





# Geschichte von Nassau

von den

ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart,

auf der

Grundlage urkundlicher Quellenforschung.

Von

Dr. F. W. Th. Schliephake,
Herzoglich Nassauischem Geheimen Hofrathe.

Zweiter Band.

---

Wiesbaden.
C. W. Kreidel's Verlag.
1867.

# Ueberſicht des Inhalts.

## Der Geſchichte von Naſſau zweiter Zeitraum.

### Von der Landestheilung 1255 bis zu der Errichtung des Herzogthums Naſſau 1815.

Politik Böhmens. Eheversprechen zwischen Adolfs Sohn Ruprecht und Agnes, Tochter K. Wenzels von Böhmen. Politik des Erzbischofs von Mainz. Des Königs Bewilligungen für denselben. Weitere Verhandlungen mit dem Erzbischof von Cöln. Bewilligungen für den Erzbischof von Trier. Regierungshandlungen 1292. Kirchliche Stifter. Spruch gegen Valenciennes. K. Adolfs Verhalten gegen Johann von Brabant und andere Herren. Hoftag zu Cöln. Landfriedensverkündigung. Erlasse für die Stadt Cöln. Haltung der Regierung im Allgemeinen und Hebung des königlichen Ansehens. Albrecht von Oestreich leistet dem K. Adolf die Huldigung. Verschiedene Regierungshandlungen bis in das Jahr 1293. Hoftag zu Eßlingen. Zustände in Schwaben. Städte, Kirchen und Klöster. Zur Sittengesetzgebung. Vertrag mit Erzbischof Gerhard wegen der Bürger und der Juden zu Mainz. Abschluß der Verhandlungen mit dem Erzbischof von Cöln. Flandern und Hennegau. Aufrührerische Bewegungen in den südwestlichen Reichstheilen. Aufstand in Colmar. Feldzug K. Adolfs nach dem Elsaß. Unterwerfung des Burgundischen Pfalzgrafen Otto. Uebergabe der Stadt Colmar. Unterwerfung des Bischofs von Straßburg. Regierungshandlungen aus dem Jahr 1294. Kirchen. Städte. Angelegenheiten von Fürsten und Herren. Geldern und Lon. Abkommen mit dem Erzbischofe von Trier. Holland. Rechtssprüche auf dem Hoftage zu Nürnberg. Zur Nassauischen Hausgeschichte: Weilburg. Vermählung des Pfalzgrafen Rudolf bei Rhein mit K. Adolfs Tochter Mechtild, 1. September 1294. Uebersicht der äußeren Verhältnisse des Deutschen Reichs.

## Berichtigungen.

Man lese, Band I, S. 383, Z. 13: Frankreich (statt Friedrich); S. 443, Z. 5 v. u. in der Anmerkung: Domkapitels (st. Erzbischofs); S. 473, letzte Zeile des Textes: 17. December. Band II, S. 25, Z. 19: Eisenberg; S. 51, Z. 12 v. u.: Niederselbach; S. 118, Z. 7 v. u.: seiner; S. 222, Z. 9 des Urkundentextes: ahorne (st. thorne).

Der Geschichte von Nassau

# Zweiter Zeitraum.

## Von der Landestheilung 1255 bis zur Errichtung des Herzogthums Nassau 1815.

# Viertes Buch.

## Von 1255 bis 1292.

Durch die Theilung der Nassauischen Lande unter Walram und Otto wurde eine Anordnung in den Besitzungen und Herrschaften getroffen, welche in den Hauptbestimmungen bis in die neueren Zeiten aufrecht erhalten worden ist. Erst mit der Errichtung des Herzogthums Nassau, als eines selbstständigen Gliedes im deutschen Bunde, ist die Grenze, welche damals jene Landgebiete absonderte, wieder aufgehoben und ein umfassendes und zusammengehörendes Staatsgebiet hergestellt worden, dem, gegen Abtretung von mehreren theils angrenzenden, theils ferner liegenden Besitzstücken, sämmtliche dazwischen eingefaßte, bis dahin unter anderen Landesherren stehende Besitzungen einverleibt wurden.

Wir haben wegen der ununterbrochen fortdauernden Scheidung der Nassauischen Lande unter die Walramische und die Ottonische Linie seit dem Jahre 1255 bis zu der förmlichen Umgestaltung des deutschen Kaiserreichs in einen deutschen Staatenbund diesen, nicht weniger als fünfhundertundsechzig Jahre umfassenden Zeitraum als ein geschichtliches Ganzes bezeichnet, da innerhalb desselben, ungeachtet vielfacher Veränderungen, durch Abtheilung in zahlreiche Seitenlinien, durch Wiedervereinigung derselben, durch mannigfache Vergrößerung des Landbesitzes, durch die allmähligen Umwandlungen im Innern des deutschen Reichskörpers in allen staatlichen Bezügen, durch den Fortschritt der Bildung, der Sitten, der Standesverhältnisse, durch die Bewegungen und Neubildungen in Glaube und Kirche, dennoch nicht eine solche durchgreifende Umänderung in Beziehung auf das Haus Nassau und die ihm untergebenen Lande eingetreten ist, wie diejenige war, welche dieselben, nach dem Umsturz der Staaten-

ordnung in Europa seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, durch die Neubegründung und Befestigung der inneren und äußeren Verhältnisse Deutschlands und aller deutschen Staaten im Jahr 1815 betroffen hat. Die besondere Geschichtsdarstellung eines einzelnen Landes, eines Fürstenhauses oder einzelner Gebiete darf zwar den Zusammenhang mit dem größeren öffentlichen Gemeinwesen niemals aus den Augen lassen; dennoch kann sie sich keineswegs damit begnügen, ihre Abtheilungen von denen der allgemeinen Geschichte allein herzunehmen, denn so weit hin auch die Einflüsse der letzteren in das Besondere naturgemäß sich erstrecken, so sind doch darin nicht in ausschließlicher Weise die bildenden Kräfte und die Gestalt gebenden Bedingungen zu finden, welche die Zustände und Umwandlungen in den heimischen Grenzen engerer Lebenskreise der Geschichte als solche bestimmen. Die Sondergebiete, obschon umfangen in der größeren Gesammtheit, und von den Bewegungen derselben getragen, haben auch ihre eigenthümlichen Triebe, Formen und Einwirkungen geschichtlicher Entwicklung, und diese sind es eben so sehr, wodurch wir den Schauplatz derselben abzugrenzen und das Bild ihrer Gestaltung und ihrer Schicksale näher kenntlich zu machen haben.

Diese Bemerkung findet ihre Anwendung bei der Bestimmung der Anfangsgrenze des unserer Betrachtung vorliegenden Zeitraums, während der Schluß desselben durch große weltgeschichtliche und allgemein deutsche Ereignisse und Einrichtungen bestimmt wird. Der Anfang unseres zweiten Zeitraumes fällt zwar mit wichtigen und folgenreichen Vorgängen im deutschen Reiche zusammen, da mit dem Abgange des letzten Kaisers aus dem Schwäbisch-Staufischen Hause in unserem Vaterlande sich neue Verhältnisse anzusetzen und neue Kräfte in's Getriebe zu kommen beginnen. Jedoch würde man in diesen Erscheinungen keine passende Abgrenzung für die Nassauische Geschichte nehmen können, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Zustände des Reichs, die Lösung von den italienischen Verwickelungen des Kaiserthums, die eine Zeit lang dauernde Einstellung der kaiserlichen Obergewalt, seit dem Ableben Wilhelms von Holland bis zu der Wahl Rudolfs von Habsburg, und die eigenthümlichen Regungen des Fürstenthums, der Ritterschaft, des Bürgerthums, die gerade während jenes Zwischenreichs hervortraten, auch in die Grenzen von Nassau ihre Wirkungen getragen haben. Blicken wir auf die späteren, dem Schlusse unseres Zeitraums nahe liegenden Zeiten, so zeigt sich,

daß es sich nicht anders verhält mit demjenigen Umschwung der Dinge in Europa, welchen man in vielem Betracht mit Recht als Einführung in die neuere Geschichte anzusehen pflegt. Im sechzehnten Jahrhundert bringen die zur Durchführung einer Kirchenverbesserung in allen Gegenden von Deutschland ausgebrochenen Bewegungen, nicht allein in den kirchlichen Dingen selbst, sondern nicht minder auch in dem Staatsleben und durch beider Einflüsse zum nicht geringen Theile auch in der Culturentwicklung überhaupt, die erheblichsten Neuerungen hervor. Dennoch sehen wir darin keinen Anlaß, um für unser Geschichtsfeld daraus eine besondere Eintheilung aufzunehmen. Auch würde, wenn man eine Nassauische Geschichte vor und nach der Reformation der Kirche abscheiden wollte, die Bezeichnung einer gemeinsamen Zeitgrenze im Unbestimmten bleiben. Eher noch möchte man versuchen, den dreißigjährigen Krieg und den westfälischen Frieden zu einer Grenzscheide sowohl für die allgemeine deutsche, wie für die besondere Geschichte einzelner Gebiete in Deutschland anzunehmen. Namentlich würde der Umstand dafür sprechen, daß in jenem Friedensschlusse, welcher dem verheerendsten unter den Stürmen, die den deutschen Boden aufgewühlt haben, ein Ende gesetzt hat, auch eine äußerliche Begrenzung und ein Anhaltspunkt für die Erzählung deutscher Geschichte gegeben ist. Allein auch die Verträge von Münster und Osnabrück, obschon sie in weiter Ausdehnung eine Grundlage für unsere öffentlichen Verhältnisse enthielten, haben noch keine Neuzeit für Deutschland geschaffen. Um das zu thun, gebrach es ihnen an jenem lebenfördernden Vermögen, das neue und höhere Ziele in der Völkergeschichte herausstellt. Der westfälische Frieden hat nicht einmal mit der Vergangenheit rein abgeschlossen. Das erschütterte und unterhöhlte Gerüste des Kaiserreichs, das aus den Jahrhunderten des abnehmenden Mittelalters sich schwerfällig fortschleppte, dauerte fort, die überlebenden Glieder des deutschen Staatskörpers, obwohl mehr und mehr nach völliger Eigenmacht trachtend, verharrten noch länger in dem hergebrachten Verbande, wie sehr derselbe auch innerlich aufgelockert und in seiner Bethätigung entkräftet war; der Abbruch durch die Anordnungen jenes Friedensschlusses war nicht entschieden, wohl aber war damit eine der Vorbedingungen zu weiterführenden Entscheidungen gesetzt. Die Ablösung der Beziehungen noch bestehender Unterordnung und Gemeinschaft zwischen den Einzelländern und dem Oberhaupte, sowie die Anpflanzung von neuen

kräftigen Mittelpunkten für die Entwicklung der Staaten und ihrer Machtverhältniſſe ging in langſamen Schritten, aber unaufhaltſam, weiter. Ein Jahrhundert ſpäter ward es durch die drei ſchleſiſchen Kriege offenbar, wie tief und unheilbar die Entfremdung unter Mitgliedern derſelben altüberlieferten Reichsgemeinſchaft bereits eingeriſſen war, wie weit die ſtaatlichen Ziele des Alten und des Neuen ſich geſpalten hatten, wie feindlich die Vortheile, die Gelegenheiten und die wechſelnden Bündniſſe die deutſchen Staatengruppen auseinander zogen. Bei alledem hielten die zähen Formen der äußeren öffentlichen Ordnung noch einige Jahrzehnte aus. Da vollendete der Niederſturz des morſchgewordenen deutſchen Kaiſerthums die Entlaſſung aller ſeiner Glieder aus dem tauſendjährigen Pflichtverbande, und es erfolgte, nach deſſen Zertrümmerung, die Einrichtung einer feſten Ordnung, die ſich auf dem Grunde des Bundes gleichberechtigter Mitglieder erhob, als der günſtigſten Form des Gemeinweſens für frei einander nebengeordnete, mit reicher Eigenthümlichkeit begabte, durch Natur und Geſchichte untrennbar zuſammengehörige und in ihrer Entwicklung einträchtig zuſammenſtehende Staaten. Dieſe Einrichtung bildete den Uebergang in eine neue Entwicklungsſtufe für das Ganze und für die Geſammtheit der demſelben eingefügten Glieder, und bezeichnet daher einen Hauptabſchnitt für die beſondere Geſchichte einzelner Theile, der durchaus durch die allgemeinen geſchichtlichen Ereigniſſe beſtimmt wird.

Wir haben am Ende des erſten Bandes unſeres Geſchichtswerkes, mit dem Bericht über die Landestheilung vom 17. Dezember 1255, die Geſchichte des ungetheilten Geſammthauſes Naſſau und der ihm untergebenen Landgebiete beſchloſſen. Indem wir nun zu dem von da an beginnenden zweiten Zeitraume der Naſſauiſchen Geſchichte uns wenden, halten wir es für angemeſſen, eine Ueberſicht über den geſchichtlichen Verlauf der beiden Hauptäſte des Hauſes Naſſau bis gegen das Jahr 1815 in gedrängten Umriſſen vorzutragen, um dadurch den Umfang und die Theile der uns vorliegenden Aufgabe erkennen zu laſſen und den Schauplatz, die Hauptperſonen unſerer Erzählung, die vornehmſten Ereigniſſe und Verhältniſſe in Haus und Land der Reihenfolge nach anzuzeigen, da wir auch in dem Verfolg der einzelnen Linien und Zweige, bei denen wir zu verweilen haben werden, die Erinnerung an die Gemeinſchaft des Stammes, aus dem ſie hervorgegangen ſind, nicht fallen laſſen

dürfen, und nicht selten Gelegenheit haben werden, die Beziehungen verschiedener Linien zu einander zu erörtern und entlegene Zeiten im Voraus in Betracht zu ziehen. *)

---

*) Zu den schätzenswerthesten Hülfsmitteln für die Bearbeitung der Nassauischen Geschichte, sowohl des Hauses in allen seinen Verzweigungen, wie auch des Landes nach den verschiedenen dazu gehörenden Herrschaften, zählen wir die handschriftlichen Vorarbeiten, welche das Herzogliche Staatsarchiv zu Idstein aufbewahrt. Auf diese sehr umfänglichen Zusammenstellungen, die zum Theil in der ersten Hälfte des siebenzehnten, zum Theil in den vorletzten Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts verfertigt worden sind, stützen sich die namhaftesten der seitdem im Druck erschienenen Schriften, welche die Nassauische Geschichte, sei es im Ganzen oder in einzelnen Abtheilungen, behandeln. Jene Sammelwerke haben einen wissenschaftlichen Werth nur von da an und insoweit, als sie auf urkundliche Nachrichten sich gründen. Alles was jenseits und zur Seite solcher Geschichtsquellen liegt, dessen übrigens ein verhältnißmäßig geringer Theil ist, bietet freilich für die geschichtliche Forschung, die auf Thatsachen ausgeht, kaum etwas Brauchbares; es dient eben nur für die Geschichte der Meinungen, Annahmen, Sagen, denen wir auf jedem Felde der wissenschaftlichen Thätigkeit begegnen. Die älteren Sammler pflegen aber darin ihre Unbefangenheit an den Tag zu legen, daß sie die verschiedenen, oft unverträglichen Meinungen neben einander stellen, so daß der Forscher Gelegenheit hat, darunter zu wählen, oder zu verwerfen. Wir haben hier von drei größeren Werken zu berichten, welche zusammen die Nassauische Geschichte in ihren beiden Hauptabtheilungen, dem Walramischen und dem Ottonischen Aste, behandelt haben, indem sie in diese umfassende Aufgabe sich theilen. Nehmen wir zu diesen handschriftlichen Arbeiten die in der Anlage und Behandlung ihnen durchaus verwandte, im Jahre 1753 gedruckte Schrift von J. G. Hagelgans: „Nassauische Geschlechtstafel des Walramischen Stammes, von Graf Heinrich dem Reichen bis auf die von ihm abstammenden, in drei fürstlichen Häuptern der Saarbrückischen Linie gegenwärtig blühenden Nachkommen", so führen diese Vorarbeiten die gesammte Nassauische Geschichte in ihren zwei Hauptzweigen bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts, die Arbeiten über den Ottonischen Zweig reichen in den alsbald zu nennenden Werken noch ein paar Jahrzehnte weiter hinab.

Das älteste unter den handschriftlich vorhandenen Werken über die Nassauische Geschichte sind die „Genealogienbücher" des Nassauischen Hauses von J. Andreä, welche außer den ältesten Zeiten sämmtliche Linien des Nassau-Walramischen Astes behandeln. Dieses Werk ist deutsch verfaßt, mit gelegentlichen lateinischen Anmerkungen. Es besteht in neun Abtheilungen in zum Theil ziemlich starken Folianten, von denen acht ausgeführt, die letzte nur eben begonnen ist. Trotz des Titels sind es nicht bloß genealogische Darstellungen, sondern man findet darin die verschiedensten geschichtlichen Aufzeichnungen, indem den Geschlechtstafeln ausführliche Erläuterungen, sogenannte „Demonstrationen", beigefügt sind. Auch sind Verzeichnisse der Lehenstücke und der einzelnen Bestandtheile der Herrschaften um die Zeit

Zuerst sei über den Walramischen Ast das Nöthige gesagt, welcher durch den Grafen Walram II. und Adelheid von Catzenelnbogen gegründet worden ist.

---

der Abfassung, ferner Angaben über die den Grafen von Nassau durch Heirath verwandten Häuser beigegeben, auch fehlt es nicht an dem Schmucke von Wappenbildern. Es kommt ferner dazu ein Index generalis über alle Theile. Vor dem ersten Theile steht die Bemerkung: Hoc opus genealogicum familiae Nassoviae originem et progressum inquirit atque annotat simulque res gestas et egregia facinora ac virtutes adumbrat et delineat. Allen Bänden ist eine Dedication nebst Vorrede vorausgeschickt, gerichtet an die Grafen Wilhelm Ludwig, Johann und Ernst Casimir von Nassau-Saarbrücken, Söhne des Grafen Ludwigs II. Die Vorrede des ersten Bandes ist vom 30. November 1637 datirt, die des letzten vom 10. Februar 1640. Die Abfassung geschah zu Metz, wohin während des dreißigjährigen Krieges, der die Grafen selbst aus ihrem Landeigenthum vertrieb, die Archive geflüchtet waren. Das erste Genealogienbuch von J. Andreä handelt über die Nassau-Weilburgische Linie; es wird darüber gesagt: in quo comprehenduntur: Comitum Nassov. origo, familiae ortus, vita, consilia, res gestae, incrementa, progressus, conversationes et exitus mortisque consignatio; quae omnia possunt praebere exemplum imitandae pietatis erga Deum, patriam, parentes, subditos etc. item exemplum exercendae fortitudinis, constantiae, prudentiae et consimilium virtutum. In der Vorrede werden die Quellen, aus denen der Sammler schöpfte, angezeigt, Druckschriften und vornehmlich Handschriftliches: die Repertorien des Verfassers über die Nassau-Saarbrückischen Archive, Saal- und Copialbücher, Seelbücher, Grabschriften. Dieses erste Genealogienbuch, dem an Stärke nur das vierte gleichkommt, beginnt mit den ältesten sagenhaften Zeiten des Nassauischen Ahnenstammes und verfolgt, nach geschehenen Landestheilungen, die weilburgische Linie insbesondere und schließt auf Seite 262 mit dem Tode des Grafen Otto von Nassau-Saarbrücken im Jahr 1632. Das zweite Genealogienbuch umfaßt die Geschichtsübersicht der Herrschaften Wiesbaden und Idstein (Itzstein) von 1355 an bis 1636. Das dritte ist den Herrschaften Merenberg und Gleiberg gewidmet. Das vierte handelt von der Grafschaft Saarbrücken, von den ältesten Zeiten und seit der Erwerbung derselben für das Haus Nassau 1380 bis zum Jahr 1637, insbesondere von Saarbrücken, Ottweiler, Hohenberg und der Vogtei Herbisheim. Das fünfte Buch hat die Herrschaft Kirchheim, das sechste die Herrschaft Stauff zum Gegenstande; dort walteten die Herren von Bolanden und die Raugrafen, dann die von Spanheim, welche Stauff erwarben, darauf kam Nassau in Besitz. Das siebente Genealogienbuch umfaßt die Grafschaft Saarwerden, wo, nach dem Abgang der Grafen von Saarwerden, die von Mörs, nach ihnen die von Nassau-Saarbrücken in Besitz gekommen sind. Das achte Buch enthält die Geschichte der Herrschaften Lahr und Mahlberg. Das neunte endlich war für die Geschichte der Grafschaft Weilnau bestimmt, ist aber ein aus wenigen Blättern bestehendes Bruchstück geblieben. Auf dem alten Umschlage dieses Stückes findet sich von J. Andreä angemerkt: „Diß Genealogienbuch kann nicht verfertigt

Die südliche Hälfte der Grafschaft Nassau, welche bei der Landestheilung dem älteren Bruder zugefallen war, und die seitdem den Antheil des Walramischen Astes bildete, blieb unter Walram selbst,

---

werden, biß zur Wiederheimkunfft, g'liebts Gott, dieweilen die Documenta izo alhier zu Metz nit bey der Hand sondern noch zu Sarpruck seind."

An zweiter Stelle ist ein Unternehmen von großer Ausdehnung zu nennen: „Antonii Ulderici ab Erath Conspectus historiae Nassoviensis universalis, opus fundamentale serenissimi principis ejusdemque senatus sanctioris usui privatissimo destinatum, recognovit, emendavit, auxit C. H. de Rauschard, 1776—1796." Dieser Conspectus besteht aus zeitfolgegemäß geordneten Verzeichnissen der auf die Haus- und Landesgeschichte bezüglichen Angaben, insonderheit des Ottonischen Stammes. Er zerfällt in drei Perioden, von denen die erste, bis Seite 50, von dem Jahr 739 bis 1255 geht, die zweite, bis auf Seite 4225, den Zeitraum von da bis zum Jahre 1742 umfaßt, die dritte, welche auf Seite 4851 abbricht, noch bis zum Jahre 1769 geführt ist. In der ersten Periode ist die Gesammtgeschichte des Hauses Nassau berücksichtigt, von dem Jahr 1255 an wird nur die Uebersicht des Ottonischen Astes gegeben, welche von dem Jahr 1516 an sehr ausführlich wird. Das Werk füllt im Ganzen zehn starke Folianten in sorgsamer Abschrift; davon enthalten sechs Bände den eigentlichen Conspectus, welcher immer in zwei Hauptrubriken die sogenannten Communia und die Geschichte der domus Nassoviensis, von Seite 51 an die Geschichte der domus Ottonia enthält. Vier Folianten geben die Anmerkungen und Nachweise der Quellen dazu.

Drittens ist eine Arbeit desselben Gelehrten zu beachten, welcher schon das Sammelwerk v. Eraths durch zahlreiche Einträge verbessert hat: „Nassauische Geschlechtstafeln des Ottonischen Stammes, nebst einem Versuch eines chronologischen Abrisses der Geschichte der regierenden Herren bis auf gegenwärtige Zeit. Diesen sind vorgesetzt eine Einleitung und die Geschlechtstafeln vom Ursprung des Hauses bis auf Heinrich den Reichen. Von C. H. v. Rauschard, 1789." Diese Schrift, welche einen breiten Folianten einnimmt, kann als Seitenstück angesehen werden zu den Nassauischen Geschlechtstafeln des Walramischen Stammes von Hagelgans, auf welche der Verfasser selbst in einer Bemerkung zu dem Jahre 1255 sich bezieht, indem er hinsichtlich der Geschichte des Walramischen Astes, die er von seinem Plane ausschließt, auf jene Schrift verweist. Die Arbeit v. Rauschard's enthält zehn mit Sorgfalt aufgestellte und nach Möglichkeit auf Vollständigkeit abzielende Stammtafeln mit den nöthigen Bemerkungen über die einzelnen Glieder des Nassauischen Hauses und ihre Lebensverhältnisse. Außerdem sind jeder Stammtafel der Jahresfolge nach geordnete Verzeichnisse der geschichtlichen Nachrichten beigegeben, als Grundlage zu einer Lebensgeschichte der regierenden Herren aus dem Nassau-Ottonischen Stamme. In die zehn Stammtafeln ist das Ganze auf folgende Weise vertheilt. Die erste Stammtafel stellt das Geschlecht der „älteren Grafen von Nassau, Herren zu Laurenburg" auf, von 1093 bis zum Jahr 1255, nach dem damaligen Stande der Untersuchungen über diesen Gegenstand, namentlich nach den Forschungen von J. M. Kremer und Wenck. Die zweite Stammtafel umfaßt

ſowie unter deſſen Sohne Adolf, der in den ſechs letzten Jahren ſeines Lebens, bis 1298, die deutſche Königskrone trug, und ebenſo unter deſſen Söhnen Ruprecht, Gerlach und Walram, als ein Ganzes ungetheilt zuſammen. Es haben zwar auch in dieſen Zeiten vorübergehend beſondere Anweiſungen von Gebietstheilen an einzelne Mitglieder des Hauſes, ſogenannte Mutſcharungen unter gleichzeitig Lebenden, ſtattgefunden, eine eigentliche Theilung jedoch iſt im Verlauf der nächſten hundert Jahre nach 1255 nicht vorgekommen. Die Vorgänge im deutſchen Reiche, nicht blos unter Adolf von Naſſau, ſondern auch unter den nachfolgenden Königen, unter Albrecht von Oeſtreich, und insbeſondere während des Streites um die Königskrone zwiſchen Friedrich von Oeſtreich und Ludwig dem Bayern, greifen in dieſem Zeitabſchnitt vielfach in die Lage der Naſſauiſchen Grafen und die Geſchicke ihrer Lande ein. Auch die perſönliche Stellung von Mitgliedern des Naſſauiſchen Hauſes zu den nächſtgelegenen Erzſtiftern war nicht ohne Einfluß darauf. Ein älterer Bruder König Adolfs, Diether, war von 1300 bis 1307 Erzbiſchof von Trier, und bald nach ihm werden wir vier Naſſauiſche Grafen zu nennen haben, welche den erzbiſchöflichen Stuhl zu Mainz, den angeſehenſten unter den geiſtlichen Kurfürſtenthümern in Deutſchland, beſtiegen. In Betreff der Beſitzungen der Grafen von Naſſau wollen wir einiges Wichtigere anmerken. Unter dem Könige Adolf wurde 1294 die Herrſchaft Weilburg, Stadt- und Landgebiet, wo bis dahin Naſſau die Vogtei der Wormſer Domkirche inne gehabt hatte, völlig in

die „Aelteſte Ottoniſche und beſonders Hadamariſche Linie“ von 1255 bis 1394. Es folgt auf der dritten Tafel die Beilſteiniſche Linie, von dem Jahr 1344 bis 1561; nach ihr, viertens, in größerer Ausführlichkeit, die ältere Dillenburgiſche Linie, von 1344 bis 1559; fünftens, die Oraniſche oder Bredaiſche Linie, von 1559 bis zum Jahr 1702; ſechſtens, die mittlere Dillenburgiſche Linie, von 1559 bis 1620; ſiebentens, die Siegeniſche Linie, von 1607 bis 1734; achtens, die letztere Dillenburgiſche Linie, von 1620 bis 1739; neuntens, die Dietziſche Linie, welche vom Jahr 1607 beginnt und bis zum Jahr 1789 fortgeführt iſt, mit welchem Jahre die Verzeichnung der geſchichtlichen Thatſachen abbricht; endlich zehntens, die Hadamariſche Linie, von 1607 bis zum Jahre 1711. Der zuſammengeſtellte Stoff iſt zum größten Theile aus eigentlich archivaliſchen Quellen entnommen. Nachweiſe, wo die Beweisſtücke zu finden, werden nicht gegeben. In dieſer Hinſicht bezieht ſich v. Rauſchard auf den größeren Conſpectus von v. Erath, zu deſſen Sammlungen er ſelbſt durch ſeine Stammtafeln eine weſentliche Ergänzung gegeben hat.

Nassauisches Eigenthum gebracht. Unter Gerlach, der von Adolfs Söhnen am längsten und wirksamsten die Regierung geführt hat, wurde bei gutem Haushalte in der Verwaltung eine ansehnliche Besitzvermehrung gewonnen. Die Herrschaft Neuweilnau, wo gegen vierundzwanzig Jahre früher durch den Grafen Gerhard von Dietz eine Landesburg errichtet worden war, wurde nebst verschiedenen anderen Gütern zu Hanstätten, Kettenbach u. a. von Gerlach 1326 pfandweise erworben Derselbe kaufte auch die Burg und Stadt Catzenelnbogen, welche damals sein Vetter, Graf Johann von Nassau-Dillenburg, ebenfalls vermöge eines Kaufs, in Besitz hatte, doch ist dieses Eigenthum bei Gerlachs Nachkommen nicht lange verblieben. In der Wetterau übte er unter dem Könige Ludwig Rechte eines königlichen Landvogtes aus. Für die Ausdehnung der Nassauischen Hausmacht war die Verehelichung Johanns, des zweiten Sohnes von Gerlach, mit Gertrude, einer Erbtochter Hartrads VI. von Merenberg, welche 1333 vollzogen wurde, von Belang, da in Folge derselben die Herrschaften Merenberg und Gleiberg an sein Haus gefallen sind.

Hundert Jahre nach der Nassauischen Haupttheilung in den Walramischen und den Ottonischen Ast, 1355, wurden die Besitzungen des ersteren, wie sie unter dem Grafen Gerlach sich gestaltet hatten, einer ersten Theilung unterworfen, wodurch zwei Hauptlinien aus dem Walramischen Aste hervorgingen. Adolf, Gerlachs ältester Sohn, welcher mit Margaretha, Burggräfin von Nürnberg, vermählt war, stiftete die alte Nassau-Idsteinische Linie, indem auf seinen Antheil die Herrschaften Idstein, Wiesbaden, Catzenelnbogen u. A. kamen. Johann, der zweite Sohn, welchem die Herrschaften Weilburg, Neuweilnau, Freienfels, Grevenhaus, die Cente Bleidenstat u. A. zufielen, ward der Gründer der alten Nassau-Weilburgischen Linie. Die Gemeinschaft in dem Walramischen Antheil an Nassau, Laurenburg, Esterau, im Vierherrngericht, in der Vogtei Schönau, der Höhenwaldung zwischen dem Krüftelbach und der Waldaff und anderen Besitzungen blieb unter beiden Linien erhalten. Zwei jüngere Brüder von Adolf und Johann, Crato und Ruprecht, wurden mit Sonnenberg und einigen andern Gütern abgefunden, wodurch jedoch kein Seitenzweig sich abgelöst hat. Unter diesen gelangte Ruprecht, der, gleich dem zweihundert Jahre früher lebenden Grafen Ruprecht, mit dem Beinamen des Streitbaren ausgezeichnet worden ist, in Folge seiner Vermählung mit einer Tochter des Grafen

Johann von Naſſau-Hadamar aus dem Ottoniſchen Zweige, in den Beſitz von Hadamar, worin er ſich gegen fünfundzwanzig Jahre, bis zu ſeinem Tode 1390, erhalten hat. Der mittlere aus der Zahl der Brüder, welcher, wie ſein Vater, Gerlach hieß, war in den geiſtlichen Stand eingetreten und wurde 1346 zum Erzbiſchof von Mainz ernannt, was, wegen des Zwiſtes um das Erzbisthum, zu einem achtjährigen, auch für die Naſſauiſchen Gegenden nachtheiligen Kriege Anlaß gegeben hat. Die Idſteiniſche Linie iſt am früheſten erloſchen, ſie dauerte von 1355 bis 1605. Die Weilburgiſche Linie, welche bis 1442 ohne Theilung fortging, dann aber die alte Naſſau-Saarbrückiſche ſich abzweigen ließ, die bis 1574 beſtand, hat nacheinander ſämmtliche Walramiſche Beſitzungen wieder an ſich genommen, zuerſt die der von ihr ausgegangenen Saarbrückiſchen, dann die der mit ihr zugleich entſtandenen Idſteiniſchen Linie, ſodaß 1605, zweihundertundfünfzig Jahre nach der Trennung, das Ganze dieſer Herrſchaften abermals unter einem Oberhaupte vereinigt worden iſt.

In der alten Naſſau-Idſteiniſchen Linie haben wir eine Folge von zwölf Grafen, unter denen zwar ſpäter eine weitere Abtheilung, nämlich zwiſchen Idſtein und Wiesbaden, vorgenommen wurde, welche aber von keiner Dauer geweſen iſt. Adolf, der Gründer der Idſteiniſchen Linie, iſt als der Erbauer der Burg Adolfseck an der Aar bekannt, die er an das Erzſtift Mainz, wo damals ſein Bruder Gerlach waltete, zu Lehen auftrug. Die Burg und Stadt Catzenelnbogen wurde unter ihm an den Grafen Wilhelm von Catzenelnbogen verpfändet, und da die Einlöſung des Pfandes unterblieb, ſo iſt dieſer Beſitz ſeinem Hauſe wieder entäußert worden. Für die Verhältniſſe von Naſſau in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts war es belangvoll, daß, bald nach dem Ableben des Erzbiſchofs Gerlach, ein Sohn des Grafen Adolf, gleichfalls Adolf mit Namen, zu eben jener geiſtlichen Würde in Mainz gelangte, wodurch auch er in einen achtjährigen Streit verwickelt wurde, und daß, ſieben Jahre nach ſeinem Tode, jenes Erzbisthum an ſeinen Bruder Johann übertragen wurde, welcher demſelben bis 1419 vorgeſtanden hat. Der Nachfolger des Grafen Adolf, Walram, hat ſeinen Namen der Burg Walrabenſtein, die er unterhalb Idſtein anlegte, gegeben. Während der darauffolgenden Regierungen kommen mancherlei Zwiſte und Fehden vor, zunächſt mit Eppſtein, mit Catzenelnbogen, ſpäter, nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, unter dem Grafen

Johann, bei dessen Theilnahme am Kriege mit Kurpfalz, zu Gunsten des Mainzer Erzbischofs Dietrich von Isenburg, bald aber gegen Dietrich selbst, zur Unterstützung seines Bruders Adolf, welcher 1461 an Dietrichs Stelle zum Oberhirten von Mainz ernannt worden war. Dazu kamen nicht lange nachher Zerwürfnisse mit seinem Tochtermann, dem Grafen Otto von Solms. Johanns Söhne, Adolf und Philipp, standen bei dem Kaiser Maximilian in großem Ansehn. Jener, 1480 Generalstatthalter von Geldern und Zütphen, wurde 1509 Kammerrichter bei dem in Worms nicht lange zuvor gestifteten Reichskammergerichte. Unter dem Grafen Philipp mit dem Beinamen Altherr, Adolfs Sohne, wurde 1540 die von Luther in's Werk gesetzte Kirchenreformation in den Idstein-Wiesbadener Landen eingeführt. In den letzten Zeiten des Idsteinischen Zweiges sind länger dauernde Minderjährigkeiten der Erbfolger eingetreten. Der letzte Sproß dieser Linie starb im Knabenalter und seine Verlassenschaft fiel der anderen Walramischen Hauptlinie heim.

Diese, die alte Nassau-Weilburgische Linie, war, wie wir bemerkt haben, von Johann I., dem zweiten Sohne des Grafen Gerlach und Enkel des Königs Adolf, gestiftet worden, welcher, außer seinem Antheil aus dem älteren Nassauischen Stammeigenthum, durch seine Gemahlin Gertrude noch die Herrschaften Merenberg und Gleiberg besaß. Seine und seines Sohnes Philipp Regierungszeit befaßt die Begründung der Macht und des zunehmenden Ansehns in dem Weilburger Stamme, welcher seine Besitzungen in dem Maße vergrößerte, daß weitere Abtheilungen derselben ertragen werden konnten. Johann, ein Mann von ungemeiner Thatkraft, hatte eine Menge Fehden zu bestehen. Er führte solche mit seinen Nachbarn, mit Solms, Westerburg, Isenburg, Dietz, mit den Erzbischöfen von Mainz und Trier, mit den Städten Frankfurt, Friedberg und Anderen mehr; sogar mit seinem Bruder Adolf von Nassau-Idstein gab es Reibungen, die aber noch bei Zeiten, 1358, verglichen wurden. Dieser Umstände wegen sah er sich, zur Sicherung seiner Lande, genöthigt, verschiedene Befestigungen, Burgen und Städte, anzulegen. Seiner Veranlassung verdanken die Burgen Neuenlangenau, Holenfels, auch Cleen u. a. ihren Ursprung; die Stadt Nassau wurde befestigt. In Gemeinschaft mit dem Grafen von Dietz erbaute er an der Landstraße südlich von Limburg, Kirchburg, indem er zu älteren grundherrlichen Rechten auch die Landeshoheit über die Hälfte der

dazugehörigen Dörfer erlangte, aus welcher Anordnung die Naſſau-Dietziſche, bald Naſſau-Saarbrücken-Ottoniſche Gemeinſchaft Kirberg entſtanden iſt. Kaiſer Karl IV., mit welchem Graf Johann in gutem Vernehmen ſich befand, erhob ihn und ſeine Nachkommen im Jahr 1366 in den Stand gefürſteter Grafen, doch wurde von dieſer Würde bei ihm und ſeinen Nachfolgern kein Gebrauch gemacht, bis dreihundert Jahre ſpäter die Fürſtenwürde in ſeinem Hauſe erneuert worden iſt. Folgenreich war die Eingehung einer zweiten Ehe durch den Grafen Johann. Er verband ſich nach dem Tode Gertruds von Merenberg mit Johanna, der Erbtochter des Grafen Johann von Saarbrücken, und aus dieſem Ehebunde ſind alle ihn überlebende Kinder entſproſſen. Sein Sohn Philipp, Graf zu Naſſau und Saarbrücken, unter König Wenzeslav Hauptmann des Landfriedens am Rhein und in der Wetterau, hatte verſchiedene Fehden mit benachbarten Adelshäuſern zu führen, namentlich mit den Rittern von Elkershauſen und den Herren von Cronenberg; er gründete in der Herrſchaft Weilburg Philippſtein am Iſerbach und Gräveneck an der Lahn. Auch haben wir unter ihm eine beträchtliche Vermehrung des Landgebietes hervorzuheben. Seine erſte Gemahlin, Anna, Tochter des Grafen Craft von Hohenlohe, mit welcher er um 1385 in die Ehe trat, brachte ihm die Boland-Sponheimiſchen Herrſchaften auf dem Gau am Donnersberge ein, nämlich Kirchheim-Boland, Stauff, Tannenfels, Frankenſtein und viele andere Güter, worunter in den jetzt Naſſauiſchen Grenzen die Burg Liebenſtein, die Dörfer Oſterſpay, Niederhofheim. Dieſe Beſitzungen waren nicht lange zuvor, um 1370, durch Eliſabeth von Bolanden an den Vater der Gräfin Anna vererbt worden. Die Herrſchaft Neuweilnau, durch ſeinen Ahnherrn Gerlach zu Pfand genommen, ſicherte er ſich 1405 durch einen Erbkauf. Die Stadt Mengerskirchen nebſt dem Calenberger Cent, ein Beſitzthum der Naſſau-Beilſteiniſchen Nebenlinie aus dem Ottoniſchen Aſte, wurde 1413 an ihn verſetzt. Das Gericht und Dorf Reichelsheim in der Fuldiſchen Mark, zur einen Hälfte ein von der Abtei Fuld gemutheter Lehen der Herren von Münzenberg und Falkenſtein, wurde 1416 erworben. Die beiden Söhne Philipps, welche den Stamm fortgepflanzt haben, waren aus einer zweiten Ehe entſproſſen, welche er mit Eliſabeth, der Tochter Friedrichs, Herzogs von Lothringen und Grafen von Vaudemont, einging.

Dieſe Söhne, Philipp II. und Johann II., nahmen, dreizehn

Jahre nach ihres Vaters Tode, 1442, eine Theilung in zwei Nebenlinien mit den weitläufigen an sie gefallenen Landen vor, mit Beibehaltung des beiderseitigen Erbfolgerechtes im Fall des Abgangs männlicher Nachkommen. Der ältere von ihnen, Philipp, erhielt die Besitzungen auf der rechten Rheinseite, sein Bruder dagegen die Grafschaft Saarbrücken und die Herrschaft Comercy. In Gemeinschaft unter beiden blieb die Herrschaft auf dem Gau und vor dem Donnersberg. Von den auf diese Weise entstandenen zwei Linien, der Nassau-Weilburgischen und der alten Nassau-Saarbrückischen, ist die von Philipp ausgehende die Fortsetzung der seit 1355 bestehenden Weilburger Linie, indem das Landgebiet der anderen aus solchen Besitzungen zusammengesetzt war, die erst unter ihren unmittelbaren Vorfahren von weiblicher Seite her sich dem Nassau-Walramischen Stamme angeschlossen hatten. Auch überdauerte die Linie zu Weilburg den Saarbrückischen Zweig und vereinigte dessen Verlassenschaft wieder mit den älteren Stammlanden. Um diesen Zusammenhang deutlicher erkennen zu lassen, wollen wir zuerst über die jüngere Nebenlinie, die von Saarbrücken, das Nöthige anführen.

Die ältere Nassau-Saarbrückische Linie wurde begründet durch Graf Johann II. und dessen zweite Gemahlin Elisabeth, eine geborne Gräfin von Würtemberg und Mömpelgard, da er aus der ersten Ehe mit der Gräfin Johanna von Loen und Heinsberg keine männlichen Nachkommen hatte. Diese Linie wurde von 1442 an durch einhundertundzweiunddreißig Jahre fortgeführt und nimmt im Ganzen drei Geschlechtsfolgen ein, indem sie mit Johanns Enkeln erlosch, von denen Johann IV., ein Sohn Johann Ludwigs aus dessen Ehe mit Katharina, Tochter des Grafen Johann von Saarwerden und Meurs, als der letzte dieses Seitenzweiges im Jahr 1574 unverheirathet verstorben ist, worauf die erledigten Besitzungen an seine Vettern von dem nächst verwandten Zweige, an die Brüder Albrecht und Philipp IV. von Nassau-Weilburg, übergegangen sind.

Die Nassau-Weilburgische Linie, als Fortsetzung der älteren gleichen Namens, geht aus von Graf Philipp und seiner Gemahlin Margaretha, geborenen Gräfin von Loen und Heinsberg. Philipp schlug seinen Sitz in Neuweilnau auf. Unter ihm und seinen nächsten Nachfolgern wurde keine Vertheilung der Länder veranstaltet. Unter seinem Enkel Ludwig I. wurde eine Erbeinigung mit der Saarbrückischen Linie über die gegenseitige Nachfolge abgeschlossen, deren

Vollzug unter ſeinen Enkeln eintrat. Ludwigs Sohn, Philipp III., führte bereits im Jahr 1526 die Kirchenreformation in ſeinen Landen ein, auch nahm er Theil an dem durch die kirchlichen Zerwürfniſſe in Deutſchland in's Leben gerufenen Schmalkaldiſchen Bunde. Er tauſchte von dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen von Heſſen das Amt Burgſchwalbach und deſſen Antheil an dem Amte Löhnberg, gegen Ueberlaſſung der Vogtei und Pfandſchaft über die Reichsſtadt Wetzlar ein. Philipp baute das in Verfall gerathene Weilburger Schloß von neuem auf, wohnte aber öfters auf der Burg zu Neuweilnau. Seine Söhne Albrecht und Philipp IV. theilten ſich zwar 1561 in die väterlichen Lande, ſodaß jener das Amt Weilburg nebſt dem Weilburgiſchen Antheil an Löhnberg, ferner Philippſtein, Merenberg, Kirberg, Wehen u. A.; dieſer aber das Amt Neuweilnau, mit Schloß und Stadt Uſingen, auch Cleen, Cleeberg, Stauff, Sonnenberg und den Hof zu Wiesbaden erhielt. Ebenſo theilten ſie, 1574, die ihnen zugefallene Verlaſſenſchaft aus der erloſchenen Seitenlinie von Saarbrücken. Indeſſen hatten dieſe Auseinanderſetzungen keine dauernde Trennung zur Folge, da Graf Philipp, welcher auch, zuerſt 1565 pfandweiſe, dann erbkäuflich, die Eppenſteiniſche Hälfte des Amtes Altenweilnau von dem Grafen Ludwig zu Stollberg an ſich brachte, keinen Sohn hinterlaſſen hat, ſodaß ſeine Naſſauiſchen Beſitzungen 1602 an ſeine Neffen, die Söhne ſeines Bruders Albrecht, übergingen. Dieſer hatte zwar drei Söhne aus ſeiner Ehe mit Anna, einer Tochter des Grafen Wilhelm des Reichen von Naſſau-Dillenburg, zurückgelaſſen, welche im nächſten Jahre nach ihres Vaters Ableben, 1594, zu einer Mutſcharung ſchritten, wonach Ludwig II. Ottweiler, Wilhelm Weilburg, Johann Caſimir Gleiberg zu ihren Wohnſitzen erhalten ſollten; doch fügte es ſich ſo, daß daraus keine Theilung von Dauer hervorging, ſondern daß wenige Jahre nachher alle Beſitzungen wieder zuſammen kamen. Denn Wilhelm ſtarb ſchon drei Jahre nach jener Uebereinkunft, ohne männliche Nachkommenſchaft, Johann Caſimir ſchied, noch ehe fünf Jahre verfloſſen waren, einige Wochen nach ſeines Oheims Philipp Tode, aus dem Leben, ohne Leibeserben zu hinterlaſſen, ſodaß im Jahr 1602 der älteſte von den Brüdern, Graf Ludwig, alle Naſſau-Weilburgiſchen und Saarbrückiſchen Länder, die Beſitzungen ſeines Vaters und ſeines Oheims, wieder beiſammen hatte. Und weiter geſchah es, nach drei Jahren, daß an eben denſelben, nach dem frühen Ableben Johann

Ludwigs, der Nachlaß der mit diesem erloschenen alten Nassau-Idsteinischen Linie überging, sodaß im Jahr 1605 in der Hand Ludwigs II. von Nassau-Weilburg sämmtliche Walramische Lande, diesseits und jenseits des Rheins vereinigt wurden.

Ludwigs II. Regierung, welche bis 1627 dauerte, bildet einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der Nassau-Walramischen Gebiete, nicht allein aus dem Grunde, weil diese weiterstreckten Besitzungen, nachdem sie mehrere Jahrhunderte hindurch in wechselnden Zusammenfügungen aus und zu einander gelegt und dadurch in mannigfaltige Bezüge unter sich und nach Außen gebracht worden waren, nun in der Person eines gemeinschaftlichen Hauptes eine natürliche Einigungsmitte wiederfanden, sondern auch weil eben dieser Beherrscher, in einer in religiösen Dingen eifrigen und staatlich sehr aufgeregten Zeit, für Gesetzgebung und innere Verwaltung, namentlich durch gemeinnützige Anstalten, sich ungemein thätig erwiesen hat. Graf Ludwig hat auf der Stelle der alten Landesburg Idstein den Neubau eines Schlosses beginnen lassen, welches beinahe die Mitte seiner diesseits des Rheins befindlichen Besitzungen einnahm. Seine Regierung reichte noch in die schweren Jahre des dreißigjährigen Krieges hinein, dessen Verwüstungen die Nassauischen Lande vorzüglich hart heimgesucht haben. Das Verhängaiß desselben fiel alsbald auf Ludwigs Söhne mit seiner ganzen Gewalt herab. Ludwig, welcher mit Anna Maria, der Tochter des Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Kassel vermählt war, ist der Stammherr sämmtlicher neuerer Linien des Walramischen Astes. Ihn überlebten aus jener Ehe vier Söhne, welche zwei Jahre lang in Gemeinschaft regierten, indem der älteste, Wilhelm Ludwig, über die zwei jüngsten, die noch minderjährig waren, die Vormundschaft führte, darauf erfolgten auf's neue Theilungen.

Die zweite Haupttheilung der Nassau-Walramischen Lande, seit 1629, begründete drei neue Hauptlinien. Unter Ludwigs II. vier Söhnen wurde in dem obengenannten Jahre folgende Auseinandersetzung über ihre Besitzungen vorgenommen. Auf Wilhelm Ludwigs Antheil kam die Grafschaft Saarbrücken, das Amt Ottweiler, Herbißheim; zu Johanns Antheil gehörten Idstein, Wiesbaden, Sonnenberg, der Weher Grund, Burgschwalbach; an Ernst Casimir fielen Weilburg, Gleiberg, Merenberg, die Gemeinschaften

Hüttenberg, Löhnberg, Cleeberg; an Otto kamen die Herrschaften Kirchheim, Stauff, Neuweilnau, Usingen, das Stockheimer Gericht u. A.; in gemeinschaftlicher Verwaltung wurden die Grafschaft Saarwerden, die Herrschaften Lahr, Mahlberg, Blieskastel, Homburg, Reichelsheim (welches bei Nassau geblieben war, als unter dem Grafen Albrecht das Amt Bingenheim, mit welchem es ursprünglich zusammen gehörte, an Hessen abgelassen wurde), Altenweilnau, Kirberg, Eisenbach u. A. m. belassen. Da Graf Otto schon nach drei Jahren unvermählt starb, so bestanden, in Folge der Theilung von 1629, seit dem Jahre 1632, drei Linien neben einander, welche den Nachlaß ihres jüngsten Bruders vorerst in Gemeinschaft behielten, bis sie ihn 1651 durch eine in Gotha abgeschlossene Uebereinkunft ebenfalls unter sich vertheilten. Diese drei Linien sind: die Neue Saarbrückische, die Neue Idsteinische und die Neue Weilburgische, von denen die beiden erstgenannten erloschen sind, die Weilburgische aber gegenwärtig den Walramischen Ast des Hauses Nassau fortsetzt.

Die Stifter dieser drei Linien schlossen sich während des Religionskrieges, 1633, der evangelischen Conföderation an und wurden, als durch die Schlacht bei Nördlingen das Glück der katholischen Waffen sich aufrichtete, durch kaiserliche Gewalt ihrer Erblande beraubt, und 1635 zur Flucht in die Fremde genöthigt, bis nach dreizehn Jahren der westfälische Friede die rechtmäßigen Besitzer in ihr angestammtes Eigenthum wieder einsetzte. Die Zeiten wurden aber durch die Uebergriffe und Kriegsanfälle des französischen Königs Ludwig bald wieder unruhig und für Deutschland höchst schädlich. Mehrere Mitglieder des Nassauischen Hauses haben in jenen Zeiten im Felde sich hervorgethan, theils in kaiserlichen, theils in niederländischen Kriegsdiensten. Die Machtverhältnisse, zu welchen unterdessen der Ottonische Ast in den Niederlanden gelangt war, gaben ihnen häufige Veranlassung, die Waffen der niederländischen Staaten zu ergreifen. Während der französischen Kriege hatten die dem Reichsfeinde ausgesetzten Saarbrückischen Länder ein schweres Loos. So sah Graf Gustav Adolf von Saarbrücken, welcher im Felddienste des Kaisers stand, ein Sohn Wilhelm Ludwigs, sein Land von den Feinden besetzt.

Noch wollen wir bemerken, daß in den diesseits des Rheines verbliebenen Linien, sowohl des Walramischen, wie des Ottonischen Astes, nach der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, die Reichsfürsten-

würde theils erneuert, theils zuerst verliehen worden ist. Erneuert wurde sie im Jahr 1688 durch den Kaiser Leopold I. für die Linien Usingen, Idstein, Weilburg, welche sämmtlich von Johann I., dem Gründer der alten Nassau-Weilburgischen Hauptlinie, welcher 1366 gefürstet wurde, abstammen. Zuerst ertheilt wurde dieselbe für mehrere Linien des Ottonischen Astes, nämlich 1650 durch den Kaiser Ferdinand III. an Nassau-Hadamar, katholischen Bekenntnisses, 1652 an Nassau-Siegen, katholischen und, 1664, reformirten Bekenntnisses, 1652 an die neue Dillenburgische und an die ihr nah verwandte Nassau-Dietzische Linie. Nach der bestehenden Eintheilung des Reiches wurden die Nassau-Walramischen Lande zum oberrheinischen Kreise gezählt, die Nassau-Ottonischen zum westfälischen Kreise, nur die Herrschaft Beilstein fiel in den kurrheinischen Kreis.

Die Neue Nassau-Saarbrückische Linie, gestiftet durch den Grafen Wilhelm Ludwig und dessen Gemahlin Anna Amalie, Tochter des Markgrafen Georg Friedrich zu Baden-Durlach, blieb dreißig Jahre lang, bis 1659, ungetheilt. Nach dem Gothaischen Theilungsvertrage fielen 1656 unter Wilhelm Ludwigs Söhnen an dieselbe noch Alten-Weilnau, Neuen-Weilnau, das Amt Usingen, das Stockheimer Gericht, das Kirchspiel Grävenwiesbach, Kirberg u. A. Im Jahr 1659 spaltete sich der Saarbrückische Zweig wieder in drei Nebenlinien, indem von Wilhelm Ludwigs Söhnen der ältere Ottweiler, der zweite Saarbrücken und der dritte Usingen erhielt. Diese drei Nebenlinien haben folgenden Verlauf gehabt.

Die Nassau-Ottweilersche Nebenlinie, gegründet durch Johann Ludwig und Dorothea Katharina, Tochter des Pfalzgrafen Christian zu Birkenfeld, bestand während neunundsiebenzig Jahren unter zwei Grafen.

Die Nassau-Saarbrückische Nebenlinie, gestiftet von Gustav Adolf und Eleonore Clara, Gräfin von Hohenlohe-Neuenstein, dauerte unter drei Regierungen vierundsiebenzig Jahre hindurch, bis 1723. Während der letzten Regierungen in diesen beiden Nebenlinien fielen denselben gemeinschaftlich, durch das Erlöschen der Neueren Idsteiner Linie im Jahr 1721, die Herrschaften Idstein und Wiesbaden zu, im zweiten Jahre danach beerbte Ottweiler die Nebenlinie von Saarbrücken und erlosch selbst im Jahr 1728.

Die Nassau-Usingische Nebenlinie, gegründet durch

Walrad und dessen Gemahlin Katharina Franziska, Tochter des Fürsten Eustach von Croix, hat noch ein wenig bis über das Ende des zweiten Zeitraums der Nassauischen Geschichte hinaus fortbestanden, im Ganzen hundertsiebenundsechzig Jahre lang, bis 1816. Eine Zeit lang, unter vier Regierungen, bis 1735, ist sie ungetheilt geblieben. Im Jahr 1728, als die eben genannte Ottweilersche Nebenlinie ausstarb, fielen ihr deren Besitzungen zu, zu denen, wie bemerkt, nicht lange zuvor jenseits des Rheins Saarbrücken, diesseits Idstein und Wiesbaden gekommen waren, so daß nun sämmtliche Lande der Neuen Nassau-Saarbrückischen Linie unter Walrad von Nassau-Usingen wieder beisammen waren. Die Regierung für diese weit auseinander liegenden Besitzungen wurde in Usingen selbst vereinigt, woselbst das herrschaftliche Schloß durch Walrad neu aufgebaut wurde. Dieser Fürst war ein ausgezeichneter Kriegsheld, in Diensten des Kaisers und der Niederländischen Generalstaaten, ein Zeitgenosse König Wilhelms III. von England, seines Stammverwandten aus dem Hause Oranien-Nassau. Nach achtjähriger Gemeinschaft aller Usingischen Lande unter den zwei Enkeln des Fürsten Walrad, Karl und Wilhelm Heinrich, noch unter der Vormundschaft ihrer Mutter Charlotte Amalie von Nassau-Dillenburg, wurde eine neue Vertheilung der Nassau-Saarbrückischen Besitzungen veranstaltet. Dadurch sind, seit 1735, die zwei besonderen Nebenlinien: Nassau-Usingen mit allen diesseits gelegenen Landen, worin Usingen, Idstein, Wiesbaden, und Nassau-Saarbrücken, mit den überrheinischen Gebietstheilen, noch einmal auseinander gegangen.

Die jüngste Usingische Linie war durch den Fürsten Karl, den älteren der Brüder, und dessen Gemahlin Christiane Wilhelmine, Tochter des Herzogs Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach, gestiftet worden. Dieser verlegte 1744 seine Hofhaltung von Usingen nach Biebrich am Rhein, wo das Schloß von dem letzten Fürsten der Neuen Idsteiner Linie erbaut worden war, während er der Regierung ihren Sitz in dem nahe gelegenen Wiesbaden anwies. Im Jahr 1755 wurde von ihm das durch den Kaiser Franz I. bestätigte Erbrecht der Erstgeburt eingeführt. Sein Nachfolger, Karl Wilhelm, lieh seine Mitwirkung dem Abschluß des Erbvereins, welcher 1783 unter der Walramischen und der Ottonischen Linie des Hauses Nassau errichtet wurde. In die Regierungszeit dieses Fürsten fiel der Ausgang der jüngsten Saarbrückischen Nebenlinie. Dieselbe

war gestiftet worden durch Wilhelm Heinrich und seine Gemahlin Sophie Christiane, geborene Gräfin zu Erbach. Sie hat nur zweiundsechzig Jahre in drei Mannesfolgen fortgedauert, und ist in Heinrich Ludwig, einem Enkel Wilhelm Heinrichs, dessen Vater Ludwig durch die französischen Revolutionskriege im Jahr 1793 aller seiner Besitzungen verlustig ging, bereits 1797 wieder erloschen. Als der Friede zu Lüneville 1801 die überrheinischen deutschen Länder an die französische Republik überantwortete, betraf dieses Loos auch das Gebiet von Saarbrücken. Dagegen wurden bei der Anordnung der neuen Staatsverhältnisse durch die Reichsdeputation von 1803 die Erbschaftsansprüche anerkannt, welche, nach dem Abgang der Nebenlinien zu Saarbrücken, auf den Fürsten von Nassau-Usingen zurückgefallen waren, und es wurde diesem in dem Hauptschlusse jener Deputation für die Einbuße jenseits des Rheines eine reichliche Entschädigung geboten, welche in Folge der umfassenden Secularisation kirchlicher Stifter, theils aus den Gebieten der aufgehobenen geistlichen Kurfürstenthümer Mainz und Cöln, wie die Mainzischen Aemter Königstein, Cronenberg, Oberursel, Höchst, Hofheim, Hochheim, der untere Rheingau, Oberlahnstein u. a., die Cölnischen Aemter Linz, Deuz u. a., theils aus aufgehobenen Abteien und Klöstern, wie Limburg, Rommersdorf, Bleidenstat u. a., entnommen wurde, theils in pfälzischen (Caub), hessischen (Eppstein, Catzenelnbogen, Braubach u. a.), Saynischen (Freusburg, Altenkirchen u. a.) und einigen anderen Besitztheilen bestand. Da diese Gebietsanordnungen dem Uebergange aus dem zweiten Zeitraume der Nassauischen Geschichte in den dritten angehören, so haben wir sie im Einzelnen jetzt nicht anzuzeigen und begnügen uns mit der Bemerkung, daß die Usingischen Besitzungen, durch die damals als Ersatz dazu geschlagenen neuen Theile zu einem zusammenhängenden Landgebiete erweitert worden sind. Der letzte Fürst aus der Linie Usingen, Friedrich August, des Stifters zweiter Sohn, ist im Jahr 1806 dem Rheinbunde, jener Schöpfung des französischen Gewalthabers, welche die letzten schwachen Bande deutscher Fürsten mit dem deutschen Kaiserreiche zerriß, als souveräner Herzog beigetreten. Er hat im Jahr 1816 die Usingische und somit die ganze 1629 entstandene und seitdem vielfach abgetheilte Neue Nassau-Saarbrückische Linie beschlossen.

Mit dieser zugleich, wie angezeigt worden, waren im Jahre 1629 die Neue Idsteiner und die Neue Weilburger Linie aus der

Verlassenschaft Graf Ludwigs II. hervorgegangen, deren Besitzungen wir oben (S. 17 f.) angeführt haben. Die Neue Nassau-Idsteinische Linie ist zweiundneunzig Jahre lang unter zwei Regierungen ungetheilt geblieben. Ihr Stifter war Johann, ein Sohn Ludwigs II. Derselbe war vermählt zuerst mit Sibylla Magdalena, der Tochter des Markgrafen Georg Friedrich zu Baden-Durlach, und in zweiter Ehe mit Anna, einer geborenen Gräfin von Leiningen-Dachsburg. Von seiner zahlreichen Nachkommenschaft hat ihn nur der jüngste Sprößling aus der zweiten Ehe überlebt. Johann hatte seine Hofhaltung auf dem Schlosse zu Idstein, dessen Ausbau er vollendete. Nach den Stürmen des dreißigjährigen Krieges, die auch ihn dreizehn Jahre hindurch seiner Erblande beraubten, hat er noch neunundzwanzig Jahre lang regiert. Im Gothaer Theilungsvertrage, 1651, wurde sein Besitz durch die Herrschaft Lahr vermehrt. Johanns Sohn, Georg August Samuel, erbaute das Schloß zu Biebrich und verlegte seinen Sitz dahin. Mit diesem Fürsten nahm die Neue Linie Idstein 1721 ihr Ende. Die Besitzungen derselben gingen, wie oben berichtet worden, zuerst gemeinschaftlich an Nassau-Ottweiler und Nassau-Saarbrücken, bald aber sämmtlich an Ottweiler über.

Die Neue Nassau-Weilburgische Linie, gestiftet durch Ernst Casimir und dessen Gemahlin Anna Marie, geborene Gräfin von Sayn und Wittgenstein, ist von den drei Linien, die aus der von Ludwigs II. Söhnen vorgenommenen Ländertheilung entstanden sind, die einzig überlebende. In ihr haben wir also nicht allein die Nachfolge der alten Weilburgischen Hauptlinie, welche aus der ersten Theilung von 1355 entsprungen ist, zu erkennen, sondern sie ist auch die Erbin sämmtlicher Zweige des Walramischen Astes geworden, welcher seit 1816, in welchem Jahre der letzte Sproß aus der einzigen damals noch neben ihr bestehenden, Usingischen, Nebenlinie starb, in der Linie Weilburg ganz und, was die Landeshoheit anbetrifft, untheilbar sich fortgesetzt hat. Während die gleichzeitige Neue Linie von Saarbrücken, wie wir verzeichnet haben, sich mehrfach gespalten hat, ist die Weilburgische, gleich der freilich schnell verblühenden Idsteinischen, einer ferneren Theilung nicht mehr unterworfen worden. Von 1629 an, wo sie ihren Anfang nahm, bis zum Ende des Zeitraumes, welchen die Errichtung des Herzogthums Nassau begrenzt, zählen wir auf Seiten der Weilburgischen Linie sechs Regierungsfolgen. Bei der Auseinandersetzung über die Verlassenschaft des früh verstorbenen

Grafen Otto, jüngsten Sohnes von Ludwig II., unter die Linien Saarbrücken, Idstein und Weilburg, 1651, erhielt letztere Reichelsheim, Kirchheim, Stauff u. a. Der Enkel von Ernst Casimir, Johann Ernst, ein Zeitgenoß des Fürsten Georg August Samuel von Nassau-Idstein, des Fürsten Walrad von Nassau-Usingen, des Königs Wilhelms III., war kaiserlicher Feldmarschall und befehligte, nach dem Ausbruche des spanischen Erbfolgekrieges, die Reichsarmee am Rhein. Ihm verdankte das Residenzschloß Weilburg einen erweiternden und verschönernden Ausbau. Unter seinem Enkel, dem Fürsten Karl Christian, wurde 1774 die Abtheilung des bis dahin mit Hessen, als Nachfolger von Catzenelnbogen, gemeinschaftlich verwalteten Vierherrengerichts auf dem Einrich, jener alten Erwerbung aus der ehemaligen Grafschaft Arnstein, ausgeführt. Durch die Vermählung des Fürsten Friedrich Wilhelm, eines Sohnes von Karl Christian, mit Louise Isabelle, der Erbtochter des Burggrafen Wilhelm Georg zu Kirchberg, wurde 1788 der Anfall der Grafschaft Sayn-Hachenburg an Nassau-Weilburg begründet. Diese Grafschaft war nach dem Aussterben der älteren Saynischen Linie, 1606, in wechselnden Besitz gekommen an Sayn-Wittgenstein, an Wartenberg, Manderscheid, zuletzt an das burggräflich Kirchbergische Haus, und wurde 1799 durch den Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg förmlich in Erbhuldigung genommen. Die französischen Revolutionskriege schleuderten ihr Ungemach schon 1792 bis in die Residenz Weilburg. Für die zu dem Gebiete der französischen Republik geschlagenen überrheinischen Besitzungen des Fürsten zu Weilburg wurde ihm im Hauptschluß der Reichsdeputation vom Jahr 1803 eine Entschädigung dargeboten, welche aus Theilen des vormaligen Kurfürstenthums Trier, den Aemtern Montabaur, Limburg, Herschbach, Wellmich, Ehrenbreitstein, Vallendar, Engers, dem Trierischen Antheil an den Aemtern Camberg und Wehrheim, und dem Gebiete mehrerer Abteien zusammengesetzt war. Die Abteien Arnstein, Schönau, Marienstat hatten den Kreisgang ihrer Lebensdauer durchlaufen. Das weltliche Gut dieser Stiftungen kehrte nun in den Besitz der Erben ihrer Gründer und vornehmsten Begaber zurück. Drei Jahre später trat Nassau-Weilburg als souveränes Fürstenthum in den Rheinbund ein. Es war damit zugleich eine beträchtliche Erweiterung der Grenzen verbunden. Gegen Ablassung einiger Erwerbungen aus dem Jahre 1803 wurden verschiedene vormals reichsunmittelbare, nunmehr aber

mediatisirte Lande, die Grafschaft Wied-Neuwied, Besitzungen des Fürsten von Wied-Runkel, mehrere Aemter der Fürsten von Solms-Braunfels und Lich, die Grafschaft Dietz und andere bis dahin Oranien-Nassauische Besitzungen, auch die Herrschaften Schaumburg, Cransberg, Reiffenberg und Anderes mehr zu dem Gebiete des sich bildenden Herzogthums Nassau hinzugefügt, welches durch die Vereinigung der Usingischen mit den Weilburger Landen unter einer gemeinsamen Regierung in den wichtigsten Landesangelegenheiten, 1809, mit Regierungsbehörden in Wiesbaden, Weilburg und Ehrenbreitstein, allmälig zu einem Ganzen sich gestaltete, dessen völliger Abrundung und Feststellung jedoch noch fernere, später zu erörternde Veränderungen vorausgegangen sind. Der Herzog Friedrich August und der Fürst Friedrich Wilhelm traten in dem Jahre 1813 gemeinschaftlich dem großen Bunde deutscher Fürsten zur Niederwerfung der französischen Gewaltherrschaft bei. Die bald erfolgende weitere Veränderung in den Nassauischen Gebietsbestandtheilen steht mit allgemeinen deutschen Staatsverhältnissen und insbesondere auch mit den Ereignissen im Oranien-Nassauischen Hause im Zusammenhange, welches 1806 seiner deutschen Erblande, wie früher der Niederländischen Herrschaften, verlustig gegangen war. Im Jahre 1815 wurde durch die Beschlüsse des Wiener Congresses und durch einen zwischen Nassau und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrag das Landgebiet des Herzogthums Nassau (in dessen Umkreise zuletzt, in Folge der mannigfaltigen seit dem Anfange des Jahrhunderts bewerkstelligten Aenderungen an Besitz und Rechten, noch die Herzoglich Nassauische, die Fürstlich Oranien-Nassauische und die Hessische Landeshoheit neben einander bestand) mit Einschluß der Oranien-Nassauischen Fürstenthümer Dillenburg, Hadamar, Dietz, und der Niederen Grafschaft Catzenelnbogen endgültig festgestellt. Bald nach dem Eintritt des Jahres 1816 starb Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg; nach einigen Monaten folgte der Tod Friedrich Augusts von Nassau-Usingen, so daß nun mit dem Herzoge Wilhelm I., dem Sohne Friedrich Wilhelms und Louise Isabellens von Kirchberg, die Weilburgische Linie in den Alleinbesitz des gesammten Herzogthums eintrat.

Wir haben nun dieser Uebersicht über den Walramischen Ast des Hauses Nassau eine entsprechende über den Ottonischen Ast anzufügen.

Der Begründer desselben, Graf Otto, war mit Agnes, einer

geborenen Gräfin von Leiningen vermählt. In seine Regierung fallen mehrere langdauernde Fehden gegen Greiffenstein, Dernbach, Westerburg, Sayn, gegen den Orden der Deutschritter.

Seine Söhne Heinrich, Emich und Johann führten Anfangs die Regierung gemeinschaftlich und erwarben in dieser Zeit von Greiffenstein die Hälfte von Stadt und Kirchspiel Driedorf. Aber bereits im Jahre 1303 schritten sie zu einer Theilung. Aus dieser ersten Theilung der Nassau-Ottonischen Lande sind zwei Hauptlinien hervorgegangen. Zwar wurden Anfangs drei Gebiete abgesondert, indem Heinrich die nördlichen Stücke: Ginsberg, Siegen, Haiger nebst der Herrschaft zum Westerwalde; Emich Driedorf, die Vogtei Dietkirchen, die Esterau, die Vogteien Isselbach und Ems; Johann die Dillenburg mit der Herber Mark und dem Calenberger Cent zu seinem Antheil erhielt; dabei waren von der Theilung die Gemeinschaften mit der Walramischen Linie, wie die zu Nassau, zu Miehlen, in der Grafschaft auf dem Einrich, ausgenommen. Diese von den drei Brüdern zuerst getroffene Anordnung hat indessen nur fünfundzwanzig Jahre lang bestanden. Denn Johann, ein kriegsunternehmender Herr, welcher die Burgen Einenberg und Löhnberg errichtete, schied 1328 unvermählt aus dem Leben und hinterließ, da Emich auf die Miterbschaft verzichtete, sein Land an den Grafen Heinrich, den ältesten der Brüder. Es treten daher zunächst in dem Ottonischen Aste die zwei von Heinrich und Emich ausgehenden Linien hervor, von denen jene die Alte Dillenburger, diese die Alte Hadamarer Linie genannt wird. Die erstere hat, ähnlich wie die Weilburger auf der Walramischen Seite, den Ottonischen Stamm dauernd bis in die Gegenwart erhalten. Die andere, in welcher insgesammt fünf Grafen, jedoch nur in vier Regierungen, indem kurze Zeit zwei Brüder zusammen regierten, gefolgt sind, ist noch in demselben Jahrhundert, dessen Anfang sie entstehen sah, wieder ausgegangen, und da ihre Besitzungen an die Linie von Dillenburg zurückgefallen sind, so wird es zur Deutlichkeit unseres Ueberblickes beitragen, wenn wir über dieselbe die nöthige Bemerkung vorausschicken.

Die Alte Linie von Nassau-Hadamar wurde gestiftet durch Emich I. und seine Gemahlin Anna, eine Tochter des Burggrafen Friedrich zu Nürnberg. Emich ist der Gründer der Burg Hadamar, von welcher seine Linie den unterscheidenden Namen er-

halten hat. Unter anderen Erwerbungen brachte er auch den Eberbacher Klosterhof Münchhadamar an sich, woselbst er die Burg anlegte, indem zugleich der dort angesiedelte Ort zu einer Stadt erhoben und mit Befestigungen versehen wurde. Unter dem letzten Grafen dieser Linie, einem Enkel des Stifters, entspannen sich Zwistigkeiten über die Vormundschaft und die Landesverwaltung, zwischen dem Grafen Johann von Nassau-Dillenburg und Ruprecht dem Streitbaren von der Walramischen Linie (S. 11 f.), und nach dem Aussterben der Hadamarer Linie, 1394, entfachte sich ein Streit über den Nachlaß derselben, wie unten bei der Uebersicht der Dillenburgischen Linie angezeigt werden soll.

Die Alte Nassau-Dillenburger Linie, begründet durch Heinrich I. und seine Gemahlin Adelheid, Tochter Dietrichs von Heinsberg, ist nur während Heinrichs Regierung, von 1303 bis 1343, ungetheilt geblieben. Unter ihm, einem Zeitgenossen Gerlachs von dem Walramischen Stamme, ist, wie bei diesem, eine Stärkung der Macht zu bemerken. Die Fehde mit denen von Dernbach, ein Erbstück noch aus den Zeiten Heinrichs des Reichen, welche unter ihm die Zerstörung der feindlichen Veste herbeiführte und ihm zur Erbauung der Burg Tringenstein Anlaß gab, wurde endlich in einem Vertrage beschlossen, welcher die Nassauischen Rechte zu Herborn und in der Herber Mark sicher stellte. Weitere Erwerbungen verschaffte sich Heinrich in den Gerichten Haiger und Ebersbach, auch erlangte er verschiedenes Eigenthum in der Herborner Mark, aus der Hand derer von Willnsdorf, von Molsberg, von Bicken.

Heinrich hinterließ zwei Söhne, Otto und Heinrich, welche 1343 eine Theilung der Nassau-Dillenburgischen Länder vollzogen, deren Folgen etwas länger als zweihundert Jahre fortgedauert haben, indem zwei Linien aus dem Dillenburgischen Zweige hervorgingen.

Der ältere Sohn, Otto, vermählt mit Adelheid von Vianden, setzte die alte Dillenburger Linie fort, bei welcher das Hauptland des Ottonischen Astes verblieben ist. Sein Antheil bestand aus Siegen, Ginsberg, Herborn, Dillenburg, Waldenfels, Haiger, Löhnberg. Der jüngere Sohn, Heinrich, vermählt mit Meyna von Westerburg, stiftete die Nassau-Beilsteinische Nebenlinie, deren Antheil Beilstein, Liebenscheid, Mengerskirchen und die Herrschaft auf dem Westerwalde umfaßte. Diese Linie hat unter seinen Nachkommen

in acht Regierungsfolgen sich fortgesetzt, und es ist in derselben eine weitere Verzweigung nicht eingetreten, obwohl etliche Male eine Abtheilung getroffen wurde, nämlich in der Weise, daß einer von den Grafen zu Beilstein, ein anderer aber zu Liebenscheid seinen Sitz aufschlug. Der Beilsteinische Nebenzweig ist mit dem Grafen Johann III., welcher sich zu der lutherischen Kirchenreformation bekannte, im Jahr 1561 ausgegangen.

Wir wenden uns nach diesem zu der Alten Linie Dillenburg zurück. Die im Laufe der folgenden Zeiten ansehnlich anwachsenden Besitzungen derselben blieben in sieben Geschlechtsfolgen beisammen, bis, ohne minder wichtiger Abtheilungen zu gedenken, in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts aus ihr die Oranische Linie in den Niederlanden sich ablöste, welche durch vier Glieder sich fortgepflanzt hat. Nachher, zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts, hat der Dillenburgische Zweig, in welchem bis zu dem Ende unseres Zeitraumes noch acht Geschlechtsfolgen gezählt werden, sich in vier besondere Linien gespalten, von denen eine, die Nassau-Dietzische, allein übriggeblieben ist, an welche innerhalb der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts nach und nach, bis zum Jahr 1743, sämmtliche Besitzungen des Ottonischen Astes, sowohl die in den Niederlanden, wie die in Deutschland gelegenen, heimgefallen sind.

Die ersten Nachfolger Heinrichs I., Otto II., sein Sohn, und Johann I., sein Enkel, welche den Zeitraum von 1343 bis 1416 einnehmen, hatten eine durch Fehden mit dem Adel beunruhigte Regierung, was wir so häufig, am meisten aber in der Geschichte des Nassau-Ottonischen Astes, im Mittelalter wahrnahmen. Sie kämpften mit denen von Walderdorf, von Bicken, von Haiger. Schwer war Johanns Fehde mit Westerburg, mit Glück gekrönt waren seine Züge gegen Hessen, welche über den Besitz von Driedorf sich entsponnen hatten. Bei seinen kriegerischen Unternehmungen trat er mehrfach in Verbindung mit den Rittergesellschaften, welche damals unter allerlei Namen sich zusammenthaten. Wegen Hadamar, dessen Nebenlinie ihrem Ende entgegensah, hatte er einen langwierigen Zwist erst mit dem Grafen Ruprecht dem Streitbaren zu führen, nachher, da Ruprechts Wittwe, Anna, eine Schwester Emichs III., letzten Grafen von Hadamar, sich mit dem Grafen Diether VI. von Catzenelnbogen vermählte, der nun seinerseits Ansprüche auf Hadamar erhob, gerieth er auch mit diesem in Unfrieden, was endlich dahin führte, daß ein

Antheil der Herrſchaften Hadamar, Ellar, Eſterau und der Emſer Vogtei zwar an ihn abgetreten wurde, die übrigen Antheile davon aber nebſt dem Gericht Driedorf an Catzenelenbogen übergingen. Wichtig in ihren Folgen war die Vermählung ſeines Sohnes Adolf mit Jutta, der Erbtochter des Grafen Gerhard von Dietz, wodurch jener, gemäß der 1384 geſchehenen Belehnung durch den Kaiſer Wenzeslaus, die ganze Grafſchaft Dietz erlangt hat. Indeſſen iſt nach Adolfs Tode, 1420, die Hälfte dieſer Grafſchaft an das Haus Eppſtein übergegangen, da Gottfried von Eppſtein mit einer Tochter Adolfs aus ſeiner Ehe mit Jutta von Dietz vermählt war. Die andere Hälfte der Grafſchaft kam an ſeine drei ihn überlebenden Brüder, Johann II., mit dem Beinamen Hübener (mit der Sturmhaube), Engelbert I. und Johann III. Beide Hälften von Dietz, die Naſſauiſche ſowohl wie die Eppſteiniſche, waren an das Erzſtift Trier zu Lehen aufgetragen. In der Mitte des ſechzehnten Jahrhunderts kam auch der Eppſteiniſche Theil an Naſſau-Dillenburg, wovon unten noch die Rede ſein muß. An die Söhne Johanns I. iſt 1420 ein beträchtliches, von ihrer Großmutter Adelheid von Vianden herſtammendes Erbtheil gefallen, beſtehend in der Grafſchaft jenes Namens, den Herrſchaften St. Veit, Butgenbach, Daesburg u. A. Von den vier Brüdern hat nur Engelbert den Stamm in männlicher Folge fortgeſetzt. Durch ſeine im Jahr 1403 vollzogene Vermählung mit Johanna, der Erbtochter Johanns von Polanen und Leck, ſind anſehnliche Herrſchaften in den Niederlanden an ſein Haus gebracht worden, nämlich Polanen, Leck, Breda, Terheyden, Steenbergen, Gertruydenberg u. A. m. Engelberts Söhne, Johann IV. und Heinrich II., machten zwar eine Abtheilung ihrer weitläufigen Beſitzen, ſodaß Johann die Herrſchaften jenſeits des Rheins, Heinrich aber die dieſſeitigen übernahm, allein bei Heinrichs frühzeitigem Tode iſt Alles wieder an Johann gefallen. Deſſen Beſitz wurde noch dadurch vermehrt, daß er mit ſeiner Gemahlin Maria, einer Tochter Johanns von Loen und Heinsberg, verſchiedene Herrſchaften und ein Viertheil von dem Herzogthum Jülich erlangte. In dieſen Zeiten nimmt die Sorge für das ausgedehnte Niederländiſche Eigenthum die Herren ſo ſehr in Anſpruch, daß ſie ſelber öfters in Breda ihren Sitz nehmen und ihr Naſſauiſches Gebiet durch Statthalter verwalten laſſen. Die Abtheilung der jenſeitigen und der dieſſeitigen Beſitzungen wiederholt ſich 1477 unter Engelbert II. und Johann V., den Söhnen Jo-

hanns IV. Da Engelbert, ein ausgezeichneter Staatsmann und Krieger in den Kämpfen des Herzogs Karl des Kühnen von Burgund und des Kaisers Maximilian, keine Nachkommen hinterließ, so ging sein Erbe an seines Bruders Sohn Heinrich über. Die Regierung Johanns V. brachte eine weitere Vermehrung des Besitzes und bewirkte durch Ausgleichung lang dauernder Zerwürfnisse mit denen von Bicken, sowie durch vorzügliche Pflege der Landesangelegenheiten, die Stärkung seiner Hausmacht. Ihm eröffnete sich durch seine Vermählung mit Elisabeth, einer Tochter des Landgrafen Heinrich zu Hessen, deren Mutter Anna die Erbtochter Philipps des letzten Grafen von Catzenelenbogen war, die Aussicht auf die beträchtliche Catzenelenbogische Verlassenschaft, da im Jahre 1500 der einzige Bruder der Gräfin Elisabeth, Landgraf Wilhelm der Jüngere zu Hessen, ohne Leibeserben gestorben war. Inzwischen hatte sich die andere Hessische Linie bereits in den Besitz des Nachlasses gesetzt. Johann wandte sich deshalb mit seinen Erbansprüchen an das Reichskammergericht, wodurch ein kostspieliger Prozeß eingeleitet wurde, welcher sich durch fünfzig Jahre hin fortgeschleppt hat. Johann indessen nahm den Titel Graf von Catzenelenbogen an und die Benennung Nassau-Catzenelenbogen ist in seiner Linie beibehalten worden.

Unter Johanns V. Söhnen, Heinrich III. und Wilhelm dem Reichen, blieb die Scheidung in die Niederländischen Besitzungen, das Erbtheil von Engelbert II., auf Heinrichs Seite, und in die Nassauischen auf Seiten Wilhelms, bestehen. Heinrich war befreundet mit dem Erzherzoge Philipp, dem Sohne Kaiser Maximilians, nach Philipps frühem Tode nahm er an der Erziehung seines hinterlassenen Sohnes Karl, des nachmaligen Kaisers, Theil. Dieser übertrug ihm bei seinem Regierungsantritte in den Niederlanden die Statthalterschaft in Holland, Seeland und Friesland, und auch als Kaiser hat Karl V. ihm sein Vertrauen ununterbrochen bewahrt, und dieses sowohl im Felde wie im Rathe gerechtfertigt gesehen. Durch seine Verehelichung mit Claudia, einer Tochter des Fürsten Johann von Chalon und Oranien, legte Heinrich den Grund zu dem Anfalle dieser Herrschaften an sein Haus, indem der letzte Fürst aus dem Hause Chalon, Philibert von Oranien, Heinrichs Gemahlin Claudia und den Sohn aus dieser Ehe, Renatus, zu seinen Erbfolgern einsetzte. So ist es geschehen, daß im Jahr 1530, bei Philiberts Tode, das Fürstenthum Oranien, eine kleine souveräne

Herrschaft im südöstlichen Frankreich, am linken Ufer der Rhone, an jenen übergegangen ist. Auch Renatus stand, gleich seinem Vater, bei dem Kaiser Karl V. in großem Ansehn und erhielt von diesem die Generalstatthalterschaft über Holland, Seeland, Friesland, Utrecht und Geldern. Er fand seinen Tod schon 1544 im Felde. Da er selbst ohne Nachkommen war, so setzte er den ältesten Sohn seines Oheims Wilhelm zum Erben ein.

Dieser, Wilhelm I., Fürst von Oranien, welchem auf solche Weise, außer dem Fürstenthum Oranien, das reiche Besitzthum seines Vetters in den Niederlanden zu Theil wurde, in der Geschichte bekannt unter dem Namen des Schweigsamen, gleich ausgezeichnet als Krieger und als Staatsmann, Befreier der Niederlande, in der von ihm geleiteten Erhebung gegen die spanische Herrschaft unter dem Könige Philipp II., ward der Stifter der Oranischen oder Bredaischen Linie des Hauses Nassau, welche nach ihm noch in drei Gliedern, Friedrich Heinrich, dem Sohne Wilhelms I. aus seiner Ehe mit Louisa, einer Tochter des Admirals von Frankreich, Caspar Coligny, Wilhelm II. und Wilhelm III., sich fortgesetzt hat. Mit dem letztgenannten, dem großen Gegner König Ludwigs XIV. von Frankreich, der, als Gemahl Mariens, einer Tochter König Jacobs II. von England, im Jahr 1689 den brittischen Thron bestieg, ist 1702 diese Oranische Linie erloschen, und das Erbe derselben ist der Hauptmasse nach an die Linie Nassau-Dietz, welche dem Dillenburgischen Hauptzweige entsprossen war, übergegangen. Das Fürstenthum Oranien fiel damals der Krone Preußen zu, wurde aber schon 1713 an Frankreich überlassen.

Wir wenden uns wieder, nach diesem Hinblick auf den Oranisch-Bredaischen Zweig des Nassau-Ottonischen Stammes, zu der in den diesseitigen deutschen Landen, den Grafschaften Nassau und Dietz, regierenden Linie desselben zurück, an deren Spitze, wie bemerkt, in den Zeiten Kaiser Karls V. Wilhelm der Reiche, Johanns V. zweiter Sohn, sich befand. Dieser führte in seinen Landen, 1530, die lutherische Kirchenreformation ein und sah noch die Beendigung des Rechtsstreites über die Catzenelenbogische Erbschaft, welcher durch einen 1557 zu Frankfurt geschlossenen Vergleich beigelegt wurde, demzufolge, ihm, außer einer Geldentschädigung, der Hessische Antheil an der Grafschaft Dietz, nämlich in den Aemtern Camberg, Weilnau, Wehrheim, Ellar, Driedorf und an der Hälfte von Hadamar zuge-

theilt wurde. Während, wie berichtet, von seinen aus der Ehe mit Juliane, geborenen Gräfin von Stollberg, stammenden fünf Söhnen der älteste, Wilhelm, als Erbe seines Vetters Renatus, die Oranische Linie gründete, führte der zweite, Johann VI., mit dem Beinamen der Aeltere, den Stamm in den deutschen Gebieten fort. Die drei jüngeren Söhne, welche unvermählt geblieben sind, fanden in den niederländischen Kriegen ihren Tod. Zwei Jahre nach Johanns VI. Regierungsantritt, 1561, fielen an ihn die Besitzungen der ausgestorbenen Nassau-Beilsteinischen Nebenlinie, so daß nun die seit 1303 getheilten deutschen Stammbesitzungen des Ottonischen Astes wieder vereinigt wurden. Mit dem Erzstifte Trier hatte sich schon unter Graf Wilhelm dem Reichen ein Streit wegen eines Theiles der Grafschaft Dietz angesponnen, welchen Wilhelm aus dem früheren Eppsteinischen Besitz (S. 28) durch Kauf an sich gebracht hatte, wozu aber Trier, als Lehensherr, seine Zuwilligung versagte. Im Dietzer Vertrage, 1564, wurde dieser Handel beigelegt, aber um den Preis von den fünf Gerichten Lindenholzhausen, Hundsangen, Rentershausen, Meud, Salz, welche, nebst Dietkirchen und Creuch, an Trier überlassen wurden. Johanns des Aelteren Regierung war, gleich der seines Vaters, für seine Lande sehr wohlthätig.

Von Johanns VI. fünf überlebenden Söhnen, von denen die vier ältesten aus seiner Ehe mit Elisabeth, Tochter des Landgrafen Georg zu Leuchtenberg, der fünfte aber aus der Ehe mit Johannetta, des Grafen Ludwig zu Sayn und Wittgenstein Tochter, entsprossen waren, (zwei Söhne hatte er im Kriegsdienst der Niederlande verloren) wurde im Jahr 1607 eine Theilung der Dillenburgischen Besitzungen vorgenommen. Da aber der älteste unter ihnen, Wilhelm Ludwig, auf dessen Antheil Dillenburg, Herborn, Haiger, Tringenstein und Ebersbach gekommen waren, schon 1620 ohne Nachkommenschaft starb, so haben sich seitdem nebeneinander vier Linien gebildet, nämlich zu Siegen, Beilstein, Dietz und Hadamar, deren Abtheilung nicht lange Zeit der zweiten Haupttheilung auf Seiten des Nassau-Walramischen Astes, wodurch drei Nebenlinien entstanden (S. 17), vorausgegangen ist.

Da die Nassau-Hadamarer Linie unter diesen vieren die kürzeste Dauer gehabt hat, so möge zuerst von ihr das Nöthige gesagt werden. Ihr Stifter war Johann Ludwig, der jüngste unter den vier Erben des Dillenburger Stammes, vermählt mit Ursula,

einer geborenen Gräfin von der Lippe. Ihm wurde außer Hadamar ein Antheil von Altenweilnau, Camberg, Kirberg zuerkannt, wozu 1620 noch Mengerskirchen u. A. hinzukam. Er trat 1629 in die katholische Kirche zurück. Er ertauschte den Nassau-Saarbrückischen Antheil der Esterau gegen seine Rechte an Altenweilnau und kam auf diese Weise in den Besitz jener ganzen Herrschaft. Jedoch verkaufte er dieselbe nebst der anstoßenden Vogtei Isselbach 1643 wieder an den Grafen Peter von Holzappel, worauf Kaiser Ferdinand III. die Esterau in eine gefreite Reichsgrafschaft Holzappel umschuf. Die Linie von Hadamar zählte drei Regierungsfolgen und erlosch im Mannsstamme 1711, nach einer Dauer von hundert und vier Jahren.

Die Nassau-Siegener Linie, gegründet von Johann dem Mittleren, hat sich bis 1743 fortgepflanzt. Sie spaltete sich wieder in eine katholische und eine reformirte Nebenlinie. Die katholische Nebenlinie, gestiftet von Johann dem Jüngeren, dem ältesten, aus der Ehe mit Magdalena, einer Tochter des Grafen Philipp von Waldeck, stammendem Sohne Johanns des Mittleren, welcher mit Ernestine, Tochter des Fürsten Lamoral von Ligne, vermählt war, erlosch nach drei Regierungsfolgen im Jahr 1743. Die reformirte Nebenlinie, zu welcher die jüngeren Söhne Johanns des Mittleren gehören, unter denen Heinrich, aus Johanns Ehe mit Margaretha, des Herzogs Johann von Holstein-Schleswig Tochter, entsprossen, den Stamm weiter fortpflanzte, hat in vier Geschlechtsfolgen, bis 1734, bestanden.

Die Nassau-Beilsteinische Linie ging von Georg, dem dritten Sohne Johanns des Aelteren, aus, welcher sich mit Anna Amalie, einer Tochter des Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken, vermählte. Ihm war die Herrschaft Beilstein mit dem Westerwalde zu Theil geworden. Da aber, nach dem Tode Wilhelm Ludwigs, dessen Dillenburger Antheil an ihn überging, 1620, so wurde die Herrschaft Beilstein an die beiden Linien Dietz und Hadamar abgelassen. Graf Georg schlug nun seinen Sitz in Dillenburg auf, und die Linie, deren Urheber er ist, wird die Jüngere Dillenburgische genannt. Georgs Sohn, Ludwig Henrich, erlebte die Zeiten des dreißigjährigen Krieges und stand selbst zuerst in schwedischen, nachher in kaiserlichen Kriegsdiensten. Dessen Sohn, Fürst Adolf, schloß 1653 eine Eheverbindung mit Elisabeth Charlotte, der Erbtochter des Grafen Peter von Holzappel, wodurch ihm diese Graf-

schaft nebst der Herrschaft Schaumburg zufiel, welche dann, 1692, durch Adolfs Tochter Charlotte an das fürstliche Haus Anhalt-Bernburg gebracht worden ist. Die Jüngere Linie Dillenburg, an welche durch das Aussterben der Hadamarer Nebenlinie einige von deren Besitzungen, Mengerskirchen, Lahr, Frickhofen, gelangt sind, hat unter sechs Regierungsfolgen, bis 1739, fortgedauert.

Die Nassau-Dietzische Linie endlich ward durch Johanns des Aelteren vierten Sohn, Ernst Casimir, und dessen Gemahlin Sophie Hedwig, Tochter des Herzogs Henrich Julius von Braunschweig, gestiftet. Er erhielt die Grafschaft Dietz mit der Gemeinschaft in Nassau, wozu, wie kurz zuvor gesagt, 1620 Beilstein hinzugethan wurde. Er war ein hervorragender Krieger, Feldmarschall der Vereinigten Niederlande und führte die Statthalterschaft über Utrecht, Friesland, Gröningen, Drenthe. Die Niederländischen Statthalterwürden sind bei seinen Nachkommen geblieben. Die über Friesland wurde unter seinem Enkel Heinrich Casimir, 1675, zu einer in seiner männlichen Nachkommenschaft erblichen gemacht. Die deutschen Erblande wurden durch Amtmänner verwaltet. Im Jahr 1702, in Folge des Ablebens des englischen Königs Wilhelms III., trat Nassau-Dietz in dessen Niederländische Verlassenschaft ein. Der damals regierende Fürst, Johann Wilhelm Friso, nahm nun den Titel Prinz von Oranien, und für seine deutschen Erblande die Benennung Fürstenthum Oranien-Nassau an. Demselben fiel auch 1711, bei dem Erlöschen des Nebenzweiges Nassau-Hadamar, ein Theil von dessen Besitzungen zu. Unter seinem Sohne Wilhelm IV. wurden, da binnen fünf Jahren, von 1739 bis 1743, die Jüngere Dillenburgische und die Siegener Linie zu Ende gingen, sämmtliche Nassau-Ottonische Besitzungen wieder zusammen gebracht.

Nachdem, wie wir schon gesehen haben, die deutschen Lande des Ottonischen Astes seit Johanns des Aelteren Tode hundertsechsunddreißig Jahre lang, verschiedentlich, in vier und durch Unterabtheilung eine Zeitlang in fünf Fürstenthümer, auseinander getheilt gewesen waren, wurden sie in der Hand des Fürsten Wilhelm in den vier Fürstenthümern Dietz, Siegen, Hadamar und Dillenburg vereinigt, und die Hauptbehörden derselben in eine Stadt, nämlich nach Dillenburg, verlegt, welche ungefähr in der Mitte der genannten Gebiete gelegen war. So geschah es, daß, etwa fünfhundert Jahre nach der

Gründung der Landesburg an der Dill durch den Grafen Heinrich den Reichen, Dillenburg der Hauptort für die Verwaltung der wiedervereinigten Herrschaften wurde, nachdem es schon seit Wilhelm dem Reichen die Residenz für die gleichnamige Nassauische Linie und unter Johann dem Aelteren, dem gemeinschaftlichen im Jahr 1606 verstorbenen Stammherrn der aus dieser hervorgegangenen vier besonderen Linien, der Sitz der Regierung für alle Nassau-Ottonischen Länder gewesen war. Die Wiedervereinigung der Herrschaften des Nassau-Ottonischen Astes trat aber in einer Zeit ein, wo der einzig noch fortsprossende Zweig jenes Astes auf's engste an den Besitz und die Gewalt, die er in den Niederlanden erlangt hatte, geknüpft und mit der Geschichte derselben innigst verwachsen war. Denn im Jahre 1747 wurde Wilhelm zum Statthalter, Generalkapitän und Admiral der Vereinigten Niederlande ernannt, und diese Würde ihm als in seinem Stamme erblich zugeeignet. Unter seinem Sohne Wilhelm V. wurden zwei für die Haus- und Landesgeschichte wichtige Staatsgrundgesetze errichtet, nämlich im Jahr 1783 der Erbverein zwischen der Walramischen und Ottonischen Linie des Gesammthauses Nassau und 1785 die Primogenitur-Constitution für das Fürstlich Oranien-Nassauische Haus. Bald aber brach das Mißgeschick der französischen Revolutionskriege auch über die Niederlande herein, in Folge dessen er 1795 seiner Erbstatthalterschaft und seiner Niederländischen Besitzungen beraubt wurde. Durch den Hauptschluß der Reichsdeputation von 1803 wurden ihm zur Entschädigung für so große Einbußen das damalige Hochstift Fulda, die gefürstete Abtei Corvey, die Reichsstadt Dortmund, die Abtei Weingarten und Anderes mehr angeboten. Auch die Oranien-Nassauischen Besitzungen gingen 1806, kurze Zeit nach dem Regierungsantritte seines Sohnes Wilhelm Friedrich, bei der Aufrichtung des Rheinbundes, verloren, indem die Fürstenthümer Siegen, Dillenburg und Hadamar in die neue Napoleonische Staatsschöpfung des Großherzogthums Berg aufgingen, das Fürstenthum Dietz aber in das auf Walramischer Seite sich bildende Herzogthum Nassau aufgenommen wurde. Nach dem Umschwunge der Dinge im Jahr 1813, als das Glück den gegen Napoleon verbündeten Waffen sich wieder zuwandte, wurde dem Hause Oranien-Nassau für die beträchtlichen Verluste, welche das Zeitalter der Kriege und Umwälzungen ihm zugefügt hatte, eine Entschädigung bereitet; zunächst durch Wiedererlangung der Nassauischen Erblande und durch

Einsetzung in das neu geschaffene souveräne Fürstenthum der Niederlande; alsbald aber, im Jahr 1815, dadurch, daß Wilhelm I., gegen Verzichtleistung auf seinen Deutsch-Nassauischen Erbbesitz, jedoch unter Beibehaltung des eventuellen Erbfolgerechtes, welches in den Hausgesetzen festgestellt war, als König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg der neu errichteten europäischen Staatenordnung beitrat. Da nun, wie oben bemerkt worden ist, die bis dahin Nassau-Oranischen Fürstenthümer Dillenburg, Hadamar und Dietz dem Herzogthum Nassau zugetheilt wurden, das Fürstenthum Siegen aber, vermittelst eines weiteren Ländertausches an die Krone Preußen überging, so war seitdem die Nassau-Ottonische Linie aus den alten Stammlanden am Rhein und Main, an der Lahn und Dill und aus den Herrschaften, welche im Verlauf der Zeiten an den Grenzen derselben sich ihnen angereiht hatten, gänzlich ausgeschieden.

Die Nassau-Walramische Linie, deren verschiedene Verzweigungen sämmtlich wieder in den Weilburgischen Stamm zurückgeschlungen waren, vereinigte im Jahr 1816 unter einem Oberhaupte alle die nunmehr zusammengrenzenden Besitzungen, die zwar aus mannigfaltigen Bestandtheilen zusammengesetzt waren, in deren Mitte wir jedoch die ältesten geschichtlich erkennbaren Ursitze des Hauses Nassau nachgewiesen haben. In den frühsten Zeiten hatten in den Theilen dieses Landgebietes einfachere und gleichmäßigere öffentliche Einrichtungen geherrscht; durch die vielgestaltigen staatlichen Bildungen und die wechselnden Verhältnisse des regierenden Hauses während des Mittelalters und der folgenden drei Jahrhunderte sind sie bald getrennt und einander entfrembet, bald wieder einander angenähert und verbunden worden, bis endlich der neueste, am Ausgang unseres Zeitraums erscheinende Staatenbund umfassendere, innerlich nach gleichförmigen Gesetzen eingerichtete und zusammen verwaltete Ganze des Gemeinwesens in's Leben gerufen hat. Der Schluß des langen Zeitraumes, dessen Betrachtung wir mit einer Gesammtübersicht eröffnet haben, setzt den durch den Hausvertrag von 1255 eingeleiteten, in der Folgezeit mehr und mehr zunehmenden Zerstückelungen und der Beweglichkeit der Gebiete, wodurch das öffentliche Wesen erschwert, geschwächt und dem Unbestande preisgegeben wird, ein Ende und führt an die Grenze einer Zeit, welche nicht weniger durch die öffentliche Ordnung im gesammten Deutschland, wie durch tief eingreifende Umwandlungen in den einzelnen Ländern und, in Folge von beiden,

durch die Hebung aller bürgerlichen Verhältnisse, zu einer völligen Erneuerung des staatlichen Lebens und der bürgerlichen Gesittung den Grund gelegt hat.

Im Vorstehenden haben wir die Gesammtgeschichte der beiden Hauptäste des Nassauischen Fürstenstammes während unseres zweiten Zeitraumes in ihren Umrissen vorgelegt, in der Absicht, um von dem Verlauf derselben im Großen eine zusammenhängende Vorstellung zu geben und durch diese das geschichtliche Urtheil über die Vergangenheit vorzubereiten. Denn freilich konnte das entworfene Bild von dem Wechsel der Verhältnisse im Hause Nassau und in seinen Landen uns nur die Grundzüge seiner äußeren Geschichte zeigen; es macht uns mehr auf die Ausdehnung und die geschichtlichen Formen, als auf den Inhalt und dessen Werth aufmerksam, denn um Letzteres gehörig erkennen zu lassen, muß die Erzählung in das Besondere eingehen, sie muß Menschen und Ereignisse zeichnen, Handlungen, Absichten und Schicksale würdigen. Nur hie und da konnten wir die Bedeutung von einzelnen geschichtlichen Personen und Thatsachen mit einem kurzen Worte bezeichnen, um gewisse merkbare Grenz- und Mittelpunkte in dem sich fortspinnenden Netze unseres Abrisses anzuheften. Indessen ist auch der bloß äußere Anblick der Vorgänge in den zahlreichen Abtheilungen eines und desselben Fürstenstammes in wesentlicher Hinsicht kennzeichnend und ausdrucksvoll. Wir können daraus die Spuren der vorherrschenden Richtungen und Triebe, den einfachen Gang der Gewohnheit und Neugestaltung, der Fügungen und des Thuns in der geschichtlichen Entwickelung wahrnehmen. Gegenwärtig, nachdem wir das ganze Feld, bei dessen Theilen wir in der Folge zu verweilen haben werden, in Ueberschau genommen, und nachdem wir die Gestaltungen, die es hervorgebracht hat, durch die ganze Zeitstrecke hin verfolgt haben, überzeugen wir uns mit Deutlichkeit, wie der Zeitraum, welchen wir abgegrenzt haben, bei all den erheblichen Verschiedenheiten, welche in ihn fallen, doch ein großes und stetiges Ganzes bildet. Aus dem Gefüge der einzelnen Gebiete, aus den Umlagerungen der Theile, bei dauerhaftem Bestande einiger festen Herrschaftssitze, leuchtet die gemeinsame und bleibende Eigenthümlichkeit dieses Ganzen hervor, welche wir darin setzen, daß die Geschichte des Fürstenhauses und der sein Besitzthum ausmachenden Lande in einer ungetrennten Einheit besteht und mit einander verläuft, dergestalt, daß die Verhältnisse und Ereignisse des regie-

renden Hauses für die Gebietsbestände maßgebend sind. Bei der Zusammenlegung der Lande sind weder staatsrechtliche noch staatswirthschaftliche Gründe entscheidend, sondern vornehmlich die Belänge und Entschließungen der zur Gewalt berufenen Mitglieder des fürstlichen Geschlechts. Die einzelnen Gebietsstücke unterliegen als solche, wie ein Eigenthum, den Bestimmungen durch Hausverträge, sie bilden noch nicht ein in ihrer Gesammtheit untrennbares, zusammengehöriges Staatsgebiet. Ein solches Staatsgebiet haben die neueren Zeiten aus den bis dahin neben einander beweglichen Theilen geschaffen. Den Anfang dazu machte die Einführung der ungetheilten Erbfolge in männlicher Linie. Doch war diese Bestimmung allein dafür nicht ausreichend. Es mußte ferner dazu die innere Annäherung und Verschmelzung der in einer Hand zusammengefaßten Bestandtheile durch Gesetzgebung, gemeinnützige Einrichtungen und gleiche Handhabung der Rechte hinzukommen, um eine wahrhafte staatliche Einigung und wechselseitige Durchdringung hervorzubringen. Das bleibende Band zwischen den Herrscherhäusern und dem Lande, zwischen den Fürsten und den Völkern, hat auf diesem Wege, gemäß dem Geiste der Neuzeit, eine andere Gestalt angenommen, als die aus dem Mittelalter überkommene war. Gegenüber den Gewalten der fürstlichen Häuser haben die Staaten auf ihrer Rechtsgrundlage sich aufgebaut. Dieses Verhältniß, gesetzlich geordnet, ist an sich geeignet, jenes Band, das als eine geschichtliche Thatsache gegeben ist, zu stärken und das Gemeinwesen, welches sich als ein in gesetzlicher Ordnung unter einer Obrigkeit zusammengehöriges erkennt, zu kräftigen und zu beleben.

---

Es liegt in der Natur unserer Aufgabe, und sowohl die Ausführung der Nassauischen Geschichte während des ersten Zeitraums derselben, wie die Uebersicht, welche wir über den zweiten Zeitraum vorgelegt haben, liefert dazu die Beweise, daß in die Geschichte von Nassau auch Berichte über eine nicht geringe Anzahl anderer Herrenhäuser verflochten werden müssen. Wir haben aus diesem Grunde

schon bei der Darstellung der älteren Nassauischen Geschichte, am Anfange unseres zweiten Buches *) eine kurze Nachricht von den vornehmsten Geschlechtern des höheren Adels gegeben, welche wir in der Nachbarschaft der Nassauischen Stammländer, zum Theil von ihnen umschlossen, antreffen, namentlich von denjenigen, mit welchen die Grafen von Nassau selbst mannigfache Beziehungen unterhalten haben. Unter diesen Herrenhäusern sind einige geraume Zeit vor dem Beginn unseres zweiten Zeitraumes bereits von dem Schauplatze der Geschichte verschwunden. Es gehören dahin die alten Grafenhäuser Nüring, Arnstein, Gleiberg, das ältere Geschlecht der Rheingrafen. Andere sind um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts im Mannesstamme erloschen, und haben ihre Besitzungen und ihre Rechte an Erbfolger übergehen lassen; so die alten Geschlechter Sayn, Wied, Münzenberg. An ihre Stelle rücken neue Geschlechter ein: Sponheim, Isenburg, Falkenstein. Der Mannsstamm der Herren von Merenberg, der Nachbarn von Weilburg, dauert nur noch bis über den Anfang, derer von Boland, von Molsberg und der Grafen von Dietz bis gegen den Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts. Nach dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts treten aus dem Isenburgischen Stamme die Herren von Limburg hervor, die mit dem Nassau-Walramischen Hause in engste Familienbeziehung traten. Um dieselbe Zeit scheidet sich aus dem Geschlechte Derer von Runkel die Linie Westerburg ab, und beide nehmen gesonderte Herrensitze in den Nassauischen Grenzen ein. Während der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts löst sich aus dem Dietzischen Stamme die Seitenlinie der Grafen von Weilnau, und nimmt ihren Sitz auf dem Schloß am Weilbach. Die Herren von Reiffenberg und die von Hattstein, desgleichen die Herren von Cronenberg, auch die von Greiffenstein und die von Lichtenstein treten in den nämlichen Zeiten diesseits und jenseits der Lahn hervor. Das zu einem ansehnlichen Eigenthum innerhalb und außerhalb der Nassauischen Grenzen angewachsene Grafenhaus Catzenelnbogen, das mit den Grafen von Nassau mehrfach Verwandtschaftsbande schließt, setzt sich über die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts hinaus fort. Sein Erlöschen bringt dann die Landgrafen von Hessen, welche theils ältere Lehensrechte zu Herborn,

*) S. Band I., S. 73. ff.

von den Landgrafen in Thüringen herstammend, theils verschiedene spätere Erwerbungen in dem nachmaligen Nassauischen Gebiete inne hatten, zu einem beträchtlichen Besitz, sowohl neben den Grafen von Nassau, wie in Gemeinschaft mit ihnen. Hessen erwarb 1492 dazu auf dem Wege des Kaufes den halben Antheil an der Burg und Herrschaft Eppenstein und der Obrigkeit des Landgerichts zu Heusels, es erlangte den Hof Mechtildshausen mit dem größten Theil der in das dortige Landgericht gehörigen Dörfer. Als das Eppensteinische Geschlecht, das gleichfalls mit dem Nassauischen Grafenhause in näheren Familienbeziehungen stand, an welches noch zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts in seinem Erbantheile aus der reichen Falkensteinischen Hinterlassenschaft die Herrschaft Königstein nebst Cransberg gefallen war, im Jahr 1535 in der männlichen Stammfolge erloschen war, zog es als seinen Erben das Gräflich Stollbergische Haus nach sich, jedoch nicht für eine lange Dauer, da in Folge einer kaiserlichen Ermächtigung, Kurmainz, zum Nachtheile Stollbergischer Seitenverwandten, in den Besitz gelangte und ungeachtet des darüber erhobenen Rechtsstreites sich darin zu behaupten wußte. So geschah es, daß Kurmainz, welches in den gegenwärtigen Grenzen von Nassau damals schon seit mehreren Jahrhunderten den größeren Theil des südlichen Landstriches am Rhein inne hatte, noch weiter in den östlichen Gegenden und an der Seite des Maines hinauf vordrang, wo es schon früher Hochheim, Flörsheim, Höchst erworben hatte, nun aber außer der Hälfte von Eppstein auch Königstein, Burg, Thal und den zuhörigen Dörferbering, mit Schneidhain, Neuenhain, Steinbach, Heckstadt, Ursel, Bommersheim, Eschbach, Harheim, Vilbel und anderen mehr, ferner Wicker, Hofheim, Heddernheim, Eschborn, Cransberg und andere Orte sich verschaffte.

Ueber mehrere mit Nassau in naher und dauerhafter Berührung gestandene Herrenhäuser wird für unseren Zweck eine zusammenhängende Darlegung ihrer früheren Zustände und gleichzeitigen Vorgänge erfordert werden. Doch achten wir es nicht für nothwendig, von denselben einen abgesonderten Bericht hier vorausgehen zu lassen, sondern wir werden die in diesem Betreff zu gebenden Ausführungen, je nachdem der Vortrag der Nassauischen Geschichte uns im Einzelnen darauf leiten wird, an ihrem Orte einfügen.

Nach diesen Vorerinnerungen wenden wir uns zu dem Besonderen und gehen zu der weiteren Aufgabe über, welche wir in dem

dritten Buche uns vorgesetzt haben, bestehend in der Geschichte von Nassau während der Regierung des Grafen Walram und seines Sohnes, des Grafen Adolf, bis zu der Erwählung und Einsetzung desselben zum Oberhaupte des deutschen Reiches. Es liegt vor uns ein Zeitabschnitt von nicht ganz siebenunddreißig Jahren, vom Ende 1255 an bis in den Sommer 1292, dessen Schlußgrenze durch den Uebergang der Nassauischen Haus- und Landesgeschichte in die deutsche Reichsgeschichte bezeichnet wird.

Zunächst haben wir die Regierungszeit des Grafen Walram in Betracht zu nehmen, welcher nach der mit seinem Bruder getroffenen Auseinandersetzung noch einundzwanzig Jahre lang gewaltet hat.

Weil aber mit Walram, als dem Stammhalter der älteren Nassauischen Hauptlinie, das ihm in der Landestheilung zugefallene Gebiet zuerst als ein abgeschlossenes Besitzthum sich darstellt, sodaß auf dieser Grundlage die Eigenthums- und Machtverhältnisse der gesammten Walramischen Linie sich entwickelt haben, so ist es nöthig, selbiges, soviel thunlich, mit Bestimmtheit in allen seinen Bestandtheilen zur Kenntniß zu bringen. Die Theilungsurkunde vom Jahr 1255, deren Inhalt wir am Schlusse unseres ersten Bandes (S. 462 ff.) vollständig dargelegt haben, enthält darüber nur einzelnes Hauptsächliche und auch dieses keineswegs ohne Lücken. Sie knüpft die Bezeichnung des Walramischen Landestheiles, als der diesseits der Lahn gelegenen Hälfte der Grafschaft Nassau, an die zwei Namen Idstein und Weilburg an; dagegen zeigt sie eine größere Genauigkeit in der Angabe der Gemeinschaften in Nassau und auf dem Einrich. Es ist aber der gesammte Bestand des dem Grafen Walram zugefallenen Landgebietes, theils aus dem früheren, theils und vornehmlich aus dem späteren Besitzthum seines Stammes und aus den in der Folgezeit genauer verzeichneten Zugehörden seiner einzelnen Herrschaften und den hergebrachten Gerechtsamen zu erkennen. Denn diese Herrschaften, sowie manche besondere Eigenthumsstücke und Gewalten, haben sich durch den Wechsel der Regierungsfolgen in den einander ablösenden Linien lange Zeit in ihrem hergebrachten Bestande erhalten und wir werden gerade durch die später vorgenommenen und wiederholten Auseinandersetzungen darüber des Näheren unterrichtet, unter denen manche ausdrücklich besagen, daß ihre Angaben schon in weit älteren Zeiten Geltung gehabt haben.

Das gesammte Eigenthum und die Gewalten, welche an den

Grafen Walram gekommen sind, worin wir das Stammgut der von ihm entsprossenen Linie in der Gestalt zu erkennen haben, wie es bei der Abtheilung mit seinem Bruder Otto beschaffen war, umfaßt einerseits das Sondergebiet desselben, andererseits die Gemeinschaft mit der Bruderlinie, wohin theils eigentliche Besitzungen an Land und Leuten, theils lehensherrliche Rechte zu zählen sind. Neben diesem ist auch die Gemeinschaft zwischen Nassau und Catzenelenbogen zu erwähnen.

Wir handeln zuerst von dem Walramischen Sondergebiet und dann von den Gemeinschaften.

Zu dem eigenthümlichen Gebiete Walrams gehörte die Herrschaft Wiesbaden mit siebenzehn Ortschaften, worunter eine Stadt, zwei Burgen und drei Höfen, die Herrschaft Idstein mit dreiunddreißig Ortschaften, einer Burg und zwei Höfen, die Vogtei Bleidenstat mit siebenzehn Ortschaften und vier Höfen, und die Vogtei Weilburg mit dreiundzwanzig Ortschaften, worunter eine Stadt, zwei Burgen und einem Hofe, was zusammen einen Inbegriff von neunzig Ortschaften, worunter zwei Städte, vier Burgen, und zehn Höfen ausmacht. Der Graf hatte in seinem Landestheile auf der Südseite von der Lahn die Landesburgen zu Wiesbaden und Idstein und die Veste Sonnenberg. Auch mag die Burg Freienfels im Gebiete von Weilburg in jener Zeit schon bestanden haben. Die beiden Städte waren Wiesbaden und Weilburg.

Von der Herrschaft Wiesbaden haben wir schon in dem Berichte über die Zeiten Graf Heinrichs des Reichen angemerkt, daß sie ein dem Hause Nassau angestammtes Reichslehen war. Die ältesten urkundlichen Zeugnisse dafür kommen zwar aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, der Wortlaut derselben bürgt aber dafür, daß die Herrschaft zu Wiesbaden, welche sich aus dem königlichen Frohnhofe daselbst, als dem Mittelpunkte für den ganzen Gau gebildet hatte, und in deren Reichslehnbarkeit wir die Fortsetzung der von den Ahnen des Nassauischen Hauses innegehabten Grafenwürde im Königsgau erkennen, sich von Alters her bei den Grafen von Nassau vererbt hat. In den Weisthümern, aus dem Jahre 1353,*)

*) Wir geben dies merkwürdige Beweisstück als Beilage I. vollständig. Bei Kremer, Orig. Nass. II., S. 322 f. findet sich nur der Anfang davon. Obschon

unter den Grafen Adolf und Johann, den Urenkeln Walrams, aus dem Jahre 1360, unter dem Grafen Gerlach, der beiden vorgenannten Vater, und wieder aus dem Jahre 1362, unter Adolf und Johann aufgesetzt, von einem späteren aus dem Jahre 1476 nicht zu reden, die alle auf einer ständigen Ueberlieferung beruhen, wird die Grenze ihrer Grafschaft in übereinstimmender Weise bezeichnet und ausdrücklich gesagt, daß sie die Grafschaft und Herrschaft diesseits der Höhe von allen ihren Aeltern, d. i. Vorfahren, als ein Reichslehen, von Königen und Kaisern hergebracht haben. Der Grenzumfang derselben läuft, anfangend von dem Ursprunge der Krüftel (der Daisquelle), diesem Wasser nach, bis mitten in den Main und den Main hinab, in den Rhein bei Castel, an die Mühle bis an den dritten Rechen, weiter in dem Rhein fort, bis mitten in die Waldaff, dann diese aufwärts, bis gegen Wambach an den hangenden Stein, von da die Straße hinauf, bis nach Kemel an den Westgiebel; endlich an der Nordseite der Herrschaft, zufolge dem Mechtildhäuser Weisthum von 1497, welches an dieser Seite zur Ergänzung benutzt werden muß,*) betritt der Grenzzug den römischen Pfahlgraben und geht auf diesem hin, bis an den Westgiebel von Niederselbach, trifft dann in die Dais und geht diesen Bach abwärts, bis gegen (oberhalb) Eppstein an den hangenden Stein, wo die Dais, in die Krüftel fallend, ihren Namen verliert. Dies sind die bekannten Umfangslinien des Königsgaues, dessen höchstes Gericht anfangs zu Kostheim am Mainwinkel, dann aber auf dem naheliegenden Hofe zu Mechtildshausen gehegt wurde. Die Grafen von Nassau übten die landesherrliche Gewalt in diesem Bezirke aus, gehörend zu ihrem freien Frohnhofe zu Wiesbaden, den sie, wie es in der Bezeichnung des Weisthums von 1353 heißt, vom heiligen Reiche haben, nebst allem Land, edel und unedel, das in die Mark gehöret. Sie hatten das höchste Gericht über Hals und Haupt zwischen der Krüftel und der Waldaffe. Ebenso reichte ihr Wald und Wildbann von der Krüftel bis an die Waldaffe, sodaß Niemanden in dieser Herrschaft ein Recht zustand an Wald und Weide, an Wasser, Jagd und Fischerei, er

---

es im Jahr 1353 aufgesetzt ist, hat es doch völlige Geltung für Walrams Zeit. Denn es sagt selbst, daß die Bestimmungen, welche es verzeichnet, von den Vorfahren sich herschreiben und schon vor hundert Jahren in Kraft gewesen seien.

*) Vergl. Band I., S. 482 ff.

habe es denn von den Grafen zu Lehen, oder von ihrer Gnade erhalten. *) Auch wollen wir hier anmerken, daß die Nassauischen Grafen das Münzrecht zu Wiesbaden ausübten, das Recht silberne und goldene Münzen zu prägen, wie es in einem Lehenbrief Kaiser Sigismunds von 1418 heißt. Auch waren sie erblich vom Reiche belehnt mit dem Fährrecht über den Rhein bei Biebrich, welches Recht Kaiser Ludwig der Bayer im Jahr 1336 an den Grafen Gerlach, Walrams Enkel, verlieh. Dasselbe wird auch in einem Lehenbrief des Erzbischofs Gerlach von Mainz, eines Bruders der Grafen Adolf und Johann, mit dem Bemerken erwähnt, daß das Stift zu Mainz dieses vom Reich lehenbare Recht der Grafen nicht behindern werde. Alle Gewalten und Gerichte innerhalb der Herrschaftsgrenzen, in wessen Hände sie auch übertragen sein mochten, waren von den Grafen von Nassau zu Lehen ausgegangen. Insbesondere hatten im Umfange der Grafschaft die Herren von Eppstein ein beträchtliches Stück des alten Gaues als ein Nassauisches Lehen inne. Wir haben früher bereits verschiedentlich darauf hingewiesen. Das Landgericht Mechtildshausen, dessen Hegungsstätte ganz nahe an der Westseite dieses Gerichtsbezirks gelegen war, ist ein von den Grafen zu Nassau rührendes Eppsteinisches Manneslehen gewesen; es begriff den östlichen Theil des Königsgaues mit den Ortschaften Kostheim, Hochheim, Wicker, Massenheim, Delkenheim, Wallau, Breckenheim, Nordenstat, Igstat, Medenbach, Costloff, ein erloschener Ort, Wildsachsen, Langenhain, Marxheim, Diedenbergen, Ober- und Niederweilbach, Eddersheim, auch Flörsheim, bis dies 1270 von dem Gericht des Mechtildstuhles ausgenommen wurde; alle diese Orte sind, mit Ausnahme des hessischen Kostheim, in dem nachmaligen Nassauischen Amte Hochheim befaßt, sodaß dessen Umfang, abgesehen von einigen Abweichungen an der Seite des Krüftelbaches, in der Hauptsache dem des Landgerichts Mechtildshausen entsprechend ist. Wegen der Streitigkeiten, die über dieses Gericht zwischen Eppstein und Nassau geführt wurden, indem Eppstein die Nassauische Lehensherrlichkeit abzuwerfen trachtete, um selbst unmittelbar unter das Reich zu treten,

*) „Auch gehett vns (unser) Waltt vndt Wilbandt (Wildbann) von der Cruftell an biß in die Waldasse, das Niemant dar Jne Jagen noch Rodten, noch Kolen (Kohlenbrennen) noch Fogelln noch Fischen, noch Holz vß der Marck furen soll ohn vnser Laub" (Erlaubniß). Weisthum von 1353.

sind auch scheinbar von einander abweichende Weisthümer aufgestellt worden, welche sich jedoch ausgleichen lassen, wenn man die Zeitverhältnisse berücksichtigt. Es ist nämlich in Wiesbaden für den bei Nassau eigenthümlich verbliebenen Theil des vormaligen Königsgaues ein eigenes Landgericht eingesetzt worden, welches, wie aus dem oben angezogenen Weisthume der Herrschaft Wiesbaden von 1353 erhellt, mit vierzehn Schöffen besetzt war. Bei der Aufnahme eines Weisthums über dieselbe Herrschaft von 1362 *) sind außer dem Schultheißen und Schöffen von Wiesbaden auch die der Gemeinden von Schierstein, Naurod, Kloppenheim, Erbenheim, Mosbach und Biebrich anwesend, welche Orte alle in der Westhälfte der alten Grafschaft liegen, die demnach als von dem Mechthildshäuser Landgericht abgesondert und neben ihm bestehend vorgestellt wird. Vermuthlich ist die Scheidung der beiden Landgerichte in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts unter Walram oder seinem Sohne Adolf, wenn nicht früher, angeordnet worden. Ursprünglich war also Mechtildshausen (Mechtildstuhl) die Malstätte für den ganzen Gau, später trat das Landgericht Mechtildshausen neben das von Wiesbaden, dessen Umfang in der Hauptsache dem nachmaligen Nassauischen Amte Wiesbaden entsprach. Die Landeshoheit über den ganzen Gau knüpfte sich an den Herrenhof zu Wiesbaden.

Zu der Herrschaft Wiesbaden sind folgende Ortschaften zu rechnen: in der Mitte die Stadt Wiesbaden selbst, nach der Ostseite zu Bierstadt, Sonnenberg, Rambach, der Hof Lindau, Kloppenheim, Heßloch, Naurod, Auringen, Erbenheim, gegen Mittag Biebrich und Mosbach, gegen die Westseite Schierstein, der Hof Grorod, Dotzheim, Frauenstein, das von Nassau lehnbare Lindauer Gericht, begrenzt vom Rhein aus durch die Waldaffe bis an die Rechtenbach und in der Schiersteiner Mark hinab bis wieder an den Rhein, welches in dem vormals größtentheils auf der linken Seite der Waldaffe gelegenen Dorf Niederwalluf mit einem Vogt und sieben Schöffen gehegt wurde, und wozu auch die Dörfer Rode und Martinsthal, nachmals Neudorf genannt, gehörten, nebst dem Hofe zur Armenruhe, auch zum Armudt oder Armada geheißen. Die Frohnhube zu Walluf war durch königliche Schenkung zuerst an die Abtei Cornelius-

*) Kremer, Orig. Nass. II., S. 323.

Münster in Aachen gekommen, wodurch sich eine Vogtei bildete, um 1200 war sie an den Rheingrafen Wolfram verpfändet, durch Kauf kam sie 1263 an die Adeligen von Wiesbaden, später, 1310, sind die Adeligen von Lindau im Besitz, von denen das Gericht den Namen behalten hat.*)

---

*) Ueber einige bei der Herrschaft Wiesbaden genannte Ortschaften mögen hier noch verschiedene Bemerkungen folgen, größtentheils nach den uns darüber mitgetheilten archivalischen Angaben. Von Erbenheim haben wir oben bemerkt, daß es bei der Aufstellung des Weisthums für die Herrschaft Wiesbaden von 1362 vertreten war. Aus dem Jahre 1400 ist die Nachricht erhalten, daß damals das Gericht zu Erbenheim nach Wiesbaden, an den Oberhof sich berief. Es unterligt daher nicht dem mindesten Zweifel, daß es unter die Ortschaften dieser Herrschaft gezählt werden muß. Es bestand in alten Zeiten aus zwei Orten: Groß- und Kleinerbenheim. Bei Vogel (Beschreibung des Herzogthums Nassau S. 236) ist es indessen weggelassen. Es liegen übrigens keine Anzeichen vor, welche dafür sprechen würden, daß in Erbenheim, auf Grund des Besitzes von Höfen, welche die Abtei Bleidenstat, später an ihrer Stelle das Kloster St. Alban, ferner das Domcapitel in Mainz, der deutsche Orden, das Kloster Altenmünster und die Karthäuser, ferner die Herren von Reiffenberg, Wallbrunn, Sonnenberg und Rüdesheim daselbst inne hatten, eine Immunität bestanden habe. Vielmehr hat 1241 Altenmünster nur gegen Zahlung einer Geldsumme und durch die Vermittlung des geistlichen Gerichtes die Freiheit von Abgaben an die Stadt Wiesbaden erhalten, und die Karthäuser riefen im sechzehnten Jahrhundert die Nassauischen Behörden gegen das dortige Gericht wegen ihrer Gefälle an. In Betreff des Lindauer Gerichts, worüber erst seit 1427 bestimmtere Nachrichten vorhanden sind, wird gesagt, daß „von wegen der Grafschaft" die Ganerben von Lindau mit dem Gerichte zu Waldaff nebst Zubehör und zu Rod und Glimmenthal mit Wasser und Weide, mit dem Thurme zu Armude mit Graben und Ländereien, sowie mit einer Au bei Walluff von Nassau beliehen wurden. Die Veränderungen aber, namentlich der Wohnorte, welche in diesem an der Grenze des Königsgaues belegenen Gerichte vorgegangen sind, lassen es später in seinen Verhältnissen zu Nassau anders erscheinen, als es urspünglich gewesen ist. Die Nassauischen Rechte in dem Lindauer Gerichte rührten offenbar aus der Belehnung durch das Reich mit der Herrschaft Wiesbaden her. In späteren Zeiten war Niederwalluf auf das rechte Ufer des Grenzbaches, also auf rheingauischen Boden, übergesiedelt, das Dorf Rod (Rödchen) war in Neudorf aufgegangen, das Gerichtshaus selbst lag auf kurmainzischem Boden. So geschah es, daß der Vogt und Untervogt und die Schöffen des Lindauer Gerichtes in der Regel Mainzische Unterthanen waren. Nimmt man hinzu, daß das Erzstift Mainz das Walluffer Bollwerk auf der Wiesbader Seite der Grenze vorgeschoben hatte, daß ein Theil des Hofes Armud im Frauensteinischen Gebiete lag, und daß die Familie derer von Lindau vielfältig in Hofdiensten von Kurmainz lebte, so wird es erklärlich, wie letzteres im siebenzehnten Jahrhunderte die Hoheit über das Gericht an-

Ueber die Naturbeschaffenheit der Landschaft um Wiesbaden haben wir schon Mehreres angegeben. Dieselbe erscheint, mit mäßigen Erhebungen zu beiden Seiten der Salzbach, welche durch die Mitte hinabrinnt, gegen Mittag allmählig abfallend, indem sie sich nach dieser Richtung hin mehr und mehr öffnet und breitet. Der größte Theil enthält einen sehr ergiebigen Fruchtboden, reizend im Wechsel mannigfaltiger Lagen, ähnlich dem Rheingau, welcher daran grenzt. Der Boden ist gleich tragbar für die Erzeugnisse des Feldes, der Gärten und der Rebe.

Oberhalb dieser mit Ortschaften besetzten Landschaft, und den meist hoch ansteigenden Nordrand derselben bildend, ragt die obere Höhenwaldung empor, ein stattliches Jagdgebiet einschließend, welche

---

sprechen konnte. Nassau ist jedoch im Besitz geblieben, bis daß es auf seine Lehensrechte verzichtete, als der Kurfürst von Mainz, Damian Hartrad von der Leyen, 1678 das Ganze für seine Familie ankaufte. Die Nassauische Lehensherrlichkeit über das Gericht ist also außer Zweifel. Uebrigens hatte das Lindauer Gericht selbst den Blutbann und stand weder unter dem Landgerichte zu Wiesbaden noch unter dem des Rheingaues. Die Erscheinung, daß sich die Bewohner dieses kleinen Bezirks allmälig verloren und verpflanzt haben, indem sie nach Niederwalluf rechts des Grenzbaches und nach Neudorf zogen, mag wohl darin seinen Grund haben, daß es die Einwohner anzog, im Rheingau unter dem Krummstabe zu leben. Das Dorf Frauenstein, welches sich um die Burg gleichen Namens angesiedelt hat, stand, als innerhalb der Grenzlinie des Königsgaues liegend, ursprünglich unter Nassauischer Landeshoheit, es wurde aber durch das Erzstift Mainz, welches seit 1319 im Besitz der Burg und des Dorfes war, derselben entzogen. Dagegen die gegenwärtig dahin zu rechnenden Höfe Sommerberg, Nürnberg, Rosenköppel fielen in die Herrschaft Wiesbaden; es bleibt aber dahingestellt, ob selbige um die Zeit von 1255 schon vorhanden waren. Der Groroder Hof, ein alter Rittersitz des gleichnamigen, im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts urkundlich vorkommenden, Geschlechtes, erscheint später reichsritterschaftlich, ist aber früher ohne Zweifel Nassauisch gewesen. Das Dorf Dotzheim haben wir unter den Ortschaften der Herrschaft Wiesbaden aufgeführt, weil, obschon es frühzeitig in geistlichen Besitz gekommen ist, die höhere Gerichtsbarkeit in der Hand der Grafen von Nassau geblieben ist. Dotzheim (Tozesheim) war ursprünglich ein königlicher Weiler, der aber schon 1184 unter denjenigen Besitzungen genannt wird, welche dem St. Albanskloster zu Mainz durch den Papst Lucius bestätigt wurde. Das Vogteigericht, welches sich in Folge des klösterlichen Eigenthums zu Dotzheim ausbildete, übte nur innerhalb der Bannzäune die bürgerliche und niedere Gerichtsbarkeit aus. Das Stift belehnte damit die Herren von Biegen. Später erscheinen die von Scharffenstein und von Rüdesheim mit Dorf und Vogtei Dotzheim belehnt. Die Adeligen von Dothesheim erscheinen gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bis um die Mitte des vierzehnten.

die Bergrücken und Abhänge, die von der Dais und Krüftel bis an die Waldaffe sich ausdehnen, ganz bedeckt und ohne Unterbrechung die nördliche Strecke der Herrschaft zwischen der Ost- und Westgrenze derselben einnimmt. Jenseits derselben fällt der Boden auf die Senkung des oberen Aarbaches hinab; auf der Mittagsseite reihen sich die milderen Abhänge des Königsgaues auf Sonnenberg, Wiesbaden, Dotzheim hin, daran. Der Hauptbestandtheil dieses Waldgebietes, der Kern aus dem alten königlichen Bannforste, war der sogenannte Wiesbader Forst, vorzugsweise der Forst genannt, wo auch der Weg auf der Höhenkante der Rentmauer den Namen Forstweg beibehalten hat. Ehedem begann dieser Forst gleich oberhalb Wiesbaden und hatte beinahe die Gestalt eines Dreiecks, indem die Spitze desselben auf Wiesbaden stand, die beiden Schenkel ungefähr einerseits durch die Landstraße zum Chausseehaus, andererseits durch die Straße zur Platte bezeichnet wurde, während die Grundlinie in der Grenze der Seitzenhaner und Weher Forste zu liegen kam. Außer dem auf der Westseite sich ausbreitenden Theile begriff der königliche Bannforst in älteren Zeiten auch noch die späteren Forste von Sonnenberg und Naurod, in welchen Gegenden ein Walddistrikt den Namen Bannforst beibehalten hat *). Das ganze Waldgut gehörte zu dem königlichen Frohnhofe zu Wiesbaden und wurde mit diesem von den Grafen von Nassau vom Reiche zu Lehen getragen. Die Grafen waren die obersten Markrichter darin, sie übten theils selbst die Rechte der Jagd und der Waldbenutzung aus, theils besaßen von Alters her anliegende Gemeinden und Höfe Märkerrechte in der Waldung, andere erlangten solche durch die „Gnade der Herren," nämlich durch Vergünstigung von Seiten der Grafen von Nassau. Dieses letztere muß namentlich von solchen Ortschaften gelten, welche in späteren Zeiten aus den älteren umfassenderen Gemarkungen sich herausgebildet und erweitert haben. Um die Ausdehnung und den Werth der oberen Höhenwaldung erkennen zu lassen, müssen wir auf die Benutzung derselben, welche den sie berührenden Ortschaften zustand, achten. Das Weisthum der Herrschaft Wiesbaden vom Jahr 1353 enthält darüber viele Angaben. Anderes findet sich in Märker-

---

*) Wir verweisen hinsichtlich dieses Gegenstandes auf das bei der Untersuchung über die Lage des Brunhildensteins Bemerkte, Band I., S. 123 f.

gedingen, welche aus dem Ende des fünfzehnten und dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts stammen *) Diese berichten allerdings über Manches, was bekanntermaaßen einen verhältnißmäßig jüngeren Ursprung hat. Dennoch müssen wir auch auf deren Angaben uns beziehen, weil sie dazu dienen, diesen Theil der Herrschaft Wiesbaden in seiner natürlichen Wichtigkeit beurtheilen zu lassen. Anfangs waren neben den Nassauischen Grafen, als den eigentlichen Inhabern der dem Frohnhofe sich anschließenden Höhenwaldung, an dem Nutzen derselben nur wenige Gemeinden betheiligt, nämlich Wiesbaden, Naurod und Sonnenberg. Aber durch herrschaftliche Vergünstigung kamen dazu: Kloppenheim, Auringen, Mosbach, Biebrich; ferner das Neue Kloster, worunter das von dem Könige Adolf gestiftete Kloster Clarenthal verstanden wird, dessen Bewidmung durch den Stifter besonders mit Gütern in Mosbach geschah; ferner Schierstein, Grorod, Frauenstein, Wehen, Neuhof, Seitzenhan, Hahn, Orlen, Born, Wingsbach, auch Idstein, Niederselbach, Oberselbach, Königshofen, Niedernhausen, Enchenhan; Bierstat wurde gegen Abtretung seines eigenen Waldes aufgenommen. Das Stift Bleidenstat hatte sich in dem sogenannten Abtswalde zu beholzigen, welcher übrigens ursprünglich gleichfalls zu dem Forst des Königsgaues gehörte, aber bei Zeiten davon abgesondert worden war.

Wir wollen bei diesem Anlaß noch eine Bemerkung anfügen. Die allmälige Aufnahme so zahlreicher Ortschaften zum Antheil an dem Gebrauche der in ihrer Mitte liegenden Bergwaldung ist für die zunehmende Urbarmachung des Landes nicht außer Acht zu lassen. Den Gemeinden wurde nach und nach der Zutritt gewährt, wie das Bedürfniß dazu führte. Auf diese Weise wurden die mächtigen Forsten immer mehr verwerthet, während sie lange Zeit nur wenigen Orten gedient hatten. Die im Laufe langer Jahre aufgenommenen Gemeinden, welche bis dahin mit andern Waldstücken ausgereicht hatten, müssen inzwischen ihren Ackerbau ausgedehnt, die Waldung durch Rodung eingeschränkt oder getilgt haben, und waren in Folge dessen dazu genöthigt, die Gunst der Grafen um Mitmärkerschaft an der Höhe in Anspruch zu nehmen.

Die Herrschaft Idstein nahm ungefähr die Mitte ein zwischen

---

*) Es finden sich solche von den Jahren 1490, 1493, 1512, 1524, 1536.

den Nassauischen Besitzungen am Rhein und denen an der Lahn bei Weilburg. In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts wurde Idstein neben Sonnenberg ein bevorzugter Aufenthalt der Nassauischen Grafen und erhob sich bald, als Sitz einer Herrschaft, zu größerer Bedeutung. Daß aber schon Walram seinen ständigen Aufenthalt zu Idstein genommen habe, können wir mit Sicherheit nicht behaupten. Erst von seinem Nachfolger wissen wir, daß er die Emporbringung jenes Ortes sich hat angelegen sein lassen.

Die Naturbeschaffenheit des Landgebietes, welches die Herrschaft Idstein in sich faßt, sticht von der der Walramischen Besitzungen in den Gegenden am Rhein merklich ab und ist großentheils auch von den am Lahnufer belegenen verschieden. Gegen Mittag wird es der größeren Strecke nach durch mächtige Gebirgsriegel, zum Theil aber durch mäßig ansteigende und vor einander geschobene Erhebungen von dem helleren Gelände am Rhein- und Mainstrome abgeschlossen. Auf der Morgenseite wird es von den hervorragenden Hauptgipfeln des Höhengebirges überschaut und stößt noch bis an dessen vordere Abhänge. Gegen Südosten, nach der Herrschaft Eppstein zu, lag die große Eichelberger Markwaldung. Nach Abend zu steigt der Boden; erst über Hügel und Thal, dann zu einer wenig unterbrochenen hin und wieder nahezu unwirthbaren Landfläche auf, über welche die alte Wiesbaden-Limburger Landstraße sich fortzieht. In seiner inneren Breite wird es von langgestreckten Hochrücken und Hügeln, hie und da von engeren Schluchten, zumeist aber von muldenförmigen Thälern durchzogen, welche nach Norden hin, wo sie den Umfang des Idsteiner Gebietes verlassen, offener und milder werden. Der Bezirk von Idstein zieht sich von der Wasserscheide zwischen Main und Lahn, welche sich ein wenig oberhalb Idstein, Hefftrich und Oberems befindet, gegen Norden hinab, mit den beiden neben einander laufenden Thälern der Ems und des Wörsbaches, deren Gewässer eine kurze Strecke unter Niederbrechen zusammenrinnen und, den Namen Ems beibehaltend, bei Mühlen vor Dietkirchen in die Lahn fließen. Auf der Westseite umfaßte die Herrschaft Idstein noch ein Stück von dem Hochlande zwischen den Aarquellen und dem Lahnfluß, um den oberen Lauf des Strinzerbaches sich breitend. Im Allgemeinen ist der Boden den kälteren Luftstrichen vornehmlich ausgesetzt, indem er größtentheils aus höheren Lagen besteht, sodaß der niedere Lauf der Thäler schon außerhalb der Idsteiner Grenzen fällt Er zeigt sich daher am

günstigsten für die Saaten und Anpflanzungen des Feldes und für den Nutzen der Wälder und Wiesengründe, dagegen versagt er sich der Weinrebe und größtentheils auch den empfindlicheren Arten des Obstes.

Die Herrschaft Idstein machte ein zusammenhängendes Gebiet aus, in welchem die Herrenburg weit gegen Süden hinauf gerückt war. Nach dieser Seite hin grenzte sie an Eppsteinisches Eigenthum, gegen Osten stieß sie auf die Herrschaften Reiffenberg und Weilnau, welch letztere dem Dietzischen Grafenhause gehörte, nach Norden an Theile der Grafschaft Dietz und auf der Westseite an das Stiftsgebiet von Bleidenstat. Als zu ihr gehörige Ortschaften haben wir zu nennen: Idstein, Burg und Dorf, denn zur Stadt ist es erst unter Walrams Nachfolger erhoben worden; dann Wolfsbach, ein vorlängst ausgegangener Ort, der oberhalb Idstein bei dem gleichnamigen Bächlein, einem Zuflusse der Wörs, gelegen war; ferner Gassenbach, ehemals ein Dorf, jetzt ein Hof gleichen Namens; Wißborn, ein Hof an der Quelle des Wörsbaches, gleich dem vorigen nicht weit oberhalb Idstein, aber seit längerer Zeit ausgegangen; der Hof Stauersbach, ebenfalls nicht mehr vorhanden; desgleichen das Dörflein Zuschenbach, nahe unter Idstein, wo später noch ein Hof bestand; das Dorf Rode, gleichfalls in der Nähe, aber auch nicht mehr vorhanden; ferner die Dörfer Dasbach, Hefftrich am Schlabach, der zur Ems geht, die Kirche Altenburg, etwas höher, Bernbach, ein wenig weiter hinab gelegen, sodann mehr ostwärts Waldkrüftel, Oberrod, Niederrod, Ober- und Niederems, Wüstems, sämmtlich unter den westlichen Abhängen des Taunischen Hauptgebirgs; die drei letztgenannten bildeten das Gericht in der Ems, wo die von Reiffenberg die Hubengerichtsbarkeit übten, während die Landeshoheit bei Nassau war; ferner Reichenbach, Esch an der Ems, wo sie aus den Bergschluchten tritt, Walsdorf, etwas abwärts, beide auf der großen Straße von Frankfurt nach Limburg; am Wörsbach, eine halbe Stunde unter Idstein, Wörsdorf, ein alter Ansiedlungspunkt, wo die Lahngaustraße, die auch den Namen Wörsdorfer Straße führte, von dem Abhange her, wie noch wahrzunehmen ist, in das Thal einlenkte, ein Ort, der schon 792 in Schenkungen von Aeckern, Wiesen und Wald an die Abtei Lorsch vorkommt; weiter folgen die Dörfer Fackenhofen (jetzt Henriettenthaler Hof), Horoe (wahrscheinlich wo jetzt Walrabenstein), dann Bechtheim und Beuers-

bach, an einem westlichen Nebenbach der Wörs, in welchen zwei Orten das Hochstift Worms begütert war; noch weiter gegen Westen liegt Ketternschwalbach, am Schwalbach, einem östlichen Zufluß der Aar, und Furbach, in der Nähe davon, ein jetzt ausgegangener Ort; ferner Strinztrinitatis (St. Trinitatis an der Strinz), Hennethal, Limbach, Wallbach, Ober- und Niederauroff, im gleichnamigen Grunde, Eschenhan, etwas höher, Ehrembach, Görsrod (Gerhardsrod) und Kesselbach, westwärts von dem Thale der Auroff gelegen.

In den Ortschaften der Herrschaft Idstein finden wir Besitzungen und Gerechtsame der Abtei Bleidenstat sich weithin verbreiten, wie sie auch über deren Grenzen, nach Würges und Oberjosbach hin, sich frühzeitig erstreckt haben. Bleidenstat besaß die Frohnhube zu Wolfsbach, den Zehnten in der Gemarkung Wolfsbach und in der nachmals sich ausbildenden Stadtgemarkung von Idstein. Diesem Stift gehörte der ganze Zehnten und der Kirchensatz zu Wörsdorf und zu Walrabenstein, auch wurde ihm im vierzehnten Jahrhundert, unter einem Enkel des Grafen Walram, die Wörsdorfer Pfarre einverleibt; es hatte einen Hof zu Fackenhofen und einen zu Walrabenstein, ihm gebührte der Kirchensatz und der Zehnten zu Ober- und Niederauroff, zu Ehrembach, zu Strinztrinitatis, auch der Zehnten zu Wallbach. Einer Schenkung von Gütern zu Oberauroff an Bleidenstat durch den Ritter Egenolf zu Idstein und seine Gattin haben wir früher gedacht. Die Abtei hatte Besitzungen zu Wallbach und Horoe. Im Jahr 854 war ihr durch den Grafen Walaho eine Schenkung in Niederselbach zu Theil geworden, und die Nassauische Vogtei darüber ist wahrscheinlich der Anlaß gewesen, daß Nassau in den Besitz der Landeshoheit über Dorf und Mark Niederselters, das an der Grenze des Bezirkes liegt, gekommen ist. Neben Bleidenstat und schon früher, als dieses, ist das Kloster Lorsch mit Schenkungen innerhalb des Idsteiner Bezirkes bedacht worden. So erhielt es im Jahr 772 eine Besitzung zu Bernbach (Barenbach), in den Jahren 774 und 788 eine solche zu Walsdorf; 791 und 792 erlangte es durch die Freigebigkeit zweier Edlen, Fribucho und Liwicho, Aecker und Wiesen neben dem Bach Werisaha (Wörs) und einen Theil des Waldes an der Bubenheimer Straße bis an den Pfahlgraben, in der Wertorfer Mark. Ferner war Lorsch in der Nachbarschaft begütert, zu Würges, in Walahesheim bei Camberg, in Oberselters. Das St. Georgsstift zu Limburg hat nur wenig in die kirchlichen

Verhältnisse des Idsteinischen eingegriffen. Sein war das Patronatsrecht über die Kirche zu Heftrich. Walsdorf gehörte bis in das fünfzehnte Jahrhundert zu der Kirche in Camberg, deren Pfarrei jenem Limburger Stifte zustand. Oben haben wir angemerkt, daß die Kirche zu Aldenburg von dem St. Albansstifte in Mainz an das Frauenkloster zu Walsdorf übergeben worden war. Das St. Stefansstift in Mainz hatte Rechte und Güter in den südlichen Grenzorten, wo der Pfarrsprengel von Schloßborn den Bezirk streifte.

Was die Vogtei Bleidenstat anbelangt, so haben wir schon bei dem Berichte über die Gründung und den ursprünglichen Umfang des Gebietes dieser Abtei aufmerksam darauf gemacht, daß dieselbe in dem Nassauischen Hause von dessen Ahnen her sich vererbt hat, da diese im Königsgau, in dessen Umfang das Kloster selbst lag, die Grafengewalt ausübten. Die Grenze des Gebietes haben wir durch Auslegung einer darauf bezüglichen Urkunde genau angezeigt. *) Wir beschränken uns hier darauf, aus jenen Angaben dies Wenige in Erinnerung zu bringen, daß der Stiftsbezirk, westlich von Kemel und dem mittleren Aarbach ausgehend, bis an die alte Bubenheimer (Wiesbaden-Kirberger) und die Werisdorfer (Wiesbaden-Wörsdorfer) Straße an der Ostseite sich erstreckte, und südlich von dem Gebirgszuge, auf welchem die Platte und die Hohe Kanzel sich erheben, anfangend, bis an den Strinzer Bach gegen Norden sich ausdehnte. Dieses Gebiet berührte also an der Mittagsseite die Herrschaft Wiesbaden, wo seine Grenze in den großen Forst traf, welchen wir, als zu dem Wiesbader Herrenhofe gehörend, beschrieben haben; gegen Morgen und zum Theil auch nach Norden zu stieß es an die Herrschaft Idstein, gegen Westen endlich folgte Rheingauisch-Mainzisches, auch Catzenelnbogisches Eigenthum, und am Nordrande an der Aar lagen noch einige Besitzungen des Stiftes Gemünden.

Folgendes sind die Ortschaften, welche zu der Bleidenstäter Vogtei gezählt werden: Bleidenstat **), Hahn, Wehen (der jetzige Amts-

---

*) Vgl. Band I., S. 112 ff.

**) Hinsichtlich des Dorfes Bleidenstat ist zu bemerken, daß der kleine Stiftsbezirk, worauf dessen Wohngebäude und einige Höfe lagen, reichsunmittelbar gewesen ist. Der Neuenhäuser Hof (Naunhausen) gehörte nur zum Theil zu dem Stiftsgebiete, soweit Bleidenstat den Zehnten davon bezog und er nicht im Kirchspiel Kettenbach lag. Die Gebäulichkeiten desselben befanden sich auf dem westlichen

sitz), Neuhof, ehemals ein Hof, jetzt Dorf, sämmtlich am Aarbach, Seitzenhan, etwas südlich davon, Baumgarten, ein jetzt ausgegangener Hof, nahe bei Bleidenstat, ferner die Dörfer Wingsbach, Orlen, Born, nördlich der Aar, Mackenberg, ein erloschenes Dorf, welches in der Nähe von Adolfseck lag; in der Mitte des Bezirks Steckenroth, Breithard, das eine kleine Vogtei innerhalb des Stiftsgebietes bildete, ferner Hambach, Ober- und Niederlibbach, Strinzmargarethä; weiter an der Aar Reßfelden, ein ausgegangenes Dorf, und mehr abwärts Michelbach, Neuenhausen (Niederkettenbach), ein Dorf, später Hof, unfern Kettenbach, und der Hof Ramstat (Ramscheid). Daß in den Grenzen des Stiftsbezirks Bleidenstat, da diese bis Kemel hinaufgingen, auch der Hof Schwalbach umfangen war, wurde an einem anderen Orte bemerklich gemacht. Schwalbach am Münzebach war ursprünglich eine Frohnhube, aus der sich mit der Zeit ein Ort gebildet hat, welcher ehemals nach dem etwas südlich davon gelegenen Dorfe Bärstat eingepfarrt war. Erst später hat sich dieser Ort zu einer angesehenen Badestadt erhoben, doch kommt der Name Langenswalbach schon in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts vor.*) Zwar haben sich keine geschichtlichen Zeugnisse darüber erhalten, es ist aber annehmbar, daß die Grafen von Nassau und ihre Ahnen, als Schirmherrn von Bleidenstat, auch zu Schwalbach gewaltet haben. Nassau besaß im vierzehnten Jahrhundert einen Hof Schwalbach, als ein erzbischöflich Mainzisches Lehen, es hatte daselbst ein Hubengericht und die in das Gericht und zu dem Kirchspiel gehörigen Dörfer mußten nach Idstein zinsen und Dienste leisten. Langenschwalbach ist in der Folge an die Grafen von Catzenelnbogen gekommen, deren Besitzungen auch anderweit in jener Gegend sich ausgebreitet haben.

Wir haben bei unserer Aufzählung die alten Grenzen des Stiftsgebietes zu Grunde gelegt, die hier allein maßgebend sein können. Wenn in der Folge die Abtei weitere Ansprüche erhob, das ganze Gericht Strinz-Margarethen mit einer guten Anzahl von Orten östlich der Bubenheimer Straße in der Herrschaft Idstein als unter seinen Oberhof gehörig behauptete, so kann uns das nicht veranlassen, die

---

Ufer der Aar. Das Dorf Holzhausen über Aar lag auch im Umfange des Stiftsgebietes, es war aber ein von Catzenelnbogen rührendes Lehen der Adligen von Hohenstein.

*) In einer Urkunde von 1352, s. Naff. Annal. III., 2, S. 76 f.

Grenze, welche an der Ostseite des Bleidenstäter Gebietes deutlich bezeichnet war, zu verrücken. Das in Bleidenstat bestehende Landgericht, mit vierzehn Schöffen, war überhaupt der Oberhof für alle Centgerichte und Dinghöfe, welche das Kloster besaß, oder die von ihm zu Lehen gingen, sowohl im Weher Grunde selbst, wie auswärts. *)

*) Ueber die Rechtsverhältnisse, welche zwischen den Grafen von Nassau und der Abtei Bleidenstat, namentlich in Bezug auf die zu der Herrschaft Idstein gehörigen Bestandtheile, in den älteren Zeiten obwalteten, haben wir noch eine nähere Erklärung zu geben. Wenn man die späteren urkundlich hervortretenden Verhältnisse, insbesondere sämmtliche Ansprüche des Klosters auf die Lehensherrlichkeit über Nassauische Ortschaften im Osten von der eigentlichen Stiftsbezirksgrenze, als von den früheren Zeiten gültig und in ihnen begründet betrachten wollte, so würde man zu der Annahme geführt werden, daß der bei weitem größere Theil der Herrschaft Idstein, nämlich diese nur mit Ausnahme des südöstlichen Stückes derselben, mit dem Gericht in der Ems, mit Ober- und Niederrod, Waldkrüftel, Heftrich, Bernbach, Esch, ebenso wie der das eigentlich Bleidenstätische umfassende Weher Grund, ursprünglich und noch um die Zeit der Ländertheilung von 1255 eine Vogtei der Abtei Bleidenstat gewesen sein müsse. Einige dafür zu zeugen scheinende Angaben, welche wir einer archivalischen Mittheilung verdanken, mögen hier Platz finden. In einer Abschrift aus einem Bleidenstäter Mannbuch wird unter den Lehensstücken von Nassau-Saarbrücken, außer dem Grunde zu Bleidenstat, dem Schlosse Wehen und anderen mehr, auch Entgenhayn (Enchenhan) genannt, welches zur Herrschaft Idstein gehörig und außerhalb der alten Stiftsgrenze ostwärts unfern der Wörsdorfer Straße gelegen war. Noch mehr aber muß es auffallen, daß ebendort als Nassau-Wiesbader Lehen der Abtei benannt werden: die Schlösser Idstein und Walrabenstein, das Land Wolfsbach, Wörsdorf, Fackenhofen, Lidenbach (Libbach), Eichelnbach (Eichelbacher Hof), Strinz und Strinz (d. i. Strinz Margarethä und Strinz Trinitatis), die Vogteien zu Würges und Kirberg und andere Gült. Auch erhoben sich über diese angeblichen Lehensgegenstände Streitigkeiten zwischen dem Grafen Adolf II. von Nassau-Idstein und seinem Sohne Johann auf der einen und dem Abte von Bleidenstat auf der andern Seite. Letzterer berief 1446 ein Manngericht, auf welchem Urkunden vorgelegt und von einem Zeugen ausgesagt wurde, daß Graf Adolf von dem Abte Köth von Wannscheid belehnt worden sei, allein es wird nicht angegeben, womit er belehnt wurde. Der Graf, so wird erzählt, sei als des Klosters Manne verpflichtet worden, und es habe ihm dabei des Abtes Diener sein Schwert genommen, welches er wieder habe einlösen müssen. Der Ausgang dieses Streites entsprach indessen nicht den vorhin angeführten Behauptungen des Klosters. Denn im Jahre 1448 wurde Graf Johann von Nassau-Idstein durch Vermittlung seines Bruders Adolf, des nachherigen Erzbischofs von Mainz, zuerst insoweit mit Bleidenstat geeinigt, daß er mit der Vogtei über die Höfe des Klosters zu Würges und Kirberg (beide außerhalb der Herr-

Ueber die Herrschaft Weilburg haben wir in der Geschichte von Walrams gleichnamigem Großvater die ältesten geschichtlichen Nachrichten vorgetragen, in's Besondere diejenigen, welche sich auf den

---

schaft Idstein) belehnt wurde; nachmals aber, 1465, wurde im Uebrigen noch vereinbart, daß der Graf auch die Lehenseigenschaft von Strinz-Margarethen, von Ober- und Niederlibbach und von Haynbach (Hambach) anerkenne. Da hiebei diejenigen Dörfer, welche später zu dem Gerichte Oberauroff gehörten, nicht miterwähnt werden, so erscheint das Gericht Strinz-Margarethä als getheilt, und es ist zu beachten, daß die genannten Orte dieses Gerichtes sämmtlich innerhalb der alten Stiftsterminei lagen, welche also bei dieser Abmachung zur Geltung kam, was auch daraus zu ersehen ist, daß weder Enchenhan, noch andere in die Herrschaft Idstein fallende Orte damals als lehensrührig anerkannt wurden. Dem widerspricht es auch nicht, daß die Berufung von jenem Centgerichte an den Oberhof zu Bleidenstat gehen sollte, dessen Bereich ohnehin, wie bemerkt, weiter, als die alte Stiftsterminei, sich ausdehnte. Im Jahre 1385 beurkundeten der Abt und Convent von Bleidenstat, daß sie Haupt und oberster Herr der Cente Bleidenstat seien und diese an Nassau-Weilburg zu Lehen gegeben haben, und sie erklärten, daß die Dinghöfe und Gerichte, die zu ihrem Gotteshaus gehörten, oder von ihnen zu Lehen gingen, in welches Herren Land die gelegen seien, die inwendig der Gemarkung und anwendig ihrer Abtei gelegen seien, daß die ihr Recht suchen in dem Cent (zu Bleidenstat). Doch ist, was Strinz-Margarethen anbetrifft, die wirkliche Berufung von da an den Oberhof nicht in Gebrauch geblieben. Nach Angaben von 1605 sagten die Einwohner aus, sie haben zwar von den Alten gehört, daß dem so sei, wüßten aber eines Falles solcher Berufung sich nicht zu entsinnen. Mit dem Bemerkten steht es nun völlig in Einklang, daß, laut Aussagen weiterer Urkunden, die Belehnung mit dem Weher Grunde, und zwar ohne Enchenhan, mit der Vogtei zu Würges und Kirberg, mit Strinz-Margarethä, den beiden Libbach und Hambach an beide in jenen Gegenden betheiligte Nassauische Linien des Walramischen Zweiges bis in die neuern Zeiten ertheilt worden ist. Der Umstand aber, daß bei dem Aussterben der alten Idsteinischen Linie die Belehnung eine Zeit lang unterbrochen wurde, weil nicht dargethan werden konnte, daß die Idsteinischen Lehen schon im Besitze des gemeinsamen Stammvaters der Linien Idstein und Weilburg, des Grafen Gerlach, eines Sohnes von König Adolf, gewesen sei, ist deswegen von Wichtigkeit, weil er beweist, daß die Bleidenstäter Belehnung erst später, nach der Theilung der Walramischen Lande unter Gerlachs Söhne, 1355, ihren Anfang genommen hat. Die Vogtei Bleidenstat war folglich bei Nassau vorher nicht in der Form eines Klosterlehens, sie stammte noch aus der dem Nassauischen Hause überkommenen gaugräflichen Gewalt im Königsgau, und die Herrschaft Idstein, deren Hauptort in dem Theilungsbriefe von 1255 als Nassauisches Besitzthum erwähnt wird, war ebenfalls kein Bleidenstätisches Lehen, sondern was in ihr als von Bleidenstat lehenbar sich findet, bestehend in einzelnen Theilen oder Rechten, ist erst später zu Lehen genommen worden. Das bedeutendste Eigenthum des Klosters Bleidenstat in der Herrschaft Idstein bestand in der Frohnhube zu Wolfsbach und

Anbau der dortigen Landschaft in früheren Zeiten, welcher von der Abtei Fuld und von den Lahngaugrafen zu Weilburg befördert wurde, beziehen. Wir haben außerdem verschiedene Verfügungen deutscher Könige von Konrad I. bis Heinrich IV. angeführt, wodurch das Verhältniß Weilburgs zu dem Domstifte in Worms erklärt wurde.*) Diesem Domstifte gehörten im Lahngau sehr ausgedehnte Besitzungen. Wir finden es auch zu Dietkirchen im Besitz, dessen Vogtei gleichfalls bei dem Hause Nassau war, aber, als jenseits der Lahn befindlich, dem Ottonischen Zweige desselben zufiel. Es wurde ferner

in dem sehr ausgedehnten Zehntbezug durch den größeren Theil der Herrschaft. Auf den Besitz zu Wolfsbach mochte sich die vorerwähnte Behauptung der Lehenbarkeit des Schlosses Idstein stützen, weil Idstein in der Gemarkung von Wolfsbach aufgekommen ist. Allein durch mehrere Jahrhunderte hindurch zeigt sich von solcher Belehnung keine Spur und die von Bleidenstat erhobene Behauptung hat, sowie mehrere andere der oben angegebenen, keine Wirkung gehabt, es mag ihr wohl an dem rechtskräftigen Nachweise gemangelt haben. Das Stift, wie es scheint, suchte seine Rechte zu erweitern, und ebenso haben die Grafen dahin getrachtet, ihre Bleidenstäter Vogtei allmälig in eine Landeshoheit umzuwandeln. Bei solchen Streitigkeiten, welche häufig zwischen Fürsten und Stiftern geführt worden sind, schritten gewöhnlich beide Theile in ihren Forderungen über die gebührende Grenze der herkömmlichen Gerechtsame hinaus. Nach der ersten Theilung des Walramischen Astes in die Linien Idstein und Weilburg nahm der Stifter der letzteren, Johann, 1358, die Cente Bleidenstat mit dem höchsten Gerichte von dem Abte zu Lehen, und ebenso that die Idsteiner Linie wegen Strinz-Margarethen, Ober- und Niederlibbach und Hambach. An letztere Thatsache mochten sich die weiteren Forderungen des Stiftes anlehnen, die augenscheinlich durch die obenerwähnten Verträge unter dem Grafen Johann auf ihr rechtes Maaß zurückgeführt wurden. Auch dürfen wir nicht übersehen, daß in den alten Schriften häufig bei Angaben von Besitzungen und Lehen die Namen von Ortschaften und Schlössern einfach und ohne Beschränkung gesetzt werden, wenngleich nur ein Theil oder eine besondere Besitzung an einem solchen Orte gemeint ist. War dieses anfangs hinreichend, weil die Tragweite der kurzen Bezeichnung als bekannt vorausgesetzt werden konnte, so mochten freilich später dadurch Mißverständnisse oder wohl gar Mißdeutungen veranlaßt werden. Für die Scheidelinie zwischen den Gerechtsamen Bleidenstats und der Herrschaft Idstein muß für die älteren Zeiten jedenfalls die mehrerwähnte alte Grenzbeschreibung zu Grunde gelegt werden. Was Bleidenstat über diese hinaus innerhalb des Bezirks von Idstein besaß, muß als auf besonderen Eigenthumsrechten beruhend angesehen werden, und mag, wenn es auch theilweis aus sehr früher Zeit herstammt, vielleicht noch bevor Idstein und Eppenstein gesonderte Gebiete bildeten, doch anderntheils auch in späteren und einzelnen Schenkungen und Zugeständnissen seinen Ursprung haben.

*) S. Band I., S. 352 ff.

berichtet, daß zur Zeit Kaiser Heinrichs VI. Graf Walram I. von Nassau im Besitz der Schirmherrlichkeit über Weilburg war, und daß die damit verbundenen Rechte in Beziehung zu dem Wormser Domstifte im Jahr 1195 vertragsmäßig festgestellt wurden. Endlich haben wir bemerkt, daß, wie es scheint, nach der Erneuerung des Vertrags mit dem Bischof zu Worms unter den Grafen Heinrich und Ruprecht, im Jahr 1225, *) das Wormser Eigenthum zu Weilburg an die Grafen von Nassau verpfändet worden ist, was wir aus den Stellen des Theilungsbriefes, worin Walram und Otto sich wegen Weilburgs auseinandersetzten, mit Sicherheit erfahren. Die Zeit der Verpfändung läßt sich nicht näher bestimmen. Indem Graf Walram in seinem Landesantheile Weilburg mit seinen Zugehörden erhielt, betraf dieses zwar zunächst die Schirmherrlichkeit, aber es bestand bereits eine, freilich noch der Wiedereinlösung ausgesetzte, Pfandschaft über das Gebiet, und dieses Verhältniß bildete den Uebergang zu dem weiteren Besitz, zu der Erlangung der eigentlichen Herrschaft, indem das Pfand von dem Domstifte nicht zurückgekauft worden ist. So kam auch die dortige Burg in Nassauisches Eigenthum, während in dem Vertrage von 1195 der Bischof zu Worms es noch sich ausbedungen hatte, daß der Graf kein Burghaus in der Stadt Weilburg für sich haben sollte. Die fernere Entwickelung der Weilburger Besitzverhältnisse werden wir in der Geschichte des Königs Adolf darzulegen haben. An dieser Stelle haben wir uns darauf zu beschränken, die Beschaffenheit des Weilburger Bereichs zu bezeichnen und seine Bestandtheile aufzuzählen.

Die Herrschaft Weilburg hing mit dem südlich und westlich davon gelegenen Idsteiner Lande nicht unmittelbar zusammen, sie berührte vielmehr Merenbergische, Nassau-Ottonische, Dietzische und Solmsische Besitzungen. Dieses Gebiet nimmt in seiner Haupterstreckung so ziemlich die untere Hälfte des Weilgeländes ein, in einer Breite, deren Mittellinie ungefähr durch den Lauf der Weil gezogen wird. Der Weilbach hat seine Quelle in der Nähe über Reiffenberg, am kleinen Feldberg, nicht ganz fünfhundert Fuß unter dessen Spitze, an einer durch ein römisches Hauptcastell des Pfahlgrabens denkwürdigen Stelle. Sein Lauf folgt im Ganzen der Richtung nach

*) S. Band I., S. 416 f.

Norden; auf der ersten Hälfte seines Weges, wo er durch Waldgebirge sich windet, zieht er stärkere Krümmungen, nachher, wo er in die Grenze des Weilburger Gebietes tritt, nimmt er eine mehr gleichmäßige Richtung an und erreicht die Lahn eine starke Viertelstunde unterhalb der Stadt Weilburg, an dem scharfen Winkel des Thales, welchen dieselbe, von Weilburg südwärts herabfallend und dann eine Zeit lang nordwestlich weiterströmend, entstehen läßt. Die Umgebung der oberen Weil, in jenen Bergzügen, die von den Nordabhängen der beiden höchsten Gipfel des Taunus sich ablagern und weithin ausstrecken, sind rauh und wild, das mittlere Weilthal, von dem Einfluß des Finsterthalerbaches an, wird bei den Grafensitzen Alt- und Neuweilnau freundlicher und ist durch den Wechsel von Ackerland, Wiesengründen und belaubten Abhängen recht ansprechend; weiter abwärts, namentlich von Weilmünster an, auf der größten Strecke des zu dem Amte Weilburg gehörigen Theiles, wird das Thal offener und zeigt eine größere Fruchtbarkeit. Das Land lehnt sich vorzüglich nach der Abendseite hin an die längeren und ansehnlicheren Ausläufer des Höhengebirgs, die als Wasserscheide zwischen der Ems und der Weil sich bis auf die Lahn hin vorschieben, während auf der Morgenseite die Bodenlage mehr abgeflächt erscheint. Der Weilgrund bietet verschiedene reizende Punkte dar, wird aber in diesem Betracht durch die ungemein anmuthigen Ufer der Lahn übertroffen, welche in einer Länge von mehreren Stunden, unter und über der Stadt, mit überraschendem Richtungswechsel den Rand der Landschaft bespült.

Folgendes sind die Bestandtheile der beschriebenen Herrschaft. Die Stadt Weilburg mit der Landesburg, wozu auch, wie wir aus der Theilungsurkunde ersehen, der gegenüberliegende Wald Werholz gezogen wurde, in welchem ein Hof gleichen Namens entstanden ist; dieses ist das einzige jenseits der Lahn belegene Stück Landes innerhalb der alten Grenzen der Weilburger Herrschaft, alles Uebrige befindet sich, gleich der Stadt, auf der linken Lahnseite. In der Nähe der Stadt, etwas höher gelegen, ist der Hof Windhaus; am Schmachtenberg lag Wildmannshausen, ein Ort, welcher nicht mehr vorhanden ist, sodann gehören dahin Ahausen und Kirschhausen an der Lahn, weiter aufwärts am Fluß das Dorf Selters, das vormals nach Weilburg pfarrte, abwärts an der Lahn Sigelbach, wofern dieser längst verschwundene Ort an die Stelle des später entstandenen

Grävenek zu setzen ist; ferner Groß- und Klein-Eubach, rechts von der Weil, ehemals nach Weilburg pfarrend, dann Pfaffenhausen, ein ausgegangener Ort in der Heimgereide von Eubach, dann Hirschhausen (Herbishausen), Drommershausen, Bernbach, Essershausen an der Weil, Stammsitz der Herren von Eschershausen; dann Laimbach, Freienfels (Frigenvels), eine Burg, die zuerst 1327 erwähnt wird, aber wohl früher entstanden sein mag, und ein Dorf, welches vor Zeiten den Namen Mainlinten oder Meylinden geführt hat; ferner Elkerhausen am Weinbach, der Stammsitz des gleichnamigen Rittergeschlechts, das im Besitze des dortigen Gerichts war; die Fürfurter Höfe an der Lahn, ehemals ein Dorf; Weinbach, Ernsthausen, Lützendorf und Weilmünster an der Weil, Aulenhausen und Rohnstat. Die genannten Besitzungen, mit den Gerichten zu Weilburg, Elkerhausen, Essershausen und Weilmünster, machten den ältesten Kern des Amtes Weilburg aus, an welchen jedoch jenseits der Lahn schon im vierzehnten Jahrhundert die Herrschaft Merenberg, mit dem Merenbergischen Antheile am Gerichte Allendorf, und an der Ostseite das Gericht Altenkirchen, ein Solmsisches, von der Abtei Fuld rührendes Lehen, sich angereiht haben.

Nach dieser Uebersicht des Nassau-Walramischen Sonderbesitzes haben wir die Gemeinschaften zu beschreiben, welche die beiden Bruderlinien mit einander unterhielten. In diese Gemeinschaft gehörte die Herrschaft Nassau, die Vogtei Schönau, die Grundherrlichkeit Miehlen und die Herrschaft Esterau. Unter diesen sind mehrere althergebrachte Besitzungen der Nassauischen Ahnen, von denen uns nicht überliefert worden ist, daß sie aus der Hand anderer Eigenthümer angeerbt oder erworben worden sind. Wir rechnen dahin das Stammeigenthum Lipporn und Schönau, die Laurenburg mit ihrem Bereich. Auch die Burg Nassau stand auf einem den Laurenburger Grafen zugehörenden Eigenthum, wie es aus unserer Darlegung des darüber mit dem Bischof von Worms verhandelten Streites sich ergeben hat. Und sicherlich war dieses Eigenthum nicht blos der Raum des Berges, welchen die Burganlage einnahm, sondern es gehörten dazu weitere daran stoßende Güter, da eine solche Hauptburg, wie die Veste Nassau, nicht wohl auf einer ringsum von fremdem Grundeigenthum umfangenen Bergspitze errichtet werden mochte. Man könnte zwar annehmen, daß das schon vor dem Abkauf der bischöflich Wormsischen Rechte in der Nassau den Grafen von Laurenburg zustehende Eigenthum durch ihre Stammmutter aus dem Hause Arnstein an sie

gekommen sei; allein wir sind nicht genöthigt, zu einer solchen Erklärung zu greifen, da, wie bekannt ist, in nicht gar ferne liegenden Gegenden, in der Mitte des Einrichgaues, die Vorahnen der Laurenburger in ältester Zeit stammbegütert gewesen sind, welche Besitzungen bis an die Lahn gereicht haben mögen.

Die Gemeinschaft Nassau lag um das Stammschloß auf beiden Ufern der Lahn, also zum Theil im Einrich, zum Theil im Engersgau, und erstreckte sich, auf der einen Seite des Flusses ungefähr ebenso weit, wie auf der anderen. Sie kommt an Ausdehnung der Herrschaft Weilburg nicht gleich und beträgt etwa die Hälfte von dem gegenwärtigen Amte Nassau. Daß Nassau, Burg, Hof und Gericht, ein im Jahr 1159 an das Erzstift Trier aufgetragenes Lehen war, davon haben wir gehörigen Orts gehandelt.*) Der aus dem königlichen Weiler Nassau hervorgewachsene Ort Thalnassau, welcher gegenüber der Burg an der Lahn gelegen ist, mag, gleich dem am Fuße des Schloßberges angesiedelten Bergnassau (im Munde des Volkes: Nassau ander Siten Lohne, auch: auf dem Eldig, geheißen), durch die Verlegung des Hauptsitzes der Grafen auf das Schloß, während des ersten Jahrhunderts nach der festen Besitznahme desselben, emporgekommen sein. Doch wurde Thalnassau, imgleichen der jetzige Flecken Scheuern unter der Burg, erst im Jahr 1348 durch den Kaiser Karl IV. mit Stadtrechten begabt. Das Gericht Nassau, welches das Hauptstück der dortigen Gemeinschaft ausmachte, begriff außer dem soeben genannten Bestandtheile und den Burgen Stein und Crummenau, die an der Seite des Schloßberges, erstere auf einer niederen, an der Lahn vorspringenden Höhe, angelegt waren, auf dem nämlichen Lahnufer noch die Dörfer Oberwies, Dienethal, Misselberg, einen Hof Gubenau, das Dorf Sulzbach, den Hof Mauch, sodann auf der nördlichen Lahnseite die Dörfer Hömberg, Ködingen, Wiesenacker, Schirping, von denen die drei letztgenannten vorlängst ausgegangen sind; ferner die Burg Langenau, am Einfluße der Eyner in die Lahn, Stammsitz der gleichnamigen Adelsfamilie, welche seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts genannt wird; sie war ein erzbischöflich Cölnisches Lehen und erscheint im vierzehnten Jahrhundert und nachmals als ein Ganerbenhaus

*) S. Band I., S. 189 ff.

für die zahlreichen Mitglieder des Geschlechts. Zum Gerichte Becheln, linker Seite der Lahn, gehörte der gleichnamige Ort, welcher ursprünglich mit Sulzbach eine Grundherrlichkeit gebildet zu haben scheint; außerdem Schweighausen, welches die vom Stein von den Nassauischen Grafen zu Lehen trugen. Frücht war ein altnassauisches Eigenthum und bildete ein besonderes Gericht, ist aber im Jahr 1613 an die vom Stein veräußert worden. In dem nachmaligen Vierherrengericht haben wir noch den Hof Bubenborn und im Arnsteinischen den Hof Hollerich namhaft zu machen. Jenseits der Lahn, zu dem Gerichte Daussenau, gehörte der Ort gleichen Namens, den Nassau von dem Erzstift Trier zu Lehen trug, und der 1348 Stadtrechte erhielt; sodann Zimmerscheid, auch Kemmenau und das Dorf Ems lagen zum Theil in diesem Gerichte. Die Vogtei Ems mit dem Badeorte gleichen Namens gehört nicht in gegenwärtiges Verzeichniß, sie war der Ottonischen Linie eigenthümlich zugetheilt.

Auch in dem beschriebenen Bezirk, vornehmlich in den jenseits der Lahn belegenen Stücken haben wir mehrere Wohnorte zu nennen gehabt, die frühzeitig wieder erloschen sind. Vermuthlich ist diese Erscheinung daraus zu erklären, daß sie nur aus wenigen Hausstätten bestanden und eine geringe Einwohnerzahl hatten, welche sich den größeren Nachbargemeinden zugesellten, vielleicht den kleinen Städten, die in der Umgegend aufgekommen sind.

Noch ist zu bemerken, daß seit der Spaltung des Walramischen Zweiges in zwei Linien, welche im Jahr 1355 eintrat, bei der fortdauernden Gemeinschaft mit dem Ottonischen Zweige, die Herrschaft Nassau als ein dreiherrisches Gebiet bezeichnet wird.

Die Vogtei Schönau, welche bei der Stiftung dieses Klosters 1125 durch Ruprecht I. von Laurenburg und bei dessen Uebergabe an das Mainzer Domstift im Jahr 1132, den Nachkommen des Stifters ausdrücklich vorbehalten wurde, *) war ein Besitz, welcher dem Nassauischen Hause, als ein Theil seines ältesten nachweisbaren Stammeigenthums, geblieben ist, und der ohne Zweifel aus diesem Grunde in die Gemeinschaft der beiden Bruderlinien aufgenommen wurde. Die Einsetzung und Begabung des Klosters Schönau führt bekanntlich zurück auf eine ältere kirchliche Gründung zu Lippern

*) S. Band I., S. 168 ff.

durch Dudo von Laurenburg, am Anfange des zwölften Jahrhunderts, *) welche aus dem Laurenburger Erbgute ausgestattet worden ist, und weiter hinauf in das Alterthum bezieht sich dieselbe auf das Gelübde des sterbenden Drutwin von Laurenburg, eines der ältesten mit geschichtlicher Gewißheit erkannten Ahnen des Nassauischen Hauses, dessen Tod nach der Mitte des zehnten Jahrhunderts fällt. Die Güter, welche in die Vogtei Schönau gehörten, im Hochlande des Einrich, nahe an der Nordgrenze des Rheingaues, bildeten eine Grundherrlichkeit, über welche die Grafen von Laurenburg und von Nassau die Landeshoheit und die oberste Richtergewalt inne behielten. Die dahin zu rechnenden Dörfer und Höfe haben wir oben (I. S. 99) genannt. Wir fügen hier noch bei, daß der Hof Röbel, der vormals aus mehreren Höfen bestand, erst in späterer Zeit (1382 und 1479) durch Kauf an die Abtei gebracht worden ist. Alle diese Besitzungen liegen nahe bei einander. Noch möge bemerkt werden, daß die Ottonische Linie in dem auf die Landestheilung folgenden Jahrhunderte aus der Gemeinschaft zu Schönau ausgetreten ist, und daß die Vogtei den beiden Walramischen Linien, welche 1355 sich abtheilten, gemeinsam verblieb und auf diese Weise ein zweiherrisches Gebiet wurde.

Die Grundherrlichkeit Miehlen haben wir ebenfalls als einen Theil des ältesten bekannten Hauseigenthums der Nassauischen Ahnen erwähnt. Sie wird bei der Uebergabe des Klosters Schönau an den Erzbischof Adelbert von Mainz 1132 **) in Verbindung mit dem Stammschloß Laurenburg genannt, indem Graf Ruprecht die Bestimmung trifft, daß die Schirmherrlichkeit über Schönau demjenigen aus seinem Geschlechte zukommen solle, welcher Eigenthümer der Grundherrlichkeit Miehlen mit den zu derselben gehörenden Dienstleuten und Hörigen und rechtmäßiger Erbherr auf dem Schlosse Laurenburg sein werde. Der jetzige Flecken Miehlen liegt ungefähr drei Stunden unterhalb Schönau, in der Richtung auf Nassau hin, an beiden Seiten des Mühlbachs, welcher den Ort seiner Länge nach durchströmt. Die adelige Familie von Milen, welche schon seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts vorkommt, trug die dort gelegene Burg zu Lehen, welche

*) S. Band I., S. 153 ff. 96 ff.

**) S. Band I., S. 169.

in späteren Zeiten an die vom Stein übergegangen ist. Im fünfzehnten Jahrhundert erhielten die von Milen auch die Vogtei Schönau von Nassau zu Lehen. Zu Miehlen befanden sich auch Burgsitze deren von Liebenstein, von Crummenau und anderer Rittergeschlechter. In älteren Zeiten war Miehlen nach dem nahen Marienfels eingepfarrt.

Zu dem Bezirke von Miehlen gehörte auch das Frauenkloster Affolderbach, gegen Südosten von Miehlen gelegen, welches im Jahr 1222 von dem Grafen Ruprecht, dem Oheime Walrams, gestiftet war.

Diese ganze Grundherrlichkeit ist, gleich der Vogtei Schönau, nicht lange in der Gemeinschaft zwischen der Walramischen und der Ottonischen Linie geblieben. Im Jahr 1303 finden wir die Ottonen noch im Mitbesitz. Sie müssen aber nicht lange nachher ausgetreten sein, da fortan nur Nassau-Weilburg und Nassau-Idstein, in welche 1355 der Walramische Zweig sich schied, als Inhaber von Miehlen erscheinen, sodaß diese Herrschaft, gleich der ebengenannten Vogtei, ein zweiherrisches Besitzthum geworden ist.

Wir haben bei der geschichtlichen Beschreibung des Einrichgaues, auf die Vielgestaltigkeit der darin obwaltenden Verhältnisse aufmerksam gemacht, und zum Beleg dafür Vieles Einzelne angeführt. Die im Vorstehenden zuletzt aufgeführten Nassauischen Gemeinschaften lagen, mit Ausnahme des Stückes auf dem rechten Lahnufer, sämmtlich im Einrich. Es gab nun aber, außer den in unserer Aufzählung benannten Orten, noch manche andere, in derselben Landschaft gelegen, wo die Nassau-Walramische Linie einen Besitz und Rechte hatte, und wenn wir dergleichen auch erst später nachweisen können, so ist doch anzunehmen, daß dies nicht erst nach der Theilung von 1255 erworben worden ist, vielmehr dürfte es zu dem ältesten Eigenthum des Hauses Nassau gehören. So waren die Gemarkungen von Mappershain, Buch, Netterd vierherrisch, innerhalb der Bannzäune aber waren diese Orte Nassauisch. Mappershain ward von Nassau-Idstein an die Hude von Sonnenberg zu Lehen gegeben, in Netterd bestellte Nassau die von Miehlen als Vögte. An den Besitz des Ortes Buch schließen sich vielleicht die Nassauischen Ansitze in den ausgegangenen Orten Balderades und Vogelbach, welche in der Gegend von Buch gelegen zu haben scheinen. Was die höhere Gerichtsbarkeit im Einrich anbetrifft, welche zu der Gemeinschaft Nassau-Catzenelnbogen ge-

hörte, so hat sie in alten Zeiten sich viel weiter erstreckt, als nachmals der Bezirk der vierherrischen Ortschaften. Von Orten auf der linken Lahnseite mögen Scheuern, Bergnassau, Schweighausen, Oberwies und Dienethal unter dem Nassauischen Blutgericht der Stadt Nassau gestanden sein, indem Misselberg, Sulzbach, Becheln, Daussenau zum Theil, dann aus der Vogtei Schönau Strüth, Welterode, Ober- und Niederlipporn, desgleichen Miehlen, auch Frücht noch im Jahr 1361 unter dem Landgerichte des Einrich standen, wenngleich Sulzbach und Becheln in dem Theilungsbriefe von 1255 als Nassauisches Besitzthum, offenbar bezüglich des Grundeigenthums, erwähnt werden.

Die Gemeinschaft der Walramischen und der Ottonischen Linie in der Esterau, einer an der rechten Lahnseite, ostwärts vom Gelbach, gelegenen Herrschaft, welche am Ufer des Flusses die Laurenburg einschloß, war unter den Theilhabenden so angeordnet, daß die Walramische Linie ein Viertheil daran inne hatte, während der Ottonischen drei Viertheile zukamen. In diesem Gebiete sind gar häufige Besitzveränderungen eingetreten, und es hat zuletzt seinen alten Namen gegen einen anderen umtauschen müssen. Bei Zeiten sind auch die Grafen von Dietz in den Mitbesitz aufgenommen worden, und zwar erhielten sie zwei von den Ottonischen Viertheilen, welche aber in der Folge an Catzenelnbogen abgetreten worden sind. Von Catzenelnbogen gingen diese Antheile 1479 an Hessen über und sind erst 1557 an die Nassau-Ottonische Linie zurückgekommen; und zwar gelangten sie, bei der Theilung der Nassau-Dillenburgischen Besitzungen unter die Söhne Johanns des Aelteren, an die von dessen jüngstem Sohne Johann Ludwig gestiftete neuere Hadamarsche Linie, welche alsbald, 1631, nach Eintauschung des Walramischen Viertheils aus der Hand von Nassau-Saarbrücken, in den Besitz der ganzen Herrschaft eintrat. Allein dieser Besitz dauerte nur wenige Jahre. Nach ihrem Verkauf wurde die bisherige Esterau in die Grafschaft Holzappel umgewandelt.*) Die Bestandtheile dieser Herrschaft haben wir bereits früher (I. S. 99 f.) im Einzelnen namhaft gemacht. Zu dem dort Gesagten wollen wir noch hinzusetzen, daß unter den alten, gegenwärtig ausgegangenen, Orten der Esterau auch Mulinberg (Mühlenberg)

*) Vergl. oben S. 32 v. Arnoldi, Gesch. von Oranien-Nassau II., S. 25. Vogel, Archiv für Nass. Kirchen- u. Gelehrtengesch. I., S. 74.

und Wilsperg genannt werden, welche in dem Pfarrsprengel von Esten begriffen waren. In den frühesten Zeiten hat dieser Pfarrsprengel die ganze Herrschaft umfaßt, da die Pfarrdörfer Dörnberg und Langenscheid erst im siebzehnten Jahrhunderte neben Esten aufgekommen sind.

Wir schließen die Aufzählung der Gemeinschaften in den Nassauischen Besitzthümern mit derjenigen, in welcher Nassau mit Catzenelnbogen zusammen war. Diese ist die Grafschaft auf dem Einrich mit den dazu gehörenden Ortschaften, welche um die Mitte des zwölften Jahrhunderts durch die Grafen von Nassau (Laurenburg) und von Catzenelnbogen auf dem Wege des Kaufes von Reinbald von Isenburg erworben worden war, während Isenburg dieses Besitzthum aus der Hand des letztgenannten Grafen von Arnstein erhalten hatte. Ueber den Umfang dieses Gebietes, welches nachmals das Vierherrengericht genannt wurde, und über die darin einbegriffenen Bestandtheile haben wir zwar bei der Darstellung über die Auflösung der Grafschaft Arnstein einen genaueren Bericht erstattet, auf welchen wir jetzt zurückweisen. *) Indessen ist über die Grafschaft auf dem Einrich kürzlich eine Urkunde zum Vorschein gekommen, welche älter ist, als die bisher über diesen Gegenstand zu Rathe gezogenen Aufzeichnungen, und die uns zu wichtig erscheint, als daß wir es unterlassen dürften, wenn auch nur in der Hauptsache, ihren Inhalt anzuzeigen. **) Was wir früher über den Einrich und das sogenannte Vierherrengericht auf demselben gesagt haben, leidet durch die Aufschlüsse dieser Urkunde keinen Eintrag, sondern wir haben nur einige Zusätze dazu zu machen, in denen in weitem Maaße die Bestätigung für die damals von uns ausgesprochene Ansicht enthalten ist, daß das Grafenthum im Einrich nach der Erwerbung desselben durch Nassau und Catzenelnbogen nicht allein über diejenigen Dörfer sich erstreckt hat, welche in späteren Zeiten bei dem Vierherrengericht geblieben sind, daß vielmehr manche von den ursprünglich dem Grafengerichte untergeordneten Orten im Laufe der Jahre demselben entzogen worden sind. Die fragliche Urkunde enthält eine genaue Beschreibung des Umfangs des Vierherrengerichtes, mit Verzeichnung

*) S. Band I., S. 227. 240 ff.

**) Weisthum über das Vierherrengericht auf dem Einrich, Urkunde im Staatsarchiv zu Idstein. S. Beilage II.

sämmtlicher damals dahin gehörigen Ortschaften. Wir haben bei unserer früheren Beschreibung des Vierherrengerichts zuerst eine Reihe von vierunddreißig Orten aufgeführt und darauf noch einige andere namhaft gemacht, wo die vierherrischen Rechte sehr gering waren, oder ganz erloschen sind. Diese Zahl wird nach Anleitung des Weisthums von 1361 ungefähr verdoppelt, indem im Ganzen siebenundsiebenzig Orte genannt werden, darunter eine Menge, die in der Folge, sei es an Nassau, sei es an Catzenelnbogen und später an Hessen, zu eigen gekommen sind, welche daher aus dem Vierherrenbezirk wieder verschwinden.

Das Weisthum über den Einrich wurde aufgenommen an der Statt „die man nennet zum Thorne," unter dem Vorsitze des Ritters Heinrich von Lindau, Waldboden des Landgerichtes der Vierherren auf dem Einrich, in Gegenwart von je zwei Zeugen für den Pfalzgrafen Ruprecht den Aelteren, Herzog in Bayern, für das Haus (den „Stamm") Nassau und das Haus Catzenelnbogen. Die zur Anweisung von den Gemeinden erkorenen drei Männer bezeichnen zuerst den Grenzumfang des Vierherrengerichts. Sie beginnen bei Lahnstein an dem Mittelbach, nehmen im Rhein, in die Breite des Stromes, eine Strecke soweit, als ein Ritter hineinreiten und einen Speer vor sich schießen mag; dann geht es die Lahn weit hinauf, bis an die Rupach, welche an der Grenze der jetzigen Aemter Nassau und Dietz in die Lahn fällt, und diesen Bach aufwärts bis Breidenbach, durch den Hof, über den Bach (offenbar die Dörs), und die zwei niederen Fischbach (Nieder- und Mittelfischbach, südwestlich bei Catzenelnbogen) einschließend, bis Ackerbach (ein Hof am gleichnamigen Bach, der in die Dörs fällt), dann hinter Laufenselden und den Laufenselder Wald nach Hupenrat (Huppert an der oberen Dörs), über Michelbach an den Westgiebel von Kemel, *) weiter in die Rodenbach und in die Wisper und dann in den Rhein, und zwar von Lorch bis zum Niederenthal (unterhalb Lorchhausen), zwischen der Lorcher und Cauber Mark, bis zum Fronenbrunn (Frohborner Hof), zwischen der Lorcher und Weiseler Mark, letztere ausschließend, hinter Rettershain, dem Krummbach nach, bis Heppenheft und durch

*) In der Urschrift ist deutlich Westen Giebel gesetzt, so daß die Annahme, daß die in späteren Weisthümern vorkommenden Bezeichnungen: weißen Giebel, oder gar wüsten Giebel, auf einem Schreibfehler beruhen, außer allem Zweifel steht.

den Hof in den Bach, unter Reizenhan,*) hinauf über die Höhe, nach dem Reichenberger Haine, dann hinüber in den Vogeler Bach und auf Auel, zwischen der Aueler und der Lierscheider Mark hin, über die Aueler Höhe in den Hasenbach (unter St. Goarshausen in den Rhein mündend), dann zwischen der Nocherer und Wilrer (Weyerer) Mark, Weyer einschließend, und den Essebach (Eschbach) herauf, mit Einschluß von Eschbach (oberhalb Weyer), auf Richenhaide, weiter nach dem Spitzenstein und Falkenbrunn (Falkenborner Hof), in die Dinkolder (oberhalb Braubach mündend), endlich wieder in den Rhein und diesen entlang bis zum Ausgangspunkte. Es ist zu bemerken, daß die beschriebene Grenze des Gerichts der Vierherren nicht ganz denselben Umfang hat, wie der Einrichgau, sondern daß sie nur zum größeren Theile, an einigen Stellen des Rheines, an der Lahn, bei Kemel, an der Wisper und im Niederenthal mit dessen Grenze zusammenfällt. Die Aar dagegen, bis wohin der Einrich sich zog, wird nicht erreicht, die Dörs nur berührt. Das zum Einrich gehörige Pfälzische Gebiet um Caub, das Catzenelnbogische um St. Goarshausen, das Trierische um Camp und einiges reichsritterschaftliche wird ausgeschlossen.

Was die im Vierherrengericht aufgezählten Dörfer anbetrifft, so finden sich alle diejenigen genannt, welche wir früher in der älteren Geschichte des Einrich aufgezählt haben. Zwei darunter, nämlich Herold und Martenrod, scheinen unter anderen Namen, die der Lage nach in die Reihe passen (Erberod und Backenrad), versteckt zu sein. Auch der nachmals mit Hessen-Darmstadt streitige Hof Bleidenbach wird genannt. Außer diesen enthält das Verzeichniß noch eine größere Anzahl von Ortschaften, welche zu Catzenelnbogischen oder nachmals Hessischen Bezirken gehörten,**) sodann verschiedene Nas-

*) Krummbach, auch Grenzbach, heißt jetzt ein Zufluß des zwischen Caub und St. Goarshausen mündenden Haarbachs. Die Grenze des Gerichtsbezirks geht offenbar dem Krummbach nach auf Heppenheft, dann auf Heppenhof am Forstbach und von da nach Reizenhan.

**) Es sind folgende: Vogel (Voychel), Rupertshain, Gozengabe, ein ausgegangenes Dorf in der Nähe des vorgenannten, Huppert, Dickschied, Heiligenrod, Zorn, Algenrod, Münchrod, Ober- und Niedermeilingen, Dithart (Dytrat), in dem Schwalle, Oelsberg, Auel (Auweln) bei Reichenberg, Kastorf, Himmighofen (Hymengobe), Niedernheim, ausgegangener Ort bei Reizenhan, Pissighofen, Eschbach, Berntrot (Werntrat), Ackerbach; ferner Gemmerich nebst Wenigengemmerich, letzteres nicht

sauische *) Orte und einen ritterschaftlichen. **) Dagegen bleiben viele Dörfer ungenannt, theils Catzenelnbogische, theils Nassauische, welche zwar von der Umfangslinie eingeschlossen werden, aber ohne dem Vierherrengericht untergeordnet zu sein, sodaß sämmtliche Ortschaften dieses Gerichtes theils zusammenhängend, theils durch andere, davon ausgenommene, unterbrochen, in dem beschriebenen Bezirke gelagert sind.

Wie groß immer die Zahl der genannten Ortschaften ist, so können wir doch annehmen, daß zu den Zeiten Walrams, mehr als hundert Jahre vor der Aufnahme des erklärten Weisthums, das Gericht auf dem Einrich eine noch größere Ausdehnung hatte. Denn in den dazwischen fallenden Zeiten entwickelten sich sowohl die Nassauischen wie die Catzenelnbogischen Landesverhältnisse, und wir dürfen nicht zweifeln, daß ein zunehmendes Hinüberziehen gemeinsamer Rechte in den Eigenbesitz eines jeden der betheiligten Häuser herbeigeführt worden ist. Diese Veränderungen wurden durch die Beschaffenheit des bereits vorhandenen Besitzes bedingt, was wir an einzelnen Stücken noch nachweisen können. In Ansehung der erklärten Urkunde wollen wir noch bemerken, daß dieselbe nicht zum Vortheil einzelner im Einrich begüterter Herren aufgestellt zu sein, sondern unparteiisch den damals wirklichen Stand des Vierherrengerichtes anzugeben scheint. Es werden mancherlei Gebietstheile aus dem Gerichtsbezirk ausgewiesen, folglich als der besonderen Gerichtsbarkeit ihrer Eigenthümer zukommend anerkannt; nicht allein aber von Pfalz, oder von Nassau, oder von Catzenelnbogen, die bei der Weisung durch Zeugen vertreten waren, sondern, wie wir angezeigt haben, auch von anderen Herren, so daß in diesem Betracht eine Begünstigung auf der einen oder der anderen Seite nicht wahrzunehmen ist.

---

mehr vorhanden. Auch Welterod (Weltrat) an der Lahn, vormals Arnsteinisch, nun ausgegangen, wird genannt.

*) Diese sind: Miehlen, Endlichhofen (Endelengabe), Dausenau (Duzenauwe), nämlich der Theil links der Lahn. Sulzbach, Becheln, Misselberg (Mistelberg), Strüth (Strode), Welterod, Ober- und Niederlippporn, Mauch (Muche), auch ein zweites Auel und ein Neben werden bei Miehlen und Dausenau genannt; Rodenbach, Irmenrod, letzteres wohl bei Heiligenrod gelegen.

**) Dahin gehört: Frücht (Fruchten).

In den Ausführungen, welche wir vorgetragen haben, hat uns die Absicht geleitet, soviel als möglich ein in seinen Bestandtheilen vollständiges Bild der Nassauischen Besitzungen Walramischen Antheils zu entwerfen. Es konnte für diesen Zweck nicht hinreichend erscheinen, nur die Hauptgebiete, woraus sie bestanden, mit Namen anzugeben, vielmehr mußten auch die einzelnen Stücke in den verschiedenen Herrschaften aufgezählt werden, da die wirkliche Größe eines Gebietes nur nach dem, was in ihm enthalten ist, geschätzt werden kann. Häufig waren wir dabei genöthigt, die Aufmerksamkeit auf mancherlei Zustände und Verhältnisse aus früheren und späteren Zeiten zu lenken, um über die Vergangenheit der Landgebiete und selbst einiger Ortschaften und ihrer Umgegend mehr und mehr Licht zu verbreiten. Nicht selten müssen wir bei diesen und ähnlichen Untersuchungen die Beschränkung auf einen einzelnen Zeitpunkt fallen lassen und durch Vor- und Rückblicke über Dinge, worüber so wenig Meldungen vorliegen, uns Aufklärung zu verschaffen suchen, um eins für das andere, das Aeltere durch das Jüngere, wie dieses durch jenes, zum Verständniß zu bringen.

Um die Machtverhältnisse und die Bedeutung eines Fürstenhauses in den Zeiten des Mittelalters bestimmter schätzen zu können, ist außer der Angabe seiner eigenthümlichen Besitzungen auch die Kenntniß seiner Lehensverhältnisse von vorzüglichem Belang. In der Form der Belehnung wurden mancherlei besondere Rechte und Güter abgelassen, wodurch dingliche Verpflichtungen und persönliche Bande geschlossen wurden. Indem der Lehensherr der eigenen Ausübung von Rechten und dem Genusse von Gütern zu Gunsten Anderer entsagte, bedang er sich dagegen von diesen entsprechende Leistungen und Dienste aus, welche für die Hebung seiner Macht und seines Ansehens unter Umständen weit ersprießlicher werden konnten, als die Beibehaltung des unmittelbaren Eigenbesitzes und der eigenen Machtübung. Durch die Lehensverknüpfung, die an sich schon ein Verhältniß des Friedens war, das Schädigung und Gefährdung ausschließen sollte, wurden vielfältig geartete Vortheile in einander verschränkt; dieselbe forderte ihrer Natur nach eine Gegenseitigkeit zu Schutz und Gewinn, zu Abwehr, Angriff und Unternehmen. Dieses Alles mußte am wirksamsten sich erweisen in den Jahrhunderten der vorherrschenden Gewalt und der Selbsthülfe durch die Waffen, wie sie von Großen und von Kleinen verübt wurde, und welche bis zum völligen

Verfall des Mittelalters sich zu halten gewußt hat. Gegen die auflösende Verderbniß solcher Zeiten konnte wiederum nur durch die Verbindung von Einzelnen und durch gemeinsames Vorgehen der zugleich Betroffenen eine Abhülfe geschafft werden. Es war aber die Verpflichtung eines Lehensträgers eine viel freiere, als die Schuldigkeit eines Dienstträgers und in Sold Genommenen ist. Sie war ihrer Art nach eine andere und wurde in den höheren Ständen für edler angesehen, als eine amtliche Gebundenheit. Das Lehensverhältniß begünstigte, wie wir aus der Kriegsführung mit Hülfe von Lehensmannen ersehen, die freie Bewegung und eigenthümliche Bethätigung der Personen innerhalb der Standessitte und des dienstlichen Herkommens. Die kriegstüchtigen Lehenleute, geübt und gewärtig in einem Dienste, der nicht selten wie ein Beruf bei ihnen betrieben ward, verliehen gegen einen äußern Feind diejenige Stärke, welche spätere Zeiten in der Aufrichtung und Bereithaltung einer stehenden Waffenmacht gesucht haben, als die öffentlichen Gewalten mehr geschlossen und gebunden waren. Wie die meisten Fürstengeschlechter des Mittelalters, so sehen wir auch die Grafen von Nassau aus den beiden Hauptlinien in häufigen Fehden beschäftigt. In unserer Uebersicht der Gesammtgeschichte ist öfters darauf hingewiesen worden. In verschiedenen Fällen aber finden wir, daß sie mit mächtigeren Nachbarn sich in Kämpfe einlassen und ihnen mit Erfolg die Spitze bieten. Sie waren indessen durch ihren bloßen Landbesitz dazu nicht in den Stand gesetzt, vielmehr verdankten sie die Mittel dazu, zu einem nicht geringen Theile, ihrem angesehenen und zahlreichen Lehenhof, sofern derselbe Mannen zum Waffendienste verbunden umfaßte.

Im Verlauf unserer Erzählung haben wir häufig Gelegenheit gehabt, Vasallen der Grafen von Nassau namhaft zu machen; in's Besondere haben wir bei mehreren Nassauischen Schlössern die Rittergeschlechter angezeigt, welche die Burgmannschaft derselben stellten. Um aber die Bedeutung des Nassauischen Lehenhofes anschaulich zu machen, sind die einzelnen und zerstreuten Bemerkungen über Lehensträger und Burgmannschaften nicht ausreichend; dergleichen Erwähnungen, auch wenn man sie zusammen stellte, könnten für ein nur ungefähr vollständiges Bild der Vasallenschaft nicht bürgen. Eine große Anzahl von Nassauischen Vasallen erscheint erst später, bei besonderen Anlässen, in den Urkunden, obschon es keinem Zweifel aus-

gesetzt ist, daß ihr Lehensverhältniß zu Nassau schon in der Vorzeit bestanden hat. Aus jüngeren Zeiten liegen sorgfältig geführte Mannbücher vor. Aus den Jahren aber, wovon wir jetzt handeln, ist ein Nassauisches Mannbuch nicht vorhanden; auch haben wir keines, am wenigsten für den Walramischen Zweig, aus einer so weit sich annähernden Zeit, daß es für die Darstellung des Nassauischen Lehenhofes in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts mit Sicherheit zu Grunde gelegt werden dürfte. Bei allen später abgefaßten Verzeichnissen stellt sich aber für eine Benutzung zu unserem Zweck besonders die Schwierigkeit entgegen, daß viele Lehen, welche um die Zeit der Landestheilung von 1255 den beiden Nassauischen Linien gemeinschaftlich waren, in der Folge an die unterschiedenen Linien eigenthümlich gekommen sind. *) Bei jener Landestheilung wurden, wie wir angemerkt haben, die Lehen der Grafschaft Nassau, beides active und passive, als eine Gemeinschaft des Hauses ungetheilt beibehalten. Wir finden auch in den nächstfolgenden Jahren die Brüder Walram und Otto und ihre Nachfolger in verschiedenen Fällen bei Lehensangelegenheiten zusammen handeln; wir werden davon unten Beispiele vorzutragen haben. Andererseits indessen findet sich auch frühzeitig, daß die Grafen von Nassau, der einen oder der anderen Linie, in Lehensangelegenheiten, die vorher zur Gemeinschaft gehörten, allein Verfügungen machen. Da man nun in solchen Dingen mit großer Genauigkeit zu verfahren pflegte, um späteren Forderungen und Einsprachen gegen einseitige Vornahmen vorzubeugen, so kann dies als ein Beweis betrachtet werden, daß solch ein Lehen von der bei einer es betreffenden Handlung nicht mitwirkenden Seite bereits an die andere abgelassen worden war. Wenigstens dürfen wir dieses in denjenigen Fällen als eine Regel gelten lassen, wo das fragliche Lehen nicht in dem Gebietsumfange derjenigen Linie belegen war, welche in der darauf bezüglichen Urkunde nicht erwähnt wird. Denn andernfalls würde eher anzunehmen sein, daß die noch vorhandene Urkunde eine einseitige war, und daß von der nächst betheiligten Stelle ebenfalls ein Schriftstück ausgefertigt worden, welches nicht bis auf uns gekommen ist.

---

*) Die Stelle der Theilungsurkunde (Band I., S. 475): Item memorati domini gaudeant indivisim etc., ist durchaus klar und bestimmt und geht nicht bloß auf Lehen in den sonstigen Gemeinschaften.

Die Gemeinschaft der Nassauischen Lehen scheint überhaupt keinen langen Bestand gehabt zu haben. Die Sondergebiete haben sich bald auch in dieser Hinsicht mehr von einander abgeschlossen, und im Fortgange der Jahre lassen sich auf dem abgetheilten Eigenthum gemeinschaftliche Vasallen kaum noch mit Sicherheit aufweisen; wohl aber dauert die lehensherrliche Gemeinschaft in den unvertheilt gebliebenen Herrschaften fort, so auf dem Einrich, bei den Burgmannen zu Nassau, zu Laurenburg, wie hinsichtlich derer vom Stein, von Nassau, von Milen, den Löhnern von Laurenburg und anderen darzuthun ist. Die fortgesetzten Theilungen in dem Nassauischen Hause mußten ohnehin einer solchen Gemeinschaftlichkeit, die überhaupt ihre Schattenseiten hat, immer mehr hinderlich werden; und da eine bestimmte Weise der Belehnung nicht förmlich vorgeschrieben war, so haben sich verschiedene Gebräuche eingestellt. So findet man, daß die in der Theilung des Walramischen Astes von 1355 gemeinschaftlich gebliebenen Vasallen nach ihrem Belieben von der einen, oder der anderen Seite ihre Lehen in Empfang nahmen. Wegen dieses Umstandes kann nicht mit Zuverlässigkeit festgestellt werden, welche Belehnungen im Namen der Gemeinschaft und welche hingegen kraft eines besonderen Rechtes vollzogen worden sind, und es bleibt keinem Zweifel ausgesetzt, daß auf diesem Wege die Umwandlung mancher gemeinschaftlichen Lehen in eigenbesondere vor sich gegangen ist. *)

Wenn es gestattet wäre, aus den Lehenbüchern der einen Nassauischen Hauptlinie in früheren Zeiten ohne Weiteres auf die Vasallenverhältnisse der anderen Hauptlinie einen Schluß zu führen, so würde die Untersuchung über den Bestand des Nassauischen Lehenhofes um die Zeit der Brudertheilung erheblich erleichtert werden. Wenn schon von verhältnißmäßig jüngerem Ursprunge, würden Verzeichnisse der Art doch einen schätzbaren Anhalt darbieten, um das Aeltere von dem hinzugekommenen Jüngeren mit Hülfe mancher an-

---

*) Bei einem Lehenrevers, wodurch Walter von Hohenstein auf dem Gerichte zu Esten dem Grafen Gottfried von Dietz eine Mark Geldes ewiger Gülde auf seine Wiese in dem Dorfe Esten anweist und solche für sich und seine Erben zu seinen anderen Lehen als Mannlehen wieder empfängt (1328, an dem Essedage (Aschentag, dies cinerum) 17. Februar), findet dieses allein die Bekräftigung durch Besiegelung des Grafen Emicho von der Ottonischen Linie, in dessen Gericht die Wiese gelegen war.

deren Angaben zu unterscheiden und die Lücken in den späteren Aufzeichnungen zu vervollständigen. Ein Mannbuch für die Nassau-Ottonische Linie in Dillenburg, dessen Anlegung freilich erst gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts gesetzt werden muß, ist vollständig und wohl erhalten, mit Nachträgen bereichert, auf unsere Tage gekommen. *) Für unsere Aufgabe indessen dürfte nur mit Vorsicht davon Gebrauch gemacht werden, da es ein besonderes Vasallenverzeichniß der Nassau-Dillenburger Linie ist, woher es kommt, daß mehrere Namen Nassauischer Vasallen, aus der älteren sowohl, als aus der späteren Zeit, weil sie der Walramischen Linie besonders zugehörten, darin vermißt werden. Außerdem liegen uns verschiedene ältere Abschriften von einem Verzeichnisse der Nassauischen Lehensleute des Ottonischen Astes, im Ganzen einhundertneunundfünfzig Namen befassend, vor, welche aus einer und derselben Quelle stammen und, der Aufschrift zufolge, aus einem Mannbuche, angeblich vom Jahre 1300, abgenommen sein sollen. Diese Abschriften, nicht aber ein Mannbuch von so hohem Alter, hat Arnoldi vor Augen gehabt, **) indem er ein Verzeichniß der Nassauischen Vasallen aufstellt, welches er, jedoch ohne genauere Bezeichnung seiner Quelle, um den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts setzt. Wäre die Jahresangabe 1300, an die sich Arnoldi, auf jene Abschriften bauend, gehalten hat, zuverläßig, so würde der Zeitabstand nicht allzugroß sein, um für die Darstellung der Nassauischen Lehensverhältnisse in den auf die Landestheilung folgenden Zeiten gebraucht zu werden, zumal ein gewisser Grundstock des Vasallenthums Jahrhunderte lang beständig geblieben ist, da Veränderungen von Belang in solchen Dingen überhaupt langsam vor sich gehen. Nun finden wir aber, daß jenes vorerwähnte Verzeichniß, welches sich auf ein angebliches Mannbuch von 1300 stützen will, in allen wesentlichen Stücken als das nämliche sich ausweist, das als ein nach der Buchstabenfolge geordnetes Register dem

---

*) Dillenburger Mannbuch. Deutsch, ein Pergamentband in Folio, im Ganzen mit dem Register 157 Blätter stark. Vorn sind einige Papierblätter mit Sätzen über die Ordnung eines Manngerichts vorgeheftet. Das Buch enthält die Angabe der Lehenstücke und begleitet solche mit zahlreichen Lehensreversen.

**) Gesch. v. Oran. Nass. I., S. 79 f. Viele Bemerkungen über den Adel im Nassauischen und in den benachbarten Gegenden, vom vierzehnten Jahrhundert an, finden sich in Arnoldi's Miscellaneen aus der Diplomat. u. Gesch. S. 201 ff.

Nassau-Ottonischen Mannbuch vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts beigefügt ist. Es ist nichts Anderes als eine Abschrift des letzteren, worin, wie bei Arnoldi, die Aufeinanderfolge der einzelnen Namen in den Abtheilungen auch dann unverändert beibehalten ist, wenn sie der Reihe der Buchstaben nicht vollkommen entspricht, was ein sicheres Zeichen eines Abschreibers ist, der sich jeder Verbesserung, sogar einer bloß äußerlichen, enthält. Dazu stimmt auch, daß hie und da einige Namen abweichend geschrieben, einer ausgelassen, ist. Nur wenige sind hineingeschoben, und ganz am Ende sind mehrere Namen in passende Ordnung gebracht. *) Es ist nun weiter das vorhandene Mannbuch, die Quelle der beregten Abschriften, woraus wiederum Arnoldis Abdruck genommen ist, in der Hinsicht zu prüfen, ob es auf ein älteres aus der Zeit um 1300 zurückdeutet und den Kern eines solchen in sich zu fassen scheint oder nicht. Nach näherer Untersuchung des fraglichen Buches können wir uns nicht dafür entscheiden, daß es dem Inhalt eines um zwei Jahrhunderte älteren in sich aufgenommen habe. Die Einträge des Mannbuches gehören ungefähr zu gleichen Theilen dem vierzehnten und dem fünfzehnten

*) Der Abdruck des Vasallenverzeichnisses bei Arnoldi stimmt, abgesehen von einigen unwesentlichen Abweichungen in der Schreibung einzelner Namen, wörtlich mit den handschriftlichen Verzeichnissen des Archivs überein, nur daß bei Arnoldi, offenbar durch ein Versehen, zwei Namen: Westerburg und Waldbott, ausgelassen sind, so daß er nur 157 Vasallen, statt 159, aufzählt. Größtentheils kommen die in dieser Liste verzeichneten Namen auch in verschiedenen Zusammenstellungen, in allerlei auf Belehnungen und Lehenserträgnisse bezüglichen, aus verschiedenen Zeiten, insbesondere aus dem sechzehnten Jahrhundert stammenden Schriften von sehr ungleichem Werthe vor (in Folio, zusammengebunden, im Archiv, III. Activlehen, Verzeichniß der Nassau-Catzenelnbogischen Vasallen, 1546). Was die unerheblichen Abweichungen in den verschiedenen Abschriften des Vasallenverzeichnisses aus dem Dillenburgischen Mannbuch anbelangt, so erklären sie sich daraus, daß verschiedene Concepte vorgelegen haben mögen. In den Abschriften fehlt Ockenheim, was auch in dem Mannbuch von späterer Hand eingetragen ist. Das dem Mannbuch angehängte Register hat ausgelassen: Heintzenberger, Wollmergkhausen. Statt Daube (von Selbach Lohe), was bei Arnoldi steht, haben die Abschriften Daubenassen und übereinstimmend das Register Dubenassen. Im Text des Mannbuchs, Fol. 77, 2, ist zu dem Namen: von Heide durch eine spätere Hand beigeschrieben: genannt Dubenassen. Beide haben nur den Namen Heide von Hobelsberg aufgenommen, der sich im Mannbuchverzeichnisse auch an seiner Stelle vorfindet. Das Mannbuchregister stellt die mit U, V, W beginnenden Namen zusammen, in den Abschriften sind sie getrennt aufgeführt.

Jahrhunderte an. Die ältesten, welche wir darin aufgefunden haben, sind aus den Jahren: 1307 (Lehenrevers von Heiderich und Erich von Buchenauve an Johann, Grafen zu Nassau), 1312 (von Friederich Herrn von Patburg an den Grafen Heinrich von Nassau), 1319 (Abenrade), 1324 (Günß), 1325 (Lilgenberg und Elbene), 1329 (Lympach); zahlreicher sind die Angaben aus den dreißiger und vierziger Jahren (Renneberg, Hoenfels, Ryetesel, Belderheim, Rübesame, Schade von Homburg, Doringe, Hatzfeld, Willantsdorf, Isenburg, Helffinberg, Seyne-Homburg, Westerburg, Rudel von Ryffenberg). Ueber die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts reichen ziemlich viele Einträge; in das sechszehnte Jahrhundert fallen Willantsdorf (1504) und Wied-Runkel (1516). Die letztere Jahreszahl bezeichnet die Grenze des Verzeichnisses, das nicht weiter geht, da ein neueres Mannbuch um 1517 gefertigt worden ist. Aus unserer Angabe der ältesten Lehenseinträge ist ersichtlich, daß ein früheres Mannbuch vom Jahre 1300 darin nicht verarbeitet sein kann, indem keine Jahreszahl desselben soweit hinaufreicht. Eine Aufzeichnung der Nassauischen Vasallen von 1300 müßte jedenfalls weit in das vorausgegangene Jahrhundert zurückgreifen. Es könnten nun zwar die Namen der ältesten Vasallen aus einer früheren Zusammenstellung aufgenommen sein, und wir halten das für wahrscheinlich, aber diese Aufnahme mußte offenbar dem Zweck der neuen Ausfertigung dienen, in welcher durchweg die Verhältnisse nach den Quellen des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts dargestellt werden. Ueber die Zeit der Abfassung gibt uns das Buch selbst Aufschluß.*) Sie fällt in die neunziger Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts, unter die Regierung des Grafen Johann V. von Nassau-Dillenburg und Dietz, eines Fürsten, der überhaupt für Ordnung und Einrichtung in seinen Landen Sorge getragen hat. Demnach erhalten wir daraus eine Vorstellung von

*) Auf Fol. 85 des Mannbuchs findet sich eine Bemerkung, woraus zu ersehen, daß der Schreiber desselben bei einem Lehengeschäft vom Jahr 1493 zugegen war und den Namen Johann Heikman führte. Auf diese Stelle wird in einer mit Bleistift geschriebenen Bemerkung auf dem ersten, leeren, Pergamentblatte hingewiesen, die den Schriftzügen nach aus dem vorigen Jahrhundert ist. Dabei steht auch die Jahreszahl 1493, aber mit später überfahrenen Ziffern, und man sieht deutlich, daß unter der Ziffer 4 eine 3 geschrieben gewesen war. Vielleicht steht dieser Irrthum mit der Annahme des alten Mannbuches aus dem Jahre 1300, bei Arnoldi, im Zusammenhange.

dem beträchtlichen Lehenhofe der Nassau-Dillenburger Linie um die Zeit des Ueberganges aus dem fünfzehnten in das sechzehnte Jahrhundert, neben welcher Linie auf Ottonischer Seite damals noch die Beilsteinische bestand. Von da bis zu der ersten Landestheilung zurück zählen wir aber dritthalbhundert Jahre, eine Zeitstrecke, die viel zu groß ist, um das Nassauische Vasallenverzeichniß aus jener Schrift für unsere Darstellung aufzunehmen. Indessen wollen wir diese Untersuchung, wodurch wir eine wichtige, in Einzelforschungen weiter zu führende, Frage in Anregung zu bringen beabsichtigten, nicht verlassen, ohne eine Anzahl von Namen Nassauischer Vasallen, theils aus den besprochenen Aufzählungen, theils aus anderen Schriftstücken, vorzulegen. Wir führen zuerst solche Adelsfamilien an, welche von Nassauischen Burgen den Namen trugen: die von Nassau, die Löhner von Lurenburg, die von Weilburg, von Wiesbaden, Idstein, Sonnenberg, Dillenburg. Ferner nennen wir die Häuser Wied, Wittgenstein, Isenburg, Eppstein, Itter, die Rheingrafen; sodann die Herren von Dernbach, Dern, Leyen, Stein, Langenau, Runkel, Greiffenstein, die Rödel von Reiffenberg, die Schenke von Schweinsberg, die von Willnsdorf, Heiger, Bicken, Hohenstein, Bubenheim, die Hane zu Herborn, die Rübsame, Staffel, Milen, Helffenstein u. A. m.

Ueber die Regierung des Grafen Walram, zu deren Betrachtung wir uns jetzt zu wenden haben, ist der geschichtlichen Erinnerung nur wenig erhalten worden. Die Jahre, welche auf die Landestheilung folgten, sind auf Walrams Seite, soweit unsere Kunde darüber reicht, ohne Störung des Friedens verlaufen, und auch sonst haben wir aus seinem Leben keine namhaften Ereignisse zu melden. In so unruhigen und fehdevollen Zeiten, wie die des Zwischenreichs, als, nach Wilhelms von Holland vorzeitigem Tode, zwei fremde Fürsten, Graf Richard von Cornwallis und König Alfons von Castilien, den Königsnamen in Deutschland führten, aber ohne aus dieser, für Richard besonders kostspieligen, Würde irgend einen wirksamen Einfluß zu ziehen, muß eine längere in Frieden beharrende Regierungszeit als ein besonderes Glück betrachtet werden, welches theils in den obwaltenden Zuständen des Landes begründet war, theils der Gemüthsart und Thätigkeit des Fürsten selbst verdankt werden muß.

Es ist vorerst ein Blick auf die deutschen Reichsverhältnisse zu werfen, die wir zwar hier nur im Ganzen zu kennzeichnen haben,

jedoch zugleich in soweit eingehend, um die Zustände in Deutschland, sofern sie von dem Walten der Oberhäupter abhingen und die allgemeine Lage betrafen, in dem fortschreitenden Zusammenhange während der dem Könige Adolf von Nassau vorausgegangenen Regierungen im deutschen Reiche erkennen zu lassen.

Graf Richard von Cornwallis, ein Bruder König Heinrichs III. von England, war durch die Freunde des verstorbenen Königs Wilhelm befördert und durch den Erzbischof Konrad von Cöln zum Reichsoberhaupte vorgeschlagen, während der Erzbischof Arnold von Trier die Wahl auf den König Alfons von Castilien, mit dem Beinamen des Weisen, zu lenken bemüht war. Vornehmlich aber waren es Richards Reichthümer, was den Ausschlag zu seiner Erwählung gegeben hat. Für denselben erklärte sich auch der Erzbischof Gerhard von Mainz, aus dem Hause der Wildgrafen, den er sich besonders dadurch verpflichtet hatte, daß er ihn aus der Gefangenschaft loskaufte, in welche derselbe durch eine Fehde mit dem Herzog Albrecht von Braunschweig gerathen war. Auch die Stimme des rheinischen Pfalzgrafen, Ludwigs des Strengen, Herzogs von Oberbayern, gesellte sich jenen zu, so daß Richard zu Anfange des Jahres 1255 als deutscher König ausgerufen wurde, worauf auch der böhmische König Ottokar sich auf seine Seite stellte. Obgleich nun der Erzbischof von Trier nichtsdestoweniger die Erwählung des Königs Alfons betrieb und sogar diesem, einige Monate nach Richards Ernennung, die Krone zusprach, so ist daraus doch keine Veranlassung zu einem Gegenkönigthum in Deutschland hervorgegangen, es ist nur, wie die Wahl zweier Fremden, ein Beweis mehr für die Erschlaffung des öffentlichen Lebens im Reiche selbst. Denn der Castilianer hat Deutschland niemals betreten, während Richard zu verschiedenen Malen im Reiche sich aufgehalten und daselbst aus königlicher Gewalt Handlungen vorgenommen hat. Dieser erlangte im Frühjahr 1257 die Krönung zu Aachen, auch ist er von dem Papste, welcher vergeblich von der Gegenwahl unter den Deutschen für sich Vortheile zu ziehen trachtete, als römischer König anerkannt und als Vertheidiger der Freiheit und des Glaubens der katholischen Kirche gerühmt worden. Indessen hat Richard eine eigentliche Herrschaft in Deutschland nicht ausgeübt. Er war, so oft er auf deutschem Boden verweilte, nur darauf bedacht, sich einen Anhang zu verschaffen und zu erhalten, was ihm durch Bewilligung von Freiheiten und Vorrechten, sowie

durch reichliche Geldaustheilungen gelungen ist, während im Uebrigen die Dinge in den deutschen Staaten sich selbst anheimgegeben wurden. Eben dies aber, daß der König nur in soweit etwas galt, als er spendete und zahlte und den Begehrungen der Einzelnen entgegen kam, läßt uns die arge Herabwürdigung des Königthums und die Machtlosigkeit seines Trägers erkennen. Richard hat mit seiner Gunst in's Besondere einige Reichsstädte in den rheinischen Gegenden und in der Wetterau bedacht, wie Worms, Oppenheim, Friedberg, Wetzlar, auch Frankfurt und Gelnhausen. In den Rheinlanden, namentlich auch im Nassauischen, ist seine Anwesenheit in Erinnerung geblieben durch seine Vermählung mit der schönen Beatrix (auch Jutta, Guda, Göde genannt), welche eine sagenhafte Erzählung an die Burg Gudenfels bei Cauß am Rhein angeknüpft hat.*) Jutta Beatrix war eine Tochter Philipps I. von Falkenstein, aus dem Hause Bolanden, des Verwahrers der Reichskleinodien auf der Reichsveste Trifels, eines Herrn, welchen wir in mehreren mit dem Nassauischen Haus und Land zusammenhängenden Angelegenheiten noch öfters antreffen werden. Richard verband sich mit ihr in dritter Ehe, und die Vermählung wurde unter großen Festlichkeiten in der Pfalz Kaiser Friedrichs Rothbart zu Kaiserslautern gefeiert. Mit dem

---

*) S. N. Vogt: Rheinische Gesch. u. Sagen, III., 140. II., S. 387. Rhein. Archiv für Gesch. u. Literat. von N. Vogt u. J. Weitzel, 1811, Heft 9, S. 23. Vogel, Nassauisch. Taschenb., S. 167. Richard von Cornwallis, wird erzählt, zog nach seiner Wahl zum Könige den Rhein hinauf, sich in Frankfurt krönen zu lassen, er übernachtete auf der Veste zu Caub und nahm Philipps von Falkenstein Schwester Guda zur Gemahlin. Beide verlebten einige Zeit auf der Burg, die darum Gudenfels genannt wurde. Ueber Philipp von Falkenstein und seine Beziehungen zu dem Könige Richard vergl.: Eigenbrodt, Diplomatische Geschichte der Dynasten von Falkenstein, im Archiv für hessische Geschichte und Alterth. I., S. 14 f., 18, 22. Gebauer, Leben K. Richards, S. 250 ff., 410. A. Köllner, Versuch einer Geschichte der Grafschaft Falkenstein, welcher dessen Ausgabe der Geschichte der Herrschaft Kirchheim-Boland und Stauf 2c. beigefügt ist, S. 370 ff., welcher, nach dem Vorgange früherer Schriftsteller, die Annahme, daß König Richards Gemahlin Beatrix oder Jutta eine Tochter oder Schwester Philipps I. von Falkenstein aus dem Hause Bolanden gewesen sei, verwirft und dieselbe für eine Verwandte Konrads von Hochstätten, Erzbischofs von Cöln, vermuthlich aus dem Geschlecht der Herren von Falkenberg bei Maestricht im Limburgischen, ansieht. S. 373. Vergl. F. P. Usener, Beiträge zu der Geschichte der Ritterburgen und Bergschlösser in der Umgegend von Frankfurt, S. 47 ff.

Hause Bolanden-Falkenstein, mit Philipp und mit dessen Söhnen, Philipp II. und Werner I., unterhielt Richard nähere Beziehungen, er verdankte gelegentlich ihrer Freundschaft die Herbeischaffung von Geldern. Die Verwandten seiner jungen Gemahlin erfreuten sich in vorzüglichem Grade seiner königlichen Gunsterweisungen; er errichtete für sie Reichsvogteien am Rhein und in der Wetterau. Philipp von Falkenstein wurde von ihm, nach der Eröffnung des Reichserbkämmereramtes, durch das Erlöschen des Hauses Münzenberg, 1257, mit dieser Würde beliehen, welche in der älteren Linie seines Stammes forterbte, auch wurden demselben die übrigen Münzenbergischen Reichslehen zugetheilt. Neben Falkenstein standen auch Eppstein und Catzenelnbogen auf Richards Seite. Wie Walram von Nassau sich zu ihm verhalten habe, wird uns nicht berichtet, ohne Zweifel hielt er zu ihm, wie es seine Nachbarn thaten, da ohnehin Richard als der einzige gegenwärtige Inhaber der Krone erschien. Aber wie schwach und bedeutungslos diese selbst in der That war, und wie unheilvoll die Zeiten, das liegt in dem willkürlichen und gesetzlosen Schalten der vielen Herren und Ritter zu Tage, in ihren Feindseligkeiten unter einander, vornehmlich aber mit den Städten, die von jener Herren Gewalt unabhängig, des königlichen Schutzes entbehrten. Sie sollten durch Noth und Drang aus sich selber erstarken. Die Lage war so, daß das deutsche Reich wohl in sich zerfallen sein möchte, wenn die Wirrnisse des oberherrnlosen Zwischenreichs noch längere Jahre fortgedauert hätten. Mit dem Könige Rudolf, der nach Richards Tode, 1272, auf den Thron erhoben wurde, brach für Deutschland eine neue Zeit an, worüber wir unten das Nöthige zu sagen haben werden. Hier ist nur zu bemerken, daß der König Rudolf dem Nassauischen Grafenhause Gunst und Vertrauen erwiesen hat, wofür verschiedene Thatsachen zeugen, die wir an ihrem Ort anführen werden. Die persönlichen Beziehungen des Grafen Walram zu dem Hause Catzenelnbogen, durch seinen Schwäher Eberhard von Catzenelnbogen, den vertrauten Rathgeber des Königs, vielleicht auch mit dem Hause Eppstein durch Werner von Eppstein, den Erzbischof von Mainz, dem Rudolfs Wahl zum Könige verdankt wurde, mögen noch im Besonderen als Vermittlung zwischen dem Grafenhause und dem Könige gedient haben.

Was die Lage der Nassauischen Lande unter dem Grafen Walram anbelangt, so wurden dieselben ohne Zweifel durch die Verhält-

nisse zu den benachbarten Herren in der Art begünstigt, daß jene eine Reihe von Jahren des Friedens genießen konnten, während Walrams Bruder Otto in seiner länger währenden Regierung manche hartnäckige Fehden zu führen hatte, zu denen der Anlaß noch in Heinrichs des Reichen Zeiten zurückgeht. Walram hatte an den Eppsteinern nicht immer wohlgesinnte Nachbarn, deren Ansehen durch die in ihrem Hause längere Jahre hindurch bekleidete erzbischöfliche Würde zu Mainz gehoben wurde. Aber die Mißhelligkeiten mit den Eppsteinern, mit deren Hause ohnehin durch Verschwägerung Familienbande geknüpft waren, kamen erst unter seinem Sohne Adolf zu einem kriegerischen Ausbruch. Es ist uns keine Nachricht darüber erhalten worden, daß Graf Walram an dem Abschlusse von Landfriedensbündnissen, die, so lange die Kaisermacht gänzlich darnieder lag, durch die Noth und Unsicherheit des Lebens geboten waren, sich betheiligt habe. Dergleichen sind damals nicht allein von Städten, sondern auch unter vielen Fürsten vom Laienstande und der Kirche aufgerichtet worden. Indessen wurden die Gegenden, in denen Walrams Herrschaften lagen, auf mehreren Seiten durch Landfriedensbündnisse umgeben, deren Wirkungen ohne Zweifel auch der Wahrung des Friedens und dem Schutze des Rechtes in seinen Landen zu Statten kamen. Ein solches Bündniß wurde im Jahr 1254 für die Dauer von zehn Jahren unter den Erzbischöfen Gerhard von Mainz und Konrad von Cöln, den Bischöfen von Worms und von Basel, auch mehreren weltlichen Fürsten, den Wildgrafen Konrad und Emicho, Gerlach von Limburg, Ulrich von Münzenberg, und neunzehn Städten errichtet. Unter letzteren waren die Wetterauischen und fast alle rheinischen Städte von Basel an bis hinunter nach Cöln, Mainz, Speier, Worms, Frankfurt, Wetzlar, Friedberg, Oppenheim, Bingen, Wesel, Bacharach, Boppard u. a. Dazu kamen noch die westfälischen Städte, welche durch Cölns Vermittlung 1255 dem Verbande sich anschlossen, welcher noch weiterhin sich erstreckt zu haben scheint, zum Beweise, welch ausgedehnter Maßnahmen es bedurfte, um Recht, Frieden und Eigenthum zu beschützen. In den Jahren 1254, 1255 und 1256 wurden Städtetage zu Worms, Mainz und Cöln gehalten, wo man über die Abwehr von Unrecht Bestimmungen traf. *)

*) S. die Urkunden bei L. Ennen und G. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, II., insbesondere Nr. 336, 353, 358, 364, 365, 366. In Nr. 353

Im elften Jahre nach jenem Bündniß, 1265, wurde ein Landfrieden auf drei Jahre festgestellt, der einen ansehnlichen Länderstrich umfaßte, an beiden Ufern des unteren Mains, am Rhein und an der Lahn; er überzog die Wetterau, den oberen und unteren Rheingau, den Lahngau, ging am Rhein hinab bis zur Wisper, der Westgrenze des unteren Rheingaues, und hinauf wieder zur Weil, nach der Lahn und über diese hinaus.*) Dieser Friedensbezirk trifft demnach recht eigentlich auf die Nassau-Walramischen Gebiete. Er wurde abgeschlossen durch den Erzbischof Werner von Mainz, durch Gottfried den Aelteren von Eppstein, den Grafen Heinrich von Weilnau, Reinhard von Hanau, Philipp von Falkenstein und dessen Söhne Philipp und Werner, Gerhard den Jüngeren von Eppstein,**) den

---

giebt die Stadt Mainz den westfälischen Städten Mittheilung (29. Juni 1255), in welcher Weise auf der zu Mainz abgehaltenen Versammlung die Handhabung des Landfriedens festgesetzt sei. Zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens (pax generalis) werde der König aus den Herren und Edlen acht Männer wählen, zu denen acht aus den Städten hinzutreten sollen, welche Sechszehn unter Vermittlung des Königs anordnen werden, was zur Stärkung und Durchführung des Landfriedens dienen möge. Den Anordnungen und Befehlen derselben sei unverbrüchlich nachzukommen. In Nr. 358 empfiehlt König Wilhelm die Handhabung des Landfriedens und stellt das Verfahren im Fall der Verletznng desselben fest (Oppenheim, 10. November 1255). S. auch J. F. Böhmer, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, I., S. 93, 95, und die Verhandlungen des rheinischen Städtebundes, S. 100 ff., insbesondere die Verhandlungen der Städtetage zu Worms in den Jahren 1254 und 1255, S. 104 ff.

*) S. Böhmer, Urkundenb. der Reichsst. Frankfurt, I., S. 134 ff. Der Bezirk dieses Landfriedens wird folgendermaßen beschrieben: Sunt autem hij termini pacis huius servande: ab extremis terminis pertinentibus ad officium (Amt) castri Starkenberg (im Oberrheingau) directe in Renum, in descensu per Renum, usque ad aquam, que dicitur Wieschebure (Wisper) prope Lorche, ab illa aqua directe in aquam, que dicitur Wilne (Weil), ab illa vero directe trans Logenam (Lahn) usque in villam Bischoveskirchen, et ab illa villa versus villam Driedorf, ab illa vero usque ad silvam, que dicitur Schelterwalt, et ab illa silva usque ad aquam, que dicitur Salzbuide, ab illa aqua versus claustrum Schiffenberg, ab illo claustro versus villam Loupach (Laubach in der Wetterau), ab illa villa usque ad fines silve, que dicitur Budingerwalt (Büdinger Wald), ab inde usque ad villam Larheybeten (Lorhaupten), ab illa villa usque Aschaffenburg et terminos vicedominatus ejusdem, de vicedominatu aschaffenburgensi usque Starkenberg et terminos officii ejusdem.

**) So steht der Name richtig am Eingange der Urkunde; am Schluß (S. 137, Z. 3) steht irrthümlich Eberhardus de Eppenstein. Gerhard war ein Sohn Elisabeths von Nassau.

Grafen Eberhard I. von Catzenelnbogen, welcher am Schluß seine Zustimmung erklärt, ferner durch die Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen. Der Zweck dieses Bündnisses bestand in der Unterdrückung des Faustrechts, um das Recht durch die ordentlichen Gerichte zu schützen und in besonderen Fällen die Entscheidung an Schiedsrichter und Friedensvollstrecker zu übertragen. Letztere sollten ermächtigt sein, nöthigenfalls eine bewaffnete Macht aufzubieten und einem jeden von den Verbündeten seinen dafür zu stellenden Theil zu bestimmen, zur Deckung der Kosten aber sollte von Wein, Getreide, Vieh und Kaufmannswaaren ein Eingangs- und Ausgangszoll erhoben werden.

Im Einzelnen sind aus der Regierung Walrams noch ein Paar Thatsachen urkundlich überliefert worden, worin er als Lehensherr über einige Güter, theils allein, theils mit seinem Bruder Otto zusammen, erscheint. Außerdem sehen wir ihn in Angelegenheiten, die den Landestheil seines Bruders Otto betreffen, mit diesem in Gemeinschaft vorgehen.

Von Letzterem ist zuerst Einiges zu sagen. Es ist gewissermaßen noch ein Stück aus der gemeinschaftlichen Regierungszeit der beiden Brüder. Wir haben früher bemerkt, daß Graf Otto in seinem Landestheile manche Saat zu Uneinigkeiten mit überkommen hatte. So gab es mit dem Grafen von Sayn Streitigkeiten, welche die Rechte auf dem Westerwalde betrafen. In diesen Gegenden hatte das Saynische Eigenthum durch Mehrung der Leibeigenen zugenommen, was ein Anlaß wurde, um die Nassauische Oberherrlichkeit in den dortigen Gerichten zu schmälern. Gegen diese Nachbarn suchte Otto sich des Beistandes der Herren von Westerburg zu versichern, indem er diesen mancherlei Rechte und Einkünfte auf dem Westerwalde zu Lehen gab. Im Jahr 1258 wurde ein Bündniß mit Siegfried von Westerburg gegen den Grafen Gottfried von Sayn geschlossen. Die Zwistigkeit mit Sayn ging indessen noch weiter; sie berührte auch die Nassauischen Rechte in der Herrschaft Siegen, namentlich den Wildbann daselbst und auch in der Herrschaft Freusburg. Die Fehde mit den Grafen von Sayn muß heftig gewesen sein; obwohl im Einzelnen nichts über den Verlauf gemeldet wird, schließen wir es doch daraus, daß es dem Grafen von Sayn gelungen war, sich in den Besitz des Nassauischen Theiles an der Burg und Stadt Siegen (wo neben Nassau das Erzstift Cöln im Miteigenthum war) zu setzen.

Graf Walram nahm an diesem Streite gegen Sayn Antheil, wie aus dem Vertrage zu ersehen ist, welcher am 2. September 1259 zu Cöln, unter Vermittlung des Bischofs Heinrich von Lüttich und des Grafen Otto von Geldern und Zütphen (Suytfenne) abgeschlossen wurde. In der darüber ausgestellten Urkunde *) wird gesagt: daß jene Herren als Schiedsmänner in dem Zwiste (der Zweigingen, Zweiung) zwischen dem Grafen Gottfried von Seyne und seinem Vater und allen seinen Erbgenossen einerseits und den Grafen Walram und Otto von Nassau und allen deren Erbgenossen anderseits, nach dem Rechte und der Wahrheit, mit weiser Leute Rath, erkannt haben: daß der Graf von Seyne den Wildbann behalten solle, soweit sein Eigenes (das Saynische Gebiet) und die Herrschaft Freusburg (Vroutsprecht) geht, die Grafen von Nassau aber sollen den Wildbann behalten soweit als das Gericht und die Herrschaft Siegen und Nassau gehen. Es wird dabei bestimmt, daß, wenn einer ein Wild auf seinem Jagdgebiet finde, er es soweit jagen dürfe, als es fliehe. Wenn aber einer in des anderen Lande und Gerichte Höfe habe, so solle er darum keines Wildbannes sich anmaßen. Ferner erklären die Schiedsmänner, daß den Grafen von Nassau ihr Theil an der Burg und Stadt Siegen wieder eingeräumt werden solle, also daß sie dessen sicher seien; auch sollen die Gefangenen und Bürgen auf beiden Seiten freigegeben werden. Bei der Schließung dieses Vertrages waren gegenwärtig die Grafen Wilhelm von Jülich, Hermann von Eberstein, Wilhelm von Kessele, Gerhard von Neuenähr, Heinrich von Solms, ferner die Herren Wilhelm von Altena, Heinrich von Isenburg, Gerlach von Limburg und andere mehr. Es ist dieser Streit mit den Grafen von Sayn der einzige Fall von Erheblichkeit, in welchem ein gemeinsames Handeln Walrams und Ottos unserer Kunde erhalten worden ist. Wir haben den Inhalt des Vertrages mit Bestimmtheit angezeigt, um daraus erkennen zu lassen, daß bei dem Streitgegenstande, obgleich er in dem Umfange von Ottos Landesantheil lag, doch auch auf Walrams und seiner Erbfolger Seiten ein bestehendes Erbrecht in Betracht gekommen ist. Es wird gesagt, daß Walram, gleich seinem Bruder Otto, in seinem und seiner Erbgenossen Namen in dem Streite mit Sayn Partei genommen habe. Wir sehen darin den ältesten Beweis dafür, daß

*) Abschrift vom Original im Archiv zu Idstein.

die Auseinandersetzung zwischen Walram und Otto vom Jahr 1255 keine die gegenseitigen Erbrechte von beiden Linien austilgende Todtheilung gewesen ist.

Da die Nassauischen Lehen in der Gemeinschaft zwischen Walram und Otto geblieben waren, so wollen wir hier eine Angabe einreihen, die, obwohl in unbestimmter Weise, auf einige Nassauische Lehen sich bezieht, und in die Zeit fällt, bei der wir eben stehen. Es wird nämlich in Urkunden aus den Jahren 1256 und 1258 der Lehen Erwähnung gethan, welche die Herren von Münzenberg von den Grafen von Nassau trugen, und die von jenen damals an ihre Erben übergegangen sind. Es ist nöthig, was darüber gesagt wird, genauer anzugeben, um Mißverständnisse zu beseitigen, die aus einer unklaren Darstellung der Sache hervorgehen könnten, als sei nämlich die Herrschaft Königstein am Taunus, mit welcher zusammen die Nassau-Münzenbergischen Lehen genannt werden, in alten Zeiten ein von den Grafen von Nassau rührendes Lehen gewesen. Was die Münzenbergische Erbschaft, bei der dieser Gegenstand zur Sprache kommt, anbelangt, so wurde sie im Jahr 1255 durch den Tod des kinderlosen Ulrich II. von Münzenberg eröffnet, welcher die Besitzungen der drei Geschlechter Nürings, Arnsburg und Hagen vereint hatte. Dieselbe bestand, ihren Hauptttheilen nach, aus den Herrschaften Münzenberg, Assenheim, Königstein, Hagen oder Hain in der Dreieich und Babenhausen. Die Erbberechtigung haftete an fünf in verschiedene Häuser vermählten Schwestern des soeben genannten letzten Besitzers von Münzenberg, und es traten mit solchen Rechten hervor: Falkenstein, Hanau, Weinsberg, Pappenheim, Schonenberg. Den ansehnlichsten Theil der Münzenbergischen Verlassenschaft wußte aber Philipp I. von Falkenstein, Gemahl Isengards, Tochter Ulrichs I. von Münzenberg, in seinen Besitz zu bringen, Lehen und Allode, indem er, durch Verträge und Abkaufung, verschiedene Antheile seiner Miterben an sich zu ziehen bedacht war. Hier haben wir es nur mit einer Auseinandersetzung zu thun, welche derselbe mit den Brüdern Engelhard und Konrad von Weinsberg und mit Reinhard von Hanau in Betreff der Herrschaft Königstein und der von dem Grafen von Nassau ausgehenden Lehen getroffen hat. Im Jahre 1256, laut Urkunde, ausgestellt am 30. Juni im Kloster Kirchgarten (Kirsgarda) zu Worms, willigte Philipp von Falkenstein und sein Sohn gleichen Namens, gegen eine Vergütung von fünfhundert Mark

feinen Silbers, dazu ein, daß Engelhard und Konrad von Weinsberg jeder ein Sechstheil der Münzenbergischen Erbschaft erhalten sollen, jedoch „mit Ausnahme des Schlosses Königstein nebst allen seinen Zugehörden und aller Lehen, welche ihnen durch den edlen Mann, den Grafen von Nassau, zustehen oder in ihrem Besitze sind.“ Andererseits setzen sich Philipp I. von Falkenstein und dessen Söhne Philipp und Werner mit Reinhard von Hanau, ebenfalls wegen Königstein, auseinander, zufolge einer am 25. Juli 1258 zu Münzenberg ausgestellten Urkunde, deren Inhalt, als eines der wichtigsten Schriftstücke über den Uebergang der Herrschaft Königstein an das Haus Falkenstein, der Hauptsache nach hier Platz finden möge. Reinhard von Hanau giebt darin kund, daß er nebst seiner Hausfrau Adelheid (Alheit) mit gemeiner Hand offenbar verzichtet habe auf alle die Rechte, welche sie hatten und haben an der Burg Königstein und an Allem, was dazu gehört, sowie sein Schwäher (Schwiegervater) Ulrich (Ulrich I. von Münzenberg) und sein Schwager Ulrich (Ulrich II., der Bruder seiner Gattin), Herren zu Münzenberg, dieselbe Burg und was dazu gehöret, besessen haben; er verkündet ferner, daß sie verzichtet haben auf alle die Lehen, „die da rühren von dem edlen Manne, dem Grafen von Nassau“, welche die vorgenannten Herren, sein Schwäher und Schwager, besaßen, und daß sie alles ihr Recht in den genannten Besitzungen, namentlich an der Burg mit allem Zugehör derselben, und die Lehen von Nassau an ihren lieben Magen (Verwandten), Philipp von Falkenstein, dessen Söhne Philipp und Werner und deren Erben überlassen. Schließlich fügt Reinhard das Versprechen hinzu, für sich, seine Kinder und Erben, sie wollen die vorgenannten Verwandten von Falkenstein nicht bemühen und gegen sie keinen Anspruch machen wider das Erbe, das ihnen gebühre von ihrentwegen in der Herrschaft Münzenberg, sondern vielmehr ihnen getreulich beistehen nach allem Vermögen, mit Rath, Hülfe und Gunst, wider jeglichen Ansprecher und Anfertiger zu dem benannten Erbe. Dieser Vertrag wurde beglaubigt durch Werner, Probst zu Mainz, Emich von Leiningen, Eberhard von Dietz, Heinrich von Weilnau, Diether von Catzenelenbogen, dessen Bruder (Schwestermann) Konrad den Raugrafen, Gottfried von Eppenstein, dessen Sohn Gottfried, Wernher von Bolanden und dessen Sohn (Eidam) Philipp von Bolanden, Wernher den Rheingrafen, die Burgmannen zu Münzenberg, Assenheim und zu dem Haine.

Aus dem Wortlaut der betreffenden Stellen in beiden Urkunden ist zu ersehen, daß Philipp von Falkenstein, durch das Abkommen mit seinen Münzenbergischen Miterben, sowohl die Burg Königstein mit deren Zugehör, wie auch gewisse Nassauische Lehen zu seinem Eigenthum erlangte. Diese Lehen werden von der Herrschaft Königstein unterschieden, allein im Besonderen nicht weiter kenntlich gemacht. *) Wir vermuthen, daß darunter solche einzelne Besitzungen zu verstehen sind, welche in der Nähe der von Philipp von Falkenstein neu gewonnenen Herrschaft am Taunus, im Niddagau, belegen waren.

Im Jahr 1259, am 1. Oktober, **) bekräftigte Walram durch Besiegelung einen Kaufbrief für Leo, genannt von Nassau, den Sohn Hartmuds, demzufolge dessen sämmtliche von seinem Vater ererbte Güter in und bei dem Dorfe Buch (bei Miehlen), bestehend in Aeckern, Wiesen, Plätzen und Wäldern, an das Kloster Affolderbach verkauft wurden. Die Frauen zu Affolderbach verdankten die Kaufsumme für jene Güter der Milde einer Jungfrau Namens Gertrude von Cöln. ***)

---

*) Die beiden angezogenen Urkunden finden sich, nach älteren Abdrücken, in der Urkundensammlung bei Kremer, Or. N. II., S. 301 ff.; die ältere ist in lateinischer Sprache abgefaßt, die andere in einer alten deutschen Uebersetzung. In der lateinischen Urkunde, von 1256, lautet die betreffende Stelle folgendermaßen: ut nos Engelhardus de Winesperg dictae hereditatis, tam feodorum quam proprietatis, sextam partem percipiamus, Conradus de Winesperg frater noster similiter sicut nos sextam partem possidebit, castro Kunigestein cum omnibus suis pertinentiis et omnibus feodis, quae per nobilem virum Comitem de Nassowe eos contingunt vel possident duntaxat exceptis, quibus omnino renunciavimus. Die Worte der zweiten Urkunde haben wir, nur mit Weglassung des sprachlich Alterthümlichen, in unsere Darstellung genau aufgenommen. Unklar erscheint die Auffassung der Sache bei A. Köllner: Geschichte der Herrschaft Kirchheim-Boland und Stauf 2c., S. 373; deutlich dagegen in der älteren Abhandlung über die Herren von Falkenstein von Eigenbrodt, im Archiv für hess. Gesch. I., S. 16 ff., desgleichen bei Wenck, Hess. L. G. I., S. 286.

**) Indessen kann nach einer anderen Abtheilung der Zeitbezeichnung auch gelesen werden a. MCCV, IX Kal. Oct., den 23. September 1250. Wir ziehen aber die im Texte angenommene Lesung vor, weil sonst die Urkunde noch in die Jahre der gemeinschaftlichen Regierung von Walram und Otto fallen würde, wo dann eher zu erwarten wäre, daß beide Grafen den Kauf besiegelten.

***) Urkunde des Nassauischen Staatsarchivs.

Eine Genehmigung für eine Schenkung von Zehntberechtigungen an das Kloster Haina in Oberhessen nahmen die Brüder Walram und Otto, als Lehensherren, gemeinschaftlich vor. Diese Handlung bezieht sich zum Theil, als Bestätigung, auf eine von ihrem Vater Heinrich im Jahr 1233 ertheilte Bewilligung für den Verkauf des halben Zehntens von Altenlotheim an das besagte Kloster. Es kommen nun aber bei jener Schenkung neue Zehnten in anderen Ortschaften hinzu, zum Beweise, wie weit hinauf in's Hessische und Waldeckische die Nassauischen Gerechtsame sich erstreckten, deren Lehensgewalt damals von beiden Brüdern noch in Gemeinschaft behalten wurde. Die Urkunde über diese Sache wurde am 9. Juni 1260 im Namen der Brüder Walram und Otto, Grafen von Nassau, ausgestellt,*) und es wird darin gesagt: daß Reinhard von Itter, Hermann Benzelern, dessen Vatersbruder, ferner Sybodo und Hermann von Itter, Gebrüder, auch Sybodo mit dem Beinamen der Ungesegnete, und dessen Bruder Ditmar die Zehnten in den Dörfern Heradshausen (Herzhausen) und Altenlotheim, daß Werner von Bischofshausen und dessen Söhne, Heinrich, Werner, Hermann und Bruno, den Zehnten des Dorfes Mengershausen, welche sie von den Grafen zu Lehen haben, dem Convente zu Hagene, Cisterzienser Ordens, in der Mainzer Diöces, für immerdar zu freiem und völligem Eigenthum übergeben haben, mit dem Ersuchen an die Grafen, daß diese, als Lehensherrn, für jene Verleihung, im Hinblick auf Gott, ihre Genehmigung ertheilen wollen, unbeschadet der Lehensverpflichtungen, welche den Schenkenden, sowohl rücksichtlich jener Zehnten wie anderer Güter, gegen sie obliegen. Bei diesem Geschäfte ist zu beachten, daß, wie die Urkunde sagt, Walram und Otto ihre Einwilligung zu der Schenkung an das Kloster ausdrücklich unter Zustimmung ihrer Söhne als Erben aussprechen, woraus zu ersehen, daß beide im Jahre 1260 schon heranwachsende männliche Nachkommenschaft hatten. Ferner wollen wir darauf aufmerksam machen, daß die obenbenannten Lehen als solche bezeichnet werden, welche die Schenkenden und deren Vorfahren von den Grafen Walram und Otto und ihren Vorfahren besaßen, **) worin ein Beweis liegt, daß jene Nassauischen

*) Vgl. Band I., S. 426 f. Hennes, Gesch. d. Grafen v. Nassau, I., S. 186, 230; Wenck, II., 1065 Note.

**) Es heißt: quia a manu nostra habent et predecessorum nostrorum ipsi et suorum progenitores hactenus habuerunt in feudo.

Rechte aus früheren Zeiten, mindestens aus dem dreizehnten Jahrhundert herstammen. Auch bemerken wir, daß Walram und Otto ihre Beurkundung auf dem Schlosse zu Nassau erlassen haben; sie waren also fünf Jahre nach der Landestheilung mit ihren Söhnen auf dieser Stammburg anwesend, wo sie vermuthlich manche gemeinschaftliche Angelegenheiten vorgenommen haben.

In seiner Eigenschaft als Lehensherr hat Walram in den Jahren 1262 und 1263 seine Einwilligung dazu gegeben, daß die Weingüter auf dem Gräfenberge bei Kiedrich im Rheingau an das Kloster Eberbach überlassen wurden. Die Weinpflanzungen am Gräfenberge gehörten den Grafen von Nassau, welche die von Derstorf, Caub, Heppenheft damit belehnten; von diesen kamen sie, nebst einer Aere und davon erfallendem Zins, von den Rittern Emmerich von Caub und Heinrich von Heppenheft, theils durch Schenkung, theils durch Tausch, in den Jahren 1258, 1259 und 1263, mit Walrams Bewilligung an das genannte Kloster.*) Auch erlangte das Kloster Eberbach einen Rebengarten an dem Berge Elbich (Berg-Nassau), welcher in der Gemeinschaft Nassau lag, weßhalb die Bestätigung dafür, vom Jahr 1262, sowohl durch Walram, wie durch Otto vollzogen wird.**)

Die beiden Brüder werden uns noch einmal, drei Jahre später, in einer Handlung zusammen wirkend vorgeführt, welche eins von den Nassauischen Lehen im Hessenlande betraf. Die Grafen Sifried von Wittgenstein (Widegensteyne) und Widekind zu Battenberg (Baptenberg), dessen Bruder, sagen den Grafen Walram und Otto von Nassau ihr Lehen in den Gerichten der beiden Dörfer Winterscheid und Lichtenscheid auf, wofür denselben als Entschädigung ein Zins in dem Dorfe Momberg im Betrage von zehn Solidi geboten wird. Jene Gerichte hatte nämlich der Ritter Bruno von Gerwigeshagen und dessen Sohn gleichen Namens von den Grafen Sifried und Widekind als ein Afterlehen, und letztere verzichten darauf zu Gunsten einer Schenkung an das Kloster Haina, wogegen die zwei Ritter nun die genannten Einkünfte zu Momberg von ihnen zu Lehen nehmen. Die Urkunden über dieses Geschäft sind vom 8. Dezember 1265, zu

---

*) Die drei Urkunden darüber stehen in H. Bär's Beiträgen zur Mainzer Geschichte der mittleren Zeiten, II., S. 289 f., 291 f.

**) Urkunde des Nass. Staatsarchivs.

Wittgenstein und Wetter (Wethere) ausgestellt. Nicht lange darauf, vor dem Ablauf des nämlichen Jahres, sagt Graf Otto von Nassau laut einer zu Nassau gegebenen Urkunde, sein Lehen über die benannten Dorfgerichte dem Erzbischofe Werner von Mainz auf, gegen den oben angezeigten Ersatz. *) Wir haben hier wieder ein mehrfältiges Lehensverhältniß, in einer dreimaligen Abstufung, von Mainz, Nassau und Wittgenstein. Aus dem Umstande, daß in dieser Angelegenheit zuletzt auf Nassauischer Seite Graf Otto allein erscheint, dürfte geschlossen werden, daß Walram ihm die Sache ganz überlassen und an dem Lehenersatz zu Momberg einen Antheil für sich nicht behalten habe. Denn es ist nicht an dem, daß er inzwischen verstorben sei.

Seit dem Ende des Jahres 1265 versagen uns die Nachrichten über die Lebensgeschichte des Grafen Walram. Es folgt eine Lücke von zehn Jahren, da sein Sohn Adolf zu allererst im Anfange des Jahres 1276 in einer Urkunde erscheint. Bestimmte Angaben über das Lebensende Walrams mangeln. Wir erfahren seinen Todestag aus dem Nekrolog des Klosters Clarenthal, wo derselbe auf den Tag nach St. Emerentiana gesetzt ist; er fällt also auf den 24. Januar. **) Als das Jahr seines Todes würde 1276 angenommen werden können; denn Walrams Nachfolger erscheint um die nämliche Zeit, zwölf Tage früher, wie unten angezeigt werden wird, nicht in einer eigentlichen Regierungshandlung, sondern nur als Zeuge bei einem Kaufgeschäft; eine Regierungshandlung von ihm ist uns erst aus dem Jahre 1277 bekannt. Aus diesem Grunde hindert freilich nichts, für den Tod Walrams ein früheres Jahr, etwa 1275, anzunehmen, denn der Mangel an Nachrichten über seinen Sohn Adolf beweist nicht, daß dieser damals nicht an der Regierung gewesen wäre. Ebenso könnte man Walrams Tod, allein spätestens, auf den 24. Januar 1277 ansetzen, denn die erste Regierungshandlung, die uns von seinem

---

*) Wenck, Hess. Landesgesch. III., Urkundenb. S. 134 f.

**) Obiit dominus Walramus comes de Nassau, pater domini Regis. Kremer, Orig. Nass. II., S. 413, setzt in dem Auszuge aus dem Todtenbuche des Klosters Clarenthal den Todestag Walrams irrthümlich auf den Tag der h. Emerentiana, er steht auf dem nächsten verzeichnet. Vogel (Beschreib. rc. S. 319) setzt den Tod Walrams in das Jahr 1265, was unstatthaft ist, da Walram noch im December 1265 urkundlich vorkommt und am 24. Januar verstorben ist.

Sohne bekannt ist, fällt erst in den Sommer des Jahres 1277. In dieser Sache ist nur eine ungefähre Annahme der Zeit statthaft.

Graf Walram war vermählt mit Adelheid, einer Tochter des Grafen Diether II. von Catzenelnbogen. Die Ehe ist, wie wir nicht zweifeln, schon zu Lebzeiten seines Vaters Heinrich geschlossen worden. Es ist anzunehmen, daß der Familienkreis, der daraus entsprang, zumeist auf dem Schlosse Nassau, noch vor der Landestheilung, erblüht ist. Denn im Jahre 1260 hatte Walram einen, vielleicht mehrere dem erwachsenen Alter nahe stehende Söhne, wie wir aus der Urkunde über die Schenkung von Zehnten an das Kloster Haina ersehen haben. Adelheid war Mutter von, wie es scheint, sieben Kindern, vier Söhnen und drei Töchtern, deren Zahl und Namen in älteren Geschlechtstafeln, die allerdings nicht ganz zuverlässig sind, verzeichnet werden. Wenn deren Angaben richtig sind, so müßten zwei Söhne und zwei Töchter vor dem Vater verstorben sein; denn daß diesen nur zwei Söhne und eine Tochter überlebt haben, steht außer Zweifel. Die Namen der in jüngerem Alter Verstorbenen finden sich bei Hagelgans folgendermaßen angeführt: zwei ältere Schwestern, Mechthild, die unvermählt blieb, und Imagina, die kurze Zeit mit Friedrich von Lichtenberg in der Ehe gelebt haben soll, und zwei jüngere Söhne: Ruprecht und Walram*). Die ihre Eltern überlebenden Kinder waren die beiden Söhne: Diether, welcher den geistlichen Stand erwählte und im Jahr 1300 den erzbischöflichen Stuhl von Trier bestieg, den er sieben Jahre lang inne hatte, und Adolf, welcher seinem Vater in der Grafschaft Nassau gefolgt ist, und eine Tochter Richarde, bei welcher der Namen ihrer Großmutter von mütterlicher Seite, Richarde von Geldern, sich wiederholte; sie erkor das Klosterleben, überlebte ihre beiden Brüder und starb im Jahre 1311. Aus dem, was wir später werden vorzutragen haben, wird abzunehmen sein, daß der zweite unter den Söhnen Walrams, Adolf, im Anfange der neunziger Jahre einen erwachsenen Sohn hatte, welcher nicht das älteste, sondern das dritte in der Reihe seiner Kinder war. Daher dürfen wir Adolfs Geburt unbedenklich nicht später

*) Diese und verschiedene andere Nachrichten über Walrams Familie finden sich in der Erzählung des Minoritenbruders Werner von Saulheim über die Stiftung des Klosters Clarenthal. S. Beilage III. Hagelgans. Nass. Geschlechtst. S. 5 f. 12.

als 1250 ansetzen, eher offenbar noch um einige Jahre früher. Um diese Zeit befand sich die Hofhaltung der Grafen von Nassau auf dem Schloß Nassau selbst, was schon durch die Anwesenheit des Königs Wilhelm, welcher im Frühjahr 1249 Nassau besuchte, hinreichend dargethan wird. Wir hegen keinen Zweifel daran, daß Graf Walram in den späteren Jahren seiner Regierung, nach der Abtheilung mit seinem Bruder, auch auf anderen Burgen, in Sonnenberg, Idstein, vielleicht in Weilburg, seinen Wohnsitz aufgeschlagen habe, denn ein Wechsel des Aufenthalts mochte schon durch die Angelegenheiten des Landes erfordert werden; daß er aber seinen ständigen häuslichen Sitz bereits zur Zeit der Geburt seines Sohnes Adolf von der Burg Nassau weg, und zwar nach Idstein, verlegt habe, dafür spricht kein Thatbeweis und keine irgendwie durch Zeugnisse gestützte Muthmaßung.*) Sonnenberg, unter Walrams Vater neu aufgebaut, war ohne Zweifel auch für Walram ein gewohnter Aufenthalt und lag, gleich Idstein und Weilburg, bei einem größeren, zusammenhängenden Landbesitzthum.

Die Gräfin Adelheid hat noch gegen zwölf Jahre im Wittwenstande verlebt. Nach dem Tode ihres Eheherrn sagte die trauernde Wittwe der Welt ab; sie war eine geistliche Freundin der Brüder vom Franziskanerorden und bewies sich als große Wohlthäterin desselben. Sie legte das Kleid der Beghinen an und erwählte zu ihrem Aufenthalte das Kloster St. Claren in Mainz, welches im Jahr 1281 von Humbert vom Widder, Bürger zu Mainz, gestiftet worden war. Es ist in neuerer Zeit mit dem Namen des Klosters der reichen

---

*) J. P. Wagner in dem Schediasma primum de vita Adolphi Nassovii, S. 4, ist der Meinung, daß Graf Walram schon vor der Landestheilung zu Idstein gewohnt habe und daß sein Sohn Adolf, dessen Geburt er mit Recht vor das Jahr 1255 setzt, in Idstein das Licht der Welt erblickt habe. Er meint, das Schloß zu Idstein sei damals vor anderen in gutem bewohnbaren Zustande gewesen. Er stützt sich für diese Annahme auf eine Nachricht aus dem Jahre 1292, die offenbar zu spät fällt, um für die Zeit um 1250 etwas zu beweisen. Denn inzwischen war durch den Grafen Adolf Idstein gefördert worden. Die von Wagner vorgetragene Meinung ist, gleich einer ausgemachten Sache, in viele Schriften übergegangen. Unsere Ansicht gründet sich auf die von uns erörterten Altersverhältnisse in der Familie des Grafen Adolf, wonach es uns sehr wahrscheinlich ist, daß er noch bei Lebzeiten seines Großvaters, Heinrichs des Reichen, und zwar auf dem Schlosse Nassau, als dem Orte der Hofhaltung Heinrichs, geboren ist.

Clara belegt worden, zum Unterschiede von der armen Clara in Mainz. In dieses Kloster hat sie auch ihre Tochter Richarda und Adelheid, die älteste ihrer Enkelinnen, eingeschlossen. Während der Sommerszeit pflegte sie ihren Wohnort zu Wiesbaden zu nehmen. Ihren Sohn Adolf hat sie noch von einem Kreise von fünf Söhnen und drei Töchtern umgeben gesehen. Sie starb am 22. Februar 1288 zu Mainz, wo sie in der Klosterkirche zu St. Clara begraben worden ist. Bei ihrer feierlichen Beisetzung war zugegen der Erzbischof Heinrich von Mainz, ein Mann von niederer Herkunft, vormals Ordensbruder im Barfüßerkloster zu Mainz, auch Beichtvater der Gräfin Adelheid. Auch König Rudolf von Habsburg wohnte der Feierlichkeit bei. Der Tag ihres Todes ist durch die Aufschrift ihres Grabsteines sicher gestellt, welcher im Kreuzgange des St. Clarenklosters aufgerichtet war. *)

Wir wollen an dieser Stelle, ehe wir zu der Geschichtserzählung über Walrams Sohn und Nachfolger fortgehen, einen weiteren Bericht über Personen aus dem Nassauischen Familienkreise anfügen.

Durch seine Gemahlin Adelheid trat Walram in nahe Verbindung mit dem Hause Catzenelnbogen, das mit den Nassauischen Grafen durch Ahnmütter, Schwestern aus dem Hause Arnstein, schon seit drei Geschlechtsfolgen in Verwandtschaft stand. Da die Beziehungen zwischen Nassau und Catzenelnbogen in Walrams Zeiten enger und vielfacher verschlungen worden sind, und da ein großer Theil der Catzenelnbogischen Geschichte mit der Nassauischen Landesgeschichte in so fern zusammenfällt, als vormals Catzenelnbogische Gebiete in neuerer Zeit unter das Haus Nassau gekommen sind, so wird es hier passend sein, auf die Vorgänge im Hause Catzenelnbogen einen Blick zu werfen, hauptsächlich so weit davon die Nassauischen Haus- und Landesverhältnisse berührt werden.

Wir haben des Hauses Catzenelnbogen in der Mitte des zwölften Jahrhunderts Erwähnung gethan. In dieser Zeit, bis gegen 1160, lebte Heinrich der Aeltere, der sich zuerst, um 1140, Graf von Catzenelnbogen nannte. Von seinen Söhnen sind zwei in der Geschichte bekannt geworden: Heinrich der Jüngere, welcher durch seine Ehefrau

*) Die Grabschrift steht bei Hagelgans, Nass. Geschlechtstaf. S. 4. Ueber der Gräfin Adelheid Abstammung aus dem Hause Catzenelnbogen, die durch Werner von Saulheim zuverlässig bezeugt wird, s. noch Wenck I., S. 267 f.

Adelheid, eine Tochter des mit der fünften Tochter Graf Ludwigs I. von Arnstein vermählten Grafen (wahrscheinlich Konrad) von Lauffen, seinen Stamm in Verbindung mit der weiblichen Nachkommenschaft von Arnstein setzte, und Hermann, Bischof von Münster, wegen seiner Wohlthätigkeit durch den Beinamen des Milden geehrt, ein in Staatsgeschäften und im Kriege ausgezeichneter Mann, in Gunst bei Kaiser Friedrich I., welchen er, wie wir oben erzählt haben, auf seinem Kreuzzuge begleitete,*) und bei Kaiser Heinrich VI., auch als Hofkanzler König Ottos IV. genannt. Welche Gelegenheit für Catzenelnbogen zu einer Vermehrung seines Besitzes aus der Auflösung der Grafschaft Arnstein, durch den mit Nassau gemeinschaftlich vollzogenen Ankauf der Grafschaft auf dem Einrich, erwachsen ist, haben wir gehörigen Orts auseinandergesetzt.**) Es war der Anfang von Ausdehnungen des Besitzthums, die durch eine lange Reihe von Regierungsfolgen im Hause Catzenelnbogen in mehreren Landschaften fortgesetzt worden sind. Aus der Ehe des Grafen Heinrich mit Adelheid von Lauffen sind zwei Söhne, die weltlichen Standes blieben, entsprossen. Berthold I., bekannt durch seine Theilnahme an dem unter der Führung des Grafen Balduin von Flandern unternommenen Zuge gegen Constantinopel, 1202, welcher die Eroberung dieser Hauptstadt und die Stiftung des lateinischen Kaiserthums zum Erfolge hatte, und Diether I. (Dythard), welcher den Stamm fortgesetzt hat und vor 1219 gestorben ist. Die Namen und die Zeit dieser beiden Herren sind durch die Erzählung des Arnsteiner Mönches über die Nachkommenschaft der an den Grafen von Lauffen verheiratheten Arnsteiner Gräfin festgestellt. Unter ihnen sind beträchtliche Erwerbungen an Lehen von der Abtei Prüm gemacht worden. Sie erlangten die Vogtei über Stift und Stadt St. Goar und den dort bestellten Rheinzoll. Der Abt von Prüm, Gerhard, Graf von Vianden, machte nämlich um 1190 mit jenen Herren, die als Grafen von Catzenelnbogen und von Hohenstein bezeichnet werden, einen Vertrag, kraft dessen diese dem Stifte ein allodiales Besitzthum zu Klingelbach lehnbar auftrugen, was indeß keine Folgen gehabt hat, und dagegen die genannte Vogtei vom dem Abte zu Lehen empfingen.

*) Band I., S. 313 f., 320.

**) Band I., S. 240 f., 246 f. Ueber Catzenelnbogen s. I., S. 76 f., Wenck, Hess. Landesgesch. I., 235 ff.

Nachmals fanden die Grafen Gelegenheit, noch weitere zum Stift St. Goar gehörige Besitzungen, theils durch Kauf und Tausch, theils als Lehen der Abtei Prüm, an sich zu bringen, nämlich die Stadt St. Goar, woran sie anfänglich nur einen geringen Antheil gehabt, die Vogtei Pfalzfeld, die Dörfer Nastätten, Hildegenrod (Hilgert), Burg Schwalbach und andere Güter. Mit der Stadt St. Goar ist dieses nicht vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts geschehen, um welche Zeit ein Enkel Diethers I. St. Goar seine Stadt nennt. Der dortige Rheinzoll ist indessen schon zu Anfange des nämlichen Jahrhunderts errichtet worden, wahrscheinlich für die Unterstützungen, welche Diether I. dem Könige Otto IV. gegen seinen Widersacher, den König Philipp von Schwaben, leistete. Dieser Rheinzoll war von den Lehen der Abtei Prüm unabhängig. Catzenelnbogen hatte denselben als ein Reichslehen inne.

Graf Diether I. hinterließ zwei Söhne: Diether II. und Heinrich. Jener nannte sich von Catzenelnbogen, dieser von Hohenstein (Hoynstein), nach der ihm zu seinem Antheil zugefallenen, auf einem Felsen am Aarbach erbauten Landesburg, welche die Grafen von Catzenelnbogen mit dem davon abhängigen Dörferbering von dem Erzstift Mainz zu Lehen hatten. Diether II., welcher allein den Stamm fortgesetzt hat, kommt in der Zeit von 1219 bis gegen 1245 vor. Wenck sucht nachzuweisen,*) daß seine zweite Gemahlin, von der seine männliche Nachkommenschaft stammt, eine Tochter Gerhards I. von Eppstein gewesen sei, also eine Schwester Gerhards II., des Gemahls der Elisabeth von Nassau, und des Erzbischofs Werner von Mainz. Da Diether der Vater Adelheidens, der Gattin Walrams von Nassau, gewesen ist, so würde in jener Verbindung noch ein verwandtschaftliches Band mehr zwischen den Häusern Eppstein und Nassau gesetzt sein, und es würde König Adolfs Großmutter dem Eppsteinischen Geschlecht angehören, und diese selbst eine Schwieger zu Adolfs Vatersschwester gewesen sein.

Graf Diethers II. Kinder: Diether III., Eberhard I. und Adelheid, gehören den Jahren an, mit deren näherer Betrachtung wir beschäftigt sind. Es ist zugleich die Zeit, in welcher die Catzenelnbogische Geschichte sicherer und klarer zu werden beginnt, weil sie in

*) Wenck, I., S. 265, Anm.

urkundlichen Nachrichten mehr Stützen findet. Zugleich erlangt das Haus Catzenelnbogen ein großes Ansehn durch die persönliche Tüchtigkeit und Thätigkeit seiner Mitglieder, durch stete Vermehrung seiner Besitzthümer, durch aufmerksame Verwaltung des Eigenthums, die in mehreren Geschlechtsfolgen einen ungewöhnlichen Wohlstand erhielt, durch Verbindung mit anderen Häusern und durch Einwirkung auf die Geschäfte des Reiches. Die mehrfachen Berührungen unter den verwandten Geschlechtern werfen auf deren Verhältnisse ein helleres Licht. Namentlich ist die vielseitige Wirksamkeit des Grafen Eberhard von Bedeutung, welcher ein Schwäher Walrams von Nassau war und durch seine Gemahlin Elisabeth, Tochter Gerhards II. von Eppstein, sowohl mit Eppstein wie mit Nassau abermals eine Verwandtschaft begründete. Diether II. ist der gemeinschaftliche Ahnherr der durch seine Söhne Diether III. und Eberhard gestifteten zwei Linien, der älteren und der jüngeren, denen man die Namen Altcatzenelnbogen und Neucatzenelnbogen gegeben hat, welche Benennung jedoch in Urkunden nicht im Gebrauch war, auch nicht auf dem Besitz der beiden Schlösser jenes Namens beruht; denn die Burg Neucatzenelnbogen ist erst 1393 gegründet worden, und zwar durch den Grafen Johann, unter welchem beide Linien, nachdem sie etwa hundertundfünfzig Jahre neben einander bestanden, wieder vereinigt worden sind. Diether III. und Eberhard scheinen um das Jahr 1270 eine Mutscharung vorgenommen zu haben. Zu einer eigentlichen Theilung der Lande sind sie nicht geschritten, sondern indem das Eigenthum gemeinschaftlich war, wurde die Nutznießung desselben vertheilt. Dieses Abkommen unter den Miterben war schon deßhalb rathsam, weil das Landgebiet der Catzenelnboger Grafen meistentheils Lehen war, über solche aber pflegte man in jener Weise sich auseinander zu setzen, wodurch der Veräußerung der Güter vorgebeugt wurde. Die Nebenzweige verfuhren in gleicher Art.

Die ältere Linie erhielt ihren Antheil an Einkünften hauptsächlich in der niederen Grafschaft, die jüngere Linie vornehmlich in der oberen Grafschaft Catzenelnbogen. Diese lag in dem Oberrheingau, wo wir Catzenelnbogen seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts im Besitz finden, der sich mit der Zeit über den ganzen Gau ausgedehnt hat. Der älteren Linie fielen die Schlösser Catzenelnbogen, Zwingenberg, Lichtenberg zu; der jüngeren das Schloß Auer-

berg ganz und zum größten Theil das Schloß Dornberg (bei Großgerau) mit seiner Zubehörde, beide im Oberrheingau. Außerdem theilten die Brüder aus dem Nachlasse ihres Vatersbruders, Heinrich von Hohenstein, die Einkünfte der anhängenden Dörfer, behielten aber das Schloß Hohenstein in Gemeinschaft. Diether scheint eine Zeit lang, etwa bis 1260, die Vormundschaft über seinen Bruder geführt zu haben. In seiner Regierung zeigte er sich sehr sorgsam für die Vortheile seines Hauses. Im Jahre 1245 unternahm er den Bau des Schlosses Rheinfels über St. Goar, ohne Zweifel zum Behuf der Eintreibung des, vielleicht damals erhöhten, Rheinzolles. Dadurch zog er sich die Feindschaft eines Städtebundes, der sechsundzwanzig Mitglieder zählte, zu; denn die Vermehrung der Zölle, welche in jenen Jahren nichts Seltenes war, brachte den handeltreibenden Städten empfindliche Nachtheile. Die Bündischen lagen, 1255, ein Jahr und vierzehn Wochen vor seiner Veste, ohne dieselbe in ihre Gewalt bringen zu können. Graf Diether stellte sich auf Seiten König Wilhelms von Holland, als dieser gegen Konrad den Hohenstaufen erhoben wurde. Ihm wurden die Reichsdörfer Tribur, Ginsheim und andere verpfändet, er erhielt das Schultheißenamt zu Boppard, und wußte auf mancherlei Weise seinen Nutzen wahrzunehmen. In gutem Vernehmen stand er mit dem Erzbischof Werner von Mainz, der wahrscheinlich ein Bruder seiner Mutter war; er begleitete ihn 1262 auf einer Reise nach Prag zur Krönung des Königs Ottokar. Der edleren Geistesbildung, wie solche in der Dichtung des Zeitalters sich aussprach, scheint Diether sein Wohlgefallen geschenkt zu haben; man nimmt an, daß er unter dem Namen der Bogener von dem Sänger Walther von der Vogelweide gepriesen worden ist. Spätere Schriftsteller haben ihm den Beinamen des Reichen beigelegt. Diether starb, noch im kräftigen Alter stehend, am 13. Januar 1276, also um die Zeit des Todes Walrams von Nassau, seines Schwestermannes. Er wurde, wie später seine Schwester Adelheid und sein Bruder Eberhard, in der Kirche des St. Clarenklosters zu Mainz beigesetzt. Seinen Grabstein und den seines Bruders hat man im Schutte der Kirche, die in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zerstört worden ist, wieder aufgefunden. Beide Denkmäler, zweier Oheime mütterlicher Seite des Königs Adolf von Nassau, sind wohlerhalten und hergestellt, lang gestreckte, liegende

Männergestalten vorstellend; sie werden in dem Vorsaal des Museums der Alterthümer zu Wiesbaden aufbewahrt. *)

Aus Diethers Ehe mit Margaretha, einer Tochter Graf Wilhelms V. zu Jülich, haben seine Söhne Wilhelm I. und Diether IV. die Altcatzenelnbogische Linie fortgepflanzt. Sie standen anfangs unter der Vormundschaft ihrer Mutter. Ob Margaretha, die Gemahlin Sifrieds von Runkel, welche aus Catzenelnbogischem Geschlechte stammte, eine Tochter Diethers III. gewesen, ist ungewiß. Graf Wilhelm war mit Isengard, einer Tochter Ludwigs von Isenburg, vermählt, und erhielt durch diese Verbindung Bornich, St. Goarshausen, Patersberg, Offenthal, Werle. Er erbaute das Schloß Reichenberg und verband damit seinen Antheil an den zu Hohenstein gelegenen Dörfern. Er war überhaupt ein emsiger Herr, auf die Mehrung seines Eigenthums bedacht. Im Jahr 1300 veranstalteten Wilhelm und Diether eine Theilung ihrer Schlösser und Mutscharung ihrer Einkünfte, wonach jener für sich die Schlösser Rheinfels und Zwingenberg, dieser aber die Schlösser Catzenelnbogen und Lichtenberg erhielt. Wilhelm, als der älteste, sollte die Lehen zu ertheilen haben. Mit dieser Uebereinkunft möge hier die Grenze unserer Angaben über den älteren Catzenelnbogischen Zweig gesetzt sein.

Wir wenden uns zu dem Grafen Eberhard, dem Stifter der jüngeren Linie von Catzenelnbogen, einem Manne, der wegen seiner einflußreichen Stellung und seiner näheren Beziehungen zu dem Hause Nassau unsere Aufmerksamkeit verdient. Er war Zeitgenoß Walrams und Adolfs von Nassau und hat letzteren noch dreizehn Jahre überlebt. In ihm sehen wir einen der bedeutendsten der deutschen Fürsten, während der Regierung der Könige Rudolf, Adolf und Albrecht. Man schätzt ihn als einen der ersten Staatsmänner seiner Zeit. Er bewährte die Größe seines Geistes, Verstand, Feinheit und Gesinnung, gepaart mit einer unermüdlichen Thatkraft, ebensowohl in den Angelegenheiten des Reiches, bei Frieden und Krieg, wie auch in den Geschäften seines Hauses. Im Großen und im Kleinen hatte er mit kluger Umsicht das wirklich Nützliche im Auge. Er hat nicht nur den deutschen Königen, deren Vertrauen er genoß, namhafte Dienste geleistet, sondern auch die Macht und den Glanz von Catzen-

*) Nassauische Annalen, II., 2, S. 206.

elnbogen gehoben, und seinen Freunden vielfach geholfen. So war er, wie Wenige, ein Mann, den die öffentliche Verehrung auszeichnete. In der Catzenelnbogischen Geschichte tritt er nach dem Tode seines Bruders, bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts, fast allein auf. Durch seine Gemahlin, die ältere Tochter Gerhards II. von Eppstein, erlangte er gleich Boppo, Grafen von Wertheim, dem Gemahle der jüngeren Schwester Mechtild, nach dem Tode Gerhards III., ihres Bruders, Erbansprüche an Eppsteinische Güter. Darüber gerieth er in Streit mit der jüngeren Linie Eppstein, zu welcher Gottfried der Aeltere und der Jüngere gehörten. In einem Vertrage von 1270 wurden die Eppsteinischen Lehen dieser Seitenlinie gegen eine Geldentschädigung überlassen. Von der übrigen Verlassenschaft bekam Eberhard, außer einzelnen Gütern und Gefällen, einen Theil an den Schlössern und Aemtern Homburg vor der Höhe (Hohenberg) und Steinheim am Main. Homburg war ein altes Besitzthum der Eppsteiner und wird schon 1192 als Stammgut derselben erwähnt. Von Gottfried von Eppstein verschaffte sich Eberhard auch den Besitz von Schloß und Stadt Braubach am Rhein. Im dreizehnten Jahrhunderte erschienen die Eppsteiner als Inhaber von Braubach; 1276 erwirkte Gottfried bei dem Könige Rudolf Stadtrechte für diesen Ort. Ob Eberhards Vater, Diether, schon einige Rechte an Braubach besessen, vielleicht durch Verheirathung in das Eppsteinische Haus, ist nicht ausgemacht. Gottfried von Eppstein begab sich, mit Einwilligung seiner Söhne, 1283, seiner Rechte an Braubach, indem er den Grafen Eberhard ermächtigte, die zu diesem Schloß gehörigen Güter Eppsteinischer Vasallen an sich zu lösen. Offenbar wurde auf diesem Wege eine Schuld Gottfrieds, sei es gegen seine Braubachischen Vasallen, oder gegen den Grafen selbst, getilgt. Dieser erlangte 1288 für Braubach bei dem Könige Rudolf die Bewilligung eines Wochenmarktes und die Zutheilung der Freiheiten, welche die Reichsstadt Oppenheim genoß, und empfing 1293 die Belehnung für Braubach von dem Pfalzgrafen Ludwig. Er und seine Nachkommen sind ununterbrochen im Besitze der Burg und der Stadt geblieben.

Graf Eberhard erfreute sich in hohem Grade der Werthschätzung des Königs Rudolf, und das nahe Verhältniß zu diesem wohlgesinnten Fürsten eröffnete ihm ein für ihn angemessenes Feld der Wirksamkeit. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Erzbischof Werner

von Mainz seinen nahen Verwandten, der um die Zeit von Rudolfs Thronbesteigung in der Blüthe des Mannesalters stand, bei dem Könige eingeführt hat. Eberhard begleitete diesen nach seiner Krönung auf seinen Fahrten durch das Reich, in den Rheinlanden, in Franken und Schwaben. Auch war er auf dessen erstem Reichstage zu Nürnberg, woselbst der König ihn zu seinem Hofrichter eingesetzt haben soll. Bei Zeiten mag Eberhard an dem königlichen Hoflager mit seinem Neffen, dem jugendlichen Grafen Adolf von Nassau, zusammen erschienen sein. Er war fast fortwährend in der Umgebung Rudolfs, folgte ihm auf die meisten Reichstage und erscheint als Zeuge in einer großen Anzahl der königlichen Urkunden. Er wohnte der Zusammenkunft Rudolfs mit dem Papste Innocenz X. zu Lausanne bei. Er war an seiner Seite in der Bekämpfung des Markgrafen Rudolf von Baden, des Herzogs Heinrich von Bayern, des Königs Ottokar von Böhmen und anderer Gegner. Der König bezeigte ihm seine Erkenntlichkeit auf dem Feldzuge gegen den bayerischen Herzog, indem er ihm, laut Urkunde vom Jahre 1276, aus dem Lager an der Isar, unter rühmender Erwähnung seiner Verdienste im Felde, die Summe von fünfhundert Mark auf die königlichen Güter in dem Reichsdorf Tribur, auf das Dorf Dornheim, den Wald zu Schlüchtern u. A. als Burglehen zu Oppenheim anwies. Rudolf hatte seinen Unwillen auf den Abt Berthold von Fuld geworfen, weil dieser eröffnete Fuldische Lehen der ausgestorbenen Burggrafen zu Burgau seinem Stifte zuzueignen trachtete, während der König sie für seinen Sohn Albrecht begehrte. Er entsetzte den Abt seiner weltlichen Gewalt, und, auf den Wunsch des Conventes zu Fuld und des Abtes selbst, wurde die Verwaltung auf sechs Jahre an den Grafen Eberhard übertragen, welcher dann die Geschäfte durch von ihm verordnete Männer führen ließ. Aus Eberhards wohl gefüllter Kasse hatte der König die beträchtliche Summe von zwölftausend Mark kölnischer Pfennige vorgestreckt erhalten. Dafür wurde dem Grafen, 1282, unter Zustimmung der Kurfürsten, eine Pfandschaft auf den Rheinzoll zu Boppard ausgestellt, mit der, augenscheinlich für ihn sehr vortheilhaften, Bestimmung, daß er zu seiner Schadloshaltung und Belohnung auch die Ueberschüsse des Zollertrags beziehen solle. Der Rheinzoll zu Boppard war neben dem zu Kaiserswerth einer der einträglichsten und ältesten Reichszölle. Rudolf hatte die Abgaben erhöht, und es scheint, da Catzenelnbogen nur einen Theil des Bopparder Zolles

7*

gehabt, das Uebrige aber an Trier gekommen ist, daß jene Pfandschaft auf diesen zuwachsenden Theil sich bezogen habe. *) Im Jahr 1286 kämpfte Eberhard mit dem Könige gegen den Grafen Eberhard von Würtemberg; 1288 war er mit ihm bei der Belagerung von Bern; ein Jahr danach zog er mit gegen die Grafen von Mömpelgard und Burgund und verlor bei dieser Unternehmung einen Sohn, Diether, der in einem Gefechte im Schwarzwalde umkam, bei welcher Gelegenheit mehrere andere Edle, wie Gerlach der Aeltere von Limburg, Graf Emich von Leiningen, den Tod fanden.

Unter dem Könige Adolf war Eberhards Ansehn im Wachsen, und er verstand es, den Einfluß, worin er sich befestigt hatte, zu benutzen. Die schon durch den König Rudolf ihm übertragene Landvogtei am Rheinufer, wahrscheinlich im Speiergau, wurde ihm von Adolf bestätigt. Er erwarb Schloß und Stadt Stadeck. Er begleitete den König 1293 im Elsaß, in der Schweiz, in Schwaben, er lieh den wichtigsten Staatsverhandlungen seine Mitwirkung. So hat Eberhard an den Unterhandlungen mit dem Könige Eduard I. von England wegen des Bündnisses gegen den König Philipp den Schönen von Frankreich vorzüglich Theil genommen. König Eduard hat sogar sich bemüht, 1294, ihn gegen fünfhundert Pfund Sterling zum Vasallen für seine Rechte an den Schlössern Homburg und Steinheim zu gewinnen. Doch hat sich diese Lehenschaft bald verloren. Im Jahr 1294 wohnte Eberhard dem Feldzuge König Adolfs in Thüringen bei. Obgleich das Unternehmen gegen den König von Frankreich nicht zur Ausführung kam, so leistete Eberhard dennoch dem Grafen Guido von Flandern, der mit König Eduard im Bunde stand, 1297,

---

*) In Eigenthumsangelegenheiten nahmen es die Grafen Eberhard und Diether genau. Sie führten unter dem Könige Rudolf einen Streit mit dem Reichsfiscus wegen der Fischereien an der Rheininsel bei Ginsheim, unfern Oppenheim. Die Insel selbst war durch Schenkung Kaiser Friedrichs II. an das Kloster Eberbach gekommen. Das Fischereirecht gehörte den Grafen von Catzenelnbogen als Lehen der Abtei Lorsch. In dieser Sache wurde die Entscheidung an Werner von Falkenstein, den Sohn Philipps I., übertragen. Dieser stellte Nachforschungen über den Sachverhalt zu Eberbach und zu Lorsch an, befragte auch mehrere Männer geistlichen und weltlichen Standes, die über sechzig Jahre alt waren, welche die Grafen ihm zugewiesen hatten; darauf brachte er die Angelegenheit an den königlichen Hof. Die Verkündigung des für die Grafen günstigen Entscheides ist vom Jahr 1293. Gudenus, Cod. dipl., V., S. 778 f.

bewaffnete Hülfe, wobei auch Graf Gerhard von Jülich und Graf Heinrich von Nassau von der Ottonischen Linie theilgenommen haben. Wie mit dem Könige Rudolf, so finden wir den Grafen auch zu verschiedenen Malen in Geldgeschäften mit dem Könige Adolf, Beweise genug, wie sorgsam und erfolgreich Eberhard die Vermehrung seines Vermögens im Auge hatte. Die Treue des Grafen gegen den König und die Gunst des Königs gegen seinen Oheim und bewährten Diener hat keine Unterbrechung erlitten. Eberhard wohnte dem unglücklichen Tage von Gellheim, wo Adolf das Leben verlor, bei, er selbst ward in dieser Schlacht gefangen genommen, während sein Sohn Gerhard eine zur Verstärkung des königlichen Heeres bestimmte Abtheilung befehligte. Von Albrecht von Oestreich, der nach Adolfs Tode mit weislicher Berechnung seines Vortheils die Gegner zu behandeln wußte, wurde Eberhard freigegeben, sogar mit Belohnungen und Ehren überhäuft. Albrecht, nachdem er die Krone an sich gebracht, suchte die Freundschaft des Grafen zu gewinnen, theils wohl im Andenken an die Auszeichnung, die derselbe unter dem Könige Rudolf, dem Vater Albrechts, erfahren hatte, mehr noch ohne Zweifel, um den erprobten Staatsmann und Krieger für seine Sache zu benutzen. Er bestätigte ihm seine Landvogtei am Rhein, erneuerte die von Rudolf ihm verliehenen Vorrechte; er ertheilte ihm, in Erwägung der seinem Vater gethanen Dienste, die Ermächtigung, eine Meile Weges in die Weite, Breite und Länge um Braubach, bis an das Rheinufer, auf Silber und andere Erze zu bauen, und dieses Recht sollte er als ein Reichslehen besitzen; Albrecht verlieh der Stadt Stadeck die Freiheiten von Oppenheim und eine Marktgerechtigkeit. So sehen wir den alternden Grafen nach kurzen Jahren als einen eifrigen Anhänger Albrechts von Oesterreich, für welchen er sogar eine Gesandtschaft nach Rom, wegen seiner Anerkennung durch den Papst Bonifaz VIII., übernommen hat. Er war im Jahr 1301 bei dem Könige auf dem Feldzuge, welchen derselbe gegen die rheinischen Kurfürsten führte, um die Rheinzölle wieder an sich zu nehmen, welche diese Herren an sich gebracht, erhöhet und unter Gewaltthätigkeiten eingetrieben hatten. In dieser Lage, welche für das Haus Catzenelnbogen empfindlich zu werden drohte, da Eberhards Neffe, Graf Wilhelm I., Inhaber der den Rheinzoll zu St. Goar schützenden Veste Rheinfels, gegen den König stand, benahm sich Eberhard mit jener Klugheit, die einen kennzeichnenden Hauptzug in seinem Leben aus-

macht. In diesen Kriegszügen, auf denen Albrecht den Kurfürsten von der Pfalz nachdrücklich traf, die geistlichen Herren von Mainz, Trier, Cöln demüthigte, sah Graf Wilhelm seine Veste Zwingenberg an der Bergstraße und sein neu erbautes Schloß Reichenberg (am Hasenbach über St. Goarshausen) zerstört. Eberhard indessen hatte sich den König nicht blos dadurch verpflichtet, daß er seinem Unternehmen im Felde sich anschloß, sondern nicht minder auch durch die ihm geleisteten beträchtlichen Geldvorschüsse. Bereits im Jahr 1300 stand der König für eine Summe von tausend Mark Silber in seiner Schuld, und seine Verpflichtungen nahmen während der rheinischen Kriegsfahrten noch zu. Auch ist es dem Grafen gelungen, daß nicht allein die Zolleinkünfte zu St. Goar und diese Stadt selbst, obschon beides anfänglich an den König abgetreten war, dem Hause Catzenelnbogen erhalten blieben, sondern auch, daß ihm, zum Ersatz für seine Vorschüsse und die übernommenen Zahlungen, 1303, der Zoll zu Boppard, sammt den Steuern und unständigen Einkünften von Christen und Juden in seinem Gebiete, bis zu völliger Tilgung der Forderung, angewiesen wurden. Eberhard hatte nebst anderen Herren eine Bürgschaft für zwölfhundert Mark für den König Albrecht übernommen, womit dieser den Beistand der Grafen aus der Nassau-Ottonischen Linie bei der Unternehmung gegen die rheinischen Kurfürsten sich erkaufte. Nach dem Tode Albrechts war Eberhard in den öffentlichen Angelegenheiten nicht mehr wirksam; in vorgerücktem Alter stehend, beschränkte er seine Thätigkeit auf die engeren Kreise des Hauses und der nachbarlichen Freundschaft. Nachdem Heinrich VII., aus dem Hause Luxemburg, zur Königswürde gelangt war, sehen wir ihn, 1309, bei diesem in Speyer anwesend, wo er sich noch einmal die Pfandschaft auf Boppard bestätigen ließ. Seine letzte uns bekannte Handlung in Familienangelegenheiten war 1311 die Errichtung eines Burgfriedens auf Dornberg mit seinem Neffen Wilhelm. In dem selben Jahre oder im Anfang des nächsten ist Eberhard gestorben. Seine Gemahlin scheint ihm früh entrissen worden zu sein, da sie 1278 bei einer Familienhandlung nicht mehr angeführt wird. Von seinen fünf Söhnen haben zwei die Linie fortgepflanzt, nämlich Gerhard, der noch vor seinem Vater gestorben ist, und Berthold II.; ein anderer, Namens Gerhard, ward Propst zu Utrecht; zwei Söhne sind früher verstorben. Eine Tochter, Bechta, war an den Grafen Thomas von Rieneck verheirathet, aber schon

1306 verwittwet. Ein Urenkel des Grafen Berthold II. hat die Besitzungen der erloschenen Linie Alt-Catzenelnbogen an seinen Stamm gebracht. *)

---

*) Zur Verdeutlichung der Familienverhältnisse im Hause Catzenelnbogen diene nachstehendes Stück aus der Catzenelnbogischen Geschlechtstafel, in Verbindung mit einem Theil der Nassauischen.

**Heinrich von Catzenelnbogen.**
1024—1160. Nimmt um 1140 den Grafentitel an.

| Heinrich der Jüngere. | Diether. | Hermann, Bischof von Münster, |
|---|---|---|
| 1151. 1166. Gemahlin: Adelheid von Lauffen. | Kaiserl. Hofkanzler. | 1173. 1189. 1201. |

Kinder Heinrichs des Jüngeren:

| Berthold I. | Diether I. | ? Heinrich, Domherr. |
|---|---|---|
| 1189. 1202. | 1188. 1214. | |

Kinder Diethers I.:

| Diether II. von Catzenelnbogen. | Heinrich von Hohenstein. |
|---|---|
| 1219. 1224 bis gegen 1245. | 1222. |

Kinder Diethers II.:

| Diether III. 1245—1276. | Eberhard I. 1270—1311. | Adelheid, 1250—1288. |
|---|---|---|
| Stifter der Alt-Catzenelnbogischen Linie. Gem.: Margarethe von Jülich. | Stifter der Neu-Catzenelnbogischen Linie. Gem.: (Elisabeth) von Eppenstein. | Gemahl: Walram II. von Nassau. |

Kinder Diethers III.: Wilhelm I. 1271—1331. Diether IV. 1273—1315.

Kinder Eberhards I.: Gerhard I. 1299—1312. Berthold II. 1306—1319.

Kinder Adelheids: Diether von Nassau. Erzbischof von Trier 1300—1307. Adolf von Nassau. 1276—1298. Deutscher König. Richarde von Nassau. Aebtissin zu Clarenthal, † 1311.

Es ist noch übrig, von einigen der Geschwister der Grafen Walram und Otto von Nassau Nachricht zu geben, da wir oben dieselben nur kurz angeführt haben. Wir haben bemerkt, daß die Brüder Heinrich, Gerhard und Johann und die eine der Schwestern, Katharina, das geistliche Leben erwählten, und daß eine andere Schwester, Elisabeth, offenbar die ältere, in das Nachbarhaus Eppstein vermählt war. Von Heinrich ist uns eine weitere Kunde nicht erhalten worden, außer daß er, wie wir nachgewiesen haben, in das Kloster Arnstein eingetreten ist. *) Von Gerhard wissen wir nur sehr wenig, er scheint in öffentliche Angelegenheiten nicht eingegriffen zu haben. Aus einer Zeugenunterschrift desselben in einer auf dem Schlosse Isenburg am 23. November 1269 ausgestellten Urkunde **) ist zu ersehen, daß er damals Archidiakonus des Domstiftes zu Lüttich war. In dieser Urkunde thut Bruno, Herr von Isenburg-Braunsberg, zu wissen, daß er die Güter des Ritters Kuno von Bacheym, Schultheißen zu Münstermaifeld, belegen zu Kalte, welche derselbe von ihm zu Lehen trug und an das Deutschordenshaus zu Koblenz verkauft hatte, auf dessen Ersuchen, zu einem Allodialeigenthum des Ordenshauses erkläre, und dafür vier Jucharte Rebenland, als Ersatz, von ihm empfangen und diese demselben wiederum als Lehen überlassen habe. Gerhard ist dabei als erster Zeuge verzeichnet mit dem Beisatz als Archidiakonus zu Lüttich, und es werden nach ihm noch genannt Meister Saulus der Arzt und Ritter Ludwig der Schenk. Er mochte in näherer Beziehung stehn zu den Personen, unter denen das Geschäft vor sich ging, sowohl zu Bruno von Isenburg, wie auch zu dem Comthur und den Brüdern des Ordenshauses zu Koblenz. Das Domstift zu Lüttich war ein ungemein angesehenes, indem zahlreiche Mitglieder aus den höchsten Ständen von nah und fern dort Aufnahme fanden.

Etwas mehr Kunde, obgleich auch eine sehr mangelhafte, ist uns über den Grafen Johann erhalten worden. Dieser Herr hat einen bewegten Lebenslauf gehabt, jedoch ohne daß er es vermocht hätte, durch die Bischofswürde, zu welcher er gelangte, einen bedeutenden persönlichen Einfluß in öffentlichen Dingen zu gewinnen. Was über ihn gemeldet wird, betrifft die Störungen seiner persönlichen Ange-

*) S. Band I, S. 452, 479.

**) Hennes, Urk. zu der Gesch. der Graf. v. N. I, S. 220 f.

legenheiten und die des Bisthums, Mißverhältnisse, welche, wie es scheint, zum großen Theile durch seine Lebensweise hervorgerufen wurden. Sofern die Berichte über ihn von seinen Gegnern herstammen, sind sie mit Vorsicht aufzunehmen. *) Graf Johann wurde, nach dem Tode des Bischofs Heinrich von Utrecht, durch das Domkapitel daselbst, am 4. Juni 1267, als der neunundreißigste in der Reihe, zum Bischof gewählt, also um dieselbe Zeit, da sein Bruder Gerhard Domherr in Lüttich war. Dem Bisthume zu Utrecht hatte schon Johanns Oheim mütterlicher Seite, Otto Graf von Geldern, vorgestanden. Die Beziehung zu Utrecht war offenbar durch Johanns Abstammung aus jenem niederländischen Grafenhause eingeleitet worden. Indessen ist ihm die Bischofsweihe und die Bestätigung durch den Papst nicht ertheilt worden; nichtsdestoweniger waltete er einundzwanzig Jahre lang in dem Bisthume Utrecht in der Eigenschaft eines erwählten Bischofs. Aus welchen Gründen das römische Kirchenoberhaupt ihm die Bestätigung versagt hat, ist mit Klarheit nicht nachzuweisen. Nach einer Angabe soll es ihm an dem gelehrten Wissen gemangelt haben, welches das kirchliche Amt erfordert. Er wird als ein Laie bezeichnet, was freilich nicht dazu passen will, daß er von dem Kapitel mit Einstimmigkeit zum Bischof erwählt sein soll. Ob man sonst zu Rom die für die Führung des Bischofsstabes nöthigen Eigenschaften in ihm nicht fand, da ein solches Amt eine vielfältige Sorgfalt, nicht allein in den geistlichen Hirtenpflichten, sondern vorzüglich auch in dem weltlichen Fürstenthum, auferlegte, oder ob persönliche Anfeindungen und Neid gegen ihn im Spiele waren, läßt sich nicht entscheiden. Was uns über sein Thun und Benehmen als Bischof von niederländischen Schriftstellern berichtet wird, läßt ihn als einen Mann erscheinen, welcher den Schwierigkeiten seiner Stellung nicht gewachsen, auch nicht dazu aufgelegt war, seine Lebensweise nach dem Muster apostolischer Strenge einzurichten. Dieses freilich wurde einem Kirchenfürsten damaliger Zeit nicht mehr zugemuthet; ein solcher Herr konnte unangefochten ein Lebemann sein, wenn er im Uebrigen den Nutzen der Kirche und seiner Herrschaft zu wahren wußte. Darin kann offenbar der Grund für die Vorenthaltung seiner Bestätigung durch den Papst nicht gesucht wer-

*) Angaben verschiedener Schriftsteller über den Bischof Johann von Nassau, s. bei Arnoldi, Gesch. v. Oran. N., III, 2. S. 110 ff. Kremer I, S. 418.

den, es hätte höchstens nur ein äußerer Anlaß dafür sein mögen; jedenfalls aber war seine Stellung als eines nicht bestätigten Bischofs erschwert. Johanns Verwaltung scheint in der That für das Hochstift große Nachtheile herbeigeführt zu haben. In den Zeiten der Unruhe und des Streites, der aufgelockerten Bande der Ordnung und des Amtsansehens bedurfte es einer nachdrucksvollen Thätigkeit, der Sparsamkeit, der Aufmerksamkeit auf die Sicherung des Landes. Die Burgen mußten wohl befestigt und versehen und mit tüchtiger Mannschaft besetzt werden. Aber anstatt seine Sorge darauf zu wenden, ging Johann unbekümmert seinem Vergnügen nach; seine Verschwendungen erschöpften den Schatz, welchen sein Vorgänger ihm zurückgelassen hatte, der Geldmangel brachte ihn dahin, seine Burgen zu Pfand zu setzen. Dies erzeugte Unzufriedenheit unter den Edeln, bis sie, nachdem die Mißstände lange Zeit gedauert hatten, dazu schritten, den Papst anzugehen, den bischöflichen Stuhl anderweit zu besetzen. Man beschuldigte den Bischof, er habe ohne Noth die Veste Vredelant an Johann von Amstel, das Schloß Montfoerde an Sweder von Woerden gegen eine Geldsumme verpfändet. Im Jahre 1288 trat das Generalkapitel in einer Synode zu Utrecht zusammen, wobei auch der Adel des Landes, unter ihm Graf Florenz von Holland, sich einfand. Es wurde die Erklärung abgegeben, daß Johann seine bischöfliche Gewalt niedergelegt habe, und daß Johann von Zirk zu seinem Nachfolger ersehen sei. In Folge dessen, jedoch ohne Zwang zu erleiden, ohne förmliche Entsetzung, trat Johann von Nassau von seinem Bisthume zurück; er behielt jedoch ein Jahrgeld von tausend Pfund, welches aus den Einkünften des Hochstiftes zu entrichten war. Sieben Jahre nachher, 1295, war er noch im Leben; er hat also, zurückgezogen von den Beschwerden seines Amtes, die Größe seines zur Königswürde erhobenen Neffen noch erlebt. Aus diesem Jahre nämlich hat sich eine von ihm ausgestellte Urkunde erhalten, welche sich auf sein Verhältniß zu dem einst von ihm verwalteten Bisthume bezieht.*) Er sagt darin: wie er, Johann von Nassowen, einst erwählter Bischof von Utrecht, aus Liebe zu der Utrechter Kirche, den verehrten Männern, Prälaten und Capitularen jener Kirche, seinen Freunden, das Versprechen gebe, im Fall der erwählte Bischof, wer

*) Abgedruckt bei Kremer, II, S. 316 f.

immer zur Zeit es sein werde, das aus den Gütern des Bisthums, gemäß päpstlicher Verfügung, ihm ausgesetzte Jahrgeld von tausend Pfund ihm vorenthalten, oder deßwegen ein Hinderniß bereiten werde, daß er dann jene Prälaten darum nicht belästigen, noch etwas von ihnen fordern oder ihnen deßhalb einen Schaden zufügen, noch, daß dieses geschehe, gestatten werde; vielmehr werde er ihnen für ihre Person und ihr Eigenthum Beistand leisten, damit sie nicht aus vorbemeldetem Anlaß irgendwie in Nachtheil kämen. Ueberdies bittet er die hochangesehenen und edelen Herren, seine Verwandten und Liebden, die Grafen Florenz von Holland, Reinald von Geldern, Dietrich von Cleve, mit ihm dasselbe Versprechen zu thun und sich zur Beobachtung des Zugesagten zu verpflichten. In diesem Schreiben Johanns gibt sich ein friedfertiger und nachgiebiger Sinn zu erkennen und ein Wohlwollen für die Kirche, der er einst vorgestanden, indem er nicht will, daß die übrigen Genossen seines Stiftes, seine Freunde, darunter leiden sollen, wenn etwa ihr Haupt, der Bischof, seiner Pflicht gegen ihn nicht nachkommen werde.

Unter den Töchtern Heinrichs des Reichen von Nassau wird Elisabeth, vermählt mit Gerhard II., Herrn von Eppstein, schon in dem Theilungsbriefe von 1255 als Wittwe erwähnt. *) Es werden ihr bei der Auseinandersetzung die fünfhundert Mark, womit sie ausgesteuert war, auf die Herrschaft Idstein angewiesen. Gerhard von Eppenstein war schon mehr als zwei Jahre früher gestorben, da in einer Urkunde vom März 1253, betreffend den Verkauf von Cransbergischen Gütern an Arnsburg, sein Oheim Gottfried als Vormund von Gerhards Sohn bezeichnet wird **). Elisabeth von Nassau wird,

*) In dem Theilungsbriefe ist der Name des Gemahls der Gräfin Elisabeth von Nassau nur mit dem Anfangsbuchstaben G bezeichnet. Diese Abkürzung hat zu der Lesung Gottfried Anlaß gegeben, die in allen älteren Schriften befolgt wird. Hagelgans, S. 4, Kremer I., S. 318, Arnoldi I., S. 39. Richtig dagegen ist die Erklärung bei Wenck, I, S. 339, der indessen das Genauere über die Abkunft der Gräfin Elisabeth von Nassau noch dahingestellt sein läßt. Die Verwechslung Gerhards von Eppstein mit Gottfried wurde dadurch begünstigt, daß auch Gottfrieds Gemahlin Elisabeth hieß. S. Wenck, I., Anhang zum Urkundenbuch, S. 297.

**) Gottfried von Eppstein sagt darin, sein Vetter Gerhard stehe nach sub annis discretionis, und nennt sich selbst Mundiburdus desselben. Die Urkunde hat Eigenbrodt mitgetheilt, im Archiv für Hess. Gesch. I., S. 408 f. Gerhard von Eppstein, der jüngere, war 1265 noch am Leben, nach der oben (S. 81) angezogenen Urkunde über den damals abgeschlossenen Landfriedensbund.

einige Male mit diesem Beisatz, in verschiedenen Urkunden von 1270*), 1278, 1295 und 1306 angeführt. Im Jahre 1295 war Elisabeth noch im Leben, sie hat demnach mehr als vierzig Jahre im Wittwenstande zugebracht. Denn in dem genannten Jahre, am 6. Januar, verfügte sie letztwillig über einen Hof zu Auheim bei Steinheim und über den Zehnten in Weilbach, und ernennt den Abt Gottfried und den Convent des Klosters Seligenstadt zu Vollstreckern ihrer Verfügung**). Im Jahre 1306 war sie verstorben, denn es heißt in einer Urkunde von diesem Jahre: daß die Enkel und Enkelinnen ein Gut, welches ihnen von ihrer Ahnfrau, Elisabeth von Nassau, Gerhards von Eppenstein Wittwe, denen beiden Gott genade, angefallen sei, unter einander theilen.

Ueber die Eppensteinischen Familienverhältnisse und Herrschaften möge hier noch Einiges angeführt werden, wegen der mehrfachen Berührungen der Eppensteiner mit den Grafen von Nassau. Wir wollen in der Kürze etwa hundert Jahre zurück greifen, bis zu jenem Gottfried von Eppenstein, welcher der Zeit nach als Sohn und Nachfolger von Rüdiger, dem Enkel Udalrichs von Eppenstein, angesehen werden muß.***) Ueber die Stammältern des späteren Dynastenhauses von Eppenstein, Bodilhild, die Tochter Udalrichs, und Eberhard von Hagen, haben wir, soweit die Untersuchung über die einschlagenden geschichtlichen Angaben darüber Licht verbreitete, das Nähere vorgetragen. Damals haben wir die Erzählung mit dem Zeitpunkte begrenzt, wo nach dem Ableben Udalrichs von Eppenstein und Idstein, der ältere Stamm, welcher die Grafenwürde führte, in männlicher Folge erlosch. Ein Theil seiner Besitzungen ging an das Haus Laurenburg=Nassau über, was aus der Thatsache abzunehmen ist, daß wir die Grafen von Nassau im Besitz von Idstein und als Lehensherren über das Landgericht Mechtildshausen finden, auch als Inhaber der Vogtei Bleidenstat, abgesehen von ihren weiteren Besitzungen im Königsgau, von denen es nicht bestimmt nach=

---

*) S. G. Ch. Joannis, tabul. litterar. vet. Spicilegium, S. 291 f. Auf die Urkunden von 1278 und 1306 werden wir unten zurückkommen.

**) Elizabeth Domina de Nasaua, relicta nobilis viri Gerhardi quondam Domini de Eppenstein. Urkunde des Klosters Seligenstadt im Staatsarchiv zu Darmstadt.

***) Band I., S. 139, 142 ff.

gewiesen werden kann, ob Graf Udalrich dieselben inne gehabt und sie auf seine Stammverwandten von Nassau vererbt hat, oder ob sie von Alters her bei der Laurenburger Linie gewesen und in gerader Folge bei ihren Nachkommen verblieben sind.

Die ältere Eppensteinische Geschichte hat eine Lücke von fünfundvierzig Jahren, zwischen 1128 und 1173. In dem erstgenannten Jahre vollzieht Methilde, Wittwe des Grafen Udalrich, die von ihrem Gemahl gelobte Schenkung des Dorfes Bierstat an das Domkapitel zu Mainz; im Jahre 1173 erscheint Gottfried I. von Eppenstein *). In dem Zwischenraume sind die Stifter des jüngeren Eppsteinischen Geschlechtes, Bodilhild und Eberhard und deren Sohn Rüdiger, einzureihen. Erst seit Gottfried I gewinnt die Kunde über das Haus Eppenstein einigen Zusammenhang, anfangs durch vereinzelte urkundliche Anführungen, bald indessen durch ausführliche Nachrichten. **) Es entsproß auf der Burg Eppenstein ein thatkräftiges Geschlecht, welches eine Zeit lang in den Waffen, noch mehr in der Staatsleitung sich hervorthat, bei kleinem Landbesitz, von namhaftem Einfluß nicht nur auf die Nachbargebiete, sondern auch auf die Geschicke Deutschlands. Gottfried von Eppenstein erscheint als Herr der Burgen Eppenstein und Homburg vor der Höhe (Hoenberg), nebst deren Zubehör und als Inhaber des an den Besitz von Homburg geknüpften Oberstwaldbotenamtes, welches die Homburger und Oberurseler Mark und die Seulburger und Erlenbacher Mark umfaßte. Dieses Eigenthum wird von Gottfried als Stammgut seiner Vorfahren bezeichnet. Doch war damals das Haus Hanau im Mitbesitz desselben, sei es nun, daß dieser Mitbesitz auf eine Stammgemeinschaft der Herren

*) Als Zeuge mit dem Grafen Ruprecht von Nassau und anderen Herren in einer Urkunde des Erzbischofs Christian von Mainz. S. Bodmann, Rheing. Alterth. I., S. 235 f.

**) Ueber die Geschichte der Herren von Eppstein handelt H. B. Wenck in seinen „Diplomatischen Nachrichten von den ausgestorbenen Dynasten von Eppenstein," vier Einladungsschriften zu den öffentlichen Redeübungen auf dem Pädagog zu Darmstadt, 1775, 76. Diese Vorarbeit reicht bis zum Jahre 1342 und Wenck verweist auf dieselbe in seiner Hessischen Landesgeschichte. Aus neuerer Zeit sind die Untersuchungen von Eigenbrodt: „Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von Eppenstein," im Archiv für Hess. Gesch., I., Heft 3 (1837), S. 497—540. Für die ältere Geschichte von Eppstein bietet Eigenbrodt wenig, er verweist auf Wenck, auch übergeht er Dasjenige, was insonderheit die Nassauischen Lande betrifft.

von Hanau mit denen von Eppenstein sich gründet, oder daß er aus einer Veräußerung an Hanau durch Verheirathung in das Eppensteinische Haus hergeleitet werden muß. *) Gottfried kaufte 1192 den Hanauischen Antheil an der Herrschaft zu Eppstein und zu Homburg und dem Waldbotenamt (Waldbot=Ambet) von Heinrich von Hanau, seinem Blutsverwandten, um sechshundert Mark Cölnischer Pfennige, binnen drei Monaten zahlbar, wieder an sich, und zwar, wie gesagt wird, geleitet durch die besondere Sorge, die Güter seiner Vorfahren wieder einzubringen.

Nehmen wir bei dieser Gelegenheit einen Ueberblick über die in die alte Herrschaft Eppenstein zu setzenden Besitztheile, also ohne auf die Erwerbungen Rücksicht zu nehmen, welche in späterer Zeit durch die Falkensteinische Erbschaft hinzugekommen sind. Die Besitzungen, welche wir jetzt bezeichnen werden, fallen in den Grenzumfang des gegenwärtigen Nassauischen Landgebietes. Es ist früher bemerkt worden, **) daß die Eppensteiner zwei Landgerichte inne hatten, von denen das eine von dem Hofe Heusels, der nahe oberhalb Eppstein auf einer Höhe über dem Zusammenfluß der Dais mit der Krüftel gelegen ist, das andere von dem Hof Mechtildshausen benannt wurde. Heusels ist eigentlich nur Zentgericht, da die Hauptmalstätte des Niedgaues zu Eschborn war. Auch Mechtildshausen kommt hier nicht als Gericht über den ganzen Gau,

*) Dies letztere nimmt Wenck an, Hess. L.=G. I., S. 341. Die Urkunde ist aus Wencks historischen Abhandlungen I., S. 134, abgedruckt bei Eigenbrodt a. a. O. S. 504. Wenck ist der Ansicht, Heinrich von Hanau sei zu seinem Antheile an jenen Schlössern gekommen durch Heirath mit einer Tochter Gerhards von Eppstein, der um dieselbe Zeit (1191) erwähnt wird, habe aber keine Nachkommen hinterlassen, da Gottfried allein den Stamm fortpflanzte. Hinsichtlich der vermuthlichen Verwandtschaft zwischen den Häusern Eppstein und Hanau s. Band I., S. 150 f. Bei Eigenbrodt a. a. O. finden sich weitere Angaben über die Vorfahren der Herren von Hanau. Sie erscheinen zuerst gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts. Es ist nach Eigenbrodt anzunehmen, daß sie mit den Herren von Buchen und denen von Dorfelden dem Mannsstamme nach zu einem Geschlechte gehören und daß diese Familien zusammen in ganerblichem Verhältnisse standen. Die ältesten Namen in dem Geschlechte derer von Hanau sind: Damno von Hagenowe, der 1162 genannt wird, auch 1191 und 1192 bei der Abkaufung seines Besitzantheils durch Gottfried von Eppstein vorkommt; derselbe Name erscheint noch 1209 und 1222, nachher, 1227, Reinard von Hagenauwe, ein Neffe Heinrichs.

**) Band I., S. 79.

sondern nur für seine östliche Hälfte in Betracht. Doch hatten beide, wie es öfters bei Zentgerichten der Fall gewesen, zugleich die peinliche Gerichtsbarkeit und werden in späteren Weisthümern, aus dem fünfzehnten Jahrhundert, Land- und peinliche Halsgerichte genannt. Heusels bildete sich in dem Niedgaue aus, das andere im Königsgau, beide waren durch die Krüftel oder Güldenbach geschieden, welche das jetzt sogenannte Lorsbacher Thal durchströmt. Die Burg Eppstein lag an der Gaugrenze, am östlichen Ufer des Bachs, also noch innerhalb des Niedgaues, ihr gegenüber der große Waldbezirk, welchen Kaiser Heinrich V. an Eberhard von Hagen, den Gemahl Bodihilds von Eppenstein, geschenkt hatte. Von den Grenzen des Gerichtes Heusels sind die an der Seite gegen das Gericht von Mechtildshausen deutlich: die Dais, am Westgiebel von Niederselbach vorbeigehend, die Krüftel hinab, bis drei Rechen in den Mainfluß, denn diese Gewässer bilden eine zusammenhängende Scheidelinie. Nördlich reichte es theilweis bis an den römischen Pfahlgraben. Aber zwischen den natürlichen Grenzen durch die genannten Bäche sind die weiteren Merkzeichen dunkel: Hochenborn, hohle Eiche, Lerchenrain, Hanedorn, Rotenbaum, Hübenersborn, diese müssen in den Umfang der dort vorbeiziehenden Gemarkungsgrenzen der Ortschaften gesetzt werden. *)

Da wir die Bestandtheile des Landgerichtes Mechtildshausen schon bei der Beschreibung der Herrschaft Wiesbaden aufgeführt haben, weil Mechtildshausen ein Eppensteinisches Reichsafterlehen der Grafen von Nassau, als der Inhaber der reichsunmittelbaren Herrschaft zu Wiesbaden, war, so liegt uns jetzt nur noch ob, eine kurze Beschreibung des Landgerichts zum Hof Heusels zu geben. Die größere Anzahl der hier zu nennenden Orte liegt in dem jetzigen Nassauischen Amte Königstein, andere finden sich im Amte Idstein, darunter jedoch einige, wo die Herrenrechte mit Nassau getheilt wurden und, wie es scheint, früh streitig geworden sind. Wenige gehören zum Amt Höchst. Der ganze Ortschaftsbering erstreckt sich gegen Norden und Osten des Krüftelbachs, größtentheils in dessen Gebiete, an seinem Ostufer und an seinen linksseitigen Zuflüssen. Der Hauptbestandtheil breitet sich oberhalb des Einflusses des Fischbaches in die Krüftel, welcher ein wenig

*) Weisthum des Landgerichts zum Heusels von 1490, im Nass. Staatsarchiv.

unterhalb dem Städtchen Eppstein stattfindet, er liegt also innerhalb des vormaligen Pfarrsprengels von Schloßborn, an dessen Grenze jene beiden Bäche hinstreifen. Die Bodengestalt des Bezirkes wird vornehmlich durch den in einer ansehnlichen Hügelreihe sich verlängernden Höhenzug bestimmt, welcher um die Quellbäche der Krüftel und auf der Morgenseite dieses Baches, von Nord nach Süd, in der Linie zwischen Waldkrüftel, wo am Glaskopfe die Krüftel entspringt, und Hofheim, wo die Abhänge beider Thalseiten in die Ebene absetzen, sich erstreckt. Dieser Höhenzug, von schmalen aus Nordosten herabrinnenden Seitenthälern gefurcht, mit seinen belaubten Gipfeln, unter denen der Rossert, zwischen Schloßborn und Eppstein, bis 1566 Fuß ansteigt, der Stauffen, nahe unter Eppstein, 1284 Fuß erreicht, während die vorspringende Capelle bei Hofheim 875 Fuß hoch liegt, ist in der Umgegend weithin kenntlich. Ueberall zeigen sich die Thäler wohlbewässert und bieten, bald mit gedrängten Schluchten, bald mit mehr auseinandertretenden Abhängen, in häufigen, oft plötzlichen Windungen, mit mannigfach gelagerten Steinmassen, dem Auge viel Abwechslung dar. Die flachen Landestheile, nach Mittag zu, führen in die Mainebene, welche, gleich der am Rhein, in die sie ausgeht, fruchtreich und vortrefflich angebaut ist. Wir wissen, daß diese Gegenden im Alterthum römische Ansiedlungen getragen haben, und von Bürgern der Taunischen Landschaft, den Nachbarn der Mattiakischen, eingenommen wurden.

Folgende Ortschaften gehörten in das Eppsteinische Landgericht zum Heusels. Oberhalb des Zusammenflusses der Krüftel und Fischbach, von dieser Stelle nach der Nordseite, liegen: außer dem Hofe Heusels und Burg nebst Thal Eppstein, die Dörfer Schloßborn, frühzeitig Sitz eines ausgedehnten kirchlichen Bezirks, also Mittelpunkt der an einen solchen natürlicher Weise sich anlehnenden Gesittung, ferner Bremthal, Ober- und Niederjosbach; zu Oberjosbach, wo indeß die Gerichtsbarkeit mit Nassau getheilt worden ist, wurde von den Hinterbliebenen des Grafen Udalrich eine Schenkung an das Kloster Bleidenstat gemacht; in Waldkrüftel war die Gerichtsbarkeit Nassauisch, Eppenstein dagegen hatte die Vogtei über die dortigen Schloßborner Güter; sodann die Dörfer Eppenhain, Ruppertshain, Bockenhausen, Ehlhalten, welches mit dem ausgegangenen Nithusen eine Heimgereide ausmachte; in der Umgegend sind einige alte Orte: Molenhusen, Franckenbrücken, Lubrechtsborn erloschen; ferner Fisch-

bach am gleichnamigen Wasser; das Kloster Retters, unterhalb zur Seite von Königstein, welches 1146 von dem Grafen Gerhard von Nürings gestiftet war, hat, nach seiner Aufhebung, dem Hofe Röders Platz gemacht. Unterhalb, auf der Mittagsseite von dem Fischbache, findet sich der Hof Gimbach, mit der Johanniskirche am Fuße des Staufen, wo im Mittelalter eine Einsiedelei sich geborgen hatte; gegen Morgen Hornau und Kelkheim, Eigenthum des St. Bartholomäusstiftes in Frankfurt, eine eigene Eppensteinische Vogtei ausmachend; dann Ober- und Niederliderbach, an dem gleichnamigen Wasser, in der Ebene nach Höchst zu liegend; schon im Jahre 839 wird Leoderbach in Schenkungen an Lorsch und Fuld genannt, Mittelliderbach ist frühe verschwunden, nach 1283 wird es nicht mehr erwähnt; der Hof Hausen vor der Sonne in der Gemarkung von Hofheim; endlich Lorsbach, am Westufer des Krüftelbachs, das jetzt zum Amte Hochheim gerechnet wird, ist erst in späteren Zeiten zu dem Landgerichte Heusels gezogen worden.

Die Herren von Eppenstein hatten das Landgericht Heusels ursprünglich von den Grafen von Nürings als ein Reichsafterlehen inne. Schloß Eppenstein selbst kommt indessen schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts als ein reichslehenbares Besitzthum vor, dessen Hälfte Kaiser Heinrich V. im Jahre 1124 an das Erzstift Mainz überließ. Nach dem Abgange des Nüringschen Stammes, am Ende des zwölften Jahrhunderts, wurde es ein unmittelbares Reichslehen, und wir finden die Dynasten von Eppenstein, gleich anderen, im Wesentlichen gleichen Ranges mit den Grafenhäusern. Nach dem Erlöschen des Eppensteinischen Stammes ist der Landgerichtsbezirk zum bei weitem größeren Theile an Kurmainz gekommen.

Außer den genannten, zur Herrschaft Eppstein selbst gehörigen Besitzungen und dem Schloß Homburg vor der Höhe mit seinem Gebiet, waren die Eppensteiner auch Eigenthümer des Schlosses Steinheim im Maingau mit seinen anhängenden Ortschaften, und besaßen im Oberrheingau, am linken Mainufer, die Dörfer Bischofsheim, Seilfurth, das ausgegangen ist, Raunheim und einiges Andere. Auf welche Weise die Besitzungen im Maingau an die Eppensteiner gekommen sind, ist nicht erwiesen. Die Meinung, daß sie durch die Mutter Gottfrieds I. zugebracht seien, entbehrt aller Zeugnisse. Vielleicht, daß solche Güter schon von Eberhard von Hagen, dem Ahnherrn des jüngeren Eppensteinischen Geschlechts, herstammen, oder

daß sie durch seinen Sohn Rüdiger erlangt wurden. Die Besitzungen zu Steinheim und in dessen Umgegend mögen mit der Stammverwandtschaft zwischen Eppenstein und Hanau im Zusammenhange stehen, welche im Allgemeinen dadurch hinlänglich erhärtet wird, daß Gottfried von Eppenstein in dem oben angeführten Kaufvertrage mit Heinrich von Hanau diesen als seinen Blutsverwandten bezeichnet. Die erste urkundliche Spur des Eppensteinischen Besitzes um Steinheim reicht indessen nur bis zum Jahre 1223, in einem Vertrage, den die Brüder Gerhard I. und Gottfried III. über Güter zu Hausen bei Steinheim mit dem St. Stephansstifte zu Mainz abschließen. *) Nichtsdestoweniger dürfen wir annehmen, daß dieser Besitz in frühere Jahre hinaufreicht. Mit größerer Bestimmtheit tritt die Ansässigkeit der Eppensteiner mit gräflichen Hoheitsrechten in der dortigen Gegend im Jahre 1270 in einem Vertrage unter Mitgliedern der Häuser Eppenstein, Catzenelubogen und Wertheim hervor, wovon in der Folge noch die Rede sein muß. **)

Noch ist anzumerken, daß die Herren von Eppenstein in ihren Schlössern Eppstein und Steinheim auch die Münzgerechtigkeit gehabt haben, aus wie früher Zeit aber dieselbe sich herschreibt, ist nicht zu bestimmen. Durch den Kaiser Karl IV. wurde ihnen das Münzrecht 1355 erneuert, da Gottfried VII. von Eppenstein dem Kaiser vorstellte, er und seine Vorfahren haben in jenen Schlössern eine Münze gehabt, die darüber vom Reiche ertheilten Briefe aber seien verbrannt.

Nach dieser Darlegung der Eppensteinischen Besitzungen in den älteren Zeiten, haben wir nun den Stamm selbst in seiner Fortsetzung, nach dem für jetzt von uns gesetzten Zeitabschnitte, in Betracht zu nehmen. Am Ende des zwölften Jahrhunderts erscheint neben Gottfried I. auch ein Gerhard von Eppenstein, bei dem Jahr 1191, in einem Güterverzeichniß des Klosters Retters ***); doch ist dessen Stelle in der Stammtafel, ob er von jenem ein Bruder oder ein Seitenverwandter war, nicht festzustellen. Nach Gottfried I. folgt in den ersten Jahrzehnten des nächsten Jahrhunderts Gottfried II. und dessen Bruder Siegfried, welcher, der zweite dieses Namens, Erzbischof von

*) Joannis, rer. Mogunt. II, S. 528 f.

**) Joannis, Spicileg., S. 291 ff.

***) Gudenus III., S. 792.

Mainz war. Gottfried II. war mit einer Tochter des Grafen Dietrich von Wied vermählt, wodurch seinen Söhnen die Hälfte der Grafschaft Wied zustarb, über welche Pfalzgraf Otto bei Rhein 1252 an Gottfried die Belehnung ertheilte. Doch blieb dieser Besitz nicht bei dem Eppsteinischen Hause, sondern wurde 1306 durch einen Urenkel Gottfrieds an den Grafen Ruprecht von Virneburg veräußert. Von seinen Söhnen setzten zwei, Gerhard I. und Gottfried III., den Stamm in zwei Linien fort, ein dritter, Siegfried, war Erzbischof von Mainz. Gerhard und Gottfried erscheinen zuerst 1223 in einem Vergleich mit dem St. Stefansstifte zu Mainz über Güter zu Hausen, Josbach und Born. In der Gerhardschen Linie folgt auf den Stifter dessen Sohn Gerhard II., welcher mit Elisabeth von Nassau, Graf Walrams Schwester, verwählt war. Aber schon mit Gerhard III., dem Sprößling dieser Ehe, war gegen 1270 die Gerhardsche Linie im Mannsstamme erloschen. Ein älterer Bruder Gerhards II. war Werner, Erzbischof von Mainz. *) Gottfried III. kommt in den Jahren 1223 bis 1283 vor.

Es wurde oben bemerkt, daß man längere Zeit für Gottfrieds des Aelteren Gemahlin die Gräfin Elisabeth von Nassau, die Schwester Walrams, angesehen hat, welche vielmehr an seinen Brudersohn Gerhard vermählt war, ein Irrthum, der dadurch unterstützt wurde, daß

*) Wenck, Hess. Landesgesch. I., S. 265 f., Urkundenb. S. 22, nimmt noch zwei Schwestern Gerhards II. von Eppenstein, unbekannten Namens, an, von denen die eine die Gemahlin des Grafen Diether II. von Catzenelnbogen, demnach Mutter Diethers III., Eberhards I. von Catzenelnbogen und Adelheids, der Gemahlin Walrams von Nassau, die andere aber die Mutter Reinhards von Hanau gewesen sei. Es spricht für diese Annahme, daß in einer Urkunde des Königs Wilhelm, aus Boppard vom 23. März 1255, kraft deren derselbe den Grafen Heinrich von Leiningen und Adolf von Waldeck und Wernern von Bolanden den Auftrag ertheilt, den Grafen Diether von Catzenelnbogen, Wernern von Eppenstein und Reinhard von Hanau für erlittenen Schaden und für ihre Forderungen an den König einen Ersatz zur Hälfte auf Reichsgüter anzuweisen, die genannten Männer als Erben Gerhards (I.) von Eppenstein bezeichnet werden. Daß bei dieser Gelegenheit aus dem Catzenelnbogischen Hause nur Diether (III.) und nicht auch dessen Bruder Eberhard genannt wird, erklärt sich daraus, daß letzterer im Jahre 1255 noch minderjährig sein mochte. Ueber die verwandtschaftliche Beziehung, die aus obiger Annahme für Adolf von Nassau folgen würde, theils mit Eppenstein, insbesondere mit dem Erzbischof Werner und dessen Bruder Gerhard II., theils mit Hanau, s. unten S. 128 f.

jene ebenfalls den Namen Elisabeth trug. *) Diese irrige Annahme war Ursache, daß man die Herkunft von Gottfrieds des Aelteren Gemahlin, welche urkundlich angezeigt ist, übersehen hat. In einem Schriftstück von 1263 wird Gottfried von Eppstein als Schwestermann Gerlachs, Herrn von Limburg, angeführt. **) Dieser Gerlach kann der Zeitfolge nach kein anderer, als Gerlach I. von Limburg, der Sohn Heinrichs I. von Isenburg, sein. Elisabeth von Eppstein war also die Schwester Heinrichs II. und Gerlachs I., von denen jener die Isenburgische Linie fortsetzte, dieser die Limburgische Linie gestiftet hat. Gerlach I. von Limburg war Vater der Imagina, der Gemahlin des Grafen Adolf von Nassau. Zu den mehrseitigen Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Häusern Eppstein und Nassau kommt sonach noch die hinzu, daß Gottfrieds III. Gemahlin Elisabeth eine Vatersschwester der Imagina war. Die Vermählung Gottfrieds von Eppstein in das Isenburg-Limburgische Haus war ohne Zweifel

---

*) Sie erscheint häufig in Urkunden, z. B. unter dem Namen Elisa und Elisabeth, zusammen mit Mechtild, der Gattin Gottfrieds des Jüngern, in einer Urkunde von 1270, betreffend den Verkauf des Dorfes Flersheim am Main durch beide Gottfriede von Eppenstein an das Domkapitel zu Mainz und die Auslösung dieses Dorfes aus dem Gerichtsbezirke von Mechtildistuhl. S. Joannis, Spicileg., S. 293 ff.

**) Joannis, Spicileg. S. 285. Gerlach von Limburg macht die auf dem Thurm zu Cleeberg von ihm bestellten Wächter auch seinem sororio Godefrido domino de Eppenstein et Godefrido filio suo suisque liberis in der Thurmhut unterwürfig. Elisabeth, die Ehegenossin Gottfrieds von Eppenstein, starb 1272. Denn in diesem Jahre kommt sie noch bei einer Schenkung von Gütern in Mittelliderbach an das Kloster Schönau vor, und erscheint in demselben Jahre, bei einer Schenkung Gottfrieds des Aelteren und Gottfrieds des Jüngeren und des letzteren Ehefrau Mechtild an das Kloster Retters, als verstorben. Wenck (Diplomat. Nachr. II., S. 37) bezieht diese Angaben irrthümlich auf Elisabeth, Tochter Heinrichs des Reichen von Nassau. Durch die Aufklärung der Herkunft der Elisabeth von Eppstein verschwinden die Schwierigkeiten, welche jener Gelehrte darin findet, daß in anderen Urkunden, von 1278 und 1280, die unten noch anzuführen sind, Gottfried von Eppstein nicht sororius, sondern consanguineus von Gerlach von Limburg und Ludwig von Isenburg genannt wird. Allein dieser Gottfried von Eppstein ist offenbar der Jüngere, wie aus dem Ausdrucke erhellt, daß er auf Antheile an Cleeberg ein jus innatum habe, nämlich durch seine Mutter Elisabeth von Limburg-Eppstein. Ohnehin sind die in der Urkunde genannten Herren, Gerhard und Ludwig, nicht beide Gottfrieds des Aelteren Frauen Brüder, denn Ludwig von Isenburg war ein Neffe Gerlachs I. von Limburg.

der Anlaß zu Erwerbungen der Eppensteiner in der Herrschaft Cleeberg. Es erhielt nämlich, bei der Theilung der zu dem Schlosse Cleeberg gehörigen Güter, Gottfried von Eppenstein (der Jüngere) die Dörfer Mörle und Hollar, Ockstat und Holzburg, auch Eschbach (bei Usingen) und das (ausgegangene) Dorf Pardebach, mit Ausnahme einiger Mansen, zur Ausgleichung des ihm schon vorher ausgehändigten Antheils, bei welcher Gelegenheit auch die Gerichtsgrenze zwischen dem Eppsteinischen und dem Limburg-Cleebergischen bestimmt wurde. *) In der von Gottfried III. von Eppstein ausgehenden Linie folgte der schon genannte Gottfried IV. der Jüngere, der von 1247 bis 1294, und zwar sehr oft mit seinem Vater zusammen, vorkommt. **) Ein anderer Sohn Gottfrieds III., Gerhard, war Erz-

*) Die beiden hierauf bezüglichen Urkunden von 1278 und 1280 stehen in Joannis, Spicileg., S. 309 und S. 312 ff. Auch in dieser Urkundensammlung wird, im Index, unter dem Wort Eppensteinii, unter dem in diesen Urkunden vorkommenden Gottfried von Eppstein der jüngere dieses Namens verstanden. Bei der Grenzbezeichnung der Gerichte wurde noch der Zusatz gemacht, daß es dem Eppsteiner freistehen solle, bei dem Grafen von Weilnau die Ausscheidung von Eschbach und Pardebach aus dem Gerichte zu Wiesenbach, wohin sie gehörten, zu erwirken. Uebrigens sind die Cleebergischen Güter nicht lange Zeit im Eppsteinischen Besitze geblieben; sie wurden im vierzehnten Jahrhundert an Falkenstein veräußert.

**) Wenck in den Diplomat. Nachricht. über die Dynasten von Eppenstein, II., S. 40 f., erzählt nach den bei Gudenus sich findenden Nachrichten folgenden für die damalige Zeit kennzeichnenden Vorfall aus dem Leben Gottfrieds des Jüngeren. Im Jahr 1253 waren die Bauern des dem Mainzer Domkapitel lehnbaren Dorfes Bierstat bei Wiesbaden von den Eppensteinern, vermuthlich wegen begangener Frevel, an Vieh gepfändet worden, jedoch ohne daß die Bauern sich darum kümmerten, das Gepfändete wieder einzulösen. Gottfried der Jüngere aber und sein Beamter (Dapifer, Keller, Amtmann) Godebold zwangen die Bauern mit schrecklichen Schlägen, das gepfändete Vieh mit einigen Fastnachtshühnern (pulli carnispriviales) einzulösen. Es regierte damals zu Mainz der Erzbischof Gerhard I., aus dem Geschlechte der Wildgrafen. Dieser nahm sich der Bierstäter Bauern an. Er drohete Gottfried dem Aelteren, wofern nicht in festgesetzter Frist den Bauern Erstattung geleistet werde, mit Bann und Interdict gegen ihn und seine Unterthanen einzuschreiten. Auch säumte er nicht, diese Drohung zu erfüllen. Um in seinem Lande den Gottesdienst wieder hergestellt zu sehen, fand sich Gottfried genöthigt, den Bauern für die empfangenen Schläge und die ihnen abgedrungenen Fastnachtshühner gutzuthun. In derselben Zeit wurde auch die alte Ordnung anerkannt, wonach dem Mainzer Domkapitel das Recht gebührte, in Bierstat einen Schultheißen zu bestellen, während Eppenstein den Centgrafen für peinliche Rechtssachen zu setzen hatte.

bischof von Mainz. Gottfried IV. hatte drei Söhne, unter denen der jüngste, Gottfried, im geistlichen Stande, als Domherr zu Mainz, lebte; von den beiden anderen scheint Gerhard IV. (1283. 1294) seinen Vater nicht überlebt zu haben; der jüngere, Siegfried, hat den Stamm fortgepflanzt und ist 1316 gestorben.

Aus der Ehe Elisabeths von Nassau mit Gerhard II. von Eppenstein sind, außer dem mehrerwähnten, frühe verstorbenen Sohne Gerhard III., noch zwei Töchter entsprossen. Die ältere war die oben (S. 102) erwähnte Gemahlin des Grafen Eberhard I. von Catzenelnbogen, die in dem Jahre 1270 erwähnt wird, die jüngere Mechtilde, welche sich mit dem Grafen Boppo von Wertheim vermählte, aber schon 1284 verwittwet war. Aus den vorhin verzeichneten Angaben über das Haus Eppenstein ist zu ersehen, daß Gottfried III., der Bruder Gerhards I., den Sohn und Enkel dieses seines Bruders überlebt hat. Derselbe war nebst seinem Sohne Gottfried IV., mit den Erzbischöfen Werner und Gebhard, nach dem frühen Tode von Elisabeths Gemahl und bei der Jugend ihres Sohnes, die Stütze des damals besonders angesehenen Eppensteinischen Hauses. Aber, außer mancherlei Reibungen nach außen, sind auch in dem Innern desselben Mißhelligkeiten nicht ausgeblieben, welche durch die verwickelten Besitzansprüche der neben einander bestehenden Linien, aus Theilungen und dem Erbrechte der weiblichen Nachkommen auf die Stammgüter, hervorgerufen wurden. So sehen wir, daß Gottfried III. sogar mit seines Bruders Sohn, dem Erzbischof Werner, Elisabeths von Nassau Schwäher, 1268, in eine Fehde gerieth, deren Anlaß nicht gemeldet wird, der aber wahrscheinlich in Eigenthumszwistigkeiten zwischen ihnen oder zwischen beiden Linien zu suchen ist. Es mag sein, daß Gottfried einer Veräußerung Eppensteinischer Güter durch seinen Neffen, den Erzbischof, entgegentrat, indem dieser etwa solche dem Mainzer Erzstift zuwenden wollte. Daß er dieses später, 1284, zu thun beabsichtigt hat, ist beurkundet; er verschrieb nämlich einer Kirche das ihm zugefallene Viertheil an Homburg, doch scheint das Erzstift nicht in den Besitz davon gekommen zu sein, wenigstens ist es nicht darin geblieben. Was insbesondere in Betreff Elisabethens und ihrer Kinder in einigen Urkunden weiter angeführt wird, hat lediglich auf die Vermögensverhältnisse der Familie Bezug. Da Gerhard III. keine Nachkommenschaft hinterließ, so gingen an seine beiden Schwestern und deren Ehemänner Erbansprüche über, welche dieselben

nebst ihrer Mutter mit der jüngeren, Gottfriedischen, Linie in einen Erbfolgestreit brachten. Die Ehemänner beider Schwestern nahmen sogar die durch den Tod des Vaters und des Bruders derselben erledigten Lehen in Anspruch, so daß sie, wie es scheint, die frühere Auseinandersetzung zwischen Gerhard und Gottfried, den Stiftern der beiden Linien, als eine Todtheilung geltend machen wollten. Indessen wurde der Streit, nach dem Schiedsspruche des Grafen Diether von Catzenelnbogen und Wolframs, Schultheißen von Frankfurt, durch einen Vertrag, 1270, beigelegt, vermöge dessen Gottfried der Aeltere und dessen Sohn jene Ansprüche durch Geld abfanden. Die Männer der zwei Erbtöchter verzichteten auf alle Rechte und Einkünfte, die ihnen aus jenen Lehen zustehen möchten, gegen eine Anweisung auf hundert Mark jährlicher Einkünfte, während ihrer Mutter außerdem, in Anbetracht des von ihr eingebrachten Heirathsgutes, das fünfhundert Mark ausmachte, vierzig Mark ausgesetzt wurden. Dieser Gesammtbezug von hundertundvierzig Mark wurde der Wittwe Gerhards II. und ihren Schwiegersöhnen, den Grafen Eberhard von Catzenelnbogen und Boppo von Wertheim, auf verschiedene Dörfer, Nollenscheid, Delckelich (Delkenheim), Costheim, Cleestat, beide Auheim, Hainstat, Aschaffenburg, für so lange angewiesen, bis derselbe durch ein Kapital von vierzehnhundert Mark Cölnischer Pfennige abgelöst sein würde. In den verpfändeten Orten bleibt jedoch die höhere Gerichtsbarkeit, das sogenannte Landgericht, welche dem Grafenthume (der Cometia) gebührte, bei den Eppsteinischen Herren, so daß den Grafen Eberhard und Boppo, als Erben der Gerhardschen Linie, nur die geringeren Strafsachen, sofern sie innerhalb der Bannzäune vorfielen, überlassen werden sollten. *) Auf diese Weise wurde der

---

*) Da die Stelle des Vertragsbriefes, welcher in J. Ch. Joannis tabul. liter. vet. spicileg., S. 291 ff., abgedruckt ist, für die Erkenntniß der den Eppensteinern in den betreffenden Besitzungen zustehenden Gewalt, welche die höhere gräfliche Gerichtsbarkeit einschloß, von Wichtigkeit ist, so möge sie hier Platz finden: quas villas et reditus cum omni jure, prout hactenus obtinuimus, (praedicti comites) possidebunt, exceptis majoribus emendis, scilicet homicidiis perpetratis, Blutrunst, et hiis similibus, de quibus nobis in judiciis, que Lantgerichte dicuntur, nostre comicie attinentibus, satisfactio exhibebitur et emenda; que judicia homines villarum prescriptarum querent, sicut hactenus querere consueverunt. Minores vero emende, videlicet dissensio verborum, evaginacio gladiorum et hiis similia, que infra Bannezüne committentur, cedent comitibus antedictis.

Zersplitterung der Eppensteinischen Lehensgüter vorgebeugt. Da der erwähnte Streit und Abkauf die Lehensgüter anging, so war die Erbfolge der überlebenden Frauen in das Allodialeigenthum der Gerhardschen Linie offenbar nicht in Zweifel gezogen. Elisabeth, die Mutter der Erbschwestern, blieb im lebenslänglichen Besitze von einem Theile desselben, der ihr Witthum und angelegtes Heirathsgut ausmachte, über welchen Theil nach ihrem Tode ihre Nachkommen, 1306, sich auseinandergesetzt haben.

Ein Vergleich vom Jahre 1278, worin Mitglieder der älteren und der jüngeren Eppsteinischen Linie sich wegen Besitzstreitigkeiten verständigten, ist abermals ein Zeugniß für die nicht eben freundlichen Zustände des Hauses der Eppensteiner in Beziehung auf das Mein und Dein. Es verglichen sich nämlich der Erzbischof Werner und Elisabeth, Gerhards Wittwe, nebst ihrer Tochter und ihren Nepoten mit Gottfried dem Aelteren und Gottfried dem Jüngeren, laut Urkunde aus Aschaffenburg vom 17. März des genannten Jahres, in der Weise, daß letztere dem Erzbischofe das Dorf Dedenhofen, welches sie von ihm zu Lehen hatten, nebst den Leuten und Gefällen, auch dem Ortsgericht und Zubehör in dem Dorf und dessen Mark, dazu die Hälfte eines Weihers in Hanhausen, ferner Leibeigene zu Oberolshausen und zu Holzhausen und andere, welche zu dem Schlosse Homburg gehörten, an den Erzbischof zurückgaben, und daß Elisabeth den Zehnten zu Oberliderbach und einen Rebengarten zu Hoeste (Höchst), der Ruscheberg genannt, unbehelligt behalten solle. Wir erfahren aus diesem Vergleich, wie schon aus der Auseinandersetzung vom Jahre 1270, Einiges über die Witthumsausstattung der Elisabeth. Warum von ihren zwei Töchtern nur eine erwähnt wird, dürfte sich daraus erklären, daß die ältere, an Eberhard von Catzenelnbogen verheirathete, damals schon verstorben war, so daß an deren Stelle ihre Kinder, Elisabeths von Nassau Enkel, eintraten, denn in diesem Sinne haben wir, dem Zusammenhange nach, offenbar das Wort Nepoten zu verstehen.*)

*) Die Urkunde findet sich bei Gudenus, cod. diplom. I., S. 761 f. Die Stelle, worin die Mitglieder des Eppsteinischen Hauses, die der Vertrag angeht, aufgezählt werden, hat verschiedene Erklärungen gefunden. Wir lesen so: super decidendis controversiis, quae inter nos (Wernherum archiepiscopum), nobilem dominam Elizabet, relictam (Wittwe) olim Gerhardi fratris nostri, filiam et ne-

Daß aus dem Erbe Gerhards II. auf seinen Eidam Eberhard von Catzenelnbogen außer einzelnen Gütern und Rechten, wie deren im Vorstehenden einige benannt sind, als Haupterbstück ein Antheil an den Schlössern Homburg vor der Höhe und Steinheim am Main mit deren Zubehör gefallen ist, haben wir oben bemerkt Auch haben wir die Enkel Elisabethens von Nassau durch ihre ältere Tochter, Eberhards Gattin, namhaft gemacht. Der andere Eidam, Graf Boppo von Wertheim, erhielt einzelne Güter und Gefälle in Eppensteinischen Dörfern, denn an jenen Schlössern hat er keinen Antheil gehabt. Wahrscheinlich bestand für ihn die Abfindung aus Gerhards Erbe in den Gütern zu Obereschbach, Seulberg, Weilbach, Wicker, Massenheim, Hausen. In der Folge, 1312, verkaufen nämlich die Schwiegersöhne des Grafen Boppo von Wertheim diese Güter, welche zu den alten Eppensteinischen Herrschaften gehörten, an den Erzbischof Peter von Mainz,*) von welchem sie darauf schenkungsweise an die von ihm gestiftete Mainzer Karthause gebracht worden sind. Aus

---

potes ipsius ex una, et Godefridum de Eppenstein, patruum nostrum, et Godefridum filium ipsius ex parte altera vertebantur. Es erscheinen dann die vertragenden Parteien vollständig: Werner, Elisabeth von Nassau, seines Bruders Wittwe, deren eine Tochter und die Kinder der anderen, gegenüber den beiden Gottfrieden, Vater und Sohn, von der jüngeren Eppsteinischen Linie. Wenck (Diplom. Nachr. II., S. 47, Hess. L. G. I., S. 340, Anmerk. f) hat jene Worte anders gedeutet; indem er verbindet: nobilem dominam Elizabet, relictam olim Gerhardi fratris nostri filiam, nimmt er Elisabeth nicht für die Wittwe, sondern für eine hinterlassene Tochter Gerhards, und sieht in ihr die ältere, an Eberhard von Catzenelnbogen verheirathete Tochter desselben, in den Nepoten derselben aber die Kinder ihrer an den Grafen Boppo von Wertheim vermählten Schwester, welche zur Zeit des Vertrages nicht zugegen gewesen sei. Allerdings bedeutet im mittelalterlichen Latein nepotes häufig die Kinder eines Geschwisters, Neffen, und Wencks Erklärung schließt überhaupt keine Schwierigkeiten in sich. Indessen scheint uns die von uns angenommene Erklärung näher zu liegen und natürlicher zu sein. Noch müssen wir bemerken, daß Wenck auf seine Deutung obiger Stelle allein sich gründet, wenn er behauptet, die ältere Tochter Gerhards und Elisabeths, die Gattin des Grafen Eberhard, habe wie ihre Mutter, den Namen Elisabeth geführt. An sich ist dies sehr wahrscheinlich, und da wir in dem von uns betrachteten Verwandtschaftskreise dem Namen Elisabeth auf allen Seiten begegnen, so müßte es auffallen, wenn von den Töchtern der Elisabeth von Nassau nicht eine auf diesen Namen getauft worden wäre. Allein der vermeintliche Nachweis dafür fällt mit Wencks Erklärung der oben angezogenen Stelle.

*) Gudenus, cod. dipl. III., S. 74 ff., 91.

der Ehe des Grafen Boppo mit Mechtild von Eppenstein sind drei Töchter entsprossen, welche sämmtlich den Namen Elisabeth trugen. Diese Benennung ist indessen nicht auf ihre Großmutter, Elisabeth von Nassau, zurückzuführen, sondern sie ist aus der Verehrung für die heilig gesprochene Elisabeth, Landgräfin von Thüringen, zu erklären. Durch deren Schicksale und Tugenden, Liebe, Leid, Entsagung und Buße, sowie ihre kirchliche und dichterische Verklärung, scheinen damals die Gemüther so zu Bewunderung entzündet worden zu sein, daß das weibliche Geschlecht sich in jener Frau vorzüglich geehrt fühlte, und die Mütter für ihre Töchter keinen lieberen Namen fanden, als den der Königstochter aus Ungarn. Die eine aus jenem gleichnamigen Kleeblatt des Grafenhauses zu Wertheim war vermählt an den Grafen Wolfram von Eberstein, die andere an den Grafen Gottfried von Hohenlohe und die dritte an den Grafen Konrad den Jüngeren von Vehingen.

Bei der schon erwähnten Vertheilung des Nachlasses von Gerhards II. Wittwe Elisabeth von Nassau, welche unter deren Enkel und Urenkel, am 24. Juli 1306, veranstaltet wurde,*) werden genannt: einerseits die Kinder des Grafen Eberhard I. von Catzenelnbogen, als Gatten der älteren Tochter, nämlich die Grafen Gerhard und Bechtold und Bechta, verwittwete Gräfin von Rieneck (Rinhecken), andererseits mehrere Abkömmlinge von Mechtilde von Wertheim, der zweiten Tochter, nämlich Gottfried von Schlüsselburg (Sluzzilberg), der wegen seiner, nicht genannten, Gemahlin erbberechtigt gewesen sein muß; ferner Cunigund von Hennenberg und Elisabeth, Wittwe Konrads von Hohenlohe. Offenbar sind in diesen Dreien nicht sämmtliche Nachkommen Elisabeths von Nassau durch ihre Tochter Mechtilde vollständig aufgeführt; es sind die genannten vielleicht die Kinder der einen von den drei Wertheimischen Elisabethen, etwa von der in das Hohenlohische Haus verheiratheten. Das im Jahr 1306 vertheilte Erbe war nur ein Theil aus der Verlassenschaft Gerhards von Eppstein, es gehörte wohl zu dem Witthum seiner Gemahlin Elisabeth, welches, nach deren Tode, die Vertragsteller anfangs in Gemeinschaft behalten hatten und erst nach dem Ableben der beiden Erbtöchter unter sich auseinandersetzten.

---

*) Wenck, Hess. L. G. I., Urkundenb. S. 297.

Einen vorzüglichen Glanz und bedeutenden Einfluß in größerer Ausdehnung hat das Eppensteinische Haus durch die Besetzung des Mainzer Erzstuhles mit tüchtigen Mitgliedern aus seiner Mitte gewonnen. Im Verlauf eines Jahrhunderts, zwischen 1201 und 1305, haben vier Herren, deren Heimath die Burg in der Thalschlucht am Krüstelbach war, die erzbischöfliche Würde zu Mainz inne gehabt. Siegfried III., ein Bruder Gottfrieds II., Sohn Gottfrieds I., welcher vorher Verwalter des Bisthums Worms gewesen war, bekleidete dieselbe neunundzwanzig Jahre hindurch, von 1201 bis 1230. Er regierte in dem Erzstifte während der Zeiten des getheilten deutschen Königthums unter Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig und hatte selbst in seinem Erzstifte mit einem Nebenbuhler zu kämpfen, den König Philipp unterstützte. Dem Glück König Ottos schloß er sich an, so lange er in anerkannter Gewalt stand, dann wurde er ein Anhänger des Hohenstaufen Friedrichs II., für dessen Erhebung Siegfried, dem Willen des Papstes Innocenz Folge gebend, vorzugsweise thätig gewesen ist, und an welchem er 1215 die Krönung zu Aachen vollzog. *) Er hat auch eine Kreuzfahrt nach dem gelobten Lande unternommen, wo er von den morgenländischen Christen zum Patriarchen von Jerusalem erwählt worden ist. Auf was für Weise er in Beziehung zu den Grafen von Nassau, Heinrich und Ruprecht, den Nutzen seines Domkapitels zu wahren suchte, und daß er dabei, wie es scheint, auch den Vortheil des Eppensteinischen Hauses nicht außer Acht ließ, haben wir bei der Darlegung des wegen der Veste Sonnenberg abgeschlossenen Vertrages mit jenen Grafen vom Jahre 1221 auseinandergesetzt. **) Siegfrieds II. Nachfolger in dem Erzstifte war Siegfried III., der Sohn von dessen Bruder Gottfried II. Dieser Kirchenfürst, welcher des vorragenden Ansehens seines Erzbisthums, als des ersten in Deutschland, wohl bewußt war, hat von 1231 bis 1249 zu Mainz gewaltet, und die letzten verhängnißvollen Jahre Kaiser Friedrichs II. fast bis zum Ende miterlebt. Er brachte die Abtei Lorsch, welche auch in verschiedenen Nassauischen Gegenden begütert war, an das Mainzer Erzstift. Bei der wiederausgebrochenen Spaltung im Reiche hielt sich Siegfried, gleich seinen Eppensteiner Verwandten weltlichen Standes, zu dem Gegenkönige Heinrich Raspe

*) Vergl. Band I., S. 385.
**) Vergl. Band I., S. 405.

von Thüringen. Die Eppensteiner, Gottfried III. und Gerhard II., jener ein Bruder, dieser ein Neffe des Erzbischofs, waren in dem königlichen Lager vor Hochheim im Jahre 1246 anwesend. Zehn Jahre nach dem Tode Siegfrieds, 1259, bestieg abermals ein Eppensteiner, Werner, ein Sohn Gerhards I, den benachbarten Bischofssitz. Wie Siegfried II. durch die Erhebung des Königs Friedrich II., so griff Werner in die deutschen Reichszustände auf eine bedeutende Weise ein durch die Hinlenkung der Königswahl auf den Grafen Rudolf von Habsburg. Er hatte diesen auf einer Reise durch die Schweiz nach Rom kennen gelernt und hatte von ihm bei der Rückkehr über die Alpen sicheres Geleit erhalten. Zu der Ueberzeugung von Rudolfs Würdigkeit, in den damaligen schweren Zeitläuften das deutsche Scepter zu führen, gesellte sich bei dem Erzbischofe Werner das Gefühl der Dankbarkeit, ohne eigennützige Beimischung. Auch blieb er mit dem Könige Rudolf ohne Unterbrechung in gutem Vernehmen und bei ihm in Ansehen, während seine Eppensteinischen Vorgänger auf dem Mainzer Erzstuhle, Siegfried II. und Siegfried III., von den Spaltungen im Reiche ergriffen wurden, und der letzte aus ihrer Reihe, Gerhard, den König, welchen er erhoben, selbst wieder zu stürzen sich beeiferte. Werner war ohne Zweifel der persönliche Vermittler der freundlichen Beziehungen, welche der König Rudolf mit den Häusern Eppenstein, Nassau und Catzenelnbogen unterhielt. Die Geneigtheit des Königs mag sich auch in Folge davon auf Gottfried III. von Eppenstein erstreckt haben, welchem im Jahr 1276 von Rudolf die Vorrechte der Reichsstädte für Braubach bewilligt wurden. *) Häufig begegnen wir ihm in den Verhandlungen mit den Mitgliedern seines Hauses. In seinen eigenen Angelegenheiten hatte Werner Fehden zu bestehen und Unruhen zu dämpfen. Wegen der Mainzischen Lehen in Hessen, die er nach dem Abgang des thüringischen Mannsstammes für eröffnet erklärte, hatte er wiederholt Streit mit Sophie von Hessen und deren Sohn, dem Landgrafen Heinrich, bis er zuletzt selbst nachgab. Wie er nebst anderen Fürsten und mit den wetterauischen Städten 1265 zur Niederhaltung des Gewaltrechtes und des Räubergewerbes ein Bündniß aufrichtete, wurde oben berichtet. Auch später, als König Rudolf sich in seiner

*) Die Urkunde, datirt aus Wien, vom 1. December 1276, steht in Joann. Spicileg., S. 307.

Herrschaft befestigt hatte, blieben die Friedensstörungen nicht aus und beunruhigten verschiedene Gegenden von Deutschland, insbesondere die rheinischen. Der Erzbischof selbst gerieth in einen Streit, worin das Recht nicht ganz auf seiner Seite gewesen ist. Er verfeindete sich nämlich mit dem Grafen Johann dem Lahmen von Sponheim über den Besitz der Burg Böckelheim, die Johanns Bruder Heinrich eigenmächtig an Werner verkauft hatte. Der Zwist entlud sich 1279 in dem blutigen Treffen bei Sprendlingen unterhalb Kreuznach, in welchem der Graf Johann und die mit ihm verbündete Ritterschaft unterlagen. Bei dieser Gelegenheit hatte Graf Eberhard von Catzenelnbogen, trotz seiner Verwandtschaft mit dem Eppensteiner, dem Grafen von Sponheim eine Hülfsschaar zugesandt. Durch die Niederlage bei Sprendlingen gerieth auch, wie es scheint, ein Sohn Eberhards, Graf Philipp von Catzenelnbogen, nebst dem Rheingrafen Friedrich vom Stein, dem Grafen Emich von Leiningen und Hartmann von Behingen, in Gefangenschaft, woraus sie erst nach zwei Jahren, da König Rudolf den Streit zu völliger Beilegung führte, befreit wurden. Den Raubschaaren, von denen sein Gebiet verschiedentlich arg heimgesucht wurde, trat Werner nachdrücklichst entgegen. Diese ließen es sich, wo sie konnten, auf weltlichem oder kirchlichem Besitzthum, wohl sein, brandschatzten das Land und erbrachen die Klöster, um sie leer zu plündern.*) Im Jahre 1281

---

*) Mit Klöstern war der Rheingau schon in den Zeiten, von denen wir handeln, reichlich versehen; er hegte damals vier männliche und fünf weibliche Klöster. Letztere waren mit Edelfrauen, meist von rheingauischer Herkunft, besetzt; der Zudrang zu denselben nahm in dem Maaße zu, daß man nicht selten zu der Errichtung neuer Pfründen schreiten mußte. Die Wohlhabenheit solcher Anstalten reizte die zügellosen Raubschaaren. Von den Verwüstungen, die in rheingauischen Klöstern zur Zeit des Erzbischofs Werner verübt wurden, führt Bodmann, Rheing. Alterth. I., S. 237, folgendes Beispiel an. Das Kloster Aulhausen, auch Marienhausen genannt, welches seine Aufnahme hauptsächlich der Freigebigkeit des zahlreichen zu Lorch ansässigen Adels verdankte, für dessen weibliche Jugend Aulhausen die Erziehungsschule war, gerieth im Jahre 1262 in gar elende Umstände und erklärte, daß es durch den Kriegseindrang und die Kargheit (sterilitas) der Zeiten, in solchen Mangel gefallen sei, daß es nicht fortbestehen könne, wenn es nicht einen Theil seiner Besitzungen veräußerte. So wurde ein Stück nach dem andern verkauft. In einem an den Erzbischof Werner gerichteten Klageschreiben vom 23. October 1261 erklärten die bedrängten Schwestern, daß die Räuber und Feinde des Klosters sie dergestalt zugerichtet hätten, daß an ihnen von der Fußsohle bis zur Scheitel

zog der Erzbischof gegen die Räuber, welche im Rheingau hausten. Die von Rüdesheim, das reichste und angesehenste Rittergeschlecht im Rheingau,*) wurden gedemüthigt, sie mußten ihre Burg dem Erzbischof zu Lehen auftragen und deren Hut als Erbburgmänner übernehmen; sie leisteten einen Eid, hinfort die Mainzer Kirche nicht mehr zu befehden und die Straßen nicht zu gefährden.**) Die alte Burg Rheinberg, der Ursitz der Rheingrafen, wurde, wegen der vielen von da aus verübten Räubereien, von Werner schon in der Sponheimischen Fehde, 1279, erobert und von Grund aus zerstört; die Rheingrafen haben diesen Besitz damals gänzlich eingebüßt. Doch ist die Veste bald wieder aufgebaut worden, in der Folge aber aus dem Mainzischen Lehensverhältniß in Pfälzisches übergegangen. Werner von Eppenstein hat fünfundzwanzig Jahre lang, bis 1284, das Mainzer Erzstift regiert. Nach vier Jahren folgte in derselben Würde sein Vetter Gerhard, der Sohn von seines Vaters Bruder, der von 1288 bis 1305 regiert hat. Dieser war ein kluger und unternehmender Mann; aber bei der Wahl Adolfs von Nassau zum Könige der Deutschen und nachmals bei dem Aufstande gegen denselben und bei der Erhebung seines Gegners Albrecht von Oestreich hat er sich eben so herrschsüchtig wie treulos bewiesen. Nach ihm, der sich erkühnte, Könige ein- und abzusetzen, ist kein Eppensteiner mehr zum Kirchenfürsten in Mainz erkoren worden. Ueberhaupt war das dreizehnte Jahrhundert die Blüthezeit des Eppensteinischen Geschlechts, und der Glanz seines Namens ist, trotz der hinzukommenden neuen Hausbesitzungen, seitdem allmälig geschwunden.

Die Beziehungen der Eppensteiner zu dem Nassauischen Hause Walramischer Linie waren in den letzten Jahrzehnden des jetzt unserer Betrachtung vorliegenden Zeitabschnittes vielfältig und folgenreich, was wir gehörigen Ortes weiter ausführen werden. Zur Verdeutlichung der Verwandtschaftsverhältnisse der Eppsteiner diene folgende Stammtafel derselben über den von uns in Betracht gezogenen Zeitraum.

---

kaum etwas heil sei, „ut in nobis a planta pedis usque ad verticem capitis vix ulla sit sanitas.“ Der Erzbischof soll sich persönlich nach Aulhausen begeben haben, um den Schaden auszuheilen.

*) Von dem Geschlecht derer von Rüdesheim handelt Bodmann, Rheing. Alterthüm. I., S. 341, ausführlich. Er ist der Ansicht, daß sie durch Ansehen, Macht und Reichthum den dynastischen Geschlechtern sich dicht genähert haben.

**) Gudenus, cod. dipl. I., S. 787.

# Stammtafel

## der Eppensteiner vom Ende des zwölften bis in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts.

**Gottfried I. von Eppenstein.** 1172. 1189. 1192.

- **Sifried, Erzbischof von Mainz.** 1201—1230.
- **Gottfried II. 1210—1220.** Gemahlin: eine Tochter des Grafen Diethek von Wied.
  - **Gerhard I. 1222—1241.** Stifter der älteren Linie.
    - **Werner,** Erzbischof von Mainz. 1259—1284.
    - **Gerhard II. † vor 1255.** Gemahlin: Elisabeth von Nassau.
      - **Gerhard III.** † vor 1270.
      - **(?) Elisabeth,** Gemahlin Eberhards I. von Catzenelnbogen. 1270.
      - **Mechtild,** Gemahlin Boppos von Wertheim. 1270. 1284.
  - **Sifried, Erzbischof von Mainz.** 1231—1249.
  - **Gottfried III., der Aeltere.** 1223—1283. Gemahlin: Elisabeth von Isenburg-Limburg. Stifter der jüngeren Linie.
    - **Gottfried IV. der Jüngere.** 1247—1293.
      - **Gerhard IV.** 1283. 1294.
      - **Sifried.** 1283—1316. Gem.: Isengard von Falkenstein.
      - **Elisabeth.** 1272. Gemahl: Robin von Covern.
      - **Gottfried,** Domherr zu Mainz. 1309. 1360.
      - **Mechtild.** † vor 1303. Gemahl: Philipp III. von Falkenstein.
    - **Gerhard,** Erzbischof von Mainz 1283—1305.
    - **Gottfried,** Domherr zu Mainz. 1257
- **Hildegard,** Gemahl: Werner von Bolanden.

Nachdem wir die Abstammung der Eppsteiner, die Bedeutung ihrer Herrschaft und ihrer öffentlichen Stellung zur Kenntniß gebracht haben, wollen wir noch einen Punkt aus dem Verwandtschaftsnetze zwischen Nassau und Eppenstein, der für unseren Zweck zu beachten ist, näher beleuchten, weil darüber verschiedentlich in den Schriften über den König Adolf Unklarheit anzutreffen ist. Aus dem, was wir über den Eppensteinischen Stamm angeführt haben, erhellt zur Genüge, daß diejenigen Herren von Eppenstein, welche in den Zeiten des Grafen Walram von Nassau und Adolfs, seines Sohnes, die Herrschaft führten, nämlich Gottfried III. und dessen Sohn Gottfried IV., sowie des letzteren Söhne Gerhard IV. und Siegfried, der jüngeren Seitenlinie angehören, welche wir von derjenigen unterschieden haben, aus der Gerhard II., der Gemahl Elisabeths von Nassau, entsprossen ist, so daß also der König Adolf von Nassau, der ein Brudersſohn dieser Elisabeth war, mit dem Erzbischofe Gerhard von Mainz, der gegen ihn ein so ungleiches und zuletzt verderbliches Verfahren einschlug, nicht in Blutsverwandtschaft stand. Denn dieser Erzbischof war ein Sohn Gottfrieds III., des Vatersbruders von Elisabethens Gemahl. Die Annahme aber, daß des Erzbischofs Gerhard Mutter, welche ebenfalls Elisabeth hieß, dem Hause Nassau entstammt sei, beruht auf der oben gerügten Verwechslung Gottfrieds III. mit Gerhard II. von Eppenstein. Wir haben vielmehr nachgewiesen (S. 116), daß diese Elisabeth dem Isenburg-Limburgischen Geschlechte angehörte und eine Vatersschwester von Adolfs von Nassau Gemahlin war. Was aber den Erzbischof Werner anbelangt, so stand derselbe dem Hause Nassau in verwandtschaftlicher Hinsicht näher, als sein jüngerer Vetter, der Erzbischof Gerhard. Da Werners Bruder, Gerhard II. von Eppenstein, mit Elisabeth, der Tochter Graf Heinrichs des Reichen von Nassau, vermählt war, so ist eben Werner mit den Stiftern beider Nassauischen Linien, mit Walram und Otto, verschwägert gewesen. Zu der Walramischen Linie würde er außerdem noch in ein näheres und eigentliches Verhältniß der Verwandtschaft treten, wenn es ausgemacht wäre, daß Graf Diether II. von Catzenelnbogen mit einer Tochter Gerhards I. von Eppenstein, also einer Schwester Werners und Gerhards II. von Eppenstein, vermählt gewesen ist. Denn alsdann würde des Grafen Diethers II. Tochter Adelheid, die Gemahlin Walrams von Nassau, eine Nichte des Erzbischofs Werner und Gerhards II. von Eppenstein sein, folg=

lich wäre dann König Adolf, der Sohn Walrams und Adelheids, ein Enkel einer, dem Namen nach uns unbekannten, Schwester Werners. Allein diese Verknüpfung zwischen den Häusern Catzenelnbogen und Eppenstein, und in Folge davon zwischen Nassau und Eppenstein, obschon, wie wir bemerkt haben (S. 94), wahrscheinlich, ist doch durch geschichtliche Zeugnisse nicht hinlänglich festgestellt. Dagegen sind die Nachkommen Elisabeths von Nassau, Gerhard III. von Eppenstein, ferner die Gemahlin Eberhards I. von Catzenelnbogen, die vermuthlich Elisabeth hieß, und Mechtilde, die Gemahlin Boppos von Wertheim, des Königs Adolf wirkliche Blutsverwandte im Eppensteinischen Geschlechte, nämlich Geschwisterkinder mit ihm.

Es ist noch übrig, von der jüngeren unter den Schwestern Walrams von Nassau, Katharina, einige Nachricht zu geben. Dieselbe nahm den Schleier in dem Kloster Altenburg, kaum eine Stunde unterhalb Wetzlar, am rechten Ufer der Lahn gelegen. Daß ihre Einschließung in dieses Kloster schon zu Lebzeiten ihres Vaters, des Grafen Heinrich, geschehen sei, ist nicht anzunehmen, weil noch im Jahre 1252, also mehrere Jahre nach dessen Tode, die Grafen Walram und Otto bei der Vergünstigung, welche sie dem Kloster Altenburg zukommen lassen, ihrer Schwester Katharina nicht gedenken, wohl aber ihrer Verwandten Gertrude, der damaligen Meisterin zu Altenburg, woraus wir schließen, daß zur Zeit der berührten Schenkung, Katharina daselbst noch nicht eingekleidet war. Sie muß damals in zartem Alter gestanden haben, doch mag ihr Eintritt in die Schwesterschaft bereits in Aussicht genommen worden sein. Bei der Einführung ihrer Tochter zu Altenburg machte die Gräfin Methilde von Nassau diesem Kloster eine Anweisung von Gütern zu Haselbach und Altendorf und verfügte zugleich, daß alljährlich ein halbes Fuder Wein von Laurenburg an das Kloster gespendet werde. Diese Schenkung gehört also zu dem von der jungen Gräfin Katharina dem Kloster eingebrachten Vermögen. Es haben sich über dieselbe zwei Urkunden erhalten, worin deren Bestätigung durch die Nachkommen der Geberin ausgesprochen, also vor Einsprache sichergestellt wird. Die eine ist von dem Grafen Otto von Nassau, dem Bruder Katharinens, in seinem, seiner Gemahlin Agnes, seines ältesten Sohnes Heinrich und seiner übrigen, nicht namentlich angeführten, Kinder Namen, zu Altenburg selbst am 3. Mai 1289 ausgestellt. An diesem Tage waren also mehrere Mitglieder des Hauses

Nassau zu Altenburg versammelt, vielleicht haben damals Otto und Agnes ihre Tochter Gertrude den Schwestern zu Altenburg übergeben. Die andere Urkunde ist durch einen Großneffen Katharinens, den Grafen Ruprecht von Nassau, einen Sohn des kurz zuvor zum deutschen König eingesetzten Grafen Adolf, zu Friedberg am 25. Juli 1292 ausgegeben worden. Beide Urkunden stimmen in der Bezeichnung der Schenkungsgegenstände und ihrer Bestätigung wörtlich überein. *)

Wenige Bemerknngen über das Frauenkloster Altenburg und seine damaligen Zustände werden hier am Platze sein, da mehrere Sprossen des Nassauischen Hauses dort gelebt und der Anstalt vorgestanden haben. Diese Stiftung, Prämonstratenser Ordens, war durch den Abt Engelbrecht von Romersdorf in's Leben gerufen worden, welcher dahin sechs Nonnen von Wülfersberg bei Romersdorf beorderte. Dieses geschah um das Jahr 1180, in welcher Zeit als erste Meisterin des Klosters Laodamia erwähnt wird. Ueber den Ursprung der Anstalt gibt es verschiedene Sagen. Der Alte Berg soll ein zwischen den Dörfern Dalheim und Oberbiel streitiges Eigenthum gewesen sein. Auch wird berichtet, Eitel Kraft von Solms habe Altenburg mit Verwilligung des Abtes von Fulda gegen den naheliegenden Berg Braunfels vertauscht und den Ordensjungfrauen überlassen. **) Die neue Stiftung hatte sich aus anfangs beschränkten Vermögensverhältnissen, welche von den ersten Insassen, die von ihrer Hände Arbeit lebten, mit ausharrender Geduld ertragen wurden, durch Schenkungen und eingebrachtes Vermögen zu einer

*) Vergl. oben I., S. 458. Die erwähnten zwei Urkunden stehen, aus Gudenus entnommen, bei Kremer Or. N. II., S. 314 ff.

**) Ueber Altenburg s. Fr. K. Abicht: Der Kreis Wetzlar, historisch, statistisch und topographisch dargestellt; III., Kirchengeschichte des Kreises (1837), S. 83 ff. Daselbst wird über den Ursprung des Klosters Altenburg folgende Sage erzählt: Die Dörfer Dalheim und Oberbiel waren in Streit wegen des Alten Berges und der auf demselben befindlichen Viehweide. Ein wandernder, bei dem Volke in gutem Rufe stehender Priester, mit Namen Gottfried, wurde zum Schiedsrichter genommen. Dieser schlug den streitenden Gemeinden vor, ihm den Hügel zur Erbauung eines Bethauses zu schenken, was auch geschah Gottfried baute auf dem Hügel eine Kapelle des heiligen Nicolaus und einige Zellen und ersuchte den Oberen des Prämonstratenserklosters Romersdorf, ihm zur Gründung eines Klosters Ordensschwestern zu senden S. auch F. W. v. Ulmenstein, Geschichte und topograph. Beschreibung der Kaiserlichen freien Reichsstadt Wetzlar I. (1802), S. 98 ff.

günstigeren Lage erhoben; sie gedieh unter dem besonderen Schutze der deutschen Kaiser und Könige und war vorzüglich durch die Landgräfin Elisabeth von Thüringen, welche zu verschiedenen Zeiten in Altenburg anwesend war, zu Ansehen gekommen. Damals stand Christine von Biel, aus einem benachbarten Adelsgeschlechte, dem Kloster vor, die demselben wahrscheinlich ihre ganze Habe zubrachte. Die Landgräfin hatte ihr jüngstes Kind, Gertrude, auch Sophie genannt, das sie schon vor der Geburt dem geistlichen Leben zugesagt hatte, im Alter von anderthalb Jahren, eigenhändig und barfuß nach Altenburg getragen, um es der frommen Genossenschaft daselbst zur Erziehung und dereinst zur Einkleidung zu übergeben. Gertrude, wie bemerkt, wurde Meisterin des Klosters und hat als solche die junge Gräfin Katharina bei sich aufgenommen. Als sie zu jener Würde gelangte, 1248, stand Gertrude selbst noch in der Jugendblüthe von einundzwanzig Jahren, sie hat danach ihr Amt neunundvierzig Jahre hindurch, zum Gedeihen der ihr anvertrauten Anstalt, innegehabt. Durch ihre Fürsorge wurde die Klosterkirche zur h. Jungfrau und zum Erzengel Michael errichtet, auch ein Hospital angelegt und die stattlichen Klostergebäude 1267 neu aufgebaut. In der Behauptung der Rechte des Klosters fand sie an ihrem Schwestersohne, dem Landgrafen Heinrich in Hessen, eine kräftige Unterstützung. Sie widersetzte sich den Anforderungen der Grafen von Solms an das Vogteirecht über Altenburg, gestützt auf eine Vergünstigung des Kaisers Heinrich VI., welche von mehreren Königen nach ihm bestätigt worden ist, wonach über Altenburg kein anderer die Vogtsgewalt haben sollte, als der Kaiser selbst. Durch den Landgrafen Heinrich deshalb vor Gericht geladen, 1270, erkannten die Grafen von Solms die Freiheiten des Klosters an, einräumend, daß sie selbst keine Schutzgerechtigkeit über dasselbe hätten, und gaben die Zusage, demselben auf jede Weise Hülfe erweisen zu wollen. König Adolf hat noch unter der Verwaltung Gertrudens, 1293, die Rechte des Klosters bestätigt und dasselbe dem Schutz der Wetterauischen Städte Friedberg, Wetzlar, Frankfurt anbefohlen. Gertrude von Thüringen starb 1297, an dem Jahrestage ihrer Wahl zur Meisterin, den 13. August. Der Landgräfin klösterliche Tugenden und ihr Name trugen dazu bei, Jungfrauen aus edlen Geschlechtern der Genossenschaft der Schwestern in Altenburg zuzuführen. Dem Nassauischen Hause beider Linien war das Kloster befreundet. Es lag auf einem freundlichen,

die Umgegend überschauenden Hügel, dessen Fuß die Lahn umspült, an der Ostgrenze neben den Nassauischen Besitzungen, fast in der Mitte ihrer Richtung auf die Lahn und über dieselbe hinaus. Nach dem Tode der Landgräfin Gertrude wurde Katharina von Nassau, im August des Jahres 1297, zur Vorsteherin des Klosters erwählt, und waltete als solche bis in ihr Greisenalter, noch fünfundzwanzig Jahre lang; ihr Todestag ist der 29. April 1324. Ihre Nachfolgerin gehörte ebenfalls dem Nassauischen Hause an, es war Gertrude, Tochter des Grafen Otto von Nassau, die bis 1333 erwähnt wird; nach dieser stand Mena aus dem verwandten Geschlechte von Limburg dem Kloster vor. Unter dem Könige Ludwig dem Bayern wurde die Schutzgerechtigkeit über Altenburg, 1326, dem Grafen Johann von Nassau verliehen, und sie ist mehrere Jahrhunderte lang bei dem Nassauischen Hause verblieben.

Aus den Angaben, welche wir über die Mitglieder des Nassauischen Hauses nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vorgelegt haben, läßt sich abnehmen, wie die Sitte der Adelsfamilien, einige von ihren Sprossen in das kirchliche Leben eingehen zu lassen, auch unter ihnen mehr und mehr Boden gewonnen hatte. Im zwölften Jahrhunderte, soviel uns bekannt ist, sind die Söhne des Hauses im weltlichen Stande verblieben. Von Hermann, dem Sohne Ruprechts des Streitbaren, wird uns zuerst gemeldet, daß er geistlich wurde. Nachher folgt Ruprecht, als Deutschordensritter; von Heinrichs des Reichen sieben ihn überlebenden Kindern aber werden nicht weniger als vier, drei Söhne und eine Tochter, in den kirchlichen Stand eingekleidet. Von Walrams drei hinterlassenen Kindern folgten ein Sohn und eine Tochter deren Beispiele. Diese Lebensbestimmung wurde, der Sitte nach, in der Regel, von den Eltern schon bei Zeiten für die Kinder angeordnet, manchmal in Folge eines Gelübdes, meistens ohne Zweifel in Rücksicht auf den Nutzen und die Erfordernisse des Hauses und der Herrschaft, welche den Adel veranlaßten, sein Eigenthum vor zu empfindlichen Zersplitterungen zu bewahren und seinem Geschlechte einen Zuwachs an Macht und öffentlichem Einfluß durch höhere kirchliche Würden zu verschaffen. Wenn wir öfters von dem Uebertritte verwittweter Frauen in klösterliche Genossenschaften lesen, so findet das in den Beweggründen des Gemüthes seine hinreichende Erklärung. Wir bemerkten oben, daß Walrams Wittwe Adelheid in dem Beghinenhause zu Mainz ihre Tage beschloß.

Solche Zurückgezogenheit der Frauen aus dem Getümmel des Aeußeren entfernte sie jedoch nicht immer von allen Geschäften des Hauses und des Staates. Das Alter wirkt am füglichsten durch Rath und Urtheil aus der Erfahrung, die es gesammelt hat; durch diesen Einfluß vermag es dann am meisten auszurichten, wenn es, selbst dem Eigennutz und dem Begehren abgesagt, aus der Friedensstätte eines den geistigen Gütern und inneren Erwerbungen geweiheten Daseins hervortritt. Frauen von hervorragenden Eigenschaften werden, auch mit dem kirchlichen Schleier angethan, wenn übrigens ihr Sinn sie dazu antrieb, den Verkehr in den Geschäften mit den Ihrigen thätig fortgesetzt haben. Zunächst freilich erscheint der Klosteraufenthalt, besonders für Frauen aus den höheren Ständen, als ein friedlicher Standort zum Hinblick auf die Außenwelt und zu betrachtender Theilnahme an dem oft sehr unruhigen Loose der Ihrigen. Dieses gilt namentlich von Katharina von Nassau, welche in der Zurückgezogenheit hinter den Klostermauern zu Altenburg eine Zeit voll der erschütterndsten Ereignisse erlebt hat, schicksalreich und wechselvoll für das Haus, aus welchem sie entsprossen war. Nach dem ruhigen Lebensgange ihres Bruders Walram ist sie Zeugin gewesen von der aufstrahlenden Größe ihres königlichen Neffen und von dessen vorzeitigem Ende, von den Wechselfällen, die darauf in Deutschland folgten, und die auch ihre Verwandten berührten. Während ihr älterer Neffe in dem Erzbisthume Trier waltete, die Söhne Adolfs und die Nachkommen ihres Bruders Otto ihren Herrschaften unter mancherlei Kämpfen, aber mit Glück, vorstanden, ertrug Mechtilde, ihres Neffen Tochter, als Gemahlin des Pfalzgrafen Rudolf ein viel bewegtes Leben. Mit Katharina lebte zu Altenburg auch eine nahe Blutsverwandte, Gertrude, Tochter ihres Bruders Otto von Nassau, welche ihr, wie wir bemerkt haben, als Meisterin des Klosters nachgefolgt ist. Aus dem benachbarten gräflichen Hause Solms waren ebenfalls einige Jungfrauen in die Schwesterschaft zu Altenburg eingetreten. Um die nämliche Zeit, als Katharina dem Kloster an der Lahn vorstand, war ihre Nichte Richarde, Walrams Tochter, Aebtissin in dem neugestifteten Kloster Clarenthal bei Wiesbaden, welche 1311 gestorben ist, und in diesem Kloster lebte auch König Adolfs Tochter Adelheid, die als Aebtissin von Clarenthal 1338 gestorben ist.

Nachdem wir über Walrams Familie und Geschwister, soviel der geschichtlichen Erinnerung erhalten worden ist, und über die daran sich knüpfenden Verwandtschaftskreise das Nöthige berichtet haben, gehen wir jetzt zu der Geschichte seines Nachfolgers, des Grafen Adolf von Nassau, über. *)

---

*) Ueber die Geschichte des Grafen Adolf von Nassau, nachmals deutschen Königs, sind mehrere gedruckte und handschriftliche Werke vorhanden, von denen wir jetzt nur solcher gedenken wollen, welche eine bestimmte biographische Aufgabe sich gestellt haben und nicht vorzugsweise auf die deutsche Reichsgeschichte unter dem Könige Adolf sich beziehen; von den Schriften dieser letzteren Gattung werden wir später an gehöriger Stelle das Nöthige anzeigen. Die erste im Druck erschienene ausführliche Arbeit über das Leben Adolfs von Nassau, mit Sorgfalt und großer Belesenheit gefertigt, ist von J. P. Wagner. Sie besteht aus zehn lateinisch geschriebenen Abhandlungen, welche bei Gelegenheit der Einladung zu den halbjährigen öffentlichen Prüfungen auf dem Gymnasium zu Idstein, dessen Rector Wagner war, in den Jahren 1775 bis 1780, unter dem Titel: „Schediasmata X de vita Adolphi Nassovii regis Romanorum," ausgegeben worden sind. Die ganze Sammlung, worin nur wenige Seiten mit Schulnachrichten ausgefüllt sind, umfaßt 250 Seiten in Quart. Wagner verzeichnet die Thatsachen aus dem Leben und der Regierung Adolfs von Nassau der Zeitfolge gemäß, in gedrängter Kürze, mit genauer Angabe der Quellen, aus denen er schöpft. Das erste Schediasma behandelt die frühere Lebensgeschichte Adolfs bis zu seiner Königskrönung in Aachen, die folgenden acht Schediasmata umfassen die sechs Jahre seit seiner Krönung bis zu seinem Tode, das letzte Stück enthält eine Schilderung seines persönlichen Charakters, auch Nachrichten über seine Familie. Wagner hat mit dieser Schrift zu der Lebensgeschichte des Königs Adolf die Bahn gebrochen. Sein Unternehmen wurde früher in's Werk gesetzt, als die „Geschichte des römischen Königs Adolfs" von H. W. v. Günderode, die im Jahr 1779 zu Frankfurt gedruckt worden ist, in welchem Jahre Wagners Schrift schon bis zum neunten Stücke vorgeschritten war. Die Arbeit Wagners, obschon sie in vielen Punkten durch neuere Forschungen berichtigt und ergänzt ist, behält noch gegenwärtig ihren Werth, und verdient in weitere Kreise der Freunde Nassauischer und Deutscher Geschichte zu dringen, als es dergleichen Gelegenheitsschriften gemeinlich zu Theil wird. Sie beruhet auf ausgedehnten Vorstudien und auf einer genaueren Kenntniß der Nassauischen Verhältnisse in Haus und Land und ist mit Kritik über die verschiedenen Angaben und Meinungen in den Geschichtsquellen und Schriftstellern abgefaßt. Sie zeugt in allen Theilen von Liebe zur Sache. Der Verfasser sagt in einem kurzen Vorwort zu seinem ersten Schediasma: „Quantum bonarum artium alumni ab illa historiae disciplina, quae ad patriam spectat, vel adjumenti, vel ornamenti ad omne vitae genus sperare possint, non mihi demonstrandum esse arbitror. Ac profecto haec disciplina ipsa se satis commendat suavitate sua. Etenim cum omnino patriae caritas maxima sit, non quisquam facile ita illiberalem ac durum a natura habet animum, qui iis audiendis legendisque, quae respiciunt patriam, non

Als Graf Walram aus dem Leben schied, stand der jüngere von seinen zwei hinterlassenen Söhnen, Adolf, welcher ihm in der Herr-

---

jucunde adficiatur." Dieser Gesinnung des Verfassers entspricht das Bestreben desselben, die Lichtseiten seines Gegenstandes erscheinen zu lassen, welches jedoch nie soweit geht, um dem Ernste der geschichtlichen Untersuchung in den Weg zu treten. In den genealogischen Darstellungen konnte sich Wagner auf die, geraume Zeit früher erschienene, „Nassauische Geschlechtstafel des Walramischen Stammes" von J. G. Hagelgans stützen. Dieser Gelehrte, dessen wir öfters gedacht haben, der das damalige Nassau-Saarbrücken-Usingische Archiv zu Idstein geordnet und für die Nassauische Geschichtsschreibung verschiedene Vorarbeiten begonnen hat, legte auch eine Materialiensammlung zu der Geschichte des Königs Adolf und anderer Mitglieder des Nassauischen Hauses jener Zeiten an, welche indessen bei der Verzeichnung der Hauptthatsachen aus der Lebensgeschichte des Königs und bei der Sammlung von Urkundenabschriften und Auszügen aus den älteren Schriftstellern stehen geblieben ist. Zu der nur in der Handschrift vorhandenen „Lebensbeschreibung des Kaysers Adolphi Nassoici" von J. A. Bernhard (Rector und nachmals Archivar zu Hanau), die um die Jahre 1750 und 1755 geschrieben ist (die auf Anlaß der Regierungen von Nassau-Weilburg und Usingen, die Bernhards Schrift erworben hatten, dazu gegebenen Bemerkungen und Urtheile tragen die Jahreszahlen 1763 und 1764), über welche Arbeit wir später noch zu berichten haben werden, finden sich von Hagelgans einige Bemerkungen, Zusätze und Berichtigungen, wozu er mehrfältig Anlaß hatte, da Bernhard in der Nassauischen Genealogie noch im Unklaren war und die vorerwähnten Geschlechtstafeln des Walramischen Stammes von Hagelgans nicht benutzt hatte. Auch hat Hagelgans eine sorgsame Abschrift des zu der Bernhardischen Lebensbeschreibung des Königs Adolf gehörigen „codex diplomaticus vitam Adolphi Imperatoris illustrans," 216 Nummern umfassend, hinterlassen. Eine Arbeit von größerem Umfange über die Geschichte Adolfs von Nassau ist die von Fr. W. v. Ulmenstein (Fürstlich Nassau-Weilburgischem Regierungsrathe in Wetzlar, Verfasser der Geschichte der Reichsstadt Wetzlar) ausgearbeitete „Diplomatische und chronologische Lebensbeschreibung des römischen und teutschen Königs Adolphs von Nassau." Diese Schrift wurde im Auftrage der fürstlichen Regierungen von Nassau-Weilburg und von Nassau-Usingen angefertigt; ihre Abfassung fällt zwischen 1809 und 1812; allein nach dem von den Regierungen darüber geforderten Gutachten, obschon honorirt, ist sie dennoch nicht für druckwürdig befunden. Auch sehen wir in v. Ulmensteins Bearbeitung der Lebensgeschichte Adolfs von Nassau, deren im Archiv zu Idstein befindliche Reinschrift, außer einer Beilage, im Ganzen 361 Folioseiten füllt, keine wesentliche Förderung der Sache, weder was die Erforschung des Inhaltes, noch was die Darstellung desselben anbetrifft. Es ist eine weitschweifige Zusammenstellung, die sich auf dem bereits durch frühere Gelehrte, namentlich durch Wagner, bearbeiteten Felde bewegt und nur im Kleinen hie und da neue Aufklärungen an die Hand giebt. Die Schrift entbehrt der wissenschaftlichen Kritik und der wohldurchdachten Anlage, sie läßt, bei ihrem Mangel an hinreichender Kunde der Nassauischen Verhältnissen im

schaft nachfolgen sollte, in der Blüthe des reifenden Mannesalters. Adolf mochte bei seinem Regierungsantritte etwa nahe an dreißig Jahre zählen, wenn wir die Zeit seiner Geburt um einige Jahre vor 1250 hinaufrücken. Auf seine Erziehung, sowie auf die seines Bruders Diether war von den Eltern eine große Sorgfalt verwandt worden, was theils aus einzelnen Angaben in Schriften jener Zeiten, theils aus der Lebensgeschichte beider Männer, die zu hervorragenden Stellungen in der Welt berufen wurden, genugsam erhellt. Adolf wurde in seiner Muttersprache mit Fleiß unterrichtet; diese mit Zierlichkeit zu gebrauchen, war in jenem Zeitalter, wo die deutsche Rede besonders bei dem Adel in kunstreichen Formen der Dichtung gehandhabt wurde, schon als ein Bestandtheil der feineren Bildung bei Jünglingen aus den höheren Ständen angesehen. Für die Regsamkeit seines Geistes spricht auch die Erlernung sowohl der lateinischen Sprache, die damals bei den öffentlichen Geschäften allgemein und auch sonst in schriftlichen Kundgebungen der Regel nach im Gebrauche war, wie auch der französischen, deren Kenntniß bei dem häufigen Verkehr unter dem deutschen und dem französischen Adel von mannigfachem Nutzen sein mußte. Neben diesem gelehrten Unterricht lag der Jüngling, wie es sein Stand erforderte, den ritterlichen Leibes- und Waffenübungen mit Eifer ob. Wenn man die Ausdauer im Kampfe bedenkt, welche Adolf in seinem an kriegerischen Unternehmungen reichen Leben an den Tag gelegt hat, so muß man die Ueberzeugung gewinnen, daß er eine außerordentliche Gewandtheit im Gebrauche der Waffen sich erworben hat. Sein Muth war unerschütterlich, kühn voranstrebend und sehr rasch und voll Zuversicht zur That. Die unerschrockenste Tapferkeit und eine unermüdliche Beharrlichkeit in den Waffen hat er bis zu seinem letzten Athemzuge bewährt. Diesen Eigenschaften des Innern entsprach ein gedrungener Leibesbau, mit großer Stärke ausgerüstet. Von Gestalt war er schlank, bei einer mittleren Größe des Leibes. Seine Gemüthsart befähigte ihn zu den schweren Arbeiten des fürstlichen Berufes; er war streng,

---

Besonderen und mit der zur Lobpreisung des Helden geneigten Breite des Tones, den Lohnarbeiter durchmerken, dem es an einer freien und rein gegenständlichen Auffassung seiner Aufgabe gebricht. Einige Beigaben zu dem Buch, über das Bildniß König Adolfs, über die unter ihm geprägten Münzen, sind Bruchstücke geblieben.

ernsthaft, menschenfreundlich, fromm, einsichtsvoll, von entschlossener Thatkraft. *)

Das Bild indessen, soweit wir es uns aus König Adolfs Lebensgeschichte von seinen persönlichen Anlagen und seiner fürstlichen Befähigung entwerfen können, bleibt in vielem Betreff lückenvoll, da sein Lebenslauf vor der Zeit durch einen gewaltsamen Tod von Feindeshand abgebrochen worden ist. Wir erkennen in seiner Regierung einzelne große Ziele, aber wir sehen ihn nur kurze Zeit mit der seiner Stellung im deutschen Reiche gebührenden Macht walten. Bald erhoben sich gegen ihn gefährliche, seinen Sturz beabsichtigende Widersacher, und noch ehe er es vermochte, seine Gewalt völlig und frei zu bethätigen, hat ihn in der Kraft des Lebens das Ende ereilt.

Ueber die Jugendzeit des Grafen Adolf sind uns keine besondere Nachrichten erhalten worden. Es ist anzunehmen, daß er noch

---

*) Einige Angaben und Urtheile aus alten Schriftstellern über Adolf von Nassau mögen schon hier Platz finden. Hic statura fuit mediocri, agilis, amabilis, sciens Gallicum, Latinum et Germanicum Annal. Dominican. Colmariens. bei Urstis. II., S. 26. Miles multum strenuus. Hic fuit vir strenuus in armis, in corde toto magnificus et virtutibus plenus Annal. Henr. Steron. Altah. bei Freher, Script. rer. German., I., 574, 398. Vgl. Chronicon Citizense bei Pistor. I., 1190. Eccard. corp. hist. med. aevi, I., 1429 Wagner (Schediasma I., S. 4) macht darauf aufmerksam, daß gelehrte Männer für den Unterricht des Grafen Adolf aus den den Nassauischen Landen näher gelegenen geistlichen Schulen zu Mainz, Fulda, Würzburg, Worms herbeigezogen werden konnten. Wir mögen auch daran erinnern, daß die in den Nassauischen Gebieten selbst belegenen größeren Klöster und Stifter wohl manchen für den Unterricht in den Sprachen und anderen Kenntnissen tauglichen Geistlichen mochten aufzuweisen haben. Was die ritterliche und kriegstüchtige Ausbildung Adolfs anbelangt, so ist Wagner der Ansicht, er möge solche in Geldern, woher seine Großmutter Mechtild stammte, erlangt haben. Denn in den Niederlanden sei es in jenen Zeiten besonders kriegerisch hergegangen, und es sei wahrscheinlich, daß die Grafen von Nassau an den Fehden der Grafen von Geldern theilgenommen haben. Daß Jünglinge aus fürstlichen Häusern häufig zu Verwandten in ferne Gegenden zogen, um sich in ritterlichen Gebräuchen und Werken zu üben, leidet keinen Zweifel. Was aber den Grafen Adolf anbetrifft, so ist Wagners Vorstellung von seinem Waffendienst in Gelderland eine bloße Annahme, der es an jeglichem geschichtlichen Anhalte gebricht. Adolf mochte schon in der Nähe seiner Heimath Gelegenheit genug haben, die Geschäfte der Waffen kennen zu lernen und zu üben, etwa bei seinem Oheim, dem Grafen Otto von Nassau, oder bei anderen Fürsten, weltlichen und geistlichen, am Rhein; später aber konnte er im Felde mit seinem Oheim Eberhard von Catzenelnbogen bei den Fahrten des Königs Rudolf sich bewähren.

während seines Vaters Lebzeiten, durch seiner Mutter Bruder, den Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, an den Hof des Königs Rudolf gezogen wurde. Eberhard, des Königs angesehener Rathgeber, mag in diesen Verhältnissen seine Jugend geleitet haben. Ohne Zweifel wurde der König auf die Tüchtigkeit des Jünglings frühe aufmerksam, und der Blick des erfahrenen Mannes zeichnete ihn durch seine Werthschätzung aus.

Wir sehen den Grafen Adolf in der Folge einige Male in der Umgebung des Königs Rudolf verweilen, und es liegen einige Zeugnisse der königlichen Gunst gegen ihn vor. Genauer aber sind wir über seine Beziehungen zu Rudolf nicht unterrichtet, namentlich beruhet die Annahme, daß König Rudolf ihn, bei Gelegenheit des Reichstages, den er nach seinem Regierungsantritte zu Nürnberg abhielt, im Jahre 1274, zum Vorsitzenden des königlichen Hofgerichts daselbst ernannt habe, auf keinen zuverlässigen Berichten. Das Nämliche wird überdies auch von Eberhard von Catzenelnbogen und von Adolfs Vater, Walram, erzählt.*) So müssen wir auch Alles, als völlig zweifelhaft, dahin gestellt sein lassen, was man weiter an jene

*) Aeltere Sammler von Nachrichten über den Grafen Adolf sind nicht verlegen mit Vorbringung von Angaben, für welche sie jedoch die Nachweise schuldig bleiben. In J. Andreäs erstem Nass. Genealogieub. ist Mehreres der Art zusammengestellt. Er führt (S. 42) an: „Fr. Weber, Pfarrer zu Mosbach, setzet, Adolf sei König Rudolfs Kriegsoberster gewesen bei damaligen Unruhen und Kriegswesen in Deutschland." Er giebt ferner an: Adolf sei König Rudolfs Marschall, Rath und in großem Ansehen bei ihm gewesen, und er habe jenem Könige neun Jahre im Kriege gedient (S. 43). Welche Unklarheit in den älteren Schriften über die einfachsten geschichtlichen Dinge herrscht, zeigen Anführungen bei Andreä (S. 41), wie diese: daß, nach einer handschriftlichen Angabe von Sambson Hertzog, Nassau-Saarbrückischem Rath, Graf Adolf neun Jahre vor seiner Königswahl in seinen Erblanden regiert habe, während es doch mindestens fünfzehn Jahre sind; oder gar, daß er (nach Orlers) nur drei Jahre seine Grafschaft innegehabt habe, ehe König Rudolf starb. Aehnlich sind manche Behauptungen über den Grafen Walram, Adolfs Vater, wie folgende (S. 39 f.): daß Graf Walram von dem Könige Rudolf zum Consiliarius erkoren und zum consilii aulici praeses eingesetzt sei (aus Orlers); oder: König Rudolf habe den Grafen Walram zum praefectus praetorio gemacht, was dasselbe sei, wie judex camerae (aus Elias Reusner). Dahin gehört auch die irrige Behauptung, Walrams Gemahlin sei eine Tochter Heinrichs von Vohburg, Burggrafen zu Nürnberg, gewesen, eine Meinung, die mit den übrigen Fabeln über den frühzeitigen Ansitz der Vorfahren Adolfs von Nassau in Nürnberg gleichen Ursprung hat.

Annahme geknüpft hat, daß er in seiner Amtsführung sich vorzüglich hervorgethan und zur Vorbereitung auf die ihm nachmals übertragene Königsgewalt mit den Rechtsverhältnissen im Reich sich vertraut gemacht habe; nicht minder entbehrt, was ferner damit zusammenhängt, des Grundes, nämlich die Erzählung, daß Adolf einen festen Wohnsitz zu Nürnberg von seinen Vorfahren her gehabt und längere Zeit daselbst seinen Aufenthalt genommen habe, sowie daß von ihm ein bedeutender Beitrag zum Bau der St. Lorenzkirche in Nürnberg, außer dem Platz, noch zur Aufführung des unteren Thurmes, beigesteuert worden sei. Wenn wir bei einem Schriftsteller des fünfzehnten Jahrhunderts lesen, daß die Herzöge von Nazoe in Abwesenheit des Königs dem Reichsgerichte zu Nürnberg vorstanden, und daß unter anderen vornehmen und angesehenen Herren auch die Erzgrafen und Komarchen von Nazoe, Männer, berühmt in Kriegssachen und vorsichtig im Rath, dort in der Nähe der kaiserlichen Pfalz ihre Wohnungen errichtet haben, oder wenn Nürnbergische Jahrbücher zu melden wissen, König Rudolf habe den Grafen Adolf von Nassau, einen gesessenen Bürger zu Nürnberg, welcher Städte und Schlösser in dem jener Stadt benachbarten Lande gehabt habe, zu seinem obersten Richter eingesetzt, oder wenn, mit Berufung auf eine alte geschriebene Nürnberger Chronik, erzählt wird, Kaiser Adolf habe sein Haus zu Nürnberg, welches ehedem das Wohnhaus der Grafen von Nassau gewesen, dem Kloster zu Hailsbronn geschenkt, *) so können dergleichen Angaben, bei dem Schweigen aller eigentlich urkundlichen Thatsachen, um so weniger zur Grundlage einer geschichtlichen Unterstützung dienen für jene und weitere damit in Zusammenhang stehende Behauptungen, die man oft, und selbst noch in unseren Tagen, wiederholt hat, als dieselben theils augenscheinlich viel zu weit gehen und mit nachweisbar irrthümlichen Vorstellungen eng verwoben sind, theils aus der offenbaren Erweiterung und Uebertragung einiger später eingetretenen Verhältnisse auf die früheren Zeiten und auf andere Personen ihre hinlängliche Erklärung finden. Jene Sagen sind nicht damit zufrieden, den Nassauischen Ansitz zu

*) Meisterlin, Exaratio rer. gestar. civit. Neuronbergens., bei J. P. Ludewig, reliq. manuscript., diplomat. etc. VIII., S. 64, 67, 71. Müllner, Annal. Norimberg. I., S. 171 ff., 235. Johann. ab Indagine, Beschreibung der Stadt Nürnberg, S. 365, 387.

Nürnberg und in dessen Umgebungen in die Regierungszeit des Königs Rudolf zu verlegen, sondern, indem sie es, ihrer Natur nach, mit Zeitabständen sich allzu leicht machen, sie rücken ihn noch mehr als ein Jahrhundert weiter hinauf, bis vor die Mitte des zwölften Jahrhunderts, und erzählen, daß unter dem Kaiser Konrad III. die Grafen von Nassau (ein Name, der bekanntlich erst seit 1160, zur Zeit Kaiser Friedrichs I., vorkommt), welche damals zu Schwabach und Kammerstein gewohnt, in Nürnberg an der Pegnitz Gebäude haben aufrichten lassen. *)

Die Erklärung solcher verworrenen und unrichtigen Meinungen ergibt sich aus den durch unkundige Schriftsteller mißverstandenen und falsch gedeuteten Beziehungen einiger Grafen der Nassau-Ottonischen Linie zu den Burggrafen von Nürnberg und deren Erwerbung von Landbesitz in Franken. Diese Beziehungen wurden am Ende der Regierungszeit des Königs Adolf angeknüpft, nämlich durch die noch vor dem Jahre 1297 geschlossene Vermählung des Grafen Emich, des zweiten Sohnes von Graf Otto, dem Bruder Walrams, mit Anna, einer Tochter des Burggrafen Friedrich von Nürnberg; denn die Vermählung des Grafen Adolf von Nassau-Idstein, eines Enkels des Königs Adolf, mit der Burggräfin Margaretha von Nürnberg, welche später, 1332, geschlossen wurde, hat dergleichen Erwerbungen nicht zur Folge gehabt. Die Aussteuer von Emichs Gemahlin scheint ansehnlich gewesen zu sein, was aus dem ihr ausgesetzten beträchtlichen Witthum abzunehmen ist. Durch diese Vermählung kam Emich, den wir oben (S. 25 f.) als den Stifter der alten Nassau-Hada-

*) In der Historia diplomat. Norimberg. (Einleitung) wird erzählt: Nachdem die Stadt Nürnberg abgebrannt gewesen, und der Kaiser Konrad III. für die Wiederaufbauung derselben gesorgt habe, haben die Grafen von Nassau, welche zu dieser Zeit zu Schwabach und Kammerstein ihren Wohnsitz gehabt, jenseits der Pegnitz etliche Gebäude aufrichten lassen, und von diesem Kaiser noch einen Platz zur Erbauung eines Wohnhauses in der Stadt begehrt. Der Kaiser habe ihnen darauf einen großen Platz von dem unteren oder Wollenthore an, die Pegnitz hinauf, bis zur St. Lorenzkirche übergeben. Diesen hätten sie mit Mauern eingefaßt und ansehnliche Gebäude auf demselben aufgeführt. Die Annales Norimberg. I., S. 318, 344, haben die Angabe, daß die Grafen von Nassau in den Jahren 1218 bis 1225 das Kloster der Augustinermönche in Nürnberg erbauet, und im Jahre 1228 die ihnen in der Stadt zugehörig gewesenen Gärten dem Kloster der Barfüßermönche geschenkt haben sollen.

marer Linie angeführt haben, muthmaßlich auch in den Besitz eines Hofes zu Nürnberg, hinter der St. Lorenzkirche gelegen, aus Häusern, Stallungen und Gärten bestehend; auch fand er, dieser Verwandtschaft wegen, Anlaß, in der Stadt Nürnberg eine bleibende Wohnung zu nehmen, wie auch sein Sohn Emich II. gethan hat. Bald machte dann Emich weitere Erwerbungen in Franken, zunächst in der Form von Reichspfandschaften, die unter den Königen Albrecht von Oestreich und Ludwig dem Bayern in seine Hand gekommen sind. Es waren dies die Orte Schwabach, Altorf, die Reichsfeste Kammerstein bei Nürnberg und Anderes mehr, welche Besitzungen nach Emichs Tode von dem Kaiser Karl IV., 1348, in ein Reichslehen verwandelt wurden. Dazu kamen noch einige Erwerbungen Emichs durch Kauf, in den Jahren 1326 und 1329, wie die eines Hofes zu Nürnberg, welchen Emich nebst seiner Gattin Anna von dem Bischof Gebhard von Eichstädt kaufte, und Anderes. Das Nürnberger Besitzthum ist aber nur kurze Zeit bei der Linie Nassau-Hadamar verblieben, da schon unter dem Grafen Johann, dem zweiten Sohne Emichs I., im Laufe von wenigen Jahren, bis 1364, der Hof zu Nürnberg an den Patrizier Hartwig Volkammer, das Uebrige an den Burggrafen Albrecht von Nürnberg verkauft wurde. Aus der Erinnerung an den vorübergehenden Sitz einiger Grafen des Nassau-Ottonischen Stammes zu Nürnberg, der in den letzten Jahren des dreizehnten Jahrhunderts beginnt, ist das ganze Gewebe der Vorstellungen von Adolfs und seiner Vorfahren Besitzthum und seßhaftem Aufenthalt in Nürnberg, wozu noch eine Reihe angeblicher Grabstätten Nassauischer Grafen, sogar vom zehnten Jahrhundert her, ebendort hinzugethan ist,*) allmälig entstanden, nämlich durch Verwechslung von Personen, durch Verrückung der Zeiten und durch eine freie Ausmalung von oberflächlich aufgefaßten Thatsachen und daran geknüpften Meinungen.**)

*) Solcher vorgeblich Nassauischer Begräbnisse zu Nürnberg werden in Andreä Nass. Genealogienb. I., S. 44, angeführt: 972 Otto von Nassau, 1020 Walrab, 1068 Walram, 1110 Ruprecht, 1156 Walram, 1199 Heinrich.

**) Die Frage über den angeblich frühzeitigen Ansitz der Nassauischen Grafen in und um Nürnberg und Alles, was damit im Zusammenhange steht, ist in vielen Schriften behandelt worden, von denen, um von noch älteren nicht zu reden, hier einige angeführt werden mögen. J. J. Reinhard, juristische und historische kleine Ausführ. (1745), 12, §. 15, wo gegründete Einwürfe gegen die früheren Ueberlieferungen erhoben werden. J. G. Hagelgans, in seiner Nassauischen Geschlechts

Aus den erklärten Gründen legen wir auch kein Gewicht auf die Angabe, die gleichfalls eine Nürnbergische Chronik zur Quelle

---

tafel des Walramischen Stammes (1753), hat dagegen noch den älteren Vorstellungen beigepflichtet. Er hält auch daran fest in seinen Anmerkungen zu der oben erwähnten Lebensbeschreibung des Königs Adolf von Bernhard. Er bemerkt in diesem Betreff zu S. 34 der Bernhardischen Handschrift: „daß die Graffen von Nassau nichts eigenthümliches zu Nürnberg sollen gehabt haben, will der Herr Bernhard allhier behaupten, weil er nirgends finden können, wann und wo sie solches in vorigen Zeiten acquiriret. Wiewohl aber der fides historicorum Noribergensium sonst vielem Zweiffel und Wiederspruch unterworffen, so stehet doch ihre einmüthige Zusammenstimmung und beständige Tradition, wie auch daß der Graf Emich und Johann von der Ottonischen Linie zu und nach Königs Adolphi Zeit ohnstrittig verschiedene Güter in und um Nürnberg beseßen, und mit ihrem Vetter aus dem Walramischen Stamm werden abgetheilt haben, obigem Wiederspruch entgegen, und der scharffe Censor der Nürnbergischen Geschichten Joh. ab Indagine in der Beschreibung der Stadt Nürnberg gibt es auch zu, wodurch die vom M. Hocker im Hailsbronner Antiquitäten Schatz fol 72 angezogene Donation des Königs Adolphs seines Hofes ꝛc. an selbig Closter auch vestgesetzt bleibt, und daß derselbe zu seines Vorfahren Rudolphi Zeiten niemahl zu Nürnberg gewesen, wie das Manuscriptum (von Bernhard) besaget, stehet noch besser zu erweisen." Zu S. 45 bemerkt Hagelgans: „Der Verfasser fodert Beweiß, daß die Graffen von Naßau ao. 1299 was eigenthümliches oder Güter in Nürnberg gehabt; dieses ist aus den Urkunden, da König Albert I. dem Emichoni, Grafen von Naßau, des Ottonis Sohn, die noch lange hernach wie zuvor in Nürnberg gewohnt, ao. 1299 mit der Churfürsten Consens Cammerstein, Schwabach, Altorf und Heroldsberg verpfändt, wie Jo. ab indagine und die wochentliche onoltzbachische Nachrichten de ao. 1741, p. 267, bestättigen, abzunehmen; daß er aber in dem Nürnberger Hoff des Amts Wißbaden die Wohnungen oder Begräbnisse der alten Naßauischen Graffen verborgen zu liegen muthmaßet, das fällt außer dem Augenpunkt, à perte de vue." In seinen (handschriftlich zu Idstein befindlichen) Miscellaneen zu der Geschichte des Königs Adolf erzählt Hagelgans, daß, nach einer Mittheilung in einem Briefe von 1753, in einem Hause bei St. Lorenzen in Nürnberg ehemals ein „vortrefflicher Nassauischer Stammbaum" zu sehen gewesen, der aber bei der Erneuerung des Hauses übertüncht worden sei. Hagelgans meint, dieser Stammbaum sei in der Zeit verfertigt gewesen, wo das Haus noch den Grafen von Nassau gehört habe, und möge also aus sicheren Nachrichten noch die Vorfahren Heinrichs des Reichen verzeichnet haben, eine Meinung, die wir nicht theilen, die wir aber aus dem lebhaften Wunsche des wackern Geschichtforschers erklären, über jene Zeiten Aufschlüsse zu erhalten. Während Hagelgans bei seiner früheren Meinung beharrte, wird dagegen in den durch die dortige Regierung veranlaßten „Weilburgischen Anmerkungen zu Hagelgansen Notatis ad vitam Adolphi," die gegentheilige Ansicht angenommen, und, unter Hinweis auf Oetter und die Collectanea Nassoica von König, gesagt: „und ist andurch die alte Tradition einiger Nürn-

gehabt hat, daß Graf Diether, der Bruder Adolfs, in ein Dominikanerkloster zu Nürnberg eingetreten sei und daß er in der Bartho-

---

berger Geschicht Schreiber und des Nassauischen Chronicanten Textors, als ob schon im zehnten Seculo Graffen zu Nassau daselbst etabliret gewesen und begraben, gänzlich zernichtet, auch sicher, daß weder K. Adolph noch sonsten einiger Graff von Nassau ante 1299 daselbsten das geringste nicht beseßen haben. Es ist auch eine noch unausgemachte Sache, daß Kayser Adolph, ehe er Kayser worden, Praeses des unter Rudolpho 1274 zu Nürnberg gehaltenen Hoffgerichts gewesen, wenigstens läßet sich solches aus ächten Urkunden noch zur Zeit nicht darthun. Wagner in seinem Schediasma I., S. 10 ff., hat sich mit unbefangener Kritik auf die Untersuchung der Frage über des Grafen Adolf angeblichen Aufenthalt und Besitz zu Nürnberg und das ihm daselbst zugeschriebene Reichsamt erklärt, indem er darzulegen sucht, wie jene ungegründeten Behauptungen entstanden sein mögen Er sagt, wenn es gegründet sei, daß Eberhard von Catzenelnbogen königlicher Hofrichter zu Nürnberg gewesen, so könne es wohl geschehen sein, daß der junge Graf Adolf ebendort bei seinem Oheim verweilt habe, woraus denn die Sage über sein Hofrichteramt hervorgegangen sein möge. Diese erkläre sich ferner daraus, daß zur Zeit Kaiser Maximilians I. einer der Nachkommen König Adolfs, der gleichen Namen führte, aus der Nassau-Weilburgischen Linie, Vorsitzer des kaiserlichen Kammergerichtes gewesen sei. Gegen die Annahme eines Altnassauischen Eigenthums zu Nürnberg bemerkt Wagner treffend, daß eines solchen bei der Landestheilung zwischen Walram und Otto nicht gedacht worden und daß nichts anzunehmen berechtige, Walram oder Otto habe dergleichen Güter in Franken erworben. Er führt dann, zur Erklärung des Irrthums, die Verbindung Emichs von Nassau-Hadamar mit der Landgräfin Anna an und sucht in der Kürze eine Abhandlung von J. D. Köhler über die Frage: an Adolphus, comes Nassovius, postea Imperator Romanorum, fuerit civis Norimbergensis, worin diese Frage bejaht wird, zu widerlegen. Wenck äußert sich über die Sache in einer älteren Schrift (historische Abhandlungen, Stück I., 1778) mit seiner gewohnten Vorsicht. Nachdem er (S. 119) angemerkt, daß viele fränkische und andere Schriftsteller einen Zweig des Nassauischen Stammes in Franken suchen, der schon in Ottos des Großen und Heinrichs des Finklers Zeiten in Nürnberg angesessen gewesen sein solle, fügt er (S. 120) bei: „Ich will es zwar nicht schlechterdings leugnen, weil sich vielleicht in Zukunft noch bessere Beweise finden könnten, oder jene Schriftsteller vielleicht schon bessere für sich hatten: noch zur Zeit aber scheint mir die ganze Tradition aus den späteren Besitzungen der Nassauer in Franken entstanden zu sein." Durch die von mehreren Seiten bereits geförderte Aufklärung der Sache hat indessen v. Ulmenstein sich nicht irre machen lassen. In seiner Lebensbeschreibung des Königs Adolf werden (S. 2 ff.) die Annahmen älterer Schriften über den Wohnsitz Adolfs und seiner Vorfahren zu Nürnberg der Reihe nach aufgetischt und ohne sonderliche Sichtung für baare Münze genommen. Die dagegen vorgebrachten Zweifel Anderer werden nur flüchtig berührt. Ulmenstein, der sich häufig auf ganz unkritische Schriftsteller ohne Unterschied beruft, hat sogar selbst noch einen Versuch gemacht

lomäuscapelle, welche sein Bruder bei St. Lorenzen am mittleren Gaden habe erbauen lassen, bei deren Einweihung die erste Messe

---

(S. 5 ff.), die Richtigkeit jener Ueberlieferungen zu erhärten. Allein die von ihm vorgetragenen angeblichen Beweise gehen sämmtlich fehl; denn sie sind von den Veräußerungen der fränkischen Besitzungen durch den Grafen Johann von Nassau-Hadamar, seit dem Jahr 1361, deren wir oben gedachten, hergenommen, woraus auf Adolfs und seiner Vorvordern Besitzthum in jenen Gegenden nichts erschlossen werden kann. Ueber die mehrerwähnte Erwerbung des fränkischen Landbesitzes durch den Grafen Emich von Nassau-Hadamar und die Veräußerung desselben durch seinen Sohn Johann finden sich die genaueren Nachweise nach den einzelnen Urkunden bei Arnoldi, I., S. 92, 96, 102. — Für den Geschichtforscher ist die Betrachtung des Vorstellungskreises, von welchem hier die Rede war, anziehend und lehrreich, weil er an diesem Beispiele einer Art von Sagenbildung nachgehen kann, die, an gewisse wahre Grundthatsachen anknüpfend, diese selbst und ihre Bedeutung durch eine leichtfertige und ungeschichtliche Handhabung völlig entstellt. Durch Zusätze, die, einmal ausgesprochen, mit dem Gegebenen in einem an sich natürlichen Zusammenhange zu stehen scheinen, schafft sie ein Bild von Zuständen, welche niemals so in der Wirklichkeit vorhanden gewesen sind. Zunächst werden die dem Thatsächlichen unmittelbar vorausgehenden Zeiten in ein falsches Licht gestellt; weiter aber, weil diese wieder auf eine zusagende Weise aus der Vergangenheit hergeleitet werden müssen, wird, dem entsprechend, die ganze Vorgeschichte hergerichtet. Bei diesem Verfahren ereignen sich, wegen der Unkenntniß des Wirklichen und Sorglosigkeit um das Besondere, die wunderlichsten Irrthümer, wie, beispielsweise die Verwechslung von Grabmälern zu Nürnberg mit vorgeblichen Grabsteinen auf dem Nürnberger Hof bei Wiesbaden, oder, wie es auch vorgekommen ist, daß man dem Könige Adolf einen Sohn Emich zugeschrieben hat, den er nie gehabt, ein Irrthum, der daraus hervorging, daß man den Grafen Emich von Nassau-Hadamar, der in der That zu Nürnberg begütert war, an Adolf, von welchem man es anzunehmen beliebte, anreihen wollte. Die trügerische Vorstellung über das Ganze ist vornehmlich dadurch erzeugt worden, daß man die ungefähre Kunde von einem Nassauischen Besitzthum zu Nürnberg an den zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts am meisten im Volke bekannten Namen aus dem Nassauischen Stamme, den König Adolf, anknüpfte, da die Grafen der bald wieder erloschenen älteren Hadamarer Linie nicht in klarer Erinnerung standen, daß man alsdann weiter zurückschritt, auf eine dunkle Meinung hin, für Adolf eine vermeintlich frühzeitige Stellung in Nürnberg sich ausmalte, und endlich für das Ganze nach fabelhaften Ursprüngen in dem Alterthum des Gesammthauses Nassau suchte. Da ferner die Irrthümer wiederholt ausgesagt und dadurch in den Meinungen befestigt wurden, so gewannen sie in der Uebereinstimmung der Vielen, die ihnen anhingen, einen äußeren Schein der Zuverlässigkeit, und nicht Wenige verlangen für ihre Annahmen nicht mehr, als einen solchen wohlfeilen Scheingrund. Wenn man von der geschichtlichen Besonderheit der Erscheinung und der Zeitfolge absieht, so bleiben auch in dem Sagengebilde noch einige Züge des Wahren, aber in abgezogenen,

gelesen habe. In dem Inhalte dieser Erzählung liegt zwar an sich nichts Unglaubhaftes. Aber der Angabe, daß Diether zu Nürnberg in den Dominikanerorden getreten sei, steht eine glaubhaftere des mehrerwähnten Minoritenbruders Werner von Saulheim gegenüber, welcher mit dem Nassauischen Hause wohlbekannt, auch Zeitgenoß Adolfs und Diethers war und Folgendes berichtet: „Graf Diether, der älteste Sohn, ging sonder Wissen der Mutter in das Prediger-kloster zu Mainz und nahm den Predigerorden an sich; aber die Mutter hätte ihn viel lieber in St. Franziskus Orden gehabt, den sie sonderlich liebte.“ In diese ausdrückliche Aussage, daß Diether zu Mainz in den Dominikanerorden eingetreten sei, können wir keinen Zweifel setzen. Zu Mainz, wo in jenen Zeiten Erzbischöfe aus dem Eppensteinischen Hause walteten, und wo die Gräfin-Mutter Adelheid in ihrem Wittwenstande sich aufzuhalten pflegte, mag Diether die Vorbereitung zu dem geistlichen Stande erhalten und die entscheidenden Einwirkungen für seine Wahl empfangen haben. Sicherlich war es nicht nöthig, um ohne Vorwissen seiner Mutter den gefaßten Entschluß in einer nicht mehr aufzuhebenden Weise ausführen zu können, einen entfernten Ort zur Aufnahme in die Brüderschaft der Predigermönche zu wählen. Was im Uebrigen in den Nürnberger Schriften erzählt wird, daß Diether die erste Messe bei der Einweihung der St. Bartholomäuscapelle, welche durch die Freigebigkeit eines Nassauischen Grafen gestiftet sei, gelesen habe, läßt sich mit dem Berichte des Minoriten wohl vereinbaren. Der Aufenthalt des angehenden Priesters zu Nürnberg steht außer Beziehung zu der, allerdings später geschlossenen, Verbindung seines Vetters von der Nassau-Ottonischen Linie mit dem Burggräflich-Nürnbergischen Hause. Uebrigens ist die Wahl des genannten Ordens für Diethers Geistesrichtung kennzeichnend. In den Zeiten, wo er das Gewand der Predigermönche anlegte, waren die beiden mit einander wetteifernden Orden der Franziskaner und der Dominikaner noch in ihrem Aufschwunge; sie brachten im dreizehnten Jahrhunderte, wie die Cistercienser im zwölften

---

ungeschichtlichen, weil der Bestimmtheit entkleideten Begriffen, nicht in der lebendigen Gestalt. Diejenigen, welche das Wahre in der Geschichte in solche abgezogene Formen setzen wollen, würden kaum berechtigt sein, über den Leichtsinn und die täuschenden Irrlichter der Sage sich zu beschweren, so lange sie jene gemeinsamen Vorstellungen noch durchblicken läßt.

gethan hatten, einen neuen und starken Trieb in das Mönchsthum, dessen Strenge sie durch harte Entbehrungen schärften. Diese Orden haben einerseits in die Masse des Volkes, andererseits in die Angelegenheiten der Staaten und in die höheren Arbeiten der Wissenschaft die kirchlichen Einflüsse nach den Grundsätzen Roms mit Eifer ausgebreitet. Diether, mit gelehrten Kenntnissen ausgerüstet, fühlte sich zu dem Orden der Predigermönche hingezogen, welcher sehr früh in Cöln, bald auch in Trier und Mainz festen Fuß gefaßt und ausgezeichnete Männer unter seinen Mitgliedern aufzuweisen hatte, unter denen in Deutschland Albert von Bollstädt, mit dem Beinamen der Große, der Lehrer des berühmten Thomas von Aquino, der hervorragendste war, Theolog und Naturforscher, der in Cöln lebte, woselbst er 1280 gestorben ist. Ohne eine lebhafte Vorliebe für die Genossenschaft des heiligen Dominicus würde er den Wunsch seiner Mutter nicht zurückgesetzt haben. Daß er in dem Orden zu dem Grade eines Meisters aufrückte, sehen wir aus einer Urkunde des Königs Adolf, wo dieser seinen Bruder als solchen bezeichnet. *)

Die Regierung des Grafen Adolf von Nassau nimmt, von der ersten Nachricht, die darüber erhalten ist, an gerechnet, einen Zeitraum von einundzwanzig Jahren ein. Fünfzehn Jahre hindurch, von 1277 an, waltete er über die väterlichen Erblande allein; von 1272 an trug er dazu die Krone des deutschen Reiches. Sein Leben war ein viel bewegtes, mit starken Wechselfällen; er bestand Fehden um Gerechtsame in seinen eigenen Besitzungen, nahm Theil an kriegerischen Unternehmungen in der Ferne, und bewährte in den sechs Jahren seiner Reichsgewalt eine rastlose Thätigkeit, theils in den Regierungsgeschäften des Reiches, theils durch heftige Kämpfe um Landgebiet für das Königthum in Deutschland, zuletzt aber um Krone und Reich; und mitten in diesem Kampfe ließ er sein Leben.

Zu der Zeit, als Adolf seinem Vater Walram in der Herrschaft über seine ererbten Lande nachfolgte, hatte er, wie nicht zu zweifeln ist, schon einen Hausstand gegründet. Die Meinung mancher Schriftsteller, daß er erst um das Jahr 1279 oder 1280 sich vermählt habe, oder gar noch später, beruht auf deren Unkunde über Adolfs Familienverhältnisse, über welche wir doch in diesem Stück bestimmt

*) In dem Stiftungsbriefe des Klosters Clarenthal vom Jahr 1298 wird er Magister Ditherus de ordine fratrum predicatorum genannt.

genug unterrichtet sind, um die Zeit seiner Verheirathung ungefähr gegen 1270 anzusetzen. Schon zur Zeit seiner Erwählung zum deutschen Könige hatte Adolf einen erwachsenen Sohn, Ruprecht, und dieser war das dritte seiner Kinder. Derselbe hat im Jahre 1292 eine Urkunde ausgestellt, zur Bestätigung einer Schenkung seiner Großmutter Mathilde an das Kloster Altenburg, deren wir oben (S. 130) gedacht haben; auch verlobte er sich in dem nämlichen Jahre mit einer Tochter des Böhmenkönigs Wenzeslav. Diese freilich stand damals noch in den Jahren der Kindheit, die Meinung aber, daß auch Ruprecht bei dem Eheversprechen minderjährig gewesen sei, wird dadurch hinlänglich widerlegt, daß er die oben erwähnte Urkunde selbständig und allein ausgestellt hat. Adolfs Gemahlin war Imagina (im Volksmunde und hie und da in Schriften auch Mena oder Meina genannt), eine Tochter Gerlachs I., Herrn von Limburg, eines Sohnes Heinrichs I., Herrn von Isenburg; ihre Mutter hieß ebenfalls Imagina. *) Gräfin Imagina war eine Frau von edlen Gaben des Gemüthes, voll innigen Gefühles für Gatten und Kinder. Die Ehe ward durch zehn Kinder gesegnet, sieben Söhne und drei Töchter, mit Namen: Heinrich, Adelheid, Ruprecht, Imagina, Mechtild, Gerlach, Adolf, Walram; diese acht waren vor Adolfs Königswahl geboren; nach diesem Zeitpunkte, Adolf und Walram. **) Doch wurden

*) Sie erscheint als Imyna Domina in Lymporch im Nekrolog des Franziskaner Klosters zu Limburg unter dem 5. November. Imagina, Gerlachs Gattin, war eine geborne Gräfin de Castris (Bliescastel). S. Grüsner, Diplom. Beitr. II., S. 11, 14, 55 f. und Wenck, Hess. L. G. I., S. 402.

**) Die Nachkommenschaft von Adolf und Imagina ist in dem Bericht Werners von Saulheim über die Stiftung des Klosters Clarenthal (Beil. III) angegeben. Die ganze Famile, Adolf und Imagina, als Stifter von Clarenthal in der Mitte, mit abgelegter Königskrone, das Votivbild der Kirche emporhaltend, die älteren acht Kinder, der Altersfolge nach, je vier zu Seiten der Aeltern geordnet, die beiden jüngsten neben der Mutter knieend, war auf einem Gemälde im niederen Chor der Clarenthaler Klosterkirche auf der linken Seite der oberen Mauerwand vorgestellt. In einem alten Nassauischen Epitaphienbuch hat sich eine Zeichnung davon erhalten, wonach die Abbildung bei Hagelgans, Nass. Geschlechtst., zu S. 12, und bei Kremer II., Taf I., angefertigt ist. Welch irrige Annahmen über Adolfs Gemahlin in einigen Schriften angetroffen werden, ist aus Andreäs Genealogienb., I., S. 41, zu ersehen, wo einerseits angeführt wird, daß die Schwester des Grafen Eberhard zu Catzenelnbogen an Adolf verheirathet gewesen, andererseits, daß seine erste Gemahlin ein Fräulein von Müntzenberg gewesen sei, und daß er erst in zweiter Ehe ein Fräulein von Limburg heimgeführt habe.

den Eltern fünf ihrer Kinder in frühem Alter durch den Tod entrissen; nur drei Söhne, Ruprecht, Gerlach, Walram, und zwei Töchter, Adelheid und Mechtilde, wurden ihnen erhalten.

Die Ahnen der Gräfin Imagina von väterlicher Seite gehörten einem Zweige des Hauses Isenburg an. Den Burgsitz zu Limburg an der Lahn finden wir in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts bei den Herren von Isenburg, nachher lassen die Inhaber von Limburg jenen Namen fallen. Was die früheren Zeiten anbelangt, so erscheint nach dem Abgange der Salischen Conradiner, welche zu Limburg die Grafengewalt hatten, die Herrschaft Limburg im Besitze der Grafen von Gleiberg, denen auch die Herrschaft Cleeberg angehörte. Nachdem der Stamm derselben erloschen war, zeigt sich Heinrich I. von Isenburg, Sohn Gerlachs I., des Stifters des einen Isenburgischen Hauptastes, älterer Zeitgenoß Heinrichs des Reichen von Nassau,*) in dem Besitze der beiden Herrschaften Limburg und Cleeberg, die er vielleicht durch seine Gemahlin Isengarde, wenn nicht durch eine frühere verwandtschaftliche Verbindung seines Geschlechtes mit dem Gräflich Gleibergischen, an sich gebracht hatte. Seine Söhne, Heinrich II. und Gerlach, waren im Anfange der vierziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts noch im gemeinschaftlichen Besitze von beiden Herrschaften, sie müssen aber bald zu einer Theilung derselben geschritten sein, zuerst in Betreff Limburgs selbst, da Gerlach schon im Jahre 1247 unter dem Namen Herr von Limburg vorkommt; darauf aber, 1258, auch über die Burg und Herrschaft Cleeberg. Mit diesem Gerlach, dem Vater der Gräfin Imagina von Nassau, beginnt die Linie der Herren von Limburg aus dem Isenburgischen Geschlechte.

---

*) Vgl. Band I., S. 438. Die Abstammung der Herren von Limburg an der Lahn aus dem Isenburgischen Geschlechte hat zuerst J. J. Reinhard nachgewiesen, welcher in seinen jurist. u. histor. kl. Ausführ. I., S. 291–320, von den Herren von Limburg handelt. Die Untersuchungen sind weiter geführt durch J. A. Grüsner, in dessen „erweiterten Nachrichten des erloschenen Geschlechts der Herren von Limburg an der Lahn," in den Diplom. Beitr., II., S. 1—90. S. auch Fischer, Geschlechtsregister der Häuser Isenburg rc., Abschnitt 7. Bei Wenck, a. a. O. S 402—406, finden sich viele Bemerkungen über die Mitglieder des Hauses Limburg nach Gerlach I. zusammengestellt, wodurch manche Annahmen von Reinhard, Grüsner und Fischer über die Limburgische Genealogie berichtigt werden. S. auch v. Arnoldi, histor. Denkwürdigk., S. 95 ff.

Um eine deutlichere Kunde von diesem Isenburg-Limburgischen Hause zu geben, wird es angemessen sein, die Besitzungen desselben in der Kürze zu verzeichnen. Die Herrschaft Limburg war ursprünglich ein Reichslehen, das aber nachmals getheilter Weise in Lehenschaft an Hessen, Mainz und Trier gekommen ist. Sie ist hervorgegangen aus der Vogtei des Stiftes, welche an den Besitz der Burg zu Limburg geknüpft war, worüber eine Bestätigung durch den Kaiser Otto I., vom Jahre 941, erhalten worden ist. *) Sie beschränkte sich ursprünglich auf die Stadt, wozu später noch einige benachbarte Orte hinzugekommen sind. Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts werden als ihre Bestandtheile, die von dem Erzstift Trier zu Lehen gingen, angegeben: die Vogtei der Kirche zu Limburg und des Dorfes Nesbach, mit den zu dieser Vogtei gehörigen Höfen, sodann die Dörfer Elz, Oberbrechen, Werschau, die Zehnten in Werode und die Hälfte von Romborn (bei Montabaur), nebst der höheren und niederen Gerichtsbarkeit in diesen Dörfern. **) Die Stadt Limburg, in einer fruchtbaren und offenen Landschaft gelegen, durch Gewerbe und Handel frühzeitig zu Wohlstand sich hebend, dehnte doch ihr Gebiet nicht über die Mauern ihres Weichbildes hinaus; sie sah sich eng umschlossen von den Gemarkungen der Dörfer Creuch, Eschhofen und Freiendiez. Außer dem Genannten besaßen die Herren von Limburg noch die Herrschaft Cleeberg, welche aber schon zu Gerlachs Zeit, durch Abtretung mehrerer Dörfer an Eppstein, vermindert wurde, so daß sie nur die Dörfer Cleeberg, Brandoberndorf, Obercleen und Ebergöns behielt; endlich die Hälfte der Herrschaft Schaumburg an der Lahn, welche Gerlach 1266 an den Erzbischof Engelbert II. von Cöln zu Lehen auftrug, während die andere Hälfte schon im zwölften Jahrhundert an den Grafen Ruprecht von Nassau und durch dessen Tochter Lukarde an den Grafen Hermann von Virneburg übergegangen war. ***)

Gerlach von Limburg wird von den zwanziger Jahren an bis 1289 erwähnt; in letzterem Jahre erscheint sein Sohn Johann an

*) Günther, cod. diplom. Rheno-Mos. I., 58.

**) Diese Bestandtheile, nebst einem Trierischen Burglehen zu Montabaur, werden in einem Lehensbrief des Trierer Erzbischofs Balduin für Gerlach von Limburg, einen Enkel Gerlachs I., vom Jahr 1332 aufgezählt. Aus Grüsner, diplom. Beitr. II., S. 67 f., abgedruckt bei Kremer, Orig. Nass. II., S. 317 f.

***) Vgl. Band I., S. 267.

der Regierung. Gerlach hatte in seiner Jugend eine Pilgerfahrt nach dem Morgenlande unternommen und in der Fremde den damals noch neuen Bettelorden der Franziskaner kennen gelernt. Bei seiner glücklichen Heimkehr von dieser Fahrt, führte er zwei durch Frömmigkeit ausgezeichnete Brüder aus der Genossenschaft des heiligen Franziskus mit sich nach Deutschland, die er, wie erzählt wird, als eine besondere Merkwürdigkeit seiner Gemahlin Imagina vorstellte. *) So geschah es, daß im Jahre 1223 die Franziskaner zu Limburg an der Lahn ihren Sitz aufschlugen, welche um die nämliche Zeit zuerst in Luxemburg eingeführt worden waren. Durch die Freigebigkeit Gerlachs wurden diese Mönche in den Stand gesetzt, sich ein Kloster nebst Kirche in Limburg zu errichten, was noch während der Lebzeiten ihres Ordensstifters geschehen ist. Im Jahre 1250 war die Kirche eingeweiht und durch päpstliche Verwilligung wurde in dem eben genannten Jahre für die Jahresfeier ihrer Einweihung ein reichlicher Ablaß zugesagt. Mehrere Mitglieder des Limburgischen Geschlechtes fanden ihre Grabstätte in der Franziskanerkirche. **) Mit der Stadt Limburg, welche, gleich so vielen anderen deutschen Städten im Mittelalter, bei Zunahme des Wohlstandes, den sie ihrem Fleiße und ihrer kraftvollen Geschäftsführung verdankten, mit Eifer auf ihre Rechte und Freiheiten hielt und dieselben zu erweitern trachtete, waren unter Gerlach harte Kämpfe zu bestehen. Die Stadt aber blieb in dem Streite mit dem Burgherrn im Vortheile, und in einem zu Limburg, am 17. October des Jahres 1279, geschlossenen Vertrage, ***) wurde selbiger auf seine Burg, auf das Schirmrecht über

*) Die Limburgische Chronik erzählt von Gerlach von Limburg: „Es was ein Erbher von Lympurg umb die Zeit, darin der heilige Franciscus anfienge den Orden, gezogen uber Mehrr, zu streiten vor die Christenheitt, und hatte sein Eheweib daheime gelassen, und ihr verheischen etwas wunderlichs mit aus dem heiligen Landt zu bringen, da er nun nach vollendten Reisen wiederkam, brachte er mit sich aus Italien zween Patres S. Francisci Ordens, legte das closter zu werck, wie es noch bestehet, und pflanzet den Orden S. Francisci also durch gantzes Teutsche Land."

**) Brower, Antiquit. Trevir, II., S. 121 f., woselbst auch über Gerlach von Limburg, sowie über die Vogtei und die Stadt Limburg Verschiedenes bemerkt wird. Ein Auszug aus dem Nekrolog der Franziskanerkirche in Limburg findet sich im Urkundenbuch zu Wencks Hess. L. G. I., S. 83 f.

***) Der Vertrag zwischen Gerlach von Limburg und den Schöffen nebst Bürgern der Stadt Limburg kam unter Vermittlung mehrerer angesehenen Herren zu

die Stadt und den Bezug der Bede eingeschränkt; die Stadt verzichtet auf Ersatz des ihr während des Streits zugefügten Schadens, leistet vielmehr dem Burgherrn einen Ersatz von tausend Mark Aachener Pfennige, aus welcher Bestimmung abzunehmen ist, daß derselbe in dem Kampfe erheblich geschädigt worden war; den Bürgern aber werden auf's neue ihre Freiheiten und Rechte, der eigene Schöffenstuhl, der ungehinderte Gewerbebetrieb und der Genuß des Ungelds zugesichert. Der Burgherr wird die Bürger an freier Schließung von Eheverbindungen nicht hindern und ihnen keine ungerechten Steuern auferlegen. Gerlach war zur Zeit dieser Vertragung schon betagt; er hat ein sehr hohes Alter erreicht und ist im Jahr 1289, ein Jahr nach dem Tode der Gräfin Adelheid, der Mutter seines Schwiegersohnes, gestorben. Die Erhebung seines Tochtermanns auf den deutschen Königsthron hat er nicht mehr erlebt, wohl aber sah er in dessen Hause einen blühenden Kreis von Enkeln aufwachsen. Ungeachtet seines Alters führte Gerlach noch das Schwert im Dienste des Königs Rudolf und fand den Tod im Schwarzwalde in einem Gefechte gegen aufrührerische Grafen, bei welcher Gelegenheit auch, wie wir oben angemerkt haben, außer anderen rheinischen Herren, Diether, einer der Söhne des Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, umgekommen ist. Von seiner Familie wollen wir noch anführen, daß von seinen ihn überlebenden Söhnen Johann und Heinrich, der erstgenannte, der von 1282 bis 1312 genannt wird, und mit Uda, des Grafen Otto von Ravensburg Tochter, vermählt war, den Limburgischen Stamm fortgesetzt hat, und daß eine jüngere Schwester dieser beiden (die ältere war Imagina), mit Namen Agnes, mit Heinrich I., Herrn von Westerburg, einem Bruder des Erzbischofs Siegfried von Cöln, vermählt war, an welchen sie die von Gerlach noch besessene Hälfte der Herrschaft Schaumburg, nebst einem Antheil an der Herr-

Stande, von denen einige dem Kreise angehören, den wir näher in Betracht gezogen haben. Es wirkten dabei mit: Gerhard von Eppenstein, damals noch Archidiaconus zu Trier, nachmals Erzbischof in Mainz, ferner die Grafen Otto von Nassau, Friedrich von Leiningen, Gerhard von Dietz, Sifried von Wittgenstein, sodann Gottfried von Brunegge, Gottfried von Eppenstein, Werner von Falkenstein, Salentin von Isenburg, der Ritter Franco von Cronenburg und Heinrich, genannt Demo, ein Mainzer Bürger. Das Schriftstück, wichtig für die Kenntniß der Rechtszustände in Limburg und überhaupt für städtische Verhältnisse jener Zeiten, steht bei Grüsner, a. a. O. II., S. 57—60.

schaft Cleeberg und dem Hüttenberge, brachte. Johann von Limburg hielt treu zu seinem Schwestermann Adolf von Nassau, als dieser den schweren Kampf um seine Reichsgewalt zu bestehen hatte, wie in der Folge zu berichten sein wird; er war ein angesehener Herr, der sich auch des Vertrauens des Königs Albrecht erfreute; seine Grabschrift in der Franziskanerkirche zu Limburg setzt seinen Tod in das Jahr 1312.

Dieses war der Verwandtenkreis, in welchen Adolf durch seine Vermählung mit Imagina von Limburg eingetreten ist. Es war eine nahewohnende Freundschaft, welche sich nach dieser Seite hin bildete, da die Herrenburg auf der Höhe zu Limburg an dem Zusammenlauf mehrerer Hauptverkehrsstraßen gelegen war, von denen die eine über das Hochland nach Wiesbaden führte, die andere, in der Richtung an dem Höhengebirg auf Frankfurt hin, in mäßiger Ferne zur Seite von Idstein, auch nicht gar fern von Eppstein, sich hinaufzog; von den Burgsitzen zu Wiesbaden, Sonnenberg und Idstein aber lenkte der Weg nach Weilburg auf eben jene Hauptstraßen nach Gerlachs Wohnsitze, der selbst nicht ferne lag von dem Stammsitz des befreundeten Hauses Westerburg. Unter Gerlachs Nachkommen wurden noch mehrfach verwandtschaftliche Bande geschlossen mit Mitgliedern des Hauses Nassau und mit dem von Catzenelnbogen.

In dem Vortrage der Geschichte Adolfs von Nassau wird es am passendsten sein, wenn wir, im Hauptsächlichen, der Zeitfolge der Thatsachen, die unserer Kunde sich erhalten haben, uns anschließen, sofern dadurch nicht dasjenige, was dem Inhalt nach wesentlich zusammengehört, zum Nachtheil der Anschaulichkeit auseinander gerissen werden würde. Es liegt zunächst der Abschnitt seiner Regierung bis zu der im Frühjahr 1292 auf ihn gefallenen Wahl zum Oberhaupte des deutschen Reiches unserer Betrachtung vor. Was wir innerhalb dieser fünfzehn Jahre zu verzeichnen haben, betrifft theils die Angelegenheiten der ihm selbst untergebenen Gebiete und Besitzungen, theils, obwohl wenig, seine Mitwirkung in Sachen des deutschen Reiches, außerdem eine größere Unternehmung in einem Kriegszuge gegen den Herzog Johann von Brabant, und einige Gegenstände von geringer Bedeutung, die wir indessen mit Stillschweigen nicht übergehen werden, da auch dem Kleinen in der Ausführung eines solchen Lebensbildes seine Stelle angewiesen werden muß.

Die früheste Erwähnung Adolfs, Grafen von Nassau, fällt in den Anfang des Jahres 1276. Am 11. Januar beurkundet und besiegelt er, nebst Gerhard von Eppstein, dem nachmaligen Erzbischof von Mainz, damals noch Erzdechant zu Trier, dem Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Heinrich Herrn von Westerburg und Heinrich von Dornheim, einen Kaufvertrag zwischen dem Abte Einolf von Bleidenstat und dem Ritter Heinemann von Catzenelnbogen, kraft dessen letzterer den oberen Hof zu Klingelbach mit dem Vogteirecht, dem Zins und allen Gerechtsamen daran gegen eine Geldsumme an den Abt und das Kloster zu vollem Eigenthume überläßt. *)

Aus dem nächsten Jahre ist uns die erste Nachricht über eine eigentliche Regierungshandlung des Grafen Adolf erhalten. Er ertheilt nämlich, am Sonnabend nach Himmelfahrt, 1277, seinem Vasallen, dem Ritter Nicolaus von Scharfenstein, aus Erkenntlichkeit für die ihm von diesem geleisteten Dienste, die Erlaubniß, seiner Ehefrau Ofinie auf sein Nassauisches Lehen ein Witthum zu verschreiben und läßt diese Urkunde der Ofinie von Scharfenstein selbst zustellen. **) Scharfenstein war eine dem Erzbischof von Mainz gehörige Burg, auf einem Hügel bei Kiderich am Rhein gelegen. Sie ist wahrscheinlich von den Erzbischöfen von Mainz gegen Ende des zwölften Jahrhunderts erbaut worden; sie war stark befestigt und hatte eine ansehnliche Burgmannschaft, deren Mitglieder den Namen von der Burg sich beilegten, so daß mehrere Linien derer von Scharfenstein, wie die Grünen, die Schwarzen, die Gennen von Scharfenstein und andere mehr, neben und nach einander bestanden. Dieses Geschlecht gehörte neben denen von Rüdesheim zu den angesehensten im Rheingau; es erscheint urkundlich seit 1195, legte viele Burgen an und hatte Nebenäste zu Kiderich, Erbach, Hattenheim, Neudorf, Mainz. ***)

Im Spätjahr 1279 wohnte Graf Adolf der Abschließung eines Vergleiches bei, welcher zwischen Ludwig Herrn von Isenburg, seiner Gemahlin Helwig und seinem Sohne Heinrich von Isenburg eines

*) Urkundenb. zu Wencks Hess. L. G. I., S. 42 f.

**) Guden., cod. diplom. V., S. 662.

***) Vgl. Bodmann, Rheing. Alterth. I., S. 353 ff. Bodmann leitet die von Scharfenstein aus dem Geschlechte der Edlen von Kiderich ab, die in der Mitte des zwölften Jahrhunderts erscheinen.

Theiles und dem Landgrafen Heinrich von Hessen anderen Theiles, über das Eigenthum der Herrschaft Gießen, der Stadt und den zugehörigen Besitzungen, und über gewisse Ansprüche, welche jene Isenburgischen Herren an die Bürger der Stadt Grünberg in Hessen zu haben behaupteten, zu Stande kam, indem die Isenburger von dem Landgrafen zehn Mark zu Burglehen nahmen und ihm eidlich versprachen, ihn gegen alle seine Feinde, namentlich gegen den Erzbischof von Mainz und die Mainzer Kirche, mit Ausnahme jedoch des deutschen Königs, Beistand zu leisten. Graf Adolf war unter denjenigen, welche die Beurkundung über diese Sache mit ihrem Zeugniß bestätigten. Außer ihm waren mehrere andere Herren aus dem höheren Adel, zum Theil seine nahen Verwandten, dabei anwesend, nämlich Gerlach von Limburg, Adolfs Schwiegervater, Graf Otto von Nassau, seines Vaters Bruder, Gottfried von Eppenstein, ein Vetter des Gemahls der Elisabeth von Nassau, Heinrich von Isenburg, ein Greis, dessen Sohn und Enkel die vorgenannten Herren von Isenburg waren, Oheim der Gräfin Imagina von Nassau, dann Gerlach von Ernberg, Philipp und Werner, Herren von Falkenstein, außer diesen der Ritter Eckhard von Bicken und der Vogt Erwin.*)

Aus dem Jahre 1297 (16. December) ist noch anzumerken, daß Graf Adolf mit seiner Mutter Adelheid eine Schenkung an das Kloster der heiligen Clara zu Mainz vollzog, bestehend in Weinbergen bei Wiesbaden.**)

In den nächstfolgenden Jahren erscheint Graf Adolf bei dem Könige Rudolf in Reichsangelegenheit anwesend, im December des

---

*) Kuchenbecker, Analecta hassiaca, coll. XII., S. 388 f. Gerlach I. von Limburg wird in dieser Urkunde von den Isenburgischen Herren patruus genannt, als Bruder Heinrichs II., des Vaters Ludwigs von Isenburg. Ludwigs Gemahlin war Helwig von Büdingen. Unter dem Vogt Erwin ist nach v. Ulmensteins Meinung (S. 10) wahrscheinlich der Vogt Erwin von Garbenstein zu verstehen, welcher bei seinen Zeitgenossen ein angesehener Mann aus dem Stande der Richter und Rechtsgelehrten gewesen zu sein scheine. Vgl. dessen Geschichte der Reichsstadt Wetzlar, I., S. 310 ff., 381. Die von Bicken waren ein angesehenes und verbreitetes Rittergeschlecht, deren Stammburg an der Ahrdt, im jetzigen Amte Herborn, gelegen war.

**) Bodmann, Rheing. Alterth. II., S. 547. Es erscheinen als Zeugen bei dieser Schenkung einige Nassauische Edle: Ludwig von Eckistein (Etchenstein, Idstein), Ludwig von Bockinhoven, Conrad von Lindau, Rise von Frauenstein, Starckrad von Wiesbaden.

Jahres 1281 zu Mainz und im März und April 1282 bei den Reichsgeschäften, welche der König zu Oppenheim abhielt, auch, wie es scheint, im Juni und November zu Worms. Auch Graf Eberhard von Catzenelnbogen, sein Oheim, war an diesen Orten zugegen.

In Mainz wurde der schlimme und langwierige Streit zum Ausgleich gebracht, welcher zwischen dem Erzbischof Werner von Mainz und dem Grafen Johann von Sponheim wegen der Burg Beckelhaim geführt worden war. Wir haben dieser Streitsache, die unter dem Namen der Sponheimischen Fehde bekannt ist, oben (S. 125) gedacht. Es war einer der verderblichsten Zwiste, welche damals den deutschen Boden beunruhigt hatten. Aus den Urkunden über die Beilegung der Mishellungen zwischen dem Erzbischof Werner und dem Grafen von Sponheim, ausgestellt zu Mainz am 11., am 12. und am 17. December 1281, wozu noch ein Friedensbrief, aus Mainz vom 5. Mai 1182, zwischen Werner und Johann kommt, können wir ersehen, wie der König Rudolf bemüht gewesen ist, den Handel zwischen so angesehenen Gegnern, die beiderseits durch Bundesgenossen sich verstärkt hatten, zum Austrage zu bringen, wobei insbesondere der Stadt Mainz und den anderen rheinischen Städten die Herstellung der Ordnung und Ruhe angelegen war. Der König beurkundet, daß Graf Johann und seine Hausfrau und sein Bruder Eberhard auf Böckelheim verzichten, daß der Erzbischof für seine Gefangenen von dem Grafen Johann zweitausend Mark erhalten solle, ferner daß Graf Heinrich von Sponheim, Johanns Bruder, sich mit einem Drittel an der genannten Burg begnügen und die Mainzer Kirche in ungestörtem Besitze der anderen zwei Drittel, die sie von ihm erkauft hatte, belassen solle; der König verspricht, wenn von Sponheimischer Seite der Frieden zum Nachtheil des Erzbischofs etwa gebrochen werde, daß er dann mit den Reichsstädten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen, Oppenheim, Wesel, Boppard dem Erzbischofe Hülfe leisten werde; andererseits wird festgestellt, daß in solchem Falle den Grafen Johann und Heinrich gegen den Erzbischof durch den Grafen Friedrich von Leinigen und dessen Sohn, auch durch die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen und Emich von Leiningen keine Hülfe gewährt werden solle. Auch verordnet der König auf Bitten der Stadt Mainz und der anderen rheinischen Städte, daß dem Erzbischofe die durch die Fehde mit den Grafen Johann und Heinrich von Sponheim erlittenen Verluste mit eintau-

sendeinhundert Mark ersetzt und ihm außerdem für den bei der Belagerung und Zerstörung der Veste Rheinberg gemachten Aufwand eintausend Mark vergütet werden sollen. Diese Summen werden von dem Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, dem Burggrafen Friedrich von Lahnstein und dem Vicedom Ludwig von Idstein vorgestreckt, mit Anweisung dafür auf die Rheinzölle zu Boppard und zu St. Goar. Die Urkunde vom 17. Debcemer 1281 ist außer den geistlichen Herren, dem Erzbischof Werner, den Bischöfen von Basel und Toul und einigen Geistlichen der Mainzer Kirche, noch durch die Grafen Gerhard von Sayn, Heinrich und Johann von Sponheim, Heinrich von Weilnau, Gerhard von Dietz, Adolf von Nassau, Friedrich und Emich von Leiningen bezeugt. Diese Herren, nebst Eberhard von Catzenelnbogen, welcher unter den Besieglern der Urkunde vom 12. December steht, haben wir also bei diesen für die Herstellung des Friedens und der öffentlichen Ordnung in den rheinischen Gegenden wichtigen Angelegenheit als besonders mitwirkend zu betrachten. *)

Die Reichsversammlung zu Mainz war außerdem, namentlich für die rheinischen Gegenden, von Wichtigkeit, durch die erneuerte Bestätigung des rheinischen Landfriedens, welchen einst, 1235, Kaiser Friedrich II. verkündet hatte, und den nun Rudolf (13. December 1281) von den Herren, Grafen, Freien, Dienstmannen, und den Städten von Constanz den Rhein niederwärts, bis Weihnachten und von da auf fünf Jahre beschwören ließ. **)

Was die Anwesenheit des Grafen Adolf bei den Reichsgeschäften in Oppenheim anbelangt, so ist dieselbe durch zwei Zeugenschaften desselben dargethan, welche sich auf Bestätigungsbriefen des Königs Rudolf für einige Rechte des Stiftscapitels des heiligen Servatius zu Mastricht befinden, vom 25. März und 9. April 1282. ***)

In die Zeiten vor 1283 fällt eine Fehde Adolfs von Nassau mit Gottfried III. von Eppenstein, dem Oheim Gerhards II., welche wie es scheint, mit großer Erbitterung geführt worden ist. Sie brach aus über Zwistigkeiten wegen einiger landesherrlichen Gerecht-

---

*) Gudenus, cod. diplom. I., S. 782 f., 784 ff., 789. J. F. Böhmer, die Regesten des Kaiserreichs, 1246—1313, neu bearbeitet (1844), S. 110 f.

**) Böhmer a. a. O. S. 110.

***) Böhmer a. a. O. S. 112. S. auch das. S. 113, 116.

same in benachbarten Gegenden, welche wir aus den Bestimmungen des darüber vereinbarten Vergleiches kennen lernen, außerdem über die von Nassau abhängigen Eppsteinischen Lehen, so daß es scheint, daß Adolf die Belehnung mit dem von Alters her streitigen Landgerichte Mechtildshausen dem Eppsteiner verweigert hatte. Der Streit mag etwa um 1280 zum Ausbruch gekommen sein. Ob Gottfried eine Abwesenheit Adolfs benutzt hat, um die nächstgelegenen Nassauischen Besitzungen im Königsgau mit den Waffen zu überziehen, läßt sich nicht sagen. Alle näheren Angaben über den Beginn und den Verlauf der Fehde, sowie über die Dauer derselben mangeln. Aus der Vergleichsurkunde, deren Inhalt wir alsbald erörtern werden, ist nur dieses Wenige zu ersehen, daß die Zweiung eine Zeit lang vor dem Jahre 1283 gedauert hatte, daß während der Fehde die Stadt Wiesbaden zerstört wurde, und daß in der Zwischenzeit, bis zum Austrage der Sache, durch einige Neuerungen in verschiedenen Orten, welche offenbar derjenige einführte, welcher in den Ortschaften die Gewalt in der Hand hatte, weitere Streitpunkte hinzukamen. Obschon es nicht in unserer Aufgabe liegen kann, einen Kampf, worüber so wenig Bestimmtes überliefert worden ist, durch eine Schilderung nach der Wahrscheinlichkeit auszumalen, so wollen wir doch nicht unerinnert lassen, daß die Zerstörung des Hauptortes in der Herrschaft Wiesbaden ohne Zweifel die Folge einer harten Belagerung und Bestürmung gewesen ist, welche wieder nicht ohne Verwüstung und Ausbeutung des umherliegenden Landes mag abgegangen sein. Ein so schweres Mißgeschick scheint uns entweder auf einen plötzlichen Ueberfall durch Gottfried von Eppenstein, oder auf eine Niederlage der Kriegsschaaren des Grafen Adolf hinzudeuten. Für unsere Vorstellung der Vorgänge wird jedoch etwas mehr Bestimmtheit gewonnen, wenn wir damit eine alte Volksüberlieferung in Betreff der Veste Sonnenberg in Verbindung bringen,*) welche besagt, daß der deutsche Kaiser Adolf von Nassau das Sonnenberger Schloß und die Burg Adolfseck erbaut habe. Von Adolfseck freilich ist es längst ausgemacht, daß diese Burg nicht von dem Könige Adolf, sondern von seinem Enkel, dem Grafen Adolf von Nassau-Idstein, aufgerichtet worden ist. Dagegen scheint die Ueberlieferung in Beziehung auf Sonnen-

*) Angeführt von Vogel: Nachrichten von der Burg Sonnenberg und dem an ihrem Fuße gelegenen Thale, in den Nassauischen Annalen II., 3, S. 10.

berg, wenn man alle Umstände erwägt, nicht gänzlich im Irrthum zu sein. Wenn während der Fehde mit Gottfried von Eppenstein die Stadt Wiesbaden zerstört worden ist, so ist es nicht glaublich, daß die nahe liegende, nach den Eppsteinischen Besitzungen hinschauende Veste auf dem Sonnenberge verschont blieb, da von dort aus gegen den Angriff auf die Stadt wirksame Hindernisse bereitet werden konnten. Es ist sogar wahrscheinlich, daß Gottfrieds Krieger, von den Höhen auf der Nordostseite heranziehend, zuerst die Sonnenburg angegriffen und gebrochen und darauf die Stadt Wiesbaden in ihre Gewalt gebracht haben. Es kann sein, daß die Burg Sonnenberg, wie sie unter Adolfs Großvater Heinrich aufgerichtet wurde, nur einen verhältnißmäßig kleinen Umfang hatte, weil damals in dem Vertrage vom Jahre 1221 mit dem Erzbischof Siegfried II. von Mainz, über Sonnenberg und Bierstadt, eine Erweiterung des Burgberings ausdrücklich untersagt war,*) und wir können annehmen, daß nach der schlimmen Wendung des Kampfes mit Gottfried von Eppenstein, Adolf von Nassau es für rathsam gehalten, die Veste nicht blos wiederherzustellen, sondern sie auch dem Bedürfniß gemäß, stärker und weiter auszubauen. Es deutet darauf auch der Umstand hin, daß von Bauungen auf Sonnenberg in den nächsten Zeiten keine Nachrichten vorkommen, während es doch fest steht, daß diese Burg unter Adolfs nächsten Nachfolgern zur Hofhaltung wohl eingerichtet gewesen ist. Bei der vorgetragenen Annahme würde dann die Volkssage über Sonnenberg ihre Erklärung und theilweis ihre Bestätigung finden. Es kann aber bei einer Ueberlieferung im Munde des Volkes nicht überraschen, wenn sie in dem Könige Adolf, anstatt des Wiederherstellers, den Erbauer von Sonnenberg sieht. Sollte es nun geschehen sein, daß der Waffenzug Gottfrieds von Eppenstein gegen Adolfs Besitzungen auch den Sonnenberg ergriffen habe, so liegt die Annahme nahe, daß die umher liegenden Nassauischen Besitzungen von den verwüstenden und plündernden Kriegerhaufen heimgesucht worden, daß diese, wie herkömmlich, mit Feuer und Eisen die Fluren und die Thäler hinauf bis an den Fuß der Waldberge durchstürmt haben. Ob Adolf dem Feinde mit dem Schwerte Einhalt gethan habe, wird uns zwar nicht berichtet, doch spricht auch nichts dafür,

*) Vgl. Band I., S. 405 f.

daß Gottfried im Besitze von Wiesbaden sich behauptet habe. *) Vielleicht war es diesem, nach dem Brauch jener kriegsrohen Zeiten, genug, die Verheerung von Stadt und Land und Streifereien zur Aufhäufung von Beute ausgeführt zu haben, und er zog sich wiederum in seine befestigten Plätze zurück, sobald er sah, daß Adolf, wie wir vermuthen können, in seinem jenseits der Wiesbader Höhe belegenen Landgebiete, um Wehen und Idstein, seine Kriegsmacht gesammelt hatte und gegen ihn heranrücken ließ. Der Streit, vielleicht unter kleineren Gefechten, dauerte eine Weile fort und wurde erst durch die von den Streitenden nachgesuchte Vermittlung des beiden Herren befreundeten Erzbischofs Werner beschwichtigt.

Wenn man bedenkt, wie in den damaligen Zeiten die Befestigung der Städte beschaffen war, und wie es namentlich von Wiesbaden, nach der Einrichtung von Burg und Stadt im Mittelalter, nicht zu bezweifeln ist, daß nämlich außer dem Mauerumring des ganzen Wohnortes auch dessen Hauptttheile im Innern noch besondere Schutzwehren erhielten, durch Gräben, Wälle, Mauern, Thürme, so kann

*) Es finden sich zwar zwei zusammengehörige Urkunden Gottfrieds von Eppstein, die er noch im Jahre 1283 aus Wiesbaden erlassen hat, beide auf Braubach, namentlich auf die Abtretung von Schloß und Stadt Braubach an den Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, bezüglich; doch würde man irren, wenn man vermeinte, diese Anwesenheit Gottfrieds zu Wiesbaden zeuge für einen längeren Besitz des von ihm zerstörten Ortes. Denn die bezeichneten Urkunden (abgedruckt in dem Urkundenbuch zu Wencks Hess. Landesgesch. I., S. 49 f.) sind am 17. October jenes Jahres ausgestellt worden, sieben Wochen nach dem Vertrage, durch welchen die Zwietracht zwischen Gottfried und Adolf geschlichtet wurde. Der Aufenthalt Gottfrieds von Eppstein zu Wiesbaden im Spätjahr 1283 ist offenbar ein Beweis für eine freundschaftliche Zusammenkunft von Mitgliedern verwandter Familien, zu denen, wie wir wissen, insonderheit auch Eberhard von Catzenelnbogen gehörte, und er beweist, daß damals Wiesbaden wieder in einem wohnlichen Zustande sich befunden hat. Die auf die Zerstörung von Wiesbaden bezüglichen Worte des Vertragsbriefes lauten so: „ab eo tempore discordie, quo Wesebaden tunc oppidum erat destructum.“ Aus diesen Worten hat G. A. Schenck in seinen „Merkwürdigkeiten der Stadt Wißbaden,“ II. (1739), S. 89, den Schluß ziehen wollen: „daß diese Zerstörung sehr groß und vielleicht total gewesen sey; massen das Wörtlein tunc, wie er sagt, nicht gar undeutlich anzeigen will, daß Wißbaden zwar vor der Zerstörung eine Stadt gewesen, damahls aber, als Friede gemacht worden, annoch in seinem Ruin gelegen und einer Stadt nicht mehr ähnlich gesehen habe.“ Diese Deutung scheint in das, allerdings nicht eben klar gestellte, Wort tunc wohl etwas zuviel hineinzulegen.

man es sich vorstellen, wie die Zerstörung einer solchen Stadt eine heiße Berennung ihrer Mauern und Thore voraussetzte. Bei der Wiederherstellung der Stadt Wiesbaden unter dem Grafen Adolf, worunter wir vornehmlich den Wiederaufbau der Burg und der Befestigungswerke zu verstehen haben, wurde ohne Zweifel die Anlage der hauptsächlichsten Theile im Wesentlichen auf den alten Grundlagen hergerichtet. Wegen der vielfachen Zusammengesetztheit solcher festen Wohnorte mußten die Veränderungen ihrer inneren Theile nur allmälig, in größeren Zwischenräumen, eintreten. Wir dürfen daher aus der Gestalt der Stadt Wiesbaden in späteren Jahrhunderten des Mittelalters in manchem Betracht einen Rückschluß auf ihre frühere Einrichtung machen,*) um so mehr, da ihr Umfang sich lange Zeit gleich geblieben ist.

---

*) Zur Veranschaulichung des Bildes, welches Wiesbaden in den früheren mittelalterlichen Zeiten dargeboten hat, möge hier eine Stelle aus G. A. Schencks „Geschicht-Beschreibung der Stadt Wißbaden" aufgenommen werden. Derselbe sagt in seiner Beschreibung der „äußeren Gestalt und Beschaffenheit des Nassauischen Wißbads," S. 203 ff.: „Diejenige Gestalt und äußere Verfassung, in welcher Wißbaden zu der Römer und Francken Zeiten sich befunden, hat in diesem Nassauischen Zeit-Lauf gar nahmhafte Aenderungen erlitten. Denn da ist 1) fast mitten in Wißbaden ein Herrschaftliches Schloß, welches den Nassauischen Regenten zu einem Wohn-Sitz gedienet, erbauet, und mit starcken Mauern und tiefen Wasser-Gräben umgeben worden. 2) ist annoch über dieses ein gewisser, nahe bei diesem Schlosse liegender, Bezirck der Stadt, von dem Uhr-Thurn an, bis an das sogenannte Stadt-Thor, in einer Rundung, ebenfalls mit einer besonderen Mauer, wie auch mit besonderen sehr tiefen Wasser-Gräben umschlossen und befestiget worden. 3) ist auch die gantze übrige Stadt annoch in besondere allgemeine Wasser-Gräben, welche mit ziemlich hohen Wällen versehen gewesen, eingeschlossen und verwahret worden. Wenn, oder zu welcher Zeit eigentlich eine jede dieser gemeldten Veränderungen der Stadt sich zugetragen habe? das lässet sich zwar, wegen Abgang näherer Nachrichten, nicht wohl melden. So viel aber ist doch gantz glaublich, daß sie sich sämmtlich in dem Nassauischen Zeit-Begriff werden eräugnet haben. Denn diese Art der Stadt-Befestigungen durch Wasser-Gräben ist bei den Francken und Römern noch nicht sonderlich gewöhnlich gewesen, sondern ist erst in den nachmaligen Zeiten in Uebung gekommen. Und da Wißbaden, wie vorgemeldet ist, gar mit dreyfachen Wasser-Gräben nebst einer Mauer um das Schloß und um die kleine Stadt, und Wällen um die gantze Stadt, auch überdies noch mit sechs starcken Thoren, deren die meiste zwey, durch Seiten-Mauern mit einander verbundene Thürne gehabt haben, versehen gewesen ist, so siehet man wohl, daß es in den damaligen Zeiten, nach der Beschaffenheit der Befestigungs-Arten derselben, keine gemeine, sondern eine rechte gute und starck-verwahrte Festung müsse gewesen seyn.

Dem gehässigen Streite zwischen Nassau und Eppenstein wurde durch ein Compromiß ein Ziel gesetzt, indem die Austragung der

---

Und hat damals kein Ort in Teutschland, ohne die besondere dazu erhaltene Erlaubnüß der Teutschen Kayser, auf eine solche Art mit Mauern und Gräben (muris et fossatis, wie es in den alten Kayserlichen Freyheits-Briefen lautet) dörfen befestiget werden. Es sind schriftliche Urkunden von dem Jahr 1297 von dem Kayser Adolph vorhanden, in welchen Wißbaden nicht bloßhin eine Stadt, sondern eine Veste genennet wird." Nach verschiedenen Veränderungen in der Befestigung Wiesbadens um 1508 und in dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts habe sich, bemerkt Schenck (S. 206 f.), die äußere Gestalt und Beschaffenheit der Stadt, welche damals dreieckig gewesen sei, bis in den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts ihrer Hauptverfassung nach ungeändert erhalten. „Denn weil die gedachte dreyfache Wasser-Gräben, wie auch die Wälle um die Stadt, nebst der Mauer um die kleine Stadt, in den langwiehrigen Kriegs-Zeiten des 17 Jahrhundert von den wenigen und ausgemergelten Einwohnern derselben schlecht gehandhabet worden, und daher meistens verfallen gewesen, so sind diese Gräben, Wälle und Mauer vollends größtentheils geschleifet und zu allerley Gebäuden, Strassen und Gärten verwendet, dagegen aber um die gantze Stadt herum eine neue allgemeine Stadt-Mauer aufgeführet, auch einige Stadt-Thore abgeändert, und überhaupt die gantze Stadt, durch Errichtung allerhand neuer Gebäuden und Strassen, erweitert, verbessert und verändert, und alle vormalige besondere Theile der Stadt zusammen in eins verfasset, und ein Wißbaden daraus gemachet worden." (Vgl. das. S. 382.) Die Namen der vormaligen verschiedenen Stadttheile giebt er folgendermaßen an (S. 207 ff.): 1) das herrschaftliche Residenzschloß, die Burg geheißen. Dasselbe hat (S. 364 f.) „auf der einen Seite dicht an oder in der Heidnischen Mauer, welche sich daselbst vorbeygezogen, gestanden, ist aber doch auch zugleich von dem übrigen Theil dieser Mauer, durch seine Wassergräben, abgesondert, auch das Schloß-Gebäude selbst von dem Mauer-Gebäude gantz unterschieden gewesen." 2) „Der besondere Bezirck der Stadt, welcher sich von dem Uhr-Thurn an, bis an das Stadt-Thor, in einer Rundung erstrecket hat, und besonders befestiget gewesen ist, hat die Stadt geheißen. Die Mauer, welche diesen Bezirck umgeben hat, heißet ebenfalls in allen alten Wißbadischen Schriften die Stadt-Mauer, und das inwendige Thor desselben, am Uhr-Thurn, heißet das obere Stadt-Thor, und das auswendige Thor desselben heißet das untere oder niedere Stadt-Thor, wie denn auch die Brücke, welche vormals vor dem oberen Stadt-Thor oder Uhr-Thurn befindlich gewesen, die Stadt-Brücke genennet worden ist." Daselbst war auch die herrschaftliche Münze. (S. 208 ff.) 3) „Was von dem Uhr-Thurn an, nach dem Mainzer, Stumpfen und Heidnischen Thor zu lieget, hat vormals die Vorstadt oder der Flecken geheißen. Da nun die Stadt zwischen dem Uhr-Thurn und dem Stadt-Thor gelegen hat, so muß die Vorstadt oder der Flecken allerdings außerhalb derselben, und also zwischen dem Uhr-Thurn und Stumpfen-Thor bis nach dem Heidnischen Thor zu gelegen haben. Es ist aber doch diese Vorstadt oder Flecken öfters, sonderlich um die Mitte des 16 Jahrhundert, mit unter dem Nahmen der Stadt begriffen worden.

Sache dem Mainzer Erzbischof Werner von Eppenstein in die Hand gegeben wurde. Durch dessen Ausspruch wurden die Streitgegenstände zwischen Nassau und Eppstein auf folgende Weise in Ordnung gebracht. Graf Adolf verlieh an Gottfrieden von Eppstein alle diejenigen Lehen, welche dieser und seine Vorfahren von Adolf und dessen Vorfahren von Alters her gehabt hatten, oder von Rechtswegen haben sollten. Ferner wurde wegen des Dorfes Waldkröftel überein gekommen, daß einerseits der Graf das Gericht und die übrigen Rechte und Herkommen behalten sollte, sowie er und seine Vorfahren dieselben bisher anerkanntermaßen gehabt hatten, und daß andererseits Gottfrieden von Eppstein alle Rechte und Herkommen, welche er und seine Vorfahren bis zur Zeit in jenem Dorfe gehabt, verbleiben sollten. Letztere Rechte bestanden in der Vogtei über die Güter, welche die Kirche von Schloßborn dort besaß, und die sie von dem St. Stephansstifte in Mainz zu Lehen trug. Wir haben

---

Wie denn auch die öffentliche Stadt-Gebäude, Kirche, Schule, Rathhaus (welches letztere vormals neben dem Wirthshaus zum Einhorn gestanden) in diesem Stadt-Theil befindlich gewesen sind, und er also ohnstreitig mit zur eigentlichen Stadt gehöret hat." 4) „Der übrige Theil des Wißbads, welcher von dem Heidnischen Thor an bis an das Sonnenberger Thor sich erstrecket, und die eigentliche Bad-Gegend des Wißbads in sich fasset, hat das Bad, item: die Bäder, item: das Sauerland geheißen, und ist jederzeit als ein besonderer Theil des Wißbads angesehen worden." (S. 212 f.) Schließlich wird bemerkt (S. 214): „Die Gegend unseres Wißbads, welche von dem Uhr-Thurn an bis an das Stadt-Thor, mit Einschliessung des Herrschaftlichen Schlosses, sich erstrecket, ist eigentlich die Festungs-Stadt; was von dem Uhr-Thurn bis an das Heidnische Thor lieget, die Kirch-Stadt; und was von dem Heidnischen Thor bis an das Sonnenberger Thor sich erstrecket, die Bad-Stadt unseres vormaligen Nassauischen Wißbads gewesen. Oft werden diese verschiedene Stadt-Theile in den alten Wißbadischen Schriften kenntlich genug von einander unterschieden. Oft aber werden sie auch unter dem Nahmen der Stadt oder des Fleckens zusammengezogen und mit einander verknüpfet." Wie sehr die äußeren Umgebungen Wiesbadens vor Zeiten ein ganz anderes Aussehen gehabt haben, wovon wir schon bei Erwähnung des Wiesbader Forstes, der sich ehemals bis vor die Stadt ausdehnte, ein Beispiel angegeben haben, zeigt auch folgende Stelle aus Schenck (S. 218 f.): „Die gantze sogenannte Wellritz, oder wie sie in den alten Wißbadischen Briefen heißet, die Wilderatis, Wilderitz, ist vormals ein gemeiner Eichen-Wald, und der Geiß-Platz, Ziegen-Platz, oder, wie er in Urkunden heißet, der Zegin-Platz, nebst dem dabey gelegen gewesenen Bircken-Wald, eine gemeine Heide gewesen. Es sind aber nachmals bey den eingefallenen mangelhaften Zeiten, und gehäuften Stadt-Ausgaben, die meiste solcher gemeinen Güter, aus Noth, veräusert, und, der Stadt zu gut, in Geld verwandelt worden."

das Dorf Waldkröftel, das in älteren Zeiten nach Heftrich pfarrte, bei der Aufzählung der zu der Herrschaft Idstein gehörigen Ortschaften (S. 50) genannt. Weiter wurde bestimmt, daß dem Grafen Adolf der Fischfang in dem Bache Crüftel von dem Wege an, der von dem Dorfe Schloßborn gen Oberjosbach (Gosbach) führt, und weiter aufwärts gehöre. Um diesen selben Ort wurden die gegenseitigen Rechte beider Herren so entschieden, daß von dem Dorfe Josbach an und hinauf bis an das Ufer des Dalbaches, (Selbach), die Gerichtsbarkeit in dem Walde Eichelberg dem Grafen, hingegen die Gerichtsbarkeit über die Feldmark dem Eppensteiner zustehen solle. Von dem Dorfe Oberjosbach ist früher die Rede gewesen, als wir über die Ausscheidung desselben aus dem Sprengel von Schloßborn berichteten.*) Der Wald Eichelberg, über welchen das Märkergeding bei Nassau blieb, wird auch unter dem Namen der Josbacher Mark verstanden, eine Waldstrecke, welche zumeist gegen Osten von dem genannten Ort sich ausbreitete, und an deren Benutzung fünf Dörfer sich betheiligten. Ferner verglich man sich dahin, daß dem Grafen das Recht der Fischerei gehöre von der Furth bei der sogenannten Güldenmühle an, (der Name Güldenbach für einen Theil der mittleren Crüftel hat sich erhalten) und weiter aufwärts, dagegen solle von da an in dem unteren Lauf des Baches der Fischfang dem Eppensteiner zukommen. Gottfried verzichtete außerdem auf alle Rechte, die er hatte, oder zu haben vermeinte, in den nachbenannten Dörfern, nämlich: in Niedernhausen auf der Seite des Ufers, die gegen Königshofen zu liegt, desgleichen in Königshofen selbst, sowie in Oberselbach und Lenzhan (Lencingeshan), und zwar in der Art, daß es ihm nicht verstattet sein sollte, bei irgend einer Gelegenheit für die Rechte und Nutzungen, auf welche er, wie gesagt, in diesen Dörfern verzichtet hatte, in anderen anliegenden und zugehörigen Dörfern einen Ersatz zu nehmen, oder dieselben sich wieder anzueignen. Die genannten vier Dörfer liegen, in einer Gruppe nahe beisammen, in dem von der Dais und der oberen Krüftel gezogenen Winkel, gegen Mittag von Idstein an die Gemarkung von Dasbach anstoßend; sie bildeten, da auch das anliegende Niederselbach unter Nassauischer Landeshoheit stand, ein Gebietsstück, welches die Verbindung der Herrschaft Idstein mit der Herrschaft Wiesbaden herstellte, die es nordöstlich unter den

*) Band I., S. 369.

Abhängen der Wiesbader Höhenwaldung berührte. Ueber die bisher bezeichneten Punkte wurde in dem Vertrage zwischen Nassau und Eppstein Alles genau angeordnet. Einige andere Streitgegenstände, die, wie es scheint, von geringerem Belange waren, oder deren Bereinigung keinen Anstand mehr darbot, wurden noch der Erledigung vorbehalten. Denn schließlich wurde übereingekommen, daß die beiden vertragenden Herren zwei taugliche Männer ausersehen sollten, deren Entscheidung sie sich zu unterwerfen haben würden in Betreff der Beschwerden, welche der Graf von Nassau gegen Gottfried von Eppstein erhob wegen der Gebräuche, die man Biefang (Bicvange) nennt, wofern dergleichen von der Zeit des Streites an, als die Stadt Wiesbaden (oder, wie es wörtlich heißt: damals eine Stadt) zerstört worden war, in irgendwelchen Orten eingeführt waren. Die Verbriefung über diesen Austragsentscheid wurde am 30. August 1283 zu Aschaffenburg ausgefertigt und mit den Siegeln des Erzbischofs Werner, des Grafen Adolf und Gottfrieds von Eppenstein versehen. *)

Wenn man erwägt, daß Gottfried, wie es wenigstens den Anschein hat, den Erfolg des Feldzuges gegen den Grafen Adolf für sich hatte, so kann der Ausgang, den der Handel durch den erörterten Vertrag nahm, einigermaßen auffallen, weil Gottfried dadurch eben keine neuen Vortheile gewonnen hat. Denn in der Hauptsache wurde der altherkömmliche Besitzstand wieder befestigt und es wurden in vier Ortschaften die Eppsteinischen Rechte und Ansprüche an Nassau überlassen. Wir finden die Erklärung für diesen Abschluß des Strei-

---

*) S. Beilage IV. Eine alte Verdeutschung der lateinischen Urschrift bietet manches sprachlich Bemerkenswerthe dar, und läßt in der Weitläufigkeit des Ausdruckes, indem einzelne lateinische Worte nicht selten durch zwei oder drei deutsche wiedergegeben werden, die Unbeholfenheit der deutschen Sprache jener Zeiten für die Schreibart in Geschäften erkennen. Es möge hier die Bemerkung gestattet sein, daß der ausnehmende Reichthum der deutschen Rede früherer Zeiten gegen die von heute, auch aus kleineren Schriftstücken hervorzuleuchten pflegt. Viele treffende und wohllautende Wörter sind im Neudeutschen zum Nachtheil der Rede und Schrift außer Gebrauch gekommen. Man sieht dieses vorzüglich aus der Geschäftssprache, wie sie in Urkunden vorkommt und in ähnlichen Schriftstücken, die der Sprache des täglichen Lebens zunächst stehen. Nach diesen, nicht minder als nach der Dichtung unserer Vorfahren, sollte man die Reichhaltigkeit und Bildungsfülle unserer Muttersprache zu schätzen und für die Wiederbelebung des Brauchbaren zu wirken suchen.

tes in dem Umstande, daß einestheils Gottfried dem Grafen gegenüber sich zu schwach fühlte, um größere Vortheile zu erlangen oder zu behaupten, anderntheils aber darin, daß das Zerwürfniß eigentlich aus Hinderungen in der Ertheilung Nassauischer Lehen an Eppenstein hervorgegangen sein mochte. Um deren Erlangung und um der Sicherstellung für sein Haus willen mag Gottfried zu den Waffen gegriffen haben, und diesen Zweck hat er in dem Vertrage von 1283 erreicht. Es kann sein, daß Gottfrieds Mittel in der Fehde mit Adolf sich erschöpften und daß er in dieser Lage sich veranlaßt sah, die Stadt Braubach an Eberhard von Catzenelnbogen abzutreten, was kurze Zeit nach der Ausgleichung mit Adolf zum förmlichen Vollzuge gekommen ist. Es ist zu beachten, daß bei den erzählten Vorfällen, wo Wiesbaden selbst so hart heimgesucht wurde, Adolf von Nassau allein mit Eppstein in Fehde erscheint, und daß von irgend einer Betheiligung des Hauses Leiningen dabei nichts gemeldet wird, zum Beweis, daß Leiningens Mitbesitz zu Wiesbaden, der, wie wir gesehen,*) in den Zeiten Heinrichs des Reichen stattfand, damals aufgehört hatte, wahrscheinlich seit langer Zeit, da in dem Theilungsbrief von 1255, wo Wiesbaden genannt wird, keine Hinweisung auf einen getheilten Besitz daselbst zu finden ist.

Für die südlichen Nassauischen Lande war die schwere Erfahrung, welche sie in dem Eppsteinischen Streite erlitten hatten, nicht verloren, da Adolf es sich angelegen sein ließ, seine Besitzungen wieder in einen wehrhaften Zustand zu setzen. Wenn die alte Burg Sonnenberg, wie sie aus der Anlage unter Heinrich dem Reichen hervorgegangen war, außer dem hohen viereckigen Wartthurm, welcher gegenwärtig zu den am besten erhaltenen Theilen der Veste gehört, nur wenige Nebengebäude umfangen haben mag, so wird Graf Adolf vermuthlich bei ihrer Herrichtung die Wohngebäude, welche jenen Thurm in zwei Halbkreisen, mit einem Hof in der Mitte, umgaben, und wovon noch spärliche, auseinandergerissene Mauerreste übrigstehen, aufgeführt und die erweiterte Ringmauer mit ihren Thürmen errichtet haben. Auf diese Weise gab er der Burg, die einen freundlichen und bequem zugänglichen Hügel einnimmt, eine wohnliche Gestalt und gastliche Räume. Unter Adolfs Sohne, dem Grafen Gerlach, nahm Sonnenberg, gegen Ende des Jahres 1336 den deutschen

*) S. Band I., S. 399 ff.

Kaiser Ludwig den Bayern in seinen Mauern auf.*) Ludwig pflog damals mit Gerlach, den er früher bekriegt hatte, Freundschaft; er nannte seinen Wirth auf Sonnenberg seinen Schwager, da sein Bruder, der Pfalzgraf Rudolf, mit Gerlachs Schwester Mechtild vermählt war. Gerlach selbst liebte den Aufenthalt zu Sonnenberg und scheint die ruhigen Jahre seines Alters daselbst zugebracht zu haben. Die feste Stadt Wiesbaden vermochte auch gegen starke Angriffe auszuhalten. Als Graf Gerlach von Nassau in dem Kampf der Gegenkönige Friedrich von Oesterreich und Ludwig dem Bayern, nebst seinen Vettern von der Nassau-Ottonischen Linie, auf des ersteren Seite getreten war, rückte Ludwig mit Beihülfe der Erzbischöfe Balduin von Trier und Peter von Mainz, gegen Gerlachs Lande. Auf diesem Feldzuge wurde Wiesbaden von Ludwig im Oktober des Jahres 1318 belagert; die Stadt widerstand fast einen Monat hindurch den Angriffen der königlichen Schaar, der auch Churfürstlich Mainzische und Trierische Völker folgten, und obschon das Land umher arg verheert wurde, sah sich Ludwig doch genöthigt, von der Stadt, ohne sie zu nehmen, wieder abzuziehen. Auch die Burg Scharfenstein, welche Friedrich von Oesterreich inne hatte, wurde angegriffen, aber von Friedrich, der sich gegen Ludwig und Balduin zu schwach fühlte, geräumt.**)

Die Sicherstellung der Nassauischen Erblande im Königsgau, welche durch ihre Lage am Rhein und Main so leicht in die größeren Streithändel der Fürsten und Könige heineingerissen werden konnten, mußte für die Hebung der Macht der Grafen zuträglich sein. Geringere Gegner wurden dadurch von selbst in Ruhe gehalten. Mit den Dynasten von Eppenstein hat der Hader, soviel uns bekannt, für einige Zeit geruhet. Allein es sind Reibungen unter den Nachbaren nicht ausgeblieben. Es scheint, daß Grenzüberschreitungen unter den Anwohnern häufig geschehen sind, welche dann gemeinlich die Pfändung der Uebertreter zur Folge hatten. Unter dem Grafen

*) Vogel, a. a. O. S. 12. Wenck, Hess. L. G. I., Urkundenauszug auf S. 241.

**) Trithem. Chron. Hirsaug., S. 141, wo die Begebenheit irrthümlich in das Jahr 1316 gesetzt wird. Hontheim, prodrom. hist Trevir., S. 496, 831. Joann., res Mog. I., S. 642. Der Aufenthalt Ludwigs vor Wiesbaden ist durch einige aus dem Lager vor Wiesbaden datirte Urkunden erwiesen. Vgl. auch Schenck, Merkwürd. der Stadt Wiesbaden, I., S. 66 ff.

Gerlach kommt es, 1320, vor, daß dieser die Zusage giebt, fünf ganzer Jahre lang mit Gottfried V. von Eppenstein Freundschaft zu halten und die zwischen ihnen etwa entstehenden Zweiungen durch Schiedsrichter entscheiden oder vermitteln zu lassen.

Aus den achtziger Jahren haben wir zunächst einige Sachen von minderem Belange zu berichten.

Am 28. September 1283 erklärt Graf Adolf, daß er, mit freier Zustimmung seiner Erbfolger, einen Hof zu Clopheim (Kloppenheim in der Herrschaft Wiesbaden), welchen Berno, der Dechant des St. Petersstiftes zu Mainz, von dem Ritter Friedrich von Hestrich durch rechtmäßigen Kauf erworben habe, von allen Steuern, Zins und Dienstbarkeitslasten befreie. *) Da in dieser Urkunde schon beistimmende Erbfolger Adolfs miterwähnt werden, so sieht man auch daraus, wie sehr Diejenigen in Irrthum sind, welche seine Vermählung erst gegen das Jahr 1280 ansetzen.

In einer Trierischen Urkunde, 1283, steht Graf Adolf als Zeuge. In einer Clevischen, 1284, ist er an der Spitze der weltlichen Zeugen für einen Lehensrevers Dietrich Luyfs von Cleve, Bruders des Grafen von Cleve, worin derselbe bekennt, daß er das Schloß Grevenbroich, woran seiner Gemahlin Elisabeth die Leibzucht zustehe, von dem Erzbischof Sifrid von Cöln zu Lehen empfangen habe, welcher dasselbe mit zweitausend Mark einlösen könne. **)

Im Jahre 1284, am Tage Invocavitt, übergiebt Graf Adolf, mit Beistimmung seiner Gemahlin, tauschweise, gegen die Mühle zu Weilburg, einen Hof zu Geilnau in der Esterau nebst dessen Zubehör an den Decan und das Kapitel des St. Walpurgisstiftes in Weilburg, und verspricht (laut Urkunde aus derselben Zeit) binnen Jahr und Tag hinsichtlich des zu vertauschenden Hofes volle Gewährleistung zu stellen. Nach einer Angabe aus dem Jahre 1317 trug diese Besitzung dem Weilburger Stifte neun Malter Korn ein. ***)

Die Besitzung über der Wiesbader Höhe, welche der Neuhof genannt wurde, ein Name, der an dem gegenwärtigen Dorfe haften

---

*) Copialbuch des St. Petersstifts zu Mainz im Staatsarchiv zu Darmstadt. Gedruckt in Joann. Script. rer. Mog. II., S. 912.

**) Honth. hist. Tr., I., 819. Lacomblet, Urk. f. d. Gesch. d. Niederrh. II., Nr. 796.

***) Urkunden aus dem Weilburger Archiv. Würdtwein, nova subsid. diplom. IV., S. 173.

geblieben ist, welche durch frühere Schenkungen, zu der Zeit der Auseinandersetzung zwischen Heinrich von Nassau und seinem Bruder Ruprecht, dem Deutschordensritter, im Jahr 1230, an das deutsche Ordenshaus gekommen, von diesem aber bald nachher, 1237, mit Einkünften zu zwei Mark angesetzt, durch Tausch an das Nonnenkloster Tiefenthal an der Waldaff überlassen worden war,*) wurde durch Adolf für Nassau wieder zurückerworben, indem er dieselbe gegen die Freiung der Tiefenthaler Klostergüter zu Wiesbaden eintauschte. Die Urkunde über diese Sache, welche vor der Gemeinde zu Wiesbaden, vor Schultheiß und Schöffen, verhandelt wurde, ist am 1. August 1285 ausgestellt worden. Graf Adolf zu Nassau thut darin zu wissen, daß er mit dem guten Willen seiner ehelichen Hausfrau Imagina einen Wechsel (Tausch) vorgenommen habe mit der ehrwürdigen Frau Sophia, Aebtissin, und dem Convent der geistlichen Jungfrauen zu Tiefenthal, also daß diese ihren Hof, genannt zum Neuenhof, gelegen bei Wehen, mit seinen Zugehörden, insbesondere mit Aeckern, Wiesen, Wäldern, ausgenommen die Leute, Zins und Zehnten, auch ausgenommen den Hof in Hambach, ihm und seinen Erben gegeben und die Besitzung und Herrschaft desselben Hofes ihm für immer zugewandt haben, sowie derselbe ihnen zu der Zeit des Wechsels angehörte. Er erklärt sodann, daß er dagegen die Güter der vorgenannten geistlichen Jungfrauen, welche sie, zu der Zeit des Wechsels, zu Wiesbaden liegen hatten, frei und ledig gemacht habe für alle Zeit von aller Beschwerung durch Beschatzungen, Bede und jeglichen Zins, die sie ihm und seinen Nachkommen pflichteten; er verspricht außerdem, wofern den geistlichen Jungfrauen in ihren vorgenannten Gütern einiger Schaden oder Verlust angethan werde, so solle er oder seine Erben denselben in Jahresfrist, von der Zeit der Benachtheiligung an gerechnet, wieder abstellen, oder in dieses Jahres Ziel von seinen eigenen Gütern ebensoviel sichere Gülte anweisen, als der von den Klostergütern abgedrungene Schaden betrage. Es wird noch hinzugefügt, daß, wofern dieser Schadenersatz nicht geleistet werde, die geistlichen Jungfrauen den Neuenhof, als wäre er ihnen zum Unterpfande gesetzt, „für die vorgeschriebenen Sachen" (gegen Rückfall der Rechte des Grafen über die Tiefenthaler Klostergüter zu Wiesbaden) wieder zu eigen haben sollen, ohne Hinderniß

---

*) S. Band I., S. 421 ff.

und Widerstand von Seiten des Grafen und seiner Erben, und zwar mit dem Beding, daß der Graf eine Wiedererstattung für mancherlei Bauungen und Besserungen, die auf dem Hofe unterdeß geschehen sein möchten, von den Klosterfrauen dann nicht werde zu fordern haben. Dieser Tauschvertrag wurde durch Gerlach von Limburg, den Vater der Gräfin Imagina, sowie durch den Grafen Adolf selbst und seine Gemahlin besiegelt, und es waren als Zeugen dabei gegenwärtig die edlen Männer Philipp Marschall von Frauenstein, *) Kuno von Glimmendal, Konrad Merckelin von Edechenstein, Ludwig von Bockehoffen und Johann, der Caplan des Grafen Adolf. Auch die Namen des Schultheißen und von sechs Schöffen zu Wiesbaden werden angegeben. **) Die kluge Geschäftsführung von Seiten der Aebtissin von Tiefenthal leuchtet aus den Schlußbestimmungen des Tauschvertrages hervor. Man sieht, wie diese Frau darauf bedacht war, eine reichliche Sicherheit dafür zu erlangen, daß die von Adolf freigegebenen Klostergüter zu Wiesbaden ferner nicht mehr belastet werden *möchten*, und wie bereitwillig der Graf auf ihre Wünsche einging. Der *Neuhof* mochte für das Kloster, wegen seiner entfernteren Lage, geringeren Werth haben, als die Freiung seiner in der Nähe gelegenen Besitzungen bei Wiesbaden. Für den Grafen Adolf hingegen konnte dieses Besitzthum, ungefähr ebensoweit von Wiesbaden, wie von Idstein entfernt, nützlicher zu werden versprechen.

Der Neuhof ist seit den Zeiten des Grafen Adolf bei den Nassauischen Besitzungen verblieben. Er liegt am Aarbach, nicht weit von dessen Quelle, an dem Scheidepunkt zweier Landstraßen, von denen die eine von Wiesbaden gegen Norden nach Limburg, die andere von Idstein, oder ehemals von der Wörsdorfer Straße aus, westwärts nach Wehen führt. Urkundlich wird seiner zuerst 1230 bei dem vorhin erwähnten Anlasse unter Heinrich dem Reichen Erwähnung gethan. Er ist offenbar, wie der Name anzeigt, durch eine

---

*) Die Edlen von Frauenstein bekleideten das Erbmarschallamt am Hofe der Erzbischöfe zu Mainz.

**) S. Beilage V. Die Jahresangabe 1280 bei Würdtwein, Dioec. Mogunt. II., S. 132, Nr. 50, ist zu berichtigen. Wir lesen: anno domini MCCLXXXV. Kal. Aug., nicht aber MCCLXXX. V. Kal. Aug.

verhältnißmäßig jüngere Urbarmachung des mit Waldung und Wiesen, stellenweis auch wohl mit Lachen, bedeckten Bodens hervorgegangen, wo, wegen der Lage auf einem ziemlich rauhen, nach Ost und West meist offenen, gegen Norden nicht sonderlich gedeckten Hochlande, der Fruchtbau erst mit der zunehmenden Lichtung des Gehölzes sich Raum schaffen konnte. Daß in dem Vertrage des Grafen Adolf mit dem Kloster Tiefenthal Bauungen und Besserungen, die auf dem Neuhofe vorzunehmen waren, in Aussicht genommen werden, läßt uns einerseits erkennen, daß unter der Klosterverwaltung das Gut nicht eben emporgebracht worden war, andererseits aber, daß der Graf die Absicht hegte, den Betrieb desselben zu fördern. Daß dieses einen ausdauernden Fleiß der Ansiedler erforderte, sieht man auch heutigen Tages der Gegend an, die für den Anbau sich ungünstiger darstellt, als die westlich daranstoßende Mark von Wehen. Noch trifft man in der Nähe des jetzigen Dorfes auf einige Stellen eines sauren, dem Pfluge widerstehenden Bodens, auch der Obstbaum schlägt nur in den ausgesuchteren Lagen ein. Nach der Wiedererwerbung des Besitzthums durch den Grafen Adolf muß das Gut und die daselbst entstehende Niederlassung einen merklichen Aufschwung genommen haben. Schon von Adolfs Sohne Gerlach wurde, 1333, an der dortigen Kapelle für einen Priester eine Pfründe gestiftet. Der Neuhof war ein Burgsitz, wo die Grafen von Nassau, Idsteinischer Linie, denen derselbe bei der Theilung von 1355 zufiel, abzusteigen pflegten. Den Namen Burg hat das Gebäude rechts am Eingange des Ortes von Wiesbaden her beibehalten, wo bis vor einigen Jahren eine geschäftige Posthalterstelle sich befand. Aus dem Weiler hat sich mit der Zeit das Dorf gebildet, welches im Mittelalter, wie gegenwärtig wieder, nach dem eine halbe Stunde entlegenen jetzigen Amtssitze Wehen eingepfarrt war.

In die nächstfolgenden Jahre fallen einige, nur wenige Tage auseinander liegende, Thatsachen, aus denen wir abnehmen können, daß der Graf Adolf, nach Beendigung des Eppensteinischen Zwistes, eines zunehmenden Ansehens, namentlich in der Führung der Waffen, genoß. Sowohl der König Rudolf, wie einer von den mächtigsten den Nassauischen Landen benachbarten Reichsfürsten, der rheinische Pfalzgraf Ludwig, bewiesen ihm ihr Vertrauen, indem sie die Beschirmung von Burgen in seine Hand legten; jener übertrug ihm

die Burghauptmannschaft in der Reichsveste Calsmunt bei Wetzlar, dieser vertraute seinem Schutze seine neuerworbene Burg Caub am Rhein an.

Die Uebertragung der Burghut in der Reichsveste Calsmunt ist nicht allein wegen dieser einzelnen Thatsache zu bemerken, sondern sie ist insbesondere noch deswegen beachtenswerth, weil wir aus den Beweggründen, welche bei der königlichen Verleihung ausgesprochen werden, das dauerhafte Verhältniß der Treue des Grafen von Nassau gegen den König und die Werthschätzung, welche dieser ihm erwies, kennen lernen, während sonst über das Verhältniß des Grafen zu dem Könige Rudolf so wenig Bestimmtes unserer Kunde erhalten worden ist. Die Urkunde über diese Verleihung wurde, versehen mit dem königlichen Majestätssiegel, im Lager bei Lauterburg im Elsaß am 22. April 1286 erlassen.*) Damals also, dürfen wir annehmen, war Graf Adolf bei dem Könige im dortigen Feldlager anwesend. König Rudolf thut darin kund, daß, in Anbetracht der lauteren Treue und der willkommenen Dienste, welche der edle Mann, Adolf, Graf von Nassau, sein lieber Getreuer, ihm und dem heiligen römischen Reiche unablässig beweise, er es für gut finde, denselben für sich und das Reich als Burggrafen zu Calsmunt zu gewinnen. Er sagt ihm dafür zweihundert Mark Cölnischer Pfennige zu, und weist für diese ihm und seinen gesetzlichen Erbfolgern zwanzig Mark jährlicher Einkünfte an (also nach einem Zins von zehn vom Hundert berechnet), zu erheben auf die Königssteuer der Juden zu Frankfurt, welche am Feste der Geburt des Herrn fällig sind, und die er so lange zu beziehen haben soll, bis der König oder sein Nachfolger im Reich jenes Einkommen von zwanzig Mark mit dem Kapital von zweihundert Mark von dem Grafen oder seinen gesetzlichen Erbfolgern ausgelöst haben wird. Wenn aber auf solche Weise die Auslösung geschehen sein werde, so solle der Graf oder seine Erben mit jenen zweihundert Mark liegende Gründe erwerben und dieselben als ein Burglehen zu Calsmunt hinfort in immerwährendem Besitz haben. Es sollten also, wie man sieht, die für das vom Reich zu zahlende Kapital zu erwerbenden Güter an der Burghauptmannschaft selbst haften bleiben.

*) S. Beilage VI.

Die Reichsburg Calsmunt schirmte die an ihrem Fuße liegende Reichsstadt Wetzlar. Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts scheint diese Veste in ihrer vollen Stärke und Wichtigkeit gestanden zu haben, was aus der ansehnlichen Burgmannschaft, die zu ihr gehörte, sich erkennen läßt; denn eine große Anzahl von adeligen Familien führte den Namen nach jenem Schlosse. *) Die Verleihung des Burggrafenthums auf Calsmunt war eine Handlung der Erkenntlichkeit des Königs Rudolf gegen Adolf von Nassau. Die Veste war von den Erbbesitzungen des letzteren an der Lahn nicht weit entlegen, und das dem Grafen übertragene Reichsamt war wohl geeignet, seinen Einfluß in jener Landschaft zu erhöhen. Aus dem Wortlaute der königlichen Verbriefung ist zu entnehmen, daß die Burghauptmannschaft auf Calsmunt eine in Adolfs Hause erblich fortgehende sein sollte. Dennoch hat die Verleihung derselben keinen dauernden Erfolg gehabt, indem Adolf nach seiner Wahl zum deutschen Könige, gegen Ende des Jahres 1292, die Burghut zu Calsmunt an Gottfried, Herrn von Mehrenberg, übergab. Das Haus Mehrenberg hatte von älteren Zeiten her Gerechtsame in Wetzlar, und es mochte vielleicht die Einsetzung eines Grafen von Nassau zum Befehlshaber auf Calsmunt von den Mehrenbergern nicht mit Wohlgefallen aufgenommen werden. Wir finden nach König Rudolfs Ableben, als die Königswahl noch zwischen dessen Sohne Albrecht und dem Grafen Adolf zu schwanken schien, den älteren von zwei Mehrenbergischen Brüdern, Hartrad, auf der Seite des Herzogs Albrecht von Oestreich, welcher für den Fall, daß er zum Könige erkoren werde, Hartraden im Voraus das Versprechen gab, er wolle ihm das

*) Der Name, welcher in älteren und neueren Schriften sehr abweichende Formen angenommen hat, z. B. Calschmitt, erklärt sich am einfachsten aus dem lateinischen calvus mons. Die Befestigung dieser Höhe, welche die Thalebene am Zusammenflusse der Dill und der Lahn überschaut, geht ohne Zweifel in ein hohes Alterthum zurück. Bei v. Ulmenstein, Geschichte der Reichsstadt Wetzlar, I., S. 212 ff., finden sich Angaben über die Burgmannschaft von Kalsmunt. Kaiser Rudolf verlieh 1275 dem Dynasten Siegfried von Runkel die Würde eines Burgmanns auf jener Veste. In den achtziger und neunziger Jahren werden als solche genannt: Philipp der Vogt (ohne Zweifel Vorsitzender des Schöffengerichts zu Wetzlar), Dymarus, Brandanus, Kuno von Cleeberg, Hermann Halber, später: Philipp und Gottfried von Kalsmunt, Winter von Krüftel, Gerhard Ubilwurm, Gerhard Lesch. Die Burgmänner hatten in Wetzlar eigene von allen bürgerlichen Abgaben freie Wohnungen, was wahrscheinlich auch von dem Burggrafen gilt.

von dessen Vorfahren hergebrachte Recht auf den dritten Theil der jährlichen Steuern zu Wetzlar bestätigen. *) Der jüngere von den Mehrenbergischen Brüdern, Gottfried, hatte sich frühzeitig an Adolf von Nassau angeschlossen; ihn belohnte der neu erwählte König noch im ersten Jahre seiner Regierung durch die Befehlshaberstelle auf Calsmunt, bei deren Verleihung die nämlichen Bestimmungen wiederholt wurden, unter denen sie durch den König Rudolf an Adolf gegeben war. **) Aus diesen Umständen ist es zu erklären, daß Adolf die Behütung jener Reichsveste nicht an einen seiner Söhne übertrug, um sie in seinem Hause forterben zu lassen. Er mußte, als König, eher an die Zufriedenstellung seiner Anhänger, als an die Vortheile seines Hauses denken.

Was die Burghauptmannschaft zu Caub am Rhein betrifft, welche der Pfalzgraf Ludwig der Strenge, Herzog in Oberbayern, an Adolf von Nassau überließ, so werden wir darüber durch eine Urkunde Adolfs selbst in Kenntniß gesetzt, welche er zu Würzburg am 28. März 1287 erlassen hat. ***) Es wird darin gesagt: daß der erlauchte Herr, Ludwig, Pfalzgraf des Rheins und Herzog in Bayern, unter Verleihung einer Summe von zweihundert Mark Cölnischer Pfennige, ihn zum Burghauptmann auf seiner Veste Caub genommen habe. Dieses sei unter den nachstehenden Bedingungen gethan: es solle der Graf einen redlichen und ehrenhaften, auch dem Herzoge dafür gefälligen Ritter bestellen, welcher häufig auf der Burg persönlich anwesend sei, in Zeiten der Noth aber, wann des Burggrafen eigene Gegenwart ihm erforderlich scheine, werde Adolf selbst dort verweilen, um nach Kräften des Pfalzgrafen Ehre zu vertheidigen. †) Die vor-

---

*) Die Urkunde darüber, datirt aus Wien am 13. Februar 1292, findet sich unter andern auch bei Kremer, Or. Nass. I., S. 52, Anmerk. 2, und im Auszuge bei Wenck, Hess. L. G. III., S. 303, Anmerk. p.

**) Wenck, Hess. L. G. II., Urkundenb. S. 233.

***) Sie ist in verschiedene Werke aufgenommen, wie J. Schilteri Comment. ad jus feud. Alemann., ad cap. 136, p. 304, und Tolneri hist. palat. cod. diplom., p. 76.

†) Quod sibi ad idem castrum locemus probum et honestum militem, ad hoc ei placentem, inibi frequenter cum corporali residentia remansurum, et tempore necessitatis, cum sibi nostri ipsius praesentia oportuna fuerit, ibidem residebimus propria in persona, honorem suum pro nostris viribus defensuri. Bei F. J. v. Günderode: Geschichte des Römischen Königs Adolph, S. 25, werden die Worte der Urkunde: in suum recepit castellanum, von der Aufnahme zum

besagten zweihundert Mark aber, welche der Pfalzgraf Ludwig an Adolf zu einem Burglehen gebe, solle ihm letzterer, mittelst einer Gülte von zwanzig Mark, wieder erstatten, dieses Einkommen selbst aber solle Adolf oder sein in dem Erbe oder der Herrschaft ihm nachfolgender Sohn von dem Pfalzgrafen und dessen Erben als Burglehen haben. Hinsichtlich der Zahlungsfristen der für die Castellanei zu Caub ausgesetzten zweihundert Mark solle sich der Graf dem Entscheid der gestrengen Männer: Heinrich von Sachsenhausen, Vicedoms des Pfalzgrafen am Rhein, Dudo von Stegen und Heinrich von Gerhartstein unterwerfen, *) also daß die Auszahlung in den von diesen Männern festgesetzten Terminen zu geschehen habe. Wir sehen, daß die Bestimmungen, welche bei der Uebernahme der Burghut zu Caub getroffen wurden, denen völlig entsprechen, die wir bei der Uebertragung der Burg Calsmunt kennen gelernt haben. In der Feststellung der Geldvergütung durch den Pfalzgrafen wird eine Förmlichkeit beobachtet, die uns wohl als Umschweif vorkommen mag, aber bei Lehensauftragungen dieser Art gebräuchlich war. Der Graf weist dem Pfalzgrafen ein Einkommen von zwanzig Mark zu, entsprechend den Zinsen seines Besoldungskapitals, um dasselbe von ihm wieder als ein Burglehen zu empfangen. Die Uebergabe des Burggrafen-

---

Burgmann anstatt zum Burggrafen verstanden, was offenbar unrichtig ist, obschon sich Fälle genug finden, daß Herren aus dem höheren Adel als Burgmannen (castrenses) erscheinen, als welche sie dann häufig des Vorzugs genossen, sich in der Ausübung ihrer Burghutpflichten durch Andere vertreten zu lassen. Die Burg, in welcher Adolf von Nassau den Befehl übernahm, war die nachmals unter dem Namen Gutenfels bekannte, deren Ruinen auf einem Berge über Caub zu sehen sind. Sie hat immer eine ansehnliche Burgmannschaft gehabt, zu welcher die Brenner von Lahnstein, die Stumpfe von Waldeck, die Heppenheft, Steinkallenfels, Kolbe von Boppard, Hunde von Saulheim u. a. m. gehörten. Sie ist erst in neueren Zeiten in Trümmer gefallen.

*) Die drei Ritter von Sachsenhausen, Stegen und Gerhartstein waren vermuthlich Burgmänner auf Caub, welche unter dem Befehle Adolfs als Burggrafen standen. Das Geschlecht der Edlen von Stegen blühete (nach v. Ulmenstein, Lebensbeschreibung des Königs Adolf, S. 16) noch im siebzehnten Jahrhunderte in den Niederlanden und ist gegen den Ausgang dieses Jahrhunderts erloschen.

Von Heinrich von Gerhartstein möge hier angemerkt werden, daß ihm Graf Adolf von Nassau im Jahr 1290 eine Bestätigung des Lehensauftrages ertheilte, welchen derselbe mit seinen Besitzungen im Dorfe Bleidenstat an den Herzog Johann von Brabant gemacht hatte. Butkens, Trophées de Brabant, I., S. 326, Urkund. S. 127.

thums zu Caub an Adolf von Nassau gehört der Zeit an, wo diese Veste nebst der Stadt und ihrem Zugehör aus den Händen Philipps II. und Werners von Falkenstein, der Söhne Philipps I., durch Kauf von dem rheinischen Pfalzgrafen erworben war, wenige Jahrzehnte, nachdem dieses, vormals Nüringische, Besitzthum durch Erbfolge an Philipp I. von Falkenstein übergegangen war, wie oben berichtet worden ist (I. S. 248).

Wir kommen, der Zeitfolge gemäß, auf einen Gegenstand, welcher Adolfs Erblande selber angeht, und zwar einen Theil derselben, worüber unsere Geschichtserzählung bisher nur wenig zu melden gehabt hat. Verschiedene Umstände sprechen dafür, daß ein begünstigter Aufenthalt des Grafen Adolf die Burg zu Idstein gewesen ist. Bis zu seiner Königswahl scheint er dieselbe vornehmlich bewohnt zu haben, auch in Zwischenzeiten, von den Fahrten nach verschiedenen Gegenden des Reiches, wo die Sorge für die Reichsangelegenheiten seine Anwesenheit erforderte, kehrte er zum öfteren dahin zurück. Gegen die Meinung einiger Schriftsteller, daß die Idsteinburg Adolfs Geburtsort gewesen sei, haben wir uns oben ausgesprochen (S. 91). Idstein ist erst durch Adolfs Fürsorge emporgehoben worden, was offenbar seinen Grund darin hat, daß er daselbst, fast in der Mitte zwischen seinen Besitzungen am Rhein und denen an der Lahn, seinen Hauptsitz aufzuschlagen beschloß. Die Burg auf Etichos Stein, wie der Name in älteren Formen erscheint, Etichenstein, Ethechenstein, Eythinchensten, Etginstein, Itgenstein, Ytstein, über deren Gründung die geschichtlichen Nachrichten gänzlich fehlen, mag im elften Jahrhundert, wenn nicht früher, angelegt worden sein, vielleicht um dieselbe Zeit, in welcher der Eppenstein mit einer Burg besetzt wurde. Daß der Name Eticho auf den Urheber einer alten, vermuthlich der ersten dortigen Festsetzung zu beziehen sei, gleich wie Eppenstein von Eppo oder Eberhard herzuleiten ist, dürfen wir unbedenklich annehmen. Die Burg Idstein wird im Anfange des zwölften Jahrhunderts einige Male genannt, zuerst im Jahre 1101, *) dann in einer Aufzählung der Besitzungen, welche unter dem Erzbischof Adelbert I. an das Erzstift Mainz gebracht wurden, wo gesagt wird, daß sie nebst Eppstein, der Dingenburg und der Veste Oberoldshausen durch den Gra-

*) Joannis, scr. rer. Mogunt. II., S. 805.

fen Udalrich an den Erzbischof übergeben worden sei, was zwischen die Jahre 1115 und etwa 1123 fallen würde.*) Daß aber diese Ueberweisung keine Wirkung gehabt hat, vermuthlich wegen veränderter Lage der Dinge, in Folge von Udalrichs Ableben, haben wir gehörigen Ortes auseinander gesetzt. Was insbesondere Idstein anbetrifft, so steht es fest, daß der Erzbischof von Mainz weder im Besitze davon, noch Lehensherr darüber gewesen ist, während ihm um jene Zeit von der Burg Eppstein durch eine Schenkung Kaiser Heinrichs V. ein Antheil zugewandt worden ist. Nach den Zeiten des Grafen Udalrich finden wir die Landesburg Idstein mit der angehörigen Herrschaft bei dem Hause Nassau, welchem es durch die letzten Laurenburger Grafen, als stammverwandte Erben Udalrichs, zugeführt worden ist. Diesen Uebergang müssen wir aus dem späteren thatsächlichen Besitzthum schließen, denn ausdrücklich wird der Herrschaft Idstein erst in der Theilungsurkunde von 1255 wieder gedacht. Für die Angehörigkeit dieser Herrschaft an das ältere Nassauische Haus vor der Theilung zeugt indessen auch die Erwähnung Nassauischer Vasallen zu Idstein, welche unter dem Grafen Heinrich dem Reichen genannt werden; es spricht außerdem dafür das Nassauische Eigenthum in der Nähe jener Landesburg, welches noch früher, in den Zeiten Walrams I. und Ruprechts des Streitbaren, durch die Begabung der unfern gelegenen Kirche Aldenburg beurkundet ist.**)

An die Stelle der alten Burg Idstein wurde im siebzehnten Jahrhundert, vielleicht gegen sechshundert Jahre nach der ersten Gründung, das noch gegenwärtig vorhandene Schloß aufgerichtet, in dessen unteren, stark gewölbten Räumen, vornehmlich auf der Nordseite des Baues, sich alterthümliche Theile erhalten haben. Wie groß die Veränderungen auch sein mögen, welche dieser Nassauische Grafensitz im Lauf so langer Zeiten erfahren hat, so ist doch aus dem gegenwärtigen Zustande die ursprüngliche Anlage desselben, als Wohnplatz und Veste, in gewissen Hauptzügen wiederzuerkennen; denn diese ruht auf natürlichen, im Wesentlichen unverändert gebliebenen Verhältnissen und Umständen, welche bei dem älteren und dem spä-

---

*) S. Band I., S. 138, 142. Gudenus, cod. diplom., I., S. 397. Kremer, Or. Nass., I., S. 310.

**) S. Band I., S. 291.

teren Aufbau des Schlosses verschiedentlich benutzt worden sind. *) Während im Mittelalter, wie wir bei alten Nassauischen Burganlagen mehrfältig bemerkt haben, bei Laurenburg, Nassau, Weilburg, die Burgvesten mit Vorzug auf überragenden Berggipfeln errichtet wurden, hat die zu Idstein, gleich der Veste Sonnenberg, eine mäßig ansteigende Lage erhalten, deren Höhe durch nahestehende Hügel übertroffen wird. Beide Burgen liegen etwas niedriger, als die Weilburg, welche von oben her, ringsum in der Nähe, eine offenere Ueberschau gewährt, als jene. Sonnenberg nimmt den durch Kunst gleichsam vorgerückten Vorsprung eines Berges ein, indem das Gestein hinter dem Mauerring an der Nordseite ausgehauen worden ist. Die Burg Idstein dagegen ist am äußersten Ende einer schmalen, von Süd nach Nord etliche hundert Schritte lang sich vorschiebenden, auf Thonschiefer ruhenden Bodenstrecke errichtet worden, und stützt sich am Nordabhange auf einen schroff emporgerückten Felsen, während die Seiten theils durch Mauerwerk getragen werden, theils durch die festen Steinblöcke des Bodens gehalten sind. Vor der Burg gegen Mittag, ist eine mit nackten Felsbänken emporragende Hebung des Bodens als Unterlage für einen Wartthurm benutzt worden, dessen Errichtung wahrscheinlich derselben Zeit angehört, wie die Anlage der Burg selbst. Von Natur war der Boden, der von dem oberen Theil der jetzigen Stadt her, bis vor den Haupteingang unter den Thorbogen in den Schloßbering sich gelinde hinabsenkt, bis an die Burg ununterbrochen zusammenhängend, bedeckt mit trümmerhaften Steinmassen, wie man noch an vielen Stellen, unter dem Eingangsbogen, an der Westseite der Amtsgebäude und anderwärts, wahrnehmen kann, an Stellen, wo das Gemäuer auf sie eingriff und sie unten noch heraussstehen läßt. Ueberall mußte durch Nachhülfe der Hand der Boden hergerichtet werden, um eine bauliche Oberfläche zu gewinnen, man mußte den Zugang zu dem Schloß von der Mittagsseite her eben legen, die Flanken abschneiden und aufschütten und überall den Grund festigen. Durch Einschnitte, deren man gegen-

*) Ein völliger Neubau wurde mit dem Idsteiner Schloß seit 1615 unter den Grafen Ludwig und Johann vorgenommen, der aber durch die Störungen des dreißigjährigen Krieges lange verzögert worden ist. Damals ist viel von dem alten Felsen weggesprengt worden. J. A. Rizhaub, einige Nachrichten von der Stadt Idstein (Gymnasialschrift von 1787), S. 38.

wärtig zwei wahrnimmt, beide mit Bogen überwölbt, den einen dicht vor dem Schloß, den anderen über dem Eingang von den Schloßgebäuden her in die Stadt, wurde die Veste völlig abtrennbar gemacht. In den Wiesengründen unter dem Schloß, die gegen Morgen durch dicht herantretende freundlich bewachsene Hügel, gegen Abend durch die sorgsam beackerte Thalfläche begrenzt werden, kommen zwei Bäche, Wörsbach und Wolfsbach genannt, zusammen, deren Gewässer ehemals die Festungsgräben um das Schloß ausfüllten, woher vielleicht der bei dem Volk gebräuchliche Name: die Schließ, für den am Schlosse vorbeirinnenden Bach gekommen ist. Sie entspringen nicht weit oberhalb des Ortes, jener von Süden, dieser von Südosten her und bilden durch ihre Vereinigung einen Winkel, welcher die Burg mit der Stadt einfaßt; sie rinnen, nach ihrer Vereinigung unterhalb des Schlosses, den Namen Wörsbach führend, in dem gegen Norden offener werdenden Thale hinab, über Wörsdorf, Walrabenstein, Dauborn, um sich in die über Camberg und Niederselters herzuströmende Ems zu werfen. Das Schloß zu Idstein gestattet einen Umblick nach allen Seiten, gegen Mittag über die nahe, nicht mehr stark ansteigende und abgeflachte Erhebung zwischen dem Wolfsbach und Wörsbach und den Zuflüssen der Dais von Selbach her hinweg und zur Seite rechts auf die hohe Kanzel und die Siebenhügel, sämmtlich hoch bewaldete Berge, welche den Blick nach den Rheingegenden hin völlig versperren, am weitesten aber erstreckt sich der Fernblick gegen Mitternacht, wo die blauen Höhen jenseits der Lahn deutlich in's Auge fallen, und den Standort des Hadamarer Schlosses erkennen lassen.

Die Idsteiner Landesburg war von altnassauischem Erbeigenthum rings umgeben, wie aus der Aufzählung der zu der Herrschaft gehörigen Ortschaften zu ersehen ist (S. 50 f.), deren Reihe, im Süden von dem Hauptorte anfangend, gegen Nordwesten bis an den Strinzerbach sich hinauf zieht, an der Morgenseite bis zu den Vorhöhen des Feldbergs im Taunus und nach Abend bis an die Grenze der Bleidenstäter Vogtei sich verbreitet. Daher mag es gekommen sein, daß ganz in der Nähe von Idstein keine andere Herrenburg sich befand. Walrabenstein an der Wörs, das nicht ferne liegt, war selbst Nassauisch, und verdankt einem Urenkel des Grafen Adolf seinen Ursprung. Auch auf Dietzischem Gebiete, welches an das Idsteinische am nächsten bei Camberg heran rückte, war keine Veste von Belang

in Sicht. Ueber das anstoßende Bleidenstätische Gebiet hatte Nassau selber die Schirmherrlichkeit in der Hand. Die fremden Burgen, Reiffenberg, Hattstein, beide von fehde- und beutelustigen Rittern bewohnt, und Eppenstein lagen drei bis vier Stunden zur Seite, durch Berg und Thal von Idstein geschieden.

Die Bedeutung, welche Idstein durch Adolf von Nassau erhielt, und welche es in der Folge als Sitz eines Hauptzweiges des Nassau-Walramischen Geschlechtes bewahrt hat, erklärt sich zwar, dem soeben Bemerkten nach, aus seiner Lage innerhalb der Nassauischen Gebiete; indessen ist dabei außerdem nicht zu übersehen, daß das Thal der Wörs, dessen oberen Hauptpunkt die Burg bewehrte, nach den Bodenverhältnissen, da dem Einlenken aus dem Wörsthal in das der Dais gar keine schwierige Berghöhe entgegentritt, weder auf dem Wege durch den Selbacher Grund, noch über die Felder durch Oberselbach, gegen Mittag den leichtesten Uebergang sowohl über Niedernhausen durch die, vormals die Gegend von Nauroth und Rambach mitumfassende, Bierstädter Gemarkung, auf das drei gute Stunden entfernte Sonnenberg und in das Innere der Herrschaft Wiesbaden, wie überhaupt durch die natürlich dargebotene Wegrichtung, den Uebertritt in das offene auf den Main und Rhein sich senkende Gelände anwies, diese letzteren also mit einem Nebenthal der mittleren Lahn ohne Hinderniß verband. Dergleichen Beschaffenheit des Bodens, welche für die Mittel des Krieges und die des Verkehres von entscheidendem Werthe sind, haben überhaupt auf den Anbau einer Landschaft und die Wahl seiner Vertheidigungsorte den größten Einfluß ausgeübt. Daß eben der Gegend, von welcher wir, in Ansehung des Uebergangs aus dem mittleren Lahngebiete in das der Main-Rheingegend an der Westseite des Hauptstocks des Höhengebirges, geredet haben, eine solche Wichtigkeit zuzuschreiben ist, nehmen wir auch aus der Aufmerksamkeit ab, welche die Römer bei der Grenzumwallung ihres Gebiets am unteren Main und Mittelrhein derselben geschenkt haben. Sie begnügten sich nicht damit, die Gegend vor Idstein durch einen einfachen Wall und Grabenzug, woraus die Grenzwehr zu bestehen pflegte, zu decken, sondern sie hielten es für geboten, die ganze Strecke, wo durch das Auseinanderweichen der steileren Gebirgswände der Uebergaug aus einem Thal in das andere leichter erscheint, vom Dreiangel vor Dasbach über Idstein anfangend, bis gegen Ehrenthal hin, also die Senkung zwischen dem

Aldenburger Castell und dem auf dem Zugmantel, durch eine zweifache Verschanzungslinie, wie durch einen Doppelriegel, zu vertheidigen. *)

In der Umgebung von Idstein gab es vor Alters weit mehr Ortschaften, als heutigen Tages; sie mögen aber eine nur geringe Einwohnerschaft gehabt haben, während gegenwärtig in weniger Orten eine wohl im Ganzen weit größere Bevölkerung zusammensitzt. Daß aber vereinzelte Ansiedlungen, wie sie aus den einfachen Verhältnissen der Vorzeit hervorgegangen waren, nach und nach sich enger zusammen thaten, dies wurde offenbar durch die Wichtigkeit, welche die Burg erlangte, begünstigt. Eine einflußreichere Kirchenstiftung, welche etwa eine Anziehungskraft zu dichteren Niederlassungen hätte ausüben mögen, da die kirchlichen Einwirkungen bei zerstreuten einzelnen Ansiedlungen erschwert wurden, fand sich dort nicht vor. Die Stadt erhielt die erste Kirche und das erste kirchliche Stift nicht früher, als unter einem Nachfolger Adolfs, im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts. Idsteinburg ist augenscheinlich in der Gemarkung von Wolfsbach angelegt worden, wohin nachmals, bis zu der soeben bezeichneten Zeit, der unter der Burg sich anpflanzende Ort eingepfarrt geblieben ist. Wolfsbach war ein Dorf an einem Zufluß des gleichnamigen Baches, etwa eine halbe Stunde südöstlich von der Stadt, zwischen jetzt mit Gehölz überwachsenen Hügeln gelegen, wo seine Stelle noch durch das Grundmauerwerk der Kirche auf dem in neueren Zeiten sogenannten Hexenkirchhofe angezeigt wird. Denn das Dorf selbst ist längst verschwunden und war schon vor dem Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts nicht mehr vorhanden, obwohl dort der Jahrmarkt, welcher einen ergiebigen Zoll einbrachte, noch längere Zeit fortgehalten und erst 1653 nach Idstein verlegt worden ist. Hier war offenbar eine der älteren und verhältnißmäßig größeren Ansiedlungen, was durch das Vorhandensein einer Kirche und eines Gerichtes, dem auch das nahe, gleichfalls ehedem dortselbst eingepfarrte, Dasbach (Dagsbach) zugehörte, und wohin auch das Dorf Gassebach und der Hof Wißborn pfarrten, deutlich genug bezeugt wird. **) Nachdem Wolfsbach eingegangen, ist

*) Vgl. Band I., S. 34, und den Zug des römischen Pfahlgrabens auf der dem ersten Bande beigegebenen Karte.

**) Auch scheinen noch andere kleine, jetzt ausgegangene, Orte in der Nähe in

seine Gemarkung um 1563 unter Idstein und Dasbach getheilt worden, wodurch Idstein außer Aeckern und Wiesen einen ansehnlichen Wald erhielt. Ein wenig oberhalb Idstein, an der Seite des Wörsbaches, wird durch den noch vorhandenen Hof Gassenbach die Stelle des gleichnamigen vormaligen Dorfes angezeigt, das von sehr geringem Umfange war und ebenfalls von seiner Gemarkung an Idstein abgegeben hat. Zwischen Idstein und Wörsdorf gab es ein Dörflein Zuschenbach, welches noch am Ende des sechzehnten Jahrhunderts vorhanden war. Auch das längst erloschene Dorf Rode oder Rödchen, wo das Kloster Eberbach Güter besaß, lag in der Nähe von Idstein. Ein Hof Stauersbach, dessen Namen vielleicht vom Stauen des Baches durch ein Wehr herzuleiten ist, wird noch im sechzehnten Jahrhundert angeführt. Seinen Namen hat der Wiesengrund südlich vom Wege von Idstein nach Esch, in der Nähe des Escher Fichtenwaldes, beibehalten. Am Ende des nach diesem Fichtenwald sich ziehenden Wiesengrundes lag der Klippelshof auf der Klippelhaide. Bis in das siebzehnte Jahrhundert kommt der Hof Wißborn (Wiseborn) vor, der oberhalb der Stadt an der Quelle des Wörsbaches angepflanzt war, in dessen Benennung eine ältere Form dieses Bachnamens, welche an einige andere im Nassauischen unverkennbar anklingt, erhalten sein mag. Aus den Namen der Dörfer und Höfe ist zu erkennen, daß die meisten in den Niederungen an Bächen und Quellen angesiedelt waren, nur der Name Rode deutet eine andere Lage an, die höher gewesen sein mag, da das Gehölz ausgerodet wurde, um Niederlassungsräume zu gewinnen. Es kann sein, daß mit dem Verschwinden dieses Dorfes der Platz, wo es stand, öde geblieben ist und einige der kahlen Stellen an dem Bergrücken gegen Abend von Idstein zurückgelassen hat, die, wie es scheint, schwer wieder zu bepflanzen sind, und eine Lücke in dem Bilde der sonst wohl angebauten Gegend machen. Der Name Rödchen ist an dem Wiesengrunde am Abhange des Niederauroffer Berges, in der Richtung von Idstein nach Auroff gelegen, haften ge-

---

die Kirche zu Wolfsbach gehört zu haben. Indessen scheint Wolfsbach keinen eigenen Geistlichen gehabt zu haben, oder es hat ihn frühzeitig verloren. Die Einkünfte mögen nicht bedeutend gewesen sein. Wolfsbach wurde bei Zeiten mit der Pfarrei Wörsdorf verbunden und später zu Selbach geschlagen. Ritzhaub a. a. O. S. 28 f.

blieben. Das allmälige Eingehen der genannten Ortschaften, zum Theil in früher Zeit, hängt offenbar mit dem Aufkommen der neuen Stadt um die gräfliche Landesburg zusammen. Wenn, wie zahlreiche Fälle in den Nassauischen Gegenden, und auch im Idsteinischen, zeigen, Dörfer und Höfe während des dreißigjährigen Krieges, oder bald nachher, sich verloren haben, so bedarf es dafür keiner weiteren Erklärung, indem dieser Sturm der Verwüstung und des Umsturzes in Deutschland mit seinen Nachwehen mehr als hinreichend ist, um das Alles begreiflich zu machen. Anders dagegen verhält es sich, wenn in einer Umgegend nach und nach einzelne Wohnorte sich verziehen, und eine neue Ortsgemeinde in ihrer Mitte sich ansetzt; dann ist deren Anziehung als Ursache der Veränderung zu betrachten. Eine ähnliche Erscheinung, wo die Einwohner aus schwindenden Orten in einen anderen hereingezogen werden, bietet das Städtchen Camberg dar, zwei Stunden von Idstein entlegen, woselbst die Grafen von Dietz einen Burgsitz, und andere Edele ebenfalls Sitze und Höfe besaßen. Es findet sich nun, daß auch hier einige Dörfer, die in der Nähe lagen, wieder verschwunden sind; so war es mit Hettingen (Dettingen), mit Walahesheim, die beide in alten Schenkungen an die Abteien Lorsch und Bleidenstat vorkamen, nicht anders mit Alsdorf, das in der Gemarkung von Würges lag und eine der ältesten Kirchen in der Gegend besaß. Camberg erhielt einige Jahre früher, als Idstein, 1281, durch den König Rudolf städtische Rechte, wurde jedoch erst gegen achtzig Jahre später zu einer festen Stadt wirklich ausgebaut.

Der erste Grund zu der Ansiedlung einer Ortschaft an der Burg Idstein wurde durch die Niederlassung verschiedener Edeln, welche innerhalb des Burgfriedens ihren Sitz nahmen, gelegt. Die Edeln von Stechenstein gehörten zu den ältesten dortigen Burgmännern, wir treffen sie, mit den Zunamen Brun, Bode (Poto), Muselin, Synnckin, vom Ende des zwölften bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an. Mit der Wichtigkeit, welche Idstein als Landesburg und Hoffitz der Grafen erlangte, vermehrte sich auch die Burgmannschaft derselben, und im Lauf der nächsten Jahrhunderte zeigt sich eine zahlreiche Gesellschaft von Ritterfamilien, die zu der Vertheidigung des Platzes verpflichtet waren, wie die vom Berge, von Heimershausen, von Heppenheft, von Lindau, die Hude von Sonnen-

berg, die von der Hese, von Hattstein, von Mylen, die Spechte von Bubenheim, die Rödel von Reiffenberg u. A. m. *)

---

*) Zu weiterer Veranschaulichung der Oertlichkeit und Beschaffenheit der Burganlage und der an dieser sich bildenden Stadt Idstein, wollen wir einige Auszüge aus der Schrift von Rizhaub, welche überhaupt viel Lesenswerthes über die ehemaligen Zustände und die Geschichte von Idstein enthält, hier mittheilen. Rizhaub ist der Ansicht, daß die Umgegend von Idstein in der Vorzeit viele einzelne Niederlassungen umfaßt habe, wofür sie vorzüglich günstig gewesen sei, weil solche Ansiedlungen gemeinlich an Plätzen mit Quellen sich festgesetzt haben. „Wenn man, sagt er, die Quellen in den Wiesengründen des Roderfeldes bis an den Forellenweyer (oberhalb Gassenbach), ferner in dem Wiesengrund, der auf der andern Seite nach dem Wolfsbacher Wald zieht; ingleichen in demjenigen, über welchen man nach Bernbach und Esch gehet, bedenkt; so kommt eine ziemliche Anzahl solcher Wohnplätze heraus.“ (S. 15.) Idstein selbst, bemerkt er, sei späteren Ursprungs, als einige der nahegelegenen Dörfer, weil der Platz, wo die Stadt stehe, keine bequeme Lage zum Anbau des Bodens habe. „Die Gegend war bergigt und felsigt und unmittelbar dabei keine frische Quelle. Das Nächste um diesen felsigten Abhang des Berges, worauf Idstein gebauet ist, scheint ursprünglich sehr wild gewesen zu seyn; und unten am Ende des Berges, wo die zwey Bäche aus den zwey Thälern zusammen fließen, war alles bruchigt und sumpfigt. Diese Umstände nun scheinen keinen freyen Deutschen eingeladen zu haben, sich da niederzulassen. Allein ein anderer Umstand macht es doch wahrscheinlich, daß dieser Ort sehr frühe, wo nicht ordentlich bewohnt, doch sehr häufig von den nächst Angrenzenden besucht worden ist, und ihnen öfters eine zeitlang zum Aufenthalt gedienet hat. Der Felsen nemlich, worauf das Schloß gebauet ist, der von drey Seiten mit Wasser und mit Sumpf umgeben war, hatte die natürliche Anlage zu einer Feste, und konnte daher den Bewohnern unserer Thäler zum Zufluchtsort bey feindlichem Ueberfall dienen. Dazu ist er vielleicht schon zu der Römer Zeiten gebraucht worden; und wohl noch mehr bey den nachmaligen häufigen Zügen und Wendungen der deutschen Völkerschaften; besonders da diese Züge oft durch unsere Gegend scheinen gegangen zu seyn.“ (S. 16.) Wir bemerken dagegen, daß der felsige Grund, den die Burg und der obere Theil der Stadt einnahmen, wohl nicht Raum genug darbot, um für die Umwohner einen Zufluchtsort abzugeben. Dieser Felsen konnte eher zu einem Vorposten für weiter oben gegen Mittag, auf der Höhe nach Oberselbach zu, sich sammelnde Schaaren dienen. Richtig aber hat Rizhaub die Beschaffenheit der Gegend in Bezug auf den Uebergang aus dem Gebiet der Lahn in das des Mains erkannt, indem er fortfährt: „Nach Norden und nach der Lahn ist sie wegen dem Thal, durch welches die Wörs fließt, offen; und nach einer kleinen Anhöhe senkt sie sich schon wieder nach Süden und nach dem Mayn zu durch den Selbacher Grund. Man hatte also, wenn man diesen Weg nahm, nicht nöthig, hohe und waldigte Gebirge zu durchstreifen, um an den Rhein zu kommen. Es scheint deswegen unsere Gegend einer der vornehmsten Päße gewesen zu sein, durch welchen die ziehenden Heere ihren Marsch gerichtet haben. Derjenige nun, welcher unseren

Als Graf Adolf die Herrschaft antrat, war die vor der Idsteinburg entstandene Ortschaft noch ein Dorf oder Burgflecken. Das

---

Felsen besetzt hielt, hatte gewissermaßen den Schlüssel zu diesem Paß in Händen, und in dieser Rücksicht war derselbe überaus wichtig. Wenn also auch gleich in den ältesten Zeiten, vor der Periode der Franken, dieser Felsen durch ein darauf gebautes Schloß nicht künstlich befestigt war, so diente er ihnen doch auch in seinem ursprünglichen Zustand zu einem natürlichen Vertheidigungsplatz. Diesem Umstand nun, daß unser Felsen so bequem zu einer wichtigen Festung für die damaligen Zeiten war, hat unser Idstein, wie es scheint und wie auch schon sein Name anzeigt, sein Daseyn zu verdanken."

Wegen des Besitzthums zu Idstein bemerkt Rizhaub mit Recht (S. 18 f.), daß es eins der ältesten des Nassauischen Hauses sei, da Idstein weder ein königlicher Hof gewesen sei, noch den Gaugrafen des Niederlahngaus gehört habe. Ueber die muthmaßliche Gründung führt er aus den Collectaneen von Fr. Weber zu Mosbach (zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts) Folgendes an: „Graf Edich oder Etich (den Weber einen Grafen von Nassau nennt) erbauet das Schloß zu Idstein auf den steinern Felsen, davon der hinterste Theil, mit zween runden Thürmen und einem festen Gemäuer am äuserſten End des Schlosses auf dem Felsen noch übrig ist, und nennt es von demselben Felsen und seinem Namen Edichenstein, welcher Namen noch vor zweyhundert Jahren im Brauch gewesen, und hernach in Edigstein, folgends in Edgstein, Edstein, und endlich in Idstein verändert worden ist. Der Name Etig ist soviel als Attich, Oettig, das ist ein kleiner Ott. Daher es nicht uneben Oettstein genannt werden möchte. Das Stadtgericht zu Idstein hat in seinem Gerichtssiegel Graf Etichs Festung mit den zwey Thürmen zu Wappen." Die Auslegung des Namens Etich als ein Diminutiv von Otto diene als Beispiel, wie wir deren mehrere gehabt haben, von der sonderbaren Erklärungsweise, welche die älteren Schriften in solchen Dingen sich erlauben. Daß auch dieser Name auf den Namen Otto zurückgeführt wurde, ist offenbar daher gekommen, weil die Annahme eines Grafen Otto, als uralten Stammherren des Nassauischen Geschlechtes, damals eine herkömmliche war.

Um von dem Umfang der alten Stadt Idstein, deren Einschließung mit Mauern nicht lange nach dem Grafen Adolf vollendet wurde, eine Vorstellung zu geben, mögen noch folgende Sätze aus Rizhaub (S. 26 f.) hier Platz nehmen: „Der Theil der Stadtmauer nach Westen stehet noch. Er hat auch allen Anfällen der Witterung in dieser langen Zeit getrotzt und sich ziemlich unversehrt erhalten. Nur an dem Oberthor fiel ein Stück zu Anfang dieses Jahrhunderts ein, bedeckte ein kleines daran stossendes Häuschen, und erschlug alle Einwohner darinnen. Von diesem Oberthor an und nach Osten hat Fürst Georg August die Mauer zu Ende des vorigen Jahrhunderts, als er die Stadt erweiterte und vergröserte, abbrechen lassen. Sie lief sonst von dem Oberthor herab nach der Gegend, wo jetzo das Wirthshaus, zur Blum genannt, steht. Von da gieng sie zwischen der jetzigen Weyerwiese und der Borngasse hin, bis an den jetzigen Gasthof, zum Lamm genannt. Dort schloß sich dann wieder die Mauer vom Schloßhof an. In dieser

Aufblühen derselben mag in den ersten zehn Jahren seiner Regierung erfolgt sein. Nach der Fehde mit Gottfried von Eppstein, worauf zunächst die Wiederherstellung von Wiesbaden und, nach der oben vorgetragenen Vermuthung, von Sonnenberg ihm oblag, scheint Adolf alsbald seine Fürsorge besonders auf Idstein gewandt zu haben. Im Jahr 1287 bewirkte er bei dem Könige Rudolf für diesen Ort die Bewilligung von Stadtrechten. Diese königliche Vergünstigung ist uns ihrem urkundlichen Wortlaute nach durch die Bekräftigung derselben erhalten, welche König Albrecht im Jahr 1302 dem Grafen Ruprecht, Adolfs Sohne, erneuert hat. *) Die Urkunde des Königs Rudolf ist am 3. Mai 1287 zu Mainz ausgestellt worden, an welchem Orte demnach damals Adolf bei dem Könige anwesend war. Rudolf verweilte im April und Mai mehrere Wochen lang in Mainz, wo er auch (5. Mai) dem Schwiegervater Adolfs, Gerlach von Limburg, eine Gunst ertheilte, indem er ihn zum Burgmanne in der Veste Calsmunt annahm. Wir lesen in jener Schrift, daß der König dem Wunsche des Grafen Adolf von Nassau, sein Dorf Etchenstein, nach der Lage des Ortes und seinem Nutzen entsprechend, mit einer Befestigung zu versehen, die Genehmigung ertheilt habe. Der König, so heißt es, gewährt das Gesuch des Grafen in der Absicht, damit dieser, der bisher ihm und dem Reiche dienstbereit und ergeben gewesen, nun noch dienstbereiter und ergebener werde. Indem dann Rudolf das genannte Dorf, kraft seiner königlichen Machtvollkommenheit, frei macht, gebietet er, daß Niemand, der königlichen Bewilligung zuwider, den Grafen an der Errichtung der Befestigung irgendwie zu hindern sich erdreiste. Er ordnet zugleich

---

Mauer nun waren drey Thore angebracht. Zwey davon sind noch vorhanden, nämlich das Roderthor und Oberthor. Das Himmelthor aber, welches an dem Gasthof zum Lamm befindlich war, ist zugleich mit der Mauer abgebrochen worden. Außerdem waren zur besseren Befestigung und Vertheidigung der Stadt von einer gewissen Entfernung zur andern Thürme in der Mauer erbauet worden; sowie es zu den damaligen Zeiten allgemeine Sitte war. Man sieht von dem einen noch den untersten Theil in der Ecke, wo sich die Mauer von Westen nach Süden dreht. Nach dieser Beschreibung von dem Lauf der Mauer kann man nun auch leicht den damaligen Umfang der Stadt bestimmen. Er umfaßte nemlich alles, was jetzo zwischen dem Roder- und Oberthor und der Borngasse liegt. Doch auch dieser Theil der Stadt war nicht so mit Häusern bebauet, wie jetzo; und die Gebäude der damaligen Zeit werden auch meistens armselig genug ausgesehen haben."

*) S. Beilage VII.

die Einsetzung eines Wochenmarktes an, welcher an jedem dritten Wochentage gehalten werden solle, und stellt dabei Käufer und Verkäufer, Personen und Sachen, unter den Schutz des Reiches.

Unter dem Grafen Adolf wurde demnach der Anfang gemacht, den südlich von der Burg gelegenen Ort in Mauern einzuschließen, ihn mit Thürmen zu verstärken und zu zieren. Dieses Werk, noch unter Adolf wieder unterbrochen, da dieser schon im nächsten Jahre in eine größere kriegerische Unternehmung sich einließ und einige Jahre später die Obergewalt im deutschen Reiche in seine Hand gelegt ward, wurde von seinem Sohne Ruprecht weiter geführt, insbesondere der Bau der Stadtmauer fortgesetzt. Die Bewohnerschaft vergrößerte sich zu Adolfs Zeiten durch Aufnahme neuer Ansiedler, namentlich, wie es scheint, aus Mainzischen Landen. *) Mit der Ertheilung städtischer Freiheiten war die Einsetzung eines eigenen Schöffenstuhles erfordert, während Idstein als Dorf dem Dinghofe zu Wolfsbach untergeordnet gewesen war. Die Weiterführung des zu Idstein unter Adolf Begonnenen ließ auch Gerlach, der zweite von den in der Regierung ihm nachfolgenden Söhnen, sich angelegen

*) Aus dem Jahr 1296 ist eine Angabe überliefert worden, wonach Adolf, damals deutscher König, nach Beendigung des Feldzuges in Meißen, sich in seine Erblande zurückbegeben und eine neue Stadt erbaut, in diese aber Unterthanen der Mainzer Kirche und vieler anderer Herren hineingezogen haben soll. Es heißt (Eckart, Script. med. aev. I., p. 1430): Quibus feliciter expeditis, est reversus ad propria: ex tunc autem coepit exsolentias agere, res et jura Ecclesiae contra justitiam infestare. Civitatem novam construxit, ad quam homines Ecclesiae Moguntinensis multorumque nobilium invitavit, et sic veros dominos suis obsequiis spolians, suae libertati donavit. Auf die Gründung einer neuen Stadt im strengen Sinne des Wortes kann diese Angabe nicht bezogen werden, denn eine solche hat damals im Nassauischen nicht stattgefunden. Auch auf die Wiederherstellung von Wiesbaden nach der Zerstörung in der Eppensteinischen Fehde ist sie nicht wohl zu deuten; die Worte passen nicht dazu, außerdem muß dieser Wiederaufbau schon früher vorgenommen worden sein. Wagner (Schediasma VI, S. 125 f.) giebt die offenbar richtige Deutung der angeführten Meldung, indem er sie von dem Ausbau von Idstein versteht, das nicht lange zuvor zu einer Stadt erhoben worden war. Im Jahr 1296 mochte also König Adolf für die Befestigung der jungen Stadt Sorge tragen und er war darauf bedacht, neue Bürger in deren Mauern aufzunehmen. In wieweit dabei die Rechte der Mainzer Kirche beeinträchtigt wurden, muß, da der Bericht eine starke kirchliche Färbung trägt, dahin gestellt bleiben. Mißhelligkeiten wegen Abwendigmachung und Aufnahme fremder Unterthanen waren in jenen Zeiten nicht selten. Wir werden unten einer solchen zwischen Adolf und dem Grafen von Weilnau zu gedenken haben.

sein. Ihm verdankte die neue Stadt die Gründung ihrer ersten Kirchen und dahin gehöriger Stiftungen, was später an seinem Orte zu erzählen sein wird. Er ertheilte auch der Stadt, um ihr Emporkommen zu befördern, einen Gnadenbrief in Betreff der aus der Stadt von ihm zu erhebenden Schatzung, über die Aufnahme neuer Bürger und die Verpflichtung der Bürgerschaft, für die Bewachung der Stadtmauer und der Thore Sorge zu tragen.

Mehrere Nachrichten sind uns aus dem Jahre 1288 über die Beziehungen des Grafen Adolf zu dem Hause Westerburg erhalten worden, worin Zeugnisse von der engeren Freundschaft zwischen beiden Familien liegen. Zunächst sind es Gegenstände friedlicher Art, bei denen wir Adolf zum Nutzen des Westerburger Hauses mitwirken sehen, indem vornehmlich durch seine anhaltenden Bemühungen die Beilegung eines verderblichen Zwistes herbeigeführt wurde, welcher unter den Häuptern des Stammes, dessen eine Linie die Herren von Westerburg bildeten, seit langen Jahren obgewaltet hatte. Außerdem werden wir von einem Kriegszuge zu melden haben, an dem er auf Seiten eines dem Westerburger Hause angehörigen rheinischen Kirchenfürsten mit Auszeichnung theilgenommen hat. Der Vertrag zur Herstellung der Eintracht in dem Westerburgischen Hause ist für die besondere Geschichte desselben von großer Wichtigkeit. Der Kriegszug, welchem Adolf sich angeschlossen hat, ist von einer weit ausgedehnten Bedeutung, da ein großer Theil der im Nordwesten des deutschen Reiches gelegenen Gebiete darin verwickelt war.

Die Herren von Westerburg sind aus dem Geschlechte der Herren von Runkel entstammt. Beide, im Umfange des Herzogthums gelegene, Herrschaften, Runkel und Westerburg, gehörten in früheren Zeiten denselben Herren an; in den Jahren, bei denen wir jetzt in der Nassauischen Geschichte stehen, haben sie als gesonderte Gebiete auf die Dauer sich abgeschieden. Sowohl wegen der Beziehungen des Grafen Adolf zu dem Hause Westerburg, wie auch in Hinsicht auf die Nassauische Landesgeschichte, wird es an dieser Stelle angemessen sein, die erforderlichen Nachrichten über Runkel und Westerburg im Zusammenhange vorzutragen.*)

*) S. die Schriften von Fischer und Reck, Wenck, Hess. L. G. I., S. 475 ff., wo Stammtafeln der Linien Westerburg und Runkel aufgestellt werden, J. G. Lehmann: Geschichte und Genealogie der Dynasten von Westerburg, 1866, mit Urkunden.

Die Burg Runkel war auf einem Felsenabhang am linken Ufer der Lahn, kaum zwei Stunden oberhalb Limburg, errichtet; in alten Schriften wird sie auch Steinrunkel genannt; seit dem zwölften Jahrhundert zog sich um die Burg ein ummauerter Flecken. Es gehörten dazu Besitzungen auf beiden Lahnseiten von mäßigem Umfange. Ursprünglich war die Herrschaft Runkel eine Grundherrlichkeit in dem jetzt ausgegangenen Dorfe Wenigenvilmar, welches auf dem rechten Lahnufer sich befunden hat. *) Die Herrschaft Westerburg umfaßte, außer dem Hauptorte selbst, Gemünden, Seck, Stocken, Hergerod, Stahlhofen, Wengerod. Sie war ursprünglich lehenfrei und ist erst im siebzehnten Jahrhundert in ein Lehensverhältniß zu Kurcöln getreten. Sie hing, von Dietzischem Gebiete begrenzt, mit dem Gebiete von Runkel nicht zusammen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Runkel und Westerburg in den ältesten Zeiten verschiedene Besitzer gehabt haben. Ueber den Ursprung und die Zeit der Erbaung beider Burgen mangeln alle Nachrichten, es scheint eine, wie die andere, von hohem Alter zu sein. Runkel wird zuerst urkundlich erwähnt, Westerburg erst nach dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, um welche Zeit beide Herrschaften in einer Hand vereinigt erscheinen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Ahnen der Westerburger von Gebhard, einem Grafen im Niederlahngau abstammen, welcher 879 das Stift Gemünden in der Nähe von Westerburg gegründet hat. Denn die Vogtei und das Patronatsrecht über dieses ansehnliche Stift stand den Herren von Westerburg zu, und es ist bekannt, daß dergleichen Rechte gemeinlich in dem Geschlechte des Stifters beibehalten wurden. Indessen sind uns keine bestimmten Nachweise des Geschlechtszusammenhanges überliefert worden.

Der älteste Name, der aus dem Runkel-Westerburgischen Stamme angeführt wird, ist Sifried von Runkel, Begaber des Benediktiner-

*) Auf frühen Anbau der Gegend deutet die Ableitung von Ortsnamen aus dem Lateinischen. Aus villa major ist Vilmar entstanden; außer dieser gab es offenbar eine villa minor, die sich später als Wenigenvilmar wiederfindet. Vielleicht dürfte auch der Name des nicht weit abgelegenen Aumenau an der Lahn aus villa amoena hervorgegangen sein. Die Besitzer der Güter, welche solche Benennungen wählten, brauchen nicht eben römische Ansiedler gewesen zu sein, obschon die Gegend auch Spuren römischer Niederlassungen trägt; es mag auch vorgekommen sein, daß vornehme Einheimische in friedlichen Zeiten aus der gebildeten Sprache der Römer dergleichen modische Benennungen aufnahmen.

nonnenklosters Seligenstat, um das Jahr 1100 (nach anderer Annahme indessen erst um 1212). Er beschenkte dieses, östlich von Westerburg, nicht weit von Seck gelegene, Kloster mit Wäldern und Gütern um Seck; die Schirmherrlichkeit über dasselbe ist bei seinen Nachkommen verblieben.*) In der Mitte des zwölften Jahrhunderts erscheint abermals ein Sifried von Runkel, als Zeuge und Bürge für die Gräfin Beatrix von Laurenburg und deren Miterben in dem Lehensvertrage mit dem Erzbischof Hillin von Trier.**) Wiederum fast ein halbes Jahrhundert später tritt ein anderer Sifried auf, zuerst gegen 1194 und dann von 1209 bis 1226, namentlich in Angelegenheiten des Klosters Seligenstat, dem er, im Begriffe einen Kreuzzug anzutreten, die ihm als Schirmherrn zukommenden Leistungen und Gefälle nachließ, außerdem kommt er vor in Sachen des Gemündener Stiftes. Er nannte sich bald von Runkel, bald von Westerburg, offenbar je nachdem er an dem einen oder dem anderen Orte seinen Aufenthalt nahm. Unter Siegfried, den man als den dritten dieses Namens bezeichnen kann, begannen häusliche Zwiste über die Abtheilung der Besitzungen, die sich unter seinen Söhnen und Enkeln fortgeschleppt haben. Er hatte zwei Söhne, Siefried IV. und Diether I. Die Bevorzugung, welche der Vater dem jüngeren Sohn erwies durch Zutheilung von Gütern zu dessen Unterhalt, und die Heftigkeit des älteren in seinen Anforderungen gegen seinen Vater entzündeten den Hauskrieg. Mit Gewalt vertrieb Siegfried der Sohn seinen Vater aus der Westerburg. Den Bemühungen des

---

*) Er wird erwähnt in der erzbischöflich trierischen Urkunde zur Bestätigung der Besitzungen des Klosters Seligenstat, abgedruckt in Vogels Archiv für die Nass. Kirchengesch., S. 88 ff. Lehmann, a. a. O. S. 6, setzt die Urkunde der Jahreszahl 1100 zufolge, unter den Erzbischof Engelbert von Trier (Egilbert, zwischen 1079 und 1101). Vogel, Beschreib. des H. N., S. 252, 732, setzt die Stiftung von Seligenstat um 1212, weil er den Namen des Erzbischofs in der Urkunde als Theoderich (Dietrich von Wied) liest, welcher um diese Zeit den Erzstuhl innehatte, so daß er die Jahreszahl 1100 der Urkunde, die nur in einer Abschrift sich erhalten hat, für unrichtig erklärt; er bezieht also die Stiftung von Seligenstat auf Siegfried III. und jener Siegfried I. aus dem Anfange des zwölften Jahrhunderts fällt für ihn ganz hinweg. Bei Görz, Regesten der Erzbischöfe von Trier, findet sich keine Erwähnung der fraglichen Urkunde, weder unter Egilbert noch unter Dietrich von Trier.

**) S. Band I., S. 206.

Grafen Heinrich von Sayn gelang es, einen Vergleich zu stiften, wodurch dem Sohne Einkünfte und die Wohnung eines Dienstmannes zugewiesen wurden, während der Vater die Westerburg wieder bezog. Da aber nach kurzer Zeit der Vater damit umging, für seine beiden Söhne eine gemeinsame Landesregierung anzuordnen, und zum Vortheil des jüngeren Sohnes eine Landestheilung beabsichtigte, so brach, bei dem Widerspruche des älteren und dem Beharren des Vaters, der Hader auf's neue los, bis der Graf von Sayn nach wiederholten Versuchen eine Ausgleichung zu Wege brachte, wodurch eine Mutscharung festgestellt wurde, in der Art, daß der ältere Bruder nach dem Tode des Vaters einen Vorzug in den Einkünften und des Vaters Wohnung in der Westerburg erhalten, Dietrich, der jüngere, in diesem Schlosse ebenfalls eine Wohnung bekommen, Anderes von den Besitzungen gemeinschaftlich bleiben, das Uebrige, auch die Burgen Runkel und Westerburg, in gleiche Hälften getheilt werden sollte. Das Besitzthum der Mutter *) versprachen die Brüder nicht anzutasten. Diese Auseinandersetzung, welche einen schwierigen Mittelweg zwischen Gemeinschaft der Güter und Abtheilung derselben einschlug, war keineswegs dazu geeignet, die eingerissene Zwietracht zu heilen, sie beschwichtigte dieselben wohl eine Zeit lang, barg aber selbst den Samen fernerer Zerwürfnisse in sich, welchen die Folgezeit mit gesteigerter Heftigkeit hervortreiben sollte.

Von den Brüdern Siegfried und Dietrich sind die beiden Nebenlinien Westerburg und Runkel ausgegangen. Siegfried IV., von dem die Westerburger Linie entsprossen ist, führte jedoch, als der ältere, den Namen Herr von Runkel noch fort, während Dietrich, der an

---

*) Kremer, Or. Nass. I., S. 264, Anmerk. 9, nimmt an, Siegfrieds III. Gemahlin sei eine Gräfin von Dietz gewesen. Wenck dagegen, a. a. O. I., S. 545 f., ist der Ansicht, daß vielmehr jenes Siegfrieds Sohn mit einer Tochter des Grafen Gerhard I. (II.) von Dietz vermählt gewesen sei. Nach dem Inhalte eines Vertrages vom Jahr 1255, wodurch Streitigkeiten mit dem Grafen Gerhard III. von Dietz über Güter in Saltz, Hasselbach, Berlenbach, Fachingen, Udenheim und Wicker ausgeglichen, zum Theil der Ausgleichung vorbehalten wurden, erscheint diese Angelegenheit als Siegfried IV. von Runkel angehend, da sein Bruder Dietrich nicht erwähnt, für Siegfrieds Sohn aber bei den Verhandlungen mit Gerhard eine Pfründe zu Saltz ausbedungen wird, so daß die Annahme Wencks mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat. Arnoldi, II., S. 64 f., läßt die Frage unentschieden. Lehmann, S. 15 f., neigt der Annahme von Kremer zu.

der Spitze der Linie Runkel steht, sich nach der Westerburg nannte, jeder mit gleichem Rechte, da nach der von ihrem Vater getroffenen Anordnung größtentheils Gemeinschaft in den Besitzungen beibehalten war. Die beiden Brüder hielten noch ziemlich in Einigkeit unter einander aus. Allein nach Dietrichs Tode entspann sich zwischen dessen Sohne Siegfried V. und Siegfried IV., dem Oheime desselben, der Zwist von neuem über die gemeinsamen Güter und namentlich über die Vasallen. In jenen Zeiten waren Vasallen und Hörige häufig Gegenstand der Reibung unter großen und kleinen Herren, denn die in Abhängigkeit Stehenden nahmen oft die Gelegenheiten wahr, um ihr Dienstverhältniß abzustreifen. In dem Runkel-Westerburgischen Stamme griff der Streit über das Besitzthum in demselben Jahre um sich, als das Nassauische Haus durch die Landestheilung zwischen Walram und Otto sich einer festen Ordnung erfreute. Im Jahre 1256 wurden die zwistigen Theile durch die Grafen von Dietz und von Sayn an den Hof des Königs Wilhelm, als dessen eifriger Anhänger Siegfried IV. erscheint, beschieden; allein es gelang nicht, einen Ausgleich zu bewerkstelligen.

Aus den Zeiten, bei denen wir stehen, ist uns nähere Kunde über die Streitverhältnisse zwischen Nassau und Westerburg in Betreff verschiedener Rechte auf dem Westerwalde erhalten worden. Diese Angelegenheit berührte damals zwar nur den Grafen Otto von Nassau, ohne Betheiligung seines Bruders Walram, sie beruhte aber auf Vorgängen und Beziehungen zwischen Nassau und Westerburg in der früheren Zeit. Die eigentliche Herrschaft zum Westerwalde begriff die Gerichte Emmerichenhain, Neukirchen und Marienberg. In diesen Gegenden waren die Herren von Westerburg die nächsten Nachbarn der Grafen von Nassau und sie waren von letzteren, durch Ertheilung bestimmter Rechte und Einkünfte, in ein Lehensverhältniß aufgenommen worden, in der Absicht, um an ihnen eine Stütze gegen die Grafen von Sayn zu haben, welche in den genannten Gerichten zahlreiche Leibeigene hatten, und davon Gelegenheit nahmen, die Nassauische Gewalt zu schmälern. Westerburg indessen suchte nicht minder seine Rechte zu erweitern und in die Herrschaft des Westerwaldes einzudringen. Dieses Trachten wurde durch einen am 6. Januar 1258 durch den Grafen Otto von Nassau und Siegfried, Herrn von Westerburg, errichteten Vergleich in Schranken gesetzt. Demzufolge überließ Westerburg an den Grafen von Nassau gewisse

Hörige, dagegen theilte dieser mit jenem in Gemeinschaft das Fischereirecht und den Wildbann in den Gerichten Emmerichenhain und Marienberg. Die Landbede sollte dem Grafen gehören, wofern Westerburg dieselbe nicht von ihm als ein Lehen, oder als eine, von dem Grafen jedoch einlösbare, Pfandschaft annehmen wollte.*) Westerburg hat es vorgezogen, die Lehenschaft zu erhalten. Bei diesem Vergleiche verpflichtete sich auch Siegfried von Westerburg, dem Grafen Otto Beistand zu leisten gegen Sayn, namentlich gegen Johann und Simon Grafen von Sponheim und deren Miterben. Das Erbrecht der Grafschaft Sayn war nämlich, durch Vermählung Adelheids, der Schwester des kinderlos verstorbenen Grafen Heinrich des Großen von Sayn, in das Sponheimische Haus, an deren Söhne, übertragen worden. Siegfried versprach, dem Grafen Otto, auf Verlangen, in seinen Burgen Aufnahme zu gestatten, auch von Gefangenen und eingetriebenen Steuern auf dem Gebiete des Grafen Gottfried von Sayn, Johanns Sohn, und seiner Erbgenossen den dritten Theil an Otto von Nassau zu überlassen. Im Fall der Verletzung dieses Vertrages von Seiten Siegfrieds erkennt derselbe dem Grafen Otto für fünfhundert Cölnische Mark verpflichtet zu sein an und stellt Bürgen hiefür. Was die Vasallenschaft Westerburgs gegen Nassau anbelangt, so hat sie dauernden Bestand gehabt. Jedoch hat dieses Verhältniß und namentlich was die Mitrechte der Westerburger auf dem Westerwalde angeht, oftmals Anlaß zu Streitigkeiten mit den Nachfolgern des Grafen Otto gegeben.

Ungefähr zehn Jahre nach der Sühne mit seinem Neffen, scheint Siegfried IV. gestorben zu sein. Von seinen Söhnen wählten drei

---

*) Die betreffende Stelle der Urkunde lautet: Nos Sifridus de Westerburch, notum facimus universis presentes litteras inspecturis, quod controversia et discordia que vertebatur inter nos ex una parte et dominum Ottonem Comitem de Nassawe ex altera in hunc modum est sopita, quod idem comes homines qui dicuntur weytirslude sine impeticione nostra et heredum nostrorum optinebit, Item piscamina, et ius ferinarum quod wulgariter dicitur wiltban in iurisdictione Embirchinhan et montis sancte Marie dictus Comes nobiscum communiter obtinebit. Item peticiones que dicuntur Lantbede, pront ius dictaverit, si nobis placuerit, titulo feodi vendicabimus, quod si noluerimus, easdem titulo pignoris possidebimus, et domino Comiti liberacio competit earundem, si vero nec iure feodi vel titulo pignoris obtinere voluerimus easdem, tunc ad dominum Comitem libere revertentur. Vergl. Arnoldi, I., S. 66 f.

den geistlichen Stand, von dem älteren unter ihnen, Siegfried, Erzbischof von Cöln, wird alsbald des Weiteren die Rede sein; von den Töchtern war die eine mit dem Grafen Heinrich von Solms, eine andere mit Bruno von Isenburg, dem Stifter der Braunsbergischen Linie vermählt; der zweite von den Söhnen, Heinrich von Runkel hat den Stamm fortgepflanzt. Dieser war vermählt mit Agnes von Limburg, einer Schwester der Imagina, Ehegenossin Adolfs von Nassau. Das Band der Verschwägerung zwischen beiden Herrn, ist als eine Ursache des engeren Verkehrs zwischen dem Grafen Adolf und dem Westerburger Hause anzusehen. Daß Heinrich in erster Ehe mit einer Tochter des Grafen Otto von Nassau verheirathet gewesen, findet sich in der Limburger Chronik angemerkt. Darüber ist indessen nichts weiter bekannt; wahrscheinlich ist die Annahme einer ersten Ehe Heinrichs von Westerburg mit einer Tochter Ottos von Nassau aus der Verwechslung der Eheberedung zwischen einem von Heinrichs Söhnen mit einer Tochter jenes Grafen zu erklären.

Zwischen Heinrich und seinem Vetter Siegfried V. loderte der Familienhader auf das heftigste empor, bis er endlich, wenigstens zum größten Theile, beigelegt wurde, indem der Grund der Mißverhältnisse, die Gemeinschaft in den Besitzthümern, aufgehoben wurde. Man schritt wiederholt zu Thätlichkeiten. Durch die Vermittlung des Erzbischofs Werner zu Mainz wurde 1270 ein Vergleich geschlossen, den Siegfried von Westerburg gegenüber seinem Vetter zu halten versprach, mit dem Beifügen, daß, wenn er an der Beobachtung desselben gehindert werde, seine Verwandten, seine von dem Grafen Otto von Nassau abhängigen Güter nehmen und seinen Feinden Hülfe leisten dürften. In demselben Jahre wurde eine Auseinandersetzung vorgenommen, unter Vermittlung des Grafen Sifried von Wittgenstein, Gerhards von Wildenberg und Crafts von Greifenstein, wodurch Heinrich von Runkel noch verschiedene Vasallen zugewiesen erhielt, während die meisten Güter und Gefälle, auch die beiden Landesburgen, gemeinschaftlich blieben. Wegen dieser unvollständigen Abscheidung ruhete der Unfrieden nur kurze Zeit. Es geschah, daß Heinrich von Runkel durch seinen Vetter Siegfried mit Waffengewalt aus der Burg Runkel vertrieben wurde, so daß letzterer in dieser Burg allein sich festsetzte. Inzwischen waren durch Erhebung Rudolfs von Habsburg auf den deutschen Königsthron die Zustände im Reich

für die Geltung des Rechts und den öffentlichen Frieden günstiger geworden. Heinrich, in seinem Eigenthum schwer gekränkt, klagte zu Boppard bei dem Könige. Seine Klage ward für gerecht befunden und die Schiedsmänner sprachen ihm sein Recht an der Burg Runkel zu (September 1275). Nichtsdestoweniger räumte Siegfried die Veste nicht. Abermals wurde die Sache von den durch den König bestellten Richtern untersucht. Unter ihnen finden wir an erster Stelle den Grafen Adolf von Nassau, dann Hartrad, Herrn von Merenberg, und Ludwig Vicedom des Rheingaus, welche im Hinblick auf den durch Vermittlung des Erzbischofs von Mainz aufgerichteten Vergleich, auf ihren Eid das Urtheil fällten, daß die Klage Siegfrieds von Westerburg, als habe sein Vetter Heinrich an ihm die Sühne gebrochen, abzuweisen sei, daß hingegen Heinrich mit Grund Siegfrieden des Bruchs der Sühne gegen ihn anklage, da er ihn ohne Klage und wider das Recht aus ihrem gemeinsamen Hause zu Runkel geworfen habe. Sie fordern daher, daß Siegfried seinen Vetter wieder in Runkel einsetzen und den nachweisbaren Schaden gutmachen solle. Auch erkennen sie, daß dem Bruder Heinrichs, dem Erzbischof Siegfried zu Cöln, Unrecht geschehen sei, da man ihn von dem Hause zu Runkel ausgeschlossen habe, an dessen Gebrauch, nach der königlichen Entscheidung zu Boppard, ihm ebenfalls ein Recht zustehe. Die Urkunde über diesen Schiedsspruch ist ohne Zeitangabe*); sie ist nicht lange nach dem Jahre 1275 zu setzen. Es ist demnach diese Sühne zwischen den Westerburgern eine der ersten Handlungen, die uns von dem Grafen Adolf berichtet werden. Der von den Schiedsmännern gefällte Urtheilsspruch war indessen, gleich dem vorausgegangenen, ohne Erfolg. Hartnäckig beharrte Siegfried in seinem Widerstande, und Heinrich sah sich fortwährend das Thor von Runkel verschlossen. Um nun seine Rechte an die dort gelegene Herrschaft zu behaupten, errichtete derselbe, Runkel gegenüber, auf höherem Felsengrunde an der Lahn, in der fruchtbaren Landschaft, gleichfalls in der Gemarkung von Wenigenvilmar, die Burg Schadeck (Scadeken). Dadurch wurden die Feindseligkeiten auf die Spitze getrieben, und die Bemühungen der Freunde beider Theile, eine Vertragung herbeizuführen, blieben längere Zeit fruchtlos. Indessen stellte sich die

*) Lehmann, a. a. O. Urkunde Nr. 6.

Nothwendigkeit eine eigentliche Theilung der Besitzungen vorzunehmen, unabweislich heraus. Um es zu einem solchen Abschlusse zu bringen, war vornehmlich Graf Adolf von Nassau thätig. Es gelang ihm, einen für beide annehmlichen Theilungsvertrag vorzuschlagen. Am Palmsonntage des Jahres 1288 stellte Siegfried eine zustimmende Erklärung über sämmtliche Hauptpunkte des Vertrages aus und machte sich zur Beobachtung der von dem Grafen Adolf aufgestellten Sühne eidlich verbindlich. Am Donnerstage vor Ostern desselben Jahres kamen die so lange feindseligen Vettern mit ihren Freunden in dem nahegelegenen Kloster Beselich zusammen; auch Heinrichs Söhne und Brüder waren bei der daselbst vorzunehmenden Friedenshandlung zugegen. Graf Adolf von Nassau, mit dem Rathe Hartrads Herrn von Merenberg, Friedrichs des Walpoden und Einolfs von Mielen, sprach die Sühne mit folgenden Bestimmungen: es solle Heinrich die Burgen Westerburg und Schadeck behalten, mit Mühlen, Thal, Garten, so weit der alte Graben zog, auch den langen Weiher und den ganzen Burgfrieden; Siegfried dagegen solle behalten Runkel mit dem Gebück von dem Haine, mit Thal, Mühlen, Garten, Burgfrieden, und Allem, was darin umfaßt war, bis an die Lahn. Es wurde ferner ausgemacht, daß keiner gegen das Eigenthum des andern einen Burgbau näher, als die schon vorhandenen Burgen, aufführen dürfe. Heinrich beschwört diese Sühne vor den Zeugen: Ludwig von Isenburg, Widekind von Lichtenstein, Hiltwin von Elkerhausen, Craft von Braunsberg, Ulbrecht von Idstein, Merkelin von Richenbach, Ulrich von Idstein, Johann von Schubach, Adolf von Wilmolderode (Wilmerode), Dietrich von Lurenburg, Hermann von Turn, Hermann Specht und anderen Rittern und Leuten. Auch Heinrichs Brüder, der Erzbischof Siegfried, Philipp Propst zu St. Gereon in Cöln, Reinart Propst zu Bonn, leisten Verzicht auf Runkel und dessen Zugehör. Die Verbriefung dieses Hausvertrages wurde am Ostermontage 1288 ausgefertigt. *) Noch ist zu dieser Auseinandersetzung zu bemerken, daß sie nicht die sämmtlichen Besitzungen des Runkel-Westerburgischen Hauses der Theilung unterwarf, vielmehr blieben, nach der Abscheidung der Burgen, die meisten Güter und Gefälle noch gemeinsam, insonderheit gehören dahin die

*) Beide Urkunden sind abgedruckt bei Lehmann, a. a. O. Urk. Nr. 9, 10.

Vogtei über das Stift Gemünden und die Gerechtsame auf dem Westerwalde.

Durch den Vertrag von 1288 wurde zwischen den beiden aus gleichem Stamm hervorgegangenen Linien Westerburg und Runkel eine feststehende Scheidung gesetzt. Um diese Zeit waren auch von den Häuptern jener Linien die früheren Namen gewechselt und die dem neuen Besitzstande entsprechenden Benennungen angenommen. Heinrich, der sich vorher von Runkel genannt hatte, erscheint seit 1274 nicht mehr unter diesem Namen, sondern nennt sich hinfort Herr von Westerburg, woselbst er seinen Sitz hatte, und führt das Westerburger Wappen. Siegfried, der in dem früheren durch Adolf von Nassau vermittelten Ausgleich noch den Namen von Westerburg trug, ließ diese Benennung fallen, er erscheint in dem Sühnreverse von 1288 als Herr von Runkel, an welchem Orte er seinen Sitz behielt, und nimmt das Runkelsche Wappen an. Die Folgen der erörterten Auseinandersetzung haben ihre Wirkungen bis in die neueren Zeiten geäußert, wie sehr auch übrigens die Besitzverhältnisse des Westerburgischen und des Runkelschen Zweiges und selbst in der Folge diese Namen von beiden sich geändert haben. Denn in dem Westerburger Geschlecht wurde der gräflich Leiningische, in dem Runkeler der gräflich Wiedische Name aufgenommen. Der Hauptort der einen Herrschaft, Westerburg, ist aber in dem Besitze der von Heinrich abstammenden Linie geblieben, welche daselbst ihre Hofhaltung genommen hat. Auch über Schadeck nebst dem dabei entstandenen Dorfe hat die Westerburgische Hoheit fortgedauert. Ebenso ist Runkel in der Linie, die von Siegfried sich fortgepflanzt hat, geblieben, auch nachdem sie ihren Sitz von da verlegt hatte, bis zu den Gebietsveränderungen der neueren Zeiten.

Nach der Schlichtung des leidigen Zerwürfnisses mit seinem Stammvetter, die Heinrich nur kurze Zeit überlebt hat, nahm das Haus Westerburg einen gedeihlichen Aufschwung. Zu dem Ansehen desselben in jenen Zeiten hat es nicht wenig beigetragen, daß Heinrichs Bruder die erzbischöfliche Würde zu Cöln bekleidete, in welchem Amte er bis in das dreiundzwanzigste Jahr, bis 1297, gestanden hat. Von diesem Herrn müssen wir noch eine genauere Nachricht geben, da seine Lebensgeschichte mit der Nassauischen Geschichte mehrfach in Berührung steht und auf Ereignisse in dem Leben Adolfs von Nassau folgenreich eingegriffen hat. Doch werden wir uns auf

übersichtliche Lebensumrisse jenes merkwürdigen Mannes zu beschränken haben, dessen Eigenschaften, Thaten und Schicksale ein vorzüglich kennzeichnendes Bild aus der Zeit, in deren Betrachtung wir verweilen, vor Augen stellt. *) Wir mögen es als ein Gegenstück zu der oben (S. 97 ff.) dargelegten Lebensschilderung seines Zeitgenossen, des Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, betrachten.

Siegfried von Westerburg, obgleich ältester Sohn Siegfrieds IV. von Runkel, bestimmte sich dem geistlichen Stande und überließ, wie wir gesehen haben, seinem Bruder Heinrich die Regierung der Erblande. Wir dürfen annehmen, daß ihn eigene Wahl zu diesem Entschlusse getrieben hat, gleichwie auch Diether von Nassau, der ältere Bruder des Grafen Adolf, aus innerer Bewegung dem kirchlichen Amte sich widmete. Die Wahl Siegfrieds könnte man nur dann als eine verfehlte betrachten, wenn der Dienst der Kirche bei einem Herrn aus angesehenem Geschlechte damals nichts anders, als geistliche Pflichten, erfordert und nur geistliche Ehren in Aussicht gestellt hätte. Zwar männlicher Muth und kühnes Durchgreifen, was Siegfried in seinem Leben genugsam bewährt hat, sind Eigenschaften, die auch bei den Pflichten, welche die Kirche auferlegt, nicht selten ebenso unentbehrlich sind, wie in den Geschäften des Staates. Siegfried hat diese Eigenschaften bei einer Gelegenheit an den Tag gelegt, wo er, als Kirchenfürst, durch unerschrockenes Hervortreten dem deutschen Reiche einen nicht geringen Dienst erwies; wir meinen sein Vorgehen auf dem Nationalconcil zu Würzburg, im März 1283, wo er dem, von dem Könige Rudolf zugestandenen, Ansinnen des Papstes Honorius, den zehnten Theil aller Einkünfte von Kirchengütern auf fünf Jahre zum Behuf eines Kreuzzugs herzugeben, so nachdrucksvoll und mit schlagender Schilderung der zu erwartenden schlimmen Folgen entgegentrat, daß der päpstliche Cardinallegat, den Zorn der Deutschen fürchtend, die Sache fallen ließ und sich, um seine Sicherheit besorgt, hinwegbegab.**) Wenn wir den Lebensgang Siegfrieds überblicken, so finden wir ihn vorzugsweise in den Angelegenheiten seiner weltlichen Macht und Herrschaft thätig und unternehmend, und deshalb durch eine Menge

---

*) Ueber die Lebensgeschichte des Erzbischofs Siegfried von Cöln, vornehmlich sein Verhalten zu der Stadt Cöln, s. Ennen, Geschichte der Stadt Köln, II. (1865), Kapit. 9; Lehmann, Dynasten von Westerburg, S. 29—43.

**) Vgl. Böhmer, Regesten des K. Rudolf, S. 134 f.

Fehden in rastloser Bewegung. Allein auch dieser kriegerische Sinn des Mannes paßt, nach der Lage der Zeiten, zu seiner Erwählung des kirchlichen Standes; denn als Kirchenfürst, wenn Tüchtigkeit und Glück, wie es ihm gelungen ist, ihm den rechten Platz anwiesen, konnte er seinem Trachten, in die Angelegenheiten der Staaten einzugreifen und sich selbst Gewalt, Ansehen und Einfluß im Reich und unter den Reichsfürsten zu verschaffen, einen weit größeren Schauplatz aufthun, als wenn er sich mit der Waltung in den Besitzungen seines Stammes zu Runkel oder zu Westerburg hätte genügen lassen.

Siegfried mochte in dem Alter von gegen vierzig Jahren stehen, als er, vorher Domprobst zu Mainz zur Zeit des Erzbischofs Werner, zum Nachfolger des am 20. Oktober 1274 verstorbenen Erzbischofs Engelbert II. zu Cöln, aus dem Hause Falkenberg,*) durch Wahl vom 25. November 1274 bezeichnet wurde. Die Wahl Siegfrieds wurde trotz einer starken Gegenpartei, welche die Mehrzahl der Stimmen dem Grafen Konrad von Berg, einem Bruder Adolfs von Berg, zugewandt hatte, bei dem Papste durchgesetzt, indem dieser den Grafen wegen seines jugendlichen Alters verwarf. In dem mit seinen bergischen Gegnern ausgebrochenen Streite behauptete sich Siegfried und nöthigte seinen Nebenbuhler sich mit einer Geldentschädigung zu begnügen. Mit der Stadt Cöln, welche wegen der ununterbrochenen Zwiste mit seinem Vorgänger über die städtischen Freiheiten und Gewohnheiten, über den Einfluß der städtischen Geschlechter, mit dem Interdicte belegt war, suchte der neue Erzhirt in gutes Vernehmen zu kommen. Er erlangte die Aufhebung des Interdicts und versprach die Rechte der Stadt unverletzt zu erhalten. Siegfried trat sein Erzbisthum an, nachdem Rudolf von Habsburg bis in's zweite Jahr in Deutschland gewaltet hatte. Dieser König, ein aufrichtiger Freund des Landfriedens, hatte die Stadt Cöln gegen die Uebergriffe des Erzbischofs Engelbert in Schutz genommen. Obschon aber Siegfried klüglich die Stadt Cöln vorerst zu beschwichtigen bedacht war, so kehrte doch während seiner Regierung der

*) Erzbischof Engelbert von Cöln war ein Bruder Dietrichs von Falkenberg aus dem herzoglich Limburgischen Geschlechte. Nach Denen, welche Beatrix, die Gemahlin des römischen Königs Richard, dem Hause Falkenberg entstammt sein lassen, würde diese, eine Tochter Dietrichs, Nichte jenes Erzbischofs sein. Vergl. oben S. 78.

Frieden in das Erzstift nur selten ein. Er war ein herrschsüchtiger Mann, der seine Jugend im Lärm der Waffen zugebracht hatte, und der nun die Macht besaß, die vielen dem Erzstifte mißgünstigen Nachbarn in Schrecken zu setzen. Bei den gespannten Verhältnissen nach außen war an Ruhe nicht zu denken. Bald rüsteten sich Siegfried und der Graf Wilhelm von Jülich gegen einander. Sie haderten zunächst um die beiderseitigen Rechte in Woringen. Beide verstärkten sich durch Verbündete. Der Erzbischof erneuerte das Schutzbündniß mit den Erzbischöfen von Mainz und Trier, schloß eins mit dem Grafen von Holland, mit der Stadt Paderborn, mit dem Bischof von Osnabrück u. A. Aber das Kriegsunwetter zog sich in viel größerem Umfange, als es anfangs gedroht hatte, zusammen. Es bildete sich ein Bund gegen den Erzbischof, an welchem, nach dem Vertrage zu Deutz am 7. April 1277, folgende Herren theilnahmen: Bischof Simon von Paderborn, Landgraf Heinrich von Hessen, die Grafen Adolf und Heinrich von Berg, Gottfried von Sayn, Otto von Nassau, Engelbert und Eberhard von der Mark, Gottfried und Ludwig von Arnsberg, Dietrich von Cleve, Heinrich und Johann von Sponheim, Wilhelm von Salm, Heinrich von Virneburg, Gerlach und Ludwig von Isenburg, Walram von Falkenberg, Otto von Waldeck, Simon von der Lippe u. A. m. *) Aber mit Klugheit wußte Siegfried solcher Uebermacht sich zu erwehren; er wußte seine Gegner einzeln anzugreifen und von dem Bunde gegen ihn abzubringen. Die Stadt Aachen, welche auf Seiten des Erzbischofs stand, wurde der Schauplatz blutiger Ereignisse. Graf Wilhelm von Jülich suchte die Stadt in seine Gewalt zu bringen, wurde aber, da er durch List mit vierhundertundsechzig Bewaffneten eingedrungen war, nebst dieser Schaar erschlagen. Der Erzbischof frohlockte über seinen Fall in einer Votivmesse. Dann drang er verwüstend in das Jülchner Land und unterwarf es. Bis in das zweite Jahr zog sich der Krieg fort. Endlich, von den Söhnen des in Aachen umgekommenen Grafen bedrängt, einen Einfall anderer Feinde in sein Land befürchtend, auch auf Verwenden des Papstes Martin IV., schloß Siegfried mit der Gräfin Richardis von Jülich und deren Söhnen Walram, Otto und Gerhard im Oktober 1279 einen Frieden ab, worin er zwar

*) Die Urkunde findet sich bei Fischer, Geschlechtsreg. der Häuser Isenburg zc., Urk. 78, bei Lacomblet, Urkundenb. für die Gesch. des Niederrh. II., 700.

den Grafen ihr Land zurückgab, aber verschiedene Gerechtsame an sein Erzstift sich abtreten ließ. Er hatte nun mit allen seinen Feinden sich vertragen und schloß Landfriedensbündnisse mit Brabant, Geldern, Cleve, zum Schutze des Handels zwischen Rhein, Maas und Dender und zur Niederhaltung der ungerechten Zölle.

Aus dem letzterwähnten Jahre haben wir noch einige Vorkommnisse friedlicher Art anzumerken. Schon bei anderer Gelegenheit ist erwähnt worden, daß 1279 Heinrich von Westerburg auf der Herrschaft Schaumburg in Besitz gekommen ist, und daß seine Gemahlin Agnes von Limburg dieses Besitzthum der Gunst des Erzbischofs, ihres Schwähers, verdankte. Die Thatsache deutet auf freundliche Beziehungen zu dem Limburgischen Hause. In derselben Zeit sehen wir den Grafen Otto von Nassau durch den Erzbischof Siegfried mit dem Westerburger Hause in Freundschaft treten. Otto war noch zwei Jahre früher in dem Bunde gegen Siegfried gewesen. Durch welche Ereignisse er vermocht wurde, mit dem kriegslustigen Erzhirten, der im Siegerlande sein Eigenthum berührte, sich zu vertragen, ist uns nicht überliefert worden; die Auflösung jenes Bündnisses, an dem er theilgenommen, mochte dahin führen, auch kann es sein, daß sein Neffe Adolf von Nassau zur Verständigung mitgewirkt hat. Daß aber die neue Freundschaft um 1279 bestand, und daß dem Erzbischof an deren Erhaltung gelegen war, sehen wir aus einer Verabredung zwischen ihm und dem Grafen, über eine Familienverbindung der beiden benachbarten Häuser. Graf Otto gab nämlich in dem ebengenannten Jahre die Zusage, daß er eine von seinen Töchtern einem Sohne Heinrichs von Westerburg zur Ehe geben wolle, wenn die Kinder das gehörige Alter erreicht haben würden, und er verpflichtete sich, damit die dadurch geknüpfte Freundschaft zwischen ihm und dem Erzbischof nicht gelöst werde, letzterem, auf Begehren, für den Vollzug der Verabredung eine gute und genügende Sicherheit zu stellen. *) Doch kam die Verbindung nicht zu Stande, wahrscheinlich, weil das Fräulein früh verstorben ist. Das gute Einverständniß zwischen Siegfried und Otto muß fortgedauert haben, denn neun Jahre nach der erwähnten Verhandlung focht Ottos Sohn Heinrich auf Seiten des Erzbischofs.

---

*) S. die Urkunde bei Lehmann, Nr. 7.

Wir gehen eilend über die nächsten Jahre hinweg. Siegfried ist in Fehde mit dem Herzog Walram von Limburg, dessen Gebiet, gegen Westen des Cölnischen, an der Maas sich hinerstreckte; Walram muß, nach einem Einfall in das Erzstift, zurückweichen; mit dem Herzog Johann von Brabant wird lange um die Burg Kerpen gestritten; Graf Adolf von Berg wird zu einem Vergleiche genöthigt. Aus diesen Angaben erkennen wir den kriegerisch unermüdlichen Geist des Prälaten, er wirft seine Feinde, oder hält sie in achtungsvoller Ferne. Aber nach den stolzen Erfolgen des Gefürchteten sollten schwere Schicksalsschläge auf ihn niederfallen. Dieses geschah in dem durch den Erbfolgestreit über das Herzogthum Limburg herbeigeführten Kriege mit seinem mächtigsten Gegner, dem Herzoge von Brabant und Lothringen. Vielfache und wachsende Feindseligkeiten entwickelten sich rasch aus jenem Erbstreit, die zuletzt in einem furchtbaren Sturme sich entluden. *)

Walram IV., Herzog von Limburg, war gegen Anfang des Jahres 1280, ohne männliche Leibeserben zu hinterlassen, mit Tod abgegangen. Die einzige Tochter desselben, aus seiner Ehe mit Jutta von Cleve, Irmengard, war an den Grafen Reinald I. von Geldern und Zutphen, mit dem Beinamen der Kriegshafte, verheirathet. Reinald nahm das erledigte Herzogthum für sich in Anspruch und setzte sich in dessen Besitz. Auch wurde er darin von dem Könige Rudolf anerkannt, welcher seiner Gemahlin Irmengard, durch Verbriefung aus Worms vom 18. Juni 1282, die Belehnung mit dem Herzogthum Limburg ertheilte, und zwar unter der Bestimmung, daß, wenn Irmengard vor ihrem Gemahl sterben sollte, der letztere dann lebenslänglich das Herzogthum besitzen sollte. Nicht lange nachher, wahrscheinlich im Sommer 1283, schied die Herzogin, ohne Kinder zurückzulassen, aus dem Leben. Nun trat mit Ansprüchen auf Limburg Graf Adolf von Berg hervor, dessen Vater, gleichen Namens, ein Bruder des verstorbenen Herzogs Walram war. Die Grafschaft Berg war nämlich nach dem Erlöschen der männlichen Linie des älteren Grafenstammes, durch Vermählung mit der Erbin, an den Herzog Heinrich IV. von Limburg, den Vater Walrams, übergegangen. Adolf von Berg suchte eine Stütze an dem Herzog Johann

*) Ueber den Limburger Erbfolgestreit s. S. P. Ernst, histoire du Limbourg, IV., S. 375 ff.; Ennen, Gesch. d. Stadt Köln, II., Kap. 10.

von Brabant und Lothringen, von welchem ein Theil des Limburgischen Gebietes zu Lehen ging; und da er sich nicht stark genug fühlte, seine Rechte mit den Waffen durchzusetzen, so überließ er dieselben käuflich, für zweiunddreißigtausend Mark Silber, an den Herzog von Brabant. Dieser säumte nicht, mit Heeresmacht auf das Limburger Land anzurücken. Ihm entgegen trat Reinald von Geldern im Bündniß mit dem Erzbischof Siegfried, welcher ihm die von der Cölner Kirche rührenden Limburgischen Lehen, wozu namentlich Schloß und Herrschaft Wassenberg gehörte, übertrug. Der Erzbischof lag damals in Zwist mit mehreren westfälischen Herren. Das Bündniß zwischen ihm und Reinald war insbesondere gegen den Grafen Adolf von Berg und dessen Bruder Heinrich von Windeck und den Grafen Eberhard von der Mark gerichtet. Weiter verbündete sich Reinald mit seinem Schwager, Dietrich von Cleve, gegen den Herzog Johann. Siegfried seinerseits hatte weitgreifende Verträge geschlossen, in Westfalen, bis tief in Niedersachsen hinein, und seine zahlreichen Lehensverbindungen erneuert. So nahm die Limburgische Streitsache einen starken Umfang an und zog eine Menge verschiedener Zwiste am Niederrheine und in den Umgegenden, wie in einem Knäuel, zusammen. Der Krieg wurde, nach dem Brauch der Zeit, mit Verheerung und Raub der feindlichen Länder geführt. Um die Veste Kerpen, eine, unfern Cöln gelegene, Herrschaft, welche Johann von Brabant an sich gekauft hatte, wurde mit Erbitterung gefochten; Siegfried zerstörte die Burg. Um Kriegsgelder zu erlangen, legte derselbe neue Zölle an, doch hütete er sich, die Stadt Cöln damit zu belasten, um sie nicht gegen sich zu reizen. Die Bürgerschaft indessen neigte bald auf die Seite seiner Gegner. Sie hatte in den Jahren, wo der Zank mit ihrem Erzbischof ruhete, ihre Wehrkräfte verstärkt, neue Bundesgenossen, Edelbürger und Lehensmannen gewonnen, sie hatte frühere Verträge erneuert, andere errichtet, mit Herren der Nachbarschaft, mit vielen niederländischen Städten. Im Spätjahr 1286 ging sie mit Adolf von Berg einen Vertrag ein. König Rudolf suchte den Streit zu vermitteln, ein Waffenstillstand schien seinen Absichten günstig zu werden. Allein durch Unruhen im Elsaß abgezogen, verschob er die Verhandlung der Sache; dann ging er gegen den Grafen von Würtemberg zu Felde. Die Feindseligkeiten am Niederrhein nahmen ihren Lauf. Das bergische Land wurde mit Feuer und Schwert heimgesucht, Johann von Brabant zog heran,

dafür Rache zu nehmen. Auch der Graf von Luxemburg wurde in den Streit gezogen. Denn auf Siegfrieds Zureden verkaufte Reinald von Geldern seine Limburgischen Rechte an den Grafen Heinrich von Luxemburg. Diesem Herrn standen außerdem Anrechte an das streitige Land zu, da er ebenfalls dem Limburgischen Hause entstammte, welchem im zwölften Jahrhundert die Grafschaft Luxemburg zugefallen war. Der verwickelte Streit nahm eine mehr geschlossene Gestalt an, indem Siegfried von Cöln und Johann von Brabant als Hauptgegner einander gegenüberstanden, welche mehr und mehr Verbündete an sich heranzogen. Johann, dem es mißlungen war, seine Feinde in Falkenberg, wo sie Rath pflogen, gefangen zu nehmen, warf sich ergrimmt in das Erzstift, während Siegfried, noch nicht völlig gerüstet, nach Bonn zurückwich. Verwüstung und Plünderung machten den Boden zu einer Oede, die Ortschaften, Felder, Pflanzungen wurden zerstört, freventlich hauste der Brabanter in den erzbischöflichen Rebengütern und leerte dessen Jagdgehege. Darauf gedachte er sich gegen das Limburger Land zu werfen; aber die Bürger von Cöln gaben seinen Waffen eine andere Richtung. Ihnen war die Veste Woringen, die, nach Abtretung des dem Grafen von Jülich gehörenden Antheils, ganz in Siegfrieds Händen war, ein Dorn im Auge, denn die raublustige Besatzung schädigte den Handel auf dem Rhein und auf der Landstraße. Dahin ersuchte die Bürgerschaft den Herzog seine Heeresmacht zu führen, was ihm als von dem Könige bestelltem Beschirmer der Straßen zwischen Rhein und Maas vornehmlich geziemte. Bei Woringen, unweit des linken Rheinufers, zwei Meilen unterhalb Cöln, um welchen Ort die Kriegsflamme sich zu Anfange entzündet hatte, sollte die Entscheidung des seit fünf Jahren dauernden Streites erfolgen.

Johann von Brabant schickte sich an, die Veste Woringen einzuschließen. Siegfried und Reinald zogen ihre Hülfsvölker an sich, um den Platz zu entsetzen und, wie sie hofften, auch den Herzog in ihre Gewalt zu bekommen, der sich, schien es, zu weit in das Land gewagt hatte. Bei der Ueberzahl ihrer Krieger, die auf zwanzigtausend, worunter vier- bis sechstausend Berittene, angegeben wird, schien dieser Plan nicht fehlschlagen zu können; auch hatte man sich mit Fesseln für die gefangen zu nehmenden Feinde versorgt. Aber des Herzogs Schaaren bestanden aus geübten und erlesenen Streitern; sie sollen um ein Drittel, oder mehr, der Zahl der Verbündeten

nachgestanden haben. Als Siegfried mit seinen Bundesgenossen sich näherte, hob Johann die Belagerung der Festung auf und stellte sein Heer auf der Fühlinger Haide. Siegfried ordnete seine Völker zum Angriff, er theilte sie in drei Haupttreffen. Die Mitte befehligte er selbst, mit ihm die Grafen Adolf und Heinrich von Nassau, *)

---

*) Die Theilnahme Adolfs von Nassau an dem Limburger Erbfolgekriege zu Gunsten des Erzbischofs Siegfried und des Grafen von Geldern erklärt sich theils aus seinen Beziehungen zu dem Hause Westerburg, die, wie berichtet worden, im Jahre 1288 besonders lebhaft waren, theils aus seiner Verwandtschaft mit dem Geldrischen Hause, dem seine Großmutter entstammt war. Das Genauere über Adolfs Antheil an dem Kriege wird uns nicht berichtet. Schon vor dem letzten Feldzuge, der die Entscheidung brachte, scheint Adolf dem Grafen von Geldern Hülfe geleistet zu haben. Denn in einem Zusammentreffen bei Gulpen, nicht lange nach dem Ausbruch des Erbfolgestreites, 1283, wird neben dem Erzbischof, den Grafen von Cleve, Jülich, Sayn, auch der Graf von Nassau, sowie die von Solms, Sponheim, Salm, Neuenar u. a. m. erwähnt. Damals wurde indeß dem Blutvergießen Einhalt gethan, indem man sich über ein Schiedsgericht verständigte. S. Ernst, a. a. O. S. 428. Was Adolfs von Nassau Theilnahme an dem letzten Feldzuge anbetrifft, so wird nur gemeldet, daß er dem Erzbischof und dem Grafen Reinald mit einer mächtigen deutschen Kriegsschaar zu Hülfe gekommen sei. Ohne Zweifel führte er, außer seinen eigenen, auch die Streiter seines Vetters, Heinrich von Nassau, und die seiner Schwäger, Johann von Limburg und Heinrich von Westerburg. Daß er bei dem Kriege an der Seite Siegfrieds von Cöln einen hervorragenden Antheil gehabt hat, dürfen wir daraus schließen, daß sich frühzeitig die Vorstellung gebildet hat, der Erzbischof habe ihm die Führung seines Mitteltreffens bei Woringen übertragen. Wir lesen in der Reimchronik Ottokars von Horneck, Kap. 531, Folgendes:

„Ainem ellenthaften (starken) Man,
Der Swert und Orzz (Rosse) het Gewalt,
Vnd den man aller Ding zalt (erzählt),
Er wer ain Ritter vein und zier,
Dem enpfalich sein Panier
Von Chöln der Pischolf (Bischof),
Von Nazzaw Graf Adelolf
Nant man denselben Grafen."

Auch sonst wird in dieser Erzählung über die Woringer Schlacht, worin der Dichter den ganzen Limburger Krieg zusammenfaßt, Adolf von Nassau mit dem Erzbischof Siegfried zugleich erwähnt, so Kap. 534 zweimal, 535, zum Beweis, wie man diese beiden Männer vorzugsweise zusammen handelnd sich vorstellte.

Die Annahme, welche in einigen Schriften sich findet, daß auch ein Graf Walram von Nassau damals mit im Felde gewesen sei, beruhet auf einem Irrthume späterer Schriftsteller, indem die älteren davon nichts sagen. Es gab zur Zeit des

Dietrich von Cleve, Dietrich von Mörs und Wilhelm von Neuenar, Herr Heinrich von Westerburg, des Erzbischofs Bruder, Salentin I. von Isenburg, Johann von Limburg (an der Lahn), Gerlachs I. Sohn, und andere Herren. Den rechten Flügel mit den flandrischen, falkenbergischen und sponheimischen Schaaren führte Reinald von Geldern, den linken, mit den luxemburgischen, lothringischen und limburgischen Völkern, Heinrich von Luxemburg. Johann von Brabant machte gleichfalls drei Abtheilungen. Er selbst übernahm die Leitung des Mitteltreffens, und ihm zur Seite standen sein Bruder Gottfried, seine Vettern Hugo und Guido von Chatillon, Gottfried von Vianden und viele andere Ritter. Den zweiten Heerhaufen übergab er dem Befehle des Grafen Arnold von Loz, dem Walram von Jülich, Ruprecht von Virneburg, Friedrich von Reifferscheid, Heinrich von Wildenberg und andere mehr beigesellt waren. Der linke Flügel, unter dem Grafen Adolf von Berg, dem Heinrich von Windeck, sein Bruder, Eberhard von der Mark, Simon von Tecklenburg, Eberhard von Isenburg-Grenzau, Otto von Waldeck und andere Herren zugeordnet waren, und dem auch die Streiter der Stadt Cöln und eine Menge bergischen Landvolks sich anschlossen, nahm seine Stellung an der Rheinseite. Um neun Uhr begann das Zusammentreffen. Der Erzbischof eröffnete den Angriff mit siegesgewisser Zuversicht. Herzog Johann, mit dem festen Entschluß, Alles an den Sieg zu setzen, nahm den Kampf auf. Es entstand ein furchtbares Schlachtgewühl, worin die Brabantischen mit Noth widerstanden. Schon dauerte das Gefecht mehrere Stunden, ehe das Uebergewicht auf eine Seite sich zu neigen schien. Dann stürzte sich Graf Heinrich von Luxemburg, mit den frischen Kräften des linken Flügels, gegen den Herzog Johann. Auf diesen Stoß entbrannte ein grimmiges Fechten. Heinrich und

---

Limburger Erbfolgekrieges keinen streitfähigen Sprossen im Hause Nassau, der jenen Namen führte.

Unter Adolf von Nassau focht bei Woringen einer seiner Vasallen, Sifried vom Stein. Diesen entschädigte Adolf später für die bei jenem Feldzuge gemachten Kosten, indem er ihm jährlich drei Fuder Wein aus der Kelter zu Nassau verlieh, welche Sifried so lange beziehen sollte, bis ihm hundert Mark Cölnischer Pfennige ausgezahlt sein würden. Die Urkunde darüber, ausgestellt durch König Adolf zu Oppenheim, am 11. Januar 1294, ist abgedruckt bei v. Günderode, Gesch. d. röm. K. Adolf, Beilage Nr. 4, wo jedoch trium carrucarum (anstatt carradarum) vini gesetzt ist. Die carrada, das Fuder, enthielt sechs Ohm.

Johann ringen wiederholt im Einzelkampf, bis jener durch einen Brabanter Ritter erstochen wird. Sein Bruder Walram von Luxemburg war schon vor ihm gefallen. Der Tod ihres Feldobersten bringt Verwirrung unter die Luxemburgischen Völker. Reinald von Geldern eilt herbei, um das Treffen wieder herzustellen; ihm entgegen stürmt Johann mit Verstärkungen. Nun rückt Siegfried auf die Brabantischen, worauf, um die drohende Gefahr von seinen Bundesgenossen abzuwenden, Adolf von Berg mit seinem starken Herrhaufen heranzieht. Wiederum im Gleichgewicht tobt die Schlacht fort. Da erscheinen nochmals frische Streitkräfte auf des Herzogs Seite, die bergischen Völker und die cölnischen Bürger, welche bisher wartend am Rhein gestanden hatten; sie fallen den Erzbischöflichen in den Rücken. Von zwei Seiten heftig bedrängt, gerathen einige Haufen in Schwanken und ergreifen die Flucht. Siegfried, entschlossen nicht zu weichen, stürzt, da sein Pferd getödtet worden, zu Boden. Umsonst sucht er in dem Getümmel sich zu retten. Gottfried von Brabant, des Herzogs Bruder, nimmt ihn gefangen und überläßt ihn zur Haft an Adolf von Berg. Bald liegt des Erzbischofs Banner im Staube. Noch setzt Reinald von Geldern eine Zeitlang den Kampf fort, bis er, erschöpft, überwältigt wird. Obgleich der Ausgang der Schlacht entschieden war, so setzen doch einzelne Streiter, voll Thatendrang, im Gefühl kriegerischer Ehre, die bis zum letzten Athemzuge ausharrt, das Gefecht fort, sie vermehren die Opfer des blutigen Tages. Auf Seiten der Verbündeten sollen elfhundert, meist angesehene Ritter, erschlagen sein, zweitausendundvierhundert Gefallene wurden zu Woringen bestattet. Viertausend Pferde sollen das Schlachtfeld bedeckt haben. Sehr beträchtlich war die Zahl der Gefangenen. Außer dem Erzbischof Siegfried und dem Grafen Reinald geriethen in Gefangenschaft die Grafen Adolf und Heinrich von Nassau, Walram von Jülich, Reinhard Probst zu Bonn, des Erzbischofs Bruder, Salentin von Isenburg, Johann von Heinsberg, Luf von Cleve, der Graf von Neuenar, die Burggrafen von Rheineck, Hammerstein, Are, Drachenfels, Montabaur und viele andere Herren und Ritter. Heinrich von Westerburg war unter den Gefallenen. Die große Zahl der Gefangenen aus den Reihen angesehener Streiter findet darin ihre Erklärung, daß diese es für ehrenvoller erachteten, sich dem Ueberwinder zu ergeben, als fliehend den Kampfplatz zu verlassen.

Die Schlacht von Woringen, die frühzeitig durch dichterische Schilderung dem Gedächtniß erhalten worden ist, *) und deren Erinnerung im Volke bis in späte Zeiten sich fortgepflanzt hat, wurde an einem Sonnabende, den 5. Juni, dem Tage des heiligen Bonifazius, 1288, geliefert. Durch diesen Sieg gewann Johann von Brabant das Herzogthum Limburg. Reinald von Geldern verzichtete auf dieses Land in dem, unter Vermittlung des Königs Philipp des Schönen von Frankreich, 1289 zu Paris abgeschlossenen Frieden. Die Geschichte hat Johann den Beinamen des Siegreichen ertheilt. Nachdem er seine Absicht erreicht hatte, war er darauf bedacht, in den Landen am Niederrhein den Landfrieden aufrecht zu erhalten.

Es wird erzählt, daß als die Kriegsgefangenen sich vor dem Angesichte des Siegers befanden, dieser den Grafen Adolf gefragt habe: wer er, der tapfere Krieger, sei, der an diesem Tage sich ihm so feindselig bewiesen habe? Darauf habe Adolf erwidert: ich bin der Graf von Nassau, nicht großer Lande Herr. Wer aber seid ihr, in dessen Gefangenschaft ich mich finde? Ich bin, versetzte Johann, der Herzog von Brabant, den ihr im Schlachtgewühl unaufhörlich verfolgt habt. Ich meine, erwiderte Adolf, mit diesem Schwerte fünf Herzöge, in gleicher Waffenzier, wie die eurige, erschlagen zu haben, und es wundert mich, daß ihr meinem Schwerte entronnen seid. Herzog Johann ehrte den Freimuth des Grafen, er ertheilte ihm Ehrengaben und schenkte ihm ohne Lösegeld die Freiheit. **) Wir

---

*) In einer niederdeutschen Reimerzählung von vorzüglichem geschichtlichen Werth durch Jan van Heelu, einen Deutschordensritter, welcher Augenzeuge der Woringer Schlacht gewesen ist. Seine Erzählung wurde (1641) in lateinische Hexameter umgesetzt durch H. E. van Dongelberge, der auch (1646) eine Uebertragung des alten Gedichtes in flamändische Prosa erscheinen ließ. In oberdeutscher Mundart ist der Streit um das Herzogthum Limburg erzählt in der Reimchronik von Ottokar von Horneck, Kap. 525 ff.

**) Anonym. Leobens. Chronic. lib. II., cap. 8, III., 1, bei H. Pez, scriptor. rer. austriac. I., 861, 868. J. Cuspiniani comment. de imperat., S. 443. Bei dem zuerst genannten Schriftsteller liest man in der Erzählung von der Woringer Schlacht: Ibi etiam Comitis Nazzoviae virtus fuit plurimum divulgata, qui pro parte Praesulis mirabiliter decertavit Das Weitere wird bei der Erzählung von der Wahl Adolfs zum Könige angeführt, wo es heißt: His temporibus floruit Comes Nazzoviae Adolfus, celebris et famosus, qui in praelio Wuringensi, cujus habita est mentio, quinque de novem strenuissimos in apparatu signorum Ducis Brabantiae resplendentes prostravit, (quem) novissime captum Dux ad se accer-

verkennen nicht, daß eine Erzählung, wie die vorstehende, das Ansehen einer Ausschmückung hat. Die Ueberlieferung von den Begebenheiten, die wir berichtet haben, ist, wie so viele andere, mannigfach mit Sagen und Angaben vermengt, welche der geschichtlichen Glaubwürdigkeit zuwidergehen. Indessen liegt doch kein Grund vor, der uns nöthigte, den berichteten Vorfall, dem Wesentlichen nach, in Zweifel zu ziehen. Die großmüthige Handlungsweise des Herzogs war eines edlen und mächtigen Siegers würdig. Statt den ritterlichen Gegner, dem er seine Hochachtung zollen mußte, durch Härte zu kränken und zu erbittern, gewann er sich an ihm einen Freund. Voll Klugheit löste er das Band, das seine Feinde stark gemacht hatte, indem er einige aus ihrer Zahl sich verpflichtete. Gegen Adolf von Nassau hat er, wie die Folgezeit bewies, nicht fehlgehandelt, indem er dem Glauben nachgab, die demselben erzeigte Güte werde ihm einst dessen Dank einbringen. Beide Fürsten blieben im Einvernehmen, und es verflossen nur wenige Jahre, bis Adolf, als deutscher König, dem Herzog seine Gunst bethätigte. Für die Freigebung Adolfs ohne Lösungspreis spricht auch der Umstand, daß nirgends in den Friedensverträgen, die auf den Sieg bei Woringen folgten, irgend einer Bedingung Erwähnung geschieht, welche dem Grafen von Nassau auferlegt worden wäre, während andere Kriegsgefangene beträchtliche Lösegelder zu zahlen hatten.

Nach der Niederlage bei Woringen hatte der Erzbischof Siegfried eine länger dauernde Haft zu erdulden. Auf Andrängen der

---

situm, sic affatur: O miles egregie! quisnam es tu, quem mihi sensi hodie tam infestum? Respondit: Comes sum Nazzoviae, (terrarum) Dominus non magnarum. Et vos, ait, quis estis, cujus invenio me captivum? Dux, inquit, sum Brabantiae, quem in condenso proelio insequi non cessasti. Credo me, ait, quinque Duces hoc ense meo sub signis paribus occidisse, et miror vos meum gladium evasisse. Quem pro libertate animi Dux liberum dimisit, et honoratum muneribus in amicum familiarem de caetero adoptavit. Die Sage, daß Herzog Johann dem Grafen Adolf gestattet habe, einen von den Mitgefangenen, den er für den tapfersten halte, sich frei zu erbitten, und daß Adolf seinen Schwager Heinrich von Westerburg gewählt habe, der dann ohne Lösegeld frei geworden sei (welcher Sage Lehmann a. a. O., S. 40, Glauben beimißt), halten wir für eine Erfindung, womit der geschilderte Vorgang weiter ausgeschmückt werden sollte. Da Heinrich von Westerburg nach der Zeit der Woringer Schlacht nicht mehr urkundlich auftritt, so wird die Angabe, daß er bei Woringen gefallen sei, wohl ihre Richtigkeit haben.

Bürger von Cöln wurden ihm harte Bedingungen der Freilassung gestellt, denen der stolze Priester sich zu fügen zauderte. Papst Nicolaus IV. verlangte mit Nachdruck seine Freigebung, die erst im Jahre 1289 erfolgt ist. Die Burg Woringen zerstörte der Herzog von Brabant, der Graf von Jülich schleifte die Veste Zülpich, der Graf von der Mark brach die Burgen des Erzstifts in Westfalen und Engern. Aber Siegfried, sobald er der Kerkerhaft ledig war, blieb nicht rasten. Gegen die Cölner Bürger erwirkte er bei dem Papste Bann und Interdict, die zerstörten Vesten richtete er her, und war bedacht, die Schäden des Krieges zu heilen. Es wird erzählt, daß er an Adolf von Berg schwere Rache geübt habe, um ihn fühlen zu lassen, daß er nicht ungestraft ein Priesterhaupt in Haft gehalten. Er habe, so geht die Sage, ihn listig, unter dem Scheine der Aussöhnung, in die Falle gelockt und in einen schmählichen Kerker geworfen, bis der Herzog von Brabant seine Befreiung erzwungen habe. Doch sind die Angaben darüber so wenig übereinstimmend, daß die Erzählung in Zweifel gezogen werden mag. Auf jeden Fall beruht es auf einem Irrthum zu meinen, Siegfried habe seinen Feind nicht wieder freigegeben, sondern im Kerker sterben lassen, denn Adolf von Berg erscheint mehrfach in Urkunden nach der Zeit seiner angeblichen Gefangennahme durch den Erzbischof.

Nach einigen Jahren sehen wir Siegfried von Cöln mit mächtiger Hand in die Angelegenheiten des Reiches eingreifen. Denn seinem Einflusse verdankte Adolf von Nassau zum großen Theile seine Erwählung zum Könige der Deutschen. In alten Schriften wird Siegfrieds Förderung dieser Wahl als eine Erkenntlichkeit für die Dienste betrachtet, die der Graf von Nassau ihm in dem Kriege mit Johann von Brabant geleistet hatte. *) Indessen ist bekannt, wie in solchen Dingen gemeinlich der Vortheil, den man suchte, mehr vermochte, als das Andenken an frühere Verbindlichkeiten. Siegfried blieb dem Könige seiner Wahl treu; hätte er länger gelebt, so würde er vielleicht dem Umsturz im Reich, wodurch Albrecht von Oestreich die Krone an sich riß, mit Glück entgegengearbeitet haben. Er starb am Palmsonntage, den 7. April, 1297 zu Bonn und ist daselbst in

*) In Ottokars Reimchronik, Kap. 537, heißt es, Siegfried habe Adolfs Erwählung zum Könige betrieben, um ihm für seine Kriegshülfe Schadenersatz zu bereiten.

der Münsterkirche des heiligen Cassius begraben worden. Die Geschichte dieses Erzhirten, seiner Streitigkeiten und Kriege, läßt uns die zerfahrene Lage Deutschlands und das Unheil der inneren Stürme erkennen, die selbst unter einem Könige, wie Rudolf der Habsburger war, nicht zum Schweigen kamen. Während in Niederdeutschland die Fürsten blutigem Hader nachgingen, stand der König selbst in der Ferne, in Schwaben, in Helvetien, unter den Waffen. Es waren rauhe und lose Zeiten, in denen wilde Bräuche um sich gegriffen hatten.

Werfen wir noch einen Blick auf das Haus Westerburg. Es war ein Glück für dasselbe, daß der Hausvertrag, wodurch Heinrich von Westerburg mit Siegfried von Runkel sich abfand, vor dem Waffenzuge, der mit der Woringer Schlacht endete, abgemacht war. Der Tod Heinrichs hätte für die Seinigen verhängnißvoll werden können, wenn nicht vorher der Anlaß zu den Zerwürfnissen mit Runkel gehoben gewesen wäre, um so mehr, da nach Heinrichs Tode sein Bruder, der Erzbischof, in Gefangenschaft lag. Agnes, die Wittwe Heinrichs, führte die Vormundschaft über ihre Kinder. Auf ihren Wunsch und in Anerkennung ihrer Tugenden und Verdienste bewilligte ihr König Adolf, bald nach seiner Krönung durch den Erzbischof Siegfried, städtische Rechte für Westerburg. Agnes hatte ihren Wittwensitz auf Schaumburg; sie kommt in Urkunden bis 1319 vor. Von ihren fünf Söhnen traten drei in das geistliche Leben. Heinrich, Propst zu Limburg, erhielt die Herrschaft Schaumburg, als mütterliches Eingebrachtes, welche nach seinem Tode an Johann, der ebenfalls geistlich war, überging und erst nach dessen Ableben an den Hauptstamm zurückfiel. Willicho, der jüngste, war Abt zu Sponheim. In der Landesregierung zu Westerburg folgte zunächst Siegfried, der älteste der Brüder, dessen Linie jedoch schon mit seinen Kindern zu Ende ging. Nach ihm folgte sein Bruder Reinhard, ein angesehener und thatkräftiger Herr, der an den Reichsangelegenheiten bedeutenden Antheil nahm und die Macht seines Hauses hob. Von beiden wird noch in der Folge die Rede sein müssen. Von den Töchtern war eine an den Grafen Heinrich von Sponheim, den Stifter der Kirchheimer Linie, die andere an den Grafen Walram von Jülich vermählt. Von der Geschlechtsfolge in dem Hause Runkel-Westerburg, soweit unsere Erzählung darauf Bezug nahm, geben wir nachfolgends eine Uebersicht.

# Stammtafel

## des Hauses Runkel-Westerburg bis gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

Sifried I. von Runkel,
um 1100.

- Sifried II. 1159.
  - Sifried III. 1194. 1209. 1226.
    Herr von Runkel und Westerburg.
    - Sifried IV. von Runkel.
      † um 1266.
      Stifter der Linie Westerburg.
      - Sifried, Erzbischof zu Cöln. 1274—1297.
      - Heinrich von Westerburg. 1279. † 1288. Gemahlin: Agnes von Limburg.
      - Philipp, Propst zu Cöln.
      - Reinhard, Propst zu Bonn.
      - Adelheid, Gemahl: Heinrich von Solms.
      - Isalda, Gemahl: Bruno von Isenburg.
    - Dietrich I. von Westerburg.
      1226.
      Stifter der Linie Runkel.
      - Wilhelm. 1296.
      - Sifried (V.) I. von Runkel. 1270. 1288.
- Hermann.
  † vor 1100.

Während der Jahre 1288 und 1289 hat Adolf von Nassau mehrfach Verkehr mit Ulrich von Hanau unterhalten. Wir erfahren von einem Vergleiche, den Adolf zu vermitteln hilft, zwischen Ulrich und dessen Mutter Adelheid auf der einen und den Herren von Falkenstein auf der anderen Seite, ferner von einem Vergleiche, den Ulrich von Hanau zwischen Adolf von Nassau und Heinrich von Weilnau stiftet, endlich von der Verpfändung eines Eigenthums durch Adolf an Ulrich.

Dieser Geschäftsverkehr zwischen Adolf von Nassau und Ulrich von Hanau deutet an sich auf verwandtschaftliche Beziehungen unter ihnen hin, weil, der Gewohnheit nach, derartige Vergleichshandlungen vorzugsweise an Männer aus verwandten Geschlechtern übertragen zu werden pflegten, gemäß der schönen Sitte, daß den Familien selbst in den Belängen der einzelnen Mitglieder Einfluß und Entscheidung gestattet wurde. Eine freundschaftliche Beziehung Adolfs zu Ulrich von Hanau war schon in dem angestammten Verhältnisse ihrer Häuser zu dem Hause Eppenstein gegründet, von dessen Verwandtschaft mit dem Geschlecht von Hanau und den Ahnherren der Nassauischen Grafen verschiedentlich die Rede gewesen ist. Es bestanden aber auch außerdem nähere Familienbande zwischen den beiden genannten Männern. In einem Schriftstück, welches wir bald in Betracht zu ziehen haben, nennt Adolf von Nassau, indem er in seinem und in seiner Gemahlin Imagina Namen redet, Ulrich von Hanau seinen Blutsverwandten. Es könnte nun dieser Ausdruck allerdings auch auf die Familie der Gräfin Imagina bezogen werden, allein für diese Annahme fehlen alle Anhaltspunkte. Wollte man hingegen einer Vermuthung Wencks beipflichten, daß Reinhards I. von Hanau Mutter eine Tochter Gerhards I. von Eppenstein gewesen, so würde, da Ulrich I. von Hanau ein Sohn Reinhards war, die Sache sich genugsam aufklären. *) Denn eine andere Tochter Gerhards I. von Eppstein war, aller Wahrscheinlichkeit nach, die Gemahlin Diethers II. von Catzenelnbogen, dessen Tochter Adelheid Adolfs von Nassau Mutter war, so daß also dann Adolf und Ulrich in gleichem Grade, nämlich als Enkel, von zwei Schwestern aus dem Hause Eppstein abstammen würden. Diese beiden Schwestern hätten

---

*) Vergl. oben S. 115, Anmerk **).

den Erzbischof Werner zum Bruder, der alsdann in gleiche Verwandtschaft zu Ulrich wie zu Adolf treten würde. Die Verwandtschaften unter den genannten Personen verweben sich ferner nach einer anderen Richtung, nämlich mit den Grafen von Weilnau. Denn einerseits ist Heinrich II. von Weilnau ein Schwestersohn Ulrichs I. von Hanau; als solchen bezeichnet ihn letzterer selbst in einer sofort zu erörternden Urkunde. Heinrich von Weilnau war nämlich ein Sohn von Isengarde, einer Tochter Reinhards von Hanau. Wenn nun andererseits die Mutter Reinhards, nach der oben angeführten Vermuthung, eine Schwester von Adolfs Großmutter war, so bildet die gemeinsame Verwandtschaft beider mit dem Hause Hanau die Vermittlung für die Familienbeziehung zwischen Adolf und den Grafen von Weilnau. Es kommen auch sonst einige Angaben vor, welche den Grafen Adolf und seinen Bruder Diether als Verwandte von Mitgliedern des Weilnauischen Geschlechtes, Brüdern Heinrichs II., bezeichnen, was Alles durch die angegebenen Verhältnisse seine Erklärung finden würde.

Der Vergleich zwischen Hanau und Falkenstein bezog sich auf die Auseinandersetzung über die Münzenbergische Verlassenschaft, deren wir oben (S. 84 ff.) gedacht haben. Er wurde abgeschlossen zwischen Adelheid von Hanau, ihrem Sohn Ulrich und dessen Ehefrau Elisabeth einerseits und den Brüdern Philipp und Werner von Falkenstein andererseits, unter der Vermittlung Adolfs, Grafen von Nassau, Gottfrieds von Eppstein und Ottos von Bickenbach.*) Adelheid und Ulrich von Hanau erklären, laut der am 19. November 1288 zu Assenheim ausgestellten Urkunde,**) daß sie mit Rath und mit Hülfe der vorhin genannten drei Herren, ihrer lieben Freunde und Mage, in ihrem und ihrer Erben Namen, auf alle Ansprüche und Forderungen verzichten, welche sie gegen Philipp und Werner, Gebrüder von Fal-

*) Otto II. von Bickenbach scheint ein Vertrauensmann seiner Freunde und Nachbaren gewesen zu sein, in deren Streitigkeiten er häufig als Mittelsmann vorkommt (Wenck, I., S. 299). Die Besitzungen der Herren von Bickenbach lagen im Umfange der oberen Grafschaft Catzenelnbogen, das Stammhaus Bickenbach mit dem Dorfe gleichen Namens an der Bergstraße. Nach Wenck (S. 297) waren die Herren von Bickenbach nach den Grafen von Catzenelnbogen neben den Herren von Münzenberg das angesehenste Haus im Oberrheingau.

**) S. Grüsner, Diplom. Beiträge, III., S. 207 f., 119 f. Adolf bürgt 1286 für Falkenstein.

kenstein, ihre Neffen, erhoben hatten in Betreff des Erbes zu Münzenberg, zu Assenheim und zu dem Haine, das ihren Neffen von Pappenheim und von Schönberg gebührte, welches aber die Herren von Falkenstein in Besitz hatten. Zugleich verzichten sie auf Königstein und dessen Zubehör und behalten sich aus der ganzen Münzenbergischen Erbschaft nur den schon früher ihnen zuerkannten sechsten Theil an Münzenberg, Assenheim und Hain vor. Dieser Verzichtbrief, der auch durch Adolf von Nassau, Gottfried von Eppstein, Otto von Bickenbach und Gottfried von Bruneck besiegelt wurde, enthält ein Stück aus den weitläufigen Verhandlungen über das Münzenbergische Erbe, wovon schon Philipp I. von Falkenstein den größeren Theil an sich zu bringen gesucht hatte. Seine Söhne setzten das Geschäft fort. Nachdem nämlich Falkenstein anfangs die Hälfte der Münzenbergischen Verlassenschaft an sich gezogen, gelang es noch, die beiden Sechstheile, welche an die Miterben von Schönberg und von Pappenheim gekommen waren, theils durch Schenkung, theils durch Kauf, hinzu zu nehmen. Diese Abtretungen, wodurch es geschah, daß Falkenstein fünf Sechstheile von der ganzen Erbschaft erlangte, wurden von Seiten der Hanauischen Erbberechtigten angefochten, bis die daraus entstandene Irrung durch Vermittlung des Grafen Adolf und anderer Freunde des Hauses, wie wir angezeigt haben, ausgeglichen wurde.

Ein anderer Vergleich betraf die eigenen Angelegenheiten Adolfs von Nassau. Durch denselben wurde eine Streitigkeit beigelegt, die Adolf mit Heinrich von Weilnau wegen leibeigener Leute geführt hatte. Die Linie der Grafen von Weilnau stammt von jenem Grafen Heinrich III. von Dietz, dem jüngeren Bruder Gerhards II., ab, welchen wir als Gefährten Ruprechts des Streitbaren und Walrams I. von Nassau auf der Kreuzfahrt unter Kaiser Friedrich I. kennen gelernt haben. Diese Nebenlinie ist kurz vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aus dem Hause Dietz hervorgegangen, um welche Zeit bei Heinrichs III. Söhnen, Gerhard und Heinrich, der Name von Weilnau vorkommt. Von Gerhard I. von Weilnau, der mit Isengard, einer Tochter Reinhards I. von Hanau, vermählt war, geht die Linie in mehreren Geschlechtsfolgen fort. Seit den achtziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts erscheinen seine Söhne Heinrich II. und Reinhard; jener ist es, mit dem Adolf von Nassau den erwähnten Streit hatte. Die förmliche Abtheilung der Weilnauer

Grafen mit der älteren Linie von Dietz ist erst unter den eben genannten Brüdern im Jahre 1303 zur Ausführung gekommen, indem die Gemeinschaft in den Schlössern Weilnau, Dietz, Dern und deren Zubehör aufgehoben wurde, und jene das von Gerhard IV. von Dietz neu erbaute Schloß Neuenweilnau auf dem Rödelenberge, etwas unterhalb Altweilnau, zu ihrem Sitze erhielten, während sie auf Altweilnau und dessen Zubehör verzichteten. Die zu der Herrschaft Weilnau gehörigen Besitzungen befanden sich auf beiden Seiten der oberen Weil, weiter gegen Morgen liegt Usingen, welches durch König Philipp den Hohenstaufen an das Dietzische Haus überlassen war. Die Weilnauischen Güter hatten demnach ihre Lage gegen Süden von der Herrschaft Weilburg und ostwärts von der Herrschaft Idstein.

Diese Nachbarschaft hat Gelegenheit zu einer von jenen Zwistigkeiten gegeben, welche in jenen Zeiten auch im Nassauischen häufig vorgekommen sind, nämlich wegen des Herrenrechtes über leibeigene Leute und wegen des Uebergangs solcher Hörigen von einer Herrschaft zu der andern. Der Sühnebrief über diese Streitsache ist vom 24. Juli 1289. *) Ulrich, Herr von Hanau (Hagenawe), thut darin zu wissen, daß er durch den einstimmigen und freien Willen der Betheiligten beauftragt worden sei, den Streit über Leibeigene, der zwischen Adolf, Grafen von Nassau, und Heinrich, Grafen von Weilnau (Wilenawe), seiner (Ulrichs) Schwester Sohn, schwebend war, völlig zu entscheiden, so daß seine Anordnung der Sache von ihnen und ihren Erben immerfort getreulich gehalten werden solle. Er bestimmt demnach: alle Leibeigene, weß Namens sie geschätzt seien, die Graf Heinrich dermalen besitze, welche aber vormals dem Grafen Adolf von Nassau angehört haben, diese soll Graf Heinrich von Weilnau und seine Erben unbehelligt und ohne Vorbehalt besitzen, jedoch mit dem Beding, daß er von den dem Grafen Adolf noch gehörigen Leuten keine aufnehmen, oder irgendwie an sich ziehen dürfe. Diese Anordnung wurde durch Adolf von Nassau, Ulrich von Hanau und Heinrich von Weilnau besiegelt, und es waren als Zeugen dabei anwesend die Ritter Markolf, genannt Nodel, Konrad von Morle (Mörlen) und Merkelin von Reichenbach.

*) Abgedruckt bei Wenck, Hess. L. G. 1., Urkundenb. S. 55.

Ein anderes Geschäft des Grafen Adolf mit Ulrich von Hanau bestand in der Verpfändung des Besitzantheiles, der jenem an dem Schlosse Reichenberg, unfern St. Goarshausen, zukam. Wir wollen zuvörderst den Inhalt der Urkunde darüber, welche am 27. Oktober 1289 ausgestellt worden ist, anzeigen und darauf die nöthigen Erläuterungen über die Sache folgen lassen. Die Urkunde besagt: daß Adolf, Graf von Nassau, und Mena, seine Ehegenossin, ihren Theil an dem Schlosse und Dorfe Reichenberg, mit Leuten, Einkünften und sonstigen Zubehörden, soweit dieses ihnen zukomme, an ihren Blutsverwandten, Ulrich von Hanau, und dessen Erben für einhundertundzwölf Mark Cölnischer Pfennige zum Pfand gesetzt haben, unter der Bedingniß, daß es ihnen, wofern sie es für gut finden, und ihren Erben verstattet sein solle, das genannte Pfandgut wieder einzulösen. Sie fügen außerdem hinzu, daß ihre dortigen Burgleute gegen Ulrich von Hanau und dessen Erben in dasselbe Dienstverhältniß treten sollen, worin sie bis dahin zu ihnen selbst gestanden. *)

Das Schloß Reichenberg war zu der Zeit, als Adolf darauf die angegebene Geldsumme aufnahm, erst neu gegründet worden, jedoch nicht von ihm, sondern von Wilhelm I., Grafen von Catzenelnbogen, dem Neffen Eberhards I. Wilhelm war nämlich in Folge seiner Vermählung mit Isengarde, einer Tochter Ludwigs von Isenburg, in den Besitz der Dörfer Bornich, Hausen (St. Goarshausen), Patersberg, Offenthal und Werle gelangt, und hatte aus dem Zuwachse seiner Besitzungen Anlaß genommen, in deren Bezirke sich eine Burg anzulegen. Um aber den Eigenthumsantheil Adolfs von Nassau an einem Schlosse zu erklären, das in dem von Isenburg an Catzenelnbogen übergegangenen Theile des Einrich **) lag, müssen wir daran erinnern, daß Adolfs Mutter Adelheid aus dem Catzenelnbogischen Hause abstammte; sie war nämlich eine Vatersschwester des Grafen Wilhelm. Es ist zu vermuthen, daß deren Ehesteuer, welche anfangs auf andere Güter angelegt sein muß, auf das Schloß Reichenberg, damals ein allodiales Eigenthum Wilhelms von Catzenelnbogen, angewiesen worden ist, was auf Anlaß einer Auseinander-

*) Wir haben den wesentlichen Inhalt der Urkunde vollständig mitgetheilt, aus welcher bei Wagner, Schedias. III., S. 54, und bei Wenck, I., Urkundenb. S. 55 f., ein Auszug steht.

**) S. Band I, S. 245.

setzung unter den Catzenelnbogischen Erbgenossen geschehen sein mag. Nun war die Gräfin Adelheid das Jahr vorher, im Februar 1288, verstorben, und aus ihrem Nachlaß war ein Antheil an Burg und Dorf Reichenberg ihrem Sohne, dem Grafen Adolf, zugefallen. Das von diesem an Ulrich von Hanau versetzte Eigenthumsstück müssen indessen die Catzenelnboger wieder an sich gebracht haben, da in der Folge Reichenberg ihnen ungetheilt, obwohl als Lehen des Erzstiftes Trier, angehört, und wir zweifeln nicht, daß es schon durch Wilhelm von Catzenelnbogen zurück gekauft worden ist, welcher dreißig Jahre später einen Neubau des inzwischen zerstörten Schlosses vorgenommen hat, und der dann allein als Inhaber desselben erscheint. Denn es ist ein Irrthum, daß die Erbauung von Reichenberg allererst in dem Jahre 1319 unternommen worden sei. *) Schon die Urkunde, welche wir vorhin in Betracht gezogen haben, liefert den Beweis, daß die Burg um 1289 vorhanden war. Der Neubau derselben, welchen Wilhelm 1319 begonnen hat, geschah mit Unterstützung des Erzbischofs Balduin von Trier. Damals wurde das Schloß in morgenländischer Bauart, mit oben zugewölbten Mauern, ohne ein eigentliches Dach, aufgeführt, indessen ist es nicht völlig zu Ende gebracht

*) Dieser Irrthum findet sich bei Vogel, der in seiner Beschreib. des H. N. S. 364, sagt, daß Wilhelm von Catzenelnbogen das Schloß Reichenberg in den Jahren 1319 bis 1324 angelegt habe, während er in seinem Nass. Taschenb. (1832), unter dem 24. October, die richtige Bemerkung aufgenommen hatte, daß die Burg Reichenberg um 1270 von dem Grafen Wilhelm von Catzenelnbogen erbaut worden sei. Bei Hontheim, prodrom. hist. Trevir., S. 832, lesen wir: Balduinus episcopus Trevir. castrum Richenberg construxit, quod Wilhelmo comiti Cazenelenboge in feudum ligium cum omnibus pertinentiis dedit. Genauer sagt Trithem. Chron. Hirsaug. zu dem Jahr 1325, S. 215: Balduinus Trevir. castrum Richenberg de novo construxit, quod comiti de Katzenelnbogen in feudum contulit. Damit stimmt der Auszug aus dem Freiheitsbriefe König Ludwigs für das Schloß und die anzulegende Stadt Reichenberg vom Jahr 1324 (bei Wenck, I., Urkund. S. 302 f.) überein, wo bemerkt wird, daß Graf Wilhelm zu Catzenelnbogen das Schloß Reichenberg auf seinem Erb und Eigenthum von neuem erbaut habe. In der Urkunde von 1319 (Wenck, I., Urkund. S. 99) heißt es: ut (Wilhelmus comes de Katzinelnbogen et Aleydis uxor ejus) in monte dicto Richenberg possint cum adjutorio nostro castrum construere. Daß das ältere Schloß Reichenberg in dem Kriege, welchen König Albrecht I. gegen die rheinischen Kurfürsten wegen der Rheinzölle führte, zerstört worden war, steht nach Wencks Zusammenstellung der darauf bezüglichen Angaben wohl außer Zweifel. S. Wenck, I., S. 354, 364, 366. Vgl. oben S. 101 f.

worden. Die Beisteuer des Erzbischofs zu dem Bau muß beträchtlich gewesen sein, weßhalb ihm in älteren Schriften auch wohl geradezu die Erbauung von Reichenberg zugeschrieben wird. Aus dem nämlichen Umstande ist es zu erklären, daß von jener Zeit an das Schloß von dem Erzstifte zu Lehen genommen wurde. Daß aber Balduin das Schloß nicht allein neu aufgebaut hat, erhellt aus einer Urkunde desselben vom Jahr 1319, worin die Belehnung mit den Dörfern um Reichenberg an Wilhelm von Catzenelnbogen und dessen Gemahlin Aleidis ausgesprochen und ihnen die Erlaubniß ertheilt wird, mit des Erzbischofs Beihülfe auf dem Berge, welcher Reichenberg genannt wird, ein Schloß zu errichten.

Im Vorstehenden haben wir die Nachrichten mitgetheilt, welche uns über Adolfs von Nassau Verkehr mit dem Hanauischen Hause während des Zeitabschnittes, an dessen Grenze wir angelangt sind, überliefert worden sind. In den folgenden Jahren, als Adolf die Reichsgewalt in Deutschland führte, hatte er mehrfach Gelegenheit, seinem Verwandten Ulrich von Hauau seine Gunst durch die That zu beweisen.

# Beilagen.

## I.

Zu S. 41 ff.

### Weisthum über die Herrschaft Wiesbaden, 1353.

Diß ist alsolch Recht, alß wir Adolff vndt Johan gebrüdter Graven zu Nassaw, han zu Unserm Freyen Fronhoff zu Wißbadten, den wir von Heyligen Reich han, vndt darüber vns Vierzehen Schöffen deylent, vndt alles das Landt, beydte Edtell vndt ohnedell, daß inne die Marck gehorett, vndt vnsere aldtern vf vns bracht hant.

Zum ersten gehett Vnser Graffschafftt, Herschafftt vndt gericht ahn, da die Crufftel springett, vndt die Crufftell inne biß in den Mayn, vndt den Mayn ab biß in den Rheyn, vndt den Rheyn inne, biß an den dritten Rechen, an die Mülle zu Castell, vndt also den Rhein inne, biß mitten in die Waldaffe, vndt die Waldaff auß, biß gehn Wambach an den hangenten stein, vndt von dem hangendten stein auß alles die straß, biß zu Kemel an den wusten gybell, vndt vortt mehr umb vns Graffschafft vndt Herschafft hie seytt Waldes, theylent vns sieben Zenten vndt andters vns Landtt.

Auch gehett vns Waltt vndt Wilbandt von der Crufftell an biß in die Waldaffe, das Niemant dar Jne Jagen, noch Rodten, noch Kolen, noch Fogelln, noch fischen, noch Holz vß der Marck furen soll ohn vnser Laub.

Auch theylett man vns das Niemant, kein Herschafft, noch gerichte haben soll, zwischen der Crufftell vndt Waldaffe, he in haben dan von gnadten vnser aldtern oder vnser.

Diß findt die man Zu merckern theylett in die Hohe, in den Waldt.

Zum ersten han die von Wiesbadten ihre Marck, also die von aldter Dicke beleidtet, begangen vndt bezeichnet ist, darinne sie mehr dan vor Hündtert jaren gefaren hant, undt in der Marck von Wiesbadten faren die von Etginstein von gnadten vns aldtern, vndt auch der von Wiesbadten mit Namen in die Wannershartt.

Auch theylett man die von Selbach, alſo ferre Selbacher Waltt gehett, das ſie das genyſſen vndt gebrüchen ſollent, als der von aldter begangen iſt, vndt ſündterlichen, ihre Hubholzer da von ſie Zinſent vndt guldint, den Koß-Selhüdter von Kazenelenbogen vndt ihren ganerben, Wan wir vber Selbacher Waltt nichts zu ſprechen, noch zu theylen enhan, dan die von Selbach ihre rechte herren vndt die Mercker die darinnen gehorent, von Recht darüber handt zu ſprechen.

Auch theylett man daß die von Nurodten, die von Bringen, die von Cloppenheim vndt die Zwey Erbenheim, Zwyrnet in der Wochen, vf den Montag vndt vf den Freytag, in den Waltt, in den Hannenbergk ſollent faren, von gnadten vnß aldtern vndt uns, vndt hant vns herbracht bey vnſern altern, auch mogent die von Nurodte, ire eigen Waldte genyſſen alß ſie vor Hündtert Jaren gethan hant.

Auch handt die von Birgeſtadtt vndt die von Rhambach ihr ſündterlich Marck.

Auch theylent die von Moſbach in niemant zu merckern, dan die Frawen von Neuencloſter, vndt darnach alle die gült in der Marck liegendt hant, vndt vß der Marck nicht zu furen.

Auch theylett man die von Dozheym für vßmercker, von allen vnſern altern, biß her vf vns.

Auch theylent die von Schyrſtein in niemandt zu merckern, dan die in der Marck geſeſſen ſein, vndt gütt darinne liegent hant, vndt niemandt dan vß zu furen.

Auch theylett man die von Wolffkelen für vßmercker, alſo das ſie in der Schyrſteiner Marck nit zu ſchaffen hant vor alter hero.

Auch theylett man, daß der APtt vndt die herren von Bleydtenſtatt, als ferre es des APtts Waltt heyſett, deß genyſſen vndt gebruchen mogent zu burn vndt buholz hie deſeytt Ryns.

Auch theylett man die von Wehen, das ſie ihre Marck genyſſen vndt gebruchen mogent, mitt andtern dorffern die von alter mit ihnen darin gefaren hant, alß ferre die von alter beleydtet vndt begangen iſt, vndt nicht vß der merck zufuren. Wan die hie dieſeytt der Höhe vber ihre Marck nicht zu theylen enhant.

Diß ſindt die ſundtern Waldtte, die man vns gebrüdtern vndt Graffen vorgenant theylet.

Zum erſten, der Forſt, alſo ferr alß der gehett, darnach der Eychzell, darnach der Kelder, vndt die Walde ſoll niemant foren ohn vnſer Laube.

Darnach theylet man vns Diefenthaler Riſach, darinne auch niemant foren ſoll dan die von Rodde hin vnd die von Waldaffe, die hie dieſſeitt der Waldaffe geſeſſen ſindt, in Vnſerm gerichte, daß die gebruchen mogent

zu ihre Notturfftt, vndt nit dan vß zu Kolen, noch zu Rodten, noch dan vß zu furen, man enhabe es dan von gnadten vnser aldtern odter vnser.

Auch theylett man vns, das Niemant hie dieseitt Waldes in vnsem Landte keine schefferey haben soll, ohn vnse Laube, vß gescheidten die von dem Neuencloster, die zu der Armen Ruhe, ein Schefferey haben mogent, mit einer Zell.

Auch sindt diese nachgeschriebene sundter Nuzung vndt almendte der von Wiesbadten, das sie vor Hündertt Jaren vndt ine gehabtt hant, bey allen vnsern altern, vndt die sie dicke beleydtet, vndt begangen hant.

Zum ersten, die Büsche, die da heyssen Wiesbadter Büsche, die da liegent vndter Birgsteter Waldtt, vndt gehendt an bey Diedtenmüllen biß an Sonnenbergk in dem Dall, alß der weg heraußgehet, gehn Birgstatt, daß ist ein recht Alment vndt ein noz der von Wiesbadten.

Darnach der Zigenbergk ist auch ein Nuz vndt Almendt der von Wiesbad vndt ist ein Vihetrifftt, vndt was sie da Rodten, daß Zinset der Kirchen zu Wiesbadten, vndt das ist bey allen vnsern aldern vndt der von Wisbadten aldern also herkommen.

Darnach die Weldradis, ist ein recht almendt vndt ein Nuz der von Wiesbadten, vndt in den Almenten soll kein Förster Pfandten, vndt vber alle die Waldtte, die die von Wiesbadten in der Hohe liegendt hantt, vndt in dem Forst Pfennen, sie enrodten dan inne vnd furen es vß der Marcke.

Darnach das gestrichte, daß da stoset in den Forst, zwischen dem Bleidenstater Wege, vndt der Brüdterlich, ist ein recht Nuz vndt almendte der von Wiesbadten.

Datum Anno Dnj m ccc quinquagesimo tertio; sub tia feria, ante tiem bonifacij.

Auscultirt vndt Collacionirt, ist diese CoPPey, vndt von Wortten zu Wortten gleichlautent, mit seinem alten Original, erfundten worden, daß ich Henricus Schiff alter Clerik, von Kayserlicher gewaltt offen Notarien, mit disser meyner eigen Handtschrifftt bezeugt.

Darüber gebetten vndt beruffen.

Wisbader bei bracht bericht, auß zwen Stattbuch gegen dy Sonberg, ao. 1353.

Vbergeb. den 18ten Februarij ao. 83.

## II.

### Zu S. 65 ff.

### Weisthum über der vier Herren Gericht auf dem Einrich, vom 6. Juli 1361.

In godis namen amen. kunt sy allen luden die diz publicum Instrumentum ane sient lesent oder horent Daß des Jares da man zalte nach Cristus geburte Dusent druhundert vnd in deme eynundseßichistem Jare des irsten Dynstagis in deme haymande das war des nesten Dynstagis nach sente Ulrichs dag des heyligen Bischobis vmbe none zyt oder dar vber, daß vur mir geßworeme Schribr van des keysers gewalt vnd vur den getzugen nach geschriben der strenge Ritter herre Heynrich van Lyndauwe waltbode des lantgerichtes der vier hrn (Herren) vff dem Eynriche an der stat die man nennyt zum thorne da man der vier herren landgerichte pliet zu besitzen vnd waren by yme an der selben stat van geheyzis wegen des durchluchtigen fursten vnd herren hertzoge Ruprechtes des alderen hertzogen in beyern vnd palentzgreben (Pfalzgrafen) by Ryne die strengen Ritter hre Gerlach knebel vnd hre Rulmann van krampburg als van der palentz wegen vnd van des stammes wegen der greben van Nassauwe waren alda an der selben stat her Marsilius van Rifenberg vnd hre Syfrit van Rynberg Ritter vnd waren alda, als van des stammes wegen der greben van Catzenelenbogen her fryderich van Rynberg vnd her suß van Rudensheim Ritter, also als, iz dar was bescheiden, Alda fragete her Heynrich van Lyndauwe vurgen. die gesworen boden die zu deme lantgerichte da selbes gehorent, vff den Eyt obe sie den lantluden allen gegemeynlich gesat vnd geboden hetten daz sie dar quemen (kämen) als recht were da antwerten die boden vff den Eyt, Ja, vnd die lantlude quamen mit eyme grozen hauffn vur hn (Herrn) Heynrich vnd die vorgen. Ritter an die stat die vorgenant ist da fragete her Heynrich die lantlude die da vor yme stunden vff den Eyt obe ir genuck (genug) al da weren zu wisen vnd zu deilen vmbe die sache der man vff deme dage hette ze dun da antwerten yme die lantlude Ja ir were genuck Dar na fragete her Gerlach knebel vur sich vnd vur hn Rulmann vurgnt als van des palentzgreben wegen die vurgent lantlude gemeynlich vff den Eyt Waz in der vier Herren Gerichte horet vff dem Eynrich vnd wa (wo) derselben vier herren Gerichte vz oder ane ginge vnd wie viel dorffer dar in gehorent vnd waz van der palentz zu lene (Lehen) gehore vnd rure (rühre) vnd herschafft und rechte. Wes namen die lantlude eynen berat vnd gingen vz vnd beryden sich vnd quamen wieder vmbe vnd hatten gekoren dry man mit namen Trutel van singehoven, Arnold van Endelengaben vnd hellen

van Milengen daz sie sprechen solden vur sie alle des sprach Trutel van Singehoven vurgnt, daz der vier herren Gerichte vff dem Eynriche an ge zu Laynstayn an der Mittelbach bit an den Ryn, also verre (fern) als eyn Ritter dar in geriden moge vnd eyn sper vur sich geschyezen vnd die Layn her vneder vß an die Rupach vnd die Rupach her vß bit zu breidenbach durch den hob, als die bach durch get und dar vber hiene vber die zwei nyderste vissichebach die horent dar in vnd dar vber hyn bit zu ackerbach, van ackerbach hinder lauffenselder Gericht vnd lauffenselder walde bit zu hupenrat hye dissyte des baches van hupenrat bit zu Michelenbach an die brucke vff den dritten dylen des zirkels konde sie niet gantz finden van Michelnbach bit zu kemel an den westen gyebel, van den westen gybel bit in die Rodenbach vnd die Rodenbach in bit in die Wisschebur vnd die Wisschebur hyne in bit in den Ryn als ferre eyn Ritter geriden mack vnd ein sper vur sich geschiezen, Anderwerbe wyste Arnold van Endelngabe daz der vier hn Gerichte vort den Ryn abe ge van Loyrche bit zu Nyderin dal van Nyderindal tussen (zwischen) Loricher Marck vnd Cuber mark da her vß bit zu fronenburne van fronenburne tussen Loyrcher mark vnd Wiseler mark vzenwendich wizeler mark hinder Retershayn vnd die krumpach her in bit zu Hepenhefft durch die hobe die bach in van den hoben vnder Rizenhayn hyn vber daz felt vber das hoyste vff Richenberg hayn vber das hoyste in boycheler bach vnd Auwel dar in, tussen Auweler Marck vnd Lyescheider mark, da her vff, vff Auweler hoystez, van Auweler hoistez daher vmbe bit in die hasenbach die hasenbach her wieder vß tussen nocherer mark vnd wilrer mark vnd wilre horet her in, Nu forter die Essebach her vff vnd Essebach horet dar in bit hien vff, vff daz hoiste vff Richenheyde da vort bit vff den spitzensteyn, nu van deme spitzensteyne zu falkenburne da hine yne die dinkolder in bit in den Rin, da vurter den Rin bit da man ane hub Vortme wurden alda benant die nachgeschrieben dorfer daz die in der vier hren Gerichte vff dem Eynrich gehoren mit namen Auweln. Mylen. Nebn Duzenauwe Mistelbg Muche Solzbach. fruchten. Becheln Boychel Ruprechtshayn, Gozengabe, kelbach, Dizengabe, Geizauwe, Entren Holzhusen, Denegaben, Mufrus. Berge, Syngehouen, Hondiszal. Diffenbach. bedendorff Grebenholzhusen, Buche Greuenrat Vrgeurat Hoppenrat, Meyfershayn Langenscheit. Rodenbach Dickenscheit Hilgenrat, Irmenrat, Zorn Algenrat Munchenrat Obermilengen Nyedermilengen Dytrat in dem swalle, Strode Welterat Nydernliebburn Obernliepburn Retrshayn Oberwalmenach Backenrat Lutrat Olsbor Endelengabe Auweln by Richenberg Castorff Hymengobe nydernheym Pisschengabe Gemmerich Weniggemmerich Wilre Essichebach Winterbur Oberbacheym Nyderbacheym Orln Hattenhusen Weltrat Brunnenbach Werntrat kyrchdorff Erberat, Irgenshusen Blidenbach nydernuisschebach Mittelnfisschebach Ackerbach

vnd Reterat, vnd wurden die Dorffer alda angeschriben vnd gelesen, vur alizmenlich die da waren Vber daz allez so sprachen die vurgenanten dry die dar zu gekoren wurden van den lantluden gemeynlich daz he die vorbeschriben stucke gesprochen vnd gewiset haben als recht sy vor sich vnd die lantlude gemeynlich die da standen, als recht were, na allen iren besten sinnen vnd vff iren Eyde Vnd enwolden nyeman er sy wer, er sy edel oder niet Ritter oder knecht paffe oder leyge (Laie) oder wer iz sy der gut in der vier Hrn gerichte hat vff dem Eynrich vurgenant eynig sin recht abgedeilt oder abegewiset han, nach deme alsmenlich der gut da hat oder sin aldern van alders her in alsolichen guden hant geseßen Vnd hant die vorgt dry gekorn aller der stucke die hie vorbeschriben sint vnd die sie gewiset vnd gesprochen hant gantz vnd vollenkomen volge van den lantluden allen gemeinlich die da sambent vnd im Eyde begriffent daz iz also vnd nyet anders sy vnd her vber hant mich geswotn schriber vur vnd nach benant geheißen die streugen Ritter her Gerlach vnd her Rulmann vurgt daz ich dar vber mache eyn publicum Instrumentum Bi diesen vurgeschrieben dingen sint gewest die strengen Erbn (ehrbaren) lude her knebel der Elder burgreue (Burggraf) zu Cube herre Johan Hartwich van Loyrch her Arnold Diemar burkgreve zu vurstenberg Ritter Dyder mul van sente Gowere conrat vnd boemunt gebruder van Orlin Emmerich van Geroltsteyn vnd Eberhart groze van bachrach Edelknechte vnd vil ander Irsame lude. die vff deme Dage waren Vnd zu Eynre gantzen warheit aller der stucke die in diesem vffenbarigen Instrument sint begriffen so hat der strenge Ritter her Heynrich van Lyndauwe vorgt sin Ingesigel her an gehangen zu getzuge.

Vnd ich Conrat van Elwangen eyn publicus van des keisers gewalt vnd der stede van wesel Schriber wan ich by allen vorgeschribn stucken an der Egenanten stad mit den getzugen vurbenant alsus gewest bin vnd ich iz horte vnd sach so han ich diz publicum Instrumentum dar vber gemacht vnd mit myme gewonlichen tzeichen getzeichent tzu eyme getzuge der wareyde.

Der Urkunde ist das, stark verletzte, Siegel des Ritters Heinrich von Lindau angehängt. Das Notariatszeichen besteht aus mehreren in der Breite abnehmenden Reihen viereckiger Fächer, in welche der Name Conradi de Elwangen eingetragen ist.

# III.

Zu S. 90 ff. und 147 f.

## Erzählung des Minoritenbruders Werner von Saulheim über die Stiftung des Klosters Clarenthal bei Wiesbaden, mit Nachrichten über die Mitglieder des Nassauischen Hauses, vornehmlich des Walramischen Astes, am Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

In dem namen der heilgen vnd vngedeilten drifeldicheit des vaders vnd des sons vnd des heilgen geists Amen

Synt den mail das die dynge die jn der zjt geschien beide mit der zjt hynfallen vnd vergeßen werden iß en sj dan das sie mit hulffe der schrifft bestendig vnd beheltlich bljben Vnd nun vnzemlich vnd vndankwer were das uch erlich vnd groißes geschlecht die got behegelich vnd gefellig synt, als lichtlich von laßheit wegen vergeßen vnd vorhelt wurde, Dar vmb wolde ich broider wirnher von Saulnheym myner broider Ordens, nit lyden das die styeftunge buhe (Bau) vnd begabung des cloisters zu Clarendayl vnd dorch wen das geschehen sj, vergeßen aber verhelet wurde, Sonder mehe ich wolde diß geschicht na aller yrer ordenunge in geschriffte sagen dar vmb das die dynge die myr mit augen han gesiehen vnd sie wissentlichen bekennen vnßer nachkomelynge eygentlich geware werden vnd leren dorch die schrifft das dar dorch yre gemudt erwecket werde, got zu loben vnd yn vor die selen der selben stiffter andechtentlichen zu bieden (bitten) vnd das zu erzelen hebe ich an jn dießer nachgeschrieben wise, yß was eyn Edeler graffe von nassauwe walraffe genant, geborn von graffe heinrich von nassauwe vnd syn motter was genant mechtilt des graffen doichter von Gellern, der selbe graffe walrafe hat vil bruder, sonderlich eynen der was werntklich (weltlich) genant Ottho mit dem deilt er die graffschaft vnd ander syn vetterliche Erbe vnd name zu eynem gemail graffe diethers doichter von katzenelnbogen Adelheit genant mit der gebar er fyl kynder der selben etliche vor hien storben dar nach auch graffe walrafe der vatter, vnd verleybe jm leben die motter mit eyner doichter genant richart vnd mit zweyn sonen, diether was genant der Elste vnd adolff der jungest, nu dieß frauwe Adelheit nach dem doide yres heren vber gabe vnd versmehet die werut vnd laicht abe (legt ab) allen werntklichen gesmocke alle werntklich wercke vnd alle gezirde vnd dynt alleyn gode vnd wart eyn geistliche sunderlich motter der mynner bruder vnd eyn gutbederyn der selben vnd druge an den geistlichen schyn vnd das kleydt der begynen mit yren zweyn doichtern und was wonen Sommer zjt zu wießbaiden vnd wynter zjt zu meintz dorch des heilgen gotlichen amptes

willen das selbe zu horen da selbes sie auch yre doichter richart dorch gottes willen vnd gunst den sie hatt zu der mynder bruder Orden jnsloiß (einschloß) jn das cloister sant Claren vnd dhet das zu der liebden gots vnerschrecklich wie woil der selbe Orden sant Claren noch eyn nuweplantzunge was jn der heilgen kirchen, auch quam der Elfte son diether jn der prediger orden an wißen vnd willen syner motter die yn lieber hett gehabt jn der mynder bruder orden von sonder gnaden wegen die sie hatt zu dem selben orden, aber der jungest son Adolff verleybe jn der wernt vnd behielt die graueschafft vnd name zu eynem gemahel Graffe gerlachs doichter von limpurg genant ymaginam, mit der er fyl kynder gebar, beide knaben vnd auch doichter zu dem Ersten gebar er eynen son genant heinrich, dar nach eyn doichter genant Adelheit, wilche doichter frauwe Adelheit graffe Adolffs motter auch zu meintz zu sant Claren by yre doichter richart dette jn fließen Dar nach gebar er aber eynen son genant ruprícht dar nach eyn doichter genant ymaginam nach yrer motter dar nach eyn doichter genant mechtilt dar nach eynen son genant Gerlaich, dar nach eynen son genant Adolff vnd dar nach eynen son genant walrafe, hernach als dieß kinder alle geboren worden starbe frauwe Adelheit der kynder anfrauwe und graffe Adolffs motter zu meintze und wart da selbst begraben zu sanct Claren dorch heren heinrich Erzbischoff zu meintze jn gegenwirdicheit des dorchluchtigen heren rudolffs romschen koniges wilcher hern heinrich Ertzbischoff zu meintze, was mynner broider ordens lesmeyster vorzjden gewest zu meintze vnd der selben frauwe Adelheiden bichter (Beichtiger) Nach dießen Dyngen geschage iß das der itzunt genant here rudolffs romscher konig von dieser wernt schiet vnd die Churfursten nach gewonheit gen franckfort quamen eyn anderen zu erwelen und den Edelen Graffe Adolff vorgenant von syns adels vnd festen starcken gemuts wegen vnd auch von mildicheit doigentliches wandels jn dem er alle andern vbertraffe vff s. johannes dag den man nendt ante portam latinam da man zalt nach xps (Christus) geburt dußent zwey hondert vnd zweyvnnutzig jar samenhefftig vnd eynmudentlichen zu eym romschen konig erwelten nach wilcher erwelung er mit syner vorgenanten frauwen ymaginam noch zwen andern sone gebare der erst was genant Adolff der ander walrafe als syner vorgenanten sone auch zwien hießen nuwe nach dießen dyngen als er bestediget wart jn dem riche gap er synem sone rupricht obgenant zu der Ehe konicks wentzelais doichter von behem die er hatt von frauwe guden her rudolffs doichter des romschen konigs auch vor genant vnd syn doichter mechtilt gap er her rudolffen pfaltzgraffen by reyn vnd hirtzogen zu beyren wilchs motter was des selben heren rudolffs romschen konigs doichter, nu starbe dieselbe graffe Ruprichts frauwe gar junge vnd er bleibe jn synem heynmut jn duthsen landen by synem vatter dem romschen konig

biß an des romßen konigs ende, dar nach wart er beruffen, das er zu hulffe solde komen in eynen stryt synem sweher dem konig von behem des doichter er gehabt hatt, also bleybe er da selbst vnd verschied jn synem beth Cristlichen begraben by syn hußfrauwe jn die konigliche begrebde der konig von behem, als nu der konig adolff von nassauwe jn dem vierden jare syns richs was, da thet er nach koniglicher wirdicheit vnd als merer des Cristlichen glaubens vnd als eyn sonder vatter vnd frundt aller geistlicheit vnd in der ere des almechtigen gots, der motter gots marien vnd der h. junffr. (Jungfrau) s. Claren vnd zu sonder liebe syner doichter Adelheit vnd syner suster richardt die biede zu s. Claren jn gesloißen waren hube er an mit syner hußfrauwen zu buhen das nuwe cloister, Clarendail genant jn dem iar da man zalt von Christus gebort, dußent zweihondert vnd sechs vnd nutzig vmb vnßer lieben frauwen dag kertzenwihe, also das der irste steyn gelaicht ward vff s. michels dag als er erscheyn, dar nach nestkomende dorch heren ludwigen vormunder (Statthalter) des landes jn dem namen und geheiß des konigs, sie begapten iß auch mit den hoffen vnd gudern zu moßbach zu byburg und zu der armenruhe die sie kauften vmb zwodußent marcke bares gelds nach vßwjßung der jnstrument vnd brieffe darvber sagende, vnd worden die zwoe vorgenanten Swester adelheit des koniges doichter vnd swester richart syn suster die zu meintz jngesloißen waren, gen Clarendail mit eyner dritten swester genant Agnes von Sigersberg nach des koniges toidt gefurt, daselbst forter mehe got zu dienen glicher wjse als zwien erste lebendige eckesteyn des cloisters vnd goitliches vnd geistliches lebens, hernach geschage iß als Sechs jare synes riches vergangen waren jn dem Siebenden, das was jn dem jare da man zalt von xps gebort dußent zweyhondert vnd Acht und nuntzig da quam herzog Albricht von oistrich konig rudolffs des hie vor dicke gedaicht wirt, sone mit eynem groißen folcke an den ryn vnd begert romscher konig zu syn, wieder konig adolffen, welchen hirtzog albrechten etlich der kurfursten vnd der selben drj personen die konig adolffen von nassauwe erwelt hatten gar fruntlich entfyngen, mit namen her gerhart Ertzbischoff zu meintz geborn von Ebsteyn eyn Oehem konig adolffs, der hertzog von Sassen hertzog albrichts von oistrich itzu genant swager, der marckgraffe von brandenburg, eyn styeffe son hertzog albrichts, vnd der konig von behem vnd stunden ym alsamt by mit yrem folcke vnd mit freuel an alle claige (Klage) ader an sprache die man in semelichen sachen zurechten zjden vnd an genanten steden doyn solde, erwelten sie yn zu eym romschen konige vff s. johannes baptisten abent zu mentze in dem dyer garten by dem Domme gelegen den selben wolde wieder sten konig adolff vnd mit sym folcke begegnet er ym jn der bruder termeny zu wormß zwsschen dem gillenheym und dem frauwen cloister genandt roißendail grahen ordens vnd wart da selbst von

hirtzog albrichten vnd den synen erslagen vnd wart begraben jn dem selben cloister, da er also lange begraben lygen bleybe, alßo lange hertzog albricht jn dem rich regneret, der do auch erslagen wart jn dem zehenden jare syns richs vff den meydag von herzog hansen syns broider sone jn sym eygen lande vnder syner eygen festen hapspurg genandt, also das ym der lone wart den er an eym anderen hatt verdyndt, nach wilchs hertzog albrichts doidt, der Edel here heinrich graffe zu lutzelnburg eyn fester wyser man zu eym romschen konig wardt erwelt, der selbe ließ konig adolff vß graben vnd zu spier da der romschen konig begrebde ist jn syn und syner hußfrauwen frawe Margarethen gegenwirdicheit begraben, da selbst auch an dem anderen dag dar vor konig albricht was begraben worden, wan er etwan lange zjt was blieben lygen an der staidt da er wart erslagen diß dyng han ich bruder wernher vorgenant zu ewiger gedechtenniß geschrieben jn dem jar da man zalt nach xps geburt dußent dru hondert vnd fierzehen, das myr aber nit undanckber syn So begere ich das eyn icklicher der diß leset got vnd die motter gots ewige junffrauwe vor die vorgenanten personen vnd stiffter vnd vor yre selen getruwlich wullen bitten AMEN

Nach einer alten Abschrift auf Papier im Archiv zu Idstein.

---

## IV.

Zu S. 161 ff.

### Vertrag zwischen Adolf von Nassau und Gottfried von Eppenstein, 1283.

Wernherus Dei gracia Sancte Maguntine Sedis Archiepiscopus Sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius omnibus in perpetuum. Etsi concordiam que genitrix et nutrix perhibetur amoris inter quoslibet desideramus ex intimis, illam tamen inter consanguineos nostros specialiter amplectimur, qui quo magis in conformitate et ydemptitate animorum conveniunt, eo amplius nobis poterunt famulari, propter quod nosse volumus tam presentes quam posteros quod odiose materiam questionis, que inter viros nobiles Adolphum Comitem Nassawie et Godefridum de Eppenstein consanguineos nostros hactenus vertebatur, de qua in nos extitit compromissum, recepto in nos hujusmodi compromisso sopivimus et diffinivimus sub hac forma Comes predictus ex nostra diffinicione prefato Godefrido concessit omnia feoda illa, que ipse Godefridus et progenitores ipsius ab ipso Comite et progenitoribus ipsius ab antiquo habebant seu habere de jure debebant. Item Comes prefatus in villa Walteruftela obtinebit judicium, jura alia et consuetudines sicut ipse et progenitores sui ea

bactenus habuiſſe noſcuntur, Godefrido de Eppenſtein omnia jura et conſuetudines que tam ipſe quam progenitores ſui in villa eadem uſque ad hec tempora habuerunt ſimiliter obtinente. Preterea Comes prefatus piſcariam in ripa Cruftela nuncupata a via qua a villa Burnen verſus Goſbach et ſuperius obtinebit. Inſuper circa locum eundem judicia prefatorum Nobilium ſunt taliter limitata, quod a villa Goſbach et ſurſum uſque in ripam Dalbach, judicium in nemore Eychelberg ad Comitem, judicium vero in Campo ad Godefridum de Eppenſtein pertinebunt. Item Comes idem habebit piſcariam a Vado quod vulgariter ein Vurt vocatur quod eſt apud Molendinum dictum die Guldene Mule et ſurſum, ex parte vero inferiori Godefridus de Eppenſtein piſcariam habebit. Preterea antedictus Godefridus de Eppenſtein renunciavit omni juri quod habebat vel videbatur habere in villis infraſcriptis videlicet Nidernhuſen ex illa parte Ripe que eſt verſus Cunegeſhoven, jtem juribus que habebat in eadem villa Cunegeſhoven et in villis Obern Selbach et Lencingeshan jta ſane quod jura et proventus quibus in Villis preſcriptis renunciavit ut predicitur, in aliis villis adjacentibus et adtinentibus conpenſare vel recuperare non debeat occaſione quacunque. Demum prefati nobiles eligent duos viros ydoneos, quorum parebunt diffinicioni ſuper queſtionibus quas movet idem Comes Godefrido de Eppenſtein ſuper conſuetudinibus que Bicvange vocantur, ſi que inducte ſunt in quibuscunque locis ab eo, tempore diſcordie quo Wiſebaden tunc oppidum erat deſtructum. Et quia hujusmodi noſtra ordinacio ſeu diffinicio de utriusque parcium bona voluntate proceſſit, in eius teſtimonium, noſtrum et Comitis ac Godefridi ipſorum ſigilla preſentibus ſunt appenſa. Datum et actum apud Aſchaffenburg anno Dni M CC Lxxx tercio III. Kal. Septembr.

---

## V.

Zu S. 169 f.

### Rücktauſch des Neuhofes gegen Befreiung der Güter des Kloſters Tiefenthal zu Wiesbaden durch Graf Adolf von Naſſau. 1285.

Wir Adolff Graue zu Naſſauwe Beriehen offenlich mit diſſen genwertigen ſchrifften Vnd Begern Kuntliche Vnd Wiſſecliche zu ſin allen Luden das Wir mit Vnßern elichen Huſſrauwen genant Ymagina Vnd mit irm guden Willen eynen Weſſel gethain hain mit der erwirdigen Frauwen Sophia eptißen Vnd mit dem gantzen conuent der geyſtlichen jungfrauwen zu Dieffendail groes ordes, Alſo das die ſelben Geiſtlichen jungfrauwen

irn Hoffe genant zum nuwenhoffe gelegen by Wehene mit sinen Zugehörnden besunderlich mit eckern Wesen Vnd Welden, ußgenommen die Mentschen, Zinse, Zehende, Vnd auch ußgenommen den Hoff in Hambach Vns Vnd Vnsern erben gegeben haint Vnd die Besitzunge Vnd Herschafft desselben Hoffes ynne Vnd zu Vns gewant hant eweclichen als er yne zugehorlichen was zu der zyt des Wessels Vnd wir herwidder vmb die gude der vorgnt. geystlichen jungfrauwen die sie haint zu Wiesbaden ligen zu der zyt des Wessels Von aller beswerunge der Beschatzungen, Bedden Vnd jerlichen Zinsen die Vns Vnd Vnsern nach Kommen schuldig waren, zu dyenen hain Wir fryhe gemacht ledig Vnd loß zu ewigen zyden Vnd dar zu so wollen ob in solicher maß den Vorgnt. geystlichen jungfrauwen in den Vorgnt. gütern eyniger schade oder Verlost freueliche geschee, denselben schaden oder Verlost sollen Wir oder Vnße erben abedun Vnd abelegen jnne eyns jars frist an der Zyt an getzalt als der schade Vnd Verlost gescheen were Aber in desselben jars tziele sollen Wir Von Vnsern gudern also Viel sicher gulde widder vmb bestellen den egnt. geistlichen jungfrauwen, als dann Von yne ußgetrungen oder gezwugen wurde Von der obgnt. Gude Wegen. Vnd wo das nit geschee do sullen die obgnt. geistlichen jungfrauwen den Vorgnt. Hoffe zum nuwenhoffe als were er ir verlacht vnderphant Vor die Vorgeschr. sachen widder vmb hain Vnd ir eygen sin, ane alle hindernisse Vnd widderstant Vnser Vnd Vnser erben, Vnd wir sollen auch Kein widdergebunge der Kosten oder ußgifftunge fordern Von den Vorgnt. geistlichen Jungfrauwen, wie wol wir denselben egnt. Hoffe mit mancherley Buvnge Vnd Beßerunge die dann gescheen were solden vnd musten yne widder vmb geben. Des zu eym stedigen festen gedechteniß hain Wir gegeben den Vorgnt. geystlichen jungfrauwen disse genwertige schrifft bestediget Vnd befestiget mit angehengtm jngesiegele des edeln mannes hern Gerlachs Von Lymburg, Vnsers Vnd Vnsers elichen Gemals Ymagina obgnt. By dissen Vorgeschr. sachen Vnd Wessel sint genwurtig gewest disse nachgeschr. edel menner Philips marschalc Von Frauwenstein, Cuno Von Glymendail, Cunrad merkelin Von Edechenstein, Lodwig Von Vokehoffen ritter, Vnd her Johann Vnßer cappellan Vnd ander Viel personen. Diß ist alles gescheen Vor der gemeynde zu Wiesbaden Vnd Vor dem Kuchenmeister genant Conradt treffere Dyelman eyn scholteiß Vnd Vor den scheffen hartelone Heynrich in der muren, Arnolt genant Higil Bertolff genant der alte steler Vnd Bertolff der junge steler, Hildemar eyn Moller Herman genant Durnberger Vnd Vor Viel ander erber menner. Dat. anno Dnj M° CC° LXXXV kl. Augusti.

Vom Originalconcept des Tiefenthaler Klosterarchivs.

## VI.

Zu S. 171 ff.

### König Rudolf ernennt den Grafen Adolf von Nassau zum Burggrafen der Reichsveste Calsmunt. 1286.

Nos Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus ad universorum Sacri Imperii Romani fidelium notitiam volumus pervenire, quod nos intuentes fidei puritatem et gratiosa opera, quibus nos et ſacrum Romanum Imperium, nobilis vir Adolfus, Comes de Naſſawe, dilectus fidelis noster proſequitur inceſſanter, quem praenominatum prefatum nobis et Imperio, in Caſtro Calsmont in Caſtellanum duximus conquirendum. Et propter hoc eidem ducentas Marcas Coloniensium Denariorum promittimus nos daturos, Pro quibus ei et ſuis heredibus legitimis obligamus viginti Marcarum reditus annuos ſingulis à Judeis noſtris in *Franckenvort*, *qui* pro tempore fuerint, in festo nativitatis Domini, *colligendos et recipiendos* tam diu, quousque ab ipso comite vel legitimis ſuis heredibus ſupradictis viginti Marcarum reditus pro ducentis Marcis denariorum per nos, vel ſuccessores noſtros in Imperio redimantur. Redemptione vero facta hujusmodi, idem comes vel ſui heredes praefati, de eisdem ducentis marcis praedia comparabunt, et eadem in dicto Castro Calsmunt nomine Castrensis feodi, deinceps perpetuo tenebunt.

In Cujus rei teſtimonium praeſens ſcriptum Majeſtatis noſtrae ſigillo fecimus communiri. Datum in Caſtris apud Luterburg X° Cal. Maji. Indictione XIIII Anno Domini M° CC° LXXXVI. Regni noſtri anno XIII.

---

## VII.

Zu S. 185 f.

### Bestätigungsbrief an den Grafen Ruprecht von Nassau für die durch den König Rudolf an den Grafen Adolf von Nassau im Jahr 1287 ertheilten Stadtrechte für Idstein.

Albertus Dei gratia Romanorum Rex, Semper Auguſtus. Universis Sacri Romani Imperii fidelibus gratiam ſuam et omne bonum. Accedens noſtre Majestatis presentiam, nobilis vir Rupertus Comes de Naſſowe, fidelis noſter dilectus, nobis humiliter ſupplicavit, ut privilegium per inclyte recordationis Dominum Rudolfum Romanorum regem predeceſsorem et genitorem noſtrum karissimum, opido ſuo Etchenſtein traditum et conceſsum innovare et confirmare de benigni-

tate regia, dignaremur, cujus tenor talis eſt. Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex, ſemper Auguſtus. Univerſis imperii Romani fidelibus praesentes litteras inſpecturis, gratiam ſuam et omne bonum. Regalis ſerenitas libenter intendit commoditatibus ſubditorum, ut ex eo ceteri amplioris devotionis et fidei recipiant incentum Supplicante itaque nobis nobili viro Adolffo Comite de Nassowe fideli noſtro dilecto, ut cum ipſe villam habeat dictam Etchenſtein, ad erigendam municionem ibidem ex loci ſitu, ſuis opportunitatibus competentem. Nos ad perficiendum hujusmodi ſue voluntatis propositum regium dignaremur adhibere consensum, ſuis ſupplicationibus inclinati ut fiat ad ſerviendum nobis et Imperio ex prompto promptior, et reddatur devocior ex devoto, quod in eadem villa possit municionem erigere prout ſibi convenit conſensum nostrum benivolum et autoritatem regiam adhibemus. Eandem villam ex plenitudine poteſtatis regie preſentibus liberantes, dantesque universis imperii fidelibus firmiter inmandatis, ne quis ipſum comitem in erectione munitionis hujusmodi contra indulti noſtri tenorem aliqualiter impedire preſumat. Et ut in eadem municione communis ementium et vendencium procuretur utilitas et alterna commoditas augeatur ampliorem ipsi comiti gratiam facientes ibidem forum Septimanale Singulis terciis feriis perpetuo duximus edicendum, ſtatuentes hoc edicto regali, ut omnes qui ad predictum forum pro emptionis et vendicionis commercio exercendo convenerunt in personis et rebus noſtra et Imperii protectione gaudeant, et forensium privilegio libertatum. In cujus rei teſtimonium preſens ſcriptum exinde conſcribi et Majestatis nostrae Sigillo iussimus communiri. Datum apud Moguntiam Anno Domini M. CC. LXXXVII. V. Nonas mensis Maji. Indictione XV. regni vero noſtri Anno XIIII. Cupientes igitur memorati ruperti votivis Supplicationibus non deeſſe prefatum privilegium de benivolentia benignitatis regie innovamus, confirmamus et presentis ſcripti patrocinio communimus. Datum in Caſtris apud Bopardiam XI. Kalend. Decembr. Anno Domini Millesimo Trecentesimo ſecundo, Indictione prima. Regni vero noſtri Anno Quinto.

---

**Berichtigung:** In den Columnentiteln von S. 6 an ſteht durch mehrere Bogen: Drittes Buch, anſtatt: Viertes Buch.

## Fünftes Buch.

### Adolfs von Nassau Erhebung zum Deutschen Könige und die ersten Jahre seiner Regierung.

---

Wir haben in dem vierten Buche die Geschichte des Grafen Adolf von Nassau bis in den Anfang der neunziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts geführt. Aus den zwei bis drei letzten Jahren, welche seiner Wahl zum Deutschen Könige vorausgehen, seit seiner Theilnahme an dem Kriege über das Herzogthum Limburg, sind nur wenige Angaben über ihn überliefert worden. Wir können daraus abnehmen, daß er um jene Zeit in keine größeren auswärtigen Unternehmungen sich eingelassen, auch erfahren wir nicht, daß er als Führer einer bewaffneten Schaar in irgend eine der kleineren Fehden eingegriffen hat. Ohne Zweifel hat Adolf seiner heimischen Angelegenheiten sich angenommen, gleich seinen Standesgenossen, vor Allem bestrebt, den Nutzen seines Hauses zu fördern, den Verkehr mit den ihm benachbarten Fürsten und Herren unterhaltend, insbesondere mit den geistlichen Kurfürsten zu Mainz und Cöln, mit denen wir ihn im Bündnisse finden, aufmerksam auf die Vorgänge und die Lage der Dinge in Deutschland, die ihn bald auf's nächste berühren sollten. Seine Erwählung zum Könige, die durch keinen ansehnlichen Hausbesitz, durch keine großen Lehengüter unterstützt war, würde sich schwer erklären lassen, wenn wir nicht voraussetzen dürften, daß Graf Adolf in der ungefähr dreijährigen Zwischenzeit, von jenem Feldzuge, wo er, an der Seite des Cölner Erzbischofs fechtend, sich glänzenden Ruhm der Tapferkeit erwarb, bis zur Wiederbesetzung des durch Rudolfs von Habsburg Tod erledigten Deutschen Thrones, in bedeutenden und zwar, wie nicht zu bezweifeln, in friedlichen Beziehungen mit seinen fürstlichen Genossen gestanden habe. Als ihn die Wahl zum Könige traf, erscheint er als ein Mann, den vor

Vielen ſeines Standes die perſönliche Achtung und der öffentliche Ruf ſeiner Tüchtigkeit auszeichnete, der unter den Reichsfürſten mit Niemand verfeindet war, und deſſen Erwählung nur bei Demjenigen Mißvergnügen erweckte, der ſelbſt auf die Erlangung der Krone gerechnet hatte, und bei Anderen, die dieſem anhingen, auch bei Manchen, denen die für die Haltung des Königthums, wie es ſchien, unzulängliche Hausmacht des Naſſauers Anſtoß geben mochte.

Die Lebensgeſchichte Adolfs I. von Naſſau überſchreitet von dem Jahre 1292 an bei weitem die Grenze der Naſſauiſchen Landesgeſchichte. Dieſes iſt in dem Maße der Fall, daß ſie mit jenem Jahre in die allgemeine Deutſche Reichsgeſchichte übergeht, vor welcher die Erzählung der Naſſauiſchen Landesangelegenheiten in einen gar engen Raum, faſt unbemerkbar, zurück gedrängt wird. Die Aufgabe indeſſen, welche wir uns in dem gegenwärtigen Werke vorgeſetzt haben *), umfaßt, neben der Darlegung der Landesverhältniſſe, auch im Beſonderen die Geſchichte des Naſſauiſchen Hauſes, ſowohl der regierenden Herren, wie der anderen demſelben angehörigen Glieder, wenigſtens ſofern letztere in dem öffentlichen Leben hervorgetreten ſind. Nach Maßgabe der auf uns gekommenen geſchichtlichen Kunde, waren wir, abgeſehen von den älteſten Zeiten, in denen wir lediglich eine Geſchichtsüberſicht der nachmals Naſſauiſchen Landestheile zu geben hatten, bisher darauf angewieſen, zum größeren Theile vorwaltend über die Hausangelegenheiten der Grafen von Naſſau und einiger anderen damit im Zuſammenhange ſtehenden Herrenhäuſer Bericht zu geben und Unterſuchungen anzuſtellen. So verfuhren wir namentlich in dem zuletzt behandelten Abſchnitte, über die Zeit Adolfs vor ſeiner Erwählung zum Römiſchen Könige, wo wir neben der Naſſauiſchen Hausgeſchichte auch der Erzählung über mehrere andere angeſehene Geſchlechter in entſprechender Ausführlichkeit Platz gegeben haben. Für die übrigen unſerer Betrachtung von nun an vorliegenden Zeiten Adolfs von Naſſau werden wir unſer Geſchichtsfeld, dem Wirkungskreiſe desſelben, als Oberhauptes des Deutſchen Reiches, entſprechend, ausdehnen und allen denjenigen Gegenſtänden unſere Aufmerkſamkeit ſchenken, welche in den weiten Geſichtskreis ſeiner Königsthätigkeit fallen. Dabei müſſen

*) S. die Ueberſicht des Planes, Band I. S. 1 ff., insbeſondere S. 3.

wir indessen den Plan unserer besonderen Aufgabe einhalten, demzufolge keineswegs Alles und Jedes, was unter dem König Adolf auf Deutschem Boden, oder in Bezug auf das Deutsche Reich Merkwürdiges vorgekommen ist, in den Rahmen unserer Erzählung gehört, vielmehr haben wir davon nur Dasjenige darin aufzunehmen, was zu der Ausführung des Lebensbildes, der persönlichen Geschichte des Königs, seiner Handlungen, Bestrebungen und Schicksale, dienlich ist. Unsere hier zu verfolgende Aufgabe ist eine vorzugsweise biographische, worin wir die Vorkommnisse in den Reichslanden in so weit zu berücksichtigen haben, als sie auf den König sich beziehen, was freilich, der Natur der Sache nach, in den wichtigsten Dingen vorzüglich der Fall ist. Auch von diesem unseren Standpunkte aus werden wir bemüht sein, einer höheren Aufgabe der deutschen Geschichtsdarstellung gerecht zu werden, welcher es zukommt, das Besondere in seinem Ganzen und nach dessen Gesammtwirkung zu betrachten. Das Ganze des uns vorliegenden Zeitabschnitts aber umfaßt folgende zwei Theile: erstens haben wir die Gründung der Habsburg-Oestreichischen Macht in Haus und Reich und ihre Entwicklung und Bethätigung unter ihrem Gründer in dem Deutschen Gemeinwesen in Betracht zu ziehen; zweitens haben wir die Erhebung Adolfs von Nassau zum Oberherrn in Deutschland, sein Walten als König, seine Stellung zu Habsburg-Oestreich und sein Handeln und seine Schicksale im Zusammenstoß mit letzterem zu schildern.

In dem gegenwärtigen fünften Buche wollen wir von diesem Gegenstande den ersten Theil, die Uebersicht der Zeiten Rudolfs von Habsburg, welche für unsere besondere Aufgabe nur den Raum einer Einleitung einzunehmen hat, vollständig darstellen, von dem andern Theile aber werden wir darin das erste Stück ausführen, welches die Geschichte der Einsetzung Adolfs von Nassau zum Deutschen Oberhaupt und die Darstellung der Befestigung seiner Königsgewalt im Innern des Reiches, bis zum Beginn des Thüringisch-Meißnischen Krieges, im Spätjahre 1294, zu seinem Inhalte haben wird. Die Erzählung dieses letzteren Unternehmens, welches auf die Erwerbung eines Landgebietes für den Inhaber der Reichsgewalt abzielte, nebst der Darlegung der auswärtigen Beziehungen wird einem besonderen Abschnitte vorbe-

halten, worauf dann im Zusammenhange das Verhältniß zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Oestreich, seinem Gegner, bis zu dessen Ausgange, auseinandergesetzt werden muß.

Die beiden Stücke, welche wir als den Inhalt unseres fünften Buches bezeichnet haben, reihen sich aber nicht bloß äußerlich an einander an, vielmehr steht die Geschichte der Reichswaltung König Adolfs aus dem Hause Nassau in einem genauen Zusammenhange mit den Zuständen und Veränderungen in Deutschland unter seinem Vorgänger Rudolf von Habsburg. Daher ist es nicht allein zum Verständnisse der Umstände, unter denen Adolf von Nassau zum Oberhaupte des Deutschen Reiches erhoben wurde, nothwendig, daß wir unsere Blicke auf die nächst vorangegangenen Zeiten zurückwerfen, sondern es würde selbst die darauf folgende Regierung Adolfs nicht in dem gehörigen Lichte erscheinen, noch könnte sie ihrer Bedeutung nach völlig gewürdigt werden, wenn wir sie nicht, auch im Besonderen, mit der Geschichte seines Reichsvorgängers in zusammenhängenden Anschluß bringen. Wie Vieles, was Rudolf ausgeführt hatte, greift nicht unmittelbar und auf's folgenreichste in Adolfs Stellung und Geschicke ein! Anderes, was unter jenem ohne Entscheidung blieb, wurde von diesem wieder in die Hand genommen; und nicht bloß die Handlungen der Könige stehen in mannichfachem Bezug zu einander, sondern überhaupt der stetige Druck der Ereignisse, die treibende Bewegung des Zeitalters, sowie die Störungen und Stockungen und die Gegenwirkungen im Deutschen Reichskörper, dies Alles ging aus Rudolfs Regierung in die seines Nachfolgers hinüber; beide Herrscher, während eines Zeitraums, in welchem das Deutsche Königthum eine schwierige und vielseitig angefochtenen Stellung einnahm, grenzen nicht bloß der Zeitfolge nach mit einander zusammen, sondern es ist in Absichten und Vornahmen, in den mitwirkenden Umständen und Bedingnissen ihrer Regierung, zwischen dem Früheren und dem Späteren eine innige Beziehung, nach Aehnlichkeit und Verschiedenheit, wahrzunehmen. Um daher die Geschichte König Adolfs von Nassau für ein deutliches Verständniß vorzubereiten, müssen wir den Verlauf der Regierung des Königs Rudolf in Erinnerung bringen. Wir werden bei dieser Schilderung uns an das Bedeutsamste halten, soweit es dazu dient, um von der Lage des Reiches, von den Zielen, Handlungen und Erfolgen unter Rudolf dem Habsburger Kunde zu geben. Davon werden wir ein anschau-

liches Geschichtsbild zu entwerfen haben und zu diesem Ende das dafür brauchbar befundene Einzelne, ohne es auszuführen, doch in seiner besonderen Beschaffenheit zu kennzeichnen bestrebt sein. Denn der Geschichtschreiber hat immer die bestimmte Gestalt und Lage seiner Gegenstände in's Auge zu fassen und sich niemals mit dem dämmernden Bilde des Allgemeinen zu begnügen; auch werden wir es dadurch am sichersten und auf geradem Wege erreichen, daß wir mit den Zuständen und Ereignissen in Deutschland, so viel nöthig ist, uns werden vertraut gemacht haben, wenn wir nachher zu der Ausführung der Regierungsgeschichte Adolfs von Nassau uns wenden, so daß wir dann der sonst nöthigen häufigen Unterbrechungen und Einschaltungen des Früheren überhoben sein werden.

Der Schauplatz der Deutschen Geschichte nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ist nicht mehr der vollständige Raum des gewaltigen Ländergebietes, diesseits und jenseits der Alpen, welchen das Deutsch-Römische Reich vor dem Untergange des Hohenstaufischen Hauses eingenommen hatte. Italien war durch den tödtlichen Haß der Päpste gegen die mächtigsten Träger der Kaiserkrone aus jenem Geschlechte, durch innere Aufregungen und Neuerungen, vornehmlich solche, die in der Richtung der päpstlichen Staatsabsichten vorgingen oder durch sie veranlaßt waren, hauptsächlich aber durch die Festsetzung und den wachsenden Druck eines von auswärts herein gezogenen, der deutschen Herrschaft höchst feindseligen Fürstenhauses von der Verbindung mit Deutschland allmälig abgelöst worden, und nach dem Ausgange der Staufischen Obergewalt, welche im Süden durch Erbrecht, im Norden vermöge der kaiserlichen Befugnisse, die aufgelockerte Halbinsel zusammen zu halten sich abmühte, nicht weniger, als vorher, in sich zerspalten, in allen Theilen voll Unruhe, Gährung und Umtriebe. Durch die Staatskünste der Päpste, durch Abtrünnigkeit und fremde Waffen war dieses Land von der Reichseinheit, die unter einem, der abendländischen christlichen Staatenfamilie vorgesetzten, Haupte eine Weltmacht begründen wollte, mehr und mehr entfremdet worden und suchte sich nun neue Bahnen der Entwicklung in seinen mit Reichthum an jederlei Kräften und Gütern ausgestatteten Theilen, in Städten und Staaten, zu Land und zu Wasser. Es fehlte ihm jedoch, um sich zusammen zu finden, die beständige und freie Anlehnung an eine allgemeine schirmende Obermacht, die, nach Zurückdrängung der Kaisergewalt, auch das Papstthum ihm nicht

mehr zu bieten vermochte, und es schwankte, hin und her gezogen, zwischen Einheimischen und Fremden, welche an die Stelle jener Obermacht zu treten begehrten. Zwar wurde jenes umfassende Weltreich von höher strebenden Geistern in der veredelten Vorstellung des Römisch-Deutschen Kaiserthums noch als ein glänzendes Urbild fest gehalten und in Wunsch und Hoffnung eine Zeitlang gehegt, aber in der Wirklichkeit ist es rasch zu einem traurigen Schattenbilde herabgesunken und in vielspältige Stücke zerfallen. Die politischen Absichten sonderten sich, anstatt sich unter einander zu vertragen, und gingen selbstsüchtig mehr und mehr in die Enge. Nachdem einmal der Süden Italiens eine neue Fremdherrschaft sich aufgeladen hatte, unter dem neapolitanischen Könige Karl, Grafen von Anjou, dann, in Sicilien, unter Königen aus dem Hause Aragon, während in der oberen Hälfte, in Toscana, Lombardien, selbstständige Staaten sich ausbildeten und rasch zu Macht und Einfluß kamen, nahm es neben dem Deutschen Reichsganzen seinen eigenthümlichen Entwickelungsgang und blieb lange Zeit ohne namhafte Einwirkungen von Deutschland her. In der Folge ging Italien dem schweren, durch innere Unverträglichkeit der Völker und ihrer Häupter und durch die nach dem mächtigen Auslande schielende Politik der Päpste verschuldeten Loose, das es so lange getragen hat, entgegen, ein vielbestrittener Gegenstand der Begehrlichkeit und stückweise eine Beute für fremde Gewalthaber zu werden. Deutschland seinerseits, auch für sich, in dem Umfange, welchen der Gang der Begebenheiten ihm damals gezogen hatte, ein eben so schwerfälliges und unbefriedigtes, wie, von außen betrachtet, großartiges Staatsgebäude von unermeßlicher Kraft und Anlage, erfuhr in sich die schlimmen Folgen der übermäßigen Ausdehnung und Anspannung während des Zeitalters, wo es so viele Völker verschiedener Abkunft an seine Krone zu binden gesucht hatte; es litt an den Nachwirkungen der wiederholten Spaltungen und Erschütterungen, welche jene kaiserlichen römischen Reichspläne erzeugt hatten, die über dem Großen in der Weite das Nächstgebotene vernachlässigten und darüber auch der Ziele verlustig gingen, wonach sie mit allen Kräften, oft bis zur Erschöpfung, gerungen hatten. Doch haftete fortwährend an unserem Vaterlande, dem Namen, der Erinnerung und der Bestimmung nach, die Herrlichkeit der auf die Deutsche Nation übertragenen, einstmals römischen Hoheit. Aber nach dem Ausgange des letzten Kaiserhauses wurde Deutschland eine Zeit lang sich selbst überlassen.

Es wandte seine vielfältigen Lebenstriebe nach innen, auf seine eigenen Bestandtheile, aber nicht in gesetzlich festem Fortgange, sondern in gährender Unruhe, voll Auflehnungen gegen die hergebrachte Ordnung, unter zersetzenden Befehdungen der verschiedenartigen Theile, aus denen es vielfach und lose zusammengelegt war. Jeder war, um sich zu schützen und zu erhalten, auf die eigenen Mittel angewiesen; zügellos haschte die Habsucht der vielen Herren nach Vortheilen und neuen Gewalten, wie sie gerade zur Hand waren. So lange, während des Zwischenreichs, das Staatsganze ohne Führer war, gewöhnten die Einzelnen sich an den Genuß der eigenen Selbstbestimmung, und stellten sich der Obermacht voll Neid und feindselig entgegen. Wer etwas vermochte, der regte sich, für sich, oder mit Andern gesammt, bald zum Angriff, bald zur Abwehr. Nicht blos die Großen des Landes, Herzöge, Grafen, Bischöfe, deren Eigenzwecken die Zeit günstig war, sondern auch minder belangvolle Herren- und Rittergeschlechter, ein jegliches nach seinem Vermögen, gegen die Schwächeren, thaten sich hervor. Wie unter den Adelsfamilien während des Zwischenreichs manche sich emporarbeiteten und durch Geschicklichkeit und Kühnheit einzelner Männer zu bedeutendem Ansehen und Einfluß gelangten, davon haben wir in den Nassauischen Landen verschiedene Beispiele angegeben, wir verweisen in diesem Betracht auf das, was wir über die Geschichte der Grafen von Catzenelnbogen, der Herrn von Eppstein, derer von Runkel und von Westerburg vorgetragen haben. Nicht weniger aber sind die Jahre der Reichserledigung und die darauf folgenden für die städtischen Gemeinwesen von Wichtigkeit geworden. In den langen Jahren der Unsicherheit, auf dem stürmischen und schwankenden Boden der unfertigen Staaten hat sich immerfort in engeren und in größeren Kreisen die unverwüstliche, emsige, neubildende Thatkraft in den Deutschen Völkern bewährt. Die Städte waren wachsam auf Gefahren, auf Rath und Gunst der Vorkommnisse; bald vereinzelt, öfters aber in viel umfassenden Bündnissen, nahmen sie ihren Nutzen wahr, sie vereinigten den Fleiß der Friedensgeschäfte, die zähe Ausdauer der Erwerbsarbeit und den Eifer der öffentlichen Verwaltung mit der Uebung in den Waffen, der Vertheidigung ihrer Mauern und den Unternehmungen des Krieges. Sie waren zu der äußersten Kraftanstrenguug genöthigt, um den ihnen besonders feindseligen Zeitläuften durch eigene Stärke Trotz bieten zu können. Was sie von freier Selbstverwaltung erlangt haben, das

verdankten sie unter schweren Kämpfen sich selbst, wie sie es in besseren Tagen als Lohn ihrer Treue und ihrer für das Reich dargebrachten Opfer von Königen und Kaisern erhalten hatten, denn in den Zeiten, von denen wir reden, hatten sie von den Oberhäuptern des Reiches nicht eben viel zu hoffen. Die Könige, vielfach bedrängt durch die aufständischen und habgierigen Großen, bedurften das Geld der Bürger und gewährten dem städtischen Selbstgefühl nicht leicht etwas, ohne sich zur Genüge dafür bezahlt zu machen. Wir werden mehrere Fälle anzuzeigen haben, wo die Rechte der Städte den übermächtigen Anmaßungen der Großen preisgegeben waren und selbst der Schutz des Reiches dem Bürger entging.

In allen Deutschen Völkern ist nach dem Untergange der Hohenstaufen ein vorwaltend landschaftliches Leben herrschend geworden. Die mannichfach getheilten und unter einander verschlungenen Herrenthümer und Gemeinschaften fanden genug für sich und unter einander zu schaffen. Man trachtete und wirkte in der Nähe mit dem Seinigen und für dasselbe. Jene in der Ferne liegenden Ziele, nach denen einst eine jugendliche Schwärmerei und kühn übersprudelnde Unternehmungslust die Geister entzündete und fortriß, hatten für die selbstisch erkalteten und klug an sich heranziehenden Gemüther alles Lockende und Lohnende verloren. Wie die Römerzüge, so waren auch die Kreuzfahrten thatsächlich in Abgang gerathen, und schwanden nach und nach aus dem Gedächtnisse. In dem Schlußjahre der Regierung König Rudolfs des Habsburgers, 1291, ist die letzte von den Christen in Syrien behauptete Veste, das viel umstrittene Akkon in Feindes Hände gefallen. Die Wendung des staatlichen Lebens in Deutschland, welche wir bezeichnet haben, war indeß in der geschichtlichen Entwicklung gefordert. Denn nachdem die überragende Größe des Deutschen Kaiserthums und mit ihr die wahre Weltstellung Deutschlands nach außen verloren gegangen, nachdem danach das Reich, ohne Oberherrn, die wühlende Zerfahrenheit in seinem Schooße lange gebüßt hatte, that ihm nichts mehr noth, als Besinnung, Ruhe, Herstellung der Ordnung, zum Schutz des Gesetzes und der die Willkür einschränkenden Rechte. Sollten die Völker Deutschlands dieser allgemeinen Grundlage des gesellschaftlichen Daseins, der Notherfordernisse alles staatlichen Zusammenlebens, theilhaftig werden, so war es eine unerläßliche Bedingung, daß der Samen römischer Verfeindung, der die Gemüther vergiftete, getilgt werde, daß der Druck römischer

Anmaßungen und Beraubungen die Bildungskräfte nicht verderbe und lahm lege. Wie die Dinge standen, war in der Waltung über das Deutsche Reich eine äußere Beschränkung des Machtgebietes, in den Plänen eine Abkühlung, eine Gemeinschaft in den Einrichtungen, in den Verhältnissen eine Ausgleichung und Vereinfachung geboten, welche gegen das hochfliegende Trachten, den Umfang der Unternehmungen und den Kampf gewaltiger Gegensätze unter den vorausgehenden Kaisergeschlechtern auffallend absticht. Das Königthum mußte erst in seinem eigenen Hause den ihm obliegenden Pflichten wieder nachkommen, wo zahllose Feinde, überwuchernde Mißbräuche und verwickelte Hemmnisse des gemeinen Nutzens zu bewältigen waren. Um aber auf heimischem Boden Gedeihen zu pflanzen, mußte es selbst kräftig und fest seine Wurzeln in denselben hinab- senken. Das Königthum konnte nicht emporkommen, kaum mochte es mit Erfolg auftreten, wenn es nicht eine achtunggebietende Machtfülle in der Hand hatte, oder eine solche bei Zeiten sich schuf. Nach der verderbenvollen Zwischenzeit, während welcher zwei ausländische und niemals deutsch gewordene Fürsten, denen es um Deutschland selbst nicht zu thun gewesen ist, mit dem Römischen Königsnamen sich schmückten, mußte das Königthum unter den Deutschen zuerst daran gehen, sich in sein Amt und in seine gebührende Würde auf's neue einzusetzen. Denn die schlimmste Ausgeburt jener Zeiten lag nicht in den einzelnen Störungen der Ordnung, vielmehr war es die um sich greifende Vorstellung, daß aus Willkür und Anmaßung, durch die Mittel der Gewalt, sich Rechte erzeugten, und daß, um der Gelegenheit dazu Dauer zu geben, das Königthum in Schwäche und Abhängigkeit gehalten werden müsse. Doch dürfen wir nicht vergessen, daß in solchen Lagen des öffentlichen Lebens, wo die schwierigen Uebergänge aus der Zerrüttung und Ungebundenheit zu besseren Zuständen hinüber geführt werden sollen, die persönliche Tüchtigkeit und das Geschick der Männer, welche das geschichtliche Loos auszeichnet und in den Dienst ihrer Zeit beruft, am meisten zur Wiederherstellung und Erneuerung zu wirken vermag. Der treffende Wille, welcher mit Einsicht und voll ausharrender Entschlossenheit das große Werk erfaßt, das dem Zeitalter noth thut, ist eine unvergleichliche, im Leben der Völker entscheidende Macht. Da vor Allem liegt auch die Stärke des rechten Königthums. Der einzelne Mann, welcher als Ordner und oberster Steuerer in dem öffentlichen Getriebe seine Stelle einnimmt, erscheint nicht selten für sich,

durch die geschlossene Festigkeit seiner Kräfte und Vornahmen, vermöge deren er das Schwankende, das Widerstrebende und Flüchtige an sich zieht, gegen die Anderen, die durch Vereinzelung sich schwächen, im Uebergewicht.

Rudolf von Habsburg wurde am St. Michaelstage 1273 von den zu Frankfurt versammelten Wahlfürsten auf den Königsthron erhoben, nachdem seit dem Tode Richards von Cornwallis beinahe ein und ein halbes Jahr abgelaufen war*). Bei dieser Gelegenheit, wie schon bei der Königswahl nach dem Abgange Wilhelms von Holland, trat das in jenen Zeiten zu einem festen Gebrauche sich setzende Wahlrecht der sieben Kurfürsten, als der Vertreter des gesammten Reiches zum Behuf der Ernennung eines Oberhauptes, mit völliger Bestimmtheit hervor, und daran hing wiederum jener nicht unwichtige Antheil derselben an der Reichsführung, dem sie durch ihre in den wichtigsten Angelegenheiten erforderte Zustimmung, durch sogenannte Willebriefe, Ausdruck gaben. Auch der Name Wahlfürsten erscheint bald in amtlichen Schriften. Am thätigsten wirkten für Rudolfs Erhebung der Mainzische Erzbischof Werner von Eppstein und Friedrich von Hohenzollern, Burggraf zu Nürnberg, ein Verwandter von Rudolfs Gemahlin. Die deutsche Krone war anfangs dem Könige Ottokar II. von Böhmen wiederholt angetragen worden, welcher indessen sich nicht geneigt zeigte, dieselbe zu übernehmen und hochfahrend vermeinte, der künftige König werde ohnehin von ihm abhängen und ihm zu Gefallen sein müssen. Die Ernennung Ottokars scheint zu Anfange des Jahres 1273 auf einer Zusammenkunft des Erzbischofs Werner mit dem rheinischen Pfalzgrafen Ludwig zu Lahnstein ernstlich verabredet worden zu sein, doch hätte diesem Plane nicht ohne heftigen Widerspruch anderer Wähler Folge gegeben werden können. Im

*) Die Materialien zu der Geschichte des Königs Rudolf von Habsburg finden sich verzeichnet bei J. F. Böhmer: „Die Regesten des Kaiserreichs &c. &c.“, S. 51—156 der neuen Bearbeitung (1844), dazu S. 359 ff. (Reichssachen) und in den Ergänzungsheften I, S. 383 ff., II, S. 406 ff. — Eine ausführliche Darlegung der Thatsachen aus Rudolfs Regierung und seiner Zeit giebt J. E. Kopp in der Schrift: „König Rudolf und seine Zeit“, Theil I und II (Buch 1—5) der „Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfalle des heiligen römischen Reiches.“ — Wegen seiner wissenschaftlichen Auffassung der Geschichte Rudolfs ist hervorzuheben das Werk von O. Lorenz: „Deutsche Geschichte im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert“, I. II.

Sommer jenes Jahres begannen erst die Unterhandlungen wegen der Erwählung des Habsburgers, und es ist keinem Zweifel ausgesetzt, daß, obschon Rudolf um die Königswürde keineswegs sich beworben hatte, die Sache unter seinem Vorwissen und mit seiner ausdrücklichen Zustimmung betrieben worden ist. Auf dem Wahltage zu Frankfurt stimmten für ihn der Erzbischof Werner von Mainz, der Erzbischof zu Trier, Heinrich von Vinstingen, der Cölnische Erzbischof Engelbert von Falkenburg, der Pfalzgraf Ludwig, Herzog von Oberbayern, der Herzog Johann von Sachsen und der Markgraf Johann von Brandenburg. Der Widerspruch, welchen König Ottokar durch seinen Bevollmächtigten dagegen erheben ließ, wurde durch einmüthige Erklärung der anwesenden Wahlberechtigten verworfen.

In Rudolf, dessen Stammburg im Aargau lag, wurde zuerst ein Fürst aus dem überrheinischen Alemannischen Oberlande an die Spitze des Deutschen Reiches gesetzt, während bisher die Kaiserhäuser in Franken, Sachsen und Schwaben ihre Heimath gehabt hatten. Er war der Sohn des Grafen Albrecht von Habsburg, von Mutterseite stammte er aus dem gräflich Kyburgischen Geschlechte. Rudolf war keineswegs, wie oft gemeint wird, ein an Macht und Ansehen geringer Herr, er war vielmehr wohl begütert in der Schweiz und in den Nachbargegenden, obschon neben ihm noch eine jüngere Habsburgische Linie bestand. Er war in Besitz der Grafschaften Habsburg, Lenzburg, Baden und Kyburg; letztere, zu welcher beträchtliche Stammgüter in Burgund gehörten, war ihm von mütterlicher Seite, nach dem Tode seines Oheims, des Grafen Hartmann von Kyburg, zugefallen. Auch hatte er die Landgrafschaft im Elsaß, war Herr im Breisgau und übte, außer verschiedenen anderen Gewalten, die Schirmherrlichkeit über viele kirchliche Stifter, über Klöster und Bisthümer. Sein Ansehen galt von St. Gallen bis Straßburg, auf dem Schwarzwalde und bis ins burgundische Uechtland. Seine Verbindungen reichten über diese Grenzen. Als Anführer von Ritterschaaren, die mit ihm auf Unternehmungen ausgingen, hat er sich in dem Kriegsgewerbe eine mannichfaltige Erfahrung und einen rühmlichen Namen erworben. Unter den Waffen zeigte er sich streng und enthaltsam, er hielt auf Zucht und Gehorsam nnd bildete sich einen ergebenen und kriegsgeübten Anhang, der ihm in der Folge bei seinen größeren Unternehmungen nicht geringe Dienste geleistet hat. In dem Leben dieses merkwürdigen Mannes, der in dem gereiften Alter von gegen fünf

und fünfzig Jahren den deutschen Herrscherstab in die Hand nahm, sehen wir viel Uebereinstimmung, Stete, Zweck und Zusammenhang. Seine persönlichen Eigenschaften hatten sich hinlänglich bewährt, als er zum Oberherrn des Reiches berufen ward. Er erwarb sich unter den Besseren Achtung und Zutrauen und hatte das Glück, Freunde zu finden, die ihm treu blieben, unter denen mehrere geschickt und voll Ergebenheit ihm gedient haben. In seiner Umgebung finden wir, außer den zwei schon genannten, dem Erzbischof Werner von Mainz und dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, einem näheren und dem Könige besonders verpflichteten Freunde, eine Anzahl von Männern, unter denen mehrere in den Staatsgeschäften hervorragten. Der Dominikaner Heinrich von Isny, Rudolfs eifrigster Diener, wurde von ihm zum Bischof von Basel und zuletzt zum Erzbischof von Mainz befördert. Sehr häufig erscheint in seinem Rathe der staatskluge Graf Eberhard von Catzenelnbogen, ferner die Grafen von Hohenberg, seiner Gemahlin Brüder, dann Otto von Ochsenstein, der Gemahl seiner Schwester, der rheinische Pfalzgraf Ludwig, der Herzog Albrecht von Sachsen, sein Eidam, der Erzbischof Friedrich von Salzburg. In König Rudolf vereinigten sich viele von den Erfordernissen, die bei den in Deutschland eingetretenen Umständen eine ersprießliche Handhabung des königlichen Amtes erwarten ließen. Er war ein verständiger und nüchterner Geist, voll Thatkraft und Rath, ein Freund des Rechts, beharrlich und klug, dabei zuverlässig und menschenfreundlich, heiter und zugänglich, ein Verächter des müssigen Prunks und zwecklosen Aufwands. Er war ganz ein Mann der nützlichen Geschäfte, in Staat und Recht, in Verwaltung, Gericht und Krieg. Der freiere Schwung des Gemüthes dagegen, wie er in der Dichtung lebt, und in den Werken der Baukunst jenes Jahrhunderts sich abbildete, war ihm versagt. Dem deutschen Liede, welches damals unter den Edlen Deutschlands in Blüthe stand, hat er keine Gunst erwiesen, und es bedurfte deren nicht. Dieses ist kein Vorwurf gegen ihn, sondern nur eine Eigenheit, die wir an ihm bemerken; auch waren einem deutschen Könige damals ganz andere Sorgen auferlegt.

Ueber Rudolf von Habsburg steht das geschichtliche Urtheil fest, daß seine Regierung für Deutschland, nach der Lage, wie er es fand, in mancher Hinsicht Nutzen gebracht hat. Denn er hat die Heilung vieler Schäden, an denen das Reich litt, sich angelegen sein lassen; er brachte es nicht dahin, auf alle Theile Deutschlands den königlichen

Einfluß geltend zu machen, aber er ging daran, die weit eingerissene Lockerung der Ordnung und die Unterdrückung des Rechtes zu heben, und das Reich aus den Trümmern seiner geschwundenen Größe zu einer neuen Sammlung und Kräftigung, ohne welche die Uebung der Königsrechte nicht möglich war, freilich in engerem Umfange seines Hoheitsbereiches, und mit der Absicht, die königlichen Gewalten für sich und sein Haus nutzbar zu machen, wieder aufzurichten. Die erste Hälfte seiner achtzehnjährigen Regierung ist durch die Erfolge seiner Bemühungen für die Reichsordnung und für die Erweiterung seiner eigenen Hausmacht ausgezeichnet. Die späteren Jahre machten hinwieder die Schwierigkeiten und Abneigungen fühlbar, die von vielen Stellen aus ihm im Wege waren, die überhaupt einer durchgreifenden Herrschaft des Reichsoberhauptes, insbesondere aber der Nachfolge des Königthumes im Habsburgischen Geschlechte sich abwendig zeigten. Wie groß die Uebelstände indessen waren, die Rudolfs Regierung zurückließ, was wir in der Folge genauer anzugeben haben, immer bleibt das Verdienst diesem Könige unbestritten, daß er, soweit sein Gesichtskreis reichte, den Anfang zu den nöthigsten Besserungen in dem Staatswesen gemacht hat. Er beschränkte zwar, wie bemerkt, seine Wirksamkeit vornehmlich auf das Gebiet des eigentlich deutschen Königsamtes; denn soweit fand er das Reich bereits gemindert vor, und er vermochte es nicht, dasselbe wieder zu seinem früheren Umfange zu erweitern. Indessen hat er die italienischen Verhältnisse nicht völlig aus dem Gesichte verloren, aber mit sorglichem Zaudern, von den Umständen abhängig. Denn zurückblickend auf diejenigen unter seinen Vorgängern, welche um die Obermacht und den Ruhm des römischen Kaiserthumes mit schweren Glückswechseln gerungen hatten, scheute er das zweifelhafte und theuere Wagniß der Römerfahrten und hütete sich, bevor er sicher vorschreiten könnte, und so lange der Papst noch bedenklich war, den Boden Welschlands zu berühren. Wenn wirklich eine Gelegenheit, der kaiserlichen Partei in Italien aufzuhelfen, während seiner Regierung eingetreten ist, so hat er sie nicht wahrzunehmen gewußt. Die Fürsorge für seinen Hausbesitz ging bei ihm Hand in Hand mit dem Bemühen, Deutschland aus seiner Zerrüttung und inneren Gefährdung emporzuheben. In der Hoffnung, die Reichsgewalt in seinem Stamme weiter getragen zu sehen, durfte er in der Verleihung von Fürstenthümern an seinen Sohn auch für jene eine Schutzwehr finden, und zwar um so mehr, als die Vergrößerung der

Habsburgischen Herrschaften aus jenen Grenzländern bestand, die als deutsche Vormauern gegen den Eindrang roher, raublustiger, den Deutschen feindlicher Völker des Schutzes vorzüglich bedurften. Rudolf fand die königliche Gewalt in zunehmender Abhängigkeit von den großen Reichsvasallen; mit diesen eben suchte er sich in's Einvernehmen zu setzen und sie für seine Staatspläne zu gewinnen, indem er ihnen, manchmal mit sehr weit gehender Gefälligkeit, Vortheile und Einfluß gewährte. Daß er öfters Undankbare sich verpflichtet hat, ist nicht anders zu erwarten, dergleichen kommt in allen Zeiten vor, und die Jahre, in denen Rudolf den Grund der Habsburgischen Hausmacht legte, waren am wenigsten eigennutzlos. Den Werth persönlicher Bande für die Erfolge in der Staatsleitung und deren Befestigung hat Rudolf in vollstem Maße sich zu Nutze gemacht. Er gab, als kluger Haushalter, seiner Königsgewalt natürliche Verbündete und seiner Familie mächtige Stützen durch Verheirathung seiner sechs Töchter an fürstliche Gemahle, auch für seine Söhne faßte er einflußreiche Ehebündnisse in's Auge, und schon bei seiner Erhebung zum Könige wurden Verbindungen solcher Art eingeleitet. Noch während seines Aufenthaltes in der Krönungsstadt Aachen wurden zwei seiner Töchter mit angesehenen Reichsfürsten verheirathet, Mathilde mit dem Pfalzgrafen Ludwig, Agnes mit Albrecht, Herzog von Obersachsen. Nachmals wurden die übrigen Töchter des Königs nach Brandenburg, Niederbayern, Böhmen und Neapel in die Ehe gegeben. Von drei Söhnen überlebte den Vater nur der älteste, Albrecht, nachmals Gegner und Bekämpfer Adolfs von Nassau, der mit Elisabeth, einer Tochter des Grafen Meinhard von Tyrol, sich vermählte. Von den jüngeren Söhnen ward der eine mit einer Tochter des Böhmenkönigs Ottokar verheirathet, den anderen hatte Rudolf mit einer Tochter des Königs Eduard I. von England verlobt. Durch solche Familienverbindungen erlangte das Haus des Königs einen Glanz und ein Uebergewicht, wie es gemeinlich nur als das überlieferte Erbe einer Reihe königlicher Ahnen und angestammter Gewalten zu finden ist. Noch bemerken wir, daß Rudolfs Gemahlin, die Königin Anna (auch Gertrud geheißen), eine geborene Gräfin von Hohenberg und Haigerloch, Schwester der Grafen Albrecht, Burkhard und Ulrich, aus einem Zweige des Zollernschen Geschlechtes entsprossen war, durch deren Verwandtschaft des Königs Anhang in Schwaben unter den angesehensten Geschlechtern verstärkt wurde.

Die größte und folgenreichste Unternehmung des Königs Rudolf galt der Unterwerfung desjenigen Fürsten, damals des mächtigsten im Reiche, der gegen seine Ernennung zum Könige Widerspruch erhoben hatte. Ottokar, Sohn und Nachfolger Wenzels I., Königs von Böhmen und Markgrafen von Mähren, ein herrschsüchtiger, unternehmender und gewaltthätiger Mann von großen Entwürfen, hatte an den Ostmarken Deutschlands ein übergroßes Landgebiet in seiner Gewalt und außer Böhmen und Mähren noch das Herzogthum Oestreich mit Steiermark inne, auch Kärnthen und Krain an sich gebracht, dazu die Reichsstadt Eger mit ihrem Gebiet. Er begann in Bayern, welches damals unter zwei Brüder, Ludwig, Herzog von Oberbayern und Pfalzgrafen bei Rhein, dessen wir öfters gedacht haben, und Heinrich, Herzog von Niederbayern, beide Söhne des im Jahr 1253 verstorbenen Herzogs Otto des Erlauchten, getheilt war, festen Fuß zu fassen. Er brachte den Herzog Heinrich unter seinen Einfluß und schürte die Uneinigkeiten, welche wegen der Theilung und Abgrenzung ihrer Besitzungen zwischen beiden herzoglichen Brüdern fort und fort bestanden. An dieser Seite von Deutschland, angrenzend an Salzburg, Oestreich, Böhmen, war eine verwundbare Stelle des Reiches, von der aus dem Könige die größten Hindernisse bereitet werden konnten.

Die Art, wie Ottokar zum Besitze von Oestreich gekommen war, enthielt für den König Rudolf Grund genug, gegen denselben von Reichs wegen einzuschreiten. Die Unterwerfung des Böhmenkönigs ist zwar zum vorzüglichen Vortheil der Habsburgischen Hausmacht benutzt worden, indessen war die Einschränkung der gewaltigen, zumeist aus slavischen Bestandtheilen zusammenwachsenden Herrschaften eine Nothwendigkeit für die Entwicklung Deutschlands, da die Sicherheit der benachbarten Gebiete und das Gleichgewicht im Reiche selbst durch dieselbe gefährdet wurde.

In dem Herzogthum Oestreich, wozu seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts die Mark Steyer gekommen war, und welches auch in das auf der Südseite an diese stoßende Gebiet von Krain übergriff, war der Babenbergische Mannsstamm 1246 mit Friedrich dem Streitbaren erloschen. Kaiser Friedrich II. gedachte das erledigte Herzogthum einzuziehen, allein die Oestreichischen Stände widerstrebten dem Heimfall ihres Landes an das Reich, und nachdem zunächst einige Jahre hindurch der Markgraf Hermann von Baden, der sich mit einer Bruderstochter des Herzogs Friedrich verheirathete, Oestreich in



Besitz gehalten, ließen sich die Stände, die zuerst ihr Augenmerk auf einen der Söhne des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meißen, aus dessen Ehe mit Constantia, Schwester jenes Friedrich, gerichtet hatten, dazu bestimmen, des Böhmenkönigs Sohn Ottokar, welcher damals in der Markgrafschaft Mähren waltete, zu ihrem Herzoge zu erwählen. Auch dieser hielt es für nützlich, sich mit einer Gemahlin aus Babenbergischem Geschlechte zu versehen; es war Margaretha, eine Schwester Friedrichs des Streitbaren, die er aber nachmals, als er seinen Zweck, sich in Oestreich festzusetzen, erreicht zu haben glaubte, wieder verstoßen hat. Ottokar, welcher seinem Vater Wenzel 1253 in Böhmen gefolgt war, erhielt von dem Römischen Könige Richard von Cornwallis die förmliche Belehnung, wie für Böhmen und Mähren, welches schon seine Vorfahren vom Reich getragen, so auch für das an das Reich heimgefallene Herzogthum Oestreich und die Markgrafschaft Steyer, was Richard am 9. August 1262 zu Aachen beurkundete, unter dem bemerkenswerthen Beifügen, daß Ottokar freiwillig, ohne eine Gabe zu empfangen, den König anerkannt und ihm Treue gelobt habe. Daß König Rudolf diese von Richard verfügte Belehnung mit Oestreich nicht als gültig annehmen werde, da dieselbe den Vortheilen des Habsburgers und der Durchführung seiner königlichen Gewalten im Wege stand, konnte Ottokar nicht anders erwarten. Rudolf hat nach seiner Erhebung seine Vorgänger Richard, Wilhelm und Konrad IV. nicht als vollberechtigte Könige angesehen, auch den Kaiser Friedrich II. nur bis zu dem Zeitpunkte, wo Innocenz IV. den Bannstrahl gegen ihn schleuderte und die Entsetzung desselben aussprach, obgleich Rudolf damals der Partei der Staufen anhing und für sie die Waffen führte. In seiner Stellung als König zeigte er eine ängstliche Rücksicht auf päpstliche Verfügungen. Indessen hatte Ottokar nicht bloß in Betreff seiner Gewalt über Oestreich und Steyermark des Königs Ungunst auf sich geladen, sondern auch wegen der Herzogthümer Kärnthen und Krain nebst der Windischen Mark, welche Herrschaften er 1270, vermöge eines erkauften Vermächtnisses des Herzogs Ulrich, an sich gerissen hatte, zum Nachtheil von Ulrichs Bruder Philipp, vormals Erzbischofs von Salzburg, welcher bei dem neuen Könige, dem er huldigte und von dem er sein Lehen empfing, für sein Erbrecht Schutz fand. Ottokar, wie bemerkt worden, war von Anfang an dem Könige Rudolf entgegengetreten; durch eine unbedingte Unterwerfung sah er seinen thatsächlichen Landbesitz gefährdet, mit einer

bedingten konnte Rudolf nicht befriedigt sein; so zog der Böhme, indem er die dem Könige schuldige Huldigung verweigerte, das Gericht der Reichsfürsten auf sich. In einer ähnlichen Widersetzlichkeit gegen König Rudolf hielt sich Herzog Heinrich von Niederbayern, der mit Ottokar auf derselben Seite stand, ohne daß ein förmliches Bündniß zwischen beiden nachzuweisen ist. Die Eifersucht gegen seinen von dem Könige Rudolf begünstigten Bruder und das aus dieser Begünstigung entspringende Mißtrauen gegen Rudolf bestärkte ihn in dieser Stellung.

Obgleich Rudolf seit seinem Regierungsantritte in Ottokar den Feind seiner Königsgewalt in's Auge faßte, so hat er doch während des ersten Jahres nach seiner Thronbesteigung nichts gegen ihn vorgenommen. Er mußte sich selbst vorher in seinem königlichen Ansehn befestigen und der Mittel und Helfer gegen einen an Landbesitz und Heeresmacht ihm weit überlegenen und durch Verbindungen innerhalb und außerhalb Deutschlands gefährlichen Gegner sich versichern. Wir wollen hier Einiges von Rudolfs Regierungshandlungen anführen, weil es für das erste Auftreten und die Haltung desselben in den Geschäften des Reiches kennzeichnend ist. Mit Pfalz und Sachsen hatte er, wie wir erwähnt haben, Familienbande geschlossen. Seinem Freunde Friedrich von Hohenzollern ertheilte er die erbliche Belehnung mit der Burggrafschaft Nürnberg und gewährte ihm dieses Erbrecht, im Fall der Ermangelung von Söhnen, auch für seine Töchter. Diese folgenreiche Gunsterweisung beurkundete er schon am 25. October 1273, dem Tage nach seiner Krönung. Dem Erzbischof Engelbert von Cöln übertrug er die Reichsveste Kaiserswerth und versprach ihm seine Verwendung zur Wiedererlangung der von ihm angesprochenen Rechte bei der Bürgerschaft von Cöln, während er zugleich dieser ihre von dem Reich und von der Cölner Kirche erhaltenen Freiheiten bestätigte und sie, wenn sie den Landfrieden halten wollte, in seinen Königsfrieden aufnahm. Dem Erzbischof Werner von Mainz ist er willfährig gegen den Landgrafen Heinrich von Hessen, welcher, in Thüringen und Hessen selbst Lehnsträger des Mainzer Erzstiftes, demselben mehrere Besitzungen, Vesten und Städte, während des Zwischenreichs entrissen und zum Theil zerstört und dadurch des Erzbischofs Bann auf sich gezogen hatte; der König bestätigt die Freiheiten der Mainzer Kirche, welche sie von Kaiser Friedrich II. bis zu dessen kirchlicher Ausschließung und von den Vorgängern desselben erhalten hatte. Bald schritt er dazu, in den südöstlichen Gegenden sich

einen Anhang zu bilden. Dem Pfalzgrafen Ludwig, Herzog in Oberbayern, bestätigte er alle Erwerbungen, die er einst von dem Herzog Konradin von Schwaben, dem Sohne seiner Schwester Elisabeth, erlangt hatte, an Erbbesitzungen, Lehen und anderen Gütern. In die Streitigkeiten zwischen diesem und seinem Bruder Heinrich über verschiedene Besitzungen und Gerechtsame und über die Stellung ihrer Gebiete zu einander griff er vermittelnd ein, zeitig bemüht, den Herzog Heinrich aus der Gemeinschaft mit dem Böhmenkönige auszusondern. Außer mit Pfalzbayern, setzte er sich in's Einvernehmen mit denjenigen drei Bischöfen, deren Sprengel nach dem Herzogthum Oestreich zu gelegen waren; er gewann damit Verbündete in den Gegenden, auf die er seine Aufmerksamkeit lenkte. Er nimmt den Erzbischof von Salzburg, Friedrich von Walchen, die Bischöfe Leo von Regensburg und Peter von Passau, nebst ihren Kirchen und Unterthanen in den Schirm des Reiches, er gebietet ihren Dienstmannen und Leuten, ihnen, als den rechtmäßigen Herren, zu gehorchen, er erkennt jener Bischöfe Rechte und Güter in Oestreich, Steyer, Kärnthen und Bayern an und giebt ihnen die Zusage, sie in den Besitz des ihnen durch Uebermacht Entrissenen wieder einzuführen. Diese Erklärung, erlassen zu Hagenau am 4. August 1274, war gegen die Gewaltthätigkeiten gerichtet, welche Ottokar in jenen Bisthümern verübt hatte. Der König, wie wir sehen, läßt es sich angelegen sein, die Rechte des Reiches in diesen dem Feinde ausgesetzten Gegenden durch die mit ihm verbündeten Bischöfe zu wahren; auch beauftragt er dieselben, in seiner Abwesenheit mit Grafen, Rittern, Bürgern und Gemeinden in Reichsangelegenheiten zu unterhandeln und zu beschließen. Insbesondere ermächtigt er den Erzbischof von Salzburg und dessen Suffragane zur Gegenwehr gegen die Eingriffe des Böhmenkönigs, er sichert ihm Schadenersatz zu, gestattet ihm, die Lehen aufrührerischer Dienstmannen einzuziehen, und verpflichtet sich, keinen Frieden mit Ottokar zu machen, ohne den Erzbischof mit einzuschließen. Wir sehen hier die Beziehungen zwischen Habsburg und Salzburg eingeleitet. Dieselben waren folgenreich und wechselnd; auch in Adolfs von Nassau Regierungsgeschichte greifen sie wiederholt und mit Gewicht ein. Frühzeitig war Rudolf bemüht, mit dem Papste Gregor X sich freundlich zu stellen. Er bewies diesem Papste, der in dem Deutschen Könige eine Stütze gegen die Herrschbegier Karls von Anjou sich zu bereiten suchte, eine unmäßige

Nachgiebigkeit gegen dessen Ansprüche in Italien. Auf der Kirchenversammlung zu Lyon, 1274, wurden die deutschen Angelegenheiten mit dem Papste, soweit sie diesen angingen, geordnet; eine persönliche Zusammenkunft, welche im nächsten Jahre zwischen Rudolf und Gregor stattfand, bestärkte deren Einverständniß. Ueberhaupt zeigt sich Rudolf den Geistlichen geneigt, namentlich den mächtigeren Kirchenfürsten, um an ihnen, die ihrerseits nicht selten eines kräftigen Reichsschutzes bedurften, für seine Gewalt und für seine Absichten Unterstützung zu finden. So bekräftigte er, 1274, den geistlichen Fürsten wegen ihrer Treue gegen das Reich alle Rechte und Schenkungen, die sie von dem Kaiser Friedrich II., vor der Verhängung des Kirchenbannes über ihn, und von dessen Vorgängern erhalten, er erklärt, daß die von den Römischen Kaisern und Königen den Kirchen verliehenen Freiheiten von keiner untergeordneten Behörde dürfen gemindert werden; zahlreiche Gewährungen läßt er den kirchlichen Stellen in den verschiedensten Theilen des Reiches, bis an dessen ferne Grenzen hin zufließen; insbesondere und zum öfteren läßt er der Brüderschaft der Deutschritter seine Huld widerfahren, die gerade in den Ländern worauf er seine Absichten richtete, wohl begütert war. Er gönnt ihnen im ganzen Reiche seinen Schutz, bestätigt ihre Besitzthümer, doch hat er an ihren damals mit Erfolg betriebenen kriegerischen Unternehmungen keinen Antheil genommen. Den Erzbischof Heinrich von Trier läßt er sogar gegen seinen eigenen Schwiegersohn, Ludwig von der Pfalz, gewähren, um dessen Ansprüche auf mehrere Schlösser, die der Erzbischof in Besitz hatte, selbst mit Gewalt, abzuweisen. Verschiedenen Großen bezeugt er seine Geneigtheit, so gegen die Grafen Heinrich von Sponheim, Gottfried von Sayn, gegen den Grafen von Luxemburg, den Edlen Reinhard von Hanau; er vermittelt einen Vergleich zwischen dem Grafen Meinhard von Tyrol und dem Bischof von Trient, wegen verschiedener Forderungen und Besitzthümer. Den Grafen von Hennegau, Johann von Avesnes, den Sohn Adelheids, einer Schwester des weiland Römischen Königs Wilhelm, belehnt er auf den Fall des kinderlosen Ablebens des Grafen Florentius von Holland, mit des letzteren Grafschaft und reichslehnbaren Gütern und dehnt die Belehnung damit auch auf den Grafen Hermann von Henneberg, den Gemahl Margarethens, gleichfalls Schwester des Königs Wilhelm, aus. Den Schlesischen Herzog Heinrich IV. von Breslau, der wie, andere Schlesische Fürsten, unter

Ottokars Einfluß und mit ihm in beständigem Bündniß stand, sucht er an sich zu ziehen. Zwischen den Bürgern von Straßburg und dem Markgrafen Rudolf von Baden, der mit jenen und deren Verbündeten während des Zwischenreichs Fehde gehabt und mit dem Könige Ottokar Verbindungen unterhielt, errichtete er eine Sühne und nöthigt den Markgrafen, die Bürger wegen ihrer Forderungen auf Schadenersatz zufrieden zu stellen. Den Trotz des Grafen Egon zu Freiburg im Breisgau, der königliche Güter zurückhielt, unterdrückte er mit bewaffneter Hand. Zahlreiche Erlasse gelten den Städten, deren Rechte zu bekräftigen und zu erweitern, für Sicherheit und Frieden Sorge zu tragen. Gegen mehrere Reichsbürgerschaften, die wider die lästigen, die Städter nicht selten schädigenden Reichsburgen aufgestanden waren, verfährt er versöhnlich; Friedberg und Oppenheim, wo von den Bürgern die königlichen Burgen zerstört waren, erhalten, da sie reuig bittend vor ihn treten, Verzeihung; so auch Frankfurt, wo man einen Aufruhr versucht hatte.

Auf diese Weise hatte Rudolf nach allen Seiten hin seine Gewalt und seine Absichten kund gegeben und in der Zuversicht der Völker sich befestigt, ehe er dazu schritt, seinen gefährlichen Gegner, der ausgedehnte Verbindungen, selbst mit den Welfen in Oberitalien und mit Karl von Neapel, sogar, wenn auch vergeblich, mit dem Papste zu knüpfen suchte, mit dem Schwerte zu bekämpfen. Diesem gegenüber wurde von dem Könige das gesetzliche Verfahren eingeschlagen. Der Vorladung auf den Reichstag zu Nürnberg, im November 1274, welche indeß nicht zahlreich und zumeist von süddeutschen Kirchenfürsten besucht war, leistete Ottokar keine Folge. In dem Reichstagsabschied aber wurden Beschlüsse verkündet, welche das weitere Vorgehen gegen den Böhmen anzeigen: daß der König berechtigt sei, von heimgefallenen aber gewaltsam eingenommenen Reichsgütern Besitz zu ergreifen, daß jeder Vasall, wenn er binnen Jahr und Tag seine Lehen nicht muthe, derselben verlustig gehe, daß der Pfalzgraf, als Richter in Klagen des Königs gegen einen Fürsten des Reiches, den König von Böhmen auf den nach Würzburg im Januar 1275 ausgeschriebenen Hoftag laden solle. Auch dieser Vorladung entsprach Ottokar nicht. Endlich auf dem Tage zu Augsburg, am 15. Mai 1275, erschienen Machtboten, sowohl von ihm, wie von Heinrich von Bayern. Der böhmische Bevollmächtigte griff die Rechtmäßigkeit der Wahl des Königs Rudolf wegen der Theilnahme

Bayerns, dessen Wahlberechtigung von böhmischer Seite angefochten wurde, an, was um so weniger fruchten konnte, da in dieser Frage die Bayrischen Gesandten abweichender Meinung waren, auch der Reichstag den beiden Bayrischen Brüdern eine gemeinschaftliche Stimme in dem Kurfürstenrathe zuerkannte. Durch seine Widersetzlichkeit zog sich Ottokar, gegen welchen indeß damals eine förmliche Reichsacht noch nicht ausgesprochen wurde, den Verlust der Oestreichischen Lande: Oestreich, Steyer, Kärnthen und Krain zu, da ihm auf diese nicht, wie auf Böhmen und Mähren, ein Erbrecht zur Seite stand. Für Rudolf war es, bei dem bevorstehenden Kampfe mit Ottokar, kein geringer Gewinn, daß es ihm gelang, durch Vermittlung des Bischofs von Regensburg, den Herzog Heinrich von Niederbayern, gegen den ein förmliches Rechtsverfahren nicht eingeleitet war *), auf seine Seite zu bringen. Der Herzog nahm seine Lehen von dem Könige, und dieser versprach Heinrichs Sohne Otto die Hand seiner Tochter Margaretha, indem er für deren Brautschatz das Land ob der Enns, wenn es dem Böhmenkönige entrissen sein würde, zu Pfande setzte. Auch der König Ladislav IV. von Ungarn wurde für Rudolf gestimmt, weil Ottokar in dessen Reich sich eingemischt hatte, mit der Absicht dessen Bruder Andreas einzusetzen. In Oestreich selbst und in den daran hängenden Ländern kam es dem König Rudolf zu Statten, daß Ottokar die Landherren daselbst durch seine Gewaltherrschaft, vornehmlich durch seine Besetzung der Vesten, gegen sich aufgebracht hatte, so daß sie in's geheim auf Rudolfs Hülfe harrten. In seiner Kriegsführung stützte sich Rudolf klüglich auf die seinem Gegner bereits abwendig gemachten Oestreichischen Lande, indem er den Angriff auf Böhmen von Eger aus, welchen Ottokar erwartete, unterließ, vermuthlich weil seine Streitkräfte dazu nicht hinreichten. Bei Regensburg überschritt er die Donau, zog die Niederbayerischen Streitkräfte an sich, während die Grafen Meinhard von Tyrol und Albert von Görz den Aufstand des unzufriedenen Adels in Kärnthen, Krain und Steyermark gegen Ottokar unterstützt hatten. Am 19. September 1276 erklären sich

---

*) Gegen die Identificirung der Sache Heinrichs von Bayern mit der des Böhmenkönigs erklärt sich Lorenz a. a. O. II, S. 84. Mit der Entscheidung des Reichstages über die Kurstimme mußte Heinrich wohl zufrieden sein.

die Dienstmannen von Kärnthen und Steyer für den Deutschen König. Dieser gebietet den Grafen und Herren von Kärnthen und Krain, dem von ihm belehnten Herzoge Philipp zu gehorsamen, nachdem derselbe allen Denen, die zum Ungehorsam gegen ihn verleitet worden, verziehen habe. Indeß hat Rudolf, diesen seinen Schützling, der zum Regieren untauglich war, nur als Werkzeug für seine auf jene Länder gerichteten Absichten eine Zeitlang vorgeschoben. Am 24. des Monates September ist der König im Lager vor Passau. In seiner Umgebung finden wir meist Fürsten aus dem Süden, einige aus der Mitte des Reiches: die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, die Bischöfe von Würzburg, Regensburg, Chiemsee, Passau, die Herzöge Ludwig und Heinrich von Bayern, den Landgrafen Heinrich von Hessen, den Markgrafen von Burgau, den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, die Grafen Albrecht von Hohenberg, Hugo von Werdenberg, Emich von Leiningen, Eberhard von Catzenelnbogen, Heinrich von Sponheim. Rudolf rückt über Linz und Enns gegen Wien vor, dessen Belagerung seit dem 18. October unternommen wird. Diese Stadt war von Ottokar neu befestigt worden und wurde von ihrem Bürgermeister Paltram, einem eifrigen Anhänger des Böhmen, hartnäckig vertheidigt, allein, nachdem die Belagerung gegen fünf Wochen gedauert hatte, nöthigten die Einwohner zur Uebergabe, und dieses Ereigniß beschleunigte das Ende des Feldzugs. Denn während Ottokar aus Böhmen heranzog, war der Preis des Kampfes schon in des Habsburgers Händen. Des letzteren Streitkräfte verstärkten sich durch Zuzüge aus Steyermark und Kärnthen; schon war der Ungarnkönig Ladislav im Anzuge, und Rudolf machte sich bereit, den Krieg in Ottokars Stammlande zu tragen. In solcher Lage sah dieser sich genöthigt, um Frieden nachzusuchen. Durch Schiedsrichterspruch vertragen sich beide Könige, im Lager vor Wien am 21. November 1276, unter folgenden Bedingungen: Ottokar verzichtet auf die Herzogthümer Oestreich, Steyer, Kärnthen, Krain, die Windische Mark, die Reichsstadt Eger und die Portenau, dagegen belehnt ihn König Rudolf mit Böhmen, Mähren und den zugehörigen Reichslehen. Es wurde ferner eine Wechselheirath verabredet, zwischen Rudolfs Sohne Hartmann und Ottokars Tochter Kunigunde und zwischen Ottokars Sohne Wenzel und Rudolfs Tochter Guta, wobei freilich Bestimmungen über die auf Besitzungen im Herzogthum Oestreich nördlich der Donau zu verpfändende Aussteuer der Verlobten

getroffen wurden, die unter Umständen beiden Theilen gleich unwillkommen werden mußten. Nach diesem hielt der König seinen Einzug in Wien, welche Stadt er zu Gnaden aufnahm und deren Freiheiten er bestätigte. Sie ist seitdem der Hauptsitz der Habsburgischen Macht in Deutschland geblieben. Aus Wien verkündete Rudolf am 3. December 1276 einen auf fünf Jahre gültigen Landfrieden für die dem Reiche wieder gewonnenen Länder Oestreich, Steyer, Kärnthen, Krain. Er verweilte selbst, um die eroberten Gebiete unter seinem Auge zu haben, ein Paar Jahre, mit kurzen Unterbrechungen, zu Wien. Erst gegen die Mitte des Jahres 1281 verließ er Oestreich, um über Regensburg nach Franken, dann nach Schwaben und an den Oberrhein zu gehen. Man sieht daraus, wie eifrig er sich die Dinge in Oestreich angelegen sein ließ, wo die Belänge des Reiches und die Vortheile des Hauses Habsburg sich mit einander verschlangen, deren Wahrung seine Anwesenheit erforderte. Rudolfs nächste Sorge erstreckte sich auf die Herrichtung der gesetzlichen Ordnung in den von der böhmischen Gewalt freigemachten Gebieten. Vornehmlich tritt auch hier wieder, wie vor dem Ausbruche des Krieges, seine Aufmerksamkeit für die kirchlichen Würdenträger in den Vordergrund; für die Hochstifter Regensburg, Passau, Freising, Salzburg, Seckau, Chiemsee. Verschiedentlich gebietet er seinen Landrichtern und Beamten, die Rechte der Kirche zu achten und zu behüten. Einigen Großen sodann theilt er Gnaden aus, er bekräftigt die Rechte von Städten und erläßt mehrere nützliche Rechtssprüche. Weniger behagte den Einwohnern die Erhebung starker, durch den Krieg nöthig gewordener Steuern.

Aber der nach dem Friedensvertrage mit Ottokar eingenommene Besitz war weit entfernt, ein zuverlässiger zu sein. Es war einer von jenen Verträgen, die zu keiner rechten Vollstreckung kommen wollen; auch wurde er frühzeitig Gegenstand zu Irrungen und Verhandlungen, und je mehr der Frieden mit Worten betheuert wurde, desto zweifelhafter erschien sein Inhalt und sein Bestand. Die Heirath zwischen Ottokars Tochter und des Königs Sohn wurde von beiden Theilen fallen gelassen, und um sie ganz abzubrechen, da die verheißene Ausstattung mit Landgebiet ihm nicht genehm war, schloß jener sein Kind in ein Kloster ein. Inzwischen war König Rudolf mit Ladislav von Ungarn eine engere Verbindung eingegangen; auch wurde eine Heirath zwischen seiner Tochter Clementia und des Ungarnkönigs

Bruder, Andreas, Herzog von Slavonien, verabredet, obschon desselben Fräuleins Hand bereits an Karl Martell von Anjou, einen Enkel des Königs Karl von Neapel, zugesagt war; doch ist die Verheirathung mit Andreas nicht vollzogen worden. Rudolf sucht Beziehungen mit den östlichen, im Rücken seines Feindes herrschenden Fürsten anzuknüpfen; die Bemühungen, Verbündete zu finden, erstrecken sich bis zu den Fürsten von Polen und Russien, wo freilich wenig Erfolg zu hoffen war. Die mächtige und unabhängige, für Unternehmungen in Ungarn und in den Alpenländern bedeutend gelegene Stadt Venedig läßt er nicht aus dem Auge. Bald entspinnen sich an den Grenzen von Oestreich und Böhmen unter den Vasallen beider Könige Reibungen und Fehden, welche den Winter über in das Jahr 1278 hineindauern. Andererseits hatte Ottokar in der Stille ausgedehnte Vorbereitungen zum Angriffskriege getroffen. Er legte ein gefährliches Netz um seinen Gegner. Durch reichliche Geldspenden suchte er sich Anhänger zu verschaffen und Fürsten des Reiches von Rudolfs Sache abzuziehen. Vornehmlich gewann er den Erzbischof Sigfried von Cöln, den Westerburger, der selbst auf königliche Rechte sich Eingriffe erlaubte und die böhmische Sache im Reiche betrieb. Ihn forderte Ottokar auf, die Kurfürsten von Mainz und Trier zu gewinnen, wenigstens sie zur Neutralität zu bewegen. Heinrich von Niederbayern, wegen des zweifelhaften Besitzes von Oberöstreich, trat wieder auf Ottokars Seite, mit Silber beladene Wagen zogen in Landshut ein, und selbst in Oestreich fand der Böhme Anhänger. Hülfsvölker erkaufte sich dieser in Meißen und Thüringen, deren Beherrscher, die selbst der Uebergriffe gegen die Güter des Reichs sich nicht enthielten, sich enger an Ottokar anschlossen, ferner in Schlesien und in Polen. Die Markgrafen Otto und Johann von Brandenburg, Söhne der Beatrix, des Böhmenkönigs Schwester, traten mit diesem in Bündniß. Lange Zeit blieben seine Rüstungen zu einem neuen Kriege dem Könige Rudolf verborgen. Nicht vor dem Frühjahr, vielleicht erst gegen den Anfang des Sommers 1278, als er selbst noch unvorbereitet war, kamen sie zu seiner Kenntniß. Rudolfs Lage war sehr bedrängt, und sie ist besonders kennzeichnend für die Zustände in Deutschland in jenen Zeiten. Wie freigebig hatte er nicht manche seiner Freunde in Franken, Schwaben und am Rhein, bedacht! In der Gunst gegen sie war er so weit gegangen, daß er ihnen, was sie während des Zwischenreiches an sich gebracht hatten,

unangefochten beließ. Dagegen zeigte sich unter den Großen wenig Eifer der Dankbarkeit für die Sache des Königs. Die schuldige Kriegshülfe blieb theils gänzlich aus, theils langte sie erst in den letzten Augenblicken an. Aus Schwaben kamen zu ihm die Grafen von Hohenlohe, von Fürstenberg, von Hoheneck, aus Franken der dem König besonders verpflichtete Burggraf Friedrich von Nürnberg, von geistlichen Fürsten erschien der Erzbischof Friedrich von Salzburg, auch Bischof Heinrich von Basel führte eine Schaar Ritter herbei. Der Rheinische Pfalzgraf Ludwig stand an der Enns, Albrecht, des Königs Sohn, war in den oberen Landen. Einige Stunden von Wien, links der Donau, sammelte der König seine Kriegsvölker; eine beträchtliche und wirksame Hülfe führte der Ungarnkönig Ladislav herbei. Unterdessen war Ottokar von Prag aufgebrochen und nach Mähren heran gezogen. Der Zahl nach war sein Heer um mehr als das Doppelte stärker, als das seines Gegners. Allein auf Seiten des Deutschen Königs herrschte Ordnung, feste Kraft und unter Vielen ein Band der Treue und Freundschaft; auf Seiten des Böhmen fiel mehr der Ungestüm und die Masse der Krieger in's Gewicht, nachtheilig war dabei die vielfältige Abneigung, die zwischen dem Oberherrn und den Vasallen obwaltete. Der denkwürdige Entscheidungskampf, der beiderseits zwischen deutschen und nichtdeutschen Völkern, die gemischt unter den Fahnen der Gegner standen, gefochten wurde, hat am 26. August 1278 auf dem Kruter Felde, nahe dem Marchflusse, statt gefunden. Rudolf, in dem Bewußtsein, daß es für ihn um Reich und Leben sich handle, kämpfte mit entschlossenem Heldenmuthe und gerieth selbst in die äüßerste Lebensgefahr. Ottokar, auch nachdem sein Heer schon durchbrochen war, wehrte sich noch mit unermüdeter Tapferkeit, bis er, zum Tode verwundet, zu Boden geworfen wurde. Das geschlagene Heer der Böhmen wurde weit hin verfolgt. Rudolf, als Sieger, stand ehrenvoller auf dem Schlachtfelde an der March da, als zwanzig Jahre später sein Sohn Albrecht bei Göllheim vor der Leiche des erschlagenen Adolf von Nassau. Der König zog verheerend, um seinen Gegnern Schrecken einzujagen, durch das Land, obschon Viele seine Gnade anflehten. Der Unterwerfung des Bischofs Bruno von Olmütz, der vormals der einflußreichste Rathgeber Ottokars, später von diesem zur Seite gestellt war, folgten die Edlen und die Städte des Landes. Rudolf indessen blieb mehrere Wochen lang in Mähren unter den Waffen und ordnete rasch

die Zustände dieses Landes, während in Böhmen durch Aufstände des Adels und durch innere Parteiungen die Lage verworren und schwierig war. Gegen den Anfang des October ging er einen Vertrag ein mit der Königin Kunigunde, der Wittwe Ottokars, worin er ihr die Hauptbedingungen des schon mit ihrem Gemahl zwei Jahre früher abgeschlossenen Vertrages bewilligte. Das Eheversprechen zwischen Ottokars Sohn Wenzel und der Tochter des Königs wurde erneuert, auch eine Verbindung zwischen Rudolfs drittem Sohne, der des Vaters Namen trug, und Agnes einer Tochter des Böhmenkönigs, wurde verabredet. Die Königin Kunigunde hatte es für gerathener gehalten, sich dem Sieger zu unterwerfen. Dagegen trat der Markgraf Otto der Lange von Brandenburg, ein Schwestersohn Ottokars, unterstützt durch eine tschechische Adelspartei, als Vormund der Böhmischen Königskinder auf. Schon stand der König dem Markgrafen in den oberen Elbgegenden mit den Waffen gegenüber, als zwischen beiden eine Sühne vermittelt wurde, wobei Rudolf dem Markgrafen die vormundschaftliche Verwaltung in Böhmen auf fünf Jahre beließ. Zu den zwei vor kurzem beredeten Eheverlöbnissen kam noch ein drittes hinzu, zwischen Rudolfs Tochter Hedwig und Otto dem Jüngeren, einem Bruder des Brandenburgischen Markgrafen. Dann kehrte Rudolf nach Wien zurück. Für den abtrünnigen Herzog Heinrich von Bayern bemühte sich dessen Sohn Otto, der, wie oben gesagt, mit des Königs Tochter Katharina verlobt war, die königliche Huld wieder zu erlangen. Jedoch mußte Heinrich sich den Verlust von Oberöstreich gefallen lassen. Die Heirath zwischen dem Herzog Otto von Bayern und Rudolfs Tochter wurde vollzogen, doch ist Katharina schon nach wenigen Jahren verstorben. Gegen den in Böhmen waltenden Markgrafen von Brandenburg war Rudolf noch einmal im Spätjahre 1280 zu einem Feldzuge nach Böhmen genöthigt; indessen ward der Krieg durch Vermittlung des Pfalzgrafen Ludwig und anderer Edlen gedämpft, freilich ohne daß Böhmen für's erste zu Ruhe gekommen wäre. Nun ernannte Rudolf seinen Sohn Albrecht zum Reichsstatthalter in Oestreich und Steyer und verließ im Juni 1281 die östlichen Gegenden.

Nach der Besitznahme von Oesterreich erforderten andere Theile des Reichs die Gegenwart des Königs. Für Bayern, welches durch die Zwistigkeiten der beiden Herzöge viel zu leiden gehabt, richtete er einen Landfrieden auf. Wiederholt hatte er sich bemüht, die

Streitigkeiten jener Herren beizulegen; endlich, am 30. Juni 1281, konnte er die unter denselben schon 1278 vereinbarte Uebereinkunft wegen der Theilung ihrer Herrschaften und deren Zugehörden bestätigen, unter Androhung der Aechtung für den Uebertreter. In dem bayerischen Landfrieden, der bis Weihnachten 1284 Geltung haben sollte, waren, außer den beiden Brüdern, den Herzögen, und dem Bischof von Regensburg, auch der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Bamberg, Freising, Eichstädt, Augsburg, Passau und Brixen einbegriffen. Am 25. Juli verkündete er zu Nürnberg einen bis Michaelis 1286 beschworenen Landfrieden für Franken. Nachdem er die Stadt Freiburg im Breisgau, wegen verschiedener Ungebühr an seinem Eigenthum, im October 1281, mit einer Belagerung heimgesucht und dann in eine Sühne aufgenommen hatte, betreibt er die Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof Werner von Mainz und den Grafen Johann und Heinrich von Sponheim, indem er dem Erzbischof für den Fall, daß die Grafen den Frieden gegen ihn brechen sollten, seinen Beistand zusichert. In den nämlichen Tagen, am 13. December 1281, verkündet er zu Mainz den rheinischen Landfrieden, welchen er bis Weihnachten 1286 von dem Mainzischen Erzbischof, von den Grafen, Herren, Freien, Dienstmannen und von den Städten am Rhein von Constanz hinabwärts hatte beschwören lassen. Damals erscheint zuerst an des Königs Hoflager sein einstiger Nachfolger im Reich, Graf Adolf von Nassau *). Rudolf verweilte in den Frühlingsmonaten 1282 einige Wochen zu Oppenheim, auch hier, wie ein Paar Monate später in Worms, finden wir den Grafen Adolf von Nassau unter den Fürsten im Rathe des Königs. Indessen war in den Niederlanden und am Rhein noch nicht völlig die gesetzliche Ordnung herbeigeführt. Des Königs Anhang in diesen Gegenden war schwach, er suchte ihn durch Gunst gegen Geldern und Holland zu stärken. Erzbischof Sigfried von Cöln

---

*) S. oben II, S. 154 ff. Dagegen bleibt Adolfs Anwesenheit zu Worms im November 1282, wenn auch wahrscheinlich, doch unsicher. Böhmer (Regesten Rudolfs, Nr. 710) hat bei dem 10. November 1282 zu Worms neben den Grafen Eberhard von Catzenelnbogen und Johann von Sponheim einen P. von Nassau, als Zeugen einer königlichen Verbriefung für die Stadt Freiburg im Breisgau; wir möchten das für einen Schreibfehler, anstatt A. von Nassau, ansehen.

hielt wider das Recht einige Reichsburgen besetzt, er hatte die Vogtei und das Gericht Essen an sich gerissen, auch neue drückende Zölle aufgerichtet. Gegen ihn, der eben mit mehreren Nachbarn fehdete, rückte der König mit Streitkräften. Im Sommer 1282 wurden die Vesten Saneck, Reichenstein, Kochem eingenommen, Saneck, wie auch Reichenstein, nach Rechtsspruch zerstört, Sigfried von Cöln mußte sich fügen und, im Vertrage vom 26. Juli, sich dazu verstehen, Kaiserswerth mit Zubehör dem Könige zu überantworten, auch die unrechtmäßigen Zölle bei Bonn und Andernach und sonst zu Wasser und zu Lande abzuthun; Essen blieb vorläufig in seiner Hand. Sigfried sowohl, wie der Erzbischof von Trier, der Pfalzgraf Ludwig und andere Rheinische Fürsten und Herren beschworen nun auch, im September des genannten Jahres, den früher befohlenen Landfrieden.

Unterdessen hatte der König Alles vorbereitet, um über die durch Ottokars Sturz in seine Hand gekommenen Länder zur Mehrung seiner Hausmacht zu verfügen. Weislich hatte er dafür schon seit dem Ausbruche der Feindseligkeiten mit Ottokar Einleitungen getroffen, indem er von den in jenen Landen angesessenen Bischöfen die Lehensgüter, welche die früheren Landesherrn in Oestreich von ihm getragen hatten, seinen eigenen Söhnen ertheilen ließ. Dieses geschah 1276 von dem Erzbischof von Salzburg, 1277 von den Bischöfen von Regensburg und von Freising, 1279 von dem zu Bamberg, 1280 von dem Bischof von Gurk. Aus diesen, zum Theil so früh erlangten, bischöflichen Belehnungen für seine Söhne erhellt deutlich genug, daß Rudolf von Anfang an die Oestreichischen Lande als einen für die Seinen zu erwerbenden Hausbesitz im Auge gehabt, also den Krieg gegen Ottokar zugleich im Habsburgischen Interesse unternommen hat. Schon seit dem Jahre 1280 hatten zu des Königs Vorhaben mehrere Kurfürsten ihre Willebriefe ertheilt, nämlich Albrecht von Sachsen, Otto von Brandenburg, dann, 1282, Johann von Sachsen, der Erzbischof von Mainz, der von Trier und der Pfalzgraf Ludwig; die Erklärung Sigfrieds von Cöln dagegen, aus dem Jahr 1280, ist unbestimmt. Am 27. Dezember 1282, auf dem Fürstentage zu Augsburg, verkündete der König die Belehnung seiner Söhne Albrecht und Rudolf mit den Herzogthümern Oestreich, Steyer, Krain und der Windischen Mark; auch Kärnthen war ursprünglich in der Belehnung mitbegriffen, doch wurde dieses Herzogthum in der Folge, am 1. Februar 1286, mit Zuwilligung von Rudolfs Söhnen, an Albrechts

Schwiegervater, den Grafen Meinhard von Tyrol, zu Lehen gegeben. Als Beweggrund der Belehnung seiner Söhne gesteht der König die natürliche Vorliebe für seine Kinder ein, mit der Bemerkung, daß der Beherrscher des Römischen Reiches zwar über das bürgerliche Gesetz erhaben, aber dem natürlichen Gesetze, dem allgemeinen menschlichen Gefühl für die Seinigen, unterworfen sei. Anfangs waren, wie gesagt, beide Brüder, Albrecht und Rudolf, im gemeinsamen Besitze der ihnen verliehenen Fürstenthümer; indessen nicht auf die Dauer. Schon am ersten Juni 1283 wurde die Anordnung getroffen, daß jene Länder dem Herzog Albrecht allein gehören sollten, während für Rudolf anderweit eine Entschädigung in Aussicht genommen wurde. Der König entsprach durch diese Verfügung den Wünschen der Edlen und der Gemeinden in den Oestreichischen Landen, welche eine Doppelherrschaft nicht zusagend fanden. Gleichzeitig mit der Belehnung wurde zwischen dem Herzog Albrecht, dem Pfalzgrafen Ludwig und dem Erzbischof von Salzburg eine Verbindung gestiftet. Der König befiehlt den Herren und Dienstmannen in Oestreich und Steyer Gehorsam gegen die neue Herrschaft an und verständigt sich mit dem Pfalzgrafen zur Wahrung des Landfriedens in Bayern und Schwaben.

Wir haben den König Rudolf auf seinem Wege zum Ziele großer Entwürfe, schwieriger und folgenreicher Unternehmungen begleitet. Klugheit, Thatkraft und Glück hatten ihn dahin geführt, und unablässig hatte er seine Sorgen auf jene deutschen Ostmarken an der Donau gewandt und gesammelt, wo der Habsburgische Stamm hinfort gewaltige Wurzeln schlug. Er gründete dort für seinen Sohn eine Macht und ein Uebergewicht im Reich, womit dieser die rasch erstehende königliche Größe von Nassau bekämpfte und niederwarf.

Die übrigen Angelegenheiten im Reich, nahe und ferne, konnten indessen von dem Könige nicht unbeachtet bleiben. Die Zustände in Sachsen und Thüringen, die langweiligen Unebenheiten zwischen Niederbayern und Pfalzbayern, die ermüdend verschleppten Mißhelligkeiten des Erzstifts Mainz und des Landgrafen von Hessen nehmen zum öfteren seine Einwirkung in Anspruch. Bald mußten Reichsangehörige in Gehorsam gehalten, Bedrängte in den Schutz der Gesetze genommen werden. An den westlichen Reichsgrenzen, wo er selber nicht zugegen sein konnte, sehen wir ihn bisweilen der, freilich höchst bedenklichen, Beihülfe eines Nachbarfürsten vertrauen. So befiehlt er das Bisthum Toul dem Schutze des Königs Philipp von Frankreich an,

einem jedenfalls gar zweifelhaften Helfer. Vielfältig hat er mit den Angelegenheiten in Flandern sich zu beschäftigen, wegen der gegen den Grafen von Hennegau von dem Grafen von Flandern bestrittenen Anrechte auf Reichsflandern. Mehrere Versuche zur Beschwichtigung des Streites schlugen fehl und die Fehde ruhete nicht, nachdem selbst Veit von Flandern mit der Acht belegt war. Die Feststellung der Erbfolge in dem Herzogthum Limburg, worüber alsbald unter den betheiligten Fürsten und deren Verbündeten der uns bekannte verderbliche Krieg aufloderte, die Anordnung der Erbfolge in Holland, dieses und manches Andere erscheint indessen wie eine Nebensache gegen die Hauptangelegenheit, die er in seinen Oestreichischen Landen mit ununterbrochener Aufmerksamkeit betrieb. Dann und wann, außer dem häufigen Verkehre mit dem Römischen Hofe, den wir noch im Zusammenhange werden beleuchten müssen, greift des Königs Thätigkeit auch in entlegene, der Reichsgewalt nahezu entfallene, Landesverhältnisse ein. Das Burgundische Königreich Arelat gedachte er seinem Sohne Hartmann, den er als seinen Nachfolger zum Römischen König erkoren zu sehen hoffte, zuzuwenden. Wäre ihm dieses geglückt, so würde die Habsburgische Hausmacht, deren Ursprünge in Oberschwaben lagen, wie gegen Osten in Oestreich, so auch im Südwesten einen gewaltigen Schwerpunkt erlangt haben, stark genug, um auf Frankreich und Italien einen empfindlichen Druck zu üben und das Vordringen französischer Herrschaft im deutschen Westen abzuschneiden, und, durch dieses Uebergewicht zugleich gesichert, die Königsgewalt in Deutschland dauernd beizubehalten. Seinen Beamten in dem Arelatischen Gebiete befiehlt er, daß sie den Erzbischof von Vienne und den von ihm ernannten Senneschall in ihren Rechten schützen sollen (1278), und er beruhigt die geistlichen Herren in der Markgrafschaft Provence durch die Versicherung, daß durch die Belehnung des Königs Karl von Sicilien ihre Rechte nicht sollen gemindert werden. Aber die Absichten des Königs in Burgund reizten den Widerstand vieler Großen und schürten die Unruhen. Während Rudolf es nicht zu verhindern vermochte, daß der Graf Philipp von Savoyen einen seit fast zwanzig Jahren angesponnenen Streit aus Ansprüchen an Habsburgische Besitzungen und Rechte aus dem Kyburgischen Erbe fortsetzte, wobei auch Rechte des Reiches mit in Frage kamen, hielt er die Reichsstatthalterschaft in Tuscien aufrecht und besetzte dieselbe auch in der Lombardei. Dem Markgrafen von

Este und Ancona gönnte er die erbliche Verleihung seiner Besitzungen und belehnte ihn mit dem Gerichte in der Treviser Mark. In derselben Zeit aber, wo Rudolf für seine Hausmacht der größten äußeren Erfolge sicher wurde, hatte er in seiner Familie die schmerzlichsten Verluste erlitten. Nicht lange, nachdem seine Tochter Clementia, welche früher, wie bemerkt, mit dem Herzoge Andreas von Slavonien versprochen gewesen war, zur Verehelichung mit Karl Martell von Anjou, einem Enkel des König Karls I. von Neapel, ihrem ersten Verlobten, nach Neapel auf die Reise sich begeben, starb ihm, am 16. Februar 1281, seine Gemahlin, die Königin Anna. Sie scheint den Handel, welchen der seinen Staatsvortheil berechnende König mit der Hand seiner Töchter trieb, schwer empfunden zu haben, denn sie soll aus Schmerz über die Trennung von ihrem in die Fremde gestoßenen Kinde gestorben sein. Nach drei Jahren schritt der alternde König zu einer neuen Ehe *) mit der kaum dem Kindesalter entwachsenen Elisabeth (Isabella) von Burgund, einer Schwester des Burgundischen Herzogs Robert, welcher mit den an das Reich heimgefallenen Rechten im Delphinat belehnt wurde. Vor Ablauf des Jahres, in welchem die Königin Anna gestorben war, am 20. December 1281, verunglückte des Königs zweiter Sohn Hartmann, ein achtzehnjähriger Jüngling, der mit seinen Begleitern durch Umschlagen des Bootes im Rhein ertrank. In demselben Briefe, worin Rudolf an den König Eduard I. von England die Kunde mittheilt, daß Frieden im Reiche herrsche, meldet er ihm den Tod seines mit Eduards zweiter Tochter Johanna verlobt gewesenen Sohnes. Noch hielt er in einem späteren Schreiben die Freundschaft zu dem Englischen Könige fest, indessen haben sich in der Folge die Verhältnisse mit England wieder gelockert, und zwar in dem Maße, wie Rudolf dem Hause Anjou sich näherte und zugleich der Ungebühr des Königs von Frankreich, der, wegen des damaligen großen Landgebietes des Englischen Königshauses in Frankreich, Eduards Widersacher war, nachsah. Nachmals hat Adolf von Nassau die Beziehungen mit England, als einem natürlichen Verbündeten gegen Frankreich, enger geknüpft und für seine Staatspläne zu benutzen gesucht.

---

*) Von Rudolf von Habsburg sagt die Reimchronik Ottokars: Er war fester als ein Demant an männlichem Preis und hätte, trotz seines Alters, um einer Magd willen wohl noch einen Leuen bestanden. Kap. 282.

Was nun die Verhältnisse mit dem Römischen Papst und zu Italien anbelangt, so hat Rudolf dieselben nur soweit in's Auge gefaßt, als nothwendig war, theils um von jenseits der Alpen her Erschwerung und Eingriffe in seine Unternehmungen auf deutschem Boden zu verhüten, theils um sich den Weg zur Kaiserkrönung offen zu halten. Denn die kaiserliche Krone blieb für ihn ein erwünschtes Ziel, an dessen Erreichung jedoch andere, näher liegende Sorgen ihn gehindert haben. Sie galt ihm keineswegs als eine wesenlos glänzende Zuthat seiner Macht, denn auf solche würde er, bei seiner Denkungsart, nichts gehalten haben, sondern als eine Bedingung für die lebhaft begehrte Bewahrung des Deutschen Königthums in seinem Geschlechte; denn um während seines Lebens für einen seiner Söhne, als Römischen König, die Nachfolge zu sichern, war mit Grund zu fordern, daß er, der selbst den Titel eines Römischen Königs führte, vorher die kaiserliche Würde annehme, wie es viele seiner Reichsvorfahren gehalten hatten. Wenn aber Rudolf die Feindschaft der Päpste auf sich geladen hätte, so würde er sich nicht allein der Aussicht auf die Kaiserkrönung beraubt, sondern er würde es auch in Deutschland nicht zu dem Ziele gebracht haben, wo er, wie wir gesehen, mit Anbruch des Jahres 1283 angelangt war. Denn Ottokar, sein kluger und thätiger Gegner, würde die Parteiung in Italien, das Wachsthum der Welfen, das er nicht unbeachtet ließ, im Bunde mit einem dem Habsburger feindlichen Papste, zu seinem Verderben benutzt haben. Die Haltung Gregors X. gegenüber dem Könige Karl von Neapel und dem Könige Alfons von Castilien, für welchen die Kaiserwürde in Bezug auf Italien durchaus nichts Gleichgültiges war, und die Gunst, womit jener Papst das unter Rudolf erstarkende Deutsche Königthum ansah, war für letzteren kein geringer Vortheil. Rudolf blieb in Italien durchaus abhängig von der römischen Politik; er galt dort so viel und so wenig, als es dieser für die Erhaltung des Gleichgewichts, zum Gegendruck auf das vordringende Haus Anjou, genehm war. Einige Male wurde ihm das kaiserliche Diadem recht nahe gezeigt, dann wieder wurde er abgemahnt, Italien zu betreten, weil es dem Römer nicht gelegen war, das Kaiserthum in Italien wirklich herzustellen, das er so lange, als möglich, als einen verheißenen Preis für des Königs Willfährigkeit benutzen wollte. Wir dürfen aber nicht übersehen, daß Rudolf an entscheidenden Schritten zu der Romfahrt auch durch die mißlichen Zustände in

Deutschland zurückgehalten wurde, welche während der letzten Hälfte seiner Regierung fortdauerten. Die zähen Zwiste, die häufigen Störungen und Widersetzlichkeiten waren Anzeichen eines weit um sich greifenden, nie rastenden Widerstandes gegen Rudolfs Königswaltung, Erweise der Unzuverlässigkeit und Unstete der kaum und immer nur stückweise hergerichteten Ordnung, des immer nur mühsam, landschaftsweis, auf Zeitfristen vereinbarten Friedens.

Schon bei der Benachrichtigung von seiner Erwählung an den Papst Gregor wurde die Kaiserwürde von Rudolf in Aussicht genommen. Sofort ergehen Betheuerungen und Bethätigungen seiner Willfährigkeit gegen Rom. Im Frühjahr 1274 ermächtigt er seinen Hofkanzler, den Propst Otto von Speyer, um alle Bestätigungen und Verleihungen zu vollziehen, wie Gregor es dem Rechte gemäß für geziemend erachten werde. Während er, alsbald nach seinem Regierungsantritte, die königliche Gerichtsbarkeit in staatlichen, bürgerlichen und peinlichen Sachen herstellte, machte er doch eine Ausnahme in Betreff der Klagen zwischen Anhängern des Papstes und denen des Reiches über Beschädigungen, welche seit der Zeit Kaiser Friedrichs II. vorgefallen waren. Auf der im Mai 1274 zu Lyon eröffneten Kirchenversammlung, welche Rudolf durch angesehene Vollmachtträger beschickte, wurde er von dem Papst als König anerkannt. Gregor dringt zugleich in Alfons von Castilien zur Ablegung des Römischen Königstitels, er ermahnt wiederholt den König Ottokar, seine Widersetzlichkeit gegen Rudolf aufzugeben, obgleich ihm von Böhmischer Seite vorgestellt war, daß bei der durch die fürstlichen Machtbestrebungen getheilten Lage Deutschlands nur von dem Böhmenkönige ein kräftiger Schutz für die Kirche zu hoffen sei. Rudolf seinerseits war dem Papste nicht weniger zu Gefallen; er erneuerte die einst von den Kaisern Otto IV. und Friedrich II. gemachten Bewilligungen, wonach der Umfang des Kirchenstaates anerkannt wurde, wie einst Innocenz III. ihn selbst festgestellt hatte. Rudolf, obwohl in gültiger Form erwählt und im Reiche in anerkannter Macht stehend, verpflichtete sich, wie es vormals von Königen geschehen war, welche die Gewalt in Deutschland erst durch Zuthun des Römischen Bischofs erlangen oder gegen Nebenbuhler behaupten wollten. Die Versprechungen an Gregor waren zudem sehr unbestimmt und dehnbar, die Grenzen der päpstlichen Forderungen schienen gar nicht abzusehen. Gregor verlangte klüglich zu seiner Sicherheit für Rudolfs Zuge-

ständnisse die Gewähr nicht nur der geistlichen, sondern auch der weltlichen Reichsfürsten. Es dauerte nicht lange, so brachte Papst Nikolaus III. Urkunden bis aus den Zeiten Ludwigs des Frommen und der Sächsischen Kaiser vor *). Gegen Ende 1274 läßt Rudolf um die Kaiserkrönung nachsuchen; bald verkündet er den Reichsgetreuen in Italien, daß er den Zerwürfnissen in ihrem Lande ein Ende setzen werde, er ordnet Gesandte ab, seine Ankunft vorzubereiten und die Huldigung zu empfangen. Auf der Zusammenkunft mit Gregor zu Lausanne, im Oktober 1275, wird die Krönung auf nächste Pfingsten verabredet. Der König gelobt, die Römische Kirche in ihren Rechten und Besitzthümern zu schützen, theils in denen, welche sie schon inne hat, theils in solchen, die sie beansprucht, aber erst erlangen soll, wie das Königreich Sicilien, auch Corsica und Sardinien. Er gestattet die von der Staatsgewalt unabhängige Wahl der Prälaten durch die Kapitel, die ungehinderte Berufung an den Römischen Stuhl, er verheißt die Austilgung der Ketzer. Das Band, welches einst das Königreich Neapel und Sicilien unter den letzten Staufen mit dem Reiche der Deutschen zusammengehalten hatte, erklärt er für gänzlich gelöst, er gibt dem Papste die Zusage, weder den König Karl, noch sonst die Vasallen der Römischen Kirche zu beeinträchtigen. Rudolf opferte Alles, woraus etwa die Erinnerung an seine Staufischen Reichsvorgänger ein Recht der Deutschen Kaiser in Italien hätte hervorrufen mögen. Die Verhältnisse jener Zeit, von der Deutschland durch das Zwischenreich geschieden war, deren Gestaltungen und höhere Ziele durch das Eindringen eines Französischen Eroberers mit seinem gierigen Nachzuge zerstört worden waren, erscheinen der Habsburgischen Staatsanschauung völlig gebrochen und geschwunden. In seiner Fügsamkeit gegen Gregor gelobte der König sogar einen Kreuzzug, wofür jener, dem das Zustandebringen eines Unternehmens christlicher Könige zur Wiedereroberung des heiligen Landes aufrichtig am Herzen lag, ihm eine Geldhülfe aus den in Deutschland von der Geistlichkeit einzusammelnden Zehnten überwies, ein Geldbeitrag, dessen der König zu dem beabsichtigten Unternehmen

---

*) Rudolf ging den Schwierigkeiten mit dem Papste durch eine maßlose Fügsamkeit gegen dessen Forderungen aus dem Wege. Ueber die weitgehenden, neue Forderungen und weiteren Streit in sich bergenden Begehrungen der Päpste vgl. Lorenz, Deutsche Gesch. im 13. Jahrh. II, S. 34 f.

gegen Ottokar von Böhmen bedürftig war. Von der Kreuzfahrt redet Rudolf gelegentlich noch später, in einem Schreiben vom 18. März 1277 an den Dogen Jakob Contareno von Venedig, für dessen Seefahrer aus der Ueberfahrt des Kreuzheeres nach Palästina ein lockender Gewinn erwachsen sein würde; aber es ist kaum glaublich, daß Rudolf an die Ausführung eines solchen weitsichtigen und wenig Erfolg versprechenden Abenteuers mit vollem Ernste gedacht hat. Als nach Gregors Tode, nachdem drei Päpste in kurzer Zeit auf einander gefolgt waren, und zwar schon im folgenden Jahr, 1277, die päpstliche Gewalt auf Nikolaus III. überging, erneuerte der König die früheren, dem Römischen Hofe gemachten Versprechungen. Er befiehlt sogar, den Eid der Huldigung zu widerrufen, welchen sein Kanzler, wie er sagt, ohne seinen Willen, in mehreren zu des Papstes Gebiet gehörigen Städten abgenommen hatte, obgleich dieser Eid die päpstlichen Rechte nicht kränkte. Durch Nikolaus und auf dessen Wunsch sucht er Freundschaft mit dem Neapolitanischen Könige Karl von Anjou, und dabei hat man schon, um sie fester zu schlingen, einen Ehebund zwischen den Häusern Habsburg und Anjou, wie es scheint, auf des Papstes Anregung, im Sinne. Nachdem Honorius IV. zur Kirchenhoheit gelangt war, ersucht Rudolf wieder um die Ansetzung eines Tages zur Krönung und erbietet sich, dem Papste solche eidliche Versicherungen zu machen, als derselbe verlangen möge. Bald entsendet er seinen Geheimschreiber Heinrich, Bischof von Basel, welcher in alle seine Pläne eingeweiht war, um von Honorius bestimmte Verfügungen wegen der Krönung entgegen zu nehmen. Im Herbst 1286, nachdem von dem Papste schon der 2. Februar des nächsten Jahres zur Krönung angesetzt worden war, pflegt Rudolf mit dem Römischen Legaten, dem Bischof Johann von Tusculum, eine Unterredung zu Speyer in Betreff der nämlichen Angelegenheit, die alsbald mit Nikolaus IV , 1289, noch einmal zur Sprache gebracht wird. So ist, wie wir sehen, die ganze Regierungszeit Rudolfs hindurch von der Krönung zum Kaiser, als von einem zuversichtlich und in der Nähe greifbaren Gegenstande die Rede, doch findet man nicht, wie Rudolf durch die unermüdet erneuerten Verhandlungen um einen einzigen Schritt zum wirklichen Ziele voran gekommen ist. Aus dem Angeführten erhellt, daß dieses nicht an dem Mangel der Nachgiebigkeit von des Königs Seite gelegen hat. Zu dem Zeugniß für seine Gefügigkeit gegen Rom kann noch sein thatloses Zusehen bei einem

kränkenden Uebergriff von päpstlicher Seite gezählt werden, indem er der Ueberweisung von Zehnten aus den innerhalb der Reichsgrenzen liegenden Sprengeln von Lüttich, Metz, Verdun und Basel an den Französischen König, gegen Honorius IV. und Nikolaus IV. nichts als bloße Worte einzusetzen hat. Dahin gehört auch sein Zugeständniß einer päpstlichen Geldforderung auf der deutschen Kirchenversammlung zu Würzburg, welche so heftige Entrüstung bei der deutschen Geistlichkeit erregte und deßwegen nicht durchzuführen war. *)

Wie die Römerfahrt Rudolfs, wenigstens zum großen Theile, durch die Zustände und Vorkommnisse in Deutschland behindert wurde, eben so lag in diesen einer der gewichtvollsten Hauptgründe, daß alle in die Ferne zielenden Wünsche und Entwürfe dieses Königs entweder sehr mangelhaft und nur gegen große Opfer, oder gar nicht zur Ausführung gekommen sind. Dahin gehört sein oben erwähnter Gedanke, sich in Burgund auszudehnen und das Königreich Arelat zu erneuern. Zwar wurde er von Karl Anjou als Oberlehnsherr der Provence erkannt, allein ohne die Geneigtheit des Papstes würde er auch dieses nicht erreicht haben. Gegen seinen Versuch, Ungarn an sein Haus zu bringen (1290), mußte er von Honorius heftigen Widerspruch hinnehmen. Wenn sein Eifer für die Handhabung des Landfriedens in Deutschland seine Bemühungen von der günstigsten Seite zeigt, so darf man doch dabei nicht übersehen, daß die Erfolge dieser Bemühungen, einzelne Reichstheile auf die Dauer einiger Jahre zu beruhigen, sehr mangelhaft geblieben sind. Wo ihm die fürstliche Gewalt zur Herstellung des Friedens nicht entgegen kam, reichte, wie in dem unruhevollen Schwaben, sein Ansehen nicht aus. Auch in den späteren Jahren seiner Regierung werden wiederholt in verschiedenen Gegenden Landfrieden verhandelt und beschworen, zum Beweise freilich, daß der Frieden im Lande noch vermißt wurde. Der König hat es, mit aller seiner Geschäftigkeit, nicht dahin gebracht, den gesetzlichen Sinn so weit zu festigen und einzugewöhnen, daß er ein größeres Unternehmen nach auswärts hätte wagen mögen. Gegen die Kleinen konnte er, wie er gethan, schon einschreiten, aber die Großen, mit denen Rudolf seine Gewalten theilte, waren unfügsam, anmaßend und übermächtig. Anstatt auch ihrerseits auf Selbsthülfe

*) Vgl. oben II, S. 197.

zu verzichten, sahen sie die beschränkenden Verordnungen als nur für ihre Unterthanen und für den Bürger vorhanden an. Die tieferen Ursachen der Mißstände und der Unsicherheit im Reich dauerten fort, Habsucht, Herrschgier, Gewalt und Streit. Auch das Fürstenthum und die Königsmacht, die Glieder und das Haupt des Staatskörpers, waren unversöhnt, ohne Eintracht; die verschiedenen Stände und Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, Geistliche, Grafen, Städte, Hohe und Gemeine, waren mit einander in Reibung, in Widerstreit ihrer Vortheile und in heftig auflodernde Kämpfe gerathen; Erbschaftszwiste spalteten viele fürstliche Familien; die Kirchenfürsten drückten auf die regsamen Bürgerschaften; so blieben die Lande in Aufregung, Unfrieden und Gefahr. Die zuletzt erwähnten Verhandlungen Rudolfs mit dem Römischen Hofe wegen Ertheilung der Kaiserkrone fallen zwischen hartnäckige Kämpfe mit widerspenstigen Großen. Wenn er, seinem Amte nach, als Richter und Strafer einschritt, so schuf der König sich Widersacher an Denen, welchen in der Gesetzlosigkeit am wohlsten war. Nachdem er, der Oberherr, für die Seinen reichlich gesorgt hatte, fand er keine Entsagung bei Denen, welche mehr ihren besonderen Vortheil, als die öffentliche Ordnung, oder nichts anderes, als jenen, im Auge hatten. Nicht geringe Unzufriedenheit entsprang aus den drückenden Besteuerungen, die durch die Waffenzüge des Königes herbeigeführt wurden; die Aeußerungen davon zeigen sich häufig in den Städten. Rudolf mußte seine Mittel und Kräfte in vielen, verhältnißmäßig kleineren Handlungen zersplittern, er hat niemals über das ganze Reich zu gleicher Zeit wirklich geherrscht; indessen war seine Gewalt eine fortschreitende; am meisten vermochte er unter den oberdeutschen Fürsten. Mehrere schlimme Händel hat er ihren Anstiftern überlassen, außer Stande die königliche Gewalt nach allen Seiten zur Entscheidung zu tragen und außerdem nicht bei allen Dingen in gleichem Grade selber betheiligt; so war es mit einer Fehde des Trierer Erzbischofs mit seiner Ritterschaft und der Stadt Coblenz, so mit dem verheerenden Limburger Erbfolgekrieg; ebenso mit verschiedenen Vorkommnissen im Norden von Deutschland, auf welchen er überhaupt erst in den letzten Jahren eingewirkt hat.

Es liegt uns jetzt ob, die wichtigeren Thatsachen aus der späteren Zeit der Regierung König Rudolfs anzuzeigen, um die Kennzeichnung derselben zu vollenden, insbesondere aber, um mit Bestimmtheit erkennen zu lassen, aus welchen Vorgängen und Umständen

die Lage hervorgegangen ist, worin das Reich zur Zeit der Thronerledigung, vor der Erwählung Adolfs von Nassau, sich befand. Mehreres darunter kann an gegenwärtiger Stelle nur in der Kürze vorgemerkt werden, weil es unter dem König Adolf seinen weiteren Verlauf nimmt und dann näher erörtert werden muß.

In einem Streite zwischen dem Bischof Heinrich von Basel und Reinald von Burgund, Grafen zu Mümpelgard, im März 1283, der wegen verschiedener Besitzungen und Lehensansprüche sich entspann, führte Rudolf die Sache des Bischofs, seines Vertrauten; er nahm die Stadt Bruntrut nach einer Belagerung von sechs Wochen, und gab sie nebst anliegenden Ortschaften an das Bisthum zurück, indem er zum Dank für die ausgezeichneten Dienste, die ihm Heinrich einst in höchst bedrängten Zeiten, im Sommer 1278, gegen Ottokar, geleistet hatte, der Stadt besondere Freiheiten gewährte; er ordnete die Lehnsverhältnisse zwischen dem Bisthum und dem Grafen und belehnte diesen gegen eine Geldzahlung mit der Grafschaft Mümpelgard.

Gleichzeitig mit den Zerwürfnissen zwischen Basel und Burgund beschäftigten den König die Streitigkeiten mit Savoyen. Der Graf dieses Alpenlandes, aufgemuntert durch die feindselige Haltung des Französischen Königs gegen Deutschland, suchte sich im Burgundischen auszubreiten. Derselbe war zugleich mit dem Bischof von Lausanne im Zwist, auch mit dem Grafen von Genf, welch letzteren der König zum Schutze der Reichsrechte aufrief. Im Juni 1283 zog der König selbst gegen Philipp von Savoyen, er belagerte Peterlingen in der Waadt, den Hauptgegenstand des Streites, stieß aber auf heftigen Widerstand. Nach kurzer Unterbrechung durch einen vorläufigen Vertrag, erneuerten sich die Feindseligkeiten, bis am Ende des Jahres der Friede unter Bedingungen abgemacht wurde, welche, wie die Uebergabe von Murten, die Rücknahme Peterlingens an das Reich, für den König günstig waren. Aber bald brach in Savoyen ein Erbfolgestreit aus zwischen den Brüdern Amadeus und Ludwig, Neffen des alten Grafen Philipp, in dessen Verlauf die Ohnmacht des Königs in jenen Landschaften zu Tage tritt, welche er für sein Haus nicht zu erlangen vermochte, die sich aber dem Reich immer mehr entzogen und unter den wachsenden französischen Einfluß fielen.

Dem jungen Könige Wenzel II. von Böhmen verschaffte Rudolf Recht wider seinen Bedränger, den mehr erwähnten Markgrafen Otto den Langen von Brandenburg, welcher die Pflegschaft des Böhmischen

Königs und Landes vornehmlich zu seinem eigenen Geldvortheil ausbeutete. Zu Anfange des Jahres 1285 wurde die früher verabredete Hochzeit Wenzels mit Guta von Habsburg gefeiert. Vier Jahre nachher, auf einem Hoftage zu Eger, empfing Wenzel von seinem Schwiegervater die Belehnung mit Böhmen und die Beurkundung, daß ihm, als Böhmischem Könige, das Reichsschenkenamt und eine Stimme bei der Königswahl gebühre. Das Benehmen Rudolfs gegen Wenzel von Böhmen ist im Besonderen zu beachten, weil dadurch die Stellung dieses Reichsfürsten, von welchem wir noch öfters werden zu reden haben, in ein deutliches Licht tritt. Die ausdrückliche Anerkennung der Böhmischen Kurstimme geschah ohne Zweifel im Hinblick darauf, daß Wenzel dereinst, bei der Wahl eines Reichsnachfolgers, von derselben einen für das Haus Habsburg günstigen Gebrauch machen werde. Von Wichtigkeit war es ferner, daß Rudolf (12. März 1289) für die Einverleibung eines Theils der Markgrafschaft Meißen in Böhmen, welchen Markgraf Friedrich von Meißen an Wenzel gegen ein Jahrgeld von fünfthalbtausend Mark überließ, seine Genehmigung ertheilte. Rudolf bewies dem jungen Könige, seinem Schwiegersohn, noch ferner seine Gunst, indem er (20. September 1290) den Erbvertrag desselben mit dem Herzog Heinrich von Breslau bestätigte und ihm, als ein Reichslehen, das Fürstenthum Breslau in Schlesien verlieh. Durch alle diese Huldbethätigungen konnte Böhmens Kurstimme als fest an Habsburg geknüpft erscheinen, dennoch, als zunächst der Fall einer Königswahl wirklich eintrat, war Wenzel der Habsburgischen Nachfolge im Reich feindlich. Wenzel war ein unruhiger Herr, der in sehr folgenreiche Beziehungen zu Adolf von Nassau getreten ist. Anfangs ihm zugethan und seinem Hause verbündet, hat er in der Folge durch sein wankelmüthiges Benehmen auf das Schicksal König Adolfs verderblich eingewirkt, wozu Guta, durch Aufreizung ihres Gemahles, wenn wir den Erzählungen darüber Glauben beimessen dürfen, nicht wenig beigetragen zu haben scheint.

Das Mißbehagen in den Städten, welches, wie wir schon bemerkten, vornehmlich durch Steuerlasten hervorgerufen wurde, erzeugte mehrere Auflehnungen, im Elsaß, zu Colmar, zu Hagenau. Die Colmarer hatten schon in einem Jahre drei tausend Pfund gezahlt, der König aber verlangte überdieß noch den dreißigsten Pfennig vom Vermögen. Da sie diesem Ansinnen sich widersetzten, wurde ihre Stadt belagert, im Juli 1285, und ihnen noch eine höhere Geldbuße auferlegt.

Diese Störungen werden mit einem Aufruhr in Zusammenhang gesetzt, der in der Unzufriedenheit der gedrückten niederen Stände große Nahrung fand und dazumal vom Niederrhein her, weit in's Land hinauf sich verstieg. Es ging nämlich unter den Völkern die Sage, daß Kaiser Friedrich der Hohenstaufe noch am Leben sei. Mancher, der einst die Heerfahrten unter dem letzten Kaiser jenes Namens nach den Südländern mitgemacht hatte, mochte ein Verlangen nach der entschwundenen und in der Erinnerung verschönerten Zeit in sich nähren, und solche Wünsche pflegen unter den Menschen den Glauben sonderbar zu entzünden. Verschiedene Betrüger sind unter dem Namen des großen Staufen aufgetreten, einer derselben, Dietrich Holzschuh, ward durch den Anhang, der sich um ihn schaarte, und die Aufregung, die er herbeiführte, sogar für den König gefährlich. Viele fanden dabei eine Gelegenheit, ihrem Mißwillen gegen die bestehenden Gewalten Folge zu geben. Rudolf, wie wir bemerkt haben, begünstigte vorzüglich die großen Landesherrn; diese bedrückten die geringeren Herren und die freien Gemeinden. Die lästigen Abgaben, der Gerichtszwang der Herren, das Raubwesen der Ritter, mancherlei Rechtsbedrückungen machten im Volke böses Blut. So waren die Friesen gegen ihre sie bedrängenden Fürsten erregt und der falsche Kaiser nahm, als Volksfreund, ihre Partei. Unter Bauern, Bürgern, Rittern, fand das Unwesen Anhang, das Volk zum größten Theil gerieth in Schwanken, die Wirkung erstreckte sich über den Oberrhein hinaus. Auf den Rath der Grafen Eberhard von Catzenelnbogen und Friedrich von Leiningen ergriff der König Maßregeln gegen das wachsende Uebel. Von Neuß, wo er, aus Cöln schmählich verjagt, einige Jahre geschaltet, war der Aufrührer nach Westfalen und gen Mainz gezogen und hatte sich zuletzt in die Wetterau begeben und in Wetzlar Aufnahme gefunden. Diese Stadt, wie zuvor Colmar, trotzte den Steuerausschreibungen des Königs und hatte dafür ebenfalls eine Belagerung auszuhalten. Die Bürger baten um Gnade; der falsche Kaiser wurde als Zauberer zum Feuertode verurtheilt. *) Wetzlar mußte zahlen, die Stadt Neuß ward auf An-

*) In der Reimchronik Ottokars, welche die Erzählungen über den falschen Friedrich ausführlich vorträgt, Kap. 321 ff., wird auch berichtet: "als der falsche Friedrich verbrannt war, haben Einige betheuert, er sei wirklich der Kaiser, wofür er sich ausgegeben; sie hätten die Kohlen seiner Asche gesammelt und kein Gebein

fragen Sigfrieds von Cöln mit hartem Urtheilsspruch belegt und der Willkür dieses Erzhirten (im Juli 1285) preisgegeben. Dagegen belobt der König die Bürger von Worms wegen ihrer Treue und begünstigt sie in ihrer Gerichtsbarkeit, ebenso lobt er die von Speyer und von Mainz. Die Friesen aber opfert Rudolf dem Grafen von Holland, dessen Vater, König Wilhelm, einst unter jenem Volke den Tod gefunden hatte, und dem von Geldern.

Mehrfach ist der König beschäftigt mit den Angelegenheiten des in höchster Gunst bei ihm stehenden Erzbischofs Heinrich von Mainz, des früheren Bischofs von Basel. Er schlichtet einen Grenzstreit desselben mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen, und gibt ihm auf Ausspruch der Fürsten Recht in einem Zwist mit den, dem königlichen Gerichte sich entziehenden, Herzögen Albrecht und Heinrich von Braunschweig über Güter und Rechte, welche lange vorher zwischen den Herzögen von Braunschweig und den Erzbischöfen zu Mainz streitig gewesen waren.

Im Frühjahr 1286 finden wir den König auf einem Zuge gegen den ihm persönlich verfeindeten Bischof Friedrich von Speyer. Die Stadt Lauterburg, um welche man stritt, wurde von dem Könige genommen, der Bischof aus Speyer vertrieben.

Viel Stoff der Widersetzlichkeit und des Unfriedens hatte sich in Schwaben aufgesammelt. Im Spätjahr 1284 war eine Anzahl Raubschlösser an der Nagold zerstört worden. Im nördlichen Schwaben schuf der König einen Stützpunkt für die Reichsgewalt, indem er die Reichsveste zu Wimpfen am Neckar bemannte; er nahm dafür, am 11. September 1284, unter anderen, den Ritter Ludwig von Idstein zum Burgmann auf. In Schwaben war nach dem Abgange der Hohenstaufen die Herzogswürde nicht erneuert worden, und die Herren im Land waren der Erneuerung derselben, um selbst mehr Raum für ihre eigenen Gewalten zu gewinnen, entschieden abhold. Viele Schwäbische Geschlechter lagen gegen einander in Zwist, manche derselben nährten dazu noch den inneren Hader unter ihren Mitgliedern; so finden wir Einzelne und Verbündete, die sich unter einander befehdeten. Die so leicht in Unverträglichkeit und Unbotmäßigkeit aus-

---

dazwischen gefunden, was ein Zeichen sei, daß Gott ihn noch leibhaft aufbehalten habe, um durch ihn die Pfaffheit zu vertreiben.

artende Kraft des Selbstgefühls und der Eigenheit bei den Deutschen, die in vorzüglichem Grade bei dem Schwäbischen Volksstamm ausgeprägt ist, lag dort in gährender Unruhe. Seit Rudolfs Erwählung zum Könige schied sich die Parteiung in zwei Hauptlager. An der Spitze der Königlichen befanden sich die drei Grafen von Zollern-Hohenberg, Albrecht, Burkhard und Ulrich, die Brüder der Königin Anna, welche in verwandtschaftlicher Freundschaft mit dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, aus der Fränkischen Linie des Hauses Zollern standen. Die königliche Partei ward noch verstärkt durch den Herzog Konrad von Teck. In Niederschwaben hatte Rudolf seinen Schwager Albrecht zum Landrichter eingesetzt, während in Oberschwaben der Graf von Werdenberg dieses Amt versah. An der Spitze der Widersacher des Königs stand der junge Graf Eberhard von Würtemberg, der, kühn und achtlos, in ungestümer Selbsthülfe, dem Reiche Trotz bot. Auf derselben Seite standen die Grafen von Montfort-Sigmaringen, der Markgraf Rudolf von Baden, die von Montfort, von Helfenstein und Andere. Gegen Eberhard zog der König zuerst, im September 1286, in's Feld. Andere Schwäbische Grafen, die von Helfenstein, von Montfort, kriegten mit des Königs Freunden, unter denen auch die Pfalzgrafen Eberhard und Rudolf von Tübingen waren. Die Stadt Eßlingen war schon früher von Eberhard befehdet und wurde in diese Kriege hineingezogen. Diese Kämpfe bestand der König mit nicht geringer Mühe. Zwar hatte man sich, im November 1286, vertragen, aber nicht recht und nur in der Hast; im nächsten Jahre loderte das Kriegsübel abermals auf und dauerte den Sommer über fort. Das Land an der Rems, an der Vils und am Neckar litt schwer unter den Verheerungen, namentlich wurden viele Klöster verwüstet, zahlreiche Orte zerstört. In diesen Fehden wurde Stuttgart sieben Wochen lang durch die Königlichen bedrängt, Canstadt genommen; viele Burgen wurden von den Königlichen erobert und gebrochen, andere mußten ohne Gegenwehr geöffnet werden. Endlich, am 23. Oktober 1287, wurde, unter Vermittlung des Erzbischofs von Mainz, eine Sühne gemacht, wonach Eberhard gelobte, dem Reiche treu und dienstbar zu sein, den Reichsbürgern seine Schulden abzutragen und Schadenersatz zu leisten. Dem Könige gelang es indessen nicht, das Herzogthum Schwaben, etwa zum Nutzen des Hauses Habsburg, durch Belehnung seines Sohnes Rudolf, wieder herzustellen. Die Schwäbischen Herren errangen sich eine reichsständische Stellung. Des Königs Rudolf

Sohn erhielt die beträchtlichen Habsburgischen Hausgüter im südlichen Schwaben zur Selbstverwaltung, er war Herzog in Schwaben, nicht von Schwaben; der frühe Tod des jüngeren Rudolf befreite die Schwäbischen Grafen von der Sorge, die Herzogsgewalt über ihr Land unter Habsburg hergestellt zu sehen. *)

In den östlichen Gegenden von Oberdeutschland blieben, nach Einsetzung Albrechts zum Herzog von Oestreich, heftige Störungen und schwierige Kämpfe nicht aus. Der neue Erzbischof von Salzburg, Rudolf von Hoheneck, des Königs Hofkanzler, streng in der Geltendmachung seiner kirchenfürstlichen Gewalten, trachtete dahin, sowohl von Bayern, wie von Oestreich unabhängig zu stehen. Eine Zeitlang dauerte das Friedensverhältniß mit Oestreich. Bald aber erhoben sich Streitfragen über Besitzthümer, und der Erzbischof gerieth sowohl mit Albrecht von Oestreich, wie mit Heinrich von Niederbayern in Zwist. Mit letzterem war 1286 eine Ausgleichung erwirkt, schlimmer wurde der Hader mit Albrecht. Denn dieser erhob seinerseits Forderungen auf alle die Güter, welche ehemals die Herzöge von Steyer, als Eigen oder als Lehen, im Salzburgischen besessen hatten. Diese Zwietracht soll durch den Abt Heinrich von Admont, einen bei Albrecht sehr einflußreichen Mann, einen eifrigen Beförderer der landesherrlichen Gewalt gegen den landessäßigen Adel angeschürt worden sein. Der Abt war zugleich Landschreiber und Landeshauptmann in Steyermark und war mit dem Erzbischof früher verfeindet **). Ein

---

*) Vergl. über die Verhältnisse in Schwaben: K. Pfaff: „Geschichte des Fürstenthums und Landes Würtemberg", II, S. 27 ff., Stälin, Wirtembergische Geschichte, III, S. 37 ff.

**) Der Abt Heinrich von Admont wird in Ottokars Reimchronik als ein schlimmer Haderstifter zwischen dem Herzog Albrecht und seinen Feinden geschildert, wobei die Farben, um ihn gehässig zu machen, stark aufgetragen werden. Ottokar nennt den Abt einen „Greifgeier" und sagt von ihm:

„Der Abt war so gemuth,
Es wär Weib oder Mann,
Gegen wen er gewann
Im Herzen einen Haß,
Daß er es nie vergaß." (Kap. 478)

Von der Landesverwaltung desselben in Steyermark wird gesagt: Der Abt besorgte den Vortheil des Herzogs noch besser, als ihm empfohlen war, und wußte manches Gut ungerechter Weise zum Staatsgute zu schlagen, und wie er des Herzogs Gut mehrte, so wurden auch seine Freunde und Günstlinge reich. (Kap. 259.

Schiedsspruch im Oktober 1286 brachte die Streitsache zwischen Oestreich und Salzburg nicht zum Austrage; die königliche Erklärung verzögerte sich, und als sie erfolgte, war sie nicht bestimmt genug, um hinreichend zufrieden zu stellen, auch fiel sie im Allgemeinen zu seines Sohnes Gunsten aus. Zu Anfange 1289 begann der Krieg, der für die Salzburgischen Städte sehr verderblich wurde; denn Albrecht wollte den Erzbischof an Land und Leuten schädigen, um ihn zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Als das Waffenglück sich gegen ihn wandte, sprach der Erzbischof über den Herzog den Bann und über sein Land das Interdict aus, wogegen dieser bei dem Römischen Stuhl Einsprache erhob, welche die Niederschlagung jenes Bannspruches zur Folge hatte. Abermals wird die Sache vor den König gebracht; der Erzbischof betreibt selbst seine Angelegenheit am königlichen Hoflager zu Erfurt, wo andrerseits auch der Abt von Admont sich einfindet, er erlangt aber keinen günstigen Bescheid. Zu Erfurt, am 3. August 1290, starb Erzbischof Rudolf eines plötzlichen Todes und hinterließ seinem Nachfolger Konrad, bis dahin Bischof von Lavant, einem kraftvollen Mann, die Wiederaufnahme der Streithändel mit Oestreich. Denn die Mißstände zwischen beiden Nachbaren dauerten fort und verwickelten sich mit anderen Streitigkeiten des Herzogs. In den Zeiten König Adolfs von Nassau nehmen sie an Wichtigkeit zu, und wir werden, da sie in die Verhältnisse zwischen Adolf und Albrecht bedeutsam eingreifen, darauf zurückkommen. Um die Zeit, als Albrecht mit Salzburg verfeindet war, hatte er auch in seinen Fürstenthümern mit großen Schwierigkeiten zu schaffen, obschon sein königlicher Vater es nicht unterließ, sein Ansehen zu unterstützen, wie er denn den Großen in Oestreich und Steyer den Gehorsam gegen den Herzog einschärfte unter Erlassung des ihm und dem Reich geleisteten Eides. Aber Albrechts Streben ging überhaupt, gegen Adel und Städte, auf die Mehrung seiner fürstlichen Obergewalt, und erzeugte eine große Unzufriedenheit. Auf Unmuth und

---

260). Die vielen zur Charakterzeichnung des Abtes in Ottokars Reimerzählung verstreuten Züge und Vorkommnisse sind zusammengestellt bei Th. Schacht: „Aus und über Ottokars von Horneck Reimchronik oder Denkwürdigkeiten seiner Zeit. Zur Geschichte, Literatur und Anschauung des öffentlichen Lebens der Teutschen im dreizehnten Jahrhundert“ (1821), im siebten Abschnitte, S. 123 — 154, s. S. 81 f.

Widersetzlichkeit stieß Albrecht sowohl in dem Herzogthum Oestreich, wie in Steyermark. Man war unzufrieden und gedrückt durch den Vorzug, welchen der Herzog den Schwaben einräumte, die seinen geheimen Rath beherrschten. Unter Albrechts Schwäbischen Freunden standen sein Marschall Hartmann von Landenberg und sein oberster Hofrichter Eberhard von Waldsee voran. Man warf den Schwaben vor, daß sie in den Oestreichischen Landen Güter und Stellen an sich rissen, daß sie mit dem Getreidehandel Wucher trieben. Man beschwerte sich, daß die Landrechte wenig geachtet würden, daß die Hoftage des Herzogs in Wien ihren Wirkungskreis immer mehr gegen diese Rechte ausdehnten. In seiner eigenen Hauptstadt hatte Albrecht einen Aufruhr zu dämpfen. Wien war eigentlich eine reichsunmittelbare Stadt. Aber schon Rudolf hatte ihre Freiheiten eingeschränkt. Die Bürger, welche mit einigen mißvergnügten Herren zusammenhielten, verlangten die Wiederherstellung ihrer aus der Zeit Kaiser Friedrichs II. stammenden Freiheiten (zu Anfang 1288). Albrecht bestand auf seinen landeshoheitlichen Gewalten und nöthigte die Wiener zur Unterwerfung. Aber ein entschiedener und befriedigender Zustand wurde nicht herbeigeführt, da die gegenseitigen Rechte und Nachlassungen nicht bestimmt abgegrenzt worden waren, und die Stimmung gegen den Herzog blieb, nach wie vor, unzuverlässig. In Ungarn erlangte Albrecht, so lange der König Ladislav lebte, ansehnliche Vortheile. Dieser Herr, dessen Regierung durch Widerstand von Adel und Bischöfen und durch auswärtige Umtriebe beunruhigt wurde, besonders bedrängt von einem übermächtigen Vasallen, dem Grafen Iwan von Güns, dessen Geschlecht im westlichen Ungarn, an den Oestreichischen Grenzen weitausgedehnte Besitzungen hatte, wandte sich um Beistand an den Herzog. Darüber entbrannte ein Krieg zwischen Iwan und Albrecht. Dieser, anfangs im Nachtheil, da Iwan wiederholt in Steyermark eingefallen war, faßte, 1287, durch Besetzung von Preßburg, festen Fuß in Ungarn. Sobald er den vorhin erwähnten Zwist mit Salzburg zu einigem Erfolg gebracht hatte, machte er, 1289, drei Einfälle in das Gebiet des Feindes, und eroberte, zwar nicht ohne empfindliche Verluste, eine große Anzahl von Ortschaften, das ganze Gebiet am Platten- und Neusiedler See sich unterwerfend. Es dauerte jedoch nicht lange, so ging ihm alles in Ungarn Gewonnene wieder verloren.

Achten wir wiederum auf die Zustände in den westlichen Reichstheilen. Wir finden darin um die gleiche Zeit mancherlei Unruhen und Schädigungen.

Zu wiederholten Malen war Rudolf genöthigt, gegen die mächtige Stadt Bern, den Heerd des Widerstandes gegen Habsburg in den Burgundischen Städten, welche damals auch Freiburg im Uechtland zum Abfall gebracht hatte, mit den Waffen einzuschreiten; so im Mai und August 1288, aber mit schweren Verlusten; im April 1289 war des Königs Sohn Rudolf siegreich, Freiburg wurde unterworfen, und im Jahr darauf fügte sich Bern.

Graf Otto, Herr der Freigrafschaft Burgund, weigerte dem Könige die Lehenshuldigung; auch die Stadt Bisanz sagte sich vom Reiche los und schloß sich dem Grafen an. Des Königs durch seine zweite Vermählung neu gegründete Verwandtschaft mit dem Burgundischen Herzog Robert hatte nicht die Wirkung, ihn vor solchen Erfahrungen zu bewahren. Gegen den Grafen Otto und seine Helfer, den Erzbischof von Bisanz, den Grafen Reinald von Mümpelgard, der mit dem Bischof Peter von Basel, dem Nachfolger Heinrichs, wiederum fehdete, die Grafen von Chalon, Artois, Champagne, Savoyen, auch die Grafen von Pfirt, von Veldenz u. A. m. wurde im Juli 1289 eine ansehnliche Streitmacht aufgeboten. Rudolf rückte gegen den Doubsfluß vor und berannte Bisanz. Die Feinde wichen zwar einer Schlacht aus; doch wurde der Freigraf zur Unterwerfung gebracht, und nachdem er für seine Reichslehen gehuldigt hatte, wurden alle gegen ihn und seine Erben ergangenen Urtheile und Ansprachen zurück genommen, auch der Stadt Bisanz wurden ihre Freiheiten bestätigt (im September 1289). In dem Königreich Arelat bringt der König eine Landfriedenseinigung zu Stande, indem er die Bischöfe von Valence und Lausanne, die Grafen von Vienne und Genf, den Seneschall von Arelat, die Frau von Faucigny u. A. eidlich verpflichtet, den Schutz der Reichsrechte gegen Aufrührer und Schadenstifter wahrzunehmen. Die Burgundischen Lande beruhigten sich, als sie die Aufrichtung eines Habsburgischen Königreichs Arelat nicht mehr zu besorgen hatten.

Die Auflehnungen in den westlichen Landschaften fanden einen beständigen Anhalt an dem Französischen König Philipp IV. dem Schönen, welcher an dem Grenzzuge gegen das Deutsche Reich hin viel-

fältige Uebergriffe verübte. Die Klagen darüber waren nicht neu. Schon der Vorgänger des genannten Königs, Philipp III., war durch den Papst Gregor zur Friedfertigkeit ermahnt worden. Das Eindringen Frankreichs, in welchem Lande das Königthum in demselben Maße auf der Bahn der Einigung und des Zusammenschlusses vorging, wie Deutschland mehr einer vielherrschaftlichen Auflösung zuneigte, läßt uns den Plan einer berechneten und stetigen Staatsklugheit erkennen, welche zum Nachtheile Deutschlands bedeutende Erfolge erlangt hat. Denn der französische Einfluß hat sich im Delfinat, in Savoyen, in der Grafschaft Burgund, in Lothringen geltend gemacht, deßgleichen gegen Norden, in Hennegau, Brabant, Flandern, Holland, Geldern. Rudolfs Habsburgische Hauspolitik wendete ihm in den Burgundischen Gegenden, die an seine Stammlande stießen, die Gemüther ab*). Wäre er der Uneigennützigkeit fähig gewesen, wäre er, so weit es noch thunlich war, für die Rechte des Reiches, als solche, mit unverdächtiger und gerader Entschiedenheit eingestanden, so möchte er wohl dem Ueberdringen Frankreichs eine Schranke entgegengestellt haben. Rudolf hatte sich gegen Philipp von Frankreich insbesondere wegen dessen Anmaßung von Grenzgebiet in Lothringen zu beschweren. Philipp hatte es auf die Schirmherrlichkeit über das Bisthum Verdun, auf die Abtei Beaulieu und die Stadt Falkenburg abgesehen. Rudolf, nachdem er zu Straßburg einen Gesandten des Französischen Königs empfangen, gibt Befehl, die Streitsache zu untersuchen, und es wird in den angefochtenen Gegenden der Bach Vienne als Grenze gesetzt (im Oktober 1289), so daß die von Frankreich begehrten Gebietsstücke dem Reich der Deutschen zugesprochen werden. Damit waren aber die Sachen nicht abgethan, die Irrungen mit dem Nachbar im Westen nahmen unter Adolf von Nassau eine weit bedrohlichere Gestalt an, und es muß in der Folge weiter davon gehandelt werden.

Mißstände der ärgsten Art zerrütteten Thüringen und die anliegenden Lande, Hader in dem landgräflichen Hause *Wettin*, Parteiung unter den Herren, Auflehnung von Städten; dazu kam, daß auf dem verwahrlosten Boden eine Unzahl von Raubnestern aufgeschossen waren, deren Insassen das Land, Städte und Klöster ausplünderten.

---

*) Ueber die Schwäche der Politik Rudolfs gegen die Eingriffe des Französischen Königs an den Grenzen, s. O. Lorenz, a. a. O. II, S. 432.

Rudolf hat verschiedentlich sich bemüht, in Thüringen Abhülfe zu schaffen. Am 21. September 1286 ernannte er den Erzbischof Heinrich von Mainz, seinen zu wichtigen und schwierigen Diensten bereiten, von ihm reich belohnten Diener, dessen erzstiftisches Gebiet sich in Thüringen erstreckte, zum Hauptmann und Lenker in den Thüringischen Landen, er machte denselben auch zu seinem Statthalter in den Meißener Marken, er bestätigte den von ihm auf fünf Jahre gebotenen Landfrieden nebst den gegen die Friedensstörer gefällten Urtheilen (im März 1287). Während des vorletzten Jahres seiner Regierung verweilte Rudolf längere Zeit im Innern Thüringens, zu Erfurt, umgeben von einer zahlreichen und glänzenden Versammlung. Zum ersten Male, am Spätabende seiner Regierung, hatte der König einen wirklichen Reichsstaat um sich versammelt. Es trafen in Erfurt ein die Erzbischöfe Gerhard von Mainz, Heinrichs Nachfolger, und Erich von Magdeburg, auch Rudolf von Salzburg, wie oben bemerkt, erschien für kurze Zeit, sodann sechzehn Bischöfe und Aebte; ferner von Weltlichen: die Herzöge Albrecht und Rudolf von Sachsen, Heinrich, Albrecht und Wilhelm von Braunschweig, auch Otto von Lüneburg, deren Vetter, der mit einer Enkelin des Königs, Mechtild, einer Tochter des Pfalzgrafen Ludwig, vermählt war, Rudolf von Bayern, Ludwigs Sohn, drei Markgrafen von Brandenburg, auch Wenzel von Böhmen und Albrecht von Oestreich erschienen, dazu die Mitglieder des über Thüringen und Meißen herrschenden Hauses: der Landgraf Albrecht, seine Söhne Friedrich und Dietrich, und sein Neffe Friedrich von Meißen, ferner Landgraf Heinrich von Hessen, der Burggraf Friedrich von Nürnberg, die Grafen von Anhalt, Cleve, Hohenberg, Oettingen, Catzenelnbogen, Hohenlohe, Schwarzburg u. A. m. Rudolf legte kräftige Hand an die Heilung der Schäden in Thüringen. Am 20. Dezember 1289 hielt er Gericht über neunundzwanzig bei Ilmenau eingefangene Räuber und verurtheilte sie zur Enthauptung. Für den Vollzug des Landfriedens vereinigte er, im März 1290, seine Mannen mit den Bewaffneten der Stadt Erfurt und dem Thüringischen Aufgebot; es wurden nicht weniger als sechsundsechzig Raubburgen gebrochen. In den Städten Nordhausen und Mühlhausen waren die Reichsburgen zerstört worden. Auch hier, wie sonst, handelte der König mit Nachsicht gegen die Städte, ohne Zweifel, weil das Unrecht auch auf Seiten der Burgmannen lag.

Ueber die Zwietracht, welche zu jenen Zeiten das Thüringische

Landgrafenhaus beherrschte und den, schon 1281 ausgebrochenen, 1283 neu angefachten Krieg zwischen dem Landgrafen Albrecht und seinen Söhnen erster Ehe, Friedrich und Dietrich, hervorrief, wollen wir für jetzt nicht im Besondern handeln, weil dieser Gegenstand während der Regierung des Königs Adolf von Nassau in größerer Ausdehnung in den Vordergrund der Begebenheiten tritt, wo dann das Nöthige darüber gesagt werden soll. Wir wollen hier nur anmerken, daß jener Streit während der Verwaltung des Erzbischofs Heinrich in Thüringen nur vorübergehend beschwichtigt wurde, und daß bald, nachdem auch (1288) ein Erbstreit über die Meißnischen Lande hinzu gekommen war, der Krieg der Söhne gegen den Vater und dem mit diesem verbündeten Neffen heftiger aufloderte, da inzwischen (17. März 1288) auch der Landfriedensbewahrer, Erzbischof Heinrich, gestorben war. Schlimme Thaten geschahen in diesem unheilvollen Zwiste. Der Vater gerieth in die Gefangenschaft seines Sohnes Friedrich, desselben, den er einst, nach dem ersten Ausbruch des Kriegs, in schwerem Kerker gehalten hatte, und mußte einen nachtheiligen Vertrag mit ihm eingehen. Rudolf zwar griff beruhigend in die Thüringischen Wirrnisse ein, und seine den Frieden fördernde Wirksamkeit zu Erfurt, namentlich auch die Verkündigung nützlicher Gesetze, läßt seine Reichswaltung daselbst im günstigsten Lichte erscheinen, aber eine Hebung der Mißverhältnisse in dem landgräflichen Hause wurde nicht erreicht, auch der Erbfolgestreit um Meißen nicht ausgetragen. Als Bewahrer des Landfriedens in den nördlichen Gebieten berief Rudolf eine Anzahl von Fürsten, an deren Spitze er einen Landfriedenshauptmann stellte. Bei seiner Abfahrt aus Thüringen setzte er einen seiner ergebensten Freunde, den wir oft in seiner Nähe finden, den Edlen Gerlach von Breuberg, zum Friedensschirmer ein.

Während der Zeit seines Erfurter Aufenthaltes hatte der König seinen jüngsten Sohn, Rudolf, verloren, der im Mai 1290 zu Prag starb, wohin er sich auf Besuch seiner Schwester Guta begeben hatte. Auf diesen Sohn hatte der Vater große Hoffnungen gestellt; er hatte ihn, nach Hartmanns Tode, sich zum Nachfolger ersehen, nicht ohne Aussicht auf Erfolg, da Pfalzgraf Ludwig, der König von Böhmen, auch Albrecht von Sachsen dafür geneigt waren. Mit Rudolfs des Jüngeren Tode fiel die Aussicht ein Habsburgisches Königreich in Burgund aufzurichten, das den ansehnlichen Habsburgischen Besitzungen in Oberschwaben angefügt werden sollte, dahin. Nach dem Ableben

des jüngeren Sohnes trachtete der König danach, für Albrecht die Nachfolge zu erwirken. Er ließ ihn in dieser Absicht im August 1290 zu sich nach Erfurt entbieten, um mit den Verhältnissen und den dort versammelten Fürsten des Reiches befreundeter zu werden. Der Herzog verweilte dort einige Wochen mit glänzendem Gepränge. Auf dem letzten Hoftage, welchen der König im Mai 1291 zu Frankfurt abhielt, betrieb der König vornehmlich die Ernennung seines Sohnes zur Nachfolge. Aber vergeblich, die Zuwilligung der Wahlherrn war nicht zusammenzubringen, sie waren abgeneigt, über die Sache Beschlüsse zu fassen. Albrecht, als Träger der Habsburgischen Hausmacht, war den Fürsten nicht willkommen. Er mochte wohl auf die Stimme des Pfalzgrafen Ludwig mit Sicherheit zählen, aber mit Niederbayern, da er wegen des Brautschatzes seiner Tochter sich schwierig gezeigt, war er überworfen, bald hatte er den Böhmen gegen sich gereizt, die drei Rheinischen Erzbischöfe hielten vor Allem für ihren herrschaftlichen Vortheil zusammen; unter ihnen war Siegfried von Cöln von jeher dem Habsburger, der seine Uebergriffe zurückgedrängt hatte, entgegen. Nach den mißlungenen Bemühungen zu Frankfurt verweilte Rudolf in den Rheingegenden, zu Mainz, zu Hagenau. Im Vorgefühl des näher schreitenden Todes verfügte er sich von Germersheim nach Speyer, begleitet von seiner jugendlichen Gemahlin, von seines Sohnes Rudolf Wittwe, Agnes, der Tochter Ottokars, von dem Pfalzgrafen Ludwig, seinem Schwiegersohne. Am 15. Juli 1291, im vierundsiebzigsten Lebensjahre, endete Rudolf seine arbeitsvolle Laufbahn.

Die Wohlthaten, welche die Deutschen Völker der Regierung Rudolfs verdankten, setzen wir vornehmlich in die Sorge, welche der König für Gesetz und Frieden, zur Niederdrückung der Willkür und des Faustrechtes bethätigt hat. Er hat dafür unausgesetzt in allen Reichstheilen, wo er anwesend war, mit Nachdruck gewirkt, in Franken, am Rhein, in Schwaben, in Thüringen, und die Erinnerung an diese Wirksamkeit ist am lebhaftesten an seinem Namen haften geblieben. In diesem Betracht kann seine Regierung mit der um hundert Jahre früheren des Kaisers Friedrich I. verglichen werden, während im Uebrigen freilich beide Männer weit von einander abstehen. Denn unter dem Hohenstaufen sind die Verhältnisse umfassender, großartiger, die Unternehmungen kühner und eingreifender. Obwohl Rudolf durch kriegerische Eigenschaften hervorragt, so erscheint er doch

nicht, wie man es wohl von jenem großen Staufen sagen kann, als das gekrönte Haupt des ritterlichen Standes. Die glänzenden Tage des Ritterthums, dessen Blüthe in die anderthalb Jahrhunderte der großen Kreuzfahrten fällt, war in den Zeiten des Habsburgers untergegangen. Bei der Nachwelt ist Rudolfs Andenken in dem Volke beliebt geworden. So lange er im Leben waltete, war es anders;*) er erfuhr, wie Andere, daß das Herrschen und Richten ein hartes und undankbares Amt ist, daß der Oberherr gar Vieles zu fordern hat, was die Leistenden drückt. Die freundliche Vorstellung, die über ihn sich gebildet und bis heute erhalten hat, ist eine Nachwirkung seiner allgemeinen Haltung als König zu allen Schichten des Volkes und der Züge menschenfreundlichen Sinnes, die von ihm erzählt werden, wozu die Schlichtheit seines Wesens und die Einfachheit seiner Lebensweise beitrug. Diesem Könige, wie wenig anderen, ist das Glück zugefallen, daß das Urtheil der Völker von den Gebrechen seiner Reichsführung abgesehen und das Nützliche darin im Gedächtniß behalten hat.

Wenn man die Regierung Rudolfs von Habsburg überblickt, so fällt vorzüglich der Eifer auf, womit er sein Haus zu bereichern bemüht war. Die Oestreichischen Herzogthümer hat er gewonnen, Schwaben hatte er im Sinn, auf Burgund hatte er bestimmte Absichten und von Ungarn hat er jedenfalls, indem er seinen Sohn mit dem Ganzen belehnte, den vorderen Theil mit Oestreich vereinigen wollen. Indessen ist das Trachten nach Mehrung des Hausbesitzthums bei den Oberhäuptern des Deutschen Reiches so häufig hervorgetreten, daß

*) Bezeichnend für die Volksurtheile über den König aus alter Zeit sind die Verse eines Schwäbischen Dichters, des s. g. Schulmeisters von Eßlingen, der über Rudolf von Habsburg sich folgendermaßen ausspricht:

„Ein König hin mit Gewalte fährt,
Deß sich auf Erden nichts erwehrt,
Es seyen Christen, Juden oder Heiden,
Wem er will Ungnade han
Der kann nicht mehr vor ihm bestan."

Und anspielend auf des Habsburgers Begier nach Mehrung seiner Habe ruft er die beißenden Worte aus:

„Gott, nun sieh zu Deinem Reiche,
Also daß er Dir nicht erschleiche
Deinen Himmel ohne Wehr!"

S. Pfaff: Geschichte der Reichsstadt Eßlingen, S. 39.

Rudolfs Handlungsweise, die durch kluge Benutzung der Umstände und durch Entschlossenheit im rechten Augenblick sich ihren Erfolg sicherte, nichts Außergewöhnliches hat, zumal, da er auch sorgfältig darauf bedacht war, viele während des Zwischenreichs der Krone entzogene Güter an diese wieder zurück zu bringen. Aber das Urtheil lastet immer auf Rudolfs Regierung, daß das Habsburgische Hausinteresse die Seele seiner ganzen Reichswaltung gewesen ist, dergestalt, daß daneben kein anderes großes Bestreben für das Reich, weder nach innen noch gegen außen, bedeutsam und thatkräftig hervorgetreten ist. Die äußere Politik dieses Königs ist die Schattenseite seiner Regierung, wie mangelhaft auch die innere gewesen ist. In Bezug auf Italien und Frankreich war bei Rudolfs Tode die Lage nicht besser, als zwanzig Jahre früher, ja sie war in sofern verschlimmert, als in den achtzehn Jahren einer ordnungsmäßig eingesetzten und durch keine Gegenwahl erschütterten Königsherrschaft die alten Uebel fortgedauert und sich eingewurzelt hatten. In diesem Betracht überließ er seinem Nachfolger die Krone in dem schwierigsten Zustande.

Durch seine hausväterliche Sorgsamkeit hatte Rudolf den Grund zu einem Baue gelegt, der seinem Geschlechte die Ueberlegenheit in Deutschland verleihen konnte, so lange dadurch nicht der Bestand und die hoheitliche Würde der übrigen Fürsten gefährdet und unter diesen ein Neid und eine Sorge um den eigenen Besitz erregt wurde, die in Wahl- und Lehensreichen das mühevoll Aufgerichtete und fleißig Zusammengefügte leicht in Trümmern werfen können. Rudolf, als Stifter, verfuhr mit kluger Mäßigung; der Pläne, von denen er abstand, sind nicht weniger, als derjenigen, welche er verfolgte und durchsetzte. Sein Sohn Albrecht, welcher hochfahrend meinte, der geborne Oberherr im Deutschen Reiche zu sein, fühlte seinen Ehrgeiz gekränkt und mußte gegen einen Herrscher aus einem andern Fürstengeschlechte zurücktreten; er gelangte erst durch Aufstand und Erschütterung der gesammten Reichsordnung zu einer Krone, die, mit dem Schwerte auf blutigem Felde errafft, gegen den rühmlichen Namen seines Vaters in dunklem Schatten blieb.

Ein Fürst, wie Rudolf von Habsburg, dessen Thätigkeit lediglich auf das den gegebenen Umständen nach zunächst Erreichbare beschränkt war, muß, um richtig gewürdigt zu werden, unter das Licht der Zeit, worin er wirkte, gestellt werden. So betrachtet, dürfen wir sagen, daß Rudolf als König in größerem Maße die Thätigkeit

fortgesetzt hat, der er schon vor seiner Erhöhung obgelegen hatte. Ordnung und Bestand in den öffentlichen Verhältnissen zu schaffen, seine Rechte und Gewalten zu behaupten, seine Vortheile in Acht zu nehmen, Freunde zu gewinnen und zu bewahren, die Widersacher zu werfen, diese Besorgungen beschäftigen ihn auf dem weiten Felde des vielgestaltigen und stets rührigen Deutschen Reiches. Wie viel er auch im Einzelnen zur Wohlfahrt des Gemeinwesens gearbeitet hat, so war er doch nicht der Mann dazu, um dem Königthum einen höheren und frischen Lebenstrieb einzuflößen. Ihm mangelte die wahre Größe, welche der eigenen Vortheile sich zu entschlagen vermag. Das Zeitalter, in welchem er durch Benutzung der Mittel und durch das Glück seiner Königsrechte sein eigenes Haus emporbrachte, war von Eigennutz und Mißgunst beherrscht; es fehlte ihm im Oeffentlichen der Gemeinsinn für das Ganze, der allein wahrhafte Eintracht stiftet und den Frieden bewahrt. Ein Jeder raffte an sich, unbekümmert um das Uebrige, soweit es ihn selbst nicht betraf. Rudolf dachte nicht weniger an sich und das Seine, als die Andern es auch für sich thaten, und mit Fleiß waltete er über das Ganze in der Art, daß sein Vortheil und sein Gewinn mit dem Nutzen der Anderen sich vertragen mochte. In diesem Sinne sagen wir, daß er über die Ebene seiner Zeit sich nicht erhoben hat. Er hat keine neuen Ziele für die Deutschen Völker eröffnet. In der Haltung, die er dem Staatswesen gab, in den Besserungen, die er einführte, in den Unterlassungen, die ihm zur Last fallen, ist er der insgemein obwaltenden Richtung gefolgt. Darin liegt sein Verdienst und seine Schranke. Rudolf hat es nicht vermocht, das Reich der Deutschen als Ganzes, in seinen Grundlagen und in seinem Gefüge, wieder aufzurichten. Er fand die überwiegende, nach Uneingeschränktheit trachtende Gewalt der großen Fürsten, welche das Königthum beraubte und untergrub, vor; und er hegte nun selber diese Großen, um an ihnen sich und seine Hauspolitik aufrechtzuhalten. Mit seinem Streben und Thun stand Rudolf im Ganzen tief in seiner Gegenwart, welche der gründlichen Neugestaltung des Reiches sich versagte. Als ihn der Tod abrief, war die Lage in den Deutschen Landen überall zweifelhaft, das Königthum ohne festen Boden, in seiner Oberhoheit unbeliebt, dem Raube habsüchtiger Gewaltherren preisgegeben. Der Same der Unordnung war keineswegs ausgerottet, wie rastlos auch der König die Auswüchse desselben an vielen Stellen bekämpft hatte. Auf's neue hing Alles von den Gelegenheiten, von

dem Zusammentreffen der Bestrebungen und von einzelnen Personen ab, denen ihre Begier und ihr Vortheil zur Richtschnur diente. Von der höheren Auffassung des Reichsbegriffs hatte das Jahrhundert, und mit ihm der Träger der Krone, sich losgesagt. Dennoch bleibt dieselbe in ihrer Wahrheit bestehen und gilt als Maßstab unseres Urtheils über die Gestaltungen desselben im Lauf der Jahrhunderte. Denn es ist nicht zu bestreiten, daß die reine Ehre und die höchste Würde des Deutschen Kaiserthums jene Freiheit, Größe und Selbstgenüge des berufenen Herrschers erfordert, welche über den Eigenvortheil erhaben ist und sich selber nichts besonders ausscheidet und aneignet, weil der Oberherr über Allem gleichmäßig walten und Allen verhältnißmäßige Rechte gewähren soll, vermöge deren die besonderen staatlichen Kreise, die Glieder des von gemeinsamem Leben erfüllten Reichsganzen, sämmtlich mit eigener Stärke ausgestattet, ihm unmittelbar untergeordnet sind *).

---

*) Mit seinem, zuletzt vom Glück verlassenen Gegner, Ottokar von Böhmen, kann Rudolf in Hinsicht der gleichen Ziele, die sie verfolgten, in Vergleich gestellt werden; aber Rudolf, dem der Sieg über jenen blieb, ging mit kluger Vorsicht und Mäßigung voran und verstand es, seinen Gewinn sich zu sichern. Ueber Rudolf von Habsburg mögen hier die Urtheile seines neusten Geschichtschreibers, welche in allem Betracht begründet sind, einen Platz finden. O. Lorenz in seiner Darstellung des Aufkommens der Habsburgischen Macht (Band II des oben angeführten Werkes) spricht sich so aus: „Rudolf und seine Nachkommen haben die Krone des Reiches unaufhörlich als einen schätzbaren Besitz für den Zweck betrachtet, um sich zu vergrößern und ihre Hausmacht zu vermehren.“ (S. 5.) — „Die Zukunft des königlichen Hauses lag einzig und allein im Südosten. Gelang es hier den Habsburgern eine bedeutende Hausmacht zu gründen, so lag der ganze Süden des Reiches zwischen zwei starken Stützen Habsburgischen Landes im Osten und Westen gleichsam eingekeilt, und von diesen Punkten aus ließ sich ein Uebergewicht des Hauses in Süddeutschland wenigstens aufrecht erhalten, vielleicht sogar eine Herrschaft üben, welche durch Erweiterung des Territoriums auch auf das Reich so maßgebend einwirken konnte, daß die Königskrone nur als ein Appendix der Habsburgischen Macht zu bestehen im Stande war.“ (S. 119.) Vergl. dazu S. 187. — „Rudolf war ein König großer Erfolge, wo es sich um die Politik handelte, die sein Haus, wie alle anderen, seit Jahrzehnten zu üben und zu befolgen gewohnt war. Aber um das Reich auf neue Grundlagen zu stellen, dazu hätte es einer productiven großartigen Politik bedurft, die auf Grundlage neuer Ideen dem Königthum einen neuen Inhalt in Deutschland zu geben gewußt hätte.“ (S. 267.) — „Je mehr die Hausinteressen des Königs einer glücklichen Erledigung sich näherten, desto mehr gab er die große Reichspolitik auf, zu der er zuweilen einen Anlauf genommen zu haben

Wenn schon die Schwierigkeiten, mit denen das königliche Ansehen unter Rudolf so vielfach zu kämpfen hatte, und die Entfremdung der Fürsten von der Krone und dem Träger derselben, so daß deren Kräftigung durch Festsetzung einer stetigen Nachfolge unter ihnen nicht erwünscht war, eine Auflockerung der Ordnung und Ruhe im Reiche nach Rudolfs Tode besorgen ließ, so wurde dieser Uebelstand durch die in eben jenen Mißverhältnissen begründete Dauer der Thronerledigung vergrößert, welche nahezu zehn Monate lang bis zum Frühjahr 1292 gewährt hat. Die mancherlei mit einander streitenden Wünsche und Hoffnungen der einflußreichsten Fürsten, die Eifersucht und Mißgunst, welche sie auseinander führte, das Trachten jedes einzelnen unter den Wählern, sich einen König nach seinem Herzen und Gebrauch zu schaffen, erschwerte die Lösung einer Frage, woran König Rudolfs Bemühungen wiederholt gescheitert waren. Unterdessen mangelte es an einer verfassungsmäßigen Verwaltung für das Zwischenreich. Die Kurfürsten, die des Reiches hätten wahrnehmen sollen, waren

schien." (S. 308.) — Ueber die Mißerfolge Rudolfs in der auswärtigen Politik, in Bezug auf Frankreich, urtheilt Lorenz: „Es gab kein zum Reiche noch gezähltes Grenzland, wo nicht Frankreichs Politik im vollen Uebergewicht über Rudolfs Ansehen und Stellung gefunden wurde, weil er hoffte, seiner Hausmacht in jenen burgundischen Ländern eine Zukunft geben zu können, wie er im Osten ein Reich gegründet." (S. 433 f.) — „Rudolf von Habsburg hätte reichere Erfolge verdient, aber gelungen ist es ihm durchaus nicht, das deutsche Königthum in die Bahn kräftiger Entwicklung zu bringen, denn die fürstliche Macht seiner Zeit stand bei seiner Erhebung als vollendete Thatsache da, und er war weit entfernt, ihr entgegenzutreten; ihm schien genug gethan, wenn er in Uebereinstimmung mit dem größten Theile der Fürsten das Dasein der Krone rettete. Aber als die große That seines Lebens galt ihm und der Nachwelt doch nur die Schöpfung des östreichischen Besitzes." (S. 516.) — „Wie sehr es an einer geordneten Reichsverfassung mangelte, die den wirklichen Zuständen und Machtverhältnissen entsprochen hätte, zeigte sich während des Interregnums nach Rudolfs Tode und in der langen Dauer desselben. Das Direktorium bestand in dem Kurfürstencollegium nur dem Namen nach. Rudolf hatte nichts dafür gethan. Seine Regierung war Transigiren mit den Fürsten und Balanciren zwischen den Großen und Kleinen; nichts geschah zur Neugestaltung des kranken Reichskörpers." (S. 518.) — In den angeführten Sätzen aus Lorenz wird nicht zuviel gesagt. Fassen wir das Hauptziel der königlichen Gewalt nach innen und außen in's Auge, in Beziehung auf Macht, Recht und allumfassende Ordnung, so sehen wir in Rudolfs ausschließlicher Hauspolitik eine Erniedrigung des Königthums in Deutschland und einen Abfall von dessen wahrer Hoheit und Pflicht.

uneinig, schwankend, ohne heilsames Zusammenwirken. Bei ihnen war die Oberleitung nur dem Namen nach; das Erzkanzleramt durch Deutschland, eine Würde, welche dem Erzbischof von Mainz zukam, war unter Rudolf, der die Leitung der Geschäfte seinem Hofkanzler anvertraute, in Schatten getreten. Der König hatte über die Verwaltung keine Gesetze eingeführt; er hatte nur gesucht, mit den Einzelnen als solchen und gleichsam zwischen ihnen durch mit seinen Plänen auszukommen. Die Folgen dieser Mängel wurden sogleich fühlbar und zeigten sich lange in ihren Nachwirkungen.

Nach König Rudolfs Tode ergriff die Deutschen Völker ein Gefühl der Unsicherheit und Befürchtung. Eine große Rührigkeit verschiedener Art, wie sie durch die Lage und den Sinn der Einzelnen hervorgerufen wurde, entwickelte sich. Hier traf man zeitig Vorsorge gegen die drohenden Gefahren, um durch eigene Mittel, oder im Bunde mit seinen Nachbaren denselben vorzubeugen; dort beginnen Uebergriffe gegen die bloßgestellten Rechte des Reiches, man schreitet zu Gewaltthat und Bedrückung. Die Störungen erfolgen so schnell, daß es scheinen möchte, als habe man, um gewaltsam loszubrechen, nur auf Rudolfs letzten Athemzug gewartet, so daß die verhältnißmäßige Beruhigung, die gegen das Ende seiner Regierung eingetreten war, aus dem Hinblick auf dieses, die Willkür alsbald entbindende, Ende großentheils erklärt werden muß. In der That gewann es den Anschein, als habe zuvor kaum ein König zu Gericht gesessen und ohne Unterlaß für Alle das Gesetz des Friedens aufzuerlegen sich bemüht. Mehrfach äußerte sich unter den Völkern das Verlangen nach Erleichterung von dem herrschaftlichen Druck, der unter so vielfältigen Formen die Bewegung hemmte, das Ringen nach größerem Raum der Selbstbestimmung. Insbesondere nehmen wir dies wahr in den Städten und Gemeinden und bei den kleineren Herren gegen die größeren. Wir wollen die zur Schildernng der Lage während der Thronerledigung dienenden Thatsachen übersichtlich zusammenstellen.

Den Rheinischen Pfalzgrafen Ludwig, der selbst in einige Streitigkeiten verwickelt war, sehen wir, bemüht, den Friedensstörungen, so weit sie ihn bedroheten, zu begegnen, oder dieselben beizulegen. Er vereinbart sich mit dem Bischofe Simon von Worms, welcher ihm befreundet war, im August 1291; beide versprechen sich wechselseitigen Schutz, da überall Zwietracht im Ausbruch war und Krieg zu drohen schien; es wurde unter ihnen ausgemacht, daß, im Fall des Erfor-

derns, der Pfalzgraf dem Bischof mit der Stadt Heidelberg, dieser aber dem anderen mit Ladenburg zu Hülfe eilen solle. Um den Angriffen auf Oberbayern zuvor zu kommen, welche von dem unfriedlichen Schwaben aus zu gewärtigen waren, vertrug sich Ludwig mit dem Bischof von Augsburg, mit dem Markgrafen von Burgau und der Stadt Augsburg, welche den Markgrafen zu ihrem Schutzherren gewählt hatte, und man verständigte sich, die zwischen ihnen schwebenden Irrungen, welche zu heftigen Fehden geführt hatten, durch Schiedsrichter zu schlichten. Man kam überein, die nach des Königs Tode neu eingeführten Zölle und Geleite wieder aufzuheben. Gegen den Bischof zeigte sich Ludwig nachgiebig, indem er ihm für die nächste Zeit verschiedene unter ihnen streitige Rechte, darunter die Vogtei zu Augsburg, überließ. Die Augsburger ihrerseits unterwarfen sich des Herzogs Schirm, und man gelobte, den unter Rudolf beschworenen Landfrieden aufrecht zu halten. Mit den Söhnen seines Bruders Heinrich von Niederbayern, der am 8. Februar 1290 gestorben war, ging Ludwig, unter Vermittlung des Bischofs von Regensburg, eine Sühne ein. König Wenzel von Böhmen hielt die Gelegenheit für günstig, um die Reichsstadt Eger mit ihrem Gebiete, worauf seiner Gemahlin Guta durch den König Rudolf die Aussteuer angewiesen worden war, in seine Gewalt zu bringen. Darüber drohete ein Streit mit seinem Schwager, dem Pfalzgrafen Ludwig, welcher Vikariatsrechte über jenes Gebiet ansprach, sich zu entzünden, dessen Ausbruche jedoch durch Vermittlung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg vorgebeugt wurde. Ludwig und Wenzel pflogen Verabredungen, um an den Grenzen von Bayern und Böhmen Friedensstörungen zu verhüten und schloßen unter einander ein Schutzbündniß gegen jeglichen Feind.

Auch in Sachsen wurde des Landfriedens wahrgenommen, und Fürsten und Freie versicherten die Städte, welche zu ihnen hielten, ihres Schutzes. In Thüringen aber und in den Meißnischen Landen bereitete sich, wie wir oben angedeutet haben, eine neue schlimme Verwicklung vor, da nach dem am 16. August 1291, einen Monat nach König Rudolfs Tode, erfolgten Ableben des Markgrafen Friedrich Tutta von Meißen, Osterland und Landsberg, der Pfalzgraf Friedrich in Sachsen, des Thüringischen Landgrafen Sohn, ohne Achtung auf Anderer Rechte, sich des Nachlasses bemächtigte.

In Schwaben ließen sich die Dinge auf's neue sehr übel an. In den letzten Jahren unter König Rudolf hatte sich diese Landschaft be-

ruhigt. Von dem Könige war Vieles geschehen zur Versöhnung unter den Schwäbischen Landherren; aber die verwandtschaftlichen Beziehungen des Habsburgischen Hauses mit einigen Schwäbischen Geschlechtern, aus deren Mitte Rudolf mehrere seiner ergebensten Anhänger und Helfer im Krieg und Frieden fand, verfehlte nicht, bei Anderen Eifersucht zu erwecken. Rudolf hatte auch die Erstarkung der zahlreichen Schwäbischen Reichsstädte sich angelegen sein lassen. Indessen war die Aufrührigkeit nur eingeschlummert. Kaum hatte der König die Augen geschlossen, so erhob sich schon Graf Eberhard der Erlauchte von Würtemberg (Mitte August 1291), im Bunde mit den Pfalzgrafen Gottfried und Eberhard von Tübingen, und begann mit einem Einfall in das Hohenbergische Gebiet. Die Fehde dauerte bis in den Herbst, wo Albrecht von Hohenberg, den der König zum Pfleger in Niederschwaben bestellt hatte, mit Eberhard sich vertrug, mit den Tübingern dagegen verzog sich der Strauß bis in das Frühjahr 1292. Den kriegesfrohen Würtembergischen Grafen zog der Oberbayerische Herzog Ludwig an sich und bewog ihn, gegen Sold zu bewaffnetem Dienst sich ihm zu verpflichten.

Im Südwesten des Reiches, in Oberalemannien und Burgund, kam der Unfriede um die nämliche Zeit zum Ausbruch, wie in Schwaben. An vielen Orten, von mehreren Seiten, geschehen Erhebungen wider die Habsburgischen Gewalten und gegen Einrichtungen des Königs Rudolf. Die dadurch entbrannten Kämpfe, welche die Habsburgische Macht empfindlich lähmten, gewinnen an Ausdehnung durch den Familienzwist im Hause Habsburg selbst, welcher zwischen der jüngeren Linie Habsburg-Laufenburg oder Kyburg, die in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts sich von dem Stamme abgezweigt hatte, und der älteren Hauptlinie, zu welcher König Rudolf gehörte, geführt wurde. Der daraus entfachte Krieg breitete sich in einem großen Theile der Althabsburgischen Lande aus, eben zu den Zeiten, als die Königswahl zwischen dem Herzog Albrecht, dem Haupte der älteren Linie Habsburg, und dem Grafen von Nassau in der Schwebe war. In Savoyen rührte sich Graf Amadeus V. Im Einverständniß mit seinem Bruder Ludwig von der Waadt suchte er das einst in dem seinem Oheime Philipp abgenöthigten Vertrage an König Rudolf Verlorengegangene wieder an sich zu bringen. In kurzer Zeit nahm er Peterlingen und Murten. Die Stadt Bern, unter Rudolf, wie bemerkt worden, gedemüthigt, mißmuthig über Bedrückungen, ver-

traute sich dem Schirme des Grafen von Savoyen an. Der Bischof Rudolf von Constanz, der, obschon der jüngeren Habsburgischen Linie angehörig, zu seinem Vetter, dem Könige Rudolf, bis an dessen Ende voll Treue gehalten hatte, schloß sich nun dem Savoyer an. Mit ihm gingen seine zwei Neffen, sein Mündel Hartmann und der junge Graf Rudolf von Kyburg. In St. Gallen hatte König Rudolf, nachdem er den früheren Abt Wilhelm, einen Angehörigen der Schwäbischen Familie Montfort-Sigmaringen, der bei dem Aufstande Eberhards von Würtemberg gegen den König gestanden und überhaupt zu dessen heftigsten Gegnern zählte, seiner Abtei beraubt und ihn des Landes verwiesen hatte (1287), an dessen Stelle Konrad von Gundelfingen zum Abte eingesetzt. Allein nach des Königs Tode sah Abt Konrad sich genöthigt, seinem Gegner, welcher unter den Vornehmen der Stadt Anhänger hatte, wieder zu weichen. Wilhelm von Montfort wurde am 25. Juli 1291 als Abt in St. Gallen aufgenommen. Für ihn ergriffen Partei seine Brüder, die Grafen Rudolf und Hugo von Montfort. Dieser Verbindung der Montforts gesellte sich der Bischof von Constanz zu, auch Graf Mangold von Nellenburg, imgleichen die Städte Constanz und Zürich schlossen sich an. Diese gegen Habsburg sich zusammenziehende bedrohliche Verbindung beförderte des Herzogs Albrecht feindseliger Nachbar, Erzbischof Konrad von Salzburg. Es kamen aber zu dem Bündnisse mit den Grafen, Prälaten und Städten noch andere Bewegungen hinzu. In den Waldthälern um den Vierwaldstätter See regte sich der Freiheitssinn der Bevölkerung, um, je nach den sehr verschiedenartig gestalteten Verhältnissen der Bewohner, Unabhängigkeit von der Habsburgischen Herrschaft, oder Abwerfung drückender Dienstverhältnisse gegen Grafen und Klöster zu erringen, und fremder und unrechtmäßig bestellter Richter sich zu erwehren. Die Leute in den Thälern Uri, Schwyz, Unterwalden erneuerten am 1. August 1291, zu gegenseitigem Beistand wider Beleidiger und Beschädiger, die alte unter ihnen beschworene Genossenschaft. In Zürich erhob sich das städtische Selbstgefühl, Rath und Bürger einten sich in dem Beschluß, keinen mißliebigen Herren über sich kommen zu lassen und beharrten in der Zuversicht auf Schutz durch das Reichsoberhaupt, dessen Ernennung bevorstehend war. Auch ging die Stadt, welche, wie kurz zuvor gesagt, der Verbindung der Grafen beigetreten war, ein Bündniß zu gegenseitiger Hülfeleistung mit

den Waldthälern Uri und Schwyz ein, am 16. Oktober 1291. Die Gräfin Elisabeth von Homberg, Frau zu Rapperswyl, deren väterliches Erbe durch Rudolf von Habsburg gekürzt worden war, und die Bürger von Rapperswyl schließen sich an, im November 1291, und zwar in der ausgesprochenen Absicht, um gegen die Herzöge von Oestreich und ihre Helfer gemeinschaftlich vorzugehen. Die Stadt Luzern überträgt die Gewaltführung an einen Kyburgischen Dienstmann und eröffnet sich damit dem Einflusse des Bischofs Rudolf von Constanz, des Führers der Kyburgischen Grafen. Es dauerte nicht lange, so fielen hie und da Gewaltsamkeiten und Schädigungen vor. Die Straßen wurden unsicher. Unter den Gegenäbten von St. Gallen entzündete sich ein förmlicher Krieg. Nur einzeln wehrten die Oestreichischen Hauptleute die Angriffe ab. Der Abt Wilhelm eroberte Wyl, die Züricher lagerten sich vor Winterthur. Graf Hugo von Werdenberg, Habsburgischer Pfleger in den Oberschwäbischen Herrschaften, brachte ihnen durch List, indem er die Fahne des von den Zürichern erwarteten Bischofs von Constanz aufsteckte, am 13. April 1292, eine schwere Niederlage bei. Der Bischof seinerseits eroberte Buchhorn am Bodensee. Der Krieg währte mit wechselndem Glück fort, bis Herzog Albrecht, nachdem durch Adolfs von Nassau Erwählung seine Hoffnung auf die Deutsche Königskrone vereitelt war, gegen Sommeranfang 1292 selbst in den dortigen Gegenden erschien.

Dieser Fürst, von welchem wir oben die beträchtlichen Fortschritte auf Ungarischem Boden gegen den Grafen Iwan den Güssinger erwähnten, hatte unterdessen einen Kampf auf sich gezogen, der ihn in nicht geringe Bedrängniß brachte und ihn so lange verhinderte, gegen die Erhebung in seinen Alemannischen Besitzungen die Führung im Felde selbst in die Hand zu nehmen. Auf mehreren Seiten erhoben sich seine feindlichen Nachbarn; in seinen eigenen Ländern erstanden ihm erbitterte Widersacher, und wenn er nicht mit einem seiner Nachbarn, seinem Schwiegervater Meinhard von Tyrol, dessen große Verdienste um das Haus Habsburg König Rudolf mit dem Herzogthum Kärnthen belohnt hatte, in unerschütterter Verbindung geblieben wäre, so würde wahrscheinlich seine Herrschaft, mindestens in Steyermark, niedergeworfen worden sein.

Die Ursache und der Anfang erneuter Kämpfe in Oestreich fallen noch in das letzte Regierungsjahr des Königs Rudolf. Das Unga-

rische Königreich war durch den Tod des am 10. Juli 1290 ermordeten Königs Ladislav, der keine Kinder hinterließ, erledigt worden*). Ein noch übriger Sprößling aus dem Arpadischen Königshause, Andreas, Herzog von Slavonien, Enkel des Königs Andreas II., dem schon unter Ladislav von einer Partei der Ungarischen Magnaten die Krone zugedacht war, lebte damals zu Wien, unter Herzog Albrechts Gewahrsam. Von seinen Freunden herbeigerufen, verläßt dieser ohne Albrechts Vorwissen Wien, und verlangt, vornehmlich unterstützt durch den Grafen Iwan von Güns und den Erzbischof Lodomerius von Gran, schon am 28. Juli 1290, zu Stuhlweissenburg, die Krone von Ungarn. König Rudolf indessen, behauptend, daß Ungarn ein Reichslehen sei, belehnte damit, am 31. August desselben Jahres, zu Erfurt, seinen Sohn Albrecht, womit er wohl zunächst und hauptsächlich nichts anderes bezweckte, als die von Albrecht schon eingenommenen Grenzgebiete von Ungarn bei Oestreich zu erhalten. Aber eben diese für Ungarn zurückzuerobern, war nun das dringende Verlangen der Ungarischen Großen, und am meisten war den Güssingern daran gelegen, in deren Besitzungen vornehmlich Herzog Albrecht erobernd vorgeschritten war. Der neue König konnte diesem Verlangen sich nicht entziehen. Seine Forderung an Albrecht, die von ihm eingenommenen Ungarischen Besitzungen mit elf Grenzvesten an ihn zurück zu stellen, wurde von diesem abgeschlagen. So entspann sich der Krieg, der schon am Ende 1290 mit geringeren Vorfällen eingeleitet worden war, und nachher eine größere Ausdehnung erlangte. König Andreas III., der in Ungarn allen Widerstand gegen seine Erhebung rasch niedergeschlagen hatte, führte im Frühjahr 1291 ein Heer, dessen Stärke auf achtzigtausend Mann angegeben wird, gegen den Oestreicher, nahm mehrere Festungen, überschritt bei Bruck die Leitha und lagerte sich seit dem 9. August 1291 vor Wien, indem er das Land weit und breit verwüstete. Albrecht, der seine Rüstungen, da er anfangs auf den Ausgang friedlicher Verträge rechnete, später vorgenommen hatte, und vergeblich auf Zuzug aus dem Reiche harrte, indem nur Wenige, wie Herzog Meinhard, ihm zu Hülfe eilten, sah sich zu schwach, um den Ungarn im offenen Felde die Spitze zu bieten, und schloß sich in seine

*) Ueber die Verhältnisse in Ungarn s. insbesondere O. Lorenz a. a. O. II, S. 482 ff.

Hauptstadt ein. In dieser Zeit war sein königlicher Vater gestorben, auf Entsatz durch Hülfsvölker aus dem Reiche, die König Rudolf seinem Sohne würde zugesandt haben, war nicht mehr zu hoffen. Der Feind, meist aus leichten Reiterschaaren bestehend, hatte indessen durch Verheerung des Landes sich selbst große Schwierigkeiten bereitet, und war außer Stande, eine langwierige Belagerung vorzunehmen, und es dauerte nicht lange, so sah sich Andreas veranlaßt, dem Herzog die Hand zum Vertrage zu bieten. Die Erledigung des Deutschen Königsthrones, wodurch für Albrecht neue Aussichten sich aufthaten, machte ihn zur Nachgiebigkeit bereit und beschleunigte das Uebereinkommen mit dem Ungarnkönig. Der Vertrag kam am 28. August 1291 zu Stande. Der Herzog stellte die Ungarn durch Uebergabe der von ihm eingenommenen Plätze zufrieden, ging mit dem König Andreas ein Bündniß ein und verlobte demselben seine zehnjährige Tochter Agnes. Albrecht hatte mit eigenen Kräften und mit unbeträchtlicher Hülfe aus der Nähe, aber mit Aufopferung seiner Eroberungen im westlichen Ungarn, eine nicht geringe Gefahr abgewandt und durch das Bündniß mit seinem Nachbar von jener Seite sich wieder gesichert.

Es reihte sich aber an den Krieg mit den Ungarn der Losbruch eines Aufstandes in Steyermark, wodurch Albrechts Thätigkeit bis in das nächste Frühjahr, bis zu der Zeit, wo die Königswahl entschieden ward, in Anspruch genommen wurde. Die Drangsale und Verluste, welche der Ungarische Krieg herbei geführt hatte, nöthigten den Herzog, von den Steyerischen Ständen eine außerordentliche Geldhülfe zu begehren, worüber es auf dem Landtage zu Gratz, im Oktober 1291, zu sehr stürmischen Auftritten kam. Die Herren in der Steyer, gleich denen in Oestreich, längst unzufrieden mit der Habsburgischen Herrschaft, der sie Verletzung ihres Landrechtes zum Vorwurf machten, mißvergnügt, wie bemerkt, gleich den Oesterreichern, über die Bevorzugung der Schwaben im Rathe des Herzogs, besonders erbittert über das Schalten des oben erwähnten Abtes von Admont, des Landschreibers und Landeshauptmannes, lehnten das Steueransinnen ab und forderten vor Allem die Bestätigung ihrer alten Freiheiten, welche Albrecht bisher noch nicht beschworen hatte. Aber der Trotz und die Drohungen des Steyerischen Adels, dem nach Rudolfs Tode die Zeit gelegen zu sein schien, des Druckes der Habsburgischen Gewalten los zu werden, bestärkten den Herzog in seiner Unnachgiebigkeit. Die Landherren dagegen kündigten ihm offen den Gehorsam auf. Albrecht

kehrte nach Wien zurück, um seine Maßregeln zu treffen. Indessen verstärkten sich die Verschworenen, an deren Spitze Friedrich von Stubenberg stand, durch den Beitritt des Erzbischofs Konrad von Salzburg. Dieser war kurz zuvor, mit Uebergehung des im Salzburgischen Kapitel erwählten jungen Bayrischen Herzogs Stefan, eines der Söhne Heinrichs von Niederbayern, von dem Papste Nikolaus IV. ernannt worden. Salzburg wurde wiederum zum Mittelpunkte für die Gegner Albrechts von Oestreich, noch mehr, als es schon unter dem Erzbischof Rudolf der Fall gewesen, der, obschon mit Albrecht in Zwist, dem König Rudolf selbst sehr ergeben und von diesem hoch geschätzt war. Der neue Erzbischof, der nur den Nutzen seines Erzstiftes im Auge hatte, war dem Abte von Admont feind, welcher Beraubungen Salzburgischer Güter geduldet haben sollte; der Abt aber war dem Erzbischof gram, da seine eigene Hoffnung auf den Stuhl zu Salzburg durch Konrads Einsetzung getäuscht worden war. Konrad seinerseits verbündete sich weiter mit Herzog Otto III. von Niederbayern, der zwar anfänglich sich zu Oestreich freundlicher gestellt hatte, als sein Vater Heinrich, allein bald durch seine Bemühung, seinen Bruder Stefan auf den Erzstuhl zu Salzburg befördert zu sehen, was für Albrecht von Oestreich nicht willkommen gewesen wäre, mit diesem wiederum in Mißhelligkeit gerieth. Dazu kam, daß Otto von den Aufständischen durch das Versprechen, ihm mehrere Burgen einzuräumen, angelockt wurde. Abermals befand sich Albrecht in einer sehr schwierigen Lage. Der Bayerische Herzog und der Erzbischof Konrad beginnen mit einem Einfall in Steyermark, ein Unternehmen, das durch den unter den Waffen stehenden verbündeten Adel im Lande selbst unterstützt wurde. Es werden mehrere Schlösser genommen; Admont, dessen Abt indeß entkommen war, wird geplündert, die Stadt Bruck an der Mur wird eingeschlossen. Mittlerweile machte sich Albrecht, der vom Oberrhein, aus dem Elsaß und von der oberen Donau Hülfsvölker erhalten hatte, auf, rasch voranrückend, um den Aufstand mit kräftiger Hand niederzuwerfen. Im Februar 1292 überstieg er die Höhen des mit tiefem Schnee bedeckten Sömmering. Sein unerwartetes Herandringen bewog die Verbündeten, die Belagerung von Bruck aufzuheben und den Rückzug anzutreten. Des Herzogs Marschall lieferte dem Hauptführer der Aufständischen, Friedrich von Stubenberg, ein Treffen, worin dieser geschlagen und gefangen genommen wurde. Albrecht selbst schreitet tiefer in das Steyerische Land

vor. Für's erste war die brennendste Gefahr niedergeschlagen; obschon der Widerstand keineswegs völlig überwältigt war. Konrad von Salzburg und der Herzog Otto zogen sich auf Radstadt zurück. In Anbetracht der Ereignisse, welche unterdessen in Albrechts Oberschwäbischen Erblanden eingetreten waren und dort die Habsburgische Macht erschütterten, mußte derselbe vor Allem dahin trachten, die Steyerischen Herren zufrieden zu stellen. Ein großer Theil derselben unterwarf sich ihm und Albrecht gewann es über sich, ihnen die früher verweigerten Forderungen zu bewilligen. Er ertheilte den Landrechten der Steyerer, am 20. März 1292, vollständige Bestätigung, ein Opfer, welches ihm, der von jeher die Freiheit der Großen gegenüber der Landesherrlichkeit mit Ungunst angesehen und niederzuherrschen gesucht hatte, nur durch den augenblicklichen Drang der Umstände abgenöthigt sein kann. An die Stelle des mißliebigen Abtes von Admont wird ein Steyerischer Edler, Hartnid von Stadeck, zum Landeshauptmann von ihm eingesetzt. Durch Festigkeit, Nachdruck und Mäßigung zu rechter Zeit war es dem Herzoge geglückt, die Empörung soweit wenigstens herab zu drücken, daß seine Gegenwart im Lande nicht mehr unentbehrlich erschien. Eine Anzahl der Steyerischen Großen indessen hatten des Herzogs Verzeihung und Frieden verschmäht und beharrten im Aufstande gegen ihn, unter denselben Graf Ulrich von Heunburg, welcher sogar die Erwerbung der Steyermark für seine Familie im Sinne hatte. Mit Salzburg und Niederbayern war Albrecht gleichfalls zu keinem Vertrage gekommen; beide vielmehr, im Einvernehmen mit dem Grafen Ulrich, bereiteten sich zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten vor. Albrecht unterdessen richtete zugleich sein Augenmerk auf ein anderes und höheres Ziel. Die Nachfolge in der Reichsgewalt seines Vaters war durch die Geschäfte in den eigenen Landen seinen Bestrebungen keineswegs fern gerückt worden. Während er in's Feld nach Steyermark zog und mit den Steyerern ungesäumt Frieden machte, trat die Aussicht auf die Erwählung zum Deutschen Könige, welche die jüngsten Verluste in Ungarn leicht hätte verschmerzen lassen, an ihn heran. Der Tag der Entscheidung war nicht mehr fern. Albrecht verließ die Steyermark und zog durch Bayern und Schwaben dem Rheinlande zu.

Wir haben im Vorstehenden hauptsächlich diejenigen Begebenheiten zur Sprache gebracht, welche sich auf die Lage der Habsburgischen Herrschaften nach Rudolfs Tode unter Albrecht von Oestreich

beziehen. Diesen Fürsten, als den Nebenbuhler und Gegner Adolfs von Nassau, müssen wir unter den Deutschen Großen vornehmlich in den Vordergrund stellen. Wie wir früher die Gründung, Ausbreitung und Behauptung der Habsburgischen Macht kennen gelernt haben, so ist aus dem zuletzt Mitgetheilten deutlich geworden, welche Anstrengungen es kostete, als Rudolf mit der Reichsgewalt ihr nicht mehr zur Seite stand, dieselbe gegen äußere Feinde und nicht minder gegen innere Mißstände und Auflehnungen vor Zerrüttung und Zerfall zu bewahren. Wir haben uns genau die Lage des Oestreichers in seinen Besitzungen vergegenwärtigt, in der Zeit, als Nassau unerwartet sich erhob, um den Preis, auf welchen Albrecht mit Zuversicht rechnete, in seine Hand zu nehmen.

---

Obschon König Rudolf es während seines Lebens nicht erreicht hatte, seinen Sohn Albrecht von den Kurfürsten zum Nachfolger im Reiche ernannt zu sehen, so schien dieser doch, als der Thron wirklich erledigt war, durch die Lage der Dinge selbst, wegen seiner Macht, seiner Bewährung im Kriege, seiner Kraft in der Herrschaftsführung dazu bezeichnet zu sein. Auch war es nicht ohne Belang für Albrecht, daß die Reichskleinodien in seiner Gewalt waren, welche damals in Rheinfelden aufbewahrt wurden. Auf ihn wandten sich die Blicke der Völker und der Fürsten, und zwar, wie es natürlich war, mit sehr verschiedenen Wünschen und Absichten, die Einen geneigt, um sowohl sich, wie dem Herzog zu willfahren, Andere mit Ungunst, oder doch leicht zu bewegen, seiner Erhebung sich zu widersetzen. Wir müssen uns daran erinnern, daß nach dem Abgange des Staufischen Hauses die Deutsche Krone nicht mehr in einem Geschlechte von Vater auf Sohn übergegangen war. Wilhelm von Holland hatte nur ein unmündiges Kind hinterlassen, von welchem für die Besetzung des Thrones in Deutschland nicht weiter die Rede war. Die Wähler waren darauf der Erhöhung eines Deutschen Fürstenhauses ganz aus dem Wege gegangen und Richard von Cornwallis hatte auf Deutschem Boden gar keine andauernde und zusammenhängende Gewalt ausgeübt. Als

man darauf zu einem einheimischen Fürstenstamm zurückkehrte, wurde in Rudolf von Habsburg ein Mann erkoren, welcher mit keinem der Fürstengeschlechter, in denen früher die Königskrone getragen worden war, in Verwandtschaft stand. Der ältere, in der Natur der Sache begründete Gebrauch, die Krone in dem einmal erhobenen Geschlechte fortgehen zu lassen, war indessen nicht zufällig aus der Uebung gekommen. Denn seitdem, während des großen Zwischenreiches, das Wahlrecht auf Sieben aus dem Fürstenstande ausschließlich übergegangen war, lag es im Vortheile der Wahlherren, die, wenn auch nur bedingte, Erbfolge der Krone zu beseitigen, um sich selber Gelegenheiten zu schaffen, bei jeder Thronbesetzung ihr Stimmrecht auf's neue für sich zu verwerthen. Bis zu welchem Uebermaße, wir verwegen, dieser Mißbrauch vorgeschritten war, lehren uns die Verhandlungen, das Schwanken der Kurstimmen, die Steigerung in den Forderungen der Wähler nach Rudolfs Tode, namentlich die zuletzt von mehreren unter ihnen mit dem Thronbewerber getroffenen Vereinbarungen. Die Vortheile und Vorrechte aber, welche die Kurfürsten von dem Thronbewerber sich auszubedingen pflegten, bestanden nicht blos in einzelnen, sofort und auf einmal vollzogenen Gewährungen, sondern manche unter jenen bevorzugten Fürsten trachteten auch nach einem fortdauernden Einfluß auf die Krone und suchten im Voraus den König an ihren Willen und ihr besonderes Staatsinteresse zu binden. Rudolf, indem er, während seiner ganzen Regierung, durch laufende Verträge und Zugeständnisse an die Großen seine Gewalt zu behaupten und seinen Besitz zu mehren suchte, hatte nichts zur Heilung jenes Uebelstandes gethan, und die nachtheiligen Folgen haben sich nach seinem Abgange sofort gezeigt. Wären damals die Herren, welche durch Abbruch an der Krone ihre eigene Bereicherung suchten, über ihre besonderen Wünsche unter einander einig gewesen, so hätten sie das Königthum unter eine beständige Aufsicht und Mitleitung von ihrer Seite stellen können, und diese Absicht hat auch offenbar bei Einigen, bei Gerhard von Mainz, bei Sigfried von Cöln, allein ohne Uebereinkunft mit den anderen Wahlherren, obgewaltet. Aber die Begehren der Einzelnen gingen zu sehr auseinander, und auf der Grundlage des Eigennutzes ließ sich kein weitumfassendes Bündniß errichten, viel weniger eine heilsame großständische Verfassung des Reiches zur gesetzlichen Begrenzung der Krongewalten zusammenbauen. So ist es geschehen, daß das Königthum, obschon es vom Neid um-

lagert war, wie wir in der Folge bei Adolf von Nassau sehen werden, so lange es mit den Einzelnen oder mit wenigen Verbündeten zu schaffen hatte, trotz der Verbindlichkeiten, die es umstrickten, dennoch sich zu regen und Kräfte an sich zu ziehen vermochte, was freilich abermals zu Widerstand und Auflehnung geführt hat.

Daß es dem Könige Rudolf nicht gelungen war, seinen Sohn Albrecht zum Römischen König erwählen zu lassen, während für den jüngeren Sohn Rudolf die Aussichten günstiger gewesen waren, hatte seinen Grund hauptsächlich darin, daß die Fürsten in Albrecht, als dem Inhaber der Habsburgischen Hausmacht, sich gegenüber einen zu starken und unabhängigen Herren sahen, von dem sie wenig Nachgiebigkeit gegen ihre Eigenwünsche erwarteten. Die Belehnung Albrechts mit Ungarn, deren Fruchtlosigkeit sich erst später deutlich herausstellte, hatte sicherlich die Abneigung gegen ihn vermehrt, und als man auf dem Fürstentage zu Frankfurt, wie oben bemerkt, gegen Rudolfs Anträge sich kalt zeigte, war ohne Zweifel der Hauptbeweggrund für die Mehrzahl der Kurherren dieser, daß nach wirklich eingetretener Thronerledigung, wenn kein Nachfolger vorher bezeichnet war, das Wahlgeschäft sich gewinnreicher werde ausbeuten lassen. Es ist daher nichts Auffallendes, daß, als die Nothwendigkeit der Wahl wirklich eintrat, die dem alten Könige hinsichtlich seiner Wünsche für die Nachfolge bewiesene Abneigung sich wieder abkühlte, und daß die Thronaussichten des Herzogs Albrecht eine Zeit lang im Steigen waren. In der Lage der Dinge, in der Denkungsart der einwirkenden Personen und in Albrechts eigenem thätigen Vorgehen, wie sich bald zeigen wird, liegen die Erklärungsgründe dafür. Ebenso begreifen sich aber zugleich die Schwankungen in seinen Hoffnungen und deren Vereitelung. Albrechts Stellung in dem durch seines Vaters Tod eröffneten Reiche war, sachlich angesehen, jedenfalls von der Art, um für seine Erhebung ein starkes Gewicht einzulegen. Trotz des Widerstrebens der Menschen äußern solche Thatsachen, immer auf irgend eine Weise ihre Wirkung, wenn sie auch für sich nicht hinreichen, den Ausschlag in der Sache zu geben. Obgleich es nun jenen, welche nicht sonst schon, wie der Rheinpfalzgraf Ludwig mit Habsburg hielten, bedenklich erschienen war, den Oestreichischen Herzog zu ihrem Könige zu machen, so dürfen wir doch nicht unbemerkt lassen, wie sehr eben in den Tagen des Zwischenreiches die bedrohlich erscheinende Macht des Habsburgers angefeindet und erschüttert worden

war. Nach dem unglücklichen Kriege mit Andreas von Ungarn, der dem Herzog den Besitz beträchtlicher Landgebiete kostete, wurden die Aufstände in Oberschwaben, die Waffenerhebung in Steyermark und das Bündniß von Salzburg und Niederbayern für ihn bedrohlich genug, um seine gefürchtete Uebermacht in ein zweifelhaftes Licht zu stellen. Gerade während der schlimmsten Bedrängniß, im Winter 1292, als Albrecht seine Streitkräfte gegen den Steyrischen Bund zusammenraffte, waren die Bemühungen für seine Königswahl im Gange, und es sind damals bestimmte Anforderungen an ihn ergangen, auf dem Wahltage in Frankfurt sich einzufinden. Wir zweifeln nicht, daß man in jenen Zeitläuften den Herzog für bereitwilliger hielt, zusagende Zugeständnisse an seine Wähler zu machen; insbesondere scheint der Erzbischof von Mainz dieser Ansicht sich nicht verschlossen zu haben. Zu Gunsten des Herzogs Albrecht im Besonderen konnte der Umstand sprechen, daß er mit nicht weniger als drei Wahlfürsten verschwägert war, da der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, ein Herzog von Sachsen, mit Schwestern von ihm verheirathet waren, abgesehen davon, daß auch in das Brandenburgische Haus eine Tochter des Königs Rudolf zur Ehe gegeben war. Dabei verschlug es wenig, daß Albrecht damals mit Otto von Niederbayern, wie erzählt worden, noch im Kriege lag; denn Niederbayern hat an den Wahlangelegenheiten, soviel bekannt, keinen Antheil genommen. Die großen Familienbande indessen waren in der That für Albrecht damals von nicht großem, oder gar keinem Belang. Verschwägerungen sind sogar öfters störend geworden, wenn Hader um das Heirathsgut ausbrach, wie es dem Herzog Albrecht mehrfach begegnet ist. Wir finden, daß dieser Mann bei seiner Verwandtschaft wenig beliebt war, die ihm nächst Stehenden darunter mochten ihm die Krone nicht gönnen. In Albrechts Wesen lag ein strenger Selbstbezug, nicht ohne abstoßenden Stolz, voll Ehrgeiz und gebieterisch, begehrlich nach Besitz und starker Herrschaft, seine Habe an sich haltend *), in Allem rücksichtslos be-

*) Der Vorwurf des Geizes ist öfters gegen Albrecht erhoben worden, und in der That sehen wir ihn mit seinen Verwandten nicht selten, und zu seinem eigenen Schaden, im Hader um das Mein und Dein. Ein Schriftsteller aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts (v. Olenschlager, in seiner Geschichte des Römischen Königs Adolf, die wir unten genauer anzeigen werden), nachdem er erzählt, wie Herzog Albrecht durch die Kriege mit Ungarn, mit seinen Unterthanen, und mit den Schwä-

rechnend und durchgreifend, hat er sich selbst unter Denjenigen viel Mißwillen bereitet, die sonst hätten hoffen mögen, durch seine Erhebung selbst mitzusteigen. *) Wäre er nachgiebiger und ablässiger

---

bischen Ständen (am Oberrhein und in der Schweiz) an der Verfolgung seiner Absichten auf die Königskrone verhindert worden, bemerkt über denselben (S. 39 f. der Handschrift): „In Hoffnung, daß seine Tapfferkeit ihn immittelst den Kurfürsten noch mehr, als so viele andere hohe Vorzüge bei der instehenden Wahl empfelen solte, hielt er sich auch seiner Erhebung schon so gewiß, daß er allem Ansehen nach alle andern Mittel vergaß, welche sonst bei grosen Negociationen gemeiniglich angewendet werden müssen. Hierdurch aber veranlaßte er zuerst, daß man seine Sparsamkeit auf einer sehr gehässigen Seite vorstellte. Die gräuliche Dürftigkeit, worin man seine Frau Stiefmutter, die verwittwete Kaiserin, noch erst kürzlich vor den Augen des ganzen Reichs, am Rhein umher, und endlich, um nur Brod zu haben, zu dem Herzoge in Burgund, ihrem Bruder, nach Dijon hatte ziehen sehen, gäbe, wie man sagte, von seinem abscheulichen Geize und schrecklichen Härtigkeit ein nur zu gewisses Beispiel ab. (Horneck (der Reimchronist Ottokar), der sonst ein ewiger Lobredner Herzog Albrechts ist, beschreibt insonderlich die Grausamkeit, womit derselbe die verwittwete Königin, seine Stiefmutter, nach seines Vaters Tode darben lassen, im 368. Kapitel sehr umständlich.) Eben diese üble Gemüthsarthen, setzte man hinzu, hätten nicht nur seine meisten Unterthanen neulich zum Abfalle, sondern auch den größten Theil der Geistlichkeit, mit der er bißher zu thun gehabt, wider ihn feindlich aufgebracht, welche, um sich und ihre Stifter bei ihren hergebrachten Rechten zu schützen, zu den Waffen greiffen müssen.“

*) Die Lobeserhebungen des Herzogs Albrecht von Oestreich durch den Reimchronisten Ottokar haben für sich allein keinen geschichtlichen Werth. In Lob und Tadel, bis zu Preis und Schmähung, zeigt dieser Erzähler sich völlig charakterlos, für oder gegen die Personen nach seiner Parteistellung, als Dienstmann eines dem Habsburger zugethanen Steyrischen Edelmanns, eingenommen, wie wir das so häufig bei Dichtern, die in abhängigen Gunstverhältnissen stehen, antreffen. Indessen leuchten aus Ottokars Schilderungen des Herzogs von Oestreich die Züge der Kraft, Klugheit, Kälte, des Muthes und der Maßhaltung hervor, obschon Albrecht weniger leidenschaftlos erscheint, als sein Vater. Ottokar rühmt an seinem Helden vier Tugenden, durch die er vorzüglich sich ausgezeichnet habe: Klugheit, Nachsicht, Versöhnlichkeit und Zucht (Kap. 208). Wir sind weit entfernt, die Eigenschaften Albrechts von Oestreich zu unterschätzen, insbesondere was seine praktische Thatkraft, Entschlossenheit und Ausdauer, seine Leistungen im Kriege und was sein Verhalten in persönlichen Bezügen anbelangt. Was aber die Erzählungen des Reimchronisten über sein versöhnliches und freigebiges Benehmen vorbringen, das müssen wir nach dem Gesichtspunkte beurtheilen, den eine solche Dichtung mit sich bringt. Es werden darin die Handlungen durchweg unmittelbar als Ausfluß von Gemüthsbewegungen vorgestellt, so daß in der Geschichte der handelnden Personen die Gefühle einen weit größeren Spielraum einnehmen, als der praktische Verstand und das Gebot

gewesen, hätte er mehr Gefälligkeit zu Tage gelegt, so würde er schon nach Rudolfs Tode wohl den Königsreif erworben haben. Aber die selbstische Härte in ihm brachte ihn darum; sie drängte ihn später zu diesem Ziel auf dem Wege der Gewalt. An Bemühungen um die Krone hat es Albrecht übrigens nicht fehlen lassen, und daß dieses Trachten aus ihm selbst stammte und nicht aus äußeren Einflüssen, haben wir bei der Selbstentschiedenheit, die seine Handlungsweise kennzeichnet, nicht in Zweifel zu ziehen. Nur zu sehr war er von Zuversicht in den Erfolg seiner Bewerbung erfüllt, so daß er die am Ende auf's feindlichste gegen ihn gerichteten Abmachungen der einflußreichsten Wahlfürsten erst spät durchschaute. Daß er durch Geldspenden sich einen Anhang im Reich später zu erkaufen gesucht, wird zu bestimmt gemeldet, um es anzweifeln zu können *). Bei welchen Personen er solche Mittel angewandt hatte, bleibt dahin gestellt. Es werden nicht zumeist einige der Wahlherren selbst gewesen sein, obgleich wir diese keineswegs auszuschließen haben, als vielmehr Rathgeber von Einfluß aus ihrer Umgebung. Aus Schwaben ergingen Botschaften und Briefe an ihn, die ihn zur Anfahrt auf den Rhein aufforderten, damit er die königliche Krone empfange **) Dergleichen

---

der Umstände. Dem Reimer machen wir keinen Vorwurf daraus, wenn er seinen Helden in ein vortheilhaftes Licht zu stellen sucht, um die Antheilnahme des Lesers für ihn zu gewinnen. Der Geschichtsforscher aber darf der Ueberredung des Dichters nichts nachsehen, wenngleich er in diesem Werk eine Quelle geschichtlicher Erkenntniß sucht. — In der Würdigung Albrechts bei Böhmer finden wir Vieles zu erinnern, da er dabei in auffallender Weise seine den Habsburgern ergebenen Parteiansichten in die wissenschaftliche Geschichtsbearbeitung überträgt. Er entwirft (Regesten Albrechts, S. 196 ff.) von Albrechts von Oestreich Gemüthsart und seinen persönlichen und fürstlichen Tugenden ein sehr vortheilhaftes Bild, dem das unbestochene geschichtliche Urtheil nicht in allen Stücken beipflichten kann. Er gibt dabei der Darstellung des Reimchronisten, die seiner eigenen Auffassung gelegen kam, zuviel Raum. — In einer neuen Schrift über Albrecht von Oestreich von A. Mücke: „Albrecht I., Herzog von Oestreich und römischer König“ (1866) wird vorzugsweis der Inhalt der Reimchronik Ottokars als geschichtliche Quelle zu Grunde gelegt.

*) Vgl. G. Droysen: „Albrechts I. Bemühungen um die Nachfolge im Reich“ (1862), S. 5 ff. Insbesondere, was die Zeugnisse für Albrechts Bemühungen durch Geldspenden anbetrifft, s. S. 10 und 14, wo die Quellenschriften angezeigt sind.

**) Continuat. Vindobonens. bei Pertz, Monum. Germ., Script. IX. S. 717: Eodem anno predictus dux Austrie, seductus a Suevis per litteras et nuncios

Schritte erklären sich schon aus dem ansehnlichen Anhang seines Hauses in Schwaben, welchem nach den früher geschilderten Verhältnissen, eine Stütze und neue Gunst durch einen Habsburgischen König höchst erwünscht sein mußte; auch erinnern wir daran, daß in Schwaben der Oberbayerische Herzog Ludwig, der Freund Habsburgs, besonders aufmerksam und thätig war.

Um die Stellung richtig zu verstehen, in welcher Herzog Albrecht hinsichtlich der Königswahl sich befand, ist es nothwendig, die Beziehungen desselben zu den Kurfürsten im Einzelnen näher zu beleuchten, da diese Beziehungen verschiedenartig waren und bei einigen nicht unverändert geblieben sind. Es wird daraus auch auf Manches, was die Erwählung Adolfs von Nassau betrifft, ein helleres Licht fallen. Die Vorstellung indessen müssen wir im Voraus abweisen, als sei, nachdem Rudolf gestorben, alsbald die Ernennung seines Sohnes von den Kurfürsten, und zwar beinahe in ihrer Gesammtheit, beschlossen worden. Denn so einfach und schnell erledigt war die Sache nicht, und es ist überhaupt nicht darzuthun, und nach der Lage der Dinge nicht im mindesten wahrscheinlich, daß die sieben Kurstimmen, weder vor Ablauf des Jahres 1291, noch in den nächstfolgenden Monaten, sich über irgend eine Wahl unter einander verständigt haben, vielmehr zeigen sich früh abweichende Bestrebungen in der Wahlsache. Man war wohl auf dem Wege, um Albrechten die Krone zu übertragen, aber ein förmlicher und gar ein einmüthiger Beschluß ist in Bezug auf denselben nicht erzielt worden, und man wird auch wohl nicht soweit gegangen sein, ihm das Reich auf seinem Steyerischen Winterfeldzuge bis auf die beschneite Heerstraße des Sömmering nachzusenden*).

---

sollempnes vocatus et rogatus est ascendere ad Renum, spopundentes ei coronam regni ac eligere eum in regem Romanorum. Qui cum sollempniter ascendisset, et electores principes . . . convenissent . . . Adolfum . . . elegerunt.

*) Die Reimchronik ist in ihren Angaben über die an Albrecht von Oestreich gemachten Anträge ungenau. Sie stellt die Sache so dar, als haben die sieben Kurfürsten alsbald nach König Rudolfs Tode die Erwählung seines Sohnes beschlossen und einmüthig den Herzog zu dem Wahltage nach Frankfurt entboten, auch deshalb wiederholt Schreiben an ihn erlassen. Erst durch die Botschaft des Erzbischofs Konrad von Salzburg, welcher mit dem Herzog Albrecht in Fehde lag, an die Kurfürsten, insbesondere durch dessen Ersuchen an den Erzbischof von Mainz, soll dann den Wahlabsichten eine andere, dem Habsburger ungünstige, Wendung gegeben worden sein. S. Kap. 501, 508, 523. Nicht anders, nämlich zum

Am deutlichsten ist das Verhältniß Albrechts zu seinem Schwager dem Pfalzgrafen Ludwig. Dieser war sowohl unter Rudolf, wie während der Zwischenzeit, der Habsburgischen Thronfolge aufrichtig zugethan, bis er ganz zuletzt erkannte, daß dieselbe, wegen der abweichenden Gesinnung der übrigen Wähler, nicht mehr haltbar sei. Aus einem Uebereinkommen zwischen dem Pfalzgrafen und dem Herzog Albrecht, vom 9. September 1290 zu Regensburg, ist zu ersehen, daß letzterer, nachdem er, bei seinem Aufenthalte zu Erfurt die wenig zusagende Stimmung der Fürsten kennen gelernt hatte, dennoch seine Absichten weiter verfolgte, was auch, wie wir wissen, sein königlicher Vater gethan hat. Damals durfte er noch hoffen, auf das schwierige Ziel hin längere Zeit vorarbeiten zu können. In dem angezogenen Uebereinkommen mit dem Pfalzgrafen giebt er diesem die Zusage, ihm dereinst, im Fall er zur Regierung des Römischen Reiches erhoben werde, alle seine Gerechtsame zu bestätigen. Wir dürfen nicht übersehen, welchen Werth die Gunst des Rheinischen Pfalzgrafen für ihn haben mußte, da demselben die Würde als Richter und Verweser des

---

Theil mit einzelnen Thatsachen als nicht vereinbar, ist die Angabe des Chron. Aul. Reg. (Dobner, Monument. histor. Bohem. V, 95) zu beurtheilen. Denn nachdem bemerkt ist; Dux Austriae pro regno vacante apud principes Alemanie non solum literis verum etiam muneribus cum summa diligentia laboravit, worin wir keinen Zweifel setzen, wird hinzugefügt: Electores igitur, continuis ejusdem animantes instanciis, singuli in ipsum vota sua dirigunt, et ut in promissis non dubitet, ipsi se sibi instrumentis et literis consignant et constringunt, worin zuviel behauptet wird, sowie auch nachher in den Worten: sed quia dux Austriae singula Electorum vota prius susceperat, denn Albrecht hat auch anfangs, wo seine Aussichten nicht ungünstig zu stehen schienen, nur eine Anzahl der Kurstimmen, nicht alle, für sich gehabt. Die Angabe der Reimchronik ist in eine dem fünfzehnten Jahrhundert angehörige Erzählung übergegangen, bei Thom. Ebendorfer ab Hasselbach (Pez, Script. rer Austriac. II, 754), wo gesagt wird: Interea dux Austriae a septem Electoribus in Regem Romanorum eligendus specificatur, quorum et nuntios suscepit interpellantes, ut se quantocyus ad locum electionis Francofordium per suum ascensum disponeret, nur daß dieser angebliche Beschluß der Kurfürsten noch in die Zeit des Königs Rudolf verlegt wird, was die Verwirrung der Sache vermehrt. Obwohl es ausgemacht ist, daß Albrecht auch nach der Erledigung des Thrones niemals alle Kurstimmen für sich geneigt gefunden hat, so müssen wir doch annehmen, daß aufangs ihm mehrere sich günstig zeigten und mit ihm in Unterhandlungen traten, als später, um die Zeit der herannahenden Entscheidung der Wahl, ihm noch anhingen.

Reiches bei dem Abgange des Königes zustand. Wie fest Ludwig zu seinem Schwager hielt, beweist ferner inee Abmachung vom 25. März 1292 zu St. Veit, woraus wir auch über den Preis Kenntniß erhalten, welchen der Pfalzgraf für seine Stimme von dem künftigen Könige sich zum Voraus bedang. Albrecht nämlich macht sich anheischig, wenn er zur Römischen Königswürde gelangen werde, dem Rheinischen Pfalzgrafen seine Rechte auf die von ihm erkaufte Burg Stolzeneck und die reichslehenbare Burg Reichenstein anzuerkennen, auch die Burg Kammerstein nebst den von dem Kloster Ebrach erkauften Gütern und die Burg Dilsberg am Neckar, welche König Rudolf dem Herren von Walldürn abgekauft hatte, ihm zu überlassen, auch die Schenkung der Güter Konradins von Schwaben, welche schon Rudolf genehm gehalten hatte, zu bestätigen. Späterhin, als es dem Herzoge Albrecht nicht mehr entgehen konnte, wie sehr ein Theil der Kurbehörde ihm widerstrebte, hat er sich dennoch weiter für den Fall einer Gegenwahl mit dem Pfalzgrafen benommen. Denn dieser leistete ihm, zu München am 13. April, die eidliche Zusage, daß er Mühe und Fleiß anwenden wolle, um die weltlichen Wahlfürsten zu vermögen, mit ihm zusammen dem Herzog Albrecht ihre Stimme zu ertheilen, welchen er selbst, nach reiflicher Erwägung aller Umstände unter allen Fürsten Deutschlands zu der hohen Würde eines Römischen Königs für den geeignetsten halte; sollte aber der Fall eintreten, daß es ihm nicht gelingen würde, seine Mitfürsten oder einzelne unter ihnen, vor oder bei der Wahl, zur Erhebung Albrechts zu bewegen, so verspricht er dennoch, daß er, für seinen Theil, den Herzog von Oestreich und keinen Anderen zum Römischen König annehmen werde. Wir sehen aus dieser Verständigung, welche Albrecht wenige Wochen vor dem angesetzten Wahltage mit seinem Schwager abmachte, als er bereits nach Beschwichtigung des Steyerischen Aufstandes nach den Rheinlanden unterwegs war, daß der Pfalzgraf nur noch auf einen möglicher Weise bei den weltlichen, nicht mehr bei den geistlichen Kurherren auszuübenden Einfluß rechnete, und daß bei Albrecht trotzdem der Entschluß fest stand, in jedem Fall nach der Reichsgewalt zu greifen, sollte ihm als Anhalt dafür auch nur eine mit der geringsten Stimmenzahl erzielte Gegenwahl geboten werden, ein Vorhaben, welches ihn, wenn die Dinge sich nicht anders gewandt hätten, sofort in einen Kampf mit seinem Gegner und das Reich in kriegerischen Zwiespalt gestürzt haben würde. Daß der Pfalzgraf, als im Anfange des Mo-

nats Mai die Wahl zum Vollzuge kam, ihm jenen Anlaß, ungeachtet seiner Zusage, nicht in die Hand gab, läßt uns mit Sicherheit schließen, daß dieser voraus sah, dadurch einen verderblichen und für Albrecht höchst bedenklichen Krieg über Deutschland herbeizuziehen.

Nächst dem Pfalzgrafen, soll Albrecht, wie von einer Seite berichtet wird, den Trierischen Erzbischof, den bejahrten Boemund von Warnesberg, für sich gehabt haben, obschon besondere Verhandlungen mit demselben unserer Kunde nicht erhalten sind, und es gar nicht den Anschein hat, daß Boemund je sonderlich lebhaft und anhaltend für den Herzog Partei genommen hat. Für Boemund von Trier mußte wegen der gegen außen, an der Französischen Grenze, ausgesetzten Lage seines Erzstiftes ein starkes Königthum in Deutschland erwünscht sein. Er hätte auch wohl, wie behauptet wird, eine Bewerbung von Seiten des Herzogs von Brabant nicht ungern gesehen. Darin freilich und mit der ihm zugeschriebenen Neigung zu Habsburg würde er sich im völligen Widerstreite mit seinem Nachbar, dem Kurfürsten von Köln, gesehen haben. Boemund scheint längere Zeit hindurch in der Wahlangelegenheit sich zurückgehalten zu haben, vielleicht zwischen Pfälzischen und Cölnischen Einflüssen schwankend. Als die Erzbischöfe von Köln und Mainz, mit denen ihn schon seit dem Frühjahr 1290 ein Bündniß zur Aufrechthaltung der Rechte und Gewalten ihrer Kirchen zu gemeinsamen Maaßnahmen zusammenführte, sich entschieden gegen die Habsburgische Thronbewerbung erklärten, hielt sich Boemund zu ihnen.

Das Verhalten des Erzbischofs Gerhard II. von Mainz kann nach den mancherlei Berichten und Ansichten über ihn unklar und ohne Uebereinstimmung erscheinen. Wir können indessen die verschiedenen Angaben, insbesondere auf Grund einiger sicherer urkundlicher Zeugnisse, in Zusammenhang bringen, wenn wir auf die Zeitabstände Rücksicht nehmen, in welchen die Auffassung des Erzbischofs, wie die Umstände selbst bestimmter hervortraten, sich geändert haben mag. Danach würde ein zweimaliges Umschlagen bei der Wahlfrage in seinem Verhalten zu erkennen sein. Gerhard ging aus der anfänglich bei ihm obwaltenden Abneigung gegen die Habsburgische Nachfolge zu bestimmten Verhandlungen und Anerbietungen an den Herzog von Oestreich über und ließ darauf dessen Unterstützung wieder fallen, um die Beförderung des Grafen von Nassau, welche der Erzbischof von Cöln vorgeschoben hatte, in die Hand zu nehmen, die er letztlich zu

ihrem Ziele geleitet hat. Sein lediglich durch eigennützige Antriebe und die ihm zusagende Staatsansicht bestimmtes Auftreten in den Wahlgeschäften, indem er, je nachdem die Aussichten für seine Pläne sich günstig wandten, von der einen zur andern Seite hinüber schritt, ist ein Vorspiel jener bekannten Politik der Gelegenheiten, welche er in der Folgezeit noch auffallender an den Tag gelegt hat, denn es dauerte nicht lange, so wandte er von dem mit seiner Hülfe eingesetzten Könige sich wiederum ab, um mit Albrecht von Oestreich, der unterdessen auch willfähriger geworden war, gemeinschaftliche Sache zu machen. Bei allen die Königswahl betreffenden Vorgängen bleibt Gerhard von Mainz einer der wirksamsten Hebel der Bewegung und er erscheint als solcher in verschiedenen, über andere Punkte auseinander gehenden Darstellungen der Wahlangelegenheiten. Dieser Oberhirt war getrieben von einer starken Begier nach Herrschaft und Besitz, in welcher Eigenschaft er gegen seinen Amtsbruder in Cöln nicht eben zurückstand. Ihn leitete über Allem der Vortheil seiner Kirche; er trachtete danach, die Königsgewalt einzuschränken und durch sie an Gebiet, Macht und Geld Gewinn zu ziehen. Er war aus diesem Grunde, schon zu Rudolfs Zeiten, der Befestigung der Königsgewalt im Habsburgischen Hause zuwider gewesen, dessen sorgsamer Stifter sowohl die abgerissenen Güter und Rechte des Reiches an dasselbe zurück zu nehmen, wie nicht weniger das Erledigte seinem eigenen Geschlechte zuzuwenden beeifert war. Es kam dazu noch der Groll über eine persönliche Zurücksetzung, der ihn in der mißgünstigen Haltung gegen den alten König bestärkte. Wir wissen, daß Rudolf seinen treusten Berather und Helfer, den durch seine Geschicklichkeit und Dienste emporgekommenen Heinrich von Isny erst mit dem Bisthum Basel, dann durch Beförderung seiner Einsetzung zum Erzbischof von Mainz belohnt hatte. Aber schon damals (1286) hatte sich Gerhard von Eppstein mit der Hoffnung auf eine Würde getragen, welche bis wenige Jahre zuvor sein naher Verwandter Werner und früher zwei andere Sprossen des Eppsteinischen Hauses inne gehabt hatten*); auch war er, bisher Domherr zu Mainz und Erzdechant der Trierer Kirche, einer von den zwei durch getheilte Wahl des Domkapitels für den Mainzer Erzstuhl wie auch für den um dieselbe Zeit erledigten

*) S. oben, II. S. 123 ff.

zu Trier Benannten gewesen, und er fühlte sich gekränkt, daß Papst Honorius, dem Könige zu Gefallen, jenen Bischof Heinrich berufen hatte. Dessen frühes Abscheiden aus der angesehensten Kirchenstelle in Deutschland, in Folge dessen Gerhards Wünsche sich für seinen Ehrgeiz zeitig genug erfüllten, indem er um dieselbe Zeit für das Erzstift Mainz durch Papst Nicolaus bestätigt wurde, wie Boemund von Warnesberg für Trier, war für die Habsburgischen Interessen kein geringer Verlust. Wenn Heinrich noch am Leben gewesen wäre, so würde wahrscheinlich Albrechts Erwählung nach dem Tode seines Vaters durchgesetzt worden sein, weil alsdann die zuverlässige Stimme von Mainz mit der des Pfalzgrafen und ohne Zweifel auch der von Trier für den Habsburger einen starken, noch andere Stimmen heranziehenden, Stützpunkt gebildet haben würde. Obschon uns mit Bestimmtheit nichts darüber gemeldet wird, wie Gerhard von Mainz auf dem Tage zu Frankfurt gegen die Anträge des Königs Rudolf wegen der Ernennung seines Sohnes sich geäußert habe, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß Gerhard zu der Mehrzahl derjenigen Fürsten gehörte, welche dem Wunsche des Königs sich widersetzten. Gegen das Ende der Wahlbereitung, wie bemerkt worden, steht Gerhard ebenfalls feindselig wider den Herzog Albrecht und wirkt eifrigst für den Grafen von Nassau. Indessen muß er doch in der Zwischenzeit vorübergehend in soweit mit dem Herzoge sich eingelassen haben, als es der ernstliche Versuch, ob er seine eigenen Absichten durch Albrechts Erhebung befriedigt sehen würde, nothwendig mit sich brachte. Zu dieser zeitweisen Umstimmung des Mainzers für den Habsburger mag sein Nachbar der Pfalzgraf, im Verein mit anderen Parteigenossen, beigetragen haben. Ohne Zweifel gingen auch von dem Herzoge Albrecht selbst Bemühungen aus, den Erzbischof sich geneigt zu machen, und er wird für diesen Zweck die Geldspenden nicht gespart haben; denn wenn er an die Erlangung des Reiches dachte, so konnte er an dem Erzhirten zu Mainz mit seinen Bewerbungen und Beweggründen nicht vorüber gehen, zumal da die eigentlich Habsburgischen Interessen mit denen des Erzstiftes im Besonderen, etwa im Thüringischen, oder am Mittelrhein, nicht im Widerstreite standen. Denn die Hauptbestandtheile des Habsburgischen Besitzthums lagen fern im Süden, gegen Osten und Westen im Reich und schienen in Zukunft auch nur in diesen Gegenden zur Vergrößerung eine Gelegenheit zu bieten. Gerhards Mißmuth gegen Rudolf betraf Güter und Rechte des Reichs.

Es läßt sich ferner annehmen, daß die an sich bedeutsame Stellung des Oestreichischen Herzogs unter den Reichsfürsten, namentlich seine Verschwägerung mit Böhmen, Bayern, Sachsen, auf Gerhard Eindruck machte*), und da die Meinung unter den Völkern jenen für die Thronfolge offen auszeichnete, wie hätte der kluge Prälat nicht darauf sinnen sollen, mit solchen Thatsachen sich abzufinden und seinen zeitigen Uebertritt zu Albrechts Wahlfreunden sich bezahlt zu machen. Es kommt nicht zu selten vor, in großen, wie in kleinen Dingen, daß ein Mißfallender, wenn er nur die Umstände und Hoffnungen für sich hat, auch von seinen Gegnern in der Absicht zu seinem Ziele gefördert wird, um an ihm, sobald er im Glück ist, einen zu Gegendiensten Verpflichteten, wenigstens keinen Widersacher zu haben. Ueber den Inhalt der Verhandlungen zwischen Gerhard und Albrecht wird uns nichts gemeldet. Wir dürfen jedoch annehmen, daß Gerhard an den Habsburgischen Kronbewerber sogleich ganz ähnliche Ansinnen gestellt hat, wie sie ihm nicht lange nachher von Adolf von Nassau wirklich bewilligt worden sind, und wie er sie sechs Jahre darauf auch von Albrecht erlangt hat. Da nun unter diesen das entschiedene Bestreben des Erzbischof-Reichskanzlers hervorleuchtet, einen amtlichen Einfluß auf die Reichsverwaltung und die damit verbundenen Einkünfte zu erlangen, so dürfte vielleicht in diesem Punkte der hauptsächliche Stein des Anstoßes zu suchen sein, welcher damals die Verständigung zwischen Mainz und Oestreich zerschlagen hat. Bei seiner zweiten Thronbewerbung, als er gegen den König Adolf sich erhob, hat Albrecht es für gut gefunden, dem Begehren des Erzkanzlers sich zu fügen.

Gerhard von Mainz wird ausdrücklich namhaft gemacht in den Berichten über die Aufforderungen, welche an Albrecht wegen Uebertragung der Reichsgewalt ergangen sein sollen, und es war in der Ordnung, daß dergleichen Botschaften an den für die Königswürde Ausersehenen von dem Mainzer Kurfürsten geleitet wurden, sobald sie, wie behauptet wird, im Namen einer Mehrheit von Wählern erlassen wurden. Schon vor dem Ende des Jahres 1291 soll eine solche Botschaft an den Herzog gelangt sein; eine zweite traf nach dem Beginn des folgenden Jahres ein, in den Tagen, als Albrecht zu Wien für den Krieg gegen die Steyerischen Aufrührer sich sam-

*) S. die Stelle aus Johann von Viktring, auf der nächsten Seite.

melte, eine dritte endlich im März 1292, als er mit den Steyerherren sich vertrug. Insbesondere wird erzählt, daß Gerhard den Grafen Eberhard von Catzenelnbogen an den Herzog von Oestreich entsandt habe, um diesem die Krone anzubieten, und daß derselbe von dem Herzoge ehrenvoll aufgenommen und entlassen worden sei, mit der Zusage, daß er zum Empfang der Krone kommen werde *). Unter diesen Gesandtschaften werden die beiden letzten durch weitere, von der Zusammenstimmung der verschiedenen Angaben selbst getragene, Zeugnisse beglaubigt. Wir wissen nämlich, daß am 12. Februar 1292 Hartrad von Merenberg zu Wien mit Albrecht wegen der Wahlfrage verkehrte. Der Herzog machte sich anheischig, für den Fall, daß er zum Römischen Könige würde erhoben werden, dem Merenberger das Anrecht auf ein Drittheil der Bede in der Reichsstadt Wetzlar zu bestätigen. Später, als Albrecht zu Friesach am 20. März den zum Gehorsam zurückgekehrten Steyerherren ihren Willen that, befindet sich Eberhard von Catzenelnbogen nebst Albrecht, Grafen von Hohenberg, Heinrich von Klingenberg, Gerlach von Breuberg u. A. unter den Zeugen des an jenem Tage ausgestellten Freibriefes **).

---

*) Archiepiscopus Moguntinus, sciens Albertum ducem cum rege Bohemie, ducibus Saxonie et Bawarie habere affinitatem et consanguinitatem, misit Eberhardum, comiten de Katzenelnpogen, ut veniat et regnum sibi dispositum suscipere non obmittat. Quem dux reverenter susceptum et magnifice honoratum dimisit, asserens, se venturum. Johan. Victoriensis, bei Böhmer, Fontes rerum Germanic., I, S. 330. Mit diesem Bericht stimmen ein Paar Angaben aus den Annal. Wormatiens. (Böhmer, II, S. 208) zu den Vorgängen des Jahres 1298, als Albrecht wider den König Adolf aufstand, angetrieben, wie gesagt wird, durch den Erzbischof von Mainz, der darauf hingewiesen habe, daß an Albrecht schon früher (1292, vor Adolfs Erwählung) Anträge zur Ernennung zum Könige gemacht worden seien: Archiepiscopus Moguntinus, Gerhardus de Eppenstein, ob dicti regis (Adolfi) humiliationem laboravit, asserens quod ante electionem regis Adolfi pollicitationes de conferendo regno facte essent Alberto duci Austrie, filio regis quondam Rudolfi etc. Ita induxit episcopus Albertum et persuasit, ut collecto exercitu ad partes Rheni veniret ad capiendum imperium, ad quod antea fuerat designatus. Qui vix confisus verbis archiepiscopi, qui ipsum primo electum defraudaverat, Adolfum preferendo. Der Unwillen Albrechts über verlorene Mühe und Kosten und über vereitelte Verheißungen (Johan. Victoriensis, S. 331: Albertus, exasperatus super laboribus et expensis et promissionum defrustationibus, ad superiora rediit) bezog sich ohne Zweifel außer anderen auch auf die fehlgeschlagenen Unterhandlungen mit dem Erzbischofe von Mainz.

**) Damit stimmt die Anwesenheit des Grafen Eberhard von Catzenelnbogen

Welch zuversichtliche Hoffnungen in Albrecht von Oestreich erregt wurden, ist aus der oben erwähnten Uebereinkunft desselben mit dem Rheinpfalzgrafen zu ersehen, welche nur wenige Tage später aufgesetzt

am 12. März 1292 zu Wien überein, wie aus einer Zeugenunterschrift desselben neben der des Herzogs Albrecht zu ersehen ist. S. Kopp a. a. O. III, 1, S. 23, Anmerk. 2. Die von Droysen dargelegte Annahme der Sendung des Grafen Eberhard als Bevollmächtigten des Erzbischofs von Mainz an Albrecht von Oestreich wird von W. Preger (Albrecht von Oestreich und Adolf von Nassau, S. 11 f.) bestritten, dem Andere gefolgt sind. Auch setzt er jene Urkunde auf den 15. Februar. Uns kommt es nicht wahrscheinlich vor, daß Eberhard von Catzenelnbogen nicht in den Angelegenheiten des Reichs, sondern des Hauses Habsburg, bei dem Herzog Albrecht sich eingefunden habe. Eberhard war allerdings lange Jahre hindurch ein vertrauter Rathgeber des Königs Rudolf gewesen, aber, soviel uns bekannt, war er es nur in Reichsgeschäften. Daß Albrecht in jenen Zeiten wirklich wegen der Reichsnachfolge verhandelte, beweisen die Zusagen an Hartrad von Merenberg in den Tagen, als er zu dem Feldzuge gegen die Steyerherren aufzubrechen im Begriff stand, sowie die Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen Ludwig wenige Tage nach dem Vertrage mit den Steyerern. Die anderen angesehenen Herren, welche bei Albrecht zu Friesach anwesend waren, namentlich aus Schwaben und vom Rhein her, können den wichtigsten Verhandlungen des Herzogs unmöglich fern gestanden haben; auch ist es nicht statthaft, anzunehmen, daß von den Kurfürsten bloß der Pfalzgraf in jenen einer Entscheidung anscheinend zuneigenden Tagen mit Albrecht in Verhandlung getreten sei. Von den geistlichen Kurfürsten, namentlich von Mainz, denn Cöln müssen wir allerdings absondern, wurde ohne Zweifel auch theilgenommen, und dies geschah durch des Grafen von Catzenelnbogen Vermittlung. Es würde den geschichtlichen Zusammenhang zerstören, wenn man die Thatsachen der Besprechungen Albrechts mit Pfalz, der Verheißung an Merenberg, als alleinstehende Einzelnheiten behandeln und ihrer natürlichen weiteren Beziehung aus dem Wege gehen wollte. Hat Albrecht damals an die Krone ernstlich gedacht, so haben alle Nachrichten über die dazu erforderlichen mehrseitigen Verhandlungen und Botschaften die Glaubwürdigkeit für sich. Nur ein künstlicher und übertriebener Zweifel mag das Uebereinstimmende, das gegenseitig einander Stützende und Erklärende in den verschiedenen Angaben, die sich auf die mit Albrecht gepflogenen Verhandlungen wegen der Königswahl beziehen lassen, außer Acht lassen. Die Versammlung zu Friesach, wo entschieden Oestreichische Parteigenossen neben Eberhard von Catzenelnbogen, der dem Mainzischen Kurfürsten nahe stand, sich zusammenfanden, stellt sich dem unbefangenen Blick als eine Zusammenkunft dar, auf welcher von verschiedenen Seiten her Besprechungen mit dem Thronbewerber vorgenommen wurden, um eine Vereinbarung anzubahnen, welche freilich nicht erzielt worden ist. Denn kurze Zeit darauf treten deutliche Anzeichen hervor, daß wider Albrecht von Habsburg eine mächtige Gegenpartei zu Gunsten des Grafen von Nassau sich gebildet, an der Eberhard eifrig Theil hatte. Neuerdings hat O. Lorenz die hier berührte Frage im Zusammenhang mit der Geschichte der Erwählung des Königs Adolf in Untersuchung gezogen, und wir werden unten darauf zurückkommen.

worden ist. Dennoch trat in der Sache ein Umschwung ein, der zwar für Albrecht unerwartet sein mochte, nichtsdestoweniger aber längere Zeit hindurch vorbereitet gewesen sein muß. Von einigen Schriftstellern wird die Sendung Eberhards an den Herzog so dargestellt, als habe Gerhard, der damals schon für Adolf von Nassau entschieden gewesen sei, mit der Absendung eines der vertrautesten Freunde des verstorbenen Königs nichts anderes bezweckt, als den Herzog durch Vorstellungen in seiner Erwartung der Königswahl sicher zu machen und ihn zu hintergehen, eine Auffassung, die nach unserem Ermessen keinen Glauben verdient. Unmöglich konnte Gerhard einen Mann, wie Eberhard, einen der Erfahrensten in den Staatsgeschäften, der auch mit dem Eppsteinischen Hause verwandt war, zum Werkzeug eines solchen gröblichen Betruges herabwürdigen, selbst wenn es galt, dem Neffen desselben die königliche Krone zu verschaffen. Offenbar führte der Erzbischof durch seinen Vertrauensmann, welcher selbst bei den Verhältnissen der Rheinlande tief betheiligt war, ernst gemeinte Unterhandlungen mit dem Oestreicher. Des letzteren Angebot muß den Prälaten nicht zufrieden gestellt haben. Nach Dämpfung der äußersten Gefahr in Steyermark konnte der Herzog, da er nun freie Hand gewann, den ihm überbrachten Mainzer Forderungen ein kürzeres Maß auferlegen. Es versteht sich, daß Gerhard für den Fall des Mißlingens seiner Verhandlung mit Albrecht sich vorgesehen hatte. Ein anderer Thronbewerber mußte zeitig in Aussicht genommen sein. Mittlerweile hatte sich die Constellation für Albrecht von anderer Seite her offenbar zu seinem Nachtheile gestaltet. Unter seinen eigenen Schwägern hatte sich Abneigung und Feindseligkeit kund gegeben, vornehmlich eiferte der Böhmenkönig gegen ihn, und von diesem waren wieder zwei andere Stimmgeber abhängig. Entschieden und nachdrängend schritt dann Sigfried von Cöln, wie bald genauer dargelegt werden soll, gegen den Habsburger in die zum Abschluß eilende Sache ein. Aus allem Diesen ist es erklärlich, daß Mainz den Herzog wieder aufgab. Den Grafen Eberhard freilich mußte es sehr unangenehm treffen, als er inne ward, daß er als Ueberbringer von Anträgen gedient hatte, welche so schnell zu nichte wurden, daß man an ihrer Aufrichtigkeit zweifelte. Nach allem Gesagten wird Gerhard von der Annahme, daß er ein doppeltes Spiel betrieben habe, nicht völlig loszusprechen sein; wir dürfen aber dabei nicht außer Acht lassen, daß seine Unterhandlungen mit Albrecht die Grenze bedingter Vor-

schläge, welche für beide Theile die endlichen Entschließungen offen ließen, noch nicht überschritten hatten. Daß Albrecht in übergroßer Zuversicht sich lange Zeit getäuscht hat, können wir freilich nicht bezweifeln. Durch dringende Sorgen von dem Hauptschauplatz der Wahlbewegung fern gehalten, überschätzte er das Gewicht seiner Anhänger und ahnte nicht, welch einen Nebenbuhler man ihm entgegenstellte, und wie die Zahl seiner Widersacher in seinem Rücken sich vermehrte. Daß aber zuerst die geistlichen Kurfürsten sich gegen ihn erklärt haben, ist aus der oben angeführten Vereinbarung des Herzogs mit dem Pfalzgrafen Ludwig zu entnehmen, da dieser bei der vorauszusehenden Gegenwahl seine Bemühungen für Albrecht nur auf die weltlichen Kurfürsten zu erstrecken versprach. Das Einverständniß der drei Rheinländischen Erzbischöfe gegen die Habsburgische Thronbewerbung muß nach der Friesacher Zusammenkunft, zwischen dem 20. März und 13. April, abgeschlossen worden sein.

Und doch hatten auch die weltlichen Wahlfürsten bereits gegen den Herzog Partei genommen, und, soviel uns bekannt ist, war es eben der durch Landbesitz am meisten hervorragende unter den weltlichen Kurfürsten, der König Wenzel von Böhmen, von welchem auf dieser Seite die dem Herzog widerstrebende Bewegung ausgegangen ist. König Wenzel, damals ein junger Mann von zwanzig Jahren, von Natur reizbar, furchtsam, unbeständig, hat den größten Theil seiner Regierungszeit in Gespanntheit und Feindseligkeit mit seinem Schwager von Oestreich gestanden. In den Tagen, von denen wir reden, und schon zuvor, war er mit Albrecht über Entschädigungen wegen des Heirathsgutes seiner Gemahlin, einer Schwester des Herzogs, überworfen. Albrecht hatte die Forderungen, welche sein Schwager Wenzel fortwährend erhob, zurückgewiesen; auch war die Sache ziemlich verwickelt, da wegen der Verehelichung Wenzels mit der Tochter des Königs Rudolf zwei Verträge in den Jahren 1276 und 1277 gemacht worden waren. Nach dem ersten sollte als Pfand für den Brautschatz der nördlich von der Donau belegene Theil des Herzogthums Oestreich an den Böhmischen König überlassen werden, nach dem zweiten, jedoch ohne förmliche Aufhebung der obengenannten Bestimmung, sollte die Herrschaft Eger, die freilich dem Reiche gehörte, dieses Pfand für Wenzel bilden. Dieser aber richtete sein Verlangen auf das ihm zugewiesene Stück von Oestreich, ohne des-

wegen Eger aufgeben zu wollen. Außerdem war Wenzel mißvergnügt darüber, daß Albrecht die Verwaltung des Erbgutes Johanns von Schwaben, der noch ein unmündiges Kind und Neffe von beiden war, allein in die Hand genommen hatte. Außerdem scheint Wenzel durch Albrechts unliebsames Benehmen und kriegerisches Auftreten bei einer persönlichen Zusammenkunft in Znaim verletzt worden zu sein. Der Herzog verstand es nicht, oder er verachtete es, Wenzeln für sich zustimmend zu machen, während sein Vater, wie wir angegeben haben, durch wesentliche Vergünstigungen den beweglichen Eidam an die Habsburgische Seite zu fesseln bemüht gewesen war. Allein wenn auch dergleichen mehr persönliche Antriebe bei Wenzeln nicht unwirksam waren, so müssen doch die Hauptgründe seines Widerstandes gegen Albrechts Thronfolge in der beiderseitigen Stellung ihrer Staaten zu einander, deren Belänge sich kreuzten, gesucht werden. Die Habsburgische Herrschaft in Oestreich, von dem Augenblick an, wo sie unter Albrecht errichtet war, hatte keineswegs die Haltung angenommen, sich in unverrückbare Grenzen einhegen zu wollen, wir haben vielmehr eine Reihe in ihrer Absicht zusammenhängende Thatsachen angeführt, welche beweisen, wie sehr Albrecht und sein Vater nicht nur auf Stärkung derselben nach innen, sondern auch auf Machterweiterung nach außen bedacht waren, und wenn dies in Betreff Ungarns vor Kurzem mißlungen war, so bedurfte es für den Herzog nur der Befestigung und Beruhigung aller der Gewalten, die er in Händen hatte, um neue Pläne aufzuwerfen; ausgerüstet aber mit der königlichen Obermacht, war Albrecht sicherlich ein Nachbar, fähig und gewillt, um schweren Druck auf das Böhmenreich auszuüben und es in seinen Bestrebungen, nach mehreren Seiten sich zu erweitern, welche eben unter Wenzel, schon seit Rudolfs letzten Jahren sich kund gethan hatten, einzuschränken und auch wohl aus den schon in Besitz genommenen zurück zu schieben. Schon wegen Eger und Meißen mochte Wenzel mit Grund in Sorgen sein. Er trachtete aber nach noch Mehrerem, wie unten angezeigt werden wird. Als nun der Herzog, Wenzels Unbeständigkeit kennend, um die Böhmische Kurstimme sich bewarb und in dieser Absicht seinen mütterlichen Oheim, den Grafen Albrecht von Hohenberg-Heigerloch, nach Prag absandte, zeigte sich der Böhmenkönig, offenbar mit Albrechts Anerbietungen unbefriedigt, dem Ansinnen desselben abhold. Doch ebenso offen sprach

sich des Grafen Zuversicht aus: es möge dem Könige leid oder lieb sein, der von Oestreich sei doch des Thrones sicher *). Aber Wenzel ging noch weiter und suchte die Stimmen von zwei anderen weltlichen Wahlfürsten von sich abhängig zu machen und damit von Oestreich abzuziehen. Es wurde von Prag mit Nachdruck in dieser Sache vorgeschritten. Unterhandlungen mit dem Pfalzgrafen Ludwig, im Oktober 1291, mit welchem Wenzel zweimal zusammenkam, scheinen noch der Zeit anzugehören, als eine Verständigung zwischen Oestreich und Böhmen noch gehofft wurde. Als diese Aussicht sich zerschlug, da Albrecht die Forderungen seines Schwagers zurückwies, bemühte sich die Böhmische Politik um Verbündete in der Wahlangelegenheit. Mit Sachsen, dessen Kur mit der Reichserzmarschallwürde verknüpft war, und mit Brandenburg, dem das Reichserzkämmereramt zustand, wurde die gewünschte Uebereinkunft herbeigeführt. Die darauf abzielenden Beredungen müssen ziemlich früh angeknüpft worden sein, zuerst, wie es scheint, mit Brandenburg. Die Brandenburgische Kurstimme war streitig zwischen dem Markgrafen Otto mit dem Pfeil, aus der älteren Brandenburgischen Linie, und dessen Vetter dem Markgrafen Otto dem Langen, dem vormaligen Vormunde Wenzel's, der zwar der jüngeren Linie angehörte, aber den Jahren nach der ältere war. Dieser ließ sich zu der Zusage bewegen, daß er bei der Königswahl in Absicht und Thun sich ebenso verhalten werde, wie König Wenzel. Auch Herzog Albert von Sachsen-Wittenberg, Albrechts von Oestreich Schwager, ließ sich bereit finden, laut Vertrag zu Zittau vom 29. November 1291, seine Stimme nach Wenzels Wohlgefallen abzugeben **). Er erklärte, in des Königs Gesellschaft, auf dessen Kosten und unter seinem Geleite auf der Wahlversammlung mit zehn Rittern, zwei Kaplänen und acht Edelknechten erscheinen zu wollen; auch die Kleidung des Gefolges solle auf Kosten des Königs geschehen. Im Fall er selber aber etwa durch gültige Ursache an der Fahrt werde verhindert sein, oder der König ihn von der Verpflichtung zur Kur-

*) Ottokar, Reimchronik, Kap. 538.

**) In electione praedicta vocem et auctoritatem nostram non in alium nec aliter dirigemus, nisi sicut eidem regi Boemiae placuerit, et ipse rex Boemiae nos jusserit, et sicut in aliis nostris patentibus literis, super voce et auctoritate per nos in eundem regem Boemiae translatis et directis, plenius continetur.

fahrt entbinden werde, so sollten alsdann seine Bevollmächtigten nicht anders handeln und stimmen, als wenn er selbst anwesend wäre. Doch ließ sich Albert von Sachsen nicht ohne Lohn gewinnen. Gegen ihn übernahmen der König von Böhmen und der Brandenburgische Markgraf die gemeinschaftliche Zusage, daß sie den zu ernennenden Römischen König, vor der Wahl, dazu vermögen würden, dem Herzoge von Sachsen für die Zahlung von fünftausend vierhundert Mark Silber, Prager Gewichtes, welche einem Kurfürsten dem Gebrauch gemäß zukämen, Sicherheit zu geben und überhaupt der Förderung seiner Angelegenheiten sich anzunehmen. Insbesondere aber soll der zu erwählende König sich verpflichten, ihm wegen einer für den König Rudolf bei dem Landgrafen Dietrich auf Altenburg übernommenen Bürgschaft im Betrage von achthundert Mark, genügende Sicherheit zu stellen, auch vor seiner Erwählung sich anheischig machen, des Herzogs Ansprachen an das Erzstift Magdeburg, wie sie durch Rechtsspruch ihm zuerkannt seien, zum weiteren Austrage zu bringen. Wir können aus diesem Beispiele ersehen, wie es in den Geschäften solcher Art herging, und die Vermuthung ist nicht abzuweisen, daß in allen Vereinbarungen, welche die Wahlangelegenheit betrafen, auch wo uns das Nähere nicht bekannt wird, nichts Anderes, als die gegenseitigen Vortheile in Rechnung gezogen zu werden pflegten. Daß aber dem Sächsischen Herzog von den beiden anderen Mitwählern im Voraus Zusicherungen im Namen des zu ernennenden Königes gemacht werden, erklären wir aus dem Umstande, daß jener nur um solchen Preis mit den Gegnern seines Schwagers sich zusammenthat, dem er wegen seiner Herrschaften keineswegs, wie Wenzel von Böhmen, sich entgegenzustellen Ursache hatte. Die Vereinbarung zwischen Böhmen, Brandenburg und Sachsen ist, wie das oben angeführte Datum ihrer Beurkundung zeigt, schon nach vier Monaten seit Rudolfs Tode abgeschlossen worden. Wir haben keine Nachricht darüber, wie etwa Albrecht von Oestreich oder der Pfalzgraf Ludwig sich bemüht haben, jenes Bündniß wieder zu lösen, denn daß Albrecht noch später auf Stimmen aus dem Kreise der weltlichen Kurfürsten rechnete, während diese so frühe schon sich unter einander verständigten, haben wir aus den oben angeführten Verabredungen desselben mit Ludwig von der Pfalz erkannt. Es wäre für den Herzog von Oestreich nur darauf angekommen, den König von Böhmen für sich zu gewinnen, der, wäre er mit Kurpfalz einig geworden, den Ausschlag für eine Mehr-

heit im Kurfürstenrathe geben konnte, da er, außer der seinigen, noch zwei andere Stimmen in der Hand hatte. Daß unter den gegen Albrecht auf böhmische Anregung Verbündeten, den Winter auf 1292 hindurch, kein bestimmter Thronbewerber aufgestellt wurde; hat immer etwas Auffallendes; ob man in Prag mit Hoffnungen auf Erlangung der Reichskrone umging, bleibt dahin gestellt. Die Meinung aber, daß König Wenzel die Erhebung des Grafen von Nassau angeregt und betrieben habe, entbehrt der sicheren Nachweise; es ist eine auf sein späteres Verhältniß zu Nassau hin zuvor angenommene Ansicht. Er trat mit Nassau erst dann in innige Beziehungen, als die Königswahl ganz nahe daran war, sich zu Adolfs Gunsten zu entscheiden. Nichts ist natürlicher, als daß Wenzel, mag er nun selbst auf die Krone gehofft haben, oder nicht, wie mit zwei norddeutschen Kurfürsten, so auch mit dem Erzbischof von Mainz sich ins Vernehmen zu setzen suchte. Seine Bemühungen in dieser Absicht, welche er durch den Propst Bernard von Meißen, einen Mann, „an dem man Sinn und Witz spürte" *), betreiben ließ, waren darauf beschränkt, den Erzbischof, der, wie wir gesehen haben, mit dem Herzoge von Oestreich unterhandelte, von diesem abwendig zu machen. Auf das nämliche Ziel hin arbeitete auch der Erzbischof Konrad von Salzburg, der, als Zwischenstifter, die Erwählung Albrechts, zu welcher es im Winter 1292 sich anließ, mit Eifer bei dem Erzbischof Gerhard, wie behauptet wird, selbst durch Geldsummen hintertrieb, obgleich dessen angeblicher Beweggrund, daß Albrecht mit dem Kirchenbann belastet sei **), nichts

*) Ottokar, Kap. 539.

**) Ottokar, Kap. 523. 549. Erzbischof Konrad von Salzburg („Dieweil das Ding also lag, daz er des Urleugs pflag", S. 502) wendet sich, um dem Herzog Albrecht, seinem Feinde, entgegenzuarbeiten, an die Kurfürsten, insbesondere an den Erzbischof von Mainz, welchen er angeht: „daz er Pfaffleiche Er mert und nicht mynert". Das gemeinschaftliche Interesse beider Kirchenfürsten wird als Beweggrund hervorgehoben. Nun setzt der Anstoß des Salzburgers auf den Mainzer Prälaten die Umtriebe gegen Albrecht in Gang.

„Er pegunt an ze werben
Daz er zu dem mal
Irt an der Wal
Den Herzogen von Oesterreich."

Auch wird von Seiten des Salzburgers das Gold nicht gespart. „Manig Chainat chostleich" (manches köstliche Kleinod) muß der Ueberredung nachhelfen.

verschlug, da dem von Konrad selbst verkündeten Bannspruch von Rom aus die Kraft benommen ward; denn König Rudolf noch hatte von dem Papste Nicolaus eine Bulle erwirkt, daß kein Würdenträger der Kirche innerhalb fünf Jahren es wagen dürfe, ohne ausdrückliche Bewilligung des Papstes den Herzog Albrecht mit dem Banne zu belegen.

In Hinsicht auf die gegen Albrecht von Habsburg aufzustellende Thronbewerbung greifen nun zwei Rheinische Kirchenfürsten auf das eifrigste ein, deren Entschlossenheit und Klugheit es gelingt, die lange schwebende Sache zur Entscheidung zu tragen, indem sie die anderen Stimmen mit überwiegender Mehrheit an sich nehmen und den noch übrigen Widerspruch dadurch fruchtlos machen. Bei der Ausführung dieses schwierigen, bei den mancherlei widerstrebenden Wünschen sehr verwickelten Werkes hat sich Gerhard von Mainz, soviel uns bekannt, unter allen Betheiligten am betriebsamsten gezeigt; der Anstoß aber, die kühne Hinweisung auf den künftigen König aus dem Stande der mäßig begüterten Grafen des Reiches, ist, soweit glaubwürdige Ueberlieferungen reichen, von dem Erzbischofe von Cöln ausgegangen. Wir kennen auf's genauste die Bedingungen, unter denen Mainz sowohl, wie Cöln, mit dem Könige ihrer Wahl ihre Geschäfte abgeschlossen haben, wobei es für den Sachverhalt selbst nicht den mindesten Unterschied macht, ob die Beurkundung der Bedingung vor oder nach dem Wahlvollzuge förmlich ausgestellt worden ist, da der wesentliche Inhalt auf jeden Fall in allen Punkten zuvor mit dem zu Erwählenden vereinbart worden war. Aus den Verhandlungen als solchen, soweit sie uns bekannt sind, läßt sich kein sicherer Schluß ableiten auf den ersten Urheber der Wahlbewegung zu Gunsten Adolfs von Nassau. Aus dem bald Anzuführenden werden wir uns überzeugen, daß Mainz und Cöln nach ihrer Stellung im Reiche ziemlich in gleichem Grade dabei ihren Vortheil wahrgenommen haben. Nun tritt aber für diese Frage eine Ueberlieferung, wenngleich ohne urkundlichen Anhalt, ergänzend ein, welche den Zusammenhang der Wahlbewegung klar erkennen läßt, ohne irgend andere Schwierigkeiten mit anderen bekannten Thatsachen herbeizuführen. Wir meinen die Angabe, deren wir schon oben gedachten, aus dem merkwürdigen alten Zeitgedicht, der mehrerwähnten Reimchronik des Steyerischen Dienstmannen Ottokar, eines Zeitgenossen Albrechts von Oestreich, welche besagt, daß Sigfried von Cöln den Grafen Adolf von Nassau für die Königswürde in Vorschlag

gebracht habe, um ihm die Dienste zu entgelten, die er ihm durch seine Waffenhülfe in dem Limburger Kriege geleistet hatte, namentlich um ihm für die durch die Schlacht von Woringen verursachten Verluste Ersatz zu bieten *). Wir lassen dabei die dem Erzbischof zugeschriebenen Beweggründe, so fern sie aus einer Verpflichtung desselben gegen den Grafen für frühere Dienste hergenommen werden, gänzlich zur Seite. Dergleichen gehört mehr der Vorstellungsweise des Volkes an, welche der Reimerzähler vorträgt; auch wüßten wir in Adolfs Abmachungen mit Sigfried nur eine geringe Spur des erzbischöflichen Dankes nachzuweisen, denn allerdings wird das Guthaben des Grafen wegen des Ersatzes seiner Verluste im Limburger Krieg als getilgt erklärt, wohl aber lesen wir in jedem Wort seiner Forderungen die Begierde Sigfrieds nach Gewinn und völliger Wiederherstellung, nach neuen Stärkungsmitteln, deren der durch das Mißgeschick von Woringen in seiner Fürstenmacht tief erschütterte und rings umher bedrohte Prälat bedurfte. Wir entnehmen aus jener Angabe nur dieses Eine als das Thatsächliche: daß Sigfried von Westerburg den ihm

---

*) Vergl. oben II, S. 209. Bei Ottokar heißt es, Kap. 537:

„Sunst was Graf Adolf gevallen
In einen grosßen Schaden,
Dez wolt jn entladen
Der von Chöln und ergeczen
Vnd an die Ere seczen
Chunigleicher Eren,
Dazu pegunden chern
Die zwen Pischolf all jr Macht,
Wie daz wurd vollbracht."

Mit der Auffassung der Reimchronik stimmt auch die Angabe bei Levold von Northof: Chronik der Grafen von der Mark und der Erzbischöfe von Cöln (herausgegeben von Troß), S. 10: Electus est Adolfus comes de Nassowe, procurante hoc praecipue archiepiscopo Coloniensi Sigfrido, qui se per ipsum de inimicis suis forte cogitaverat vindicare. Es wird in diesem Berichte nur ein anderer Beweggrund, und zwar als muthmaßlich, angeführt, nämlich daß Sigfried durch den König seiner Wahl an seinen Feinden Vergeltung zu üben im Sinne hatte, und das ist auch, wie aus den urkundlichen Schriften genugsam erhellt, der Hauptbeweggrund des Erzbischofs gewesen, weshalb er die Erwählung Adolfs von Nassau ins Werk setzte, wenngleich hinterher diese Absicht von ihm nicht erreicht worden ist. Einige Stellen aus Urkunden Adolfs, welche auf die hervorragende Einwirkung des Erzbischofs Sigfried auf die Königswahl Bezug haben, werden wir unten anführen.

befreundeten Grafen von Nassau, welchen er als einen nach seiner Auffassung der Lage geeigneten Mann, als entschlossenen und tapferen Krieger kennen gelernt hatte, für den wieder zu besetzenden Königsthron bei seinen Mitwählern in Vorschlag gebracht und angelegentlichst befördert hat. Sigfried hat dieses zuerst bei seinem Amtsbruder von Mainz gethan, da er von diesem voraussetzen konnte, daß er seinem Plane sich ebenfalls werde geneigt finden lassen. Mit den Häusern beider Kirchenfürsten, mit Westerburg, wie mit Eppstein, wie wir oben auseinander gesetzt haben, stand Adolf in Anverwandtschaft *). Nachdem die Herren von Mainz und von Cöln sich verständigt hatten, werden sie sich zuvörderst gemeinschaftlich bemüht haben, ihren geistlichen Mitfürsten, den Erzbischof von Trier, zu überreden, darauf aber die schon verbundene Gruppe der Wahlherren von Böhmen, Brandenburg und Sachsen auf ihre Seite zu ziehen. Daß man aus einem minder mächtigen Fürstenhause sich einen König ausersah, dessen Einsetzung unzweifelbar, dessen Behauptung in der Macht wahrscheinlicher Weise auf Schwierigkeiten stoßen mußte, hatte seinen Grund darin, daß man einen solchen zu größeren Willfahrungen bereit zu finden und von sich abhängig zu machen hoffte. Man gedachte noch der Züge von Strenge und Gewalt in der Regierung des verstorbenen Königs, und gerade der Cölner hatte diese zu seinem Nachtheil erfahren müssen, auch der von Mainz war nicht ohne Beschwerde; man versah sich keineswegs zu dessen Sohn Albrecht einer gelinden und uneigennützigen Verfahrungsweise, einem Fürsten, der dem Erzbischof von Salzburg keine Nachgiebigkeit erwies, dessen herrische Neigungen in Oestreich und Steyermark schwer empfunden waren. In der Hauptsache stimmten demnach Cöln und Mainz völlig überein und ihre Zwecke, ihre Absichten, mit dem Reich nach ihrem Eigenvortheil zu verfahren, vertrugen sich mit einander **). Beide haben darin gewetteifert, die Gunst der Umstände, die sie für sich großentheils selbst zu schaffen wußten, jeder zu seinem Nutzen auszubeuten und, soviel als

---

*) S. Band II, S. 128 f. 193.

**) Wir lesen bei Ottokar, Kap. 544:

„Wan Ir Will stund geleich,  
Zu wandeln mit dem Reich,  
Doch hulen (verhehlten) sie ez ser.“

thunlich, in dem Königthum sich ein Werkzeug ihrer eigenen Herrschaftsabsichten zurecht zu machen. Adolf von Nassau ist auf die Anträge der beiden Erzbischöfe mit Bereitwilligkeit eingegangen; er hat voll Verlangen die Gelegenheit, zur königlichen Macht zu gelangen, ergriffen. Der Beweis dafür liegt darin, daß er auf die überaus weit gehenden, ihn in seinem königlichen Amte und persönlichen Verhalten eng umstrickenden Forderungen der Erzbischöfe, sich eingelassen hat; er fügte sich bis zum Aeußersten den schwierigen Bedingungen, um das dargebotene und für einen anderen Preis eben nicht erreichbare Ziel zu erfassen. Sobald er aber die königliche Gewalt wirklich in der Hand hatte, war er auch darauf bedacht, sie aus den schädlichen Banden, in die sie gedrückt war, wieder zu lösen und ihre wirklichen und unveräußerlichen Rechte, soviel er vermochte, geltend zu machen.

Die Ausschreibung zu der Wahl eines Römischen Königs verzögerte sich bis in das Spätjahr 1291, gegen vier Monate nach dem Ableben des Königs Rudolf. Es haben sich zwei solcher Ausschreiben erhalten. Der Brief des Erzkanzlers Gerhard II. von Mainz an den König Wenzeslav II. von Böhmen ist am 7. September 1291 aus Neuenhaus erlassen, und das Schreiben des Rheinischen Pfalzgrafen Ludwig an eben denselben ist zu Ingolstadt am 7. December 1291 ausgegeben worden*). Von dem Erzkanzler wird die Wahl-

*) Die Echtheit der Urkunde des Erzbischofs von Mainz wird von Böhmer bezweifelt, die des Pfalzgrafen wird von ihm verworfen (s. Regesten, Reichssachen); die Glaubwürdigkeit derselben stellt Merkel: de republ. Alemann. S. 113, in's Licht, In dem Datum dieser Schriften scheint sich ein Irrthum eingeschlichen zu haben, statt genau drei Monate auseinanderzuliegen, sind sie vielleicht beide im December 1291 erlassen worden. Beide Wahlausschreiben haben durch den überaus gezierten Ton, worin sie gehalten sind, etwas Auffallendes. Der Brief des Erzkanzlers gefällt sich in Wortspielen mit Germania, germana, germen. Wir lesen darin: expediens fore credimus, imo necessarium arbitramur, quod principes Germaniae, quos eadem mater Ecclesia, quasi germana charitate ab olim complectens, eo ipsos dignitatis titulo decoravit, quod ipsi velut germen preelectum Germaniae per ipsorum electionem illum, qui frena Romani tenet Imperii, deboant germinare, tam ruinosis periculis, quae de malo in deterius ex vacatione Imperii invalescere ferundantur, studeant obviare. Hac itaque consideratione inducti, matura deliberatione praehabita, ad electionem futuri Regis celebrandam, crastinum Beatorum Philippi et Jacobi Apostolorum pro primo, secundo et tertio peremptorie diem et locum apud Francfurt, prout ad nos ex Principatus nostri

handlung auf den 2. Mai 1292 zu Frankfurt angesetzt. Der Pfalzgraf verkündet in seinem Brief, daß nach gepflogenem Rathe der Reichsgetreuen es höchst nothwendig sei, und daß er selbst es für sonderlich nützlich erachte, daß die Fürsten, welche dem Reiche gleichsam zur Stütze dienen, und denen nach Recht und Gewohnheit eben dieses Geschäft zustehe, an dem gehörigen Ort und in der gehörigen Zeit zusammentreten, um das Reich mit einem tüchtigen Manne zu versehen; zu diesem Behuf setzt er, da die Berufung, wie nicht zu zweifeln, ihm vermöge seines Amtes obliege, die Wahlversammlung auf den 25. April an.

Die Schriften und Nachrichten, aus denen wir unsere Kenntniß über die Vorbereitungen der Wahl des Grafen von Nassau schöpfen, wenn man dieselben unter einander vergleicht, führen zu der Ueberzeugung, daß die Angelegenheit erst in der Zeit unmittelbar vor dem anberaumten Wahltage zu einer bestimmten Abmachung unter den Wahlherrn und dem Thronbewerber gediehen ist*). Es ist uns sehr wahrscheinlich, daß überhaupt die auf Adolf von Nassau bezüglichen Verabredungen unter den Wahlfürsten zuerst gegen das Frühjahr 1292 in Gang gekommen sind; daß aber unter diesen Herren Alles im Voraus zur Sprache gebracht und von den Einzelnen, soweit es sie betraf, förmlich genehmigt oder zugelassen worden ist, kann nicht wohl in Zweifel gezogen werden. Geschäfte solcher Art ertragen keine Ueberraschungen bei Denjenigen, welche die Hand darin haben müssen, wie lange immer auch im Kreise der Nächstbetheiligten das Geheimniß bewahrt bleiben mag, und die Mitglieder des Kurfürstenrathes werden sich schwerlich übereilt haben, nachdem neun Monate lang die Sache in der Schwebe gewesen war. Leicht kommen im Volke über Vorgänge der höheren Staatsangelegenheiten sonderbare Ansichten auf, die von der Art hergenommen sind, wie der gemeine Mann sich dazu verhält und dabei empfindet, und wie es in den Kleinigkeiten des Menschenlebens zu ergehen pflegt; und es werden

officio, videlicet Archicancellariatus praefati sacri Imperii, spectare dinoscitur, presentibus assignamus vobis terminum et locum praedictos, authoritate presentium nihilominus intimantes.

*) Die Zusammenstellung der dahin einschlagenden verschiedenen Nachrichten aus den alten Schriftstellern findet sich bei G. Droysen: „Albrechts I. Bemühungen um die Nachfolge im Reich", S. 17 ff.

dann im Geiste verschiedene, manchmal weit auseinander liegende Dinge in einen einzigen Auftritt des Schauspiels zusammengedrängt. So findet sich die Vorstellung, als habe Erzbischof Gerhard, im Einverständniß mit dem von Cöln, seine eigene Meinung verhehlend, die Stimmen der anderen Mitwähler sich übertragen lassen, und dann, zum Erstaunen Aller, die eine andere Ernennung erwartet hätten, den Mann als König ausgerufen, welchen er für den tauglichsten gehalten. Das sind Darstellungen, die darauf abzwecken, den Hörer zu spannen, wie der Erzähler auch gespannt war, und schließlich seine Geduld durch eine Gesammtwirkung zu belohnen. Wir sagen nicht, daß der auf des Grafen von Nassau Erhebung zur höchsten Würde im Reich zielende Vorschlag keine Ueberraschung hervorgebracht habe; namentlich muß wohl Pfalzgraf Ludwig erstaunt gewesen sein, als ihm eröffnet wurde, daß man damit umgehe, den Nassauischen Grafen, der noch einige Jahre vorher sich ihm für die Burghut auf der Veste Caub verpflichtet hatte, an die Spitze des Reiches zu stellen; vermuthlich werden auch die Kurfürsten von Böhmen, Sachsen, Brandenburg und der von Trier von dem Plane der beiden Erzbischöfe überrascht worden sein. Allein in den Tagen, wo die Wahlversammlung bevorstand, war man allerseits mit dem Gedanken der Ernennung Adolfs von Nassau vertraut geworden, und bevor diese Ernennung vollzogen wurde, waren ohne Zweifel sämmtliche Fürsten darüber in allen Hauptpunkten in Uebereinkunft getreten. Von dem Könige von Böhmen, abgesehen von den eigentlichen politischen Verhandlungen, die vorher in's Reine gebracht wurden, ist es geradezu unmöglich anzunehmen, daß er nicht im voraus wegen der Ernennung Adolfs berichtet gewesen, sondern daß seine Gesandten erst zu Frankfurt davon in Kenntniß gesetzt worden seien. Wir werden sehen, daß schon wenige Tage nach Adolfs Ernennung eine Familienverbindung zwischen Nassau und Böhmen verabredet war; es bedurfte aber mindestens einiger Wochen, um mit dem zu Prag weilenden Könige darüber Verhandlungen zu pflegen. Auch ist es eine Thatsache, daß Adolfs Erwählung in sofern einstimmig war, als unter den Wählern selbst kein Widerspruch erhoben wurde, was unleugbar auf bestimmte vorausgegangene Abmachungen über die Person des Wählbaren unter allen Wählern hindeutet *).

*) Noch v. Günderrode, in seiner „Geschichte des Römischen Königs Adolf“,

Wenn wir uns die Stellung vergegenwärtigen, in welcher die Kurfürsten in Beziehung auf die Wahlangelegenheit sich befanden, so sehen wir die Parteien vor dem Frühjahr 1292 folgendermaßen gestaltet *); Cöln und Mainz standen vereint für Adolf von Nassau, der Pfalzgraf bei Rhein, dem Trier bis dahin sich angeschlossen haben

---

glaubt an eine Ueberraschung unter den Wahlfürsten selbst durch Adolfs von Nassau Ernennung. Eine solche Ueberraschung wird jedoch nur durch ungenaue Berichte behauptet, oder wird durch unklare Deutung hineingelegt. Günderrode sagt (Werke, I, S. 36): „Die Bestürzung der weltlichen Churfürsten und der anderen anwesenden Fürsten über diese Wahl eines Herren, der an Rang, Reichthum und Macht so weit unter ihnen war, war unaussprechlich." Schon der nicht sonderlich kritische v. Ulmenstein („Lebensbeschreibung des römischen und teutschen Königs Adolf von Nassau", S. 84) hat jenes Mißverständniß gerügt und darzuthun gesucht, daß wenigstens der König Wenzel von Böhmen um die beabsichtigte Erhebung Adolfs von Nassau gewußt haben müsse, da die Verlobung seiner Tochter mit einem Sohne Adolfs schon fünf Tage nach der stattgehabten Wahl beurkundet ist, so daß jedenfalls Wenzel, der selbst in Frankfurt nicht zugegen war, zeitig von dem Plane der Königswahl unterrichtet sein mußte, um demgemäß seinen Bevollmächtigten Aufträge zu geben.

*) Die Stellung der Parteien und die bei der Wahl vorherrschenden Beweggründe bezeichnet eine Stelle der Chronica de gestis Principum des Monachus Fürstenfeldensis (Böhmer, Fontes rer. German. I, S. 17), die wir der Uebersichtlichkeit wegen im ganzen Zusammenhange hier einrücken wollen, indem wir zuvor bemerken, daß der Ausdruck elegerunt nicht urgirt werden muß; den Thatsachen nach muß es nicht von der eigentlichen Wahlhandlung, sondern von den dieser vorausgehenden Stimmungen und Absichten der verschiedenen Parteien verstanden werden. Denn diese Abweichungen wurden nachher ausgeglichen. Defuncto igitur egregio regni gubernatore, principes, ad quos jus respicit eligendi, ad creandum alium regem in Franchenfurt sibi diem statuunt et prefigunt. Ubi cum convenissent in electione facienda minime concordarunt. Nonnulli enim elegerunt Albertum ducem Austrie, sicut illustris dux Ludwicus videlicet Bawarie, qui cum quibusdam aliis principibus, quasi ad sponsalia celebranda, illuc sincere venerat inermis. Episcopus vero Moguntinus cum multo milite et magno exercitu armatorum. Illi vero elegerunt Adolphum comitem de Nazzavia, virum probum et manu propria acerrimum pugnatorem, quem per vim, aliis non consentientibus, tam in confirmatione quam in consecratione et aliis suis juribus percipiendis, in regem promoverunt. Ideo autem hunc ad regnum proficere decreverunt, quia sperabant, eum magis eis mitiorem fieri et in suis agendis tractabiliorem; ad hoc exhortante eos rege Rudolfo (es bestärkte sie in dieser Absicht die Erinnerung an die strenge Regierung des Königs Rudolf), contra quem non audebant mutire, tantum oppresserat eos, et quando volebat ad queque servitia perurgebat.

mag, war dem Herzog von Oestreich zugethan; Böhmen nebst Brandenburg und Sachsen bildeten eine dritte Gruppe; sie waren gegen den Oestreicher, aber ohne selbst einen bestimmten Vorschlag zur Ernennung vorzubringen. Die Auseinandersetzung und endliche Zusammenbringung dieser drei Gruppen wurde etwa seit dem Ausgange des März bewerkstelligt und endlich bei den Wahlversammlungen in Frankfurt, die gegen den Anfang des Monats Mai ihre persönlichen Berathungen daselbst anfingen, durch, wie es scheint, sehr lebhafte Erörterungen zu völliger Beseitigung des Widerspruches herbeigeführt. Diese Vorverhandlungen, welche der förmlichen Vereinbarung und Feststellung unter den Kurherrn vorausgingen, nahmen längere Zeit in Anspruch, als man vorausgesehen hatte, weßhalb auf gemeinschaftlichen Beschluß der Fürsten, die Wahlhandlung von Freitag den 2. Mai, wo sie anfänglich durch den Erzbischof Gerhard angesetzt war, um drei Tage hinausgeschoben wurde.

Unterdessen hatte sich in der Wahlstadt eine zahlreiche Versammlung eingefunden, Fürsten, Grafen und andere Edele; denn wie Vielen mußte es nicht darum zu thun sein, sich sofort und unter den ersten in der Nähe des neuen Herrn zu finden. Darunter waren wohl nicht wenige, die, im Fall eines Zwiespaltes, bereit waren, Partei zu nehmen, und die sich mit Gefolge umgeben hatten. Auch Adolf von Nassau war anwesend, und wir dürfen annehmen, daß seine Freunde und Verwandten in den bedeutungsvollen Tagen nicht fern von ihm geblieben sind. Von den Kurfürsten waren sechs Stimmen in Person vertreten: die drei geistlichen von Mainz, Cöln und Trier, der Herzog Albrecht von Sachsen, die Markgrafen Otto der Lange und, wie es scheint, Otto mit dem Pfeil von Brandenburg, diese alle mit Gefolge, endlich der Rheinische Pfalzgraf Ludwig, der jedoch ohne alle Bedeckung in die Wahlstadt eingeritten war. Wenn die darüber vorkommenden Angaben zuverlässig sind, so würden nicht unerhebliche Streitkräfte bei Frankfurt vereinigt worden sein. Dem Erzbischof von Mainz wird ein Gefolge von funfzehnhundert, dem von Trier ein solches von dreizehnhundert Berittenen zugeschrieben*). Auch wird gemeldet, daß Gerhard von Mainz, um die Wahlhandlung zu schirmen, die Vor-

*) Monach. Fürstenfeld. Chronica, a. a. O. Annal. Colmariens. bei Böhmer Fontes rer. Germ. II, S. 29

sicht angewandt habe, Viele aus der Frankfurter Bürgerschaft zu gewinnen, denen freilich sehr daran liegen mußte, daß die Königswahl nicht gestört werde und in einen blutigen Kampf ausschlage; außerdem soll Gerhard an dem entscheidenden Tage mehr als zweihundert Bewaffnete in die Stadt eingelassen haben *). Nur einer von den Kurfürsten, König Wenzel von Böhmen, war durch Krankheit verhindert worden, in Frankfurt zu erscheinen; er ließ sich durch vier Bevollmächtige vertreten, es waren die ehrenwerthen Männer: Bernard von Camenz, Propst zu Meißen, Heinemann (Hynek) von Lipa, oberster Kämmerer in Böhmen, Adelbert von Seeberg, Burggraf zu Kadan, und Tobias von Bechingen, Burggraf zu Frauenberg; diese Männer betheuerten eidlich die angegebene Ursache der Abwesenheit ihres Königs.

Ueberblicken wir die Lage im weiteren Umfange, so hatte sie noch ein ziemlich kriegsdrohendes Ansehen. Denn andererseits war Herzog Albrecht von Oestreich unterdessen nach den Rheinlanden zu herangerückt. Wir haben oben gesehen, daß er am 13. April zu München anwesend war; er zog dann von Bayern herauf durch Schwaben, befand sich am 24. April zu Mengen, war vier Tage darauf zu Gröningen (Markgröningen, nordwestlich von Stuttgart) und begab sich dann in die der Wahlstadt näher liegenden Gegenden nach einem Orte, der Veintshaim genannt wird, woselbst er um die Zeit des ausgeschriebenen Wahltages sich mit seiner Begleitung aufgestellt haben mag, um den Ausgang der Dinge in Frankfurt zu erwarten. Es ist unentschieden, ob jener Ort an der Bergstraße (Bensheim) zu suchen, oder ob Windsheim in Mittelfranken darunter zu verstehen ist. Der Herzog erschien als ein mächtiger und zum Aeußersten entschlossener Thronbewerber, umgeben von einem ansehnlichen bewaffneten Gefolge. Die Anzahl der, in jenen Tagen, oder doch nicht lange nachher, in Albrechts Nähe befindlichen Streiter wird sehr verschieden angegeben; es ist die Rede bald von sechshundert, bald von siebenhundert Rittern, auch sollen es fünfzehnhundert oder sechzehnhundert Mann gewesen sein, die seinen Fahnen folgten. Wahrscheinlich hatte er einen Kern von Reisigen an seinem Standorte auf einer der Straßen nach Frankfurt bei sich gehalten, während eine größere

*) Ottokar, Reimchronik Kap. 545.

Anzahl in mäßiger Ferne seines Befehles harrte, die er, nach Umständen, an sich heran ziehen, oder auf die er selbst sich zurückwerfen konnte. Albrecht wollte durch sein gerüstetes Auftreten der Wahlbehörde Achtung gebieten; noch rechnete er auf eine zwiespältige Wahl, und er würde, wenn einer der Kurherren seine Hoffnungen unterstützt und ihm Streitkräfte zugeführt hätte, ohne Zweifel den Kampf mit Adolf sofort aufgenommen haben.

Während des Zusammenseins der zur Wahl Berechtigten in Frankfurt entwickelte Gerhard von Mainz eine ungemeine Thätigkeit, er brachte, ganz nach seinem Wunsch, vor der entscheidenden Stunde alles Dasjenige zum Abschluß, was bis dahin in vielseitigen Verhandlungen erwogen und vorbereitet worden war. Nun galt es, die Stimmen sämmtlich auf einen einzigen Mann fest zu vereinigen und die Abgeneigten durch wirksame Antriebe von Widerspruch abzuhalten und dadurch unschädlich zu machen. Es wird über sein Verfahren Mancherlei erzählt, Wahres mit viel Falschem gemischt, denn nicht Weniges darunter ist offenbar unhaltbar, Anderes wenigstens nicht wahrscheinlich. Doch wollen wir diese Erzählung, da im Uebrigen auch nur vereinzelte, häufig abweichende Nachrichten vorliegen, unseren Lesern nicht vorenthalten *); sie kann jedenfalls dazu dienen, die in solchen Berichten herrschende Ansicht von der Staatskunst und der schlauen Ueberredung des Priesters an's Licht zu stellen, und ist für die Oestreichische Parteiauffassung, die sie vollständig darlegt, charakteristisch. Gerhard machte sich daran, die einzelnen Stimmträger zu bearbeiten, er wußte, so wird erzählt, bei einem Jeden eigenthümliche Beweggründe in Wirksamkeit zu setzen; scharfblickend, keck und geschickt, rechnete er mit den Interessen, mit Haß und Neigung eines Jeden; er wußte zugleich das Vertrauen in seine eigene Gesinnung hervorzurufen, um seinen Mann dahin zu bringen, seiner Wahl zuzustimmen, oder vielmehr, wie gesagt wird, ihn zu ermächtigen, nach Gutbefinden an seiner Statt die Stimme abzugeben. Das Geschäft beginnt damit, daß zwischen den Erzbischöfen von Mainz und Cöln geheime Besprechungen gepflogen werden, wobei von Seiten des Cölners nachdrücklichst auf die Ernennung Adolfs

*) S. Ottokars Reimchronik, Kap. 540 bis 545. Die Verhandlungen mit den einzelnen, für Adolf von Nassau zu gewinnenden Kurfürsten erscheinen im Einverständniß beider Erzbischöfe, von Mainz und von Cöln, geführt.

von Nassau, seiner Basen Sohn, wie die Erzählung ihn bezeichnet, gedrungen wird. Dies ist natürlich; beide Männer hatten ihre Pläne endgültig zu vereinigen, sie hatten über deren Verfolg, über die Mittel, über die Beseitigung der Einwände und Zweifel sich unter einander zu verständigen. Dann aber, nachdem unter beiden der Beschluß festgestellt ist, übernimmt es Gerhard von Mainz, die Angelegenheit mit den Uebrigen fertig zu machen, während Sigfried von Cöln im Hintergrunde steht und nur dann und wann zur Nachhülfe vorschreitet. Die Stimme des Böhmenkönigs lieferte sich dem Mainzer ohne Mühe in die Hand. Wenzeslav hatte sich lediglich darauf beschränkt, der Erhebung Albrechts von Oestreich entgegen zu wirken, und dieses hatte er mit Eifer namentlich bei Gerhard gethan, der anfänglich, wie wir gesehen haben, den günstig sich anlassenden Aussichten Albrechts sich zugewandt hatte; jetzt, da er dem Böhmen in der Hauptsache entgegen kam, wurde ihm ohne Weiteres Alles überlassen, und die Böhmischen Bevollmächtigten, an ihrer Spitze Bernard von Meißen, erklärten, daß ihr Herr denjenigen ohne Widerstreit als König anerkennen werde, welcher den drei geistlichen Kürfürsten gefallen würde, nur daß es nicht Albrecht von Oestreich sei. Was ferner die Brandenburgische Kurstimme anbelangt, so war dieselbe, wie oben angegeben worden, zwischen den beiden Markgrafen der verschiedenen Linien, Otto dem Langen und Otto mit dem Pfeile, streitig. Jenem, so heißt es, wurde eingeredet, daß sein Vetter auf der Wahl sei; er war daher bereit, seine Stimme an den Erzbischof Gerhard zu übertragen, dem er es überließ, zu wählen, wen er wolle, nur diesen nicht. Wie dem auch sei, offenbar wurde durch Uebertragung der Stimme an den Erzbischof dieser nebst den mit ihm verbundenen Fürsten der Anerkennung des von Otto dem Langen beanspruchten Stimmrechtes zugeneigt gemacht, wie denn auch zu dessen Gunsten die Streitsache entschieden wurde. Im Uebrigen wissen wir bereits, wie die Brandenburgische Stimme, durch den älteren Markgrafen Otto, an die Böhmische geknüpft worden war. Das Nämliche, wie oben bemerkt, gilt auch von Albert von Sachsen. Dennoch soll Gerhard auf den Herzog noch im Besonderen einzuwirken gesucht haben. Da Albrecht nämlich erklärte, er wünsche denjenigen zum Könige, auf welchen die Mehrheit der Kurstimmen fallen werde, so ließ Gerhard ihn glauben, der Herzog von Braunschweig sei es, der die meiste Aussicht für sich habe, denn er wußte, daß Albert von Sachsen mit

demselben in heftiger Feindschaft lag, auch mochte jener wohl besorgen, der Braunschweiger, wenn er König werde, möge die Ansprüche seines Hauses auf das Herzogthum Sachsen erneuern. So soll es denn geschehen sein, daß auch Albert seine Stimme an den Erzbischof von Mainz übertrug, unter dem einzigen Beding jedoch, daß der von Braunschweig nicht gewählt werde. Die Anwendung einer ähnlichen List wird dem staatsschlauen Pfaffen in Bezug auf Boemund von Trier zugeschrieben, und bei diesem dürfte es allerdings scheinen, daß er mehr Anlaß fand, seine Künste der Ueberredung zu versuchen, als bei dem schon vorher an die Böhmische Stimme gebundenen Herzoge von Sachsen. Der Erzbischof von Trier, so heißt es, erklärte, daß er entweder Albrecht von Oestreich, oder den Herzog Johann von Brabant an das Reich erhoben zu sehen wünsche; darauf soll Gerhard ihm vorgespiegelt haben, der König Wenzeslav befürworte die Ernennung des Grafen von Geldern, der ein Gegner Boemunds war, und er ließ zugleich vermerken, daß noch fünf weitere Stimmgeber demselben sich zuneigten. Boemund war nicht leicht zu gewinnen, er widersetzte sich nicht allein, dem Antrage für Reinalds von Geldern Erwählung beizutreten, sondern auch seine Stimme an Gerhard von Mainz zu überlassen. Nun mußte Sigfried von Cöln herbei, um den Widerstand des zähen Trierers zu überwinden; doch nur vermittelst einer groben Täuschung soll er zu dem gewünschten Ziele gelangt sein, auch die Trierische Stimme seinem Verbündeten anvertrauen zu lassen. Es wird erzählt, Sigfried habe bei Boemund die Ueberzeugung hervorgerufen, auch Gerhard sei im Stillen für den Herzog von Oestreich, sodaß er an denselben getrost sein Stimmrecht abgeben könne *). Dieser Theil der Erzählung entbehrt offenbar alles Grundes, denn der Erzbischof von Cöln, allbekannt als Gegner Habsburgs, konnte unmöglich mit einem Ueberredungsmittel, wie das angegebene, Glauben erwecken; eher hätte es Gerhard selbst damit versuchen können.

*) Nach Erzählung der gegen den Erzbischof von Trier angewandten List durch Vorspiegelung der beabsichtigten Ernennung des Grafen Reinald von Geldern, ruft der Reimchronist höhnisch aus:

„Deß war der Held frumig (der fromme Held)
Römischer Chunig
Gewesen ain ganczen Tag.“

(Kap. 545.)

Was endlich die Kurpfälzische Stimme anbetrifft, so wird behauptet, daß auch diese schließlich an Gerhard von Mainz überlassen worden sei. Auf die Erklärung des Pfalzgrafen, daß er für Oestreich entschieden sei, habe nämlich Gerhard heuchlerisch erwiedert, er sei ebenfalls für Oestreich gesinnt, aber die Umstände lägen so, daß ihr gemeinsamer Wunsch schwer zu erfüllen sei, weil, bei der zwischen Wenzel und Albrecht obwaltenden Feindschaft, die übrigen Fürsten für den König von Böhmen zu stimmen beabsichtigten. In gutem Glauben an diese Behauptung, habe dann Ludwig seine Stimme dem listigen Erzbischof anheimgegeben, unter der Annahme, daß derselbe dennoch den Herzog von Oestreich benennen werde. Auch dieser Zug in der ziemlich leichtfertig zusammengetragenen mit allerlei Fabeln aufgestutzten Darstellung widerspricht dem übrigens bekannten Sachverhalt durchaus, da der Pfalzgraf von der Abgeneigtheit zweier geistlicher Wahlfürsten gegen den Habsburger längst überzeugt sein mußte und sogar die Möglichkeit, ganz vereinzelt für seinen Freund zu stehen, in Erwägung gezogen hatte. Es ist nur merkwürdig, wie der Schreiber der Reimchronik, für welchen der schamlose Pfaffentrug des Mainzers die einzige Form ist, worin er die durch den Mainzer Erzbischof geleiteten Vorberathungen der Wahl zu fassen vermag *), dieses Mittel

*) Durch viele Stellen der Reimchronik geht die sichtliche Absicht und Neigung, die pfäffischen Künste des Betrugs und der Ueberlistung in ihrer gehässigsten Gestalt zu schildern. Es ist das bei Laien ein nicht ungewöhnlicher Gegenstand der Dichtung, welcher vorzüglich volksbeliebt gewesen sein muß, der ohne Zweifel nicht unbegründeten Meinung entsprechend, daß Treue und Glauben, Ehrlichkeit und Offenheit am wenigsten bei den entarteten Söhnen und Gewalthabern der Kirche zu finden seien. Unter den zahlreichen Charakterzügen zur Zeichnung listiger, herrschsüchtiger und geiziger Pfaffen, wovon das Gedicht stellenweis in ergötzlicher Weise übersprudelt, treten die zur Schilderung des Erzbischofs Gerhard von Mainz am grellsten und bittersten heraus. Bei der Erzählung von der Ueberlistung des Herzogs Albrecht von Sachsen (Kapit. 541) ruft der Dichter gegen den Erzbischof aus:

„So pistu (bist du) listig genug,
Und allen Pfaffen vberchlug“ (überklug)!

Die weltlichen Kurfürsten, welche sich nach Adolfs Ernennung zum Könige bei Albrecht von Oestreich entschuldigen, schieben alle Schuld der gegen den Herzog verübten Täuschung auf den Erzbischof von Mainz, (Kapit. 549) der als ein „ungetrewer Wolf“ betitelt wird. Die gehäuften Lügen, welche ihm angehängt werden, sind so grober und hochmüthig verwegener Art, daß der Dichter dadurch eine höchst ab-

in so plumper und oft ganz unglaubhafter Weise aufzutragen keinen Anstand nimmt, da in jenen Zeiten die diplomatischen Künste bei der Geistlichkeit verfeinert genug waren. Von einer Ueberlistung des Erzbischofs von Trier und des Pfalzgrafen durch eine so schamlose, auf thörichte Leichtgläubigkeit berechnete, Lüge, wie die ihm angedichtete, kann begreiflicher Weise die Rede nicht sein. Beiden Fürsten mußte die Sache und die Absicht ihres Mitkurfürsten klar vorliegen, ebenso wie den übrigen, und wenn Boemund von Trier den beiden anderen Kirchenfürsten sich anschloß, und der Pfalzgraf Ludwig nachher, im entscheidenden Augenblick, auf einen Gegenversuch zu Gunsten des Habsburgers verzichtete, so hat der Eine wie der Andere durch Gründe sich bestimmen lassen, welche aus den Verhältnissen des Reiches, aus der Erwägung der von Cöln, Mainz und von den mit Böhmen vereinten Wahlstimmen eingenommenen Haltung und aus der Sorge für ihre eigenen Herrschaften hergenommen waren. Der Pfalzgraf insbesondere wollte die Verantwortung, durch eine Sonderwahl den Anlaß zu einem Reichskriege zu geben, nicht über sich nehmen; wohl wissend, wie gespannt die Lage war, und wenn auch für seine Person innerlich mit dem Vorhaben der Nassauischen Partei unversöhnt, gab er, um des Friedens willen, allen Widerstand gegen die große Mehrheit auf, und bewies diese maßvolle und nachgiebige Haltung dadurch deutlich, daß er nach dem Wahlorte, der doch seinen Landen nicht ferne lag, kein bewaffnetes Gefolge mitnahm. Trier offenbar war völlig für die Nassauische Partei gewonnen und suchte, einmal entschlossen, sie zu vertheidigen. Wir müssen bedenken, daß im Falle eines Bürgerkrieges die Pfälzischen und die Trierischen Lande den Gegnern sehr ausgesetzt gewesen sein würden, am meisten die Trierischen, welche zwischen Mainz und Cöln eingeklemmt waren; aber auch den Pfälzischen und Oberbayerischen würden von mehreren Seiten Einfälle gedroht haben; dazu kam, daß in den Oestreichischen und Habsburgischen Landen die Aufstände keineswegs erstickt waren, daß Niederbayern und Salzburg droheten, woraus sich abnehmen läßt, daß der Pfalzgraf, dem auch die Gelüste Böhmens nach Vergröße-

---

schreckende Gestalt der pfäffischen Verworfenheit zu Stande bringt, welche eben in seine Parteischilderung ihm paßte.

rung auf Kosten Oestreichs bekannt sein mochten, eine für Albrecht sehr bedenkliche Wendung des Waffenglückes voraussehen konnte.

Unter den Wahlherren ist zuletzt die Abneigung gegen eine erbliche Nachfolge der Krone in dem Hause des letzten Königs entschieden durchgedrungen *), und die Wahl Adolfs von Nassau ward durch allseitige Verabredung so vorbereitet, daß sie als eine einstimmige verkündet werden konnte, und als solche wird sie in vielen alten Schriften bezeichnet **). Noch werde bemerkt, daß die Uebergabe sämmtlicher Stimmen zur Verkündigung des Erkorenen an einen unter den Wahlführern auch sonst vorgekommen ist. Bei der Ernennung Rudolfs von Habsburg wurde von den Mitwählern in ähnlicher Weise auf den Pfalzgrafen bei Rhein compromittirt, wie es für Adolf von Nassau auf den Erzkanzler von Mainz geschehen ist. Die Hinausschiebung der Wahlhandlung über die zuerst angesetzte Frist hatte ohne Zweifel ihren Grund in dem Bemühen, eine zwiespältige Wahl zu verhüten. Nachdem man durch den Eifer der Einen und durch die besonnene, in den Verhältnissen gebotene Nachgiebigkeit der Anderen

---

*) Johan. Victoriens. (Böhmer, Fontes II, 331): Porro tempus indictum ad electionem appropinquavit, et convenerunt principes, ut est moris. Moguntino allegante pro Alberto, respondetur ab aliis dicentibus: Albertum quidem dignum, sed non justum esse ut filius immediate patri succedat in hoc regno. Una eademque sententia, uno animo in Adolfum omnes consentiunt.

**) S. in der oben angeführten Stelle bei Johann von Viktring; ferner in der Continuatio Vindobon. bei Pertz (Monum. Germ., Script. IX., S. 717): Electores principes regni die statuta uniformi consilio et consensu Adolfum, filium sororis comitis Eberhardi de Cazzenellebogen, elegerunt in regem Romanorum; auch in dem Chronicon Osterhoviense (Böhmer, Fontes II, S. 555): Mortuo priori anno domino Rudolfo Romanorum rege convenerunt principes regni in Frankenfurt in invencione sancte crucis ad eligendum regem Ubi concorditer per votum compromissi electus est dominus Adolfus comes de Nazzaw in regem Romanorum, miles strenuus et deo devotus omnique pietate plenus ac religiosorum auctor et tocius cleri pater. Cui tunc principes presentes fidem servare juraverunt et infeodati ab ipso ipsam electionem commendant, preter Albertum, ducem Austrie, filium domini Rudolfi quondam regis Romanorum, qui ambiens succedere patri in regno multa impenderat ad se promovendum, quae tamen preter divinam ordinacionem stare non valuerunt. Weitere Angaben über Adolfs einstimmige Erwählung aus den älteren Schriften sind zusammengestellt bei Droysen a. a. O. S. 29.

soweit gekommen war, drängte die Stunde der letzten Entscheidung. Erzbischof Gerhard schritt rasch und förmlich voran, um das Errungene nicht fahren zu lassen. Sobald er die Abgabe aller sieben Kurstimmen in seiner Hand vereinigt hatte, ließ er sich noch in der Nacht vor dem Wahltage über diese ihm gegebene Ermächtigung von den Wahlfürsten eine schriftliche Handveste ausstellen.

Ueber den Tag der Königswahl finden sich zwar abweichende Angaben, es wird als solcher bald der 1., bald der 2., oder der 3., auch der 6. und der 8. Mai bezeichnet *). Indeß werden wir darüber bestimmt unterrichtet durch die Wahlverkündigung, welche der Erzkanzler Gerhard einige Tage nachher erließ, und worin gesagt wird, daß die Wahl von dem Freitage nach dem Feste der Apostel Philipp und Jakob auf den nächsten Montag, also auf den 5. Mai, vertagt worden sei **). Die Versammlung zu der Wahl fand in der Dominikanerkirche zu Frankfurt statt, nicht in der sonst für solche Zwecke dienenden Stifts- und Pfarrkirche zum heiligen Bartholomäus, vermuthlich, weil letztere damals baufällig, wenn nicht zum Theil schon abgerissen war ***). Es war nahezu ein Jahr verflossen, seit dem Hoftage zu Frankfurt, auf welchem König Rudolf den vergeblichen Versuch gemacht hatte, die Thronfolge in seinem eigenen Hause zu erhalten.

Die wichtige Handlung der Königswahl war mit einer kirchlichen

---

*) Die Annales Colmarienses (Böhmer, Fontes II, S. 29) berichten: Prima Maji electores reliqui electionem in Moguntinum tum absentem (presentem) transferunt. Moguntinus comitem Adolfum de Nassowe cognatum suum eligit, consentiunt reliqui. Diese Nachricht würde sich mit der anfänglichen Ansetzung der Kur auf den 2. Mai in der Art vereinbaren lassen, daß an dem vorhergehenden Tage eine Verständigung unter den Wählern durch Uebertragung der Stimmen auf Gerhard von Mainz im Werke war, während die wirkliche Wahl erst mehrere Tage später stattfand.

**) In dieser Verkündigung, gegeben zu Frankfurt am 10. Mai 1292, erklärt der Erzbischof Gerhard, daß er mit Willen seiner Mitkurfürsten die Stelle des durch seine Gesandten wegen Nichterscheinens auf dem Wahltage entschuldigten Königs Wenzeslav von Böhmen genommen und in seinem, wie in des Böhmischen Königs Namen den Grafen Adolf von Nassau zum Römischen Könige erwählt habe. Die Urkunde ist öfters abgedruckt, z. B. in Lünigs Reichsarchiv, contin. II, S. 186.

***) So vermuthet Böhmer, Regest. Adolfs. S. 156. S. auch Lersners Chronik der Reichsstadt Frankfurt am Main I, S. 66.

Feierlichkeit verbunden. Nachdem in dem gefüllten Gotteshause auch die Wahlherren eingetreten waren, wurden zuvörderst die Böhmischen Gesandten vorgeführt, um die Abwesenheit ihres Herrn zu entschuldigen. Der Erzkanzler Gerhard leitete die Handlung, in seiner Nähe, seiner Anweisung gemäß, hielt sich Graf Adolf von Nassau. Die Urkunden über die Abtretung sämmtlicher Stimmen an Mainz wurden verlesen. Nach diesem wendet sich Gerhard an die Versammlung mit einer für die Bedeutung der Stunde angemessenen Ansprache, er gedenkt des Eifers, womit, gleich ihm, die übrigen Fürsten die Angelegenheit betrieben haben, er bekennt, wie er selbst in der Messe zu dem heiligen Geiste sein Gebet emporgerichtet habe, aufdaß dieser ihm den tauglichsten Mann für die Krone bezeichne; nun habe er zum Oberhaupte des Reiches einen Mann ausersehen, ehrenhaft an Gesinnung, von tapferem Arme und tüchtig dazu, um das Reich vor allen Nöthen, darin es gerathen möge, zu behüten *). So ernenne er denn, kraft der ihm ertheilten Vollmachten, im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, den in der Versammlung selbst gegenwärtigen Grafen Adolf von Nassau zum Römischen Könige. Und sofort, als er diesen Namen verkündet hatte, hob er mit lauter Stimme den kirchlichen Lobgesang an, worauf die versammelte Geistlichkeit einfiel und die kirchliche Feier zu Ende führte. Alsbald wurde von der vollzogenen Königswahl dem Volke außerhalb des Gotteshauses Kunde gegeben. Herolde durchritten unter Hörnerschall die Straßen von Frankfurt und riefen den Namen des Neuerkorenen aus.

Durch die Verkündigung Adolfs von Nassau zum Römischen Könige mochten nicht Wenige überrascht werden, sowohl unter den der Handlung Beiwohnenden, wie auswärts, unter den Herren und dem gemeinen Volke. Denn Adolf von Nassau war wohl ein gerechter Herr, aber sein Besitzthum war nicht beträchtlich genug, um ihn unter den für die Reichsgewalt Vorzuschlagenden zu erwarten. Wenn nun gesagt wird, daß nachdem Adolf durch einträchtige Wahl, durch Zustimmung der Fürsten, zum Könige ernannt war, eine allgemeine

---

*) Ottokar, Kapit. 547:

„Einen Man so erbern (ehrbar),
Daz dem Reich von allen Swern (Beschwerden)
Mit ym wirt geholfen."

Verwunderung sich erhoben habe, *) so ist damit eben nichts anders ausgedrückt, als daß dieses Gefühl die Menge Derjenigen ergriff, welche in die Absichten der Wähler nicht eingeweiht sein konnten. Unter dem Volke freilich mochte die Meinung, daß Albrecht von Habsburg seinem Vater nachfolgen werde, einen großen Anhang haben, denn in den Augen der Menge hat die durch den Wahlspruch zu weihende Erbfolge ein höheres und rechtmäßigeres Ansehen, als ihr in der Rechnung staatskluger Großen beigelegt wird und ihr in der damaligen Reichsordnung wirklich zukam. Ohnehin stand Albrecht nicht allzu ferne von Frankfurt, und sein Auftreten gab ihm genugsam den Anschein, daß er zum Empfange der Krone sich bereit halte.

Dieser Fürst ward durch die Erhebung des Grafen von Nassau in zwei Hauptstützen seiner Hoffnungen getäuscht; für ihn war thatsächlich bei den Wahlherren die ansehnliche Hausmacht, deren er sich erfreute, ebenso wenig eine Empfehlung gewesen, wie seine Abstammung von einem Könige, der dem Deutschen Reiche aus der ärgsten Verwirrung in vieler Hinsicht wieder aufzuhelfen sich angestrengt hatte. Adolf verdankte seine Erhebung eben den Bestrebungen, die Albrechten den Weg versperrten, und es verhüten wollten, auch nur den Anfang zu einem mächtigen Erbkönigthume sich festsetzen zu lassen.

Aus unserer Darstellung ist ersichtlich geworden, wie die Bemühungen der Erzbischöfe von Cöln und von Mainz ausschließlich es gewesen sind, wodurch Adolfs Königswahl erzielt wurde, denn ohne deren Einigkeit würde die durch Böhmen vertretene Gruppe der Wähler sich nicht für ihn erklärt haben. Diese Thatsache wird durch einige Aeußerungen des Königs selbst ausdrücklich erhärtet. In einer Urkunde, die er kurze Zeit nach seiner Erwählung ausgestellt hatte, bekennt er, daß der Erzbischof Sigfried von Cöln ihn zuerst und vorzüglich zum Römischen Könige befördert habe, und er bestärkt damit eine ähnliche frühere Erklärung gegen Sigfried hinsichtlich seiner erwarteten und nahe bevorstehenden Erwählung. In Betreff des Erz-

*) Die Angabe in den Annal. brev. Wormat: Adolphus communi et concordi principum electione et assensu apud Franckinfurt in regem eligitur Romanorum, ammirantibus universis, besagt dies deutlich. Das Zeichen der Parteigehässigkeit tragen die Worte bei Thomas Ebendorfer, Chron. Austr. (Pez, II, S. 753): De quo (Adolfo), quia pauper erat, plures in admirationem sunt deducti, quod potentibus exclusis, vulpes aquilam enixa est, an sich.

bischofs von Mainz aber heißt es in einem bald nach seiner Krönung erlassenen Briefe des Königs, daß ihn derselbe zu der königlichen Würde empor gehoben und darin befestigt habe *).

Vollendete Thatsachen haben zu allen Zeiten auf die menschlichen Gemüther einen mehr oder weniger beruhigenden Eindruck ausgeübt. Mit dem Geschehenen sucht man sich ein Verständniß anzubahnen, und die Meisten sind beeilt, mit demselben sich und ihre Verhältnisse auseinander zu setzen. Nun war es ein überaus bedeutsames Ereigniß, daß die Wahl zum Könige der Deutschen einen Fürsten getroffen hatte, der zwar einem durch Alter und Ahnen angesehenen Grafenhause angehörte, dessen Hauserbtheil jedoch, die Herrschaften Wiesbaden, Idstein und Weilburg, nebst dem Antheile an den Nassauischen Gemeinschaften, zu dem Umfange des gewaltigen und hochberühmten Reiches der Deutschen, dem er fortan vorstehen sollte, außer Verhältniß stand. Der gesammte in einem entsprechenden Maße, wie

*) In den zwei alsbald genauer zu erörternden Urkunden über die Verhandlungen Adolfs mit dem Erzbischofe Sigfried von Cöln finden sich einige Stellen, welche den großen und entscheidenden Antheil Sigfrieds an Adolfs Ernennung zum Könige unzweifelhaft darthun. In der einen, vom 26. April 1292, drückt Adolf im Eingange die Hoffnung auf seine Ernennung mit den Worten aus: Si divina favente gratia ad id licet indigni, ex promotione, opere et opera reverendi patris domini S. sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopi, in nos votum suum dirigentis, in regem Romanorum nominati fuerimus et electi. In derselben Urkunde, von der zu erlangenden Königsgewalt redend, bedient er sich des Ausdrucks: in regno per electionem ipsius domini Coloniensis archiepiscopi acquisito, und von der bevorstehenden Wahl: quod si de persona nostra per eundem dominum nostrum archiepiscopum fuerit electio celebrata. In dem ein Paar Wochen nach dem Wahltage erlassenen Briefe, vom 22. Mai 1292, lesen wir: Cum venerabilis pater S sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, princeps noster carissimus, nos primo et principaliter in regem Romanorum promoverit, Worte, die zu deutlich sind als daß sie einem anderen Verständniß Raum geben könnten. Der Einfluß des Erzbischofs Gerhard von Mainz auf Adolfs Erwählung wird in einer Urkunde vom 5. Juli 1292 ebenso unzweifelhaft ausgesprochen, indem es heißt: Digna recolentes animadversione, quanta efficacia et fidei puritate nobis astiterit venerabilis Gerhardus archiepiscopus Moguntinus, princeps et consanguineus noster charissimus, nos ad regale promovendo fastigium et promotos in ipso firmando. In keiner der Urkunden, welche für andere Wahlfürsten ausgestellt sind, namentlich auch nicht in denen auf die Geschäfte mit dem Erzbischof von Trier bezüglichen, finden sich ähnliche Aeußerungen über eine bei der Königswahl ausgeübte entscheidende Mitwirkung.

der Graf von Nassau, begüterte Fürstenstand mußte durch Adolfs Ernennung sich gehoben fühlen, und wir dürfen vermuthen, daß in diesen Kreisen weniger Sorge, Neid und Zweifel, als Vertrauen und Zufriedenheit über den aus ihrer Mitte erhobenen König rege geworden sind. Auch die Masse des Volkes wird sich mit der Wahl bald befreundet haben; denn bei den Niederen, wie sehr sie auch auf große Glücksgüter und auf den äußeren Schein des Fürstenthums halten, erweckt doch, durch ein natürliches Gefühl, der Mann, die ehrenhafte, kräftige und thatenreiche Persönlichkeit am meisten Zutrauen. Nun gedachte man der unter den Zeitgenossen nicht ungerühmt gebliebenen Eigenschaften des erwählten Königs, vor Allem seiner Tapferkeit, seiner Kriegserfahrung, Vorzüge, welche ihm seine erbittertsten Feinde nicht bestritten haben. Noch waren seine Waffenthaten, seine ritterliche Begegnung mit Johann von Brabant bei Allen in frischem Andenken, man wies auf ihn, als den Neffen des allgemein geachteten Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, eines Mannes von ausgezeichneter Bedeutung im Staate, der in alle Reichsgeschäfte unter König Rudolf tief eingeweiht war. Man schreibt dem Könige Adolf einen Wahlspruch zu, der eine sehr ehrenhafte Gesinnung ausdrückt: „Der Geist ist es", so lautet er, „was reich macht, der Mann ist mehr werth, als das Geld, besser ist der Mann ohne das Geld, als das Geld ohne den Mann". *) Die Beilegung eines solchen Spruches, mag sie auch aus der freien Erinnerung späterer Tage herstammen, ist immer bedeutungsvoll. Daß der Anhang Albrechts von Oestreich, in seiner Erwartung bitter getäuscht, auf den Erkorenen höchst mißliebig zu reden war, begreift sich von selbst. An dem Wahlorte selbst, unter den Freudenbezeugungen, welche die Einsetzung eines Königs bei dem Volke hervorrief, werden die Aeußerungen des Spottes und der leidenschaftlichen Schmähung nicht gespart worden sein, womit der grimmige Mißmuth und die Mißgunst der Abholden sich Luft zu machen suchte. Wem aber möchte es einfallen, Auslassungen von so unedler Herkunft, Ausbrüche der gereizten Parteisucht, gleich geschichtlichen Zeugnissen und Aussagen herrschender

---

*) Animus est, qui facit divitem; pecunia vir potior; praestat vir sine pecunia, quam pecunia sine viro. S. v. Ulmenstein, S. 63.

Meinungen gegen den Angegriffenen geltend zu machen! *) Sie können von dem Geschichtsbetrachter nur als Aeußerungen des wirklich

---

*) Der Verfasser der Reimchronik läßt bei dieser Gelegenheit seinem Unmuthe gegen Adolf von Nassau durch Spott und Verkleinerung die Zügel schießen; vorzüglich ist es die geringe Hausmacht desselben, was er zur Zielscheibe nimmt. Er gesteht ihm keinen anderen Vorzug zu, als den der Tapferkeit, des männlichen Muthes und der körperlichen Stärke. Er ist beeifert, seine Wahl als ein Werk der Pfaffen vorzustellen, wobei er es außer Acht gelassen hat, daß von den weltlichen Kurfürsten König Wenzel von Böhmen, an den wieder zwei andere sich anschlossen, von Anfang an wider Albrecht von Oestreich gestimmt war und zeitig für Adolf von Nassau gewonnen wurde. Nach der Erzählung von der Königswahl zu Frankfurt und Dem, was zunächst darauf unter den Kurfürsten vorging, macht der Verfasser (Kapit. 550) seiner Mißstimmung Luft in den Worten:

„Waz sol daz Graslein,
Daz nu erwelt habent die Pfaffen,
Dez Reiches Frum (Frommen) schaffen?"

Spöttisch fügt er hinzu:

„Man sach in da umbgen,
Vnd mit zwain Knaben laufen,
Ainen Zawm wolt er chauffen,
Wo er den nem,
Darumb wurden die Chrem (Kramläden)
Allenthalben beseucht.
Ach, wie das Reich ward beruecht."

Er stellt ihn dem Herzog Albrecht entgegen und ruft aus:

„Der sechs hundert Ritter da het,
Den verchurn sie da ze stet,
Und namen ain arm Man,
Der Synn noch Wicz nie gewan,
Noch dhain Tugent an sich laz,
Wenn daz (außer daß) er guter Ritter waz,
Schildes Ampt chund er wol,
Daczu war er Manhait vol,
Er hat auch an dem Leib Chraft."

Auf die Ausfälle der Parteilichkeit Böhmers, die seine gelehrte Arbeit verunzieren, wurde schon gelegentlich (oben S. 302) hingewiesen. Er zeigt sich (Regesten Adolfs, S. 157 ff.) so sehr gegen Adolf gereizt, daß er die Spottzeilen des Reimers wie geschichtliche Quellen anführt; ihm macht er zum Vorwurf, (die Verpflichtung gegen geistliche Kurfürsten durch einen körperlichen Eid, Reg. Nr. 4,) was er bei Albrecht dem Habsburger nicht rügt. Persönliche Tapferkeit (vir probus et manu propria acerrimus pugnator, s. oben, S. 324) ist die einzige Auszeichnung, die auch er ihm nicht abspricht. Sonst wirft er ihm Härte und Grausamkeit vor und bezweifelt seinen Beruf für das königliche Amt. Wir haben bereits oben (II. S. 136 f. 204) mehrere

bestehenden Parteihasses, als Ausdruck feindseliger Gesinnungen berücksichtigt werden, die eben auch zu der Stimmung der Tage ge-

---

Züge zur Charakteristik Adolfs von Nassau angeführt. Hier möchten wir noch einen Ausspruch über Adolf von Nassau rügen, der sich in einer im vorigen Jahre erschienenen Schrift findet, worin es mit der Schilderung seines Charakters, die doch auf Thatsachen sich stützen sollte, überaus leicht genommen wird. Ennen (die Wahl des Königs Adolf von Nassau, S. 20) äußert sich folgendermaßen über den Grafen Adolf von Nassau: „Er gehörte zu den schlagfertigen Kriegsmännern, die stets bereit waren, gegen zureichenden Kriegersold jedem ihren Arm zu leihen, der einen Strauß auszukämpfen hatte. Wie jeder der damaligen Soldritter, fragte er niemals, auf welcher Seite das Recht lag; er stellte sich mit seinem starken Schwerte und starkem Arm stets auf die Seite, wo der beste Lohn ihm winkte und die reichste Beute in Aussicht stand." Wir sehen in dieser Darstellung eine, geschichtlich ganz unstatthafte, Verallgemeinerung und Verflachung einiger Charakterzüge zu dem Bilde eines lohnsüchtigen Soldritters, wobei Ennen die besonderen thatsächlichen Nachweise schuldig geblieben ist. Wenn Adolf in dem Streit zwischen dem Erzbischof Sigfried und dem Herzog von Brabant die Partei des ersteren, der einem ihm durch Verwandtschaft nahestehenden Hause angehörte, ergriff, wenn er die Burghut der seinen eigenen Besitzungen naheliegenden Vesten zu Calsmunt und Caub in die Hand nahm, so folgt daraus nichts von dem, was Ennen ihm vorwirft, und der Vorwurf selbst, solange er unbewiesen dasteht, trägt den Stempel der literarischen Leichtfertigkeit an sich. Was die aus Adolfs Regierung hervortretenden Eigenschaften anbelangt, so wollen wir dem Urtheile, das aus der Erzählung sich ergeben wird, nicht vorgreifen, sondern vor Allem gehörigen Ortes die Thatsachen selbst sprechen lassen. Böhmers befangene Parteilichkeit und dessen ungehörige Vermengung des geschichtlichen Materials mit Aeußerungen persönlicher Stimmung und Meinung hat schon eine Flugschrift aus dem Jahre 1845 von A. Freimund (M. Runkel): „Die historisch-politische Schule und Böhmers geschichtliche Ansichten" mit verdienter Schärfe zurechtgewiesen. Vergl. auch A. Schmidt: „Allgemeine Zeitschrift für Geschichte" VI., S. 182 f. Den mißliebigen Urtheilen Böhmers gegenüber, mögen einige Stellen älterer Schriften hier einen Platz finden. In der Lebensbeschreibung des Erzbischofs Boemund von Trier (Gesta Trevirorum, II, Kapitel 205, S. 149, lesen wir: Anno praedicto domino Rudolpho, Romanorum rege, defuncto, Adulphus comes de Nassowe, vir magnanimus et princeps clementissimus, bellorum titulis et militia praeclarus, ab universis Alemanniae principibus electoribus in Romanorum regem concorditer eligitur; tunc cunctis admirantibus et laudantibus occulta judicia Salvatoris. Neben Böhmer dürfen wir unbedenklich den Minoritenbruder Werner von Saulheim hören; dieser sagt, daß die Kurfürsten den edeln Grafen Adolf, seines Adels und seines festen, starken Gemüths wegen und um der Mildigkeit seines tugendlichen Wandels willen, worin er alle anderen übertroffen, zum Römischen Könige erwählt haben, (s. oben II., S. 226). In dem Magn. Chronicon Belg. (Pistorius, III., S. 295) heißt es: Adolphus primus, comes de Nassau, coepit anno Domini MCCXCII regnavitque annis sex. Iste Adolphus rex fuit homo magnanimus et magni consilii, juvenis

hören. Adolf von Nassau hat überhaupt das Schicksal gehabt, daß die Berichte über ihn häufig durch die stärkste und trübste Befangenheit gefärbt worden sind, wodurch man sein Gedächtniß in jeder Weise zu verunglimpfen getrachtet hat. Dergleichen findet sich in älteren Schriften, die zum Theil bis zu seinen Zeitgenossen hinaufreichen. Diese älteren Reden und Urtheile sind dann in zahlreiche jüngere Schriften übergegangen und man findet die Spuren ihrer Nachwirkungen bis auf unsere Tage, wozu hie und da die engherzige und vorschnelle Auffassung befangener Gelehrten das Ihrige beigetragen hat. Doch dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß die neuesten Forschungen über Adolfs Regierung, über seine Absichten und

---

quidem aetate, sed senex moribus. Bei v. Senckenberg, Selecta jur. et histor. IV. S. 40) wird angeführt (aus Descript de orig. et hist. archiducat. Austr.): „Und auf den Tod seines Vatters König Rudolphen hette er (Herzog Albrecht) sich gern erhoben auf den Kaysers-Stul, es fehlet ihm aber sein Vornehmen, dann durch besonderen Fleiß des Kurfürsten und Bischoffs zu Maintz, ward Adolff, ein Graff von Nassau, zum Römischen König erwählet, welches Albrecht nicht wohl verdauen mochte, es seynd aber nicht gleiche Vrtheil bei den Historicis von diesem König Adolphen, dann etliche schelten ihn übel als einen vnnützen König, andere rühmen ihn als einen furtrefflichen Fürsten, damal ist es gangen, wie es noch gehet, daß ein jeder von den Sachen redet, wie er ihm günstig, vnd welcher Parthey er ist, gemeiniglich aber hat König Adolph einen guten Ruhm, als eines tapferen Fürsten." Senckenberg fügt dazu den Beisatz: Summo jure Albertus Imperium sibi ereptum dolebat, cum id non nisi Moguntini technis acciderit, cumque Imperium esset quasi haereditarium, nec facile a Regum filiis recederetur, Albertus nil mali meritus, jure suo aliud fieri debuisse dicebat." Darauf bemerkt Hagelgans (handschriftl. Collectaneen, zu den Geschichten Kaiser Adolfs, S. 2) in treffender Weise: Diese Epikrisie des Herren v. Senckenbergs zu verstehen, muß man merken, daß er solche geschrieben, da der Reichshofrath noch in fieri bei ihm war, darum er sich auch im Urtheilen geirret, denn er auch hätte beweisen sollen, daß die Churfürsten bey der Wahl seines (Alberti) Vatters, das Reich demselben erblich aufgetragen." Auch über Tolner, der in seiner hist. Palat. cap. 19, über Adolfs Erwählung zum Könige sich äußert, bemerkt Hagelgans, daß er „in seiner historischen Erzählung viel Parteilichkeit und Passion merken lasse." Um endlich aus der großen Anzahl von Urtheilen über König Adolf aus älteren und späteren Zeiten, noch eins herauszuheben, werde aus J. J. Fuggers „Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich" S. 208, angemerkt, daß gesagt wird: die Wahl des Königs Adolf sei von Jedermann mit höchster Verwunderung vernommen, jedoch derselben nicht widersprochen worden, weil Adolf nicht allein ein tapferer Herr, sondern auch im ganzen Reiche beliebt gewesen sei und weil keiner der Kurfürsten sowohl, als der übrigen Fürsten, mit ihm in Feindschaft gestanden habe.

seine Haltung im Reiche, ohne die Schattenseiten zu übersehen, ein besseres Licht verbreitet haben *).

---

*) Ueber verschiedene Schriften zur Geschichte Adolfs von Nassau haben wir oben (S. 134 ff.) Bericht gegeben. Wir wollen hier noch einige Werke anzeigen, welche vornehmlich die Geschichte Adolfs als Deutschen Königes betreffen. Handschriftlich findet sich in dem Staats- und Hausarchiv zu Idstein: „Leben und denkwürdige Thaten Herrn Adolphs, erwälten Römischen Kaysers, geborenen Grafen zu Nassau, in drei Büchern beschrieben und mit Urkunden bevestigt, von J. A. Bernhard", um die Mitte des vorigen Jahrhunderts verfaßt. Die mir vorliegende Abschrift, ohne den Codex diplomaticus vitam Adolphi Imperatoris illustrans und die Ergänzungen dazu zu rechnen, füllt einen Band von 818 breitgebrochenen, weitläufig geschriebenen Folioseiten. In dem Vorbericht wird von dem „wahrscheinlichen Ursprunge des Hauses Nassau" gehandelt, eine Untersuchung, worin der Verfasser zwar von den gröbsten Irrthümern älterer Schriftsteller sich losmacht, aber ohne die Sache selbst merklich voranzubringen. Die Darstellung ist sehr weitschweifig, bei Nebensachen gerne und lange verweilend, wie z. B. in den Excursen über die zu Frankfurt vorgenommenen Kaiserwahlen, über die Reichseinkünfte, über die Stadt Oppenheim, über die Verhältnisse des Königreichs Arelat. Die Schrift zerfällt in drei Bücher. Das erste Buch (S. 73—105) behandelt die Geschichte Adolfs vor seiner Erwählung zum Könige. In dem Bericht über die Hülfsmittel zur Lebensbeschreibung Adolfs von Nassau weist der Verfasser auf geringe Anfänge dazu hin und nennt verschiedene von den Gelehrten damaliger Zeit unternommene größere Arbeiten. Von den älteren Schriftstellern hat er den Reimchronisten Ottokar nicht benutzt. Von seiner eigenen Arbeit sagt er: „es werde sich dabei leicht zu Tage legen, daß er alle Quellen und in deren Ermangelung andere erfindliche Hülfsmittel möglichst hervorgesucht habe, damit das Leben und die Geschichte dieses Kaisers nach allen Umständen, soviel thunlich, in ein Licht gestellt werde". Das von M. Freher Constit. Adolphi Roman. regis de insulis Rheni, S. 12 erwähnte Diplomatarium der Briefe Adolfs konnte er nicht bekommen. Das zweite Buch umfaßt den größten Theil der Schrift, S. 105—715; es behandelt die Geschichte der Regierung des Königs Adolf meist in chronologischer Ordnung. Ausführlich, wenngleich unvollständig, wird von dem Interregnum zwischen König Rudolfs Tod und Adolfs Ernennung gehandelt; eine besondere Abhandlung betrifft die Beschaffenheit des Reichsvicariats während dieses Zwischenreichs. Nachdem die Vorbereitungen zur Wahl, die Wahlhandlung selbst und deren Verkündigung erzählt sind, wird die Frage untersucht, und bejahend entschieden, ob die Wahlfürsten gutgethan haben, Adolfen zu erheben und ob dieser gutgethan habe, die Wahl anzunehmen. Es werden dann die verschiedenartigen Regierungshandlungen König Adolfs im Einzelnen dargelegt und die Vorkommnisse seiner Reichswaltung erörtert, nach Jahren abgetheilt, bis zu seinem Tode. Darauf folgen im dritten Buche (S. 715—818) noch Abhandlungen über Adolfs Charakter mit Angabe der verschiedenen über ihn gefällten Urtheile, Angaben über seine Familie, über die von ihm erlassenen Urkunden, über Titulatur, Wappen, Münzen. Eine gewisse Neigung zur Lob-

Aus dem Inhalte mehrerer Schriftstücke, welche die Erhebung Adolfs von Nassau zum Könige betreffen, können wir ersehen, in

---

rede ist bei Bernhard zu bemerken, doch weniger auffällig, wie in der Arbeit von v. Ulmenstein (s. oben S. 135). Ebenfalls handschriftlich findet sich im Archiv zu Idstein: „Lebens- und Staatsgeschichte Herrn Adolfs, Römischen Königs und erwälten Römischen Kaysers aus dem uralten Hause der jezigen Fürsten und vormaligen Graven zu Nassau, mit Urkunden", von v. Olenschlager, dem Verfasser der „Neuen Erläuterung der güldenen Bulle". Diese Schrift gibt eine Darstellung der Deutschen Reichsgeschichte unter dem Könige Adolf, so daß, mit Uebergehung der minder bedeutenden Nachrichten über Adolfs Leben und Verwaltungsgeschäfte, die Lage des Reiches nach innen und außen, die wichtigeren Staatshandlungen und Bestrebungen und die auf seine Regierung bezüglichen Vorgänge im Reich den Hauptgegenstand der Erzählung ausmachen. Der Vortrag leidet zwar auch an Weitschweifigkeit, indeß erscheint er minder schleppend, als die Schreibweise Bernhards. Der Text des Werkes besteht aus Uebersichten der geschichtlichen Thatsachen, sogenannten „Summarien", denen in den Anmerkungen die Anzeige der Quellenschriften und einige Ausführungen beigegeben sind; doch werden die aus Urkunden und alten Schriftstellern benutzten Stellen nicht in den Text aufgenommen, während Bernhard breite Citate in seine Untersuchung einzuschalten pflegt. Die Chronik des Ottokar hat Olenschlager sehr häufig angeführt. Im Vergleich mit Bernhard zeigt sich bei ihm nicht allein mehr Haltung, sondern auch mehr sachliches Verständniß des Gegenstandes. Die mir vorliegende Abschrift besteht aus einem Foliobande von 228 weitläufig geschriebenen Seiten und einer Lage von 208 Seiten in losen Foliobogen. Der Folioband enthält das erste Buch bis S. 220, worin die Geschichte König Adolfs bis zum Ende des Feldzuges nach Meißen (zu Anfange 1296) abgehandelt wird. Von dem zweiten Buche, welches, wie es scheint, den übrigen Theil der Geschichte König Adolfs umfassen sollte, enthält dieser Band nur die zwei ersten Paragraphen und den Anfang des dritten. Die Fortsetzung findet sich in der angezeigten Lage von Blättern, die noch weitläufiger beschrieben sind. Auf den ersten vier Bogen steht noch einmal der Anfang des zweiten Buches (aber in der Ueberschrift als drittes Buch bezeichnet); indeß stimmt diese Abschrift mit den entsprechenden Stücken des Bandes im Ausdruck nicht völlig überein, wodurch jedoch der Inhalt nicht betroffen wird. Es reicht aber die Fortsetzung der Abschrift nicht bis zum Ende des Werkes, sondern bricht mit der Osterzeit 1298 ab, in der Zeit, als der Aufstand Albrechts von Oestreich gegen den König Adolf zum Ausbruch gekommen war und beide Gegner ihre Streitkräfte in Oberdeutschland zusammenzogen. Die „Geschichte des Römischen Königs Adolf" von H. W. v. Günderrode (Werke I, S. 1—124) wurde zu ihrer Zeit (1779) mit Beifall aufgenommen. Es ist ein Versuch, nach den damals freilich unvollständig bekannten Urkunden und den noch nicht kritisch gesichteten Schriftstellern des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, die Thatsachen aus der Geschichte des K. Adolf zusammenzustellen und zugleich die Zustände und Einrichtungen des Deutschen Reiches am Ende des dreizehnten Jahrhunderts dem Leser vorzuführen. Im Einzelnen, wie nach der Lage

welch einem schlimmen Zustande das Deutsche Reich wegen der bei den Großen vorherrschenden Gesinnung sich damals befand. Es war ein Feilschen um Vortheile, ein schamloser Raub an den Königsrechten und Königsehren, was den einflußreichsten unter den Wahlherren zur Last fällt, und was uns zeigt, wie wenig gerade diese die hohe Pflicht, die ihnen vermöge ihres Amtes oblag, achteten, wie wenig ihnen am Wohl des Gemeinwesens gelegen war, indem sie den Einfluß, den ihnen die Kurwürde gewährte, lediglich zum eigenen Nutzen und, soviel es anging, zum Schaden ihrer Gegner auszubeuten sich beeiferten. Graf Adolf nahm die Krone so an, wie sie ihm eben angeboten wurde. Wenn er sie wegen der daran geknüpften mißfälligen Bedingungen von sich gewiesen hätte, so würden die Wahlherren, die sie vergaben, mit einem andern Fürsten, vielleicht um einen noch drückenderen Preis, handelseinig geworden sein. Man darf dabei nicht übersehen, daß die Pflichtverletzung, die Herabwürdigung

---

der geschichtlichen Forschung jener Zeit nicht anders zu erwarten, ist zwar Vieles ungenau und ohne strenge Untersuchung aufgenommen, aber es läßt sich doch das Bestreben erkennen, die Regierung Adolfs von Nassau im Ganzen zu überschauen und als solche zu charakterisiren, wie auch Adolfs Persönlichkeit aus den Erzählungen über ihn zu beleuchten. Die Arbeit v. Ulmensteins steht, wissenschaftlich angesehen, der v. Günderrodes nach und bezeichnet auch gegen die Schediasmata von Wagner einen Rückschritt in der Forschung. Nur die neueren Werke haben für die wissenschaftlichen Anforderungen unserer Tage wirklichen Werth. Wir haben hier dieselben Schriften zu nennen, die wir oben (S. 242) für die Geschichte der Zeiten des Königs Rudolf von Habsburg angezeigt haben, deren Darstellung zum Verständniß der Geschichte des Deutschen Reiches unter Adolf vorausgesetzt wird. Aus Böhmers Regestenwerk (über dessen Haltung hinsichtlich der Beurtheilung geschichtlicher Charaktere wir zuvor S. 338 bereits uns ausgesprochen haben) gehören hierher: die Regesten K. Adolfs, S. 156 bis 193, dazu die ersten Ergänzungen S. 390 bis 393 und die Ergänzungen des zweiten Hefts S. 410 bis 412, auch S. XXXIV, und von den Reichssachen S. 364 bis 371. Von J. E. Kopp das sechste Buch (erste Abtheilung des dritten Bandes: „König Adolf und seine Zeit") des oben angezeigten Werkes, welche Abtheilung 1862 erschienen ist. Von O. Lorenz die erste Abtheilung des zweiten Bandes seines mehrerwähnten Werkes, worin von S. 520 an die Aussichten Herzog Albrechts von Oestreich auf die Ernennung zum Könige und seine Bemühungen darum dargelegt werden, von S. 529 an die Erzählung der Geschichte Adolfs von Nassau ihren Anfang nimmt. Auch in dieser neusten Abtheilung seines Werkes (1866) übertrifft Lorenz seine Vorgänger bei weitem, sowohl was die Würdigung der geschichtlichen Thatsachen in ihrem Zusammenhange, wie die Verarbeitung und Darstellung des geschichtlichen Stoffes anbelangt.

und Schwächung der Krone, die Verdunkelung der königlichen Würde auf Seiten jener Wahlfürsten lag, und in diesem Betracht trifft die schlimmste Anklage eben so sehr den Erzbischof Sigfried von Cöln, wie Gerhard von Mainz. Denn wenn sie es auch nicht allein waren, die auf Kosten des Reiches zu wachsen suchten, so sind sie doch allein soweit gegangen, daß sie den Gekrönten in ohnmächtiger Abhängigkeit von sich zu halten bemüht waren. Wäre das Wahlrecht bei der gesammten freien Nation geblieben, oder wäre es wenigstens in die Hand sämmtlicher Fürsten und Städte gelegt worden, so hätte es nicht dahin kommen können. Seitdem es zu einem Vorrechte von Sieben eingeschränkt war, welche, anstatt eine allerseits bindende gesetzliche Reichsordnung, einen Vertrag des Königs mit der Gesammtheit, herbeizuführen, ihn mit Sonderverträgen, die von der Willkür abhingen, umlagerten, wurde es mißbraucht, um Gewalt und Besitz an sich zu reißen, und der neue König mußte, nachdem er eingesetzt war, mit den Gewalten, die ihm übrig gelassen waren, erst eine wirklich königliche Stellung hinterher sich zu erringen suchen. Adolf von Nassau, indem er es nicht verschmähte, eine Krone anzunehmen, an welcher viele lästige und einengende Bedingungen hafteten, vermehrte die Schwierigkeiten seiner Lage, die außerdem der freien Bewegung in der Herrschaft so viele Hindernisse entgegenstellte. Er hat aber durch die That bewiesen, daß er dem königlichen Berufe mehr gewachsen, und noch mit anderen Gaben des Geistes ausgestattet war, als seine Feinde, die ihm nur das Lob eines unerschrockenen Kriegers lassen, ihm zugestehen wollten.

Die Verbindlichkeiten, welche Adolf gegen die Förderer seiner Erwählung eingegangen ist, müssen nach den Zuständen des nur locker zusammenhängenden Reichsgebäudes beurtheilt werden; sie lassen die Einschränkung der Krongewalt in ähnlicher Art, wenn auch in mehr hervorstechender Gestalt, erscheinen, wie wir sie während der Regierung seines Vorgängers, in Gestalt der beständigen Rücksichtnahme auf den Willen und die Wünsche der Großen, wahrnehmen. Der Begriff eines Königthums in wahrer Machtfülle und unter einem allesumfassenden Gesetze, wie spätere Jahrhunderte ihn ausgebildet haben, findet in dem Zeitalter, das wir hier betrachten, noch keine Anwendung. Ueberhaupt ist der Begriff der Herrschaft im Mittelalter ein ganz eigenthümlicher, auf der einen Seite allerdings mit viel Gewalt angethan, auf der anderen aber mit allerlei Bedingtheit um-

schlossen und beschwert. Das Königthum machte keine Ausnahme von der Beschaffenheit der staatlichen Macht, und schon von seinem Ursprunge her hatte es bei ihm nichts Auffälliges, wenn man dasselbe mit einer Menge von Verträgen beladen sah. Die Päpste hatten seit Jahrhunderten das Kaiserthum im Großen zu knechten gestrebt, an den Ueberresten seiner Hoheit versuchten nun zumeist die Bischöfe, nach ihren Kräften, wieviel sich im Einzelnen abreißen lassen wollte. Auf der durch Parteiung, Gunst und Neid schwankenden Unterlage richtete sich die Königsgewalt als ein Amt auf, das gegen seine Verleiher in Pflicht bleiben sollte, das man bei jeder Wahl auf's neue zu umstricken wetteiferte. Eine mit wirklicher Freiheit ausgerüstete Oberherrlichkeit gab es in Wahrheit nicht, die Form der Wahl schon, wie sie sich gestaltet hatte, reichte hin, eine solche auszuschließen. Unter den Fürsten selbst gab es Gewalthaber, welche die Krone gern zu einer Art auf Lebensdauer übertragener Lehen herabgesetzt hätten, für dessen Vergebung sie sich Vergütungen und Dienste ausbedangen. Eben deßwegen aber, weil die Schwächung der Krone von den Angesehensten im Staate erstrebt wurde, war es nothwendig, nicht allein daß der Träger derselben mit diesen Begehrlichen sich auseinanderzusetzen suchte, sondern daß er als Gegengewicht zu diesen durch das Wahlrecht Bevorzugten eine andere Stütze sich bereitete. Gelang es ihm, neue Kräfte zu sammeln, so mochte er der Bevormundung und Verkleinerung, die man ihm aufnöthigen wollte, entgehen. Die zahlreichen Fürstenhäuser, welche an Macht eine mittlere Stellung einnahmen, die der Königsgewalt nicht Gefahr bringen konnten, die vielmehr dem räuberisch bedrohten Königshause zu beiderseitigem Frommen bereit sich darboten, mußten mehr hervorgezogen und gehoben werden; der König brauchte sie nur in ihrem natürlichen Streben, sich emporzuarbeiten, zu begünstigen; wahrscheinlich konnte er von den Minderen mehr Dank und Treue erwarten. In dieser Wendung nach den mittleren Geschlechtern bestand ein naturgemäßer Fortschritt in der Entwicklung der Reichsverhältnisse. König Adolf hat die bezeichnete Richtung, welche ihm die Umstände von selbst an die Hand gaben, eingeschlagen *). Wir verstehen dieses jedoch nicht so, daß er die

*) Lorenz a. a. O. II. S. 534, macht darauf aufmerksam, wie König Adolf sich den kleineren Fürsten und Herren zugewandt, und daß er sie wie nach einem Plane

Größeren vernachlässigt hätte; vielmehr hat er zwei der hervorragendsten Fürstenhäuser, Böhmen und Pfalzbayern, mit seinem Hause enger zu verknüpfen gesucht. Wir werden aber in seinem Rathe und in seiner Umgebung verschiedene Namen aus Geschlechtern der angezeigten mittleren Macht und Bedeutung antreffen, welche vorher in den Reichsangelegenheiten weniger hervortreten. Was aber die Wahlverträge anbelangt, die Adolf mit Einzelnen abzuschließen genöthigt ward, so wird sich zeigen, daß er dadurch sich nicht hat abhalten lassen, kraftvoll und thätig in das Reich einzuschreiten. Und es ist ihm gelungen, die Krongewalt aus den drückenden Zugeständnissen heraus wiederum aufzurichten und in unbestrittene Würde einzusetzen. In dem Ursprunge seiner Gewalt, der durch übertriebene und völlig unhaltbare Anmuthungen beläſtigt war, lagen nicht eigentlich die Ursachen, welche sechs Jahre später einen für ihn verderblichen Aufstand herbeiführten, sondern sie bestanden, davon abgesehen, in der schroffen Unbotmäßigkeit der Großen, womit er zu ringen hatte, am meisten, seitdem er sich in seiner Königsgewalt gestärkt fühlte, in demselben Hinderniß also, welches sein Vorgänger in manchen Bestrebungen erfahren hatte, sie lagen zudem hauptsächlich in der Feindschaft eines gefährlichen Nebenbuhlers, der von Anfang an und fortwährend gegen ihn Groll trug und dem die Mittel zu Gebote standen, um die Uebrigen, welche dem Könige entgegentraten, zu gemeinschaftlicher Unternehmung zusammenzuführen.

begünstigt habe. Indessen dürfen wir nicht übersehen, daß Adolf auch mit einigen der Angesehensten (Böhmen, Pfalzbayern) sich in gutes Vernehmen zu setzen bedacht war. Lorenz bemerkt, daß Adolf seine Förderung der kleineren Fürsten den Wahlherren alsbald zu erkennen gegeben habe, und daß darin vielleicht schon die Gründe zu seinem raschen Falle lagen. Gegen den Wunsch des Erzbischofs von Cöln bewies er sich dem Herzog von Brabant geneigt, er zeigte Gunst für Flandern, Berg, Mark, auch für Jülich, Geldern war ganz besonders begünstigt, Hessen wurde zuerst durch ihn gehoben. Catzenelnbogen, Sponheim, Leiningen, Oettingen, Hanau, Hohenlohe, Breuberg, Ochsenstein, Hohenzollern finden wir in des Königs Nähe. Selbst der unmittelbare Anhang des Königs Rudolf in Schwaben kam dem neuen Könige bald entgegen. Die Feinde Habsburgs aber schlossen sich ihm näher an, so der von Rudolf vertriebene, neu zurückgekehrte Bischof von Speyer, der Abt Wilhelm von St. Gallen, der Bischof Rudolf von Constanz, vor Allen der Erzbischof von Salzburg.

Wir haben aus der Regierungsgeschichte des Königs Adolf zunächst denjenigen Abschnitt in Betracht zu ziehen, in welchem die so eben bezeichnete Errichtung und Gestaltung seiner Reichsgewalt vollzogen worden ist. Demnach werden wir unsere Aufmerksamkeit darauf zu lenken haben: erstens, unter welchen Umständen und mit welchen bindenden Bedingungen gegen seine Wähler verpflichtet, Adolf die Krone anfänglich übernommen hat; zweitens, wie er darauf in seinem königlichen Amte zuerst verfahren ist, wie er seine Gewalt allmälig gestärkt und allerseits zur Anerkennung gebracht hat.

Um die Verhältnisse richtig zu erkennen, unter denen Adolf von Nassau die Deutsche Königswürde sich übertragen ließ, müssen wir die verschiedenen Uebereinkommen genau in's Auge fassen, welche er mit den einzelnen Wahlfürsten abgeschlossen hat, bevor diese seine Ernennung auf dem Wahltage förmlich aussprachen. Nur ein Theil von Dem, was dahin gehört, ist durch Verbriefungen, welche Adolf vor dem Wahltage zu Frankfurt ausgestellt hat, nachzuweisen; indessen hat nichtsdestoweniger alles Uebrige, was denselben Inhalt hat, mag es immerhin durch Schriften von etwas späterer Abfassung uns kund erhalten sein, die nämliche Bedeutung einer vor der Wahl geforderten und zugestandenen Bedingung, wie es sich aus der Darlegung der zu erörternden Stücke auf das Deutlichste ergeben wird. Denn ganz unfüglich ist es, anzunehmen, daß die Wähler, welche von dem Könige die wichtigsten und sogar manche kaum erfüllbare Zusagen erhielten, nicht bei Zeiten und in allen Punkten, wie es bei dem Erzbischof von Cöln nachgewiesen ist*), dafür gesorgt hätten, sich ihrer zu versichern. Die Besprechungen der letzten Wochen vor der Wahl und die um mehrere Tage verlängerten Vorverhandlungen am Wahlorte selbst hatten ohne Zweifel den Abschluß aller solcher Verträge, auch von Seiten Böhmens, Triers, des Pfalzgrafen, mit dem Thronbewerber zum Ergebniß, und erst nachdem dieses vollständig beiderseits geordnet war, wurde auch, zur Vereinfachung der Wahlhandlung,

*) In der schon erwähnten Schrift von L. Ennen: „Die Wahl des Königs Adolf von Nassau, ein Beitrag zur Deutschen Kaisergeschichte, meist aus bis jetzt unbekannten Urkunden, nebst Beilagen“ (1866), wird der Antheil des Erzbischofs Sigfried von Cöln an der Erhebung Adolfs von Nassau zum Könige nach einigen Urkunden aus dem Jahre 1292, die in einem erzbischöflichen Copialbuch vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts erhalten sind, in's Licht gestellt.

noch die Formalität der Uebertragung der öffentlichen Stimmenabgabe an den Erzkanzler Gerhard in's Reine gebracht.

Es ist passend, daß wir mit dem Vertrage zwischen Adolf und Sigfried von Cöln den Anfang machen; nicht etwa, weil daraus auf die Reichslage das schlagendste Licht fiele, denn in diesem Betracht hat die Uebereinkunft zwischen Adolf und Gerhard von Mainz vor jenem den Vorzug, sondern vielmehr aus dem Grunde, weil Sigfrid von Cöln der eigentliche Urheber, oder Anreger zu der Erwählung Adolfs von Nassau gewesen ist, und weil demnach die Festsetzungen mit ihm, die sich auf früher eingeleitete Unterhandlungen gründen müssen, für Adolf den Ausgang zu seiner Verständigung mit Mainz abgegeben haben. Welche Freunde dem letzteren in einem so bedeutungsvollen Geschäfte, wodurch sein Entschluß, die Krone anzunehmen, erst Kraft und Gewicht erhielt, als Rathgeber zur Seite standen, können wir aus den Nämen der Mitbesiegler des dem Erzbischof ausgestellten Briefes abnehmen, welche wir unten bei der Erörterung der dahin gehörigen Urkunden anzeigen werden.

Wir haben bereits oben die Bemerkung gemacht, daß die Verpflichtungen, welche Sigfried, wegen der in dem Kriege mit dem Herzog Johann von Brabant ihm geleisteten Dienste, gegen Adolf von Nassau schuldete, allein nicht hinreichen können, um darin den Beweggrund zu finden, diesen, den Schwager seines Bruders Heinrich von Westerburg, zur Königswürde zu verhelfen. Wenn Sigfried seinem Helfer in jenem Kriege die Entschädigung der großen Verluste auch auf den Rheinzoll zu Andernach angewiesen hatte, und die Rechtmäßigkeit dieser Geldquelle ihm unter König Rudolf bestritten wurde, und wenngleich er gegen Adolfs Vetter, den Grafen Heinrich von Nassau, wegen derselben Kriegshülfe in der Schuld stand, was Alles zum Entgelt für die Verschaffung der Königswürde ohne Anstand getilgt werden mochte, so sind doch diese Gegenstände offenbar zu gering, um für sich in einer solchen Angelegenheit merklich in's Gewicht zu fallen. Jeder andere Bewerber um die Krone würde dem Erzbischof in Ueberfluß bewilligt haben, um ihn der Sorge, die Grafen von Nassau zufrieden zu stellen, überhoben sein zu lassen. Vor Allem ist bei Sigfrieds Erwägungen über die Wahl eines Königs sein näheres persönliches Verhältniß zu Adolf von Nassau in Anschlag zu bringen, das stetige Bündniß, das Jahrelang unter ihnen bestand. Denn dadurch geschah es, daß Sigfried eben in dem Grafen sich den Mann auserfah, wie er ihn sich wünschte. Dabei mochte auch die Ueber-

zeugung hinzukommen, daß Adolf vor allen Anderen sich dazu bewogen fühlen würde, die nachtheiligen Folgen der Niederlage von Woringen, die ihn selbst mit betroffen hatte, für Sigfried wieder gut zu machen, und daß er des Erzbischofs und seine gemeinschaftlichen Feinde von damals auch nachher, als König, mit Ungunst ansehen würde. Für den Erzbischof waren ohne allen Zweifel die sachlichen Gründe allein entscheidend, um seinen Freund, der sich in dieser Hinsicht ganz, wie er es wünschte, willfährig sehen ließ, zu befördern. Diese Beweggründe lagen einestheils in den bedrängten Umständen des Erzstiftes, welche der Limburgische Krieg und dessen unmittelbare Folgen herbeigeführt hatten, anderentheils in der Einschränkung der erzbischöflichen Anmaßungen gegen das Reich, welche Sigfried unter dem Könige Rudolf sich hatte gefallen lassen müssen.

Erinnern wir uns an Dasjenige, was wir in letzterer Hinsicht früher bemerkt haben *). König Rudolf, nachdem er Sigfried mit gewaffneter Hand zurück geworfen, hatte ihn zu einem Vertrage genöthigt, wonach er das Angemaßte zurückstellen und dem königlichen Willen sich fügen mußte. Aber der Erzbischof harrete nur auf die Gelegenheit, um Alles wieder einzubringen. Unterdessen hatten sich die vielen Fehden mit seinen Nachbarn in der entscheidenden Schlacht bei Woringen entladen, und während der darauf folgenden Gefangenschaft des Ueberwundenen, ergossen sich seine Feinde über das bloßgestellte erzstiftische Gebiet. Eine Menge von seinen Vesten wurden gebrochen, auch einige Städte zerstört, viele Schlösser und Güter waren ihm entrissen, der sehr nachtheilige Vertrag mit dem Grafen Adolf von Berg legte ihm schwere Kosten auf, deren Tilgung ihn zu der Verpfändung von Besitzungen und Einkünften nöthigte, es war eine ganze Reihe von Schlössern, auf denen die Pfandschaft lastete; seine Grenzen waren entblößt und der Angriffsmittel gegen die Nachbaren beraubt; manche seiner Besitzungen hatte er vorläufig, bis zum völligen Austrage des Zwistes, in Feindeshänden lassen müssen; am tiefsten kränkte ihn die Sühne mit der Bürgerschaft von Cöln, gegen die er auf den geforderten Schadenersatz hatte verzichten müssen. Er hatte sich nach Rom um Hülfe gewandt; Papst Nikolaus entband ihn wohl

*) S. oben, II, S. 209 und S. 260. Vgl. die Schilderung der Lage des Erzbischofs in diesen Zeiten bei Ennen: a. a. O., S. 15 ff.

der geleisteten Eide und Versprechungen, unterstützte ihn auch mit einigen Bannstrahlen gegen seine Feinde; aber der Mahnung des Römischen Bischofs an den König Rudolf, den Erzbischof in seine vorgeblichen Rechte wieder einzusetzen, wurde von jenem kein Gehör gegeben. Der herrschsüchtige Prälat war nun auf sich selbst angewiesen. Nach Rudolfs Tode jedoch schien ihm die Zeit gekommen zu sein, um Erstattung des Verlorenen und Rache an seinen Feinden zu erlangen. Wie gern hätte er sich eine Lage des Reiches geschaffen, um seinen Gewaltabsichten schrankenlos Folge geben zu können! Geradezu suchte er sich einen König, der ihm dienen und gegen seine Feinde ihm die Hand leihen sollte. In wiefern er seine Erwartungen auf Adolf von Nassau baute, lehrt die mit diesem gemachte Uebereinkunft, welche wir jetzt darzulegen haben; wie weit er aber die begehrten Früchte einsammelte, werden wir in der Folge sehen.

Der wichtige Vertrag *), als Verpflichtungsbrief Adolfs gegen Sigfried, ist zu Andernach am 26. April 1292, also nur sechs Tage vor dem zuerst anberaumten Wahltermine, aufgesetzt worden. Er liefert zugleich ein sprechendes Bild von den Einbußen und von den danach bemessenen Begehrungen des Erzbischofs an den zu ernennenden König. Wir wollen ihn in allen wesentlichen Punkten erörtern. Am Eingange der merkwürdigen Schrift gibt Graf Adolf zu erkennen, daß es schon lange sein fester Vorsatz gewesen sei, eine Fahrt zur Befreiung des heiligen Landes zu unternehmen, und daß er um denselben schicklicher zur Ausführung bringen zu können, durch die Bemühungen des Erzbischofs Sigfried zum Römischen Könige ernannt zu werden bestrebt sei **). Diese Erklärung war darauf berechnet, im Fall einer zwiespältigen Königswahl, die Geneigtheit des Kirchenoberhauptes für seine

---

*) S. Ennen a. a. O. Beilage 6, S. 56—63.

**) Der Eingang der Urkunde lautet folgendermaßen: Nos Adolphus Dei gratia comes de Nassauwe universis presentes litteras visuris et audituris in vero salutari salutem. Cum per mortem serenissimi principis pie recordationis olim domini Rodolphi Romanorum regis vacet imperium, nostrique jam dudum fuerit et sit propositi et intentionis firmissime, domino deo in subsidium terre sancte, quanta possibilitas nostra patitur, placitum exhibere pro nostris reatibus famulatium, et quia hoc commodius ad honorem dei et ipsius terre sancte reformationem efficere possumus, si divina favente gratia . . . . in regem Romanorum nominati fuerimus et electi, promittimus etc.

Sache zu erlangen. In der That war von Papst Nikolaus IV. schon ein Kreuzzug angeregt worden, dessen Ausführung auf den Sommer des bevorstehenden Jahres angesetzt wurde. Nach dieser Vorbemerkung ergeht sich die Urkunde in die Aufzählung aller der Zusagen, welche Adolf dem Erzbischof Sigfried, als dem Urheber seiner erwarteten Erwählung zum Könige, und zwar unter Ablegung eines körperlichen Eides und, wie gleichfalls mehrmals wiederholt wird, aus reinem und freiem Willen, zusichert. Nach seiner Erwählung zum Könige, gelobt Adolf, werde er die Kirchen und kirchlichen Personen, insonderheit die seit langer Zeit durch schwere Drangsale heimgesuchte Cölnische Kirche, in ihren Rechten und Freiheiten erhalten, vertheidigen und, wo dieselben verletzt seien, sie darin wieder herstellen. Er verspricht, die Wahl zum Könige auf jeden Fall anzunehmen und keineswegs zurückzutreten, wenngleich andere Fürsten seiner Ernennung durch den Cölnischen Erzbischof nicht beipflichten würden. Adolf war also entschlossen, auf die Cölnische Kurstimme fußend, dem etwa von Anderen aufgestellten Gegner den Platz keineswegs zu räumen, gerade wie Albrecht auf die einzige Stimme des Pfalzgrafen, im Fall einer Gegenwahl, sich zu stützen gesonnen war. Wir dürfen annehmen, daß die scharfe Entschiedenheit der Cölnisch-Nassauischen Pläne, welche den anderen Wahlherren nicht vorenthalten wurden, in Verbindung mit dem schon gewonnenen Beifall von Mainz, Böhmen und Anderen, bei den Vorberathungen durchgegriffen hat. Offenbar hatten Sigfried und Adolf bei der eben erwähnten Bestimmung den Widerstand Albrechts von Oestreich und die Möglichkeit, daß diesem noch mehrere Stimmen sich zuneigen würden, im Auge. Darauf folgen diejenigen Bestimmungen, welche ausschließlich auf das Erzstift Cöln Bezug haben, eingeleitet durch die Bemerkung, daß das Reich kein glückliches Gedeihen haben könne, wenn nicht die heilige Kirche von Cöln aus ihren Verlusten und Mißgeschicken wieder emporgehoben werde. Wenn man die Wünsche des Erzbischofs, deren Erfüllung Adolf ihm zusagen mußte, sämmtlich überblickt, so zeigt sich, daß sie nichts Geringeres enthalten, als die reichliche Erstattung alles Dessen, was Siegfried unter dem Könige Rudolf, dann durch den Limburger Krieg und in Folge seiner Gefangennahme eingebüßt hatte. Adolf verheißt, an den Erzbischof dereinst die Reichsvesten Kochem, Kaiserswerth, Landskrone, Sinzig, Duisburg, Düren, wenn er sie aus der Hand ihrer damaligen Inhaber werde genommen haben, mit allen Rechten, Einkünften, Gerichten, Zöllen und

Zubehörden zu übergeben, auch, so lange er leben werde, wegen dieser Vesten keine Forderungen an den Erzbischof zu stellen, indem er sich nur das Recht des freien Einganges und Ausganges zu denselben, bei Erforderniß, gegen Feinde des Reiches vorbehält. Die Schlösser Lechenich, Wied, Waldenberg, Rodenberg und Aspel, welche Sigfried bei seiner Loskaufung aus der Gefangenschaft des Grafen von Berg zu Pfande hatte setzen müssen, sollen an ihn zurückgegeben werden, während der Graf von Berg auf die durch jene Pfänder ihm zugesicherte Summe verzichten soll, mit Hinweisung auf das früher von Rom aus, unter Androhung des Kirchenbannes, an denselben gestellte Verlangen. Ebenso soll Deutz ohne Entschädigung an Sigfried fallen. Die Vogtei und das Gericht Essen, in Besitz des Grafen von Mark, nebst den Höfen Westhofen, Brakel und Elmenhorst, sollen an den Erzbischof übergehen. In dem Besitze der Vesten Wassenberg und Liedberg will Adolf den Erzbischof schützen; er gelobt, ihm Beistand zu leisten gegen den Herzog von Brabant, den Grafen von Flandern und andere Feinde, welche ihm jenen Besitz streitig machen würden. Sollte der Erzbischof die Absicht haben, die zerstörten Vesten Woringen, Isenburg, Werl, Menden, Raffenberg, Volmestein, Hallenberg und die übrigen während seiner Gefangenschaft zerstörten wieder aufzurichten, so werde Adolf aus königlicher Macht gegen alle Diejenigen einschreiten, welche etwa das zu verhindern suchen würden. Hinsichtlich der Zölle zu Andernach und Rheinberg verheißt der künftige König, daß er die der Cölner Kirche von Kaisern und Königen bewilligten Privilegien erneuern und bekräftigen werde. Die Burg und Besitzung Zeltingen, welche der Graf von Veldenz während Sigfrieds Haft an sich gerissen hatte, wird der König wieder in des letzteren Hand liefern. Besonders sättigend mußten für Sigfried die Zusagen sein, welche ihm Adolf hinsichtlich der Stadt Cöln versicherte. Den Bürgern sollte eine von dem Erzbischof selbst festzustellende Geldbuße auferlegt werden, zur Sühne der gegen den Erzbischof verübten Frevel, wodurch sie schon längst den päpstlichen Bannfluch auf sich gezogen hatten; sie sollen, im Weigerungsfall, von dem Könige mit der Reichsacht, mit der Einziehung ihrer Güter bedroht werden; gegen sie und ihre Helfer wird der König auf eigene Kosten dem Erzbischof Beistand leisten, er wird von deren Verfolgung nicht ablassen, mit ihnen keine Sühne eingehen, ohne die förmliche Einwilligung des Erzbischofs, überhaupt wird er in dieser Sache Alles thun, wie es letzterem gut erscheinen wird. Sollte aber mit der Cölnischen Bürgerschaft

ein Vergleich gemacht werden, und sollte sie dem Erzbischofe sich unterwerfen, so wird der König für sich von den Bürgern keine Huldigung fordern, weil die Stadt Cöln nach vollem Recht in zeitlichen, wie in geistlichen Dingen, dem Erzbischof unterworfen sein sollte. Die Schirmherrlichkeit des Klosters Corvey, welche König Rudolf dem Erzstifte ertheilt hat, soll auf's neue bestätigt werden, auch die Schlösser und Vesten, welche jenem Kloster durch Gewalt entrissen waren, sollen ihm wieder verschafft werden. Für alle Ausgaben, welche der Erzbischof im Dienste des Römischen Reiches zu tragen hat, sollen ihm zur Schadloshaltung fünfundzwanzigtausend Mark ausbezahlt werden. Die Urkunde geht dann über auf die Bestimmung der Sicherheit, welche für die gemachten Versprechungen von dem Könige zu leisten sein wird; es ist theils eine sachliche, theils eine persönliche. Es sollen dem Erzstift als Pfand überwiesen werden: die Schlösser Nassau, Dillenburg, Ginsberg, Siegen, der Antheil der Grafschaft Nassau, welcher dem Grafen Heinrich gehörte, mit dessen, seiner Gattin und seines Bruders Emich Einwilligung, ferner Braubach, Rheinfels, Limburg, Stadt und Veste Velmere, (Vilmar an der Lahn), ebenfalls mit der zuständigen Einwilligung ihrer Besitzer und der Erben derselben, unter dem Beding, daß diese Besitzungen während der Pfandschaft auf königliche Kosten unterhalten werden sollen *). Außerdem wird Adolf fünfzig Männer, Edle und Ritter, als Bürgen stellen, mit welchen er gehalten sein soll, auf Sigfrieds Erfordern, innerhalb vierzehn Tagen, in Bonn sich einzufinden und von da nicht zu weichen, bis entweder alle und jede

*) Adolf setzte, wie wir sehen, ansehnliche Besitzungen seiner Verwandten und Freunde dem Erzbischofe zum Pfande, Güter, welche theils seinen Vettern von der Ottonischen Linie Nassau, theils dem Hause Isenburg, dem seine Gemahlin entsprossen war, theils den Grafen von Catzenelnbogen gehörten. Alle diese Herren waren demnach in seine Pläne und seine Verabredungen mit dem Erzbischof von Cöln eingeweiht, und zwar waren es von dem Catzenelnbogischen Hause Mitglieder sowohl der älteren, wie der jüngeren Linie, denn jener gehörte die Veste Rheinfels bei St. Goar; diese, nämlich der Graf Eberhard von Catzenelnbogen, war wenige Jahre vorher in den Besitz der Stadt und Veste Braubach gekommen. (Vgl. oben II, S. 97 f.) Diese Thatsache beweist, daß Eberhard von Catzenelnbogen, wenn er auch früher für den Erzbischof von Mainz in Unterhandlungen mit dem Herzog Albrecht von Oestreich wegen dessen Ernennung zum Könige gestanden, doch nun völlig der Nassauischen Thronbewerbung seine Hand lieh.

Zusage erfüllt, oder dafür eine genügende Sicherheit geboten sein werde. Es wird noch weiter gegangen. Der Graf muß die Erklärung geben, wenn er seine Versprechungen in irgend etwas verletzen, oder für deren vollständige Ausführung den Erzbischof nicht nach dessen Willen sicher stellen würde, so werde er dadurch thatsächlich aller durch seine Erwählung zum Könige erlangten Rechte verlustig gehen; er verzichte im Voraus für diesen Fall auf alle Rechte, die ihm daraus erwachsen möchten; er halte es genehm, daß die zu der Wahl befugten Fürsten alsdann zu der Ernennung eines anderen Königes schreiten, wofern solches dem Erzbischof gut dünken werde. Ferner verspricht Adolf, daß er die Krönung zu Aachen, die Einsetzung in die Reichsgewalt durch die feierliche Weihe von dem Erzbischof nicht verlangen, noch denselben wegen deren Verweigerung anfeinden werde, bevor er nicht hinsichtlich der Erfüllung aller und jeder Zusagen befriedigende Gewähr geleistet habe. Nach Diesem kommen einige Bestimmungen, die sich auf Adolfs rückständige Forderungen an Sigfried beziehen. Des letzteren Schuld, deren Abtragung er dem Grafen auf den Rheinzoll zu Andernach angewiesen hatte, soll für getilgt erklärt werden. Auch wird Adolf die Schuld, welche Graf Heinrich von Nassau wegen Schadenersatzes gegen den Erzbischof anzusprechen hat, über sich nehmen. Weiter folgen einige Versicherungen, in Betreff mehrerer Freunde des Erzbischofs. Adolf wird die Gunst und Freundschaft des Brandenburgischen Markgrafen Otto mit dem Pfeil zu erlangen suchen; er wird den Grafen Walram von Jülich gegen die Ansprüche, welche die Kinder des verstorbenen Grafen Wilhelm, Walrams Bruders, erheben möchten, Beistand gewähren, er wird selbigen in seinem Besitzthum schützen gegen den Herzog von Brabant, den Grafen von Flandern und sonstige Feinde, demselben auch die Stadt Düren überlassen. Das Schultheißenamt zu Aachen soll nur Demjenigen übertragen werden, welcher und auf so lange als es dem Erzbischof gefallen werde. Wegen einer dem Vater des Grafen von Jülich durch König Rudolf zugestandenen Schuldforderung soll unter Beirath des Erzbischofs ein billiges Abkommen geschehen. Endlich, indem Adolf der Cölner Kirche noch einmal seine Gunst und seinen Beistand, so lange er leben werde, betheuert, gibt er das Versprechen, daß er weder die Grafen von Berg und von Mark, noch den Herzog von Brabant, noch andere Feinde Sigfrieds, ohne dessen Zustimmung, in seinen Rath und Umgang aufnehmen werde. Bei dieser Verpflichtung des Grafen Adolf gegen Sigfried

von Cöln waren zugegen und haben ihre Siegel dem Nassauischen beigefügt: Johann, Herr von Limburg, Ulrich, Herr von Hanau, Gottfried von Merenberg und Johann von Rheinberg, welche auf Adolfs ausdrückliches Gebot für die treue Erfüllung alles Angelobten durch einen Eid sich verbindlich machten. Diese Männer werden also, nebst den Freunden Adolfs, welche zu der Pfandsetzung ihrer Besitzungen an den Erzbischof ihre Einwilligung gaben, bei den Erwägungen über die Annahme der Königswürde in Adolfs Rath vorzüglich wirksam gewesen sein. Auf Sigfrieds Seite, ist anzunehmen, daß dessen mitbetheiligte Verbündete, wie der Graf Walram von Jülich, für welchen auch einiger Vortheil abfällt, in die Mitwissenschaft seiner Pläne gezogen wurden.

Von nicht geringerer Bedeutung, als alle die verschiedenen Zugeständnisse, welche dem gierigen Prälaten zu Cöln gemacht wurden, ist der kurze Schlußsatz, (ein Anhängsel, wohl in's geheim zwischen Sigfried und Adolf abgemacht, denn er folgt erst nach den Zeugenangaben,) woraus wir erfahren, daß Adolf gegen den Erzbischof sich verpflichtete, mit den Herzogthümern Oestreich und Limburg, nachdem sie an das Reich gefallen sind, Niemand zu belehnen, noch hinsichtlich derselben irgend etwas zu verfügen, ohne des Erzbischofs ausdrückliche Einwilligung. Wir dürfen diese merkwürdige Aeußerung nicht wohl so deuten, als habe Adolf die Rechte seines Gegners Albrecht auf das Herzogthum Oesterreich als an sich ungültig bezeichnen wollen, sodaß dieses Land, dem Gesetze nach, als dem Reich schon heimgefallen betrachtet werden müßte; wir finden darin nur dieses, daß beide Verbündete den Fall als so gut, wie gewiß, voraussetzten, daß Albrecht dem zu erwählenden Könige sich nicht unterwerfen, und durch Auflehnung gegen denselben seiner Reichslehen verlustig gehen werde, und daß dann über das Herzogthum Oestreich nicht wider Sigfrieds Wunsch verfügt werden sollte *). Was Limburg anbelangt, so ist eine andere

*) Der Ausdruck in dem Schlußsatz der Urkunde ist sehr kurz, wie in der Eile angefügt, und ist daher dem Mißverständniß ausgesetzt; er lautet: Promittimus insuper nos A. comes predictus sub penis predictis quod de Austrie et Limburgensi ducatibus, ad imperium devolutis, neminem infeodabimus nec aliquid de ipsis ordinabimus sine ipsius archiepiscopi consensu, voluntate expressa. Lorenz, a. a. O. S. 531, versteht die Worte so: „Adolf verspricht, das Herzogthum Oestreich, da es eben so, wie das Herzogthum Limburg, an das Reich ge-

Auffassung zulässig. Dieses Land wurde als durch Eroberung an den Herzog von Brabant gekommen betrachtet, sein erbitterter Feind dachte schon daran, den Besitz rückgängig zu machen, Adolf pflichtete ihm vorläufig bei, Limburg galt so beiden als ein rechtmäßig erst neu zu verleihendes Reichslehen. In Beziehung auf Albrecht von Oestreich müssen wir also alle zu weit gehenden Auslegungen, namentlich als habe man im Voraus über die Absetzung desselben aus seinem Herzogthume sich verständigt, abweisen. Zur Zeit der Beredung zwischen Adolf und Sigfried, stand Pfalzbayern noch entschieden auf Albrechts Seite, noch war es ungewiß, ob es von ihm ablassen werde; es war also ein Kampf mit Oestreich und alle Weiterungen, die daraus entspringen konnten, vorauszusehen. Als Adolf König geworden, hat er bewiesen, daß er seinen Gegner als im rechtmäßigen Besitz von Oestreich stehend ansah, kein anderes Ansinnen hat er an ihn gestellt, als das herkömmliche, für seine Reichslehen ihm zu huldigen.

Das im Vorstehendem auseinander gesetzte Schriftstück bildet, als förmliche Wahlcapitulation, die Grundlage für die Beurtheilung des zwischen Adolf und Sigfried um die Zeit der herannahenden Wahl bestehenden Verhältnisses und dient zugleich als eins der Hauptkennzeichen für die Bedingtheit der königlichen Gewalt, wie sie von dem Grafen übernommen worden ist. Dieses Dokument ist in allen Punkten beachtenswerth, es überzeugt uns eben durch seine Einzelheiten und die Form der Zusage, wie weit im Fordern und Verheißen man zu gehen wagte, wie leicht es in solchen Plänen von großer Weitsicht mit dem Bestehenden genommen wurde, vornehmlich aber, wie sehr der Erzbischof Sigfried mit der päpstlichen Entbindung von seinen

fallen sei, ohne Zustimmung von Cöln Niemandem zu verleihen. Es wird die Voraussetzung gemacht, daß Adolf über das Schicksal Oestreichs, wie über dasjenige von Limburg, erst noch zu entscheiden haben werde." Auch der Recensent der Schrift von Ennen in dem Leipziger Literarischen Centralblatt, 1867, Nr. 21, nimmt einfach an, Adolf habe zugesagt, das „dem Reich heimgefallene" Herzogthum Oestreich Niemand zu verleihen, ohne des Erzbischofs Zustimmung, und er schließt daraus, Adolf habe die Habsburger in dessen Besitz nicht anerkannt, woran weiter die Bemerkung geknüpft wird: Lorenz habe dargethan, wie wenig sich Adolf um seine Versprechen gekümmert. Die Zusammenfassung der Herzogthümer Oestreich und Limburg bei der Bestimmung: ad imperium devolutis, scheint jene Erklärung zu rechtfertigen; doch halten wir es nicht für statthaft, aus dem flüchtigen Zusatz des Schriftstückes soviel zu schließen.

in der Noth eingegangenen Verträgen mit Hülfe des neuen Königs Ernst zu machen gesonnen war.

Es kommt zunächst noch ein zweites Urkundenstück*) in Betracht, welches, am 29. Mai 1292 zu Boppard ausgestellt, ungefähr in die Mitte der Zeit zwischen Adolfs Erwählung und seine Krönung fällt. Obschon es den Inhalt des vorigen nicht vermehrt, so ist es doch als warme Bekräftigung desselben beachtungswerth. Wir sehen, wie Sigfried den Erwählten mit seinen Forderungen drängte, wie er dem Könige, der vor Allem, um in die volle Ausübung der Reichsgewalt zu treten, der förmlichen Weihe bedurfte, nur eine schmale Frist zur Erfüllung des Verheißenen gönnte. Adolf gibt kund, als erwählter Römischer König, da der Erzbischof Sigfried von Cöln, der vorzüglich seine Ernennung bewirkt habe, nun als treuer Freund die Weihe mit dem königlichen Diadem auf das bevorstehende Fest St. Johannis des Täufers angesetzt habe, so wolle er nach Gebühr der Cölnischen Kirche Fürsorge tragen und verspreche eidlich, unter Vermeidung der früher bestimmten Strafen, daß er selbst mit Johann von Limburg, Gottfried von Merenberg, dem Vitzthum Ludwig und Johann von Rheinberg, auf geschehene Mahnung des Erzbischofs, in Neuß oder Bonn sich einlagern werde, wenn nicht innerhalb acht Tagen nach Vollzug der Krönung alle die zuvor vereinbarten Zusagen erfüllt sein würden; auch verspricht er, den Erzbischof mit dem Ersuchen um weiteren Aufschub nicht zu beläſtigen, es sei denn, daß Sigfried aus freiem Antriebe ihm solchen gewähre. Mit gehäuften Worten, ohne jedoch in Einzelnes einzugehen, wird das Ganze der dem Cölner gemachten Zusagen aufrecht erhalten. Als Zeugen bei dieser vertraulichen Versicherung werden genannt: Graf Walram von Jülich, Werner Erzdechant zu Cöln, die Pröpste Reinhard zu Bonn, Werner von St. Gereon, Philipp von St. Georg, sodann Walram von Bergheim, Hartrad von Merenberg, Salentin von Isenburg und der Schenk Matthias von Are. Nochmals erscheint Adolfs Abhängigkeit von seinem Gönner in dem grellsten Lichte. Der gekrönte König wird, eintretenden Falles, einem Großen des Reiches als Bürge sich in die Hand liefern, eine Handlung, wodurch er seiner Würde als Oberherr aufs empfindlichste vergeben, seine Krone selbst in Haft gestellt haben

*) S. Ennen a. a. O. Beilage 7.

würde. Auch diese Urkunde, die eine lediglich persönliche Verpflichtung aussprach, wurde noch mit dem gräflich Nassauischen Siegel versehen. Adolf, wie er damals zu dem Erzbischof stand, vermied es, das königliche Siegel anzuwenden; er war Sigfried gegenüber nur unter Vorbehalt zum Könige eingesetzt worden.

Es bedarf keiner Ausführung, wie sehr in der von Sigfried geforderten Abmachung eine Herabstellung des Königthums hervorsticht. Daß ein Kurfürst sich vermaß, das Königsamt feil zu bieten, den König selbst zu seinem Parteimann erniedrigen, zum Werkzeug für seine Eigenzwecke gebrauchen zu wollen, ihn als Feind seiner Feinde in eine falsche Stellung zu den Reichsgenossen zu schieben, ihn gar mit persönlicher Haft zu bedrohen, ist ein schlagender Erweis des hochfahrenden und verwegenen Ehrgeizes dieses Kirchenfürsten. Wie hätte ein Mann den Mißbrauch des kurfürstlichen Vorrechtes weiter treiben können! Aber vor dem wirklichen Recht, vor der gesetzlichen Ordnung mußten des Erzbischofs Anmaßungen als ungültig zerfallen. Es war ein Privathandel im Rücken des Reiches, mit Gegenständen, über welche in dieser Weise gar nicht verfügt werden konnte, ein Versuch, welcher in seiner rechtswidrigen Ungebühr den Keim der Vernichtung in sich trug. Wir sehen es deutlich, der Cölner Prälat hatte in seinem Stolz bis zur völligen Verblendung sich übernommen. Wäre allen seinen Begehren durch königliche Verkündigung, etwa in den ersten Tagen nach der Krönung, entsprochen worden, wären, wie er es verlangte, alle die Fürsten, denen er grollte, der angesprochenen Besitzungen beraubt, und wäre eine Stadt, wie Cöln, durch Machtspruch geschädigt und geknechtet worden, so würden wir das dem Umsturze des Staates gleich zu setzen haben. Im Voraus wollen wir bemerken, daß die Bürde der gegen Sigfried übernommenen Verpflichtungen mit ihrem vollen Gewicht auf dem Könige nicht eben lange geruht hat. Noch einmal hat Sigfried den Versuch gemacht, die Erfüllung in den Hauptstücken durch erneute Bestätigung sich zu wahren. Bald aber konnte er der Einsicht sich nicht verschließen, daß er nach Unmöglichem getrachtet habe. Adolf hat es verstanden, die verfänglichen Zumuthungen seines eigennützigen Beförderers sich ferne zu halten und die Krone seinen gefährlichen Netzen wieder zu entziehen; und auch Sigfried war es endlich zufrieden, auf mäßigem Fuß mit dem Könige seiner Wahl sich auseinander zu setzen.

Daß Graf Adolf auch mit dem Erzbischof Gerhard von Mainz

wegen der Belohnung für dessen Mitwirkung zu seiner Erwählung im Voraus übereingekommen ist, können wir zwar durch Schriften, welche der Wahlhandlung vorausgehen, nicht nachweisen; es erhellt aber genugsam aus den Vergünstigungen, welche Adolf nach seiner Krönung dem Erzkanzler zugesichert hat. Wir werden dieselben unten an gehöriger Stelle aufzählen und genauer würdigen, da es unsere Aufgabe mit sich bringt, bei der Betrachtung der Zeitlage, die wichtigen Thatsachen nicht blos zu ihrer Gesammtwirkung neben einander zu ordnen, sondern auch zu zeigen, wie und unter welchen Umständen sie nach und nach hervorgetreten sind. Denn auch Dasjenige, was Adolf vor seiner Ernennung zugesagt hat, nimmt eine eigenthümliche Bedeutung an, wenn wir darauf achten, in welcher Ausdehnung und mit welcher Bestimmtheit er es nachher, als regierender König, verkündet hat. Man darf nicht übersehen, daß auch die Verhältnisse Adolfs zu seinen Wählern sich entwickelt haben. Auch wird die Art, wie er zu dem Einen sich stellte, erst recht anschaulich, wenn wir wissen, was bis dahin sonst geschehen war, und wie weit er schon mit den Anderen sich abgefunden hatte. Doch werden wir deßwegen den Zusammenhang im Großen keineswegs aufopfern, sondern das dazu Erforderliche überschaulich, am gehörigen Orte, bald vorausschicken, bald nachfolgen lassen. In dieser Absicht haben wir, was Adolfs Beziehungen zu dem Kurfürsten von Mainz anbetrifft, hier die Grundzüge der mit demselben abgeschlossenen Wahlcapitulation anzuzeigen.

Die Zugeständnisse, welche Gerhard von Mainz, dem zu erwählenden Könige auferlegte, greifen in die Reichsverhältnisse weit tiefer ein, als Alles, was zu Gunsten Sigfrieds von Cöln gewährt wurde. Während letzteres durchweg die Interessen des Erzstiftes angeht, beziehen sich die Mainzischen Forderungen, ohne die Belänge solcher Art zurückzusetzen, zugleich auf die Stellung des Erzbischofs als Erzkanzler des Deutschen Reiches *). Das Erzkanzleramt hatte an seiner Bedeutung verloren, nachdem, unabhängig davon, die Geschäfte in der Hofkanzlei des Königs besorgt wurden. Gerhard war nicht in die Stelle eingetreten, welche sein Vorgänger Heinrich als vertrautester Rathgeber unter König Rudolf eingenommen hatte. Er verlangte nun

*) S. Lorenz, a. a. O. II, S. 524 f., wo die Bedeutung dieses Theils der Wahlcapitulation mit dem Erzbischof von Mainz zuerst in's Licht gestellt ist.

die Erneuerung der alten Rechte des Mainzischen Erzkanzleramtes, er trachtete nach der Vorsteherschaft, nach einem amtlichen Einfluß in der königlichen Regierung, mit dem Recht, den dienstthuenden Hofkanzler zu ernennen, und fordert zugleich die dafür ihm gebührenden Einkünfte. Dieser Punkt betraf eine Reform in der Reichswaltung, die zugleich der erzbischöflichen Würde zu Mainz ihren Vorrang unter den Reichsgenossen sicherte. Außerdem erstreckten sich Gerhards Forderungen auf die geistliche Gerichtsbarkeit und auf einige Rechte der Fürsten. Für sich in's besondere verlangte er, gleich dem Cölner, eine starke Geldsumme unter verschiedenen Titeln, die Bestätigung von Rechten und Einkünften, die Wiedereinbringung oder Vereinigung von Herrschaften, auch Beistand gegen seine Feinde. Der kühne, kluge und durchtreibende Priester verstand es vollkommen, für die unter seine Leitung gebrachte Thronbesetzung eine ihm zusagende Lage herbeizuführen und sie durch Verpflichtungen des künftigen Königes auszubeuten. Sein Wille ging dahin, nicht nur seine Herrschaften zu vergrößern, sondern vermittelst des Königs das Steuer der Regierung selbst zu führen. An Entschlossenheit und Geschick dafür mangelte es ihm nicht; gern hätte er das Königthum aller selbständigen Bewegung und Ausdehnung beraubt. Aber sein Ehrgeiz verrechnete sich, Adolf gab sich nicht dazu her, das Werkzeug für seine Pläne zu werden. Es muß bemerkt werden, daß Gerhards Forderung hinsichtlich der Amtsgewalt des Erzkanzlerthums auf die älteren Reichseinrichtungen zurück ging und an sich wohl ein Mittel hätte darbieten können, um der Eigennützigkeit in der Regierung, wie sie von Rudolf bekannt ist, ein Gegengewicht zu stellen. Sie hätte aber nur zu Besserem führen können unter der Bedingung, daß das Erzkanzleramt, im Zusammenwirken mit der Reichsgesammtheit stehend, von fremden Einflüssen frei gewesen, und daß Vorsorge getroffen wäre, die selbstsüchtigen Uebergriffe seines Inhabers und die päpstlichen Eingriffe in Deutschland vermittelst desselben zu beseitigen; denn die Uebergewalt eines Priesterhauptes wäre für den erlahmten und sich zerlösenden Staatskörper nicht heilbringend geworden.

Wenn wir den Antheil der Wähler bei der Erhebung Adolfs nach den demselben abgenöthigten Zugeständnissen abzuwägen haben, so stehen die Erzbischöfe von Cöln und Mainz in erster Linie, ihnen zunächst, wie wir sehen werden, reiht Wenzel von Böhmen sich an. Was den dritten kirchlichen Kurfürsten, Boemund von Trier, anbetrifft, so fällt sein Ausbedungenes dagegen nicht eben in's Gewicht, und wir

sehen darin eine Bestätigung unserer oben ausgeführten Auffassung über Triers Verhalten zur Königswahl. Boemund hat sich erst dem entschlossenen Bunde von Cöln und Mainz, welchem Böhmen zur Seite stand, gefügt; dann aber nahm er der einmal gut geheißenen Sache Adolfs sich an, welchem er überhaupt persönlich zugethan war; er führte, wie oben gesagt, einen bewaffneten Haufen nach der Wahlstadt und wir werden ihn in der Folge unter Adolf an den Staatsgeschäften thätigen Antheil nehmen sehen. Es ist möglich, daß Adolfs Bruder Diether als Vermittler zwischen ihm und dem Erzbischof Boemund eingewirkt hat, dem er acht Jahre später auf dem Erzstuhle zu Trier nachgefolgt ist *).

---

*) Es wird an dieser Stelle angemessen sein, auf eine vor Kurzem ausführlich vorgetragene Ansicht der Vorgänge, welche zur Erhebung Adolfs von Nassau zum Deutschen Könige geführt haben, einen Blick zu werfen, da wir in unserer Darstellung der Sache in manchen wichtigen Punkten davon abweichen. O. Lorenz hat die Grundzüge seiner Ansicht über die Erwählung Adolfs von Nassau in seinem öfter genannten Werke: Deutsche Geschichte im dreizehnten Jahrhundert, Band II, S. 520 ff. dargelegt; bald nachher hat er „über die Wahl des Königs Adolf von Nassau" eine eigene Abhandlung erscheinen lassen, in den Sitzungsberichten der philos.-histor. Klasse der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien, Januarheft 1867, S. 195—242, welche auch im besonderen Abdruck ausgegeben worden ist. Er hat darin seine früher ausgesprochenen Ansichten weiter entwickelt und im Besonderen zu begründen gesucht. Wir wollen unsere Meinung über diese beachtungswerthe Untersuchung hier zusammenhängend vortragen, da uns dies paßlicher erschien, als unsere eigene Darstellung durch häufige kritische Hinblicke zu unterbrechen.

Lorenz bemerkt, daß eine Prüfung und schließliche Zusammenfassung der verschiedenen Anschauungen über Adolfs Erwählung anzustellen sei, weil die Verhältnisse, unter denen dieselbe stattgefunden, nur sehr einseitig erörtert worden seien. Er macht mit Recht aufmerksam darauf, daß seit Böhmers Bemerkungen eine fast leidenschaftliche Härte des Urtheils Platz gegriffen habe, daß man kaum bedacht habe, wie die sogenannten „Handsalben" schon vor jener Zeit nicht mehr zu den Seltenheiten gehörten, am wenigsten habe man sich bemüht, den politischen Absichten und allgemeinen Bestrebungen der Zeit neben diesen persönlichen Erscheinungen des Eigennutzes die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen. Die Wahl Adolfs von Nassau zeichne sich vor anderen Wahlen dadurch aus, daß sie von Seiten der meisten Kurfürsten benutzt worden, nicht bloß augenblickliche Bedürfnisse und Wünsche zu befriedigen, sondern vor Allem auch gewisse territoriale und fürstliche Bestrebungen zum Abschluß zu bringen.

Wie sehr wir auch dieser Ansicht der Wahlverhältnisse Adolfs von Nassau im Ganzen beipflichten, so müssen wir doch in der Auffassung der geschichtlichen Vorgänge im Besonderen der Vorstellungsweise, welche Lorenz dargelegt hat, vielfach

Die ersten Regierungshandlungen, welche uns von dem Könige Adolf berichtet werden, sind großentheils von der Art, um über die

---

widersprechen. Nicht allein, daß er in dem Aufbau und in der Verwendung einiger Hypothesen uns viel weiter zu gehen scheint, als der besonnene Schritt der Geschichtsforschung gestattet, wir müssen auch seine Kritik einzelner Schriftsteller und Ueberlieferungen mehrfach beanstanden, indem wir darin die gehörige Unterscheidung und Sichtung und die umfassende Combination mancher sich wechselseits stützenden Berichte vermissen. Wir haben schon bemerkt, daß in den älteren Schriften über die Wahl des Königs Adolf im Allgemeinen wahrzunehmen ist, wie sie sich zu sehr von der Oestreichischen Reimchronik leiten lassen; und auch in einigen andern Schriften findet sich das Nämliche. Dagegen haben wir die umsichtige Untersuchung von G. Droysen über die so verwickelte Sache hervorgehoben. Die Frage, wie weit den Erzählungen der Reimchronik Glauben beizumessen sei, ist eine der wichtigsten, wenn über die Erwählung Adolfs und Alles, was damit im Zusammenhange steht, Licht gewonnen werden soll. Nachdem Matz (de causis belli inter Adolfum et Albertum) die Erzählung Ottokars mehr auf die Seite der Fabel als der geschichtlichen Wahrheit gewiesen, Kopp seine Darstellung fast ausschließlich auf Urkundenauszüge gegründet, wobei er nur wenige Züge aus der Reimchronik aufnimmt, hat Mücke letztere wieder vorzüglich seiner Erzählung untergelegt. Lorenz hat die Untersuchung in allen ihren Theilen von vorn vorgenommen; es kamen ihm dabei die neueren urkundlichen Mittheilungen von Preger und Ennen zu Statten. Die Aufschlüsse über den Einfluß des Cölner Erzbischofes auf Adolfs Erwählung, welche in den durch Ennen herausgegebenen Urkundenabschriften enthalten sind, waren vorzüglich geeignet, zur Untersuchung über die Glaubwürdigkeit der Reimchronik aufzufordern. Lorenz ist der Meinung, daß dadurch die Oestreichische Ueberlieferung über die Wahlvorgänge definitiv beseitigt sei; er verwirft in allen wesentlichen Punkten den Bericht der Reimchronik und sieht folgerichtig alle aus ihr schöpfenden zahlreichen Schriftsteller des vierzehnten Jahrhunderts als damit widerlegt an (S. 198 f.). Wir unserseits müssen gegen diese Folgerung in solcher Ausdehnung Einsprache einlegen. Wir können zunächst nur Das als widerlegt ansehen, sei es in der Reimchronik, oder in den nachfolgenden Schriften, was bestimmten urkundlichen Zeugnissen zuwiderläuft. Bei dem Uebrigen müssen wir, wofern es an sich der Wahrscheinlichkeit nicht entbehrt, vor Allem zusehen, ob und wieweit es mit den sonst beglaubigten Nachrichten in Einklang gebracht werden kann. Vorzüglich gilt dies in Betreff solcher Angaben, welche sich sowohl in der Reimchronik, wie bei anderen Schriftstellern finden. Denn obschon letztere die Reimchronik als Quelle benutzt haben, so würde man viel zu weit gehen, wenn man behaupten wollte, sie haben ohne Wahl und Urtheil, wie blindlings, aus dem Gedichte Dies und Jenes aufgenommen, vielmehr werden sie neben der Reimerzählung noch manche andere Nachrichten und Ueberlieferungen benutzt haben. Lorenz überschreitet darin die Grenze der streng wissenschaftlichen Kritik, daß er, weil er dem Reimer in der Erzählung über Adolfs Erwählung schlechterdings nicht traut, nun auch Alles verwirft, was in anderen Schriften mit den Angaben desselben Uebereinstimmendes steht, gleich als wenn diese

in Rede stehenden Verhältnisse des Königs zu den Wahlfürsten weitere Aufschlüsse darzubieten. Es liegt uns ob, davon bestimmtere Nachricht zu geben.

---

durchaus keine anderen Quellen daneben gehabt haben könnten. Unter den Nachrichten dieser Art sind aber manche, deren Wiederholung bei anderen Schriftstellern vielmehr als eine Bestätigung ihrer Richtigkeit angesehen werden kann. Dem freieren Forschungsstandpunkte, welchen Lorenz einnimmt, indem er sein Urtheil nicht ausschließlich an die noch vorhandenen Urkunden bindet, sondern auch das vorhandene geschichtliche Material benutzt wissen will, um das nicht vorhandene zu enträthseln, zollen wir unsere volle Anerkennung. Mit Recht warnt er, die über die Wahlverhandlungen zwischen Adolf und Sigfried von Cöln vorhandenen Urkunden zu überschätzen, er bemerkt, daß das geringere Maaß Mainzischer, Trierischer oder Böhmischer Urkunden keinen Schluß auf das Nichtvorhandensein ähnlicher Unterhandlungen gestatte. Allerdings, der Geschichtschreiber, wie jeder Denkende, muß die Natur der Sache zum Leitfaden nehmen. Indessen ist es immer das erste Gesetz der geschichtlichen Forschung, das Vorhandene nach seinem Werth und Ursprung zu verstehen, es anerkennend zu Rathe zu halten, und zur Ergänzung mit einander zu benutzen. Weil ein Dichter Fabeln vorträgt, so hindert das nicht, daß der Stoff, woraus er Fabeln zusammenwebt, etwas Wahres enthalte. Die Reimchronik, wie wir wissen, stellt den Erzbischof Gerhard bei der Königswahl als einen Pfaffenfürsten dar, der den Herzog von Oestreich hintergeht und seine Mitwähler hinter's Licht führt. Dies Probestück von List und Lüge gehört der Auffassung des leidenschaftlich Partei nehmenden Dichters an. Sehen wir von der dem Erzbischof untergelegten Gesinnung ab, so steht nichts im Wege, daß viel Thatsächliches in dem gereimten Bericht übrigbleiben kann. Selbst der Schmähdichter benutzt Thatsächliches, und ohne dies würden seine Pfeile nicht treffen. Was hindert uns denn, dem Dichter soweit zu glauben, daß z. B. Gerhard von Mainz mit Albrecht von Oestreich wegen der Königswahl in Verhandlungen stand? Ist das weniger glaubhaft, als die Gesandtschaft des Grafen Albrecht von Hohenberg an den Böhmischen Hof? (S. 220.) Natürlich schenken wir dem Dichter die arge List, die er dem Mainzer anhängt. Ebenso ist es mit der bestrittenen Sendung des Grafen Eberhard von Catzenelnbogen an Albrecht; es ist nichts dagegen vorgebracht worden, was uns nöthigte, sie als unstatthaft abzuweisen. Wir müssen hier an ein allgemeines Gesetz der geschichtlichen Methode hinsichtlich der Benutzung von Schriften, wie die Reimchronik ist, erinnern. Der Geschichtsforscher hat aus solchen Büchern das abzuscheiden, was dem Standpunkte des Dichters angehört: die um der Personenschilderung willen untergelegten Motive, die freiere Gruppirung, die Aufhebung der Unterschiede von Zeit und Umständen zum Behuf der anschaulichen Zusammenwirkung. Was nach Abzug der dichterischen Vorstellungsformen übrig bleibt, das muß mit Vorsicht behandlt werden, damit man weder Märchen sich aufbinden lasse, noch selbst das Kind mit dem Bade ausschütte. Letzteres ist der von einer bestimmten Ansicht eingenommenen Kritik bei Lorenz hie und da begegnet.

Wenden wir demnach unseren Blick nach der Wahlstadt Frankfurt zurück. Adolf verweilte daselbst mehrere Wochen hindurch. Ohne

---

Indessen müssen wir noch auf einiges Besondere eingehen. Daß der Abschluß der Verhandlungen Adolfs mit Cöln durch den Vertrag vom 26. April nicht so zu verstehen ist, als habe erst seitdem der Cölner Erzbischof zu Gunsten des Grafen von Nassau Schritte gethan, liegt auf der Hand. Sigfried hat nicht für sich allein abgeschlossen, ohne vorher mit Anderen über die Wahlangelegenheit sich benommen zu haben. Hingegen deutet nichts darauf hin, daß er seine Wahlcapitulation später als Gerhard von Mainz abgemacht habe. In der Untersuchung über die Frage, wer von den Kurfürsten zuerst auf Adolf von Nassau aufmerksam gemacht habe, schreitet Lorenz geradezu mit einem Machtspruch ein. Alle Angaben, welche die Initiative Cölns behaupten, oder Böhmens Einwirkung hervorheben, sollen „nicht den mindesten Werth" haben. Und doch spricht es für die Initiative Cölns, daß die Reimchronik sie behauptet, während sie sonst immer den Mainzer Kurfürsten vorschiebt, und Adolf recht als dessen Günstling erscheinen läßt. Lorenz, in der Annahme befangen, daß Mainz, nicht Cöln, der Urheber der Erwählung Adolfs gewesen sei, übersieht so gänzlich die Bedeutung einer solchen Initiative, daß er es für ganz gleichgültig erklärt, wer zuerst den Namen des Grafen von Nassau „in die kurfürstlichen Verhandlungen hineingeworfen" habe (S. 202), als ob es sich darum handle, wie ein Name zufällig zuerst laut wird. Sicherlich, wer zuerst, sei es Cöln oder Mainz, auf den Grafen Adolf hinwies, der wußte, was das bedeutete, er hatte dabei seine Beweggründe, er mußte die Ursachen, die ihn trieben, und die bei Anderen wirksam erschienen, erwogen haben und mußte darauf sinnen, bei diesen seinem Vorschlage Gewicht zu geben und Gunst zu bewirken. In dergleichen Sachen sind die „persönlichen Veranlassungen" nicht gering zu achten, auch nicht den „sachlichen Gründen" entgegenzustellen, sondern beides gehört zu einander, die sachlichen Gründe gehören eben zu den persönlichen Antrieben. Um aber über die neuerdings von Ennen hervorgehobene Initiative Cölns bei Adolfs Königswahl zu entscheiden, stellt Lorenz die Frage: ob in dem Wahlvertrage Adolfs mit Sigfried solche Bestimmungen enthalten waren, die auch für die anderen Kurfürsten anregend sein konnten? Allein diese Frage ist hier gar nicht entscheidend, sie führt zu einer anderen Seite der Betrachtung. Die Wahlherren, wie bekannt, verfolgten einzeln die Ziele ihres Eigennutzes. Sah Cöln den seinigen befriedigt, so beförderte es die Wahl; konnte es annehmen, daß Mainz, daß Trier seine Rechnung zu finden hoffen würde, so durfte es auf diese Mitwähler zählen. Weiter war nichts erforderlich, ohnehin gehen die Vortheile, die der Eigennutz sucht, selten lange zusammen. Daß nun Gerhard von Mainz wichtigere Bewilligungen von Adolf erpreßte, als Cöln, und zwar solche, welche auf die Reichsregierung im Allgemeinen Bezug hatten, beweist nur, daß Mainz einen noch einträglicheren Handel mit dem Thronbewerber zu machen verstand, als Cöln, und daß es weitertragende staatliche Absichten im Auge hatte. Ueber die Urheberschaft und das Haupttriebwerk in der Wahlsache kann die Entscheidung aus solchen Vergleichen gar nicht genommen

Zweifel versammelte sich um ihn ein Kreis von alten Freunden, wie von neuen Anhängern und Gunstbewerbern. Schon bei den ersten

---

werden. Was Mainz anbetrifft, so hatte es weniger eine Mitregierung der Kurfürsten, als das Uebergewicht seines Erzkanzlerthums, als Ziel vor sich. Obwohl wir nun annehmen, daß Sigfried von Cöln den ersten wirksamen Anstoß zu Adolfs Erwählung gegeben hat, so begegnen wir uns doch insoweit mit der von Lorenz aufgestellten Ansicht, als wir nicht zweifeln, daß Gerhard von Mainz, die weitere Führung der Sache vornehmlich in die Hand genommen hat, freilich nicht ohne näheres Einverständniß mit seinem Amtsbruder zu Cöln. Daß Sigfried um Alles und Jedes wußte, was Gerhard bei dem Thronbewerber im Voraus sich ausbedungen, ist nicht wahrscheinlich; wir glauben nicht, daß ihm des Mainzers Absicht, mit dem Erzkanzlerthum durch Germanien völligen Ernst zu machen, behagt haben würde. Daß Sigfried in dem Vertrage mit Adolf schon für den Fall einer Gegenwahl sich vorgesehen hat, ist nicht, wie Lorenz meint, ein Beweis seiner Unkenntniß der Sachlage; die Haltung des Pfalzgrafen reicht hin, jene Vorsicht zu erklären. Welche Wechselfälle und Umschläge können in solchen Dingen nicht in den letzten Tagen noch eintreten! Wer stand dafür, wenn Pfalz es wagte, eine Gegenwahl anzustiften, daß nicht zuletzt noch einige Wähler zu ihm abfielen? Völlig fertig und sicher war die Sache überhaupt nicht vor ihrer Verkündigung. Auch Mainz, in dessen Hand doch am Ende die Fäden der Verhandlung vereinigt waren, erlangte erst in der Nacht vor dem Wahltage eine vollkommene Gewißheit, durch die schriftliche Abfassung der Handvesten, welche ihm die Benennung des Königs übertrugen. Für uns ist es ein Beweis dafür, daß die Reimchronik nicht lauter Fabeln auftischt, daß sie den Antheil an der Wahlbewegung zwischen Cöln und Mainz vertheilt, indem sie Cöln den Anreger, Mainz den Betreiber der Sache sein läßt. Für Cölns Initiative sprechen ohnehin die Erklärungen des Königs deutlich genug, die wir oben (S. 336) angeführt haben. Gerhards amtliche und persönliche Stellung und sein staatsmännischer Eifer, gab ihm seine Rolle in die Hand. Daß aber Adolf nicht vorzugsweise der Candidat Gerhards gewesen, sondern mindestens ebenso sehr von Sigfried begünstigt wurde, ist aus den Vertragspunkten unwidersprechlich zu erkennen, wonach Sigfried den Grafen im Fall einer Gegenwahl, unter Umständen, allein auf seine Stimme sich stützen lassen will, um die Reichsgewalt zu ergreifen. Was den Inhalt der Cölnischen Forderungen an Adolf betrifft, so ist es, nach der trefflichen Weise wie Lorenz (S. 206 ff.), die von Mainz angestrebte Gewalt, den Hofkanzler zu ernennen, erklärt hat, nicht zu bezweifeln, daß darin kein Punkt sich befindet, der dieser Forderung an Bedeutung gleich käme.

Wir finden keinen Grund, die Ueberlieferung, welche zunächst aus der Reimchronik stammt, zu bezweifeln, daß Mainz eine Zeit lang mit Albrecht von Oestreich wegen der Königswahl verhandelt hat. Damit hängt denn wieder die angebliche Sendung des Grafen von Catzenelnbogen an Herzog Albrecht zusammen. Es spricht für diese Sendung, daß zu Friesach am 20. März auch andere Staatsmänner nebst dem Grafen Eberhard bei Albrecht waren, wie Albrecht von Hohenberg, Heinrich von

Handlungen aus königlicher Gewalt, bevor er noch die Krönung in Aachen empfangen, bediente er sich der Formel, Adolf von Gottes Gnaden

Klingenberg, Gerlach von Breuberg, die nicht zu den Vertrauten des Erzbischofs von Mainz gehörten. Es wurde offenbar über die Königsfrage von mehreren Seiten mit Albrecht von Oestreich unterhandelt, man versuchte zu einer gemeinsamen Führung der Angelegenheit zu gelangen. Wir haben keinen Grund anzunehmen, die Versammlung in Friesach für eine bloße Zusammenkunft Oestreichischer Parteigenossen zu halten, wie Lorenz meint, (S. 214). Was die Zeitverhältnisse anbetrifft, so liegen darin keine Schwierigkeiten. Wenn Albrecht nicht auf die von dem Grafen Eberhard überbrachten Vorschläge und Bedingungen des Mainzer Erzbischofs eingehen wollte, wenn er nun sah, daß des Grafen Vollmachten nicht weiter gingen, so war er dadurch genugsam überzeugt, daß er mit Mainz nicht vorankommen würde. Dennoch rechnete er noch lange darauf, durch eine an den Rheinpfalzgrafen sich anlehnende Gegenwahl zu seinem Ziele zu gelangen. Die Kunde von der Person des zuerst von zwei geistlichen Kurfürsten vorgeschobenen Gegenbewerbers, konnte dem Herzog Albrecht nicht lange fremd bleiben. Ohne Zweifel stellten sich bald die Gegensätze mit vollem Bewußtsein einander gegenüber, und sie drängten zur Entscheidung. Wir können aber, wenn wir des Grafen Eberhard Verhältnisse zu den Häusern Eppstein und Nassau in Erwägung ziehen, unmöglich glauben, daß Eberhard nach Friesach gereist sei, um den Herzog von Oestreich über den schlechten Stand seiner Thronaussichten zu unterrichten, oder mit anderen Worten, die Pläne und Fortschritte seiner Gegner, also der Nassauischen Partei, zu verrathen. Lorenz meint, die kleineren Geschlechter, wie Catzenelnbogen, Breuberg, die zum Theil durch König Rudolf gehoben seien, haben alle Ursache gehabt, die kurfürstliche Politik von Mainz und Cöln zu fürchten, und der mächtige Schutz, den sie von dem ersten Habsburger empfangen, habe sie vollends in die Arme Oestreichs getrieben; dies mag von Anderen gelten, allein über Eberhards von Catzenelnbogen Verhalten zu der Erhebung seines nahen Verwandten, des Grafen von Nassau, können wir so nicht urtheilen. Daß die Friesacher Versammlung lediglich mit den Absichten des Pfalzgrafen Ludwig im Zusammenhange gestanden (S. 215), wird durch die nachher folgenden Verhandlungen zwischen diesem und dem Herzog Albrecht durchaus nicht erwiesen. Es hindert nichts, anzunehmen, daß zu Friesach die Thronbesetzung durch Albrecht überhaupt zur Sprache gebracht wurde, und daß die dort anwesenden Männer im Auftrage mehrer Kurfürsten mit ihm verhandelt haben. Wegen Catzenelnbogen vgl. oben S. 353.

Lorenz versucht den Gegensatz der Mainzischen und Pfälzischen Bestrebungen für die Königswahl weiter zurück zu verfolgen und geht bis auf die Wahlausschreiben beider Kurfürsten hinauf (oben S. 321 f.), von denen das Mainzische den 2. Mai, das des Pfalzgrafen den 25. April zum Wahltage ansetzte. Von Anfang an, meint er, sei der Kurfürst von Mainz den Pfälzischen Bemühungen für Albrecht zuwider gewesen und habe in diesem Betracht seine Haltung unverändert behauptet (S. 217). Jede der beiden Parteien habe ihren Wahltag beibehalten; indem nun der von Pfalz ausgeschriebene gar nicht besucht wurde, sei dadurch bereits zu Ungunsten der Oest-

König der Römer, während es sonst üblich war, vor der Einweihung die Bezeichnung: erwählter König der Römer, zu gebrauchen. Nur in dem Verpflichtungsbrief gegen Sigfried von Cöln vom 29. Mai bezeichnet er sich, aus leicht ersichtlichen Gründen, noch als erwählten Römischen König. Er zählt das erste Jahr seiner Regierung gleich von dem Wahltage an, schon in den zu Frankfurt erlassenen Briefen, während seine Vorgänger ihre Regierungsjahre erst von dem Tage ihrer Krönung an zu zählen pflegten. Es scheint, die Lage des Reiches schwankend, unruhig und gespannt, hat es rathsam gemacht, die königlichen Rechte ungesäumt durch förmliche Handlungen kund zu geben und die Gesinnung der Fürsten, sofern sie zu dergleichen Handlungen mitwirkten und einwilligten, durch die That fester zu knüpfen. Die

---

reichischen Thronbewerbung entschieden worden (S. 228). Wir halten diese Folgerungen für zu gewagt. Die Urkunden bieten zu wenig Anhalt dafür. Die beiden Wahlausschreiben, von denen wir Kunde haben, scheinen uns nicht tauglich, nicht allein hinreichend, um so weitgehende Schlüsse zu begründen, zumal da sonst nicht die mindeste Andeutung, auch nicht in der Reimchronik, vorhanden ist, daß zwei verschiedenen Wahlausschreiben, die jedenfalls eine völlige Zerspaltung im Kurfürstenrathe bedeutet hätten und sehr merkwürdig und auffallend gewesen wären, irgendwelche Folge gegeben wäre, und daß der Pfalzgraf auf den 25. April bestanden, bis er gesehen, daß Niemand sich einstellte, um dann hinterher, alsbald in den ersten Maitagen, nichts desto weniger den Kurtag mit den Uebrigen abzuhalten. Wir wollen nicht dabei verweilen, wie wenig Wahrscheinlichkeit ein solches Benehmen des Pfalzgrafen für sich hat, sondern nur noch darauf aufmerksam machen, wie unvereinbar es sein würde, wenn einerseits der am 25. April für die Erwählung Albrechts ausgeschriebene Wahltag erfolglos blieb, und andererseits Herzog Albrecht am 28. April, also drei Tage, nachdem das Spiel für ihn bereits verloren war, von Gröningen aus auf dem Wege nach Frankfurt sich befand: dux Austrie . . . a civitate Grüningen die Vitalis martyris versus Frankinfurt ad curiam ad eligendum regem ivit cum magno comitatu (Cunrad. Sindelf bei Böhmer, Fontes, II., S. 471). Das Vorgehen Albrechts gen Frankfurt, zu einem bevorstehenden Wahltage, nachdem der für ihn angesetzte schon verstrichen war, erscheint völlig zwecklos. Er würde besser gethan haben, anstatt den von der Nassauischen Partei anberaumten Wahltag abzuwarten, wenn er sich nicht unterwerfen wollte, sofort nach dem Elsaß sich zu wenden, wo er, wie aus Schwaben, sich auf größere Streitkräfte zum Widerstande stützen konnte. Es ist offenbar, nur ein einziger Wahltag, der auf den 2. Mai zuerst angesetzte und dann auf den 5. Mai hinausgeschobene, hat wirklich stattgefunden, und die Conjecturen, welche sich an die gegentheilige Annahme anknüpfen, fallen in sich zusammen.

während des Aufenthaltes in Frankfurt vollzogenen Geschäfte fallen in die Tage vom 10. bis 17. Mai *).

Vor Allem haben wir Adolfs Verhältniß zu dem Könige Wenzeslav in Betracht zu ziehen. Aus den Bewilligungen, welche diesem gewährt wurden, erhellen die Beweggründe deutlich, welche den Böhmenkönig von seinem Schwager Albrecht abgewandt und zu Adolf von Nassau hinübergezogen haben. Sie sind von großem Gewicht und beweisen den starken Antheil Wenzels an Adolfs Erhebung. Der Neuerwählte hat sich gänzlich in Wenzels Streitigkeiten mit dem Herzog von Oestreich, in Bezug auf Gebietsanforderungen, wegen der Ausstattung der Königin Guta, auf seines Wählers Seite gestellt und auch sonst den Böhmischen Wünschen auf Vergrößerung sich besonders geneigt erwiesen. Solche Zugeständnisse und Begünstigungen konnte Wenzel von dem Herzog Albrecht nicht erwarten. Die darauf bezüglichen Feststellungen wurden im Laufe der ersten Monate nach der Wahl abgemacht. Wir werden sehen, wie Eines nach dem Anderen in seiner Bestimmtheit hervortritt, und wenn wir es dann überschauen, werden wir uns von der Größe der Böhmischen Begehrungen überzeugen. Gleich zu Anfang bestand mit Wenzel ein freundschaftliches Verhältniß, und eine engere Verbindung zwischen den Häusern Nassau und Böhmen war schon vor dem Wahltage eingeleitet. Adolf bezeugt wenige Tage nach der Wahl dem Könige Wenzel seine Erkenntlichkeit. Es waren nämlich, dem Gebrauch gemäß, die Fürsten Deutschlands verpflichtet, nach einer Neubesetzung des Thrones ihre Reichslehen von dem Könige, indem sie ihm huldigten, persönlich in Empfang zu nehmen. Diese Verpflichtung wird Wenzeln erlassen. Adolf erklärt in einer Kundgebung aus Frankfurt vom 10. Mai 1292, daß er dem König Wenzeslav in Böhmen, seinem Fürsten und Schenken, wegen der vielfältigen Verdienste gegen ihn und das Reich und um ihm Mühe und Kosten zu

*) Der stehende Anfang in den Briefen des K. Adolf ist: Nos Adolphus Dei gratia Romanorum rex semper augustus. Wie in den Urkunden seines Reichsvorgängers bleibt die zu Anfange sonst gebräuchliche Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit weg. Wenn die Worte semper augustus fehlen, so liegt das wohl an dem Abschreiber. Andere Bezeichnungen der königlichen Person sind: Nostra serenitas, nostra regia majestas, regalis excellentia, imperialis excellentiae dignitas, regalis magnificentia, celsitudo nostra, nos qui Dei dono Romanorum gubernamus imperium.

ersparen, alle Lehen, die er von ihm und dem heiligen Römischen Reiche besitze oder besitzen solle, durch den edlen Mann Robin von Covern, seinen Anverwandten *), den Ueberbringer des Briefes, aus besonderer Gnade königlicher Majestät, zu ertheilen für gut befunden habe; doch behält es Adolf sich vor, daß Wenzel, wenn die Gelegenheit sich darbieten werde, vor ihm erscheinen und seine Lehen, der Sitte nach, in eigener Person von ihm empfangen solle. Der Belehnungsbrief Adolfs an den Böhmischen König, den Robin zu überbringen hatte, ist am 13. Mai zu Frankfurt ausgestellt **). Zu der selben Zeit war

*) Die Herren von Coverna (Ober- und Niedercovern an der Mosel) gehörten dem Isenburgischen Geschlechte an. Die Schlösser Covern und Isenburg waren, je nach den verschiedenen Theilungen der Besitzungen, bald im Besitz der einen, bald der anderen Linie dieses Geschlechts. Ein Gerlach von Covern erscheint 1112. Die Herren von Isenburg und von Covern gehörten zu den ältesten Vasallen der Abtei Prüm. Im Jahr 1195 nahm ein Gerlach von Isenburg das Schloß Covern von dem Erzbischof Johann von Trier zu Lehen. Robin von Covern war der Sohn Friedrichs von Covern; er wurde 1272 an Elisabeth, Tochter Gottfrieds IV. von Eppstein, Bruders des Erzbischofs Gerhard von Mainz, vermählt. (Vgl. oben II, S. 127.) Er hatte einen Bruder Namens Friedrich. Um 1306 war er verstorben, Elisabeth lebte noch als Wittwe. Aus der Ehe Robins mit Elisabeth waren Kunigunde von Covern, Mutter des Grafen Johann von Sayn, und Robin, Propst zu Wetzlar, entsprossen. Als Angehöriger des Isenburgischen Geschlechtes und durch Vermählung mit dem Hause Eppstein verbunden, war Robin von Covern, den K. Adolf seinen affinis nennt, ein besonders geeigneter Mann für die Reichsgeschäfte dieses Königs. Er muß an den Plänen des Königs besonderen Antheil gehabt haben, da er in die Verpfändung seiner Burg zu dessen Gunsten an den Erzbischof von Trier einwilligte, siehe unten, S. 371. In Lehenbriefen wird der Name Coverna oft unrichtig (Toverna, Taverna u. anders) geschrieben. Ueber das Geschlecht der Herren von Covern sind die älteren Nachrichten zusammengestellt bei Bernhard in dem Codex diplomaticus zu seiner Geschichte des K. Adolf, Nr. XXIII.

**) Dieser Lehenbrief K. Adolfs für den König Wenzel von Böhmen lautet folgendermaßen: Adolphus Dei gratia Romanorum rex semper augustus, inclyto Wenceslao regi Bohemie, principi suo et pyncernae dilecto salutem et regiae benignitatis affectum cum desiderio complacendi. Multarum virtutum amica societas, morum ac vitae laudabilis conversatio et commendabilis fidei tuae praesentia, quibus te praeeminenter adornari comperimus, nos inducunt, ut te tanquam principem imperii praeinsignem amplioribus prae ceteris nostrae beneficentiae radiis illustremus Hinc est, quod ex speciali favore ad provehenda tui honoris auspicia, omnia feuda, quae a nobis et imperio debes suscipere et tenere, per virum spectabilem Robinum de Coverne, affinem et fi-

die Uebereinkunft gemacht wegen der Eheberedung zwischen Adolfs Sohn Ruprecht und Agnes, Wenzels ältester Tochter, einem Kinde von anderthalb Jahren. Die Festsetzungen bezogen sich auf den Brautschatz, der in bestimmten Fristen von Wenzel an Adolf voraus entrichtet werden sollte, wogegen dieser für die Zahlung, die in der That einem Darlehen gleichkam, in der Zwischenzeit bis zur Vermählung des jungen Paares eine entsprechende Sicherheit zu stellen hatte. Wir lesen in Adolfs Urkunde, aus Frankfurt vom 11. Mai *), Folgendes: da Wenzeslav, König von Böhmen, die zehntausend Mark Silber, welche er als Brautschatz für seine Tochter an Ruprecht von Nassau zu geben sich verpflichtet habe, schon vor der Fälligwerdung derselben, aus Freundschaft auszuzahlen versprochen habe, und zwar in zwei Fristen, an den nächsten Festen von Mariä Himmelfahrt und Epiphanias, so verpfände Adolf dagegen und weise dem Böhmischen Könige und seinen Erben an: das Pleißener Land, Burg und Stadt Altenburg, Chemnitz und Zwickau, mit allen Vasallen, Gütern, Gerichten, Zöllen und sonstigem Zugehör, außerdem die Stadt und Burg Eger, nebst deren Gebiet, dieses Alles, sofern es dem Römischen Könige zuständig sei. Letzterer Beisatz bezieht sich darauf, daß das Pleißener Land durch König Rudolf 1290 von dem Markgrafen Albrecht von Thüringen, der es als Unterpfand inne hatte, eingelöst und wieder an's Reich gebracht worden war. Es wird weiter erklärt, daß die Verpfändung aufgehoben sei, sobald die Verheirathung der Verlobten vollzogen sein werde. Hinsichtlich der Herrschaft Eger, die Wenzel während des Zwischenreichs nach Rudolfs Tode eingenommen hatte und deren völligen und dauernden Besitz er sich sichern wollte, wurde im Besonderen festgestellt, daß dieselbe dem Böhmenkönige ohne alle Beschwerung überlassen werden solle, wofern er irgend ein Recht darauf darthun könne. Die Angelegenheit wegen der Eheverbindung wurde später zu Aachen weiter verhandelt.

---

delem nostrum dilectum, tibi transmittenda duximus et transmittimus praesentium serie literarum. Volentes tamen, ut, cum commodius nostris possis praesentari conspectibus, a nobis personaliter suscipere debeas feuda memorata. In praemissorum igitur omnium testimonium ac evidentiam praesentes literas nostrae majestatis sigillo fecimus communiri. Dat Francfurt III. Idus Maji, Indictione V, anno Domini MCCXCII, regni vero nostri anno primo.

*) S. Lünig, cod. German. diplomat. I, S. 971.

Erzbischof Boemund von Trier machte ebenfalls noch während des Aufenthaltes zu Frankfurt die nöthigsten Geschäfte mit dem Könige ab *). Am 14. Mai mußte Adolf, und zwar wiederum unter körperlichem Eide, dem Erzbischofe das Versprechen leisten, daß er für ihn und seine Leute, die durch die Wahl veranlaßten Kosten der Herfahrt nach Frankfurt und der Rückkehr von da ersetzen werde, jedoch ohne den Aufwand für den Aufenthalt in Frankfurt mit einzurechnen. Der Betrag der Entschädigungssumme, so wurde bestimmt, solle durch zwei Ritter ermittelt werden, wobei der König an Boemunds einfaches Wort sich halten werde. Auch den Räthen des Erzbischofs versprach er außerdem eine Entschädigung von zweitausend Mark Cölnischer Pfennige für ihre Mühen und Unkosten bei der Königswahl, woraus wir abnehmen können, daß diese besonders thätig gewesen sind, um ihren Herrn für die Nassauische Thronbewerbung geneigt zu machen. Die Schuld an den Erzbischof solle schon innerhalb sechzehn Wochen abgetragen werden. Zur Sicherstellung verpfändet er an den Erzbischof die Burg Covern, mit Einwilligung Robins von Covern, des Eigenthümers derselben, und stellt als Bürgen für beide Gelöbnisse den Grafen Robert von Virneburg, die Ritter Robert von Insula, zwei von Schönburg und Hermann von Hademar, welche erforderlichen Falles als Geißeln in Coblenz Einlager nehmen sollen. Wir sehen, die drückende Form der Verpflichtung durch Eid und Geißeln bei diesem Kirchenfürsten ist derjenigen durchaus ähnlich, welche auch gegenüber dem Erzbischofe von Cöln beobachtet wurde. Doch ließ man es nicht bei dieser erstmaligen Beurkundung bewenden; nicht lange nach der Krönung stellte Adolf zu Bonn, am 7. Juli 1292, noch zwei Urkunden über dieselbe Sache für den Erzbischof und dessen Räthe aus **).

---

*) Zwei Urkunden bei Günther, Cod. diplomat. Rheno-Mosell. II. S. 493. 495.

**) In den Gest. Trevirorum II, Kapit. 205, findet sich eine Darstellung über den Antheil des Erzbischofs Boemund an der Erhebung Adolfs von Nassau, die das Maaß des Richtigen weit überschreitet. Das Gewicht, welches die einzelnen Kurfürsten bei der Königswahl einlegten, müssen wir nach den Vortheilen, die sie sich von dem Thronbewerber ausbedangen, abschätzen. Vergleichen wir in diesem Betracht die an den Erzbischof von Trier gemachten Zusagen mit denen, welche Mainz, Cöln und Böhmen erlangten, so tritt offenbar jener sehr in den Hintergrund, und man überzeugt sich leicht, daß Boemund sich darauf beschränkt hat, der

Gleichzeitig mit Trier wurde auch mit Ludwig dem Pfalzgrafen bei Rhein ein Abkommen getroffen über die Vergütung der durch den Kurtag und die Heimfahrt dem Pfalzgrafen verursachten Kosten, im

---

von den beiden anderen Erzbischöfen getroffenen Wahl beizustimmen, ohne selbst zu deren Förderung besondere Schritte zu thun. In der angezogenen Schrift aber wird die Sache so dargestellt, als sei Boemund von Trier allein es gewesen, der die widerstrebenden Kurfürsten zur Ernennung Adolfs von Nassau überredet habe. Die Worte, welche sich unmittelbar an die oben (Anmerkung zu S. 339) angeführte Stelle aus der Lebensbeschreibung des Erzbischofs Boemund anschließen, lauten folgendermaßen: Quos tamen electores, qui sibi graviter adversabantur in principio, solus dominus Boemundus, archiepiscopus Trevirensis, inclinavit ad electionem praedictam, et cum summa prudentia consensum omnium obtinuit et eosdem sibi reddidit benevolos et pacatos. Qui sic electus celeriter cum magna solempnitate extitit consecratus et regali diademate insignitus. Es wird hier dem Erzbischof von Trier ein ähnlicher Einfluß auf Adolfs Erhebung zugeschrieben, wie sonst dem Erzbischof von Mainz, die trügerischen Listen des letzteren abgerechnet. Wir beurtheilen und erklären uns diesen Bericht in derselben Weise, wie so viele Angaben in den alten Chroniken, welche die Zeitfernen aufhebend, die Verschiedenheit der Umstände abschwächend, Früheres und Späteres vermengen und dadurch entstellen. Offenbar wird die Geneigtheit, welche Boemund von Trier dem Könige Adolf während seiner Regierung bewiesen hat, die persönliche Werthschätzung desselben, den er wie einen Sohn geliebt haben soll, auf die Tage übertragen, in denen Adolfs Erwählung vorgeschlagen und betrieben wurde, und nach dieser Vorstellung werden dann die Bemühungen Boemunds, seinem Freunde die Krone zu verschaffen, bemessen und geschildert. Vergleichen wir damit die Darstellung der Sache bei Brower, antiquit. Trevir., II, S. 172, so zeigt sich, daß sie mehrere Berichte zusammengefaßt hat, auch den soeben angeführten, daß sie aber, durch Hinzunahme anderer Angaben, die Einseitigkeit des letzteren vermindert. Wir lesen daselbst: Anno ineunte, Principes ad regem sufficiendum in demortui locum Rudulphi Francofurtum convenere, atque ibi parum eorum consentientibus studiis, ubi nonnullis Albertum, Rudulphi filium, assumi placuit, dum hac de re in Austriam expediti currunt nuntii, interea Gerardus Moguntinus, auctoritatis suae robore cunctorum ferme suffragia in Adolphum, comitem Nassovium, consanguineum suum, traxit et deflexit. Nec vero segniter Boemundus pro Adolpho, cliente suo et in armis impigro viro, laborabat. Huc igitur omnium inclinatis animis, et Alberto, qui jam Hagenoae appropinquabat, praeterito, septemviri Adolphum in regni fastigio collocarunt atque inde e vestigio Aquas perductum, Regem et Imaginam conjugem, Gerlaci Lintburgii dynastae filiam, reginam inunxerunt. Aus diesem Bericht ist noch zu bemerken, daß er den Aufenthalt des Herzogs Albrecht zu der Zeit der Frankfurter Wahlversammlung nach Hagenau verlegt, wofür sonst keine Zeugnisse vorliegen, wahrscheinlich durch Verwechslung des bald nachher von Albrecht angetretenen Zuges nach dem Elsaß.

Betrage von dreitausend Mark Silber. Laut Urkunde vom 17. Mai 1292, macht Adolf sich anheischig, eine Schuld von gleicher Größe für den Pfalzgrafen an den Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg zu übernehmen, gegen welchen der Pfalzgraf für ebenso viel, als die Hälfte der Mitgift seiner an den Herzog verheiratheten Tochter Mechtild, einer Enkelin König Rudolfs, im Rückstande war. Jenen Herzog Otto aber befriedigt der König in der Art, daß er demselben, nach der von den Reichsfürsten dem Recht nach dafür einzuholenden Zustimmung, eine der Reichsstädte Lübeck oder Goslar zu Pfande setzt, mit der Bestimmung, daß der Herzog daraus, bis zu völliger Löschung der Schuld, jährlich dreihundert Mark zu beziehen haben solle. Von den anwesenden Fürsten haben dazu der Erzbischof Boemund von Trier und der Markgraf Otto von Brandenburg, kraft ihres Fürstenamtes, gleichfalls am 17. Mai, ihre Willebriefe ertheilt.

Noch haben wir Nachricht über eine andere Regierungshandlung Adolfs zu Frankfurt, welche die Erhebung eines der angeseheneren Herren in den Reichsfürstenstand betrifft. Wie Rudolf den Anfang seiner Regierung durch Einsetzung des Grafen Friedrich von Zollern als Burggrafen von Nürnberg bezeichnete, so hat Adolf von Nassau einen Nachkommen des Thüringischen Landgrafenhauses als Fürsten des Reiches aufgenommen. Zu den weitläufigen Besitzungen der Landgrafen von Thüringen, waren als Allodialerwerbung die Hessischen Lande, mit Marburg, Cassel, Münden, hinzu gekommen. Nach dem Aussterben der männlichen Linie von Thüringen mit dem Gegenkönige Friedrichs II., Heinrich Raspe, dem Bruder des Landgrafen Ludwig IV., entzündete sich unter zwei Nachkommen aus der weiblichen Linie ein heftiger Erbfolgekrieg, dieser führte 1264 zu einer Theilung. Markgraf Heinrich der Erlauchte, Sohn Dietrichs von Meißen, aus dessen Ehe mit Jutta, einer Schwester der letzten beiden Thüringischen Landgrafen, erhielt Thüringen, dessen er sich nach Heinrich Raspes Tode bemächtigt hatte; die Hessischen Allodialgüter hingegen fielen an Heinreich das Kind, einen Sohn Heinrichs des Großmüthigen, Herzogs von Niederlothringen und Brabant, aus dessen Ehe mit Sophie, einer Tochter des Landgrafen Ludwigs IV. und der heiligen Elisabeth von Thüringen. Schon 1248 hatte sich die Herzogin Sophie mit ihrem Sohne Heinrich in's Hessenland begeben, dieser nannte sich Herr von Hessen. Seine Erhebung in den Reichsfürstenstand wurde zu Frankfurt

durch königlichen Brief vom 11. Mai 1292 verkündet *). Adolf erklärte, daß die königliche Gunst vorzugsweise Denjenigen zukomme, welche in den Reichsgeschäften heilsame Dienste zu leisten vermögen, und daß er in Anbetracht der rühmlichen Verdienste desselben, dem Landgrafen Heinrich von Hessen, seinem und des Reiches Fürsten, und dessen Nachkommen für alle Zeit das dem Reich gehörige Schloß Bomeneburg und die Stadt Eschwege, welche der Landgraf als Eigenthum besessen, aber in des Königs Hände übergeben habe, mit allen Rechten und Zugehörden nunmehr als ein vom Reich lehenbares Fürstenthum verliehen habe, so daß für die genannten Herrschaften der Landgraf und seine Erben die Ehre und die Rechte des Reichsfürstenstandes genießen sollten. Diese königliche Verfügung, deren Beurkundung mit dem Majestätssiegel des Königs versehen worden ist, konnte nur mit Zustimmung der Fürsten ihre volle Kraft haben; indem sie dieselbe ertheilten, haben sie durch die That die Regierungsübernahme durch Adolf förmlich anerkannt. Der Willebrief des Kurfürsten von Mainz, welcher den Inhalt des königlichen Briefes wörtlich und vollständig einschließt, ist einen Tag früher, als dieser, nämlich vom 10. Mai aus Frankfurt datirt, an welchem Tage demnach die Sache völlig abgeschlossen war. Die Fürstenrechte von Hessen gründeten sich, nach der Verleihung durch den König Adolf, ursprünglich auf die Reichsburg Boineburg bei Eschwege und die Stadt Eschwege mit der Herrschaft an der Werra; der Landgrafentitel, welcher für Hessen beibehalten wurde, leitet von Thüringen seinen Ursprung her **).

---

*) S. die Urkunde bei J. G. Estor: **Electa juris publici Hassiaci**, S. 127—130. 132 f.

**) Die Erhebung Heinrichs von Hessen in den Reichsfürstenstand ist eine der Thatsachen, welche die Politik Adolfs von Nassau, an den minder mächtigen Herren sich einen Anhalt zu gründen, darthun. Es ist auch anzunehmen, daß Heinrich für die Erwählung Adolfs mitgewirkt hat, denn bei einer solchen Angelegenheit waren neben den Kurfürsten damals auch andere angesehene Männer von Einfluß; so wissen wir, daß für Rudolfs Erwählung der Burggraf Friedrich von Zollern thätig gewesen ist. Bernhard (S. 260 ff.) wirft die Muthmaßung auf, dem Landgrafen habe, um in das Kurcollegium aufgenommen zu werden, allein im Wege gestanden, daß seine Lande noch den Namen einer Herrschaft, nicht den eines Fürstenthums geführt haben, „weswegen, fährt er fort, der neue Kayser, alle Hindernisse für das Künftige aus dem Wege zu räumen, damit umgegangen, dem Landgrafen entweder zu einem

Von anderen Regierungshandlungen des neuernannten Königs zu Frankfurt ist uns keine Kunde erhalten worden; doch scheint er noch eine Zeitlang bis gegen den Ausgang des Monats Mai daselbst geblieben zu sein. Außer den mannichfaltigen Geschäften, die an ihn herantraten, mußte auch die Fahrt zur Krönung gerüstet werden; die dafür nöthigen, sehr beträchtlichen Mittel waren zu beschaffen, die Begleitung mußte bestellt werden, mit den Mitgliedern des Hauses war Vieles zu bereden und zu ordnen; denn, dem Brauche gemäß, sollte auch des Königs Gemahlin mit ihm zu Aachen die Krone empfangen.

Wir dürfen annehmen, daß in der Zwischenzeit, von der Wahl Adolfs bis zu seiner Abfahrt nach der Krönungsstadt von mehreren Seiten, von dem Könige und von seinen Wählern Botschaften an den Herzog Albrecht von Oestreich abgegangen sind. Für diesen lag die Sache nun ganz klar, auch Gerhard von Mainz konnte offenes Spiel führen, und wenn es wahr sein sollte, daß er durch Eberhard von Catzenelnbogen bei Albrecht sich habe entschuldigen lassen, weil er wegen des vorgeblich auf den Herzog ruhenden Kirchenbannes die Königswahl nicht auf ihn gelenkt habe, so sieht das eher wie ein Hohn gegen den Enttäuschten aus, dem nur die Keckheit des Pfaffen, dem das Spiel gelungen schien, zur Erklärung dient. Voll Mißmuth, seinen Gegnern und dem Erkorenen derselben grollend, wandte sich Albrecht das Rheinland wieder aufwärts, um sich nach seinen Erblanden zu begeben, wo, nachdem ihn zu Frankfurt die Königskrone entgangen war, seine

---

alten Fürstenthum zu verhelfen, oder, solang dieses nicht wäre, Hessen in ein solches zu verwandeln. Da jedoch das erste sobald nicht zu bewerkstelligen war, eilte man um so mehr mit dem andern. Der Verlust von Thüringen war bei dem Hause Hessen noch nicht so vergessen, wie man gemeinlich vorgiebt." Bernhard bringt die auch sonst ausgesprochene Meinung vor, Adolf habe beabsichtigt, die Thüringischen Lande dem Landgrafen Heinrich wieder zuzuwenden, wofür freilich die geschichtlichen Nachweise vermißt werden. Er fügt hinzu: Heinrich habe die dem Reich aufgegebenen Lande als Fürstenthum empfangen, nicht als Herzogthum, weil er nicht gewillt gewesen, seine gesammten Besitzungen dem Reich lehnbar zu machen, wie es unter Kaiser Friedrich II mit den Braunschweigischen Landen geschehen. Auch bemerkt er, daß Heinreich dem Reich aus seinen Alloden nur die Stadt und Herrschaft Eschwege aufgetragen, wozu der König die Reichsburg Boineburg hinzugethan habe, so daß das ganze Lehen nun inter feuda ex oblatis et datis mixta, seinem Ursprung nach, zu zählen sei.

schleunige Gegenwart dringend nothwendig war. Er überschritt den Rhein und rückte in den Elsaß, er zog seine bewaffnete Macht heran und hatte bei Colmar, woselbst er am 14. Mai einritt, fünfzehnhundert Reiter bei sich. Noch hatte er die Reichskleinodien in seiner Gewalt und daß er sie zurückhielt, war Beweis genug, daß er nicht gewillt war, Dem, was in Frankfurt gegen sein Hoffen geschehen war, sofort sich zu unterwerfen. Es scheint, daß die Kurfürsten eine gewaltsame Auflehnung des stolzen Herzogs befürchtet haben, denn es wird erzählt, daß sie insgemein, Laien und Pfaffen, sich bemüheten, ihn zu beschwichtigen, indem sie ihn versicherten, daß sie hinfort seinen Nutzen zu fördern bereit seien, auf daß zwischen ihm und dem Reich kein Krieg angehen möge. Dergleichen Zureden mögen ohne Zweifel auf ihn Eindruck gemacht haben, vorzüglich im Hinblick auf die drohenden Zustände in den Habsburgischen Landen selbst. Allein die Versuche, den in seinem Ehrgeiz tiefgekränkten Herzog mit dem Könige in ein gutes Vernehmen zu setzen, waren erfolglos; nicht minder waren es fürerst die an ihn gerichteten Aufforderungen, nach Adolfs Rückkehr aus Aachen, von demselben zu Oppenheim seine Reichslehn zu empfangen. Albrecht zog von Colmar weiter hinauf; nach fünf Tagen war er in Ensisheim, dann wandte er sich nach der Schweiz. Am Ende des Maimonats ist er zu Luzern, welche Stadt er mit sich verbündet, indem er sie, gegen den Schwur der Treue, in seinen Schutz nimmt und alle Rechte derselben zusichert. In den oberschwäbischen Stammlanden hatte sich um die Zeit, als Albrecht aus Schwaben an den Rhein gezogen war, die Habsburgische Partei, in Folge der schweren durch Hugo von Werdenberg den Zürichern beigebrachten Niederlage, etwas gehoben und wieder gesammelt. Albrecht rückte vor Luzern ohne Zeitverlust in's Feld; er belagerte Zürich, das Land umher verwüstend, eroberte Wyl, wandte sich gegen den Grafen Mangold von Nellenburg, den er zu Paaren trieb, auch gegen den Bischof Rudolf von Constanz und den Abt Wilhelm von St. Gallen. Er führte den Krieg so nachdrücklich, daß er seine Gegner zur Niederlegung der Waffen nöthigte. Der Bischof Rudolf und dessen Neffe Hartmann von Habsburg machten am 24. August Friede mit ihm, die Stadt Zürich schloß sich dem Vertrage an. Albrecht war zufrieden, die früheren Zustände in jenen Gegenden wiederherzustellen. Auch Graf Amadeus von Savoyen mußte seine Eroberungen aufgeben, die von Montfort fügten sich, in Schwaben war durch die Sprengung des

Bundes der Grafen, Prälaten und Städte, die größte Gefahr für Albrecht beseitigt. Die aufrührerischen Bewegungen in den Waldstädten hingegen mußte er noch unbeschwichtigt sich überlassen. Unterdessen war auch in der Steyermark der Krieg wieder gegen Albrecht zum Ausbruch gekommen, und die Lage der Seinen war in diesem, auch von Konrad von Salzburg und Otto von Niederbayern bedrohten, Lande dadurch verschlimmert, daß Albrecht bei seinem Abzug nach dem Rhein die dortige Kriegsmacht vermindert hatte. Dabei dauerte seine Gespanntheit mit angesehenen Fürsten im Reich und sein bedenkliches Mißverhältniß zu dem Könige Adolf fort.*)

Zu der Zeit der Erwählung Adolfs war der päpstliche Stuhl unbesetzt. Papst Nikolaus IV. war am 4. April 1292 gestorben. Wenn daher berichtet wird, der König habe, um seine Ernennung in Rom anzuzeigen, einen Grafen von Oettingen dahin abgeordnet,**) so scheint das nicht genau zu sein. Damals mußte die Nachricht von dem Tode des Papstes in Deutschland schon bekannt sein. Man wird wohl eine andere Gesandtschaft nach Rom mit jener vermeintlichen verwechselt haben. Uebrigens hatte Adolf für's erste keinen Anlaß, mit dem Römischen Hof in Verkehr zu treten, da die Papstwürde noch zwei Jahre hindurch erledigt geblieben ist.

König Adolf begab sich von Frankfurt auf die Fahrt nach Aachen. Solche Reisen pflegten zu Schiff den Rhein hinab mit großem Gepränge ausgeführt zu werden, indem geistliche und weltliche Herren in dem Glanz und der Ausrüstung des Zuges wetteiferten. Seine Gemahlin Imagina begleitete ihn. In dem zahlreichen Gefolge von Fürsten und Edlen zeichneten die drei Rheinischen Erzbischöfe durch ihre bewaffnete Umgebung sich aus. Am 29. Mai war der König zu Boppard, wo er, wie wir gesehen haben, sein Uebereinkommen mit Sigfried von Cöln bestätigte. Gegen den 13. Juni soll der König zu Cöln angelangt sein. Von der Fahrt desselben auf dem Rheine wird

---

*) Im Vertrage mit Zürich, 29. August, wird die Möglichkeit eines Krieges mit dem König vorgesehen.

**) Johann Victoriens. bei Böhmer, Fontes, I, S. 331 f.: Adolfus virum expeditum, comitem de Oetting ad summum pontificem dirigit, qui celeriter approbationem et confirmationem electionis sue cum gaudio reportavit. Derselbe Schriftsteller erzählt (S. 340) eine Sendung des Bischofs Johann von Tull und des Grafen von Oettingen an den päpstlichen Hof durch K. Albrecht.

ein Vorfall erzählt, der, wenn er Thatsache ist, beweisen würde, welch ein grimmiger Haß gegen Adolf unter dem Anhange Albrechts noch vorhanden war. Als die Schiffe, so heißt es, welche den König und sein Gefolge führten, gegenüber dem am Rheinufer gelegenen Schlosse Fürstenberg unfern Bacharach, das zu Pfalzgräflichem Gebiet gehörte, angekommen waren und den dort geforderten Zoll zu entrichten verweigerten, wurde mit Pfeilen so scharf auf die Boote geschossen, daß ein neben dem Könige stehender Edelmann getroffen und, wie Einige behaupten, getödtet wurde. Indessen hatte die Verwegenheit keine weiteren ernsten Folgen. Die Besatzung entschuldigte ihr Verfahren, und legte sich auf's Bitten, als sei ihr unbekannt gewesen, daß es die königlichen Boote waren, die den Strom hinab fuhren. Freilich mußte die Sache ganz anders angesehen werden, ja es sollen, obgleich der König zur Nachsicht geneigt war, die Kurfürsten von Mainz und von Cöln ihn gegen den von der Pfalz aufgereizt haben, indem sie die Anschuldigung erhoben, als sei das Vorgefallene mit dessen Vorwissen geschehen; derselbe sei nämlich von seiner Gemahlin, (einer Schwester Albrechts) angestiftet worden, den erwählten König ermorden zu lassen. Wie ungerecht immer eine solche Anklage gegen den Pfalzgrafen, der schon zu Frankfurt mit Adolf in friedlichem Verkehre stand, gewesen sein mag, so kann sie uns doch zum Zeugniß dienen, welch erbitterte Regungen, nach Vereitlung der Habsburgischen Hoffnungen, Raum gewonnen hatten. Diese Mißstimmung ist nicht sobald beschwichtigt worden und hat vielfältig neue Nahrung gefunden. Auch wird zu dem Erzählten noch hinzugefügt: während des Aufenthaltes des königlichen Hoflagers zu Cöln nach der Krönung habe Pfalzgraf Ludwig seine Unschuld an dem Frevel darzuthun sich bemüht, und er habe sich, den König zu überzeugen, um so eifriger bemühet, als die ihm abgeneigten Kurfürsten bereits Anstalten machten, zu den ihnen wohlgelegenen Landestheilen des Pfalzgrafen zu greifen. Vergeblich habe Ludwig den Burggrafen von Nürnberg und den Grafen von Oettingen an den König geschickt, um allen Verdacht zu zerstreuen, worauf der Pfalzgraf es für rathsam gehalten habe, die dem Ueberfall ausgesetzten Orte seines Gebietes zu sichern und sich nach Beistand umzusehen; der Graf von Würtemberg sei zu einem Bündniß geneigt gewesen; doch wird nicht gemeldet, daß es zu Weiterungen gekommen sei. Endlich im folgenden Jahre habe der bejahrte und den Frieden liebende Pfalz-

graf sich zu dem Könige begeben, ihn seiner Unschuld zu versichern, womit Adolf seinerseits sich zufrieden gegeben habe*).

In der Krönungsstadt Aachen fand sich eine glänzende Versammlung, worunter vier Kurfürsten genannt werden, zu dem Königsfeste ein. Die Anwesenheit vieler Fürsten aus verschiedenen Gegenden des Reiches läßt uns ungefähr den Anhang schätzen, welchen Adolf damals für sich hatte. Es wird gemeldet, daß Gerhard von Mainz eine Schaar von dreitausend zweihundert Berittenen, Boemund von Trier eine solche von dreitausend nach Aachen geführt habe. Das Gefolge des kriegerischen Erzbischofs Sigfried wird kein geringeres gewesen sein. Dieses Waffengefolge wurde nicht blos um des äußeren Gepränges willen herbeigezogen, sondern es sollte dem Neuerwählten zum Schutz dienen und feindselige und aufständische Bewegungen niederhalten. Die Namen von vielen der Anwesenden erfahren wir aus den Zeugenunterschriften in den zu Aachen erlassenen königlichen Briefen. So werden angeführt: die Bischöfe von Metz, Würzburg, Speyer, der Markgraf Otto von Brandenburg, der Herzog Johann von Niederlothringen und Brabant, den wir aus seiner Versöhnung mit Adolf nach der Woringer Schlacht kennen gelernt haben, auch Gottfried dessen Bruder, der neugefürstete Landgraf Heinrich von Hessen, die Grafen Johann von Hennegau, Walram von Jülich, Arnold von Los, Eberhard von Mark, Robert von Virneburg, Gerhard von Dietz, Wilhelm von Neuenahr, Johann von Sponheim, Wilhelm von Salm, der Graf von Chalon, ferner die Herren Johann und Gerlach von Limburg, Heinrich von Klingenberg, Propst zu Aachen, Ludwig, der

---

*) Günderrode (S. 40) ist geneigt, die ganze Erzählung zu bezweifeln, weil sie, obschon oft wiederholt, nur auf den Bericht des Aventinus in den Annal. Boic. sich gründe. Ulmenstein (S. 76) dagegen sucht die Glaubwürdigkeit derselben zu erhärten, allein, soviele Schriften er auch anführt, so fehlt doch die Beibringung von Zeugnissen, welche dem angeblichen Vorfall der Zeit nach nahe stehen. An sich hat die Sache, obschon die Ueberlieferung nicht hinlänglich verbürgt erscheint, nichts Unglaubhaftes, wenn wir von der gegen den Pfalzgrafen und seine Gemahlin erhobenen Anklage absehen, die offenbar aus einem falschen Argwohn, oder aus absichtlicher Verunglimpfung herstammt. Denn daß ein kecker Schütze aus der den Rheinzoll überwachenden Burg auf die königlichen Boote einen Pfeil absandte, aus Groll gegen den Fürsten, der bei der Königswahl dem Bruder der Pfalzgräfin vorgezogen worden war, könnte nicht bloß in jenen der Gewaltthat zugeneigten Zeiten geschehen sein.

Mainzische Vitzthum des Rheingaues, Dietrich, Burggraf von Starkenberg, auch die vier Machtboten des Königs Wenzeslav von Böhmen, die bei dem Wahltage zu Frankfurt namhaft gemacht sind, und andere Edele mehr. Die Verzögerung der Krönung, nachdem Adolf wohl seit vier Wochen von Frankfurt aufgebrochen war, mag ihren Grund in den Schwierigkeiten gehabt haben, dem Erzbischof Sigfried die von ihm als Bedingung der Krönung verlangte genügende Sicherheit der ihm gemachten Versprechungen zu stellen, oder ihn zur Nachlassung zu vermögen.

Die feierliche Salbung des Königs, seine und seiner Gemahlin Krönung, wurde von dem Erzbischof Sigfried von Cöln, dem dieses von Amts wegen zukam, in dem Dome zu Aachen, an dem Feste Johannes des Täufers, am 24. Juni 1292, vollzogen *). An diese Handlung schlossen sich, dem Gebrauche gemäß, Feste der Herrschaften und Belustigungen des Volkes an. Nach der Krönungsfeierlichkeit wurden silberne Denkmünzen unter die Volkshaufen geworfen, auf deren Vorderseite das Bild des Königes, auf dem Throne sitzend, mit der Reichskrone auf dem Haupte, in der Rechten das Scepter, in der Linken den Reichsapfel haltend, und die Umschrift: Adolphus Romanorum Rex, auf der Kehrseite die Marienkirche zu Aachen, mit der Umschrift: Urbs Aquensis vinces, zu sehen war **). Der Sitte nach hatten dem gekrönten König die hohen und niederen Stifter die sogenannten ersten Bitten zur Verleihung einer Pfründe zu bewilligen,

*) Der Krönungstag wurde schon in dem Briefe Adolfs an den Erzbischof zu Cöln vom 29. Mai 1292 (s. oben S. 357), als auf St. Johannistag bestimmt angezeigt, wo der König erklärt, daß der Erzbischof Sigfried ihm zugesagt habe: regale diadema nobis imponere nosque in regem ungere et in sedem regni mittere apud Aquisgranum in festo beati Johannis baptiste proxime venturo. Es werden dadurch die anderen Zeugnisse für den Krönungstag, welche bei Böhmer, Regest. zum 24. Juli 1292, angeführt sind, bekräftigt. Kopp, a. a. O. S. 41, (wie auch Meyer in seiner Geschichte der Stadt Aachen, Kap. 33, S. 305), hält den 1. Juli für den Tag der Krönung Adolfs, indem er die Angabe der Chronic. S. Petri Erfurt., wonach K. Adolf in festo S. Johannis baptiste, d. i. am 24. Juni, gekrönt sein soll, für die Octave dieses Festes, also den 1. Juli, nimmt. Sein Grund ist aber nicht überzeugend. Denn, wenngleich ein Brief vom 1. Juli auf die Zeit der Krönungsfeier gesetzt wird, so braucht damit nicht der einzelne Tag der Einweihung des Königs durch den Erzbischof gemeint zu sein.

**) Günderrode S. 40, Anmerk. 57. Die Münzen müssen als königliche angesehen werden, nicht als von der Stadt Aachen geprägte.

welches alte Recht König Rudolf wieder in Brauch gebracht hatte. Solche erhielt Adolf zu seines Verwandten, Gottfried von Eppstein, Gunsten und für einen aus dem Geschlechte der Küchenmeister von Nordenberg bei dem Hochstifte zu Würzburg. Die Festlichkeiten zu Aachen mögen etwa eine Woche hindurch gedauert haben, da noch am achten Tage nach St. Johannis ein Gunstbrief Adolfs für die Reichsstadt Aachen als in der Festzeit seiner Krönung erlassen, bezeichnet wird *). In den nämlichen und den darauf folgenden Tagen wird der König viele Huldigungen entgegengenommen haben, von Fürsten des Reiches, von Reichsstädten, welche letzteren durch Abgeordnete ihre Pflicht leisteten. Adolf dagegen ertheilte den vor ihm erschienenen Reichsvasallen ihre Belehnung nach dem Gebrauch, er bestätigte die bestehenden Rechte und Freiheiten, verlieh mancherlei Erweisungen seiner Gunst. Er verweilte theils in Aachen, theils außerhalb der Stadt in dem nahebei liegenden Burtscheid. Die Tage öffentlicher Lust waren zugleich durch wichtige Geschäfte besetzt. Unterdessen hatten die Festgenossen und das herbeiströmende Volk einen Herrn in ihrer Mitte, der aus einem edeln, ganz heimischen Stamme im Fränkischen Lande entsprossen war, in der rüstigsten Kraft des Mannesalters etwa in der Mitte der vierziger Lebensjahre stehend, voll Muth und Thatentschlossenheit, an der Seite einer treu ergebenen Frau, umgeben von einem aufblühenden Kinderkreise, aus dem einige in's Jugendalter eingetreten waren und der älteste mit der Tochter eines der mächtigsten Kurfürsten verlobt wurde. Es ließ sich hoffen, daß aus dem selben Boden, wo einst der Lahngauische Graf Konrad zu Weilburg auf den Königsstuhl berufen war, im Herzen der Rheinischen Lande, ein neues Königsgeschlecht sich erheben möge. Zwar mochte die Lage, in welcher Adolf sich befand, schwierig sein, sie mochte in der That bedrängnißvoll erscheinen. Die Uebernahme des Königsamtes, bei der Wahl wie bei der Krönung, verursachte von Anfang an nicht geringe Kosten; überall stieß der Oberherr auf Anliegen und Begehrungen von Fürsten, Herren, Kirchen und Bürgerschaften. Der gute Wille und die künftigen Dienste mußten oft von ihm voraus erkauft, nicht selten der Mißwille abgekauft werden. Bei der Verfügung über Güter und Ein-

*) Actum et datum Aquisgrani in sollempnitate coronationis nostre feria tercia post festum Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum.

künfte des Reiches konnten allerlei Hemmnisse, Bedenken, mehrseitige Ansprüche und Widerreden nicht ausbleiben. Der König, der schon so Vieles zugesagt hatte, sollte nach allen Seiten hin schenken und gewähren, von den Großen aber wollte Niemand in der Verfolgung seiner Vortheile sich gehindert sehen, und was sie der königlichen Kasse vorstreckten, belastete diese mit empfindlichen Pfandschaften. Und doch war es vor Allem nöthig, daß das Reich selber sich stärke, daß des Königs Rechte zusammengefaßt, seine Güter zu Rathe gehalten würden. Indessen waren alle Schwierigkiten der erwähnten Art nicht in dem Grade hinderlich, um die Hoffnungen auf eine ersprießliche Reichswaltung niederzuschlagen. Es fehlte dem Könige nicht an starken Freunden, in den Rheinlanden, in Böhmen, auch gewann er deren neue; sein bisheriger Nebenbuhler Albrecht aber hatte an keinem Kurfürsten mehr eine Stütze und wurde, wie wir gemeldet haben, durch Kriege und Auflehnungen in Athem gehalten. Noch ehe das Jahr ablief, nöthigten ihn die Umstände, der Hoheit des Königs sich zu fügen.

Durch seine Erhebung zum Oberhaupte des Deutschen Reiches, hatte Adolf von Nassau ein weites Feld vielfältiger Sorge übernommen. Wir werden alsbald sehen, wie er in den mannigfaltigen Geschäften des Reiches handelt und in weitläufige Unternehmungen sich einläßt. Wir finden ihn in unterbrochener Wirksamkeit, bald für die Angelegenheiten des Friedens, bald für den Krieg; eine Sache drängt die andere, und kaum ist Eines dem Ziele nahe geführt, so tauchen neue Mühen auf, während Anderes in die Ferne gestellt bleiben muß; und der Herrscherstab, nur wenige Jahre von ihm getragen, wird von Neid, Ungebühr und Anfeindung angetastet. Auch führte ihn die Anwendung seiner Gewalten in schwer zu lösende Verwicklungen. Indessen hat König Adolf das Glück gehabt, zuverlässige Diener zu finden, denen er die Verwaltung seiner Erblande anvertrauen konnte. Den Ritter Markolf von Larheim (Lohrheim, ein Dorf bei Oberneißen an der Aar *), setzte er zum Burggrafen seines Schlosses Idstein ein. Die Verwaltung seiner Erbbesitzungen übertrug er dem Ritter

*) Die Adeligen von Larheim erscheinen seit dem Jahre 1276. Sie hatten Theil an der Vogtei für das St. Albansstift zu Mainz, welches in Lohrheim begütert war, und bezogen den Zehnten.

Ludwig von Sonnenberg, einem Mann von standhafter Treue, tapfer, einsichtsvoll, der unerschrocken den Feinden des Königes auch nach dessen Tode Widerstand leistete. Adolf tritt seit der Uebernahme des Königthumes nur vorübergehend einige Male für kurze Zeit in seinen Erblanden auf. Gleich den Deutschen Kaisern und Königen, seinen Vorgängern, nahm er wechselnd seinen Aufenthalt in verschiedenen Theilen von Deutschland, je nachdem es die Handhabung der Staatsordnung, die Abhaltung von Reichstagen, die Leitung von Kriegsunternehmungen erfordert hat. Wir sehen ihn am Rhein, im Elsaß, in Schwaben, Franken, Hessen, Thüringen, im Meißener Land, in einigen Zwischenzeiten verweilt er auf seinen väterlichen Landesburgen in Nassau, wo auch seine Gemahlin bei ihm lebt; so zu Idstein. Nicht selten aber verweilt die Königin Imagina auf einer der Reichsvesten, so in Schwaben, zu Achalm, auch zu Breisach, und harret daselbst ihres Eheherrn, der dann unter den Seinigen kurze Tage der Erholung genießt. Was Adolfs Verhältniß zu seinen Stammgenossen und Verwandten anbelangt, so war er während seiner Regierungszeit mit denselben in gutem Vernehmen, so mit den Grafen der Ottonischen Linie Nassau zu Dillenburg, mit den ihm verschwägerten Herren von Limburg, den Grafen von Catzenelnbogen, von Dietz, von Sayn, den Herren von Westerburg, Isenburg, Falkenstein, Hanau, Merenberg, Eppstein. Und als ein Mitglied des letztgenannten Geschlechtes, Gerhard von Mainz, gegen ihn aufstand und der eifrigste Helfer seines Widersachers wurde, sind die Blutsfreunde seines Hauses bei ihm treu verblieben. Mehrere derselben hat die Erinnerung unter der Zahl Derjenigen hervorgehoben, welche bei dem Kampfe um die Behauptung der Reichsobergewalt in der letzten unglücklichen Entscheidungsschlacht an seiner Seite mitgefochten haben.

Unsere Aufgabe führt uns jetzt dazu, einen genaueren Bericht abzustatten von denjenigen Geschäften, welche König Adolf nach seiner Krönung bis gegen den Ausgang des Jahres vorgenommen hat, während seines Aufenthaltes in Aachen und in den Rheingegenden. Von der Krönungsstadt verfügt er sich nach Cöln und Bonn, dann aufwärts nach Ingelheim, Oppenheim, Worms, Landau, und weiter nach Hagenau, Colmar, woselbst er im Spätjahr 1292 sich aufhielt, bis kurz vor das Weihnachtsfest, welches er in Basel feierte. In den Reichsangelegenheiten macht die Lehenshuldigung durch Albrecht von Oestreich gegen den Ausgang des genannten Jahres, den wichtigsten

Abschnitt, da sie die Anerkennung der von Adolf übernommenen Königsgewalt vollendet. Was wir nachfolgends zu verzeichnen haben, zeigt zwar im Einzelnen größtentheils keinen sachlichen Zusammenhang; dagegen ist in den wichtigeren Dingen eine zusammenhängende Bedeutung hinsichtlich ihrer Wirkung nicht zu verkennen, welche eben darin besteht, daß Adolf durch die Ausübung seiner königlichen Gewalt die Ordnung handhabt und sich selbst in seiner Stellung als König befestigt. Wir haben in dem nun Vorzutragenden keinen Grund, von der Zeitfolge abzuweichen, da größere Unternehmungen, die durch längere Zeit ihren Verlauf nehmen, noch nicht zu berichten sind.

Es ist schon oben Einiges angeführt worden, über die Absicht, eine Familienverbindnng zwischen dem Nassauischen und dem Böhmischen Hause zu stiften,*) da diese Angelegenheit, die jedenfalls frühzeitig besprochen wurde, in den ersten Tagen nach Adolfs Ernennung schon so weit gediehen war. um über die von dem Könige Wenzel seiner Tochter zu gewährende Ausstattung eine Feststellung zu vereinbaren. Es ist früher bemerklich gemacht worden, wie König Rudolf sich bemüht hat, den Böhmenkönig Wenzeslav auf Habsburgischer Seite zu fesseln.**) Auch gelang es ihm, die Böhmische Kurstimme für die Nachfolge seines jüngeren Sohnes zu gewinnen, was aber bei dem vorzeitigen Tode des letzteren fruchtlos war. Im Sommer 1287 war Wenzels Gemahlin, Rudolfs Tochter, in Prag eingezogen. Das jugendliche Paar bedurfte des Schirmes, welchen Rudolf fürsorgend ihm hatte zukommen lassen. Denn Böhmen, Land und Hof, litt seit Ottokars Tode an verderblichen, manchmal blutigen Parteiungen, die Verwaltung des Königreichs war in eine arge Verwirrung gerathen, und Wenzel, dem selbst, trotz seiner jungen Jahre, die Kraft der Jugend mangelte, war nicht der Mann, um den Uebelständen selbst abzuhelfen. Auch das Landfriedensgesetz, das Rudolf hatte verkündigen lassen, brachte keine nachhaltigen Wirkungen hervor. Durch die Bekleidung mit den Reichslehen des Margrafen Friedrich von Meißen, welche Rudolf, als er 1289 zu Eger Hof hielt, vollzog, trat indessen für Böhmen eine vorzüglich günstige Wendung ein, da nun die Deutsche Reichspartei, den schon genannten Meißnischen Propst Bernard von

---

*) Vgl. S. 370.

**) Vgl. S. 271.

Camenz an ihrer Spitze, einen überwiegenden Einfluß an dem Hofe zu Prag erlangte. In demselben Maaße, wie die inneren Wirnisse gelegt wurden, nahm die Staatsleitung nach außen eine voranstrebende und mit großem Erfolg gekrönte Richtung auf die Erweiterung der Böhmischen Macht gegen die nach der Ostseite zu gelegenen Gebiete. Oberschlesien, welches in nicht weniger als vier kleine Herrschaften zertheilt war, des Schutzes gegen das benachbarte Polen bedürftig, wo dasselbe Fürstenhaus herrschte, begab sich unter die Oberhoheit des Böhmischen Königs. Das Herzogthum Krakau und Sendomir ward in Besitz genommen, das Niederschlesische Herzogthum Breslau, nach dem Tode des einst mit Ottokar verbündeten Herzogs Heinrich, ward, unter Verleihung durch den König Rudolf, ebenfalls genommen. Böhmen hob sich sichtlich unter den absichtsvollen und wohlberechneten Begünstigungen dieses Königs. Wie aber mit dessen Sohne Albrecht der junge Wenzeslav in Zerwürfniß gerathen war, haben wir oben angemerkt. Albrecht, minder gefällig als Rudolf, ließ sich die Früchte der von seinem Vater mit Böhmen angeknüpften freundlichen Beziehungen wieder entgehen. Während Rudolf die Böhmische Begehrlichkeit von Oestreichs Seite ablenkte und gegen Norden und Osten zu sich reichliche Befriedigung suchen ließ, hütete Albrecht sich nicht, seinen schwächlichen Schwager durch Versagungen zu reizen, und wegen der Streitgegenstände, die noch aus den Zeiten ihrer Väter überliefert waren, sich unnachgiebig zu zeigen. Er fürchtete ihn nicht, weil er ihn gering achtete und tief unter sich selbst stellte, aber er bedachte zu seinem Schaden nicht, daß ein Fürst, wenn auch selbst ohne persönliche Bedeutung, dennoch höchst gefährlich werden kann, sobald kluge und geschickte Rathgeber Macht über ihn erlangen. Der Böhmenkönig war, wie zu Rudolfs Zeiten, so auch unter dessen Nachfolger, darauf angewiesen, in dem Könige der Deutschen seinen Stützpunkt zu suchen, sowohl um sein Land vor innerer Zerrüttung zu bewahren, wie auch um auf dem Wege der begonnenen Gebietserweiterungen fortzuschreiten, oder auch nur das in Besitz Genommene zu behaupten. Seitdem er auf Adolfs von Nassau Seite getreten war und dessen Sache mit Eifer gefördert hatte, ging sein Bestreben dahin, eine ähnliche Machtstellung Böhmens wiederherzustellen, wie die war, welche es durch den Sturz Ottokars gegen den glücklichen Habsburger eingebüßt hatte. Wir können dieses Trachten, mit Hülfe des neuen Königes eine Rückführung der Böhmischen Krone auf den früher eingenommenen Stand

zu erlangen, mit den Bestrebungen der Erzbischöfe von Mainz und von Cöln in Vergleichung bringen. Cöln, haben wir gesagt, wollte die gegen Rudolf von Habsburg und gegen Johann von Brabant und dessen Verbündete erlittenen Verluste wiedereinbringen; Mainz wollte die Einbuße an Staatseinfluß durch erneute Inkraftsetzung der zurückgegangenen Reichskanzlerschaft wieder gut machen; der Böhme wollte einen Umsturz seiner Uebermacht von vierzehn bis sechzehn Jahren her aufheben; alle drei trugen sich mit der Hoffnung, daß die durch sie geförderte Neuwahl die ihnen widerwärtigen Gestaltungen aus der letztverflossenen Regierung aus dem Wege räumen sollte. Böhmen, wie Cöln und Mainz, bot dem Grafen von Nassau die Hand, weil es durch diesen zum Ziel seiner Begehrungen zu kommen hoffte, dem der Habsburger, sein Nachbar, widerstrebte. Die Abmachungen Wenzels mit Adolf von Nassau, zu Aachen am 30. Juni aufgesetzt,*) beweisen, daß Böhmen seine Absichten gegen Oestreich im größten Maße aufnahm; wo die Vereinbarung unbestimmt ist, läßt sie die im Sinn gehabte große Tragweite des Bündnisses hinreichend durchleuchten. König Adolf verpflichtet sich nicht allein dazu, daß er die Rechte und Ansprüche auf Oestreichische Gebietstheile, welche Wenzeslav aus früheren Verträgen wegen der Ausstattung seiner Gemahlin herleitete, anerkennen und den dafür vorgebrachten Beweisen Geltung verschaffen werde, sondern er stellte sich entschieden und ausschließlich auf die Seite Böhmens. Er versprach, seine guten Dienste anzuwenden, um zwischen Wenzel und den Herzögen Albrecht und Meinhard einen gütlichen Vergleich zu bewerkstelligen; wenn aber dies nicht gelingen sollte, so werde er dem Recht nach verfahren und sich überhaupt für Wenzel als wohlwollender und günstiger Richter verhalten, inzwischen aber mit Albrecht und Meinhard kein Bündniß eingehen. Wegen Meißen gab er die Zusage, keine Verleihung damit vorzunehmen, ohne die Rechte Böhmens in Erwägung zu ziehen. Gegen Albrecht von Sachsen will er dem Böhmen zu seinem Rechte verhelfen. Wenn wir uns daran erinnern, daß Adolf in Betreff Oestreichs an Sigfried von Cöln das Versprechen gegeben hatte, darüber nicht gegen des Cölners

*) S. die Urkunde bei W. Preger: „Albrecht von Oestreich und Adolf von Nassau", Anhang S. 32 f. Gudenus, Cod. diplomat. I, S. 859 ff. Vgl. auch Lorenz in den Sitzungsber. der kais. Akad. d. Wiss. 1867. S. 219 ff.

Willen zu verfügen, *) so tritt die Verbindung des Böhmischen Königs mit den beiden Rheinischen Churfürsten, welche Adolfs Erhebung vorzüglich gefördert haben, in ein helleres Licht. Die Böhmischen Staatslenker hatten es zunächst zwar auf die Erlangung des nördlichen Strichs von Oestreich, links der Donau, abgesehen, aber in Hinblick auf die Möglichkeit, daß es zu einem völligen Bruch zwischen dem Reich und dem Herzog Albrecht kommen werde, hatten sie bereits den Wiedergewinn von ganz Oestreich in's Auge gefaßt, weshalb bei den Zusagen Adolfs an Wenzel im Allgemeinen von einem Ausgleich des letzteren in Betreff der Herzogthümer Oestreich, Steyer, Kärnthen, mit Albrecht von Oestreich und Meinhard von Kärnthen, die Rede ist, sodaß, je nach den Umständen, wenn Albrecht den geringeren Forderungen sich widersetzte, von Böhmischer Seite der ganze Vertrag wegen der Abtretung der Oestreichischen Herzogthümer nach der Ueberwindung Ottokars in Frage gezogen werden mochte. Sigfried von Cöln, einst einer der eifrigsten Verbündeten Ottokars gegen Rudolf von Habsburg, wird dies Bestreben, als zu seinen Plänen passend, begierig aufgenommen haben; daher beredete er sich mit Adolf, vor dessen Einsetzung zum Könige, über den Fall, daß Oestreich dem Reiche anheimfalle, in Bezug auf die Wünsche des Königs Wenzel. Auf diese Weise war der Bund Böhmens mit den Herren am Rhein fertig. Was aber Adolfs Zusage an Wenzel gegen Albrecht von Oestreich anbelangt, so dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß der Herzog damals noch im Widerstande gegen den erwählten König verharrte, daß er, während Adolf zu Aachen die Krone empfing, sich an der Spitze einer Kriegerschaar in das Oberland geworfen hatte, so daß es noch keineswegs den Anschein gewann, daß der König mit ihm in Frieden werde auskommen können. Zu der dem Könige gebührenden Huldigung ließ er sich nicht herbei. Die Reichskleinodien ließ er sogar nach seiner Veste Kyburg verbringen; dieses war offenbar eine feindselige Handlung gegen Adolf.

Die beabsichtigte Verbindung mit dem Hause eines so länderreichen Königs, wie Wenzel war, dessen Gebiet an das Oestreichische anstieß und mit andern feindlichen Nachbarn desselben zusammenhing, der fortwährend mit Albrecht von Oestreich in Unfrieden stand, war für Adolfs Ansehen im Reiche von nicht geringer Wichtigkeit. So

*) S. oben S. 355

lange der Böhmische König es mit ihm hielt, hatte er von dem Oestreicher nicht leicht eine ernstliche Gefahr zu besorgen. Es ist oben bemerkt worden, wie groß der Einfluß des Böhmenkönigs auf die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg für die Königswahl gewesen ist, und daß die Ueberlieferung soweit geht, ihm hauptsächlich den Druck auf die Entschließungen des Mainzer Erzbischofs zuzuschreiben. Aus Dem, was wir angeführt haben, ist auch genugsam ersichtlich, welchen Werth die Rheinischen Wahlfürsten auf den Anschluß Böhmens an ihr Bündniß legen mußten. Die nämliche Bedeutung behielt die Böhmische Freundschaft auch nach der Einsetzung des Königs, und Wenzels Politik mußte andererseits nicht wenig bestimmend sein für das Verhalten, welches Albrecht von Oestreich beobachtete.

Indem Adolf mit mächtigen Reichsfürsten Familienverbindungen zu knüpfen suchte, befolgte er die nämlichen Absichten, wie sein Vorgänger Rudolf es gethan hatte. Die mit dem Könige von Böhmen eingeleitete Verbindung war die erste solcher Art, die Adolf von Nassau eingegangen ist; nachmals wurde ein Eheband geflochten zwischen einer seiner Töchter und dem Sohne des ihm am wenigsten zugethanen Nachbars, des Pfalzgrafen Ludwig. Wegen der Verlobung der Böhmischen Königstochter mit Ruprecht, dem ältesten unter den noch lebenden Söhnen Adolfs,*) wurde das Uebereinkommen mit den bei der Krönung anwesenden vier Bevollmächtigten des Königs Wenzel, laut Urkunde vom 30. Juni, zum Abschluß gebracht. Das Schriftstück enthält die Feststellungen über das dem Grafen Ruprecht von seinem Vater ausgesetzte Heirathsgut, als Widerlage für den in dem Vertrage vom 11. Mai von Wenzel für seine Tochter verschriebenen Brautschatz, wozu weitere Bestimmungen über die gesammte Vermögensausstattung des Brautpaares kommen. Der mit dem Böhmischen Specialbevollmächtigten, den ehrenwerthen und gestrengen Männern: Bernard von Camenz, Propst zu Meißen, Heynemann, dem obersten Kämmerer des Königreichs Böhmen, den Burggrafen Albert von Seeberg und Tobias von Becheln, vereinbarte Vertrag wird eidlich bekräftigt und darin festgesetzt: der König verlobt seinen Sohn Ruprecht mit der Tochter

*) Ein älterer, Heinrich, muß damals verstorben gewesen sein, da die Urkunde des Königs Ruprechten als natum nostrum primogenitum bezeichnet. Primogenitus wird in dem Sinne von primogenitus superstes verstanden. Vgl. oben II, S. 147. 226.

des Königs Wenzeslav und setzt für die Verlobte seinem Sohne eine Heirathsgabe von zehntausend Mark Silbers aus; nun wissen wir,*) daß Wenzel seiner Tochter ebenso viel ausgeworfen hatte, sodaß derselben von beiden Seiten zusammen ein Grundvermögen von zwanzigtausend Mark, zu einem jährlichen Einkommen von zweitausend Mark berechnet, zugesichert wurde. Weiter enthält der Vertrag, daß König Adolf verpflichtet ist, das besagte Heirathsgut auszuzahlen, sobald die Zeit für die Heimführung des Fräuleins gekommen sein werde, nach der Feier der Hochzeit über ein Jahr. Zur Sicherstellung der Braut für die Heirathsgabe zu einem Einkommen von tausend Mark, verschreibt der König als Pfandschaft einen großen Theil seiner Nassauischen Erbbesitzungen, nämlich die Stadt Wiesbaden, die Burg und Stadt Idstein,**) die Burg Sonnenberg,***) mit Vasallen, Leuten, Gerichten, Wäldern, Weiden, Wassern, Fischereien und Jagd, gebautem und ungebautem Ackerland u. s. f., auch sonstigen daran haftenden Ehren, Zugehörden und Rechten. Diese Anweisung für die Böhmische Königstochter geschieht in der Art, daß so weit die Pfandgüter Reichslehen sind, Adolf, als Römischer König, seine freie und ausdrückliche Zustimmung zu der Pfandsetzung erklärt, und daß, so fern es Lehen von der Kirche zu Mainz sind, der Erzbischof Gerhard ebenfalls dazu seine Zustimmung ertheilt, worüber von dem Könige und von dem Erzbischofe eine Verbriefung ausgestellt werden soll. †) Die Verpfändung des größten Theiles der südlichen Hälfte der Grafschaft Nassau, während die nördliche, den Vettern des Königes gehörende, Hälfte derselben zur Sicherheit für Sigfried von Cöln ausgesetzt war, kann auf die Vermuthung führen, daß schon bei der Uebereinkunft mit Sigfried vom 26. April der Vertrag mit dem Böhmenkönige und die darin aus-

---

*) S. oben, S. 370.

**) Wir sehen aus dieser Benennung, daß damals Idstein schon zur Stadt wirklich erhoben war. Vgl. oben S. 184 ff.

***) Die erstaunliche Unwissenheit Ulmensteins in manchen Dingen, ersieht man daraus, daß er (S. 81. Anmerk. 6, nach Büschings Erdbeschreibung) das Schloß Sonnenberg, welches bekanntlich bei Wiesbaden gelegen ist, in das Altnassauische Amt Weilburg, in die Nähe des Dorfes Freienfels verlegt.

†) Die Altnassauische Herrschaft Wiesbaden war Reichslehen, s. oben II, S. 41 ff. Sonnenberg war ein der Domkirche zu Mainz durch die Grafen Heinrich den Reichen und Ruprecht von Nassau aufgetragenes Lehen. S. I, S. 406.

bedungene Verpfändung der südlichen Grafschaft in Betracht gezogen war, weshalb damals zur Sicherstellung des Erzbischofs die andere Hälfte verschrieben wurde. Es wurde ferner festgesetzt: die Mitgift von tausend Mark Einkünften, welche Wenzel für seine Tochter bestimmt hatte, wird derselbe seinem künftigen Eidam auszahlen, aber mit dem Beding, daß das entsprechende Kapital in gewissen liegenden Gütern und Besitzungen, mit Wissen und Einverständniß des Königs Wenzel, zum Nutzen und Gebrauch seiner Tochter angelegt werde. Unter Anderem wurde auch beiderseitig vorgesehen und ausgemacht: wenn nach Vollzug der Ehe einer der Gatten mit Tod abgehen würde, so solle der überlebende Theil die zwanzigtausend Mark auf seine Lebensdauer zum Nießbrauch behalten, nach dessen Tode aber die Heirathsgabe an den Römischen König oder dessen Erben, die Mitgift aber an den Böhmischen König oder dessen Erben zurückfallen. Würden aber die Gatten einen Nachkommen haben und Ruprecht mit Tod abgehen, so solle die Wittwe ihr Leben lang von der Hälfte die Nutznießung haben, mag sie nun zu einem neuen Ehegelöbniß schreiten, oder nicht, nach ihrem Tode jedoch soll das Ganze an den Erben beider fallen. Die Urkunde über diesen Ehevertrag wurde mit dem Zeugniß von Personen versehen, die dem Könige persönlich näher standen. Es werden genannt: Landgraf Heinrich von Hessen, Herr Johann von Limburg, Adolfs Schwager, der Vitzthum Ludwig, Dietrich, Burggraf von Starkenberg, auch wurde der Brief mit dem königlichen Majestätssiegel ausgefertigt.

Die Verlobte des Grafen Ruprecht, Agnes, durch ihre Mutter Enkelin des Königs Rudolf, war Zwillingsschwester mit Wenzels gleichnamigem Sohne. In einigen Schriften wird sie Judith oder Guda genannt. Diesen Namen, von ihrer Mutter hergenommen, kann sie auch geführt haben, oder er ist mit ihrer Mutter Namen verwechselt worden. Trotz der zarten Jahre des Bräutchens wurde das Paar am 9. August 1296 zusammengetraut, doch ist Agnes sehr früh verstorben und hat das Alter der Kindheit nicht überschritten. Auch verblieb Rudolf in seiner Heimath bei seinem königlichen Vater bis zu dessen Tode. Es kommt häufig in jenen Zeiten vor, daß, wenn aus politischen Gründen Fürstenhäuser in Verbindung treten, man bei dem Verlöbniß eines jungen, noch unerwachsenen Paares nicht stehen bleibt, denn solche Verträge können, was oft geschehen ist, wieder aufgehoben werden, sondern daß man, um das Band fest zu

schlingen, die Kinder vor der Zeit wirklich zusammen gibt, wie es auch mit dem König Wenzel und Rudolfs Tochter früher geschehen war. Die schönen Hoffnungen, welche an die Verbindung zwischen Nassau und Böhmen, zwischen einem Rheinländischen Königssohne, und einer Königstochter aus den östlichen Grenzlanden des Reiches her, sich knüpften, und welche einst große Aussichten nicht allein für das Haus Nassau, sondern für Deutschland selbst eröffnen konnten, sind nicht in Erfüllung gegangen. Die Verlobung mag die Festlichkeiten in Aachen verherrlicht haben, auch wurden die versprochenen Häuser einander näher geführt, aber nur für kurze Zeit; der vorzeitige Tod, welcher Agnes hinwegraffte, löste das Band beider Häuser, deren politischer Vertrag ohnehin durch den Umschlag der Gesinnung des Königs Wenzel aufgehoben ward. Treuer dagegen hat Ruprecht in seinen Gefühlen sich gezeigt. Bei ihm dauerte die Anhänglichkeit an das Haus seiner Vermählten fort, auch nachdem diese ihm entrissen war. Wie verderblich auch das Zerwürfniß zwischen seinem Vater und dem Könige Wenzel bei dem Aufstande des Herzogs Albrecht gewesen war, so wandte sich Ruprecht doch, im sechsten Jahre nach seines Vaters Tode, als Böhmen in Krieg mit Albrecht gerieth, zu seinem Schwiegervater; dessen Rufe folgend, focht er für seine Sache und verweilte bei ihm. Auch soll er in der Gruft der Böhmischen Könige, an der Seite seines Weibes, beigesetzt worden sein.*)

Als Abschluß der Krönungsfestlichkeiten betrachten wir die Gnadenerweise, welche der Stadt Aachen zu Theil wurden. Sie sind der Ausdruck des Dankes und der Gunst, welche der ehrwürdigen Krönungsstadt gebührten. Der königliche Brief, vom 1. Juli 1292, ist in allen wesentlichen Stücken eine Wiederholung desjenigen, welchen König Richard am fünften Tage nach seiner Krönung, dem 22. Mai 1257, zu Aachen erlassen hatte. Den Bürgern Aachens, der Stadt, wo die Römischen Könige geweiht und gekrönt werden, welche alle Lande und Städte nächst Rom an Würde und Ehre übertreffe, wiederholt und bestätigt er die Gerechtigkeiten und Freiheiten, welche Karl der Große und andere Kaiser und Könige, seine Vorgänger im Reiche, ihnen ertheilt haben, und zwar folgende: die Unveräußerlichkeit des freien Standes aus der Hand des Reiches an wen immer es sei, sowohl

*) So erzählt Werner von Saulheim; s. II, S. 227.

für die Stadtbürtigen, wie für die Zugezogenen; ferner Befreiung von Zöllen im ganzen Römischen Reich, nicht minder von Reichsabgaben jeglicher Art, mit Vorbehalt von Steuern an den Kaiser oder König nach gutem Willen der Bürger; sodann Beschränkung ihrer Verpflichtung zu Diensten außerhalb der Stadt auf die Dauer eines Tages, sodaß sie beim hellen Tageslicht ausziehen und bei Sonnenlicht des nämlichen Tages daheim wieder ankommen; endlich daß kein königlicher Richter anders, als nach dem Urtheile der Schöffen, verfahren solle, und daß den Bürgern die Befugniß zustehe, nothwendige oder nützliche Satzungen aufzustellen und selbige ihrem Gutbefinden nach zu widerrufen. Diese Bekräftigung der Vorrechte für die alte Reichsstadt wurde von einer Zahl der angesehensten Herren beglaubigt, unter denen die drei Rheinischen Erzbischöfe mit drei anderen Bischöfen, der Markgraf von Brandenburg, der Herzog von Brabant und viele Grafen und Herren sich befanden. *)

Immer auf's neue treten die Hinderungen hervor, mit denen Adolf nach Uebernahme des königlichen Amtes zu schaffen hatte, und welche zumeist aus seinen Verwilligungen an die geistlichen Kurfürsten entsprangen. Die nähere Prüfung wird zeigen, wie Einer nach dem Anderen der Krone, so viel sich thun ließ, abzuzwacken suchte, und im Heischen und Drängen blieb Keiner gegen die Anderen zurück. Die königlichen Briefe, welche uns weiter in die Kenntniß des Einzelnen dieser Verhältnisse einführen werden, beginnen gleich nach der Krönung in Aachen und erstrecken sich bis in das Spätjahr 1292. Wir werden sehen, um die Geneigtheit der Pfaffenfürsten zu erlangen, mußte der König aus vollen Händen nur geben und gewähren, wo hingegen die weltlichen Fürsten daneben noch einigermaßen durch Familienbeziehungen zu fesseln waren. Was wir oben in Betreff des Erzbischofs von Mainz, den Hauptgesichtspunkten nach, angedeutet haben, muß jetzt bestimmter ausgeführt werden, durch Erörterung der königlichen Verbriefungen, zunächst vom 1. Juli 1292 aus Aachen, dann vom 5., vom 15. und vom 28. Juli aus Bonn, worin die Vertragsbestimmungen vollständig verzeichnet worden sind. **) Wir wissen, es sind förmliche Wahl-

*) Quix Codex Aquens. I, 165. 124

**) Diese Urkunden finden sich: Gudenus, Cod. diplom. I, S. 861, 866. Lünig, Reichsarch. XVI, S. 44. Preger, a. a. O. S. 33 f.

verträge, die hinterher genau bestimmt und in Schrift gesetzt wurden. Diese Auffassung der Vereinbarungen mit Mainz und Cöln wird noch dadurch bestätigt, daß sie von dem ersten Abkommen mit dem Kurfürsten von Trier merklich verschieden sind. Denn Boemund, wie wir sahen, verlangte damals nur Entschädigung der auf dem Wahltage gehabten Kosten für sich und seine Räthe, nachher ließ er sich dieselbe Zusage wiederholen, aber ohne sich noch andere Vortheile auszubedingen. Ebenso hatte Kurfürst Ludwig weiter nichts als Geldentschädigungen angesprochen. Boemund von Trier folgt erst im Oktober 1292 dem Vorgange von Mainz und Cöln und stellte dann höhere Forderungen. Erzbischof Gerhard hatte schon in den Umtrieben, die er zur Ueberredung der Wahlherren erregte, einen hervorragenden Einfluß an den Tag gelegt; in dem erwählten Könige gedachte er seiner eigenen Gewalt einen Träger zu geben. Die Inhaber des Mainzer Erzstuhles dünkten sich öfters berufen zu sein, ihre Hand gegen und selbst über das Deutsche Königthum zu erheben. Solche Erfahrungen hatten vor Zeiten die Kaiser Heinrich IV. und Heinrich V. gemacht; aber dies war in Zeiten geschehen, wo die über das Deutsche Reich herstürmenden Unwetter von dem Römischen Papste angestiftet wurden, der über das Kaiserthum und seine höchsten Rechte zu verfügen sich anmaßte. In den Jahren, welche wir betrachten, hatte Deutschland, da es mit Italien wenige Staatsbeziehungen unterhielt, einige Ruhe vor den päpstlichen Eingriffen und Aufwühlungen. Gerhard von Eppstein war der Mann dazu, um allein, ohne römische Anreizungen und italienische Hebel, einem Deutschen Könige zu schaffen zu machen. Er trat bei Adolf mit dem vollen Gewichte von Forderungen hervor, die, wenn sie zur Durchführung gebracht worden wären, dem Könige in seinem eigenen Reiche einen Lenker gesetzt haben würden, von dessen Einfluß keine Regierungsangelegenheit ausgenommen sein würde. Daß Gerhard, gleich Sigfried von Cöln, die Hauptpunkte seiner Uebereinkunft mit Adolf vor dem Kurtage in Frankfurt zu völliger Klärung gebracht hatte, kann, wie oben angedeutet, keinem Zweifel ausgesetzt sein: die förmliche Feststellung und Bekräftigung des Ganzen ließ er eins der ersten Geschäfte sein, das er mit dem mit der Krone geschmückten Könige vornahm. Wie die Sachen damals standen, hatte das Verhältniß des Königs zu Gerhard von Mainz etwas besonders Drückendes, indem er gegen denselben für eine beträchtliche Summe Geldes in Verpflichtung stand. Die Frankfurter Bürgerschaft hatte

nämlich den Kostenersatz für den ihr durch die Königswahl veranlaßten Aufwand von dem Könige verlangt. Adolf suchte sich durch eine Judensteuer aus der Verlegenheit zu helfen, er konnte es aber, wegen des Widerstandes des Reichsschultheißen der Stadt, Konrad von Erlebach, nicht durchsetzen. Erzbischof Gerhard kam ihm zu Hülfe, indem er Burgen und Dörfer des Erzstiftes um die Summe von zwanzigtausend Mark für ihn zu Pfand setzte.*) Was nun die im Laufe des Juli an den obengenannten Tagen verbrieften königlichen Bewilligungen an den Erzbischof Gerhard und dessen Nachfolger in dem Mainzer Erzbisthum anbetrifft, so waren sie sehr verschiedener Art und sehr ausgedehnt; sie wurden ohne allen Vorbehalt zu unverbrüchlicher Beobachtung eidlich von dem Könige bekräftigt. Wir können dieselben auf achtzehn Punkte zurückführen, von denen die zwölf in der ersten Urkunde verzeichneten, wie vortheilhaft sie auch für Gerhard erscheinen müssen, doch, im Allgemeinen betrachtet, von minderem Belange sind, als der eine Hauptpunkt, worauf die zweite Urkunde sich beschränkt, und mehrere andere der letzten.**) Wir werden deshalb bei unserer Darlegung der so bedeutsamen Vereinbarungen Adolfs mit Mainz uns nicht an die Folge jener Schriftstücke halten, sondern zuerst das Wichtigste aus den Urkunden vom 5. und 28. Juli auseinandersetzen, worauf das Uebrige in angemessener Ordnung sich anreihen wird.

Wir beginnen mit demjenigen Zugeständnisse des Königs Adolf an das Mainzer Erzstift, welches auf die Reichsverwaltung im Allgemeinen Bezug hat. Bei dieser Gelegenheit werden wir auch über die Beweggründe der ausnehmenden Begünstigung jenes Erzstiftes in Kenntniß gesetzt. Adolf erklärt, daß ihn dabei die Erwägung leite, wie wirksam und mit welch reiner Treue der Erzbischof Gerhard ihm beigestanden, wie derselbe, sein sehr werther Anverwandter, ihn zu der königlichen Würde erhoben und in derselben befestigt habe. Dies letztere bezieht sich offenbar auf die fortgesetzten Bemühungen Ger-

*) Die Angabe der Annal. Colmar. (bei Böhmer: Fontes rer. Germ. II, S. 29), welche diese Nachricht bringt, enthält keine bestimmte Bezeichnung der von Gerhard zu Pfand eingesetzten erzstiftischen Besitzungen, sondern sagt blos castra et villas.

**) Einige Punkte wurden noch eigens am 28. Juli zu Bonn verbrieft. S. Würdtwein, Dioec. Mogunt. I, 30, und Böhmer: Regest. Adolfs Nr. 21.

hards, den ihm hochgeneigten König in der ihm übertragenen Gewalt anerkannt zu sehen. Um die persönliche Verpflichtung zu Gegendiensten zu bezeugen, wird ausdrücklich hinzugefügt, daß der König, im Hinblick auf den Erzbischof Gerhard, die Mainzer Kirche in ihren Rechten und Freiheiten hegen und ihr neue Gnaden ertheilen wolle. Aus solchen Gründen nun findet er sich bewogen, zu erkennen, daß der Erzbischof Gerhard und seine Nachfolger auf dem Erzstuhle zu Mainz seien und sein müssen des heiligen Reiches durch Germanien Erzkanzler, und zu verkünden, daß er denselben und seine Nachfolger in ihren Ehren, Rechten und Freiheiten als solche erhalten, vertheidigen und schützen werde, mögen sie nun in solcher Amtsgewalt am Hofe des Königs oder außerhalb stehen, d. h. mögen sie selbst oder mag ein Vicekanzler bei dem Könige die Geschäfte in der Reichsverwaltung führen. Das besondere Recht des Erzkanzlers, einen Hofkanzler zu ernennen, wird zwar in der von Adolf ausgestellten Urkunde nicht erwähnt, auch wird nichts von der verlangten Besoldung des Erzkanzleramtes gesagt, es unterliegt aber keinem Zweifel, daß beide Bestimmungen in dem Vertrage mit Adolf mitgemeint waren. In einem entsprechenden Vertrage des Erzbischofs Gerhard mit Albrecht von Oestreich vom Jahr 1298 findet sich beides ausdrücklich ausgesprochen. Offenbar hat Gerhard später es für nöthig erachtet, in den Verhandlungen mit Albrecht diese Punkte genau zu bezeichnen, was in den mit Adolf gepflogenen unterlassen war. *) Welcher Besoldungszuweis zu dem Erzkanzleramte

*) Auf diese wichtige Ergänzung des Vertrages zwischen Adolf und Gerhard, hat Lorenz (Deutsche Geschichte II, S. 524), aufmerksam gemacht, indem er der entsprechenden Stelle in Adolfs Briefe nach den Worten: promittimus, bona fide nos praesentibus obligando, quod dictum Gerhardum nec non successores suos Archiepiscopos Moguntinos, in juribus, honoribus et libertatibus, quae, quos et quas ratione officii sui Archicancellarii debet habere, folgende Worte aus der Urkunde Albrechts (Gudenus, I, S. 905) einschiebt: videlicet in accipienda semper nobiscum decima parte de bonis, petitionibus et exactionibus Judeorum, preficiendo cancellarium aule nostre perpetuis temporibus loco sui aliisque suis utilitatibus, die sich dann dem Text des erstgenannten Briefes: sive sint in nostra constituti curia, sive extra, manutenebimus, defendemus et tuebimur anschließen. Lorenz bemerkt hinsichtlich des dem Erzkanzler zuerkannten Rechtes, den Hofkanzler des Königs zu ernennen, daß dies für jene Zeit ungefähr dieselbe Wirkung gehabt, wie wenn die Minister heute nicht von der Krone, sondern von den Ständen ernannt würden; es sei aber erklärlich, daß es niemals zu einer Ordnung hierüber gekommen

gerechnet werden muß, wird unten bemerkt werden. Hinsichtlich der Fürsten des Reiches gab der König die Zusage, er werde keinen Fürsten vorladen, sich persönlich vor ihm zu stellen, außer mit Festsetzung einer oder mehrer Vorladungsfristen von achtzehn Wochen, wie es von Alters her der Brauch gewesen sei. Wir wollen noch darauf hinweisen, daß Bestimmungen solcher Art, wie die Erklärung über das Erzkanzleramt und die gesetzmäßige Vorladung der Reichsfürsten uns die Vorsicht des Erzbischofs für künftige Ereignisse erkennen lassen. Der vorausblickende Kirchenfürst mochte bedenken, daß die Dinge im Reiche sich ändern und einst für ihn minder eben und gefällig werden könnten. Er erinnerte zeitig den König an die Amtsbefugnisse des Mainzischen Erzkanzlers, welche auch dahin gingen, das Reichsoberhaupt wegen seines Waltens zur Rechenschaft zu fordern und vor das Fürstengericht zu stellen, und er mahnte den zu raschem Handeln geneigten König, in der etwa vorkommenden Verfolgung eines widersetzlichen Fürsten das rechte Zeitmaß einzuhalten. In Betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit gab der König dem Erzbischofe die Zusicherung, daß er in die für das kirchliche Gericht nach Gewohnheit oder Recht gehörenden Sachen sich nicht einmischen und es nicht dulden werde, daß weltliche Richter darin sich einmischen, daß er vielmehr

ist. Weiteres über das Hofkanzleramt und dessen Verhältniß zu dem Erzkanzler zu Mainz, hat Lorenz in der Abhandlung über die Wahl des Königs Adolf von Nassau (s. Sitzungsber. der kais. Akad. d. Wiss. S. 206 ff.) ausgeführt. Er sagt: „von einem Zusammenhange zwischen dem Hof- und Vicekanzler mit dem Erzkanzler, oder von einer Unterordnung des ersteren unter den letzteren war unter König Rudolf, wie deutliche Spuren erkennen lassen, keine Rede. Es ist möglich, daß Erzbischof Werner von Mainz allenfalls auf die Ernennung des ersten Kanzlers König Rudolfs, Ottos, Propstes von St. Guido in Speyer, Einfluß gewonnen haben mochte. Seit Rudolfs von Hoheneck Amtsverwaltung aber hatte sich in dem Hofkanzler des Königs eine durchaus rivalisirende Macht neben Mainz gestellt." Rudolf von Hoheneck wurde 1284 Erzbischof von Salzburg, führte aber den Titel eines Hofkanzlers fort, was damals keine dem Mainzer Erzamt untergeordnete Würde bezeichnen konnte. Die Geschäfte besorgte in dieser Zeit weder der Erzkanzler, noch der Hofkanzler, sondern Heinrich von Klingenberg als Protonotar des Königs. „Aus diesen Verhältnissen, fährt Lorenz fort, ergiebt sich deutlich, daß die Stellung eines Hofkanzlers etwas anderes geworden war, als was die Erzbischöfe von Mainz darunter verstanden, wenn sie mit diesem Amte eine von ihnen abhängige geschäftsführende Person betraut wissen wollten, welche ihre Stelle vertrat."

mit königlicher Gewalt Denen entgegentreten wolle, welche die kirchliche Gerichtspflege zu behindern trachten würden. Auf die Amtsführung des Erzbischofs als Erzkanzler bezogen sich die Zusagen, welche Gerhard hinsichtlich der Rathgeber des Königs gefordert hatte, und welche beweisen, wie eifrig derselbe an's Werk ging, indem er sofort die ihm unwillkommenen Personen zurückgesetzt sehen wollte. Denn der König mußte versprechen, den Edeln Ulrich von Hanau nicht zum Ritter, noch als Rath, noch zu seinem Hofgesinde aufzunehmen, auch nicht demselben eine Begünstigung zuzuwenden, sondern vielmehr dem Erzbischofe beizustehen, wenn er sich gegen ihn und seine Kirche erheben würde, es sei denn, daß seine Gunst für Ulrich mit Zustimmung des Erzbischofs geschehe. Das Nämliche mußte der König versprechen, gegen den Meister Heinrich von Klingenberg zu beobachten, wofern der Erzbischof nicht das Gegentheil gestatten würde. Die Zusagen über diese beiden Männer hat Adolf noch einmal durch besondere Briefe vom 28. Juli wiederholen müssen. Wir sehen daraus, wie sehr dem Erzbischof daran gelegen war, dieselben nicht im amtlichen Vertrauen oder persönlichen Einfluß bei dem Könige zu dulden; von beiden mochte er besorgen, daß sie seinen eigennützigen und übergewaltigen Absichten bei Adolf entgegenwirken dürften. Mit Ulrich von Hanau, seinem Verwandten, stand Adolf in näheren Beziehungen, wie einige Fälle aus den Jahren 1288 und 1289 darthun *), wir werden auch später sehen, daß der König seinem Freunde verschiedentlich seine Gunst bethätigt, ohne daß wir jedoch darin eine Verletzung des Versprechens gegen den Erzbischof zu finden hätten, insofern vorauszusetzen ist, daß der Erzbischof damals gegen des Königs guten Willen für Ulrich keinen Einwand erhoben hat. Das Zerwürfniß zwischen Gerhard und Ulrich hatte in Zwistigkeiten über Eigenthumsrechte seinen Anlaß, die aus der Verwandtschaft Ulrichs mit dem Eppsteinischen Hause, welchem Gerhard angehörte, sich herschrieben und zu einer Fehde geführt hatten. Gegen Heinrich von Klingenberg hatte der Erzbischof Grund genug zur Abneigung, da dieser Geistliche unter dem Könige Rudolf die Hofkanzlergeschäfte geführt hatte, und er nun verhüten wollte, daß derselbe auch bei Adolf in die Staatsgeschäfte eintrete. Meister Heinrich, aus dem Thurgau gebürtig, welcher nach Rudolfs Tode bei

*) Vergl. II, S. 212 ff. Auch war Ulrich Adolfs Bürge für Cöln; s. S. 355.

dessen Sohne Albrecht im Amte stand, war ein gelehrter und geachteter Mann, er war Stiftspropst an dem Münster zu Zürich und wurde nachmals Bischof zu Constanz*). Auf die mit dem Erzkanzleramte verbundenen Geldvortheile bezieht sich eine Verfügung über die Judensteuer zu Mainz. Adolf gab die Zusage, daß der Erzbischof und seine Nachfolger, die in der Stadt Mainz wohnenden Juden, welche dem Erzstifte als Reichslehen angehören, wiederum frei besitzen und dieselben unter ihr Recht und ihre Gewalt zurückbringen sollen**), der Art, daß nach Beseitigung von jederlei Behinderung dem jeweiligen Erzbischofe von Mainz die Juden der Stadt die gewohnten Dienste leisten sollen, in Abgaben und Steuern und in anderer Weise, gleich wie die übrigen Juden, welche in erzstiftischen Städten und Dörfern sich aufhalten und welche gleichfalls dem Erzbischof und seiner Kirche vom Reiche lehnbar gehören. Sollte aber der König außer Stande sein, seine Zusagen hinsichtlich der Mainzer Juden zum Vollzuge zu bringen, so werde er dem Erzbischofe gegen die Mainzer Bürger mit Rath und Hülfe aus königlicher Gewalt beistehen. Diese Angelegenheit hat sich lange fortgeschleppt, da die Bürger von Mainz der königlichen Verordnung sich widersetzten, und es sind mancherlei Verhandlungen ferner darüber gepflogen. Wir kommen nun auf die übrigen Punkte, welche die Interessen Gerhards betrafen. Außer der üblichen Er-

*) Wahrscheinlich hat der Erzbischof Gerhard gleich nach Adolfs Thronbesteigung von dem Rechte seines Erzkanzleramtes Gebrauch gemacht und für die Besetzung der Hofkanzlerstelle Sorge getragen. Es wurde dazu ein am Erzstifte zu Mainz wohlangesehener Mann auserseben, der Protonotar Evernand von Ovenbach, der wahrscheinlich schon unter dem Erzbischof Werner Notarius gewesen war, dann zu der Stelle eines Cantor und Scholasticus im Kapitel zu Aschaffenburg gelangte. Als Hofkanzler diente Evernand dem K. Adolf mit Auszeichnung bis zum Ende seiner Regierung.

**) Die Stelle der Urkunde: quod iidem Gerhardus archiepiscopus, successores sui et ecclesia Moguntina Judeos civitatis Moguntine, quos a nobis et imperio dinoscuntur habere in feodum, libere rehabeant, eorumque juri revocent et retrahant potestati, wird bei Kopp, a. a. O. S. 42 nicht ganz richtig erklärt, wenn er meint, Adolf habe dem Erzbischof zugesagt, ihm den Besitz der Juden, welche das Hochstift vom Reiche zu Lehen trage, zu erwirken: „deren Recht und Befugniß widerrufend und zurückziehend“, was mit revocent und retrahant nicht gesagt sein kann. Vielmehr soll es heißen: daß die Mainzer Erzbischöfe die Juden zu Mainz dem ihnen über dieselben zukommenden Rechte und ihrer Gewalt wieder zurückfordern und an sich nehmen.

neuerung und Bestätigung aller Vorrechte und Gnaden, welche der Mainzer Kirche von des Königs Reichsvorgängern ertheilt worden waren, wird noch insbesondere die Versicherung gegeben, der König wolle den Erzbischof und die Mainzer Kirche, die Suffragane und Prälaten, sowie die unter ihm und seinen Untergebenen stehenden Geistlichen (die ganze niedere Geistlichkeit des Erzstiftes) in ihren Freiheiten und Rechten bewahren und hüten und ihnen keine Vesten und Besitzungen, noch andere Güter entziehen, welche sie friedlich und ruhig inne gehabt haben, außer auf dem Wege der Gerechtigkeit. Besondere Bewilligungen waren folgende. Die Stadt Seligenstadt und die Grafschaft Bachgau, welche, wie der Erzbischof behauptete, an die Mainzer Kirche gehörten, aber während der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles durch den König Rudolf, wie es heißt, mit Gewalt, wenn auch vorübergehend, ihr entzogen waren, wird der König in keinerlei Weise, sei es nach dem Thatbestande, oder nach dem Recht, durch Wort oder durch die That, öffentlich oder geheim, weder er selbst, noch durch Andere beanspruchen, auch wird er den Erzbischof deßhalb nicht beunruhigen, sondern ihn vielmehr in dem friedlichen und ruhigen Besitze der Stadt und der Grafschaft erhalten und beschirmen *). Diese Zusage wurde noch einmal durch eine besondere Versicherung vom 28. Juli bekräftigt. Von vorzüglicher Wichtigkeit waren die Bewilligungen in Betreff Thüringens. Das Reichsvicariat nebst der Landfriedenspflege,

---

*) Nach dem Tode des Erzbischofs Werner, welcher Seligenstat unbehelligt besessen hatte, nahm K. Rudolf die Stadt Seligenstat am Main für das Reich in Anspruch. Das Domstift wurde aufgefordert, sein Besitzrecht urkundlich nachzuweisen. Dieses aber ließ sich auf eine förmliche Rechtsuntersuchung nicht ein, sondern legte nur einen Brief K. Friedrichs II. vor, worin dieser erklärte, daß Seligenstat nicht dem Reiche gehöre, sondern daß er es als Erblehen von der Mainzer Kirche besessen habe. Diese Erklärung, worin eine der vielen Begünstigungen der Mainzer Kirche durch K. Friedrich II. zu erkennen ist, hat, wie es scheint, den K. Rudolf nicht befriedigt; es mochten ältere Reichsansprüche bestehen. Er zog mit der Stadt auch das Grafengericht des am Main gelegenen Bachgaues ein und verlieh jenes Gericht an Ulrich von Hanau. Daher stand mit dieser Streitsache auch das feindselige Auftreten Gerhards gegen Ulrich von Hanau im Zusammenhange. Die Ansprüche der Hanauer auf die Grafschaft Bachgau hatte übrigens Erzbischof Werner von dem Edlen Reinhard von Hanau um sechshundert Mark Aachener Pfennige an sich gekauft, auch sich gegen etwa erhobene Ansprüche der Edlen Philipp und Werner von Falkenstein sicher zu stellen gesucht.

mit derselben Gewalt, wie sie zuletzt von König Rudolf an Gerlach von Breuberg übertragen worden war, wurde dem Erzbischofe verliehen, wie solches auch sein Vorgänger Heinrich gehabt hatte. Dazu sollten ein Paar Reichsstädte in Thüringen in seine Gewalt kommen, Mühlhausen und Nordhausen mit ihren Zugehörden, sollen dem Erzbischof als Reichsamtmann zur Verwaltung übergeben werden, und es sind die Amtleute, die Burgleute und Bürger daselbst anzuhalten, in des Königs und des Reiches Namen, dem Erzbischofe den Huldigungseid abzulegen, dergestalt, daß sie ihm, wie dem Könige selber, in Allem gewärtig sein sollen. Es sollten ferner sechs Ortschaften des Mainzer Erzstiftes, nach dem Begehren des Erzbischofs, mit den Freiheiten von Reichsorten begabt werden. Die Geldzahlungen an Gerhard nahmen nicht den geringsten Raum der Anforderungen ein, es kamen wieder beträchtliche Summen in Frage, theils ältere Forderungen, aus Rudolfs Regierung herüber genommen, theils neue. Eine Geldbuße von sechstausend Mark feinen Silbers, worin die Mainzer Bürgerschaft unter dem Erzbischofe Heinrich, Gerhards Vorgänger, durch den König Rudolf verfällt worden war, soll in rechtliche Vollstreckung gesetzt werden, und wenn die Bürger die Zahlung verweigern, so wird der König dem Erzbischofe mit Rath und Hülfe zur Eintreibung der Gelder Beistand leisten *). Alle Schulden des Erzbischofs an den Römischen

---

*) Diese Sache hängt wohl mit Vorgängen zusammen, welche für die Geschichte der Sittenzustände in Deutschland damaliger Zeit einen merkwürdigen Zug liefern. In Mainz, wie auch in anderen rheinischen Städten, Speyer, Worms, Oppenheim, in der Wetterau und sonst, waren zur Zeit König Rudolfs viele Klagen und Verfolgungen gegen die Juden erhoben worden, wie es schon öfters geschehen war. Man beschuldigte sie, am Charfreitage Christenblut vergossen zu haben, auch Christen bei sich gefangen zu halten. Die Vorsteher und die Gemeinde der Juden zu Mainz wurden von dem Könige vor Gericht geladen. Viele Juden flüchteten sich; deren Vermögen ward eingezogen, was dem Erzbischof Heinrich und dem Grafen Eberhard von Catzenelnbogen zu vollziehen aufgetragen wurde. Indessen setzten die Juden den gegen sie geschleuderten Anschuldigungen die Klage entgegen, daß viele ihres Glaubens durch die Christen unschuldig umgebracht worden seien. Auch waren die Juden in Deutschland gegen Ende der Regierung K. Friedrichs II. durch den Papst Innocenz IV., an welchen sie wegen der ihnen angethanen Mißhandlungen wehklagend sich gewandt hatten, dem Schutze und Wohlwollen der Deutschen Bischöfe empfohlen worden, und noch Papst Gregor X. hatte diesen Schirmbrief für die Juden wiederholt. Sie machten denselben nun vor Rudolf geltend, boten ihm auch für Sicherung gegen die sie beständig bedrohende

Hof, ohne Zweifel eine beträchtliche Summe für die Bekleidung mit dem erzbischöflichen Pallium, nebst allen daraus dort erwachsenen Kosten und Verbindlichkeiten, übernimmt der König zu tilgen, auch alle Verluste, Auslagen, Zinsen, die von jener Schuld herrühren, wird er dem Erzbischofe erstatten **). Die Kosten, welche derselbe gelegentlich des Kurtages in Frankfurt gehabt, nämlich vor, bei und nach der Wahl, die Hauptsumme sowohl, wie die Zinsen, sollen ihm vergütet werden. Noch mancherlei andere Vergünstigungen kommen dazu. Des Erzbischofs Brudersjohn, Sigfried von Eppstein, auch seinen eigenen Anverwandten, verspricht er als Burgmann in Friedberg einzusetzen, unter Verleihung eines Burglehens von zwölf Mansen in der Ockstädter Mark. Die Burg Ballenhausen (im Eichsfelde), eine Reichsveste, welche Gerlach von Breuberg an die Mainzer Kirche zu Pfand gesetzt hatte, wird der König nicht zurückfordern, wenn nicht zuvor tausend Mark feinen Silbers an Gerhard ausgezahlt sein werden. Adolf verspricht, dem Erzbischof und seiner Kirche gegen die Herzöge von

Todesgefahr, für die Freilassung ihres in Haft gehaltenen Oberrabbiners und sonstige Rechtshülfe durch den König die Summe von zwanzigtausend Mark an. Nun trat eine Wendung ein. K. Rudolf bewog den Erzbischof Heinrich von Mainz, welchen er auch mit der Beschirmung der Juden in Thüringen und Meißen beauftragt hatte, die über die mit Unrecht den Juden zur Last gelegten Christenermordungen am Rhein entzündete Volkswuth niederzuschlagen und legte der Bürgerschaft eine Buße von zweitausend Mark auf. Vgl. Kopp, a. a. O. I, S. 764 ff.

**) Gerhard, um zur erzbischöflichen Würde in Mainz zu gelangen, hatte es sich zwei Reisen nach Rom kosten lassen. Zuerst war er nach Werners Tode in Rom, um seine Erhebung an dem päpstlichen Hofe zu betreiben, nach dem Abgang des Erzbischofs Heinrich war er zum zweiten Male dort. Wie ängstlich das Geschäft der Deckung seiner in Rom gemachten Schulden durch die königliche Kasse dem Erzbischofe am Herzen lag, beweisen die gehäuften Ausdrücke der betreffenden Stelle in der Urkunde: Item omnia debita, que idem archiepiscopus in Romana tenetur curia, nec non ea, quae racione eorundem debitorum tenetur in istis partibus, integraliter persolvemus; promittentes resarcire, reficere et restituere dicto archiepiscopo et sue ecclesie omnia et singula dampna et expensas et interesse litis et extra, que, quas et quod sustinuerint et venerint racione hujusmodi debitorum. Bedenkt man nun die in Rom herrschende Gier nach fremdem Gelde und wie mancherlei Kosten an einem geistlichen Hofe die Führung einer solchen Angelegenheit, wie die Bewerbung um das Erzbisthum Mainz, veranlassen mochte, und wie Vielerlei damit sonst zusammenhing, so erklärt sich die Sorge des Erzbischofs, durch den König die Schuld vollständig tilgen zu lassen.

Braunschweig und andere Beeinträchtiger derselben mit seiner königlichen Macht Beistand zu gewähren. Diese Angelegenheit hat noch zu weiteren Verhandlungen geführt. Die Vogtei Oberlahnstein ferner mit ihren Zugehörden, soll dem Erzbischofe auf seine Lebenszeit überlassen werden. Da diese Ueberlassung nicht für immer zugesagt war, so erklärt es sich, daß wir später und zwar noch in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, die Vogtei Oberlahnstein bei der Walramischen Linie Nassau finden, mit allen daran haftenden Rechten. Doch wußte Mainz seine dortigen Rechte mit der Zeit in landesherrliche zu verwandeln. Auch erreichte es Gerhard, daß Adolf versprach, daß der Zoll zu Boppard, gemeinlich Friedezoll (Vridezol) genannt, in welchen der Erzbischof damals eingesetzt war, für immer bei dem Erzstifte belassen werden solle; auch werde der König bei den Reichsfürsten und auf jede andere Weise nach Vermögen dahin wirken, daß jener Zoll nach Lahnstein verlegt werde. Es wünscht also Gerhard, diesen Zoll in einer Stadt zu heben, wo das Erzstift bereits im Besitze war, weil es da diese Einkünfte sich besser sichern konnte, während an dem anderen Rheinufer, wo Boppard liegt, Pfalz und Catzenelnbogen ihm im Wege sein mochten. Die Verlegung des Friedezolles nach Oberlahnstein, ist indessen erst 1298 unter Albrecht geschehen. Vermuthlich ist seitdem die Verstärkung der die Zollstätte überblickenden Veste Lahneck von Gerhard und seinen Nachfolgern besorgt worden.

Blickt man auf die Reihe aller dieser königlichen Verbriefungen für Gerhard von Mainz, so erkennt man recht, wie sehr dieser es verstanden hat, die Umstände in den ersten Monaten nach Adolfs Einsetzung sich zu nutze zu machen, wie drängend er den König in Athem zu halten wußte, erst in Aachen, dann in Bonn und zwar zu wiederholten Malen an einem und demselben Tage, darauf später in Worms, wo der König am 9. November ein wichtiges, von Kaiser Friedrich II. im Jahre 1220 verliehenes Privilegium der Deutschen Kirchenfürsten auf Anregung Gerhards auf's neue bekräftigte und wo er am 10. November 1292, die von seinen Reichsvorfahren ertheilten Vorrechte, Schenkungen, Gnaden und Freiheiten der Mainzer Kirche, um derselben, als Hauptsäule des Reiches, Ruhe und Wohlfahrt zu erhalten, bestätigte, und nochmals am 23. Dezember desselben Jahres, wo er ihm auf sein Ersuchen für das zum Erzstifte gehörige Dorf Sobernheim Stadtrechte bewilligte. Gerhard, als einer der am meisten Betheiligten unter des Königs Anhang, war oft und dauernd

in dessen Nähe. Dieser verweilte nach dem Aufenthalte zu Cöln, in der Gegend von Mainz, zu Ingelheim und zu Oppenheim. Damals, wie aus der Lage der Dinge zu schließen ist, wurden Angelegenheiten von großem Gewicht berathen, in Bezug auf Herzog Albrecht, auch auf Konrad, den Erzbischof von Salzburg.

In den Tagen des Aufenthaltes zu Cöln und zu Ingelheim hat der Erzbischof Sigfried von Cöln seine Geschäfte mit dem Könige weiter geführt und geordnet, wovon wir gegenwärtig das Nöthige anzuzeigen haben.

Es ist oben bemerkt worden *), daß die ursprüngliche Uebereinkunft zwischen Adolf und Sigfried vor der Krönung des Königs noch einmal eine förmliche Bekräftigung erhalten hat, mit der Verheißung, innerhalb acht Tagen nach der Krönung den Erzbischof durch hinreichende Sicherheit für den Vollzug des Zugesagten zufrieden zu stellen. Indessen mußte Sigfried selbst sich überzeugen, daß die weitgreifenden Zugeständnisse, die er von dem König verlangt hatte, in der Ausführung auf mächtige Hindernisse stoßen würden, da sie die Rückführung von Zuständen in sich schlossen, die theils in den letzten Jahren, theils aber schon früher zur Thatsache geworden waren, und von denen nicht wenige angesehene Herren betroffen wurden. Im Hinblick darauf zeigte sich Sigfried bedachtsam genug, den König nicht anzufeinden wegen der Verzögerung, noch auf eine Erfüllung übereilt zu drängen, deren schlimme Folgen ihn selbst hätten empfindlich treffen können. Denn seitdem Adolf die Krone trug, konnte der Erzbischof ihn nicht mehr von den Fürsten, an denen der Eigennutz des Cölners Anstoß nahm, soweit abreißen und an sich selbst ketten, wie sein ausschließlicher Gewinn es zu erfordern schien und ihm anfangs als thunlich vorgespiegelt hatte. Die persönliche Haftbarkeit des Königs und seiner Bürgen, nachdem die Frist von acht Tagen über St. Johannis längst verstrichen war, ist nicht gefordert worden. Was hätte dem Erzbischof auch die Vollstreckung dieser schmachvollen Geißelschaft nützen können! Er würde bei den Deutschen Völkern sich allgemein verhaßt, er würde alle seine Feinde zu Freunden und Vertheidigern der gekränkten Krone gemacht haben, deren Würde er voll Vermessenheit antastete. Abermals begnügte sich Sigfried vorerst mit

*) S. oben, S. 357.

einer Erneuerung des bei weitem größten Theiles der früheren Versprechungen. Nur Einiges, jedoch nicht Unerhebliches, wurde darin schon abgeändert. Merkwürdig ist es, in den Verhandlungen zwischen Adolf und Sigfried zu sehen, wie der Erzbischof nach und nach dahin gebracht wurde, von seinen ungebührlichen Forderungen stückweise nachzulassen; wir finden in dieser Thatsache Beweise für das wachsende Ansehen des Königs, das in demselben Maße zunimmt, wie Sigfried in seinen Anmaßungen sich bescheiden muß.

Ausführlich lernen wir den Stand der Sachen zwischen Adolf und Sigfried von Cöln aus einer am 13. September 1292 zu Cöln ausgestellten Urkunde kennen, welche ebenso bestimmt auf das Einzelne eingeht, wie diejenige, deren Inhalt wir oben erörtert haben.*) Für die Cölner Kirche ist der Eingang der Schrift nicht minder schmeichelhaft, wie die frühere des Königs Dankbarkeit gegen den Erzbischof an den Tag legt. Die heilige Cölnische Kirche wird ein edles Glied des heiligen Reiches genannt. Bei der Wiederherstellung derselben aus den Verlusten, die ihr zugefügt worden sind, bei der Wiederaufrichtung ihrer alten Rechte, der Einsetzung derselben in den ihr gebührenden und ruhigen Zustand durch königliche Hülfe leitet den König die Erwägung des offenbaren Nutzens, welcher daraus für ihn, für das Königthum und Kaiserreich entsprießen werde. Es folgt darauf die Aufzählung der mannigfaltigen Verheißungen an den Erzbischof. Wie früher, verspricht der König, dahin zu wirken, daß der Graf Adolf von Berg die ihm verpfändeten fünf Burgen und die Stadt Deutz ohne Entschädigung an den Erzbischof aushändige, wofür ihm nun eine Frist bis zum nächsten Sonntage Invocabit gestellt wird. Er verheißt die Uebergabe der Vogtei Essen, doch, wie hinzu gefügt wird, unbeschadet der Rechte jedes Anderen. Er versichert den Erzbischof seines Schutzes in dem Besitze von Wassenberg und Liedberg gegen den Herzog von Brabant, den Grafen von Flandern und andere Gegner. Er bekräftigt auf's neue die Gestattung des Wiederaufbaues der zerstörten Vesten des Erzstiftes und die Abwehr gegen dessen Verhinderung; ferner die Ueberlassung der dem Erzstift rechtlich zukommenden Zölle, doch ohne dieselben namhaft zu machen, unter Bestätigung der früheren darauf bezüglichen Privilegien, auch die Einsetzung in Zelting

*) S. Ennen, a. a. O. Beilage 8, S. 65—71.

und Rachtig wider den Grafen von Veldenz, desgleichen die Eintreibung der Geldstrafe von der Cölnischen Bürgerschaft und nöthigenfalls thätiges Einschreiten gegen dieselbe; hinsichtlich des Huldigungseides gelobt der König, zu thun was Rechtens sei. Man bemerkt, daß diese Versicherungen für den Erzbischof in Betreff der Stadt Cöln minder scharf abgefaßt sind, als die in den älteren Briefen. Aufrecht erhalten werden die Zusagen wegen Uebergabe des Klosters Corvey, wegen des Abstehens von Entschädigungsforderungen für die Verluste in der Woringer Schlacht, wegen der Uebernahme der rückständigen Erstattung an den Grafen Heinrich von Nassau, aus demselben Anlasse, wegen des Beistandes für den Grafen Walram von Jülich gegen Anfeindung durch seine Bruderskinder, und wegen der anderen für denselben ausbedungenen Bestimmungen, ferner wegen des Beistandes für den Erzbischof gegen Brabant, Berg, Mark und andere Feinde der Cölnischen Kirche. Auch wird die Zusage erneuert, keinen von diesen Herren in den königlichen Rath aufzunehmen, jedoch mit dem Beisatze: so lange sie wider Gerechtigkeit Feinde der Kirche zu Cöln sein werden. *) Außerdem verspricht der König dem Erzbischofe die Wiedererstattung aller durch die Krönung zu Aachen veranlaßten Kosten und anderen dahin gehörigen Ausgaben und sonstige Vergütungen, wie es von Alters her in solchen Fällen der Brauch gewesen sei. Ferner, in Anbetracht der Dienste und der Ergebenheit für die Ehre und die Rechte des Reiches, welche die Cölnischen Erzbischöfe erwiesen haben und welche sie fernerhin werden erweisen können, auch im Hinblick auf die nachtheilige Lage des Erzstiftes, woraus es wieder hergestellt werden soll, sagt der König dem Erzbischof die Summe von fünfundzwanzigtausend Mark in guten und gültigen Cölnischen Pfennigen zu, und verpfändet ihm dafür die Vesten Kochem, Sinzig, Duisburg, Dortmund und Kaiserswerth, und zwar wird Kochem für zweitausend Mark, Sinzig für fünfzehnhundert, die Stadt Duisburg für zweitausend, die Stadt Dortmund mit den Höfen Westhofen, Brakel und Elmenhorst, welche gleichfalls verpfändet werden, für fünfzehnhundert, Kaiserswerth aber für achtzehntausend Mark in jener Pfandsumme angeschlagen. Doch ist dieses Geschäft ziemlich ver-

*) In Bezug auf Brabant, Berg, Mark u. a. heißt es, keinen unter ihnen in nostram familiaritatem et consilium recipiemus, quamdiu ipsius Coloniensis ecclesie fuerint contra justiciam inimici.

wickelt. Denn Kaiserswerth war bereits an den Grafen von Sponheim um fünftausend Mark zu Pfand gesetzt. Dieser muß also erst befriedigt werden, ehe er Kaiserswerth ausliefert, und zwar soll Sigfried die Zahlung übernehmen in dem Fall, daß es dem Könige gelingt, bevor er Cöln verläßt, zwischen dieser Stadt und dem Erzbischofe einen Sühnvertrag, mit Einbegriff des von den Cölnern zu entrichtenden Sühngeldes, zu Stande zu bringen; wenn aber die Sühne nicht herbeigeführt wird, so will der König zu einem Theil und es sollen die Stadtcölner zum anderen Theile den Grafen von Sponheim abbezahlen; wird aber letzterer, nach der Tilgung des Pfandschillings, die Auslieferung der Veste dennoch verweigern, so wird der König unter Beihülfe des Erzbischofs, gegen ihn feindlich einschreiten, gegen dessen Land und Leute, er wird von der Verfolgung desselben nicht ablassen, bis er Kaiserswerth an das Erzstift ausgehändigt haben wird; *) auch verpflichtet sich der König, mit dem Grafen keinen Frieden einzugehen, ohne Zustimmung des Erzbischofs, wie gegenseits dieser auch nicht solches thun wird. Im Uebrigen wird wegen der Einkünfte aus den verpfändeten Schlössern und wegen der Oeffnung derselben für den König die frühere Bestimmung wiederholt. Dieser ganze Vertrag wird gleich dem ersten durch einen körperlichen Eid bekräftigt. Für die Erfüllung seiner Zusage setzt der König eine Frist von fünf Monaten bis zum Sonntag Invocavit (den 15. Februar 1293). Unter den in dem Briefe vom 26. April für den Erzbischof gestellten Sicherheiten wird die Pfandsetzung der nördlichen Hälfte der Grafschaft Nassau nicht mehr erwähnt, desgleichen fällt die Verpflichtung des Königes zu persönlicher Geißelschaft hinweg, an deren Stelle tritt die Bestimmung, daß sein Sohn Ruprecht mit zehn Rittern als Haftbürgen sich in Andernach einlagern und bis zur Befriedigung des Erzbischofs von da nicht abziehen sollen; in dem Falle jedoch, daß der König vorher mit Tod abgehen würde, so soll sein Sohn nebst seinen Genossen von der Bürgschaft und aller Verpflichtung los und ledig sein.

Ein Paar bald darauf erfolgende Verfügungen des Königs be-

---

*) Es heißt in Beziehung auf den Grafen von Sponheim: nos eundem comitem, terram et homines suos hostiliter invademus, nec a persecutione ipsius desistemus, castra et munitiones contra ipsum construendo, suas munitiones expugnando, quousque castrum Werde assignet archiepiscopo.

ziehen sich auf die Erfüllung der dem Erzbischofe gemachten Versprechungen. Es sind mehrere Briefe aus Cöln vom 4. und 5. Oktober und aus Ingelheim vom 25. desselben Monates. Der König verkündet, daß er dem Erzbischof von Cöln gegen eine Summe Geldes die Gerichte, Einkünfte und Rechte des Reiches in den Städten Dortmund, Duisburg und Sinzig nebst den zugehörigen Höfen überlassen und verpfändet habe, und gebietet den Amtleuten und Bürgern der genannten Städte, gemäß den ihnen zu übermittelnden königlichen Briefen, dem Erzbischof Sigfried Gehorsam zu leisten. Er weist den Erzbischof in die Vogtei und das Gericht der Kirche zu Essen wieder ein, welche früher König Rudolf an sich genommen, nachher aber an Sigfried übertragen hatte, er setzt ihn in alle dem Erzstift dort zukommenden Rechte ein und befiehlt dem Propst, dem Dekan und dem Kapitel der Kirche, so wie den Ministerialen und Vasallen, den Bürgern und Leuten, daß sie in Allem dem Erzbischofe Gehorsam erweisen sollen und beglaubigt zu diesem Endzweck bei ihm den Ritter Hermann von Thurn. Noch werde hier bemerkt, daß er (zu Cöln am 17. September) den Propst Wicbold von Kerpen in dem Besitze seiner Propstei bestätigte, welche der Erzbischof Sigfried demselben verliehen hatte, deren Vergabungsrecht aber König Rudolf für sich und das Reich in Anspruch genommen hatte. *)

Der Erzbischof Boemund von Trier blieb zwar, wie schon bemerkt worden, gegen seine kirchlichen Standesgenossen zu Mainz und Cöln in seinen Ansprüchen an die neue Regierung weit zurück, indessen ließ er sich hinterher ebenfalls nicht unwichtige Vortheile zusichern, welche wir als den Lohn dafür ansehen, daß Boemund, nachdem er einmal der Erhebung Adolfs zugestimmt, der Sache desselben eine treue Stütze war. Die ihm zu Theil gewordenen königlichen Bewilligungen, worunter einige in Abstellung von Beschwerden, die Trier erhob, bestehen, gehören, wie die der Mainzer und der Cölner Kirche, in den Sommer und das Spätjahr 1292, während der König in Bonn und in Cöln sich aufhielt, so daß in der nämlichen Zeit König Adolf mit sämmtlichen drei Rheinischen Erzstiftern sich bestimmter aus-

*) Die Bestätigung und Verleihung geschieht für die Person Wicbolds, zur Belohnung seiner Dienste, für dessen Person, unter Vorbehalt der jedem Theile zukommenden Rechte. Der Brief (Lacomblet, Urkundenb. III, Nr. 925) ist in einem schwülstisch schmeichelhaften Tone abgefaßt.

einandersetzte. Mit dem Erzstifte Trier hatte Adolf vielfach Berührungen auf der Seite seiner Hausbesitzungen, und es sind auch Verhältnisse, welche sich darauf beziehen, zur Sprache gekommen. Die Vereinbarungen zwischen Adolf und Boemund, von denen hier geredet werden muß, betrafen folgende Gegenstände. Nach Adolfs Krönung läßt Boemund von Trier sich und seinen Räthen nochmals (Bonn 7. Juli) die schon zu Frankfurt gegebene Versicherung wegen des Ersatzes der Kosten bei dem Wahltage erneuern. Von größerer Wichtigkeit indessen sind die weiteren, ebenfalls am 7. Juli beurkundeten, Bewilligungen.*) Der König giebt das eidliche Versprechen, die Trierer Kirche über die Besitzungen, Rechte und Gerichte, welche sie seit ungefähr dreißig Jahren, also während der größeren Zeit des Zwischenreichs und während der Regierung Rudolfs von Habsburg, besessen habe und noch besitze, in keiner Weise anzusprechen, noch um derentwillen vor ein königliches Gericht ziehen zu lassen, vielmehr den von Rudolf darüber ausgestellten Brief in seinem ganzen Umfange zu bestätigen und zu beobachten; auch dem Erzbischof gegen alle Diejenigen beizustehen, welche ihn deswegen anfeinden oder belästigen würden. Hinsichtlich des königlichen Schlosses Kochem giebt er die Zusage, er wolle dasselbe aus der Hand seiner dermaligen Inhaber einlösen und es dann so halten und durch seine Beamten halten lassen, daß daraus für Trier keine Unbilde und Beschwerniß entstehe, auch nicht ein drückender und unmäßiger Zoll daselbst erhoben werde.**) Gegen die Vasallen des Erzstiftes, welche sich der Abhängigkeit von demselben zu entziehen trachteten, lieh der König dem Erzbischofe seine Gewalt, indem er ihm verhieß, hinsichtlich derjenigen Vasallen, die innerhalb der gesetzlichen Zeit ihre Lehen in Empfang zu nehmen unterlassen

*) Günther, Cod. diplomat. Rheno-Mosell. II, S. 486—489.

**) Daraus ist zu ersehen, daß die Burg Kochem nicht, wie Lorenz (a. a. O. S. 528) meint, dem Trierer Erzbischofe mit allen Hoheitsrechten zugesprochen wurde. Günther (S. 487, Anmerk. 2) bemerkt, die Reichsvasallen dieses Schlosses, wozu die Burggrafen von Cochem gehörten, oder die Pfandinhaber desselben, scheinen die Leute und Besitzungen des Erzstiftes belästigt zu haben, daher ließ sich Erzbischof Boemund versprechen, daß Adolf das verpfändete Schloß einlösen und den von ihm dahin zu setzenden Beamten befehlen würde, die Trierischen nicht weiter zu belästigen. Kochem war in alten Zeiten eine Pfälzische Besitzung, aber nach dem Tode des Pfalzgrafen Wilhelm, 1142, der keine Leibeserben hinterließ, zog Kaiser Konrad III. dessen Besitzungen und unter diesen auch Kochem zum Reiche ein.

und dadurch dieselben verwirkt haben, zur Wiedererlangung der Lehensgüter dem Erzstift, nöthigenfalls mit Anwendung von Gewalt, zu verhelfen und es in deren Besitze zu schützen. In seinem und in seiner Anverwandten von Nassau Namen versprach er, die an das Erzstift Trier verpfändete Vogtei Coblenz*) während seiner Lebenszeit nicht einlösen zu wollen. Auch der geistlichen Gewalt des Erzbischofs lieh er seinen weltlichen Nachdruck durch die Zusage, daß er über alle Diejenigen, welche Jahr und Tag im Kirchenbanne verharren, auch den Königsbann (gemeinlich gesagt: don in de hatte, d. h. in die Acht thun) verhängen und sie solange darin belassen werde, bis sie zu der Einheit der Kirche zurückkehren. Dieser letzte Beisatz bezieht sich offenbar auf ketzerische Bewegungen, zu deren Niederhaltung der Erzbischof die Beihülfe des weltlichen Armes ansprach. Der König gelobte ferner, überhaupt Kirchen und Klöster, sowie die gesammte Geistlichkeit jederlei Standes, in der Stadt und dem Erzstift Trier, auf deren oder des Erzbischofs Ersuchen, gegen alle Beeinträchtigungen zu beschirmen. Er erklärt, alle der Trierer Kirche von seinen Vorgängern im Reich ertheilten Privilegien und Gnaden und die darüber ausgestellten Briefe, weß Inhalts sie auch seien, gutzuheißen und zu bestätigen. Auf's neue (laut Urkunde ohne Tagesangabe, aus Cöln 1292) versichert er das Erzstift von Trier seiner besonderen Huld und sagt ihm eidlich seinen Schutz gegen alle Beleidiger zu, sich verpflichtend, es in allen Rechten und Besitzungen, die es inne habe und bisher inne gehabt habe, durch Rath und That zu vertheidigen. In allen diesen Erklärungen sehen wir den Ausdruck der Freundschaft und Einstimmung zwischen dem Könige und dem Erzbischof, die durch das Verhalten des letzteren zu dem neuen Oberherren sich befestigte. Als ein einzelner Beweis dieser Gesinnung kann noch angeführt werden, daß Adolf (laut Urkunde aus Cöln vom 23. August 1292), der Bitte des Erzbischofs Boemund willfahrend, das Kloster Wadgassen in seinen Schutz nimmt. Schließlich dürfen wir eine weitere Auseinandersetzung über Geldangelegenheiten nicht unerwähnt lassen. Wie früher zu Frankfurt, so berechnete der Erzbischof dem Könige nun auch die Un-

*) Ueber die Verpfändung der Vogtei Coblenz an den Erzbischof Arnold von Trier durch die Grafen Walram und Otto von Nassau im Jahre 1253, s. Band I, S. 460 f.

kosten in seinem Dienste zu Cöln (laut Urkunde aus Cöln vom 15. Oktober 1292), und zwar zu sechshundertzweiundneunzig Mark Cölnischer Pfennige, zu deren Abtragung der König ihm die nächst fälligen Steuern und Abgaben aus den Wetterauischen Reichsstädten Wetzlar, Frankfurt und Friedberg verschreibt, mit dem Beifügen, daß diese Einkünfte zu nichts Anderem, sondern ungetheilt zur Tilgung jener Schuld dienen sollen, und daß er selbst das etwa noch Fehlende, sobald es eingefordert werde, dazu schießen wolle *).

Wir wollen hier dem Bericht über das Verhalten des Königs zu den drei geistlichen Kurfürsten einige Bemerkungen anreihen, über Kirchen und kirchliche Stiftungen, denen er in der ersten Zeit seiner Regierung seine Aufmerksamkeit zuwandte. Während der Krönungsfeste, an demselben Tage, wo er die Freiheiten der Stadt Aachen bekräftigte, am 1. Juli 1292, bestätigte er dem Aachener Marienstifte den Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs II. vom Jahr 1226. Auch bestätigte er, am 30. September, eine Bulle des Papstes Honorius III. vom Jahre 1221, worin derselbe die von dem Kaiser Friedrich II. der Stiftskirche zu Aachen verliehene Zollfreiheit für Kornfrüchte und Wein, die zum Gebrauche des Klosters dienen, genehmigt **). Das Augustinerkloster Beaufays in der Lüttticher Diöcese befiehlt er dem Schirm des Herzogs Johann von Lothringen an (6. Juli), der Abtei Villich bestätigt er Freibriefe der Könige Otto III., Konrad II. und Heinrich (7. Juli); er wiederholt der Kirche zum heiligen Kreuz in Lüttich den Freiheitsbrief Heinrichs II. vom Jahre 1005 und bestätigt deren Rechte und benannte Besitzungen (5. August.) Dem Stiftskapitel zu Kaiserswerth bekräftigt er die demselben von dem Könige Wilhelm, auch von Heinrich VI. und VII. verliehenen Gerechtsame, ferner eine Urkunde König Rudolfs und ein Privileg des Cölner Erzbischofs Adolf vom 10. März 1202 ***) (23. August).

---

*) Günther, II, S. 491 f.

**) In den Motiven dieses Briefes (Lacomblet, Urkundenb. II, Nr. 930) ist, ähnlich wie in den Bewilligungen für die bevorzugte Kaiserstadt Aachen, die besondere Gunst des Königs ausgedrückt: Quia regalis sublimitas illos tanto gratiosiori benevolentia complectitur, quanto ei et imperio quadam praerogativa vicinius astringuntur.

***) Nach handschriftlicher Quelle in Bernhards Cod. diplomat. Adolf. Nr. 33; fehlt bei Böhmer.

Das Kloster Eberbach im Rheingau befreite er von Zollabgaben in allen seinen Gebieten, insbesondere von dem Zoll in Boppard und bekräftigt seine sämmtlichen Freiheiten (7. Juni und 25. August). Der Aebtissin und dem Convent zu Thoren in der Diöcese von Lüttich bestätigt er die Schenkungen des Grafen Ansfried von reichslehnbaren Gütern in der Grafschaft Friesland und in der Diöcese Utrecht, desgleichen das Privileg des Königs Heinrich über Markt, Zoll und Gerichtsbarkeit in Thoren und mehrere dem Kloster übergebene Kirchen (beides am 15. September). Er bestätigt dem Kloster Gerresheim die Privilegien hinsichtlich des dortigen Zolles, welche ihm Otto II. und Heinrich II. verliehen hatten (24. September). Dem Domkapitel zu Mainz bestätigt er den Besitz und den Nutzen der Pfarrkirche zu Ehenheim in der Straßburger Diöcese, wie solches demselben von dem Könige Wilhelm geschenkt und von dem Könige Richard bekräftigt worden ist, auch stellt er diesen Besitz sicher gegen unrechtmäßige Ansprüche, namentlich von Seiten der Aebtissin von Hohenberg (26. Oktober und 1. November.) Er schenkt und übergibt mit Einwilligung und in Gegenwart des Erzbischofs Gerhard von Mainz (30. Oktober zu Oppenheim), dem Stiftskapitel des heiligen Bartholomäus in Frankfurt die Kapelle des heiligen Nikolaus, welche bisher dem Reiche zuständig war, wobei er jedoch für sich und seine Reichsnachfolger das Recht der Ernennung des bei dieser Kapelle anzustellenden Priesters vorbehält.

In den Reichsangelegenheiten, welche vorerst des Königs Eingreifen nöthig machten, zeigte er sich bestrebt, Frieden und Beobachtung der rechtlichen Ordnung herzustellen. Mit verschiedenen Fürsten knüpfte er durch mancherlei Gewährleistungen engere Beziehungen an; auf Groß und Klein erstreckt sich seine Thätigkeit; wir sehen ihn Streitigkeiten beschwichtigen, Gegner zum Vertrage führen, vielfältige Gunsterweisungen austheilen und so durch die That sein Ansehen zur Geltung bringen. In manchem Betracht können wir sein Eingreifen in die Reichsgeschäfte mit der Regierungsweise Rudolfs von Habsburg vergleichen. Es sind schon mehrere Fälle erwähnt worden, wo er die Verfügungen dieses seines Vorgängers erneuert; wir werden eine größere Anzahl derselben anzuführen haben, ein Verfahren, wodurch die Reichswaltung an Stetigkeit und Festigkeit gewann. Es wird hinreichend sein, die hauptsächlichen Gegenstände der königlichen Einwirkung, soweit unsere Kunde reicht, zu verzeichnen.

27*

Ueber die Bürger von Valenciennes, welche, wie es scheint, auf den Französischen König Philipp sich stützend, sich gegen das Reich und gegen den Grafen Johann von Hennegau vergangen hatten, wurde der König noch während seines Aufenthaltes zu Burtscheid zu Gericht zu sitzen veranlaßt. Schon unter dem Könige Rudolf war diese Sache zur Untersuchung gekommen. Jene Stadt hatte sich gegen den Grafen von Hennegau aufgelehnt, welchem sie als Lehen vom Reich untergeben war. Ohne eine Klage vor den König zu bringen, hatten die Bürger, als Richter in ihrer eigenen Sache, gegen ihren Herren Meuterei erhoben. Sie verschlossen dem Grafen die Thore, befestigten die Stadt, errichteten Kriegsmaschinen und Wehren, griffen das Castell ihres Herren an, wütheten mit Feuer und Schreckmitteln gegen ihn, ihn selbst, wie sein Volk und Land, bedrohend. Durch solche Gewaltthaten nöthigten sie ihn, einen ihm vorgelegten Brief zu untersiegeln, worin er sich verpflichten sollte, die Gesetze, Freiheiten und Gebräuche der Stadt aufrecht zu erhalten, die Schöffen und Geschwornen aus der Zahl der Bürger zu nehmen, und so oft als über die Gesetze, Freiheiten und Gebräuche der Stadt sich ein Streit erhebe, auch wenn er selbst sich dagegen setzen würde, so wolle er doch den Geschworenen und Schöffen auf ihren Eid glauben und alles Dasjenige für Gesetz, Brauch und Freiheit der Bürgerschaft annehmen, was jene dafür erklären möchten. Dazu mußte Graf Johann auf Alles Verzicht thun, was ihn etwa gegen die übernommenen Verpflichtungen schützen und die Bürger deswegen belasten könnte. Diesen Brief mußte Johann auch von vielen seiner Hennegauischen Vasallen besiegeln lassen, auch mußten letztere die Zusage thun, daß sie dem Grafen keinerlei Beistand leisten wollten, wenn er etwa wider Valenciennes etwas unternehmen würde. König Rudolf war ausnehmend erzürnt über diese frevelhafte Meuterei, die der Reichswaltung in einer Gegend Hohn sprach, wo sie einem anmaßlichen Nachbar gegenüber sich schwach gezeigt hatte. Zu Hagenau saß er mit vielen Fürsten, Grafen, Rittern zu Gericht über die Bürger von Valenciennes und er hat daselbst, am 20. Juni 1291, einen schweren Spruch gegen sie erlassen; es ist dieses die letzte Handlung von Bedeutung, die uns aus der Regierung des Königs Rudolf bekannt ist. König Adolf behielt das von seinem Vorgänger gegen Valenciennes eingeschlagene Verfahren bei. Es erfolgte zunächst, in Anwesenheit des Erzbischofs von Trier, des Bischofs von Metz, der Grafen von Chaloy, von Jülich, Virneburg, Dietz u. A., am 2. Juli,

das Urtheil, die Schuldigen vorzuladen. Der König erläßt an den Vorsteher, die Schöffen, die Geschworenen, die ganze Gemeinde von Valenciennes das strenge Gebot, daß sie über vier Wochen nach nächstkommendem St. Peter und Paul sich vor ihm, wo er auch sein möge, persönlich einzustellen haben, um wegen der Vergehen und Ausschreitungen, deren sie gegen ihn und das Reich und gegen den Grafen Johann von Hennegau, ihren Herren, sich unterfangen, Rede zu stehen. Noch an demselben Tage beauftragt Adolf den Abt von St. Gislen und den Canonich Johann von Dornyk zu Maubeuge in das nächst gelegene Dorf bei Valenciennes sich zu verfügen, daselbst in der Kirche die Bürger von Valenciennes vor sein Gericht zu laden, die zu diesem Endzweck an dieselben gerichtete Vorladung dort zu lassen und gehöriges Zeugniß zu stellen, daß dieser Befehl vollzogen sei. Die Vorladung geschah auf den 20. Juli, hatte jedoch keinen Erfolg. Darauf bestätigte König Adolf, am 7. August zu Bonn, den Urtheilsspruch seines Vorgängers über die Auflehnung von Valenciennes, worin kund gethan wird, daß die dem Grafen von Hennegau durch Furcht abgepreßte, ohne Gutheißung des Oberherren errichtete Verbriefung für nichtig, auch die Mituntersiegler aller Verpflichtungen ledig, die Stadt selbst aber auf ewige Zeiten ihrer Gewohnheiten und Gesetze, ihrer städtischen Behörden und Versammlungen, auch des Glockengeläutes, unter welchem ihre Vorsteher zusammenzukommen und Verordnungen zu machen pflegten, für verlustig erklärt sei. Und da die Bürger in ihrem Trotze ferner verharrten, so erließ der König aus Cöln vom 9. September die weitere Verkündigung, daß des Grafen von Hennegau Geschäftsträger, des Königs getreuer Ritter Konrad von Murle *),

*) Konrad von Murle, Mörle oder Merlau war ein geschäftstüchtiger Mann, der bei Königen und Herren in Diensten erscheint. Er war ein Manne Gerlachs von Breuberg; durch diesen ist er vermuthlich dem Könige Rudolf bekannt geworden. Wir finden ihn unter den Zeugen in dem Vergleich, welchen Ulrich von Hanau zwischen dem Grafen Adolf von Nassau und dem Grafen Heinrich von Weilnau 1289 vermittelte (s. oben S. 214 f.), auch kommt er 1290 als Vasall Ulrichs von Hanau vor. Er ist einer der Männer, die am frühesten in den Geschäften K. Adolfs erscheinen, da er schon zur Zeit der Krönung in Aachen bei ihm ist. Nach K. Adolfs Tode trifft man ihn in Hanauischen Diensten. Konrad von Cleen und Konrad von Mörle werden 1304 des Edelherren Ulrich von Hanau Rathleute genannt. Er lebte noch 1318, in welchem Jahre er mit seiner Gattin Hedwig Loewin dem Kloster Arnsburg ein Vermächtniß stiftete.

von dem Könige den Spruch erhalten habe, daß die Stadt Valenciennes und deren Bürger, aus deren Zahl einhundertundsechs namentlich angeführt werden, mit der Strafe der Reichsacht, wie schicklich, nach Zeit und Ort, zu belegen seien. Zu dieser Verkündigung gaben ihr Zeugniß: der Erzbischof von Trier, Graf Eberhard von Catzenelnbogen, die Grafen von Mark, von Berg, der Vicedom von Mainz, Johann von Rheinberg, und andere Edle mehr *).

Bei der vorstehend erzählten Angelegenheit sehen wir den König der Rechte eines Fürsten aus den westlichen Grenzlandschaften sich annehmen. Nicht geringe Gunsterweise wurden anderen Fürsten aus den Niederländischen Reichsgebieten zugetheilt. Wir erkennen daraus das Bestreben Adolfs, in diesen Gegenden, außer den Freunden, die er schon hatte, wie Geldern, Jülich, Holland, durch erweiterten Anhang sich zu verstärken, um dadurch ein Gegengewicht zu finden zu der Abhängigkeit, in welche er namentlich gegen Cöln sich begeben hatte. Auch bei dem Könige Rudolf ist ein ähnliches Bestreben wahrzunehmen. Der angesehenste unter den Niederländischen Fürsten war Herzog Johann von Brabant und Niederlothringen, den das Waffenglück in den Besitz des Herzogthums Limburg gebracht hatte, und der eben in jenen Zeiten durch Vermittlung seiner Schwester, der Königin-Wittwe Maria von Frankreich, mit dem Hause Luxemburg sich vertragen und durch Vermählung seiner Tochter Margaretha an den jungen Grafen Heinrich von Luxemburg, mit selbigem in Verbindung getreten war. Wir bemerkten oben, daß Johann mit seinem Bruder Gottfried bei Adolfs Krönung in Aachen zugegen war; wir werden alsbald aus den ihn betreffenden Handlungen des Königs vom Sommer bis in den Herbst 1292 wahrnehmen, daß Johann von Brabant, trotz der Uebereinkunft des Königs mit Sigfried von Cöln, welche für jenen von schlimmster Vorbedeutung zu sein schien, bei Adolf in nicht geringes Ansehen kam. Das große Vertrauen, welches ihm von dem Könige geschenkt wurde, ist ein Beweis dafür, daß der letztere die Befestigung seiner Macht in den Niederländischen Gebieten auf ihn vornehmlich gestützt hat. Zwei so erbitterte Gegner, wie Sigfried von Cöln und Johann von Brabant, erscheinen zu gleicher Zeit mit dem Könige befreundet und von ihm begünstigt. Die Wandlungen

*) S. Martene et Durand, Thesaur. nov anecd I, S. 1241. 1243. 1248.

in den Zeitverhältnissen hatten es in wenigen Jahren dahin gebracht, daß der Graf von Nassau, als Oberhaupt des Deutschen Reiches, an den Herzog Johann seinen Dank für eine schöne fürstliche That *) mit Ueberfluß abtragen konnte. Für Sigfried mag des Königs Geneigtheit gegen seinen Widersacher höchst unlieb gewesen sein, der ganze Bau seiner kecken Pläne, den Sieger von Woringen niederzuwerfen, war dadurch erschüttert. Er konnte es sich nicht verhehlen, daß der König durch Bündnisse mit den mittleren Fürstenthümern den Druck des Großfürstenthums, wie Cöln und Mainz ihn aufzuerlegen versuchten, zu erleichtern, vielleicht von sich zu heben vermochte. In denselben Zeiten, wo Sigfried seine Forderung an den König zur Parteinahme gegen Brabant aufrecht erhielt, waren von Adolf wichtige Beschlüsse für den Herzog vollzogen worden. Auch mit dem Grafen von Berg trat er bald in ein gutes Vernehmen. Es wird aber nicht gemeldet, daß Sigfried darüber gegen den König sich feindselig gezeigt habe. Der stolze Kirchenfürst mußte den Umständen gerechter werden, als ihn seine ehrgeizigen Hoffnungen früher hatten sein lassen; die wirklichen Rechte eines eingesetzten Königs ließen sich nicht mehr herabhandeln, wie diejenigen, die er käuflich aus seiner Hand angeboten hatte. Wir werden sehen, daß Adolf nicht die mindeste Beeinträchtigung an des Erzbischofs Hauptgegner verübt hat. **) Auch hatte der König, indem er von allem feindseligen Vorgehen gegen Johann von Brabant wegen des Herzogthums Limburg absah, einen nach Untersuchung der Sache erfolgten Rechtsspruch für sich. Johann war zu der Krönungsfeier in Aachen erschienen, theils um, wie der Gebrauch es forderte, dem neuen Könige Huldigung zu leisten, theils um sich seine Rechte auf das Herzogthum Limburg zu wahren. Denn da die Rechtmäßigkeit dieses Besitzes ihm von Seiten des Königs bestritten worden war, so wurde die Prüfung dieser Angelegenheit an Schiedsmänner übertragen, welche erklärten, daß die Güter des Herzogthums Limburg

*) S. oben S. 207 f.

**) Herzog Johann von Brabant war vorher in Limburg gewesen, wo seine Anwesenheit im Mai 1292 nachgewiesen ist; er hat sich wahrscheinlich damals längere Zeit in dem Herzogthum Limburg aufgehalten, um über dieses Land gegen die Gelüste Sigfrieds die Hand zu halten; am Hoflager des K. Adolf ist seine Gegenwart 1292 urkundlich dargethan: am 30. Juni, am 1. und 6. Juli, 25. August, am 1., 15., 21. und 22. September, am 11. October und 18. November.

mit allen Zubehörden dem Herzoge zuerkannt und verliehen werden müßten, wie die früheren Herzöge von Limburg dieselben innegehabt haben, und es wurde dieser Entscheid am 30. Juni 1292 zu Aachen ertheilt. *) Die förmliche Anerkennung der Herrschaften Johanns, als Herzogs von Lothringen, Brabant und Limburg, geschah durch Verkündigung vom 1. und 15. September 1292. In dem königlichen Briefe wird im Eingange bemerkt, daß die Macht des Fürstenthums vorzüglich durch die Wohlfahrt der Untergebenen befestigt werde, weshalb der Höherstehende gegen die unter ihn Gestellten freigebig in der Gnade sein soll; auch das Königthum werde durch wahres Lob erhöhet und verherrlicht, wenn es, gunstvoll gegen die Ergebenen, ihnen aus seiner Fülle erneut und bestätigt, was ihnen von den Früheren verliehen worden war, indem der Ruhm der königlichen Würde nicht weniger durch Erhaltung als durch Vermehrung der Wohlthaten wachse. In Erwägung daher der aufrichtigen Ergebenheit und Treue, welche Johann, Herzog von Lothringen, Brabant und Limburg, bewiesen und der gefälligen und fruchtbaren Dienste, die er in Zukunft werde erweisen können, erklärt der König, daß er sämmtliche Lehen, Rechte und Verleihungen, die von seinen Reichsvorgängern, Rudolf und Friedrich (von dem letztern bis zu dessen Entsetzung durch apostolischen Spruch), und von den Vorgängern Friedrichs, an die Vorfahren des Herzogs und deren Leute, wie rechtmäßig, ertheilt worden seien, den Herzog Johann und seinen Leuten aus königlicher Machtvollkommenheit gutheiße und bekräftige. **) Ferner bezeugt Adolf dem Herzog Johann seine Geneigtheit, indem er ihn in seinen Schirm und in die Zahl seiner besonderen Freunde aufnimmt (21. September). Das Bündniß zwischen beiden wurde durch Geldvorstreckung gegenseits befestigt. Der Herzog hatte dem Könige ein Darlehen von sechzehn-

*) Vgl. Ernst, histoire du Limbourg, IV, S. 401 ff., woselbst die urkundliche Quelle angezeigt ist.

**) Lünig, Cod. German. diplom. II, S. 1154. Es ist zu bemerken, daß K. Adolf die gültige Regierungszeit K. Friedrichs II. nur bis zu dem Zeitpunkt annimmt, wo der Papst Innocenz die Entsetzung über ihn aussprach, wie wir es auch von dem K. Rudolf wissen. Adolf von Nassau hatte dafür in seinem eigenen Hause einen Vorgang bei seinem Großvater Heinrich dem Reichen, welcher, nachdem Papst Gregor IX. den Zwiespalt in Deutschland entfacht hatte, mit vielen anderen Rheinischen Herren gegen den Staufischen Anhang unter Friedrichs Sohn Konrad sich erhoben und die Waffen geführt hatte. Vergl. oben Band I, S. 448.

tausend Mark gemacht, welches zur Einlösung von versetzten Reichsgütern bestimmt war, dafür wird nun dem Herzoge als Pfand gesetzt (22. September): der Zoll zu Kaiserswerth, das Reichseinkommen zu Aachen, zu Sinzig, Dortmund und Duisburg, nebst allen Reichsbesitzungen zwischen der Mosel und der See.*) Ob jene Reichseinkünfte einer Theilung unterworfen waren, scheint kaum annehmbar, da dem Erzbischof Sigfried bereits das Ganze verbrieft war, es scheint vielmehr, daß die Frage eines Ersatzes für letzteren vorläufig unentschieden gelassen wurde, um so mehr, da die Einweisung des Erzbischofs in die Städte Dortmund und Sinzig, am 4. Oktober, auf eine weitere Beschlußnahme hindeutet. Später geschah es auch, daß der Graf von Jülich eine Pfandanweisung auf die Einkünfte in Sinzig erhielt. Offenbar ist in diesen Dingen Vieles nur ein augenblickliches durch die Noth gebotenes Abkommen und ohne Bestand; aber die Schwierigkeiten, die aus mehrfachen Anweisungen auf dieselben Güter erwuchsen, müssen doch vorübergehend gewesen sein, da uns nichts von einem Widerspruche der Herren, die davon betroffen wurden, gemeldet wird. Dem Erzbischof Sigfried fehlte es damals nicht an Enttäuschungen, die er zumeist sich selber zugezogen hatte. Auch Kaiserswerth erlangte er erst, nachdem er die darauf lastende Pfandschuld an den Grafen von Sponheim getilgt hatte. Was die Vogtei über Essen anbetrifft, so finden wir nicht, daß der König Anstalten machte, dieselbe dem Erzbischof wieder einzubringen.

Eine Verfügung des Königs vom 18. November, wodurch die vorhin erwähnte Verpfändung von Reichsgütern an den Herzog Johann unterstützt wurde, war von großer Bedeutung für die Gewalt des Herzogs in dem gesammten Niederrheinischen Gebiete. Die Fassung des darauf bezüglichen Briefes ist für die Einsicht in das Verhältniß zwischen Adolf und Johann beachtenswerth. Der König verkündet, daß er dem Herzog Johann, den seine Verdienste und seine Trefflichkeit ihm lieb und werth gemacht, bestellt habe zum obersten Vogt, Vorsteher und allgemeinen Richter, zu Wasser und zu Lande, für die Handhabung alles Dessen, was die Bewahrung des Friedens angeht und zu dem Amte eines Oberstvogtes gehört, in seinem und des Reiches Namen, anfangend von den Gegenden am Moselfluß, bis an

*) Van Heelu ed. Willems, S. 561.

das Meer, welches See genannt wird, und auf der anderen Seite des Rheines nach Westfalen hin. Diesemnach gebiete er Allen, sowohl geistlichen, wie weltlichen Fürsten, den Prälaten, Baronen, Grafen, Edlen, Ministerialen, Rittern, Vasallen, Gemeinden, Burgen, Städten, Dörfern und den übrigen Getreuen des Römischen Reiches in den bezeichneten im allgemeinen Frieden begriffenen Landen, den Herzog hold und ergeben aufzunehmen und ihm selbst wie seinen Stellvertretern Gehorsam zu leisten.*) In dem Umfange des der Oberleitung des Herzogs anvertrauten Bezirkes liegen auch die Orte, in denen der König ihm, wie zuvor bemerkt worden, Zoll und Reichseinkünfte angewiesen hatte. Aus dem Angeführten entnehmen wir deutlich, wie Adolfs Gewalt einestheils in den den Rhein abwärts gelegenen Landen durch die Ausdehnung der Befugnisse des Herzogs Johann sich stützte, welchen Werth er also auf dessen Ergebenheit legte. Zum andern Theile mußte er auf Sigfried von Cöln ebenfalls bauen, dessen Herrschaft auch das ehemalige Herzogthum Westfalen umfaßte. Es war kein geringer Schritt, diese beiden Fürsten zusammen seiner Krone verbündet zu haben. Freilich war eine Hauptschwierigkeit noch übrig, das Verhältniß der Stadt Cöln zu dem Erzbischof zu regeln. Bevor wir aber des Königs Beschlüsse über Cöln erörtern, wollen wir einiges weitere, die Fürsten Betreffende erwähnen.

Dem Grafen Walram von Jülich war der König für ein Darleben von fünfzehnhundert Mark verschuldet. Er verpfändet ihm dafür das Schultheißenamt zu Aachen. Er thut den Dienstmannen, Rittern, Bürgermeistern, Rathmannen, Schöffen und der Gemeinde von Aachen, sowie Allen, die zu dem Schultheißenamt der Stadt gehören, zu wissen (12 September), daß er das Schultheißenamt daselbst dem Grafen Walram von Jülich und dessen Erben auf so lange Zeit verliehen habe, bis dasselbe mit fünfzehnhundert Mark vom Reiche wieder eingelöst sein werde, und gebietet Jenen, dem Grafen nach Schuldigkeit zu gehorchen.**)

Auch mit dem Grafen von Luxemburg trat Adolf in nähere Beziehungen. Dem jungen Grafen Heinrich, dem Sohne des bei Woringen gefallenen gleichen Namens, seit Kurzem Schwiegersohn des

*) Lünig, Cod. Germ. diplom. II, S. 1155.
**) Lacomblet, Urkundenb. II, Nr. 924.

Herzogs von Brabant (einst Deutschem Kaiser), der ihm den Huldigungseid geleistet hatte, ertheilte er als beständige Lehen verschiedene Rechte: das Geleit auf der Landstraße und auf der Mosel, wie es die Vorfahren des Grafen besessen hatten, das Münzrecht in den gräflichen Gebieten, die Schirmherrlichkeit über das Kloster St. Paul, desgleichen über Epternach und die dortige Abtei. Auch ermächtigte er ihn, zu Luxemburg einen Jahrmarkt zu errichten, und nimmt alle Kaufleute, welche den Jahrmarkt besuchen werden, mit ihrem Gesinde und ihrer Habe, für die Hinfahrt, ihr Verweilen, und die Heimkehr, in seinen Schutz und sein Geleite.*)

Dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und dessen Erben ertheilte der König (zu Cöln am 11. September) alle diejenigen Lehen, welche dem Reiche durch den Tod Heinrichs von Liebenstein ledig gefallen waren. Dieses ist die erste Erwähnung einer Beziehung zu dem Burggrafen von Nürnberg, mit dessen Hause ein Zweig des Nassauischen Stammes einige Jahre später eine Verbindung knüpfte.**)

Während seines Aufenthaltes zu Oppenheim, in den ersten Tagen des November, ist der König mit Angelegenheiten einiger Verwandten aus den Häusern Eppstein und Catzenelnbogen beschäftigt gewesen. An Gottfried von Eppstein verleiht er (am 3. November), zur Belohnung für dessen Dienste, fünfundzwanzig Mark jährlichen Einkommens, angewiesen auf die zu Weihnachten fällige Judensteuer zu Frankfurt, unter dem Vorbehalte, dieses Einkommen von Gottfried oder dessen Erben durch den zehnfachen Betrag wieder einzulösen, welche Abkaufssumme alsdann von dem Eppsteiner zur Erwerbung von Gütern verwandt werden soll, welche er vom Reiche zu Lehen tragen wird.

In dem Hause Catzenelnbogen, älterer Linie, waren Streitigkeiten über Geldeinkünfte entstanden. Die Wittwe des Grafen Diether III. von Catzenelnbogen, Margaretha von Jülich, führte Klage gegen ihre Söhne, Wilhelm und Diether, wegen des Einkommens von zweihundert Mark, welches sie anzusprechen hatte, das sie aber von den Söhnen nicht vollständig ausgezahlt zu erhalten behauptete. König Adolf, Vetter der beiden Grafen, glich, als erkorener Schiedsrichter, die Sache aus (am 5. November), nach dem Gutachten des

*) Leibnit Mant. Cod. jur. gent. diplom. II, S. 196.
**) Vergl. II, S. 140.

Ritters Philipp Marschall von Frauenstein und Friedrichs des Langen von Caub. Diese Streitsache zeigt ziemlich unerfreuliche Verhältnisse zwischen den Söhnen und der Mutter. Der König verfügte, daß der Wittwe ihr Zukommendes voll ausbezahlt, aber auch ein Guthaben Diethers gegen dieselbe getilgt werde, und daß das Hausgeräth und das Vieh, welches die Söhne der Mutter weggenommen hatten, ihr zurückgestellt werden sollte. Gegen die Uebertretung der Sühne wird mit dem Banne des Papstes und des Erzbischofes von Mainz, auch mit der königlichen Acht gedroht. Dieser Spruch wurde mit besiegelt von dem Erzbischofe Gerhard, von dem Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, dem Oheim jener zwei Grafen, auch von Konrad von Weinsberg und Ulrich von Hanau; auch wurde derselbe von der Gräfin Margarethe und ihrem Sohne Wilhelm, die demnach damals selbst in Oppenheim zugegen waren, durch Untersieglung genehmigt. *) Aus dem Umstande, daß bei dieser Gelegenheit der Erzbischof Gerhard mit Ulrich von Hanau zusammen erscheint, dürfte anzunehmen sein, daß Gerhard gegen diesen seinen Groll schwinden ließ. Aehnliches gilt wohl hinsichtlich des Meisters Heinrich von Klingenberg, Propstes zu Aachen, welcher am 23. Dezember 1292 zu Colmar nebst Eberhard von Catzenelnbogen als Rathgeber des Königs bezeichnet wird in einem Bestätigungsbriefe desselben für einige Besitzungen des Nonnenklosters Predigerordens am Oetenbach, innerhalb der Stadt Zürich.

Die Bemühungen des Königs Adolf, Frieden und Ruhe im Reiche herzustellen, zeigen sich sowohl bei verschiedenen einzelnen Gelegenheiten, wo er mit seiner Entscheidung eingriff, wie auch durch allgemeine Verordnungen. In diesem Betracht ist der Hoftag von Wichtigkeit, welcher zu Anfange des Oktober in Cöln abgehalten wurde. Das Verhältniß des Königs zu Cöln bot große Schwierigkeiten dar, wegen der dem Erzbischofe gemachten Zusage, diese Stadt zu strafen und der kirchlichen Oberhoheit unterwürfig zu machen. Auch die Cölner mochten Besorgnisse hegen, da ihre Truppen im Limburger Kriege dem Grafen von Nassau feindlich entgegengestanden hatten. Glücklicher Weise wurde nichts übereilt, und die Gemüther konnten auf beiden Seiten sich klären und Vertrauen fassen. Erst mehrere Monate nach der Krönung, die Adolf zu Bonn zugebracht hatte, begab er sich,

*) Wenck, Hessische Landesgesch. Urk. I, S. 57 f.

von der Bürgerschaft dazu bewogen, nach Cöln, woselbst er am 23. August angetroffen wird, und verweilte dann daselbst vom Ende des Monates August bis tief in den Oktober. Ohne Zweifel war es eine besonders glückliche Wendung in der Lage, daß der König, dem Begehren des Erzbischofs widerstehend, der Cölner Bürgerschaft eine andere Behandlung widerfahren ließ, als dieser, auf die Unterjochung der Stadt sinnend, gehofft hatte.

Zuvörderst aber wurde zu Cöln eine Maßregel von weiterer Ausdehnung genommen. Laut Urkunde, ausgestellt am 2. Oktober 1292, auf dem Saale zu Cöln, wird der von dem Könige Rudolf errichtete Landfrieden auf zehn Jahre erneuert. Der König erklärt, daß die Satzung des Landfriedens, welche König Rudolf zu Würzburg auf dem gebotenen Hofe (am 24. März 1287) gesetzt habe, wie selbige in dem Briefe geschrieben sei, von Wort zu Wort vor ihm verlesen und daß dieselbe auf den Rath und mit Gunst der Fürsten, Grafen, Freien, Städte und anderer Reichsgetreuen erneuert und bestätigt worden sei, und daß man geschworen habe, dieselbe zu halten vom 1. Oktober des laufenden Jahres an auf zehn Jahre *). Auf dem Hoftage zu Cöln mögen vorzüglich die Fürsten, Herren und Städte aus den niederen und mittleren Rheingegenden und den angrenzenden Landen Theil genommen und den Landfrieden auf die angezeigte Dauer beschworen haben. In den oberen Landen am Rhein und aufwärts scheint dagegen, vermuthlich bei der dortigen Anwesenheit des Königs im Spätjahr 1292, ein Landfrieden von nur dreijähriger Dauer festgesetzt worden zu sein, welcher von Johannis des nächstfolgenden Jahres angehen, also bis zum 24. Juni 1296, in Geltung bleiben sollte **).

In denselben Tagen, wo von Cöln aus der Landfrieden verkündet wurde, muß auch der Erzbischof Sigfried in Betreff seiner Absichten, diese Stadt unter seine Gewalt zu bringen, von dem König beschwichtigt worden sein. In dem Abkommen zwischen Adolf und Sigfried vom 13. September wird, wie oben bemerkt, dieser Punkt nicht mehr ausdrücklich erwähnt, obwohl die übrigen harten Zusagen

*) In alter deutscher Abfassung bei Pertz, Monum. Germ. hist. IV, S. 459; die Würzburger Landfriedenssatzung, S. 448—452.

**) Lehmann, Chronik von Speyer S. 649 f.

gegen die Stadt noch aufrecht erhalten werden. Es wurde durch diese Vermittlung von der durch Fleiß, Unternehmungsgeist und Unabhängigkeitssinn aufblühenden Stadt ein drohender Schlag abgewandt und die Krone aus einer üblen Verwicklung gezogen. In den Zeiten der Hohenstaufischen Kaiser finden wir mehrere Fälle der Unterdrückung der städtischen Eigenmacht und Selbstverwaltung zu Gunsten von Bischöfen, durch das Gewicht königlicher Machtsprüche. Solche Parteilichkeit und Ungunst gegen das Bürgerthum verdunkelt die Krone, erzeugt schwere Nachtheile und Mißstände und widerspricht dem innersten Wesen des Königthums, dessen Pflicht und Ehre ohne die gleichmäßige Erhaltung, ohne die gerechte eifrige Pflege der Stärke und Freiheit eines jeglichen in dem Gemeinwesen begriffenen Theiles, insbesondere also der durch eigenes Verdienst aufblühenden Städte, zu seinem eigenen Nachtheil verletzt wird. Wir sind über das Besondere, über Mittel, Einwirkungen und Berathungen nicht unterrichtet, wodurch es geschehen ist, daß der König das feindselige Vorgehen des Erzbischofs gegen die Cölner Bürgerschaft aufhielt und diese beruhigte. Es wird uns nur gemeldet *), daß der Erzbischof mit der Bürgerschaft von Cöln ausgesöhnt worden ist; es kann indessen nicht wohl in Zweifel gezogen werden, daß dem Bestreben des Königs, eine Sühne herbeizuführen, die anderen damals mit ihm zusammengehenden Fürsten, besonders aus dem Niederland, denen an der Wahrung der Rechte Cölns gegen den Erzbischof gelegen war, ihr Wort geliehen haben. Die Herstellung eines guten Willens gegen die Stadt wird im Allgemeinen schon durch den Erlaß des Königs vom 27. September 1292 bewiesen, worin er derselben die von dem Kaiser Friedrich II. in den Jahren 1236 und 1242 verliehenen Freiheiten bestätigt. Die Gunst, welche der König der Stadt Cöln zuwandte, wird recht merklich aus dem am 11. Oktober zu Cöln erlassenen Briefe **). Es wird darin gesagt, daß die Bürger von Cöln vor dem Könige erschienen seien und ihn gebeten haben, daß er die ihnen von dem Kaiser Friedrich II. und von dem Könige Rudolf verbrieften Privilegien erneueren und bestätigen möge. Der König nun, da er aus den ihm vorgelegten

*) Episcopus Coloniensis reconciliatus civibus. Annales Colmariens. bei Böhmer: Fontes rer. Germ. II, S. 30.

**) Lacomblet, Urk. II, Nr. 934, nebst den Urkunden, worin darauf Bezug genommen wird, Nr. 644, 657, 267, 205.

und treu erklärten Briefen ersehen habe, daß seine Reichsvorgänger gegen die Bürger und die Stadt Cöln huldvollen Sinn gehegt haben, und daß auch die Cölnischen Bürger nicht weniger ihm, wie seinen Vorgängern, zu seiner und des Reiches Ehre bereitwilligen Eifer und Ergebenheit zu beweisen trachten, so habe er, ihren Bitten willfahrend, die genannten Privilegien ihrem ganzen Inhalte nach, genehmigt und erneuert. Ueberdies hinsichtlich vieler anderer Privilegien und Gnaden, welche den Cölner Bürgern, theils von seinen Reichsvorfahren, theils von den Erzbischöfen zu Cöln verliehen seien, auf deren Vorlegung jedoch der König, wegen der zur Zeit sich aufdrängenden schwierigen Reichsgeschäfte nicht eingehen könne, wolle er doch, voll Gewogenheit, ihrem Begehren nachkommen, indem er dieselben insgesammt und vollständig in allen Artikeln gutheiße und bekräftige, imgleichen alle Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten, die bisher bei ihnen bestanden, seien sie nun schriftlich aufgesetzt, oder nicht, aus königlicher Machtfülle ebenfalls genehmhalte. Als Zeugen dieser Beurkundung werden aufgeführt: Erzbischof Boemund von Trier, Herzog Johann von Brabant, die Grafen Adolf von Berg, Eberhard von Mark, Eberhard von Catzenelnbogen, Ruprecht von Virnenburg, der Edle Johann von Kuyck, der Mainzer Viccdom Ludwig. Wir sehen im Allgemeinen aus diesen Verkündigungen des Königs, daß er, wie einst Rudolf, die Stadt Cöln in seinen Frieden aufnahm und ihre Rechte anerkannte; das Gelüsten des Erzbischofs Sigfried, dieselben zu brechen, war offen und deutlich abgewiesen. Im Besonderen wollen wir noch anmerken, daß in den älteren Urkunden, die König Adolf der Stadt erneuerte, der Cölner Bürgerschaft das Recht zuerkannt war, die Waaren ihrer Mitbürger vom Laienstande zum Besten ihres Gemeinwesens, zur Vertheidigung und Stärkung der Wohlfahrt ihrer Stadt, mit einer Accise zu belegen, auch das Recht, daß die Stadt für die Schulden des Cölnischen Erzbischofs nicht angegriffen werde, und daß die Bürger wegen eines in der Stadt oder in deren Bannbezirk verübten Vergehens nicht auswärts vor Gericht gefordert werden dürfen. Auch nahm sich Adolf der Stadt im Besonderen thätig an, indem er zu ihren Gunsten gegen den Ritter Heinrich von Forst einschritt, welcher gegen die Cölner eine Fehde erhoben hatte. Nachdem der Ritter und seine Helfer eine Niederlage erlitten, gab der König den Befehl, das Haus zu dem Forste zu zerstören *). Dem Herzog Johann von Brabant aber, dem

*) Vergl. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln, II, S. 258.

Pfleger des Landfriedens, ertheilte er (11. Oktober) den Auftrag, den Aufbau einer Veste zu Forst zu verhindern, indem er ihn ermächtigte, wenn etwa der Ritter Heinrich, oder dessen Erben, oder sonst Jemand daran gehen würde, zu Forst eine Befestigung zu errichten, so solle er, mit Aufgebot der Reichsvasallen, solchem Beginnen in den Weg treten und die Werke, wenn sie begonnen wären, wieder zerstören, den Uebertreter des Verbots aber in eine Strafe von hundert Pfund Gold verfällen. Auch brachte er den Zwist zu völligem Austrage; denn am 20. März 1293 gab er zu Erbach kund *), daß er zwischen den Bürgern von Cöln und dem Ritter Heinrich von dem Forste eine vollständige Sühne, mit Ausgleich der gegenseitigen Schäden herbeigeführt habe.

Eine Reihe von Regierungshandlungen Adolfs, welche auf städtische Verhältnisse Bezug haben, möge hier Platz finden. Der Reichsstadt Oppenheim bestätigte er wegen ihrer Treue alle von seinen Reichsvorgängern ihr ertheilten Vorrechte (12. November). Die Bürger von Lübeck scheinen den Erlaß des Königs vom 17. Mai, der eine Verpfändung dieser Reichsstadt an den Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg ankündigte, mit Unwillen aufgenommen und deßwegen es unterlassen zu haben, an den König der Huldigung wegen Abgeordnete zu entsenden, oder ihn, wie schicklich, durch Briefe zu begrüßen. Dieser Abspenstigkeit zu begegnen, schickt Adolf den Comthur des Johanniterordens aus Coblenz nach Lübeck und entbietet den Bürgern, diesem an seiner Statt den Huldigungseid zu leisten und demnächst einige Bevollmächtige an ihn selbst abzuordnen, mit denen vielleicht wegen der Pfandschaftsangelegenheit weiter verhandelt werden sollte (Landau am 14. November 1292). Zu Landau nahm der König einen Ausgleich vor zwischen der Bürgerschaft der Stadt und den Stiftsherren von Speyer. König Rudolf hatte nämlich den Wochenmarkt von Mühlhausen bei Landau an letzteren Ort verlegt, wodurch die Stiftsherren ihre Rechte verletzt glaubten. Adolf ließ nun seine Vermittlung in der Art eintreten, daß er zwar der Stadt Landau auferlegte, als Entschädigung an das Stift zu Speyer bei Strafe des Bannes und des Verbotes des Gottesdienstes, jährlich zwölf Pfund

*) Dies Datum hat Böhmer, Regest. Nr. 110. Ennen dagegen, a. a. O. S. 259, desgleichen in der Schrift: Die Wahl des K. Adolf v. Nassau, S. 44, setzt die Urkunde auf den 19. April.

Heller zu entrichten, um aber die Bürger von Landau zufrieden zu stellen, so vergütete er ihnen jene Zahlung durch Schenkung des bisher zum Reiche gehörigen Hofes Dambeim (15. November 1292). Auch in Weißenburg, wohin der König von Landau sich begab, zeigt er sich bedacht, Mißverständnisse und Zwistigkeiten aus dem Wege zu räumen oder ihnen zu begegnen. Er gab den Bürgern der genannten Stadt die Erklärung, daß der Huldigungseid, welcher sie ihm und dem Reiche, wegen der Schirmherrlichkeit, verpflichte, dem Eide der Treue, welchen sie dem Abte, wegen des Eigenthums oder der Herrlichkeit schwören, keinen Eintrag thue, vielmehr sei dieser in jenem vorbehalten, so daß dem Gotteshause an Leuten und Besitzungen, an Rechten und Freiheiten kein Abbruch geschehen solle (17. November 1292).

Es ist hier nicht der Ort, sämmtliche Regierungshandlungen des Königs aus den ersten Zeiten, soweit wir davon Kunde haben, zu verzeichnen. Die königliche Thätigkeit erstreckte sich auf vieles Einzelne und verhältnißmäßig Geringfügige. Bald sehen wir, wie kleinere Orte mit Stadtrechten und Freiheiten begabt, wie kirchliche Stifter in Schutz genommen werden, bald wird ein Kauf gut geheißen, wie der Erwerb von Stadt und Burg Pirna durch Witigo, den Bischof von Meißen, aus den Händen des Markgrafen Friedrich von Meißen (27. August); es werden die Rechte und das Verhalten einer Burgmannschaft geordnet, wie dieses in Beziehung auf Friedberg geschah; bald wird ein Witthum oder Leibgedinge genehmigt, bald wird einem Dienstmanne des Reiches ein Lehen gewährt. Wir wollen hier nur bemerklich machen, daß Gunstbethätigungen Adolfs an die Verwandten seines Hauses nur in geringer Zahl gemeldet werden. Außer dem Wenigen, was schon angeführt worden ist, wäre etwa noch dahin zu rechnen, daß er der Wittwe seines Schwagers und Waffengefährten Heinrich von Westerburg durch Ertheilung von Stadtrechten an den Ort Westerburg willfahrte, was oben (S. 210) erwähnt worden ist. Gottfried von Merenberg, der in vorzüglichem Grade sein Vertrauen besaß, wird von ihm, wegen seiner Treue und unermüdeten Dienstfertigkeit zum Erbburgmann in der Reichsveste Calsmunt angenommen, mit Anweisung von zweihundert Mark, die vorläufig aus der Judensteuer zu Frankfurt zu beziehen sind. (Hagenau, am 13. Dezember.)

Nachdem etwa ein halbes Jahr nach Adolfs Erhebung verflossen war, hatte er sich hinreichend in seinem königlichen Ansehen bethätigt

und festgesetzt, um zuversichtlicher und mit Nachdruck in der Regierung voran zu gehen. Die noch etwa gegen ihn vorhandene Mißstimmung, wie sie dem Pfalzgrafen zugeschrieben wird, führte zu keinem Ausbruch und hatte nichts Besorgniß Erregendes *). Er war anfangs genöthigt, mit großer Nachgiebigkeit gegen einige Großmächtige aufzutreten, wodurch er jedoch die weit schlimmeren Gefahren eines offenen oder geheimen Widerstandes beseitigte. Vornehmlich mußte er den Anstoß gegen die geistlichen Kurfürsten, deren Feindschaft entschiedener und rückhaltloser, unter Umständen auch bedrohlicher sich zeigte, zu verhüten suchen. Denn obgleich der oberbischöfliche Stuhl zu Rom bei Adolfs Thronbesteigung längere Zeit erledigt blieb, so würden doch, im Fall eines Zusammenstoßes mit den Deutschen Kirchenfürsten, diese allein, ohne päpstlichen Anreiz und Vorschub, hingereicht haben, seine Stellung im Reiche zu untergraben. Adolf vermied es, seine Regierung mit Neuerungen anzufangen. Er schritt, wie aus vielen Zeugnissen erhellt, in der Bahn seines Vorgängers Rudolf fort. Unter seinen Rathgebern war zu Anfange der Erzbischof Gerhard von hervorragendem Einfluß; auch zweifeln wir nicht, daß der Rath des viel erfahrenen Grafen Eberhard von Catzenelnbogen in hohem Ansehen bei ihm stand; wir finden diesen Staatsmann öfters in der Umgebung des Königs auf dessen Zuge die Rheinlande hinauf. Adolf folgte dem Rathe seiner Fürsten, indem er höhere Reichsbeamte, die Rudolf eingesetzt hatte, in ihren Stellen beließ. Einem Schwestersohne des verstorbenen Königs, Otto Herrn von Ochsenstein, war die Landvogtei des Elsaßes übertragen, weiter hinab auf der Seite des Rheines war die Verwaltung dem Grafen Eberhard anvertraut worden. Nicht nur letzterer, sondern auch Otto blieb in dem wichtigen Amt; in der Folge freilich wurde Gottfried von Merenberg zum Landvogt des Reiches in Elsaß und Burgund eingesetzt, währenddem Otto von Ochsenstein die Oestreichische Landvogtei in den oberen Landen führte. In Schwaben indessen, wie begreiflich, nahm er den Anhängern des Habsburgischen Hauses die einflußreicheren Reichsämter aus der Hand; die Niederschwäbische Reichslandvogtei, welche bis dahin Graf Albrecht von Hohenberg geführt hatte, verlieh er an Heinrich von Isenburg,

*) Monach. Fürstenfeld. Chronica de gestis principum etc. bei Böhmer, Fontes, I, S. 17: Cum igitur Adolphus rex sine ambitione et absque sui labore Romanum imperium suscepisset, divina sibi favente gratia incepit regni negotia strenue gubernare.

ein Mitglied des der Königin Imagina verwandten Hauses, als Sohn eines Vetters von der Königin Vater. Wir finden denselben schon zu Anfang August 1292 in jener Stellung, die ihm freilich dadurch erschwert werden mußte, daß er selbst in dem Lande, das er verwaltete, keines Hausbesitzes sich erfreute. Zufrieden mit der Anerkennung seiner königlichen Rechte, zeigt sich Adolf nachsichtig hinsichtlich der Form persönlicher Huldigung; nicht nur dem Könige von Böhmen, sondern auch dem Grafen von Holland wurde dieselbe nachgesehen. Die Lübecker Bürgerschaft, obschon sie mißmuthig zögerte, mahnt er ohne drohendes Drängen an ihre Pflicht. Von dem Niederlande her, den Rhein hinauf, waren Fürsten, Herren, Städte in Ruhe und unter dem Gesetz, die meisten waren ihm besonders verbündet und ergeben. Wie er von Ort zu Ort weiter schreitet und dem Elsaß sich nähert, ist er bemüht, die kleineren Uebelstände zu beseitigen, auch Freunde sich zu verpflichten, so in Speyer, Landau, Weißenburg; denn diese Orte lagen den Gegenden nicht fern, wo der einzige Gegner, zu dem er unter Umständen sich des Schlimmsten versehen konnte, Albrecht von Habsburg, in Gewalt und Besitzthum stand. Mit diesem gefährlichen Nebenbuhler seines Königsamtes mußte Adolf ein Abfinden treffen; ohne ihn zu reizen, ohne seinen Unwillen über die stark genährten, dann plötzlich niedergeschlagenen Hoffnungen anzufachen, mußte Adolf auf der Anerkenntniß seiner königlichen Hoheit von Seiten des Herzogs bestehen. Die Lage der Dinge nahm bald eine solche Gestalt an, daß Albrecht es für gut fand, den an ihn gestellten Anmuthungen sich zu fügen. Hierauf müssen wir vorerst unser Augenmerk richten, denn was unterdessen in den Oestreichischen und Habsburgischen Landen geschehen war, ist mitbedingend für die Sicherstellung und Stärkung der Königsmacht in der Hand Adolfs von Nassau.

Albrecht von Oestreich, wie oben angezeigt worden, hatte, während der König die Fahrt nach Aachen unternahm und dann den Sommer hindurch am Niederrhein verweilte, in seinen Habsburgischen Erbbesitzungen gewaltet, die Aufständischen und Gegner mit den Waffen geworfen, theils durch Verträge zur Ruhe gebracht.*) Aber die

*) Seine Thätigkeit in den oberen Landen wird mit nachdrucksvoller Kürze geschildert bei Johann. Victoriens. (Böhmer, I, S. 331): Albertus exasperatus . . . ad superiora (die oberen Lande) rediit etc.; die Vorgänge in Kärnthen und Steyermark, das. S. 333.

Erfolge, welche er rasch und geschickt an sich riß, bewegten sich nur auf einem beschränkten Landgebiete. Andere Feinde standen in der Nähe seiner Oestreichischen Lande unter den Waffen und reichten den Unzufriedenen und Aufständischen innerhalb derselben die Hand. Um die Zeit, als Adolf gegen den Elsaß herauf rückte, befand sich Albrecht nicht in der Lage, seinen Unwillen gegen den König zur That werden zu lassen; er mußte vielmehr einen Bruch verhüten, denn wenn zu den offenen Feinden, die er in seinen Herzogthümern schon hatte, des Königs Adolf Verbündeter, der nach Oestreichischen Grenzgebieten verlangende König Wenzel von Böhmen, hinzugetreten wäre, so hätte er schwerlich sich zu behaupten vermocht. Wir erinnern mit wenigen Worten an die wichtigsten Vorgänge. In der Steyermark standen mächtige Geschlechter, an ihrer Spitze die von Heunburg, bewaffnet wider ihn, dazu sein hartnäckigster Feind, der Erzbischof Konrad von Salzburg, und Herzog Otto von Bayern. Diese verbündeten Gegner hatten gegen Albrechts Freunde im Felde Erfolge errungen und würden den Herzog im Rücken bedroht haben, wenn er gegen den König Adolf etwas unternommen hätte. Während Albrecht in den oberen Landen stand, war Ulrich von Heunburg in Kärnthen eingefallen; Albrechts Schwager Ludwig, ein Sohn des Herzogs Meinhard von Kärnthen, den dieser zu Hülfe geschickt hatte, war in die Hände seiner Feinde gefallen, und wurde von Ulrich von Heunburg und dem Erzbischof Konrad in Haft gehalten. Albrechts Burgen wurden angegriffen, heftig wüthete der Kampf in Kärnthen. Das Bündniß der Feinde Albrechts erweiterte sich noch, indem diese mit dem Patriarchen von Aquileja in's Vernehmen traten und demselben ihren Beistand gegen Oestreich und den Herzog von Kärnthen zusicherten. Die Dinge würden noch bedrohlicher für Albrecht geworden sein, wenn er, bei fortgesetzter Widersetzlichkeit gegen Adolf, es gewagt hätte, dem zürnenden Könige den Rücken kehrend, in seine Oestreichischen Herrschaften sich zurück zu begeben. Ohne seine Reichslehen aus des Königs Hand empfangen zu haben, würde er seine Macht in diesen Landen den schwersten Stößen preisgegeben haben. Voll kluger Selbstbeherrschung gab er den Umständen nach. Auch mag dabei der Rath der Reichsfürsten, welche zum Könige hielten, ihre Wirkung nicht verfehlt haben. Albrecht leistete dem Verlangen des Königes Folge, lieferte die bisher auf der Kyburg von ihm zurückgehaltenen Reichskleinodien aus und begab sich nach dem Elsaß zu einer persön-

lichen Zusammenkunft mit Adolf. Um dieselbe Zeit, ist es dann geschehen, daß die zwei untereinander heftig verfeindeten Gegner, Erzbischof Konrad von Salzburg und Herzog Albrecht von Oestreich, dem Könige Adolf ihre Schuldigkeit als Lehensträger des Reiches leisteten. Dem Erzbischof Konrad, der in Person huldigte, wurden am 5. Dezember zu Hagenau die Regalien und die Verwaltung des Weltlichen in seiner Erzdiöcese verliehen, auch die Rechte und Freiheiten seines Erzstiftes ihm von dem Könige bestätigt. Gleichfalls zu Hagenau, in den ersten Tagen des Dezember, fand die Zusammenkunft des Königs mit Herzog Albrecht statt.*) Letzterer, gewohnt, mit Stolz und Glanz aufzutreten, war mit großem Gefolge erschienen; er leistete dem König den Eid der Huldigung und Treue, der Sitte gemäß, und empfing von ihm die Herzogthümer Oestreich und Steyer, die Herrschaften Krain, Mark und Portenau zu Lehen.**) Der Form nach

*) Isto anno (1292) venit predictus rex (Adolfus) Hagenoam, et Albertus dux Austriae cum multo dominatu post Andreae. Chronic. Sindelfing. (ed. Haug) S. 26. Bei Johann von Viktring (a. a. O. S. 331) lesen wir: Insignia imperialia, que in castro Kiburch fuerant, Adolfus petiit ab Alberto; quibus redditis, et hominio sicut dicitur regi facto, feodisque susceptis, in illis partibus negotia sua fecit. Die zuerst angeführte Nachricht, daß Herzog Albrecht nach St. Andreastag (den 30. November), also offenbar nicht früher als in den ersten Tagen des December 1292, nach Hagenau zu dem Könige sich verfügt habe, ist zu bestimmt, um, ihr entgegen, auf die Angaben Ottokars (Oestreichische Reimchronik, Kapit. 502) Gewicht zu legen, daß Herzog Albrecht zu Oppenheim vor dem Könige („in hochvertigen (hoffärtigen) Siten") erschienen sei und seine Reichslehen aus seiner Hand empfangen habe. König Adolf hat am 30. October 1292 und ungefähr während der ersten Novemberwoche sich in Oppenheim aufgehalten. Die auf Oppenheim bezügliche Angabe der Reimchronik ist vermuthlich von einer Botschaft des Herzogs an den König, wodurch er seine Bereitwilligkeit, sich zur Huldigung zu stellen, erklärte, vielleicht auch von der Aushändigung der Reichskleinodien (welche der Dichter „den Hort auf Trivels", nämlich: Speer, Nagel, Krone, nennt) zu verstehen. Es mag auch sein, daß anfänglich die Zusammenkunft des Königs mit dem Herzoge in der Reichsstadt Oppenheim bestimmt gewesen war, und nachher erst in Hagenau stattgefunden hat.

**) Herzog Albrecht hat später in seinem Rechtfertigungsschreiben an den Papst Bonifaz VIII. wegen seines Aufstandes gegen den König Adolf (Lichnowsky, Habsburg. Regesten II, S. CCXCII) sich über seine Huldigung gegen Adolf so ausgesprochen: Nos ab ipso rege ducatum nostrum Austrie et Styrie, nec non dominia Carniole, Marchie, Portusnaonis in feodum recepimus, ac homagium ac fidelitatis juramentum sibi personaliter prestitimus, ut decebat, sperantes ex connexione hujusmodi inter eum et nos, dominum et vasallum, veram concordiam inviolabiliter duraturam.

hatte Albrecht, den Umständen sich fügend, dem Oberhaupt sich unterworfen, äußerlich, nicht aber innerlich, war ein Frieden zwischen dem König und seinem stolzen Vasallen hergestellt. Der Mißmuth des Herzogs soll auch durch übermäßige Geldforderungen erhöht sein, welche der König für die Belehnung an ihn und seinen Schwiegervater Meinhard von Tyrol stellte.*) Dennoch verweilte Albrecht noch eine Reihe von Tagen bei dem Könige. Darauf zogen beide Männer miteinander hinauf gen Basel. Am 17. Dezember war Adolf noch in Hagenau, an diesem Tage bestätigte er der Stadt die vom König Rudolf ihr verliehenen Freiheiten; am 23. Dezember befindet er sich zu Colmar, am 24. ist er zu Basel. In dieser Stadt brachte er die Weihnachtsfeiertage zu, umgeben von vielen Herren. Es wird erzählt, daß Adolf dem Herzoge den Vorschlag gemacht oder durch Boten an ihn gerichtet habe, durch eine Vermählung unter ihren Kindern, eines Sohnes oder einer Tochter des Königs mit einer Tochter oder einem Sohne des Herzogs, das geschlossene Friedensverhältniß zu befestigen, Albrecht aber habe es verschmäht, darauf einzugehen. Wenn nun behauptet wird, der Herzog habe eine solche Verbindung hochmüthig und mit kränkenden Aeußerungen gegen den König von sich gestoßen, so scheint uns das völlig unglaubhaft, es würde

*) Wir lesen bei Johann von Viktring (Böhmer, I, S. 332): Anno Domini MCCLXXXXII rex Adolfus a Meinhardo et Alberto ducibus pecuniam exegerat excessivam, ut eos ad summa per investituram et feodationem statueret principatus. Quam quia ferre non poterant, orta est gravis aversio inter eos. Damit im Einklange steht die Angabe in dem Chronicon Osterhoviense (Böhmer, II, S. 55), wo, nachdem bemerkt ist, daß Herzog Albrecht es sich viel hatte kosten lassen, um als Nachfolger seines Vaters an das Reich erhoben zu werden, allein ohne Erfolg, hinzugesetzt wird: tamen cum aliis juramentum de fide servanda prestitit, et infeodatus a rege tristis recessit. Die Schilderung der Abneigung, Unzufriedenheit und Entfremdung, welche zwischen Adolf und einigen Fürsten eingetreten ist, in der Chronik des Fürstenfelder Mönches (bei Böhmer, I, S. 17 f.) knüpft zwar an die Anfänge aus den Tagen der Erwählung Adolfs zum Könige an, wo der Pfalzgraf Ludwig, für Albrecht von Oestreich Partei nehmend, seine Erhebung mit Mißgunst aufnahm, geht dann aber über die erste Zeit der Regierung Adolfs hinaus zu Zuständen über, die erst im Lauf einiger Jahre zu Adolfs Nachtheil hervorgetreten sind. In der Continuat. Vindobon. bei Pertz, Monum. Germ. Script. IX, S. 717, wird über Albrecht von Oestreich gesagt, nach dem Bericht, daß Adolf einstimmig erwählt worden sei: Sicque dux Austrie, frustratus spe sua, tamen exceptis sex septimanis anno uno mansit ibi, cum diversis diversa exercens prelia, in quibus omnibus feliciter ac prospere succedens, receptis a rege Romanorum feodis suis, reversus est cum triumpho ad Austriam.

zu dem übrigen Benehmen des vorsichtigen Mannes wenig passen, wenn er den König, dem er eben sich unterworfen, zwecklos gegen sich aufgebracht hätte. Wir nehmen vielmehr an, was auch berichtet wird, daß Albrecht die Verleihung eines Fürstenthumes für dasjenige seiner Kinder, welches in das Haus Nassau zu verheirathen sein würde, sei es Sohn oder Tochter, zur Bedingung stellte, welchem Verlangen zu willfahren Adolf sich nicht im Stande sehen mochte *). Herzog Albrecht, nach einer Abwesenheit von gegen drei Viertel Jahren, in welcher Zeit sein Ehrgeiz eine herbe Demüthigung erlitten hatte, kehrte in seine Oestreichischen Lande zurück, wo seine Gegenwart dringend gefordert war. Ob er Ursache hatte, die Hoffnung in sich zu tragen, daß aus dem zwischen ihm und Adolf geschlossenen Verhältniß von Lehensherr und Vasall eine wahre Eintracht dauernd hervor gehen werde, ob er selbst dieser Hoffnung mit Vertrauen sich hingegeben, dürfen wir wohl in Zweifel ziehen, denn die Verhältnisse beider Männer deuteten eher auf Mißgunst und unheilbares Zerwürfniß unter ihnen. Aber die Stellung, in welche Albrecht zu dem Könige durch die Huldigung in Hagenau als Fürst eingetreten war, war eine gesetzlich bestimmte, und die Pflicht der Staatsordnung band ihn, wie jeden andern Fürsten des Reiches, gegen das Oberhaupt.

Eine Zeit lang verweilte Adolf noch in den Gegenden am Oberrhein. Wenige Tage nach dem Weihnachtsfeste finden wir ihn zu Neuenburg, am 3. Januar 1293 ist er wieder zu Basel, darauf vom 10. Januar an zu Zürich. Von da wandte er sich gen Schwaben; am 23. Januar ist er zu Ueberlingen, gegen Ende des Monats in Ravensburg und zu Biberach, am Anfang des Februar zu Memmingen, am 19. Februar zu Rottweil, gegen Ende des Monats begab er sich nach Eßlingen, woselbst ein Aufenthalt genommen wurde. Die Geschäfte des Königs betrafen meistentheils die Gegenden, wo er eben verweilte, nur einige entferntere. Fortwährend zeigte er sich bedacht, an den einzelnen Orten die Ordnung zu bekräftigen, den Frieden zu erhalten. Namentlich geschah dieses durch Zusicherung von Rechten durch die Städte, insbesondere erstreckte sich auch seine Aufmerksamkeit auf Städte in den oberen Landen, wo die Habsburgischen Herrschaften

---

*) Albert. Argentin. (Matth. Neoburgens.) Chronicon, bei Urstisius II, S. 109.

lagen. Gerade in diesen Gegenden war es für ihn geboten, die Reichsrechte in zukommender Weise zu üben und sein Ansehen durch friedliche Mittel zu bethätigen, wo das Andenken der Habsburgischen Fehde noch frisch war.

Wir erkennen diese Bedeutung der königlichen Handlungen deutlich genug aus seinem Verhalten gegen die Stadt Zürich, welche unter dem Habsburgischen Heerführer so schwer gelitten hatte, die von Albrecht selbst bekämpft, aber nicht eingenommen worden war. Die Herstellung des gesetzlichen Zusammenhanges mit der obersten Reichsgewalt in jener mächtigen Stadt war für Adolf ein Stützpunkt in der Ausübung seiner königlichen Rechte und konnte je nach den Umständen zum Anhalte dienen, um die Habsburgische Gewalt einzuschränken und deren Erweiterung zu verhindern. Die Züricher hatten schon, bevor der König in ihrer Mitte erschien, sich an ihn gewandt und zu Colmar ihre Privilegien zur Bestätigung vorgelegt. Mehrere Briefe Adolfs, ausgestellt zu Zürich am 23. Dezember 1292 und am 14. Januar 1293, zeigen uns, wie Adolf dieser Stadt, welche des königlichen Schutzes zur Abwehr gegen Habsburg bedurfte, sich angenommen hat. Zunächst gab er mehreren Erlassen seines Vorgängers seine Bestätigung, betreffend die Beschirmung der Abtei, des Stiftes und der Stadt durch das Reich, sodann die Befreiung der Bürger von auswärtigen Gerichten, wie es in anderen Reichsstädten gehalten wurde, und die Bestimmung, daß der Reichsvogt nur auf zwei Jahre bestellt und nach der ersten Verwaltung nicht vor dem fünften Jahre wieder eingesetzt werden sollte. Zu diesen Anordnungen fügte er noch hinzu, daß es den Bürgern von Zürich gestattet sein solle, während der Erledigung des Reiches sich einen oder mehrere Richter selbst zu setzen, denen die Gewalt zustehen sollte, nach der Ordnung des Reiches über Verbrechen, auf denen Lebensstrafe gesetzt war, zu erkennen. Für das Kloster der Predigernonnen am Oetenbach genehmigte er den Erwerb von einigen bisher reichslehnbaren Gütern, wogegen das Kloster durch Ueberlassung zweier Höfe an das Reich Ersatz bietet, die der König einem Bürger von Zürich verleiht. Bei diesem Geschäfte finden wir im Rathe des Königs den Grafen Eberhard von Catzenelnbogen und den Meister Heinrich von Klingenberg. Den Grafen bestellte der König zu seinem Pfleger in Zürich. Heinrich von Klingenberg, damals Propst zu Aachen, wurde nach Kurzem zum Bischof von Constanz befördert. Nach dem am 3. April 1293 erfolgten Tode des Bischofs

Rudolf aus dem Hause Habsburg, des oben erwähnten Gegners des Herzogs Albrecht, war die Wahl des Kapitels auf Friedrich von Zollern, Domherren zu Augsburg, und auf Heinrich von Klingenberg gefallen. Letzterer, obschon wegen seiner Anhänglichkeit an Habsburg bei dem Erzbischofe Gerhard von Mainz mißbeliebt, gelangte zu dem Bisthum; er zeigte sich in den ersten Jahren gegen den König gefällig, war überhaupt in der Kunst des Vermittelns geschickt.

Entsprechende Befugnisse, wie an Zürich, wurden auch der Stadt Bern ertheilt, für welche Adolf gleichfalls einige Briefe seines Vorgängers bekräftigend wiederholte (11. Januar). Den Bürgern von Neuenburg im Breisgau gewährte er Verschiedenes: die Sandbänke oder Inseln im Rhein, zwischen Griesheim und Bellinkon, mit dem Rechte des Fischfanges und das ausschließliche Marktrecht innerhalb einer Meile um die Stadt (24. Dezember 1292). Für Rheinfelden bestätigte er Briefe aus der Zeit Kaiser Friedrich II. und des Königs Rudolf und gewährte dieser Stadt, daß auf eine Meile umher kein Burgbau aufgeführt werden dürfe (3. Januar 1293). Aus den Zeugenunterschriften dieses Erlasses erfahren wir die Namen mehrerer Männer, welche damals zu Basel bei dem Könige waren: Otto Erzbischof von Bisanz, Peter Bischof von Basel, die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Diebold von Pfirt, Gerhard von Dietz, der Raugraf, die Edlen Otto von Bickenbach, des Königs Hofrichter, Otto von Ochsenstein, Landvogt im Elsaß, Gerlach von Breuberg, Gottfried von Merenberg, Hildebrand Marschall von Pappenheim. Für Otto von Ochsenstein bestätigt er einen Brief König Rudolfs zur Gestattung der Verpfändung des Dorfes Hochfelden im Elsaß. Der Stadt Mühlhausen im Elsaß erneuert er ihre bisherigen Freiheiten und verordnet, daß nur ein eingesessener Bürger dort Schultheiß werden könne und gewährt derselben eigenes Maß und Zollfreiheit in den Reichsstädten (7. Januar 1293); auch den Bürgern von Nordhausen erneuert er die von seinen Reichsvorgängern ihnen ertheilten Freiheiten und Gnaden (11. Januar). Er wiederholt die von König Rudolf für die Bürger von St. Gallen erlassene Verfügung, wonach dieselben nur vor ihrem Richter belangt werden, für den Fürstabt von St. Gallen nicht pfandbar, auch vom Reich an Niemand versetzt werden sollen (23. Januar). Er bekräftigte die Freiheiten, welche sein Vorgänger ertheilt hatte, an die Bürger von Ueberlingen, von Ravensburg, von Lindau und verlieh den letzteren entsprechende Freiheiten an Leutkirch; dem Kloster

lagen. Gerade in diesen Gegenden war es für ihn geboten, die Reichsrechte in zukommender Weise zu üben und sein Ansehen durch friedliche Mittel zu bethätigen, wo das Andenken der Habsburgischen Fehde noch frisch war.

Wir erkennen diese Bedeutung der königlichen Handlungen deutlich genug aus seinem Verhalten gegen die Stadt Zürich, welche unter dem Habsburgischen Heerführer so schwer gelitten hatte, die von Albrecht selbst bekämpft, aber nicht eingenommen worden war. Die Herstellung des gesetzlichen Zusammenhanges mit der obersten Reichsgewalt in jener mächtigen Stadt war für Adolf ein Stützpunkt in der Ausübung seiner königlichen Rechte und konnte je nach den Umständen zum Anhalte dienen, um die Habsburgische Gewalt einzuschränken und deren Erweiterung zu verhindern. Die Züricher hatten schon, bevor der König in ihrer Mitte erschien, sich an ihn gewandt und zu Colmar ihre Privilegien zur Bestätigung vorgelegt. Mehrere Briefe Adolfs, ausgestellt zu Zürich am 23. Dezember 1292 und am 14. Januar 1293, zeigen uns, wie Adolf dieser Stadt, welche des königlichen Schutzes zur Abwehr gegen Habsburg bedurfte, sich angenommen hat. Zunächst gab er mehreren Erlassen seines Vorgängers seine Bestätigung, betreffend die Beschirmung der Abtei, des Stiftes und der Stadt durch das Reich, sodann die Befreiung der Bürger von auswärtigen Gerichten, wie es in anderen Reichsstädten gehalten wurde, und die Bestimmung, daß der Reichsvogt nur auf zwei Jahre bestellt und nach der ersten Verwaltung nicht vor dem fünften Jahre wieder eingesetzt werden sollte. Zu diesen Anordnungen fügte er noch hinzu, daß es den Bürgern von Zürich gestattet sein solle, während der Erledigung des Reiches sich einen oder mehrere Richter selbst zu setzen, denen die Gewalt zustehen sollte, nach der Ordnung des Reiches über Verbrechen, auf denen Lebensstrafe gesetzt war, zu erkennen. Für das Kloster der Predigernonnen am Oetenbach genehmigte er den Erwerb von einigen bisher reichslehnbaren Gütern, wogegen das Kloster durch Ueberlassung zweier Höfe an das Reich Ersatz bietet, die der König einem Bürger von Zürich verleiht. Bei diesem Geschäfte finden wir im Rathe des Königs den Grafen Eberhard von Catzenelnbogen und den Meister Heinrich von Klingenberg. Den Grafen bestellte der König zu seinem Pfleger in Zürich. Heinrich von Klingenberg, damals Propst zu Aachen, wurde nach Kurzem zum Bischof von Constanz befördert. Nach dem am 3. April 1293 erfolgten Tode des Bischofs

Rudolf aus dem Hause Habsburg, des oben erwähnten Gegners des Herzogs Albrecht, war die Wahl des Kapitels auf Friedrich von Zollern, Domherren zu Augsburg, und auf Heinrich von Klingenberg gefallen. Letzterer, obschon wegen seiner Anhänglichkeit an Habsburg bei dem Erzbischofe Gerhard von Mainz mißbeliebt, gelangte zu dem Bisthum; er zeigte sich in den ersten Jahren gegen den König gefällig, war überhaupt in der Kunst des Vermittelns geschickt.

Entsprechende Befugnisse, wie an Zürich, wurden auch der Stadt Bern ertheilt, für welche Adolf gleichfalls einige Briefe seines Vorgängers bekräftigend wiederholte (11. Januar). Den Bürgern von Neuenburg im Breisgau gewährte er Verschiedenes: die Sandbänke oder Inseln im Rhein, zwischen Griesheim und Bellinkon, mit dem Rechte des Fischfanges und das ausschließliche Marktrecht innerhalb einer Meile um die Stadt (24. Dezember 1292). Für Rheinfelden bestätigte er Briefe aus der Zeit Kaiser Friedrich II. und des Königs Rudolf und gewährte dieser Stadt, daß auf eine Meile umher kein Burgbau aufgeführt werden dürfe (3. Januar 1293). Aus den Zeugenunterschriften dieses Erlasses erfahren wir die Namen mehrerer Männer, welche damals zu Basel bei dem Könige waren: Otto Erzbischof von Bisanz, Peter Bischof von Basel, die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Diebold von Pfirt, Gerhard von Dietz, der Raugraf, die Edlen Otto von Bickenbach, des Königs Hofrichter, Otto von Ochsenstein, Landvogt im Elsaß, Gerlach von Breuberg, Gottfried von Merenberg, Hildebrand Marschall von Pappenheim. Für Otto von Ochsenstein bestätigt er einen Brief König Rudolfs zur Gestattung der Verpfändung des Dorfes Hochfelden im Elsaß. Der Stadt Mühlhausen im Elsaß erneuert er ihre bisherigen Freiheiten und verordnet, daß nur ein eingesessener Bürger dort Schultheiß werden könne und gewährt derselben eigenes Maß und Zollfreiheit in den Reichsstädten (7. Januar 1293); auch den Bürgern von Nordhausen erneuert er die von seinen Reichsvorgängern ihnen ertheilten Freiheiten und Gnaden (11. Januar). Er wiederholt die von König Rudolf für die Bürger von St. Gallen erlassene Verfügung, wonach dieselben nur vor ihrem Richter belangt werden, für den Fürstabt von St. Gallen nicht pfandbar, auch vom Reich an Niemand versetzt werden sollen (23. Januar). Er bekräftigte die Freiheiten, welche sein Vorgänger ertheilt hatte, an die Bürger von Ueberlingen, von Ravensburg, von Lindau und verlieh den letzteren entsprechende Freiheiten an Leutkirch; dem Kloster

Weingarten wurden die Verbriefungen Kaiser Friedrichs I. erneuert. Er folgte dem Vorgange König Rudolfs, indem er verordnete, daß alle Güter innerhalb der Mauern und des Bannes von Wetzlar, mögen sie nun in weltlichen Händen sein, oder in geistliche gelangen, gleich andern Gütern der Bürger, zur Steuerzahlung gehalten sein sollen, wie das von Alters Herkommen sei (29. Januar). Mit dem Bischof Konrad von Straßburg verständigte er sich auf beider Lebenszeit über die Besitzungen und Rechte, welche zwischen dem Reich und dem Bisthum streitig waren, mit Bezeichnung dessen, was beide gemeinsam besitzen sollten. Er überließ dem Bischofe die Veste Neuenburg im Breisgau, während er sich selbst die Stadt Mühlhausen im Oberelsaß vorbehielt (19. Februar). Der Bürgerschaft von Colmar bekräftigte Adolf ihre wichtigen Stadtrechte, wie sie schon König Rudolf 1278 ihnen bestätigt hatte, mit Wiederholung aller früheren Bestimmungen nach dem dort geltenden Cölnischen Rechte (21. Februar). Den Frauen des Predigerordens unter der Linde in Colmar hatte er (28. Dezember 1292) den Schirm des Reiches zugesagt, indem er den im Elsaß bestellten Landvögten befahl, dieselben an Personen und Sachen gegen alle Beschwernisse, Besteuerungen und Beschädigungen in Schutz zu nehmen.

Nach dem 24. Februar 1293 kam der König in der Schwäbischen Reichsstadt Eßlingen an und hielt daselbst einen Hoftag*). Wir wissen, daß in Schwaben das Habsburgische Haus einen ausgebreiteten Anhang hatte, dem aber hartnäckige und fehdelustige Feinde entgegenstanden. Schon wegen dieser Parteistellung war es für Adolf von Wichtigkeit, in Schwaben frühzeitig festen Fuß zu fassen, weshalb er sich auch beeilt hatte, die Niederschwäbische Reichsvogtei des Grafen Albrecht von Hohenberg, demselben, der nicht lange zuvor für Albrechts Erwählung zum Könige gewirkt hatte, abzunehmen und sie, wie wir bemerkt haben, seinem Freunde Heinrich von Isenburg anzuvertrauen. Adolf mußte sich bemühen, die Herrengeschlechter im Lande an sich zu ziehen und den Städten Vertrauen einzuflößen. In Schwaben war, auch nachdem Eberhard von Würtemberg mit Albrecht von Hohen-

*) Auf Eßlingen selbst beziehen sich einige Briefe K. Adolfs, vom 27. November 1292, die Pfarrkirche zu Eßlingen betreffend; vom 18. März 1293, Zollbestätigung für einen dortigen Bürger.

berg sich ausgesöhnt hatte, ein völliger Friedensstand nicht eingetreten. Gegen die Pfalzgrafen von Tübingen hatte Eberhard die Fehde unter Verheerung ihres Landes noch länger fortgesetzt. Sein Bündniß mit dem Pfalzgrafen Ludwig von Bayern, worin auch dessen Söhne Rudolf und Ludwig sowie Eberhards junge Söhne eingeschlossen waren, trug vornehmlich zur Erhaltung der Ruhe bei. Mit der Reichsstadt Eßlingen, die er vormals scharf bekämpft hatte, hielt Eberhard jetzt gute Nachbarschaft und verband sich mit ihr, das Raubwesen zu unterdrücken. Indessen fehlte es nicht an kleineren Fehden; so sah sich König Adolf genöthigt, in Weil der Stadt (23. Dec.) zehn Friedensstörer am Leben strafen zu lassen. Auf den Hoftag zu Eßlingen berief der König sämmtliche Grafen, Herren und Edle aus Schwaben. Auch stellten sich dieselben in großer Anzahl ein und beschwören den von Adolf gebotenen Landfrieden. Nur Eberhard von Würtemberg, obschon er zu Eßlingen sich eingefunden hatte, machte eine Ausnahme. Gegen diesen, wider den König Rudolf, als den Bekämpfer seiner königlichen und Habsburgischen Absichten, streng eingeschritten war, hat Adolf sich nachsichtsvoll gezeigt, ohne Zweifel um denselben nicht von sich zu stoßen. Eberhard verstand sich nicht dazu, den Landfrieden zu beschwören, und noch im Lauf des Jahres 1293 gerieth er in eine Fehde mit dem Grafen Friedrich von Zollern, dessen Gebiet er verheerte. Von den zur Hoffahrt in Eßlingen Gekommenen werden in einem Briefe des Königs aus Eßlingen vom 1. März 1293 (betreffend die Bestätigung der dem Kloster Adelberg von Friedrich I. und Heinrich VII. ertheilten Freiheiten), aus den Zeugenunterschriften folgende Namen bekannt: die Bischöfe Friedrich von Speyer, Peter von Basel, die Aebte Eckehard von Ellwangen, Gebizo von Lorch, Milo von Murhard, die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Gerhard von Dietz, Eberhard von Würtemberg, Albrecht von Hohenberg, Ulrich von Helfenstein, Egeno und Heinrich Gebrüder von Freiburg, ferner die Freien Gerlach von Breuberg, Gottfried von Merenberg, Konrad der Aeltere und der Jüngere von Weinsberg. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Eberhard von Würtemberg dem königlichen Ansehen sich gefügt hat und mit Adolf in Eintracht stand. Er ist noch einige Wochen später in seiner Umgebung, da er am 17. März zu Speyer sein Zeugniß stellt; auch am 1. April zu Reutlingen ist er Zeuge in einem Briefe des Königs. Es bildeten sich freundschaftliche Beziehungen zwischen dem königlichen Hause und dem des Grafen von

Würtemberg. Es ist dem Könige gelungen, die Schwäbischen Grafen, mit wenigen Ausnahmen, auf seine Seite zu ziehen; die meisten unter ihnen kommen in seinen Urkunden vor oder erscheinen sonst in seiner Geschichte. Die Grafen von Freiburg jedoch hielten mit dem Herzoge Albrecht von Oestreich. Graf Egeno von Fürstenberg und der Markgraf von Baden sind später, vor der Entscheidungsschlacht mit Albrecht, von Adolf abgefallen *). Mit den Schwäbischen Reichsstädten stand der König in gutem Vernehmen, er fand an ihren Bürgern kräftige Vertheidiger seiner Sache. Auch unter seiner Regierung bewährte sich die Tüchtigkeit dieses Volksstammes.

Um die Zeit, als Adolf sich nach Eßlingen begab, war seine Gemahlin Imagina auf der Reichsveste Achalm, die auf einer Höhe bei Reutlingen gelegen ist, eingetroffen. Sie verweilte daselbst längere Zeit. Der König besuchte sie, er war dort am 26. März. Die Königin empfing während ihres Aufenthaltes zu Achalm von Eberhards von Würtemberg Gemahlin eine Einladung nach Stuttgart und hielt daselbst am 1. Januar 1294 eine Tochter der Gräfin über die Taufe. Seinerseits erschien der Graf von Würtemberg mit seiner Gemahlin noch in demselben Monat am Hoflager des Königs zu Oppenheim.

Bis gegen die Mitte des März 1293 blieb Adolf in Schwaben. Am 10. März ist er zu Schönthal, einem Kloster an der Jaxt, fünf Tage später in Speyer, wo aus seiner Umgebung als Zeugen genannt werden: Bischof Peter von Basel, Ebernand oberster Schreiber und Vicekanzler des königlichen Hofes, der Dompropst Peter und der Propst Sigebod zu St. Wido in Speyer, die Aebte von Eberbach, von Otterburg, Eußernthal, Neuenberg, Klingenmünster, der Propst Gerhard zu St. Martin in Worms, die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Friedrich von Leiningen, Walram von Zweibrücken, Raub Wildgraf, Albrecht von Hohenberg, Eberhard von Würtemberg, Ludwig von Oettingen, die Freien Otto von Brusella, Konrad der Aeltere und Konrad der Jüngere von Weinsberg. Von Speyer, wo er noch am 18. März anwesend ist, wandte sich der König über Erbach gen Schwaben zurück, er ist am 23. März zu Heilbronn, drei Tage später zu Achalm, wo er mit der Königin zusammentraf, dann in Reutlingen und Urach; die Ostertage, am Ende des März, scheint er in Reutlingen und Achalm zugebracht zu haben. Aus seiner Umgebung zu Reutlingen

*) Stälin, Wirtemberg. Geschichte, III, S. 81.

werden am 1. April genannt: der Abt Eberhard von Zwifalten, der von Schaffhausen, Herzog Hermann von Teck, die Grafen Ulrich von Berg-Schelklingen, Albrecht von Hohenberg, Eberhard von Würtemberg, der Pfalzgraf Gottfried von Tübingen, der Augsburger Dompropst Friedrich Graf von Zollern, Heinrich von Isenburg. Auch hier finden wir, wie sonst, Männer entgegengesetzter Parteistellung in Schwaben am königlichen Hofe, welche alle, wenigstens äußerlich, mit Adolf in gutem Vernehmen standen. Am 15. April, zu Grünsfeld, sind außer Eberhard von Catzenelnbogen und Gerlach von Breuberg, die so häufig um den König erscheinen, auch Johann von Limburg, der Königin Imagina Bruder, und ein Niederländischer Herr, Graf Reinald von Geldern, in seinem Rathe. Aus Schwaben wandte sich der König nach Franken, nach Würzburg und Nürnberg. Auf der Burg zu Nürnberg ist seine Anwesenheit am 20. April beurkundet, *) um welche Zeit auch Landgraf Albrecht der Unartige von Thüringen daselbst anwesend war, welchem Adolf damals Geldanerbietungen machte, wahrscheinlich in Absicht auf einen Landerwerb, welchen er in der Folge betrieb, und wovon unten genauer gehandelt werden muß. Auch der Burggraf von Nürnberg, die Grafen Ludwig von Oettingen, Gerhard von Dietz, dann Gottfried von Brunegg, Johann von Limburg, Gerlach von Breuberg, Albrecht von Hohenloch, Herdeigen von Grindelach, Robin von Covern, Burggraf Dietrich von Starkenberg, Gottfried von Eppstein, Ulrich von Hanau und Bischof Arnold von Bamberg fanden sich ein. **) Bis in den Mai

---

*) S. unten S. 443.

**) Landgraf Albrecht von Thüringen empfing die Lehenshuldigung von Ulrich von Hanau und beurkundete (zu Nürnberg am 23. April 1293), daß er demselben dafür dreihundert Mark Freiberger Silbers in zwei Fristen zahlen werde, nämlich hundert Mark bis Johannis, die übrigen zweihundert Mark bis Martini des nächsten Jahres, und zwar werde er diese Zahlungen an Ulrich von Hanau leisten aus den Geldern, welche König Adolf in den genannten Fristen ihm zu zahlen versprochen habe. Landgraf Albrecht fügt hinzu, wenn der König ihm für die zweite Zahlung eine Pfandschaft setzen werde, so sollen dann an Ulrich von Hanau aus diesen Pfandgütern die ihm zukommenden zwanzig Mark jährlichen Einkommens (bis Abtragung des Kapitalrestes von zweihundert Mark) angewiesen werden. Diese Beurkundung des Thüringischen Landgrafen ist wichtig, als bestimmter Beweis für die damals zwischen ihm und dem Könige Adolf eingeleiteten Geldangelegenheiten. Wir haben den Inhalt der Urkunde vollständig angegeben. Wagner, Schediasma II, S. 40, hat dieselbe aus Bernhards Codex diplom. Adolf. entlehnt, woselbst sie unter Nr. 57, als ex charta inedita genommen, aufgeführt ist.

blieb der König zu Nürnberg, dann wandte er sich über Rotenburg (8. Mai) dem Rheinlande zu,*) nach Oppenheim (16. Mai) und nach Boppard (23. Mai), woselbst er bis in den folgenden Monat hinein verblieb. Darauf besucht er die Wetterau, ist nach der Mitte des Juni mehrere Wochen zu Friedberg, alsdann zu Frankfurt (9. Juli) und nachher abermals in Friedberg (29. Juli). Einige Wochen verweilte er nach diesem in seinen Nassauischen Landen, vorzüglich zu Idstein (8. August), auch zu Wiesbaden (1. September). In der Zwischenzeit aber war er den Rhein hinab gezogen, denn am 21. August ist er zu Villich. In seinen Nassauischen Erbschlössern lebte er im Kreise seiner Familie, dem nahe Verwandte sich zugesellt haben mögen. Graf Eberhard von Catzenelnbogen fehlte nicht in diesem Kreise. Daß zu Wiesbaden der König seine Gemahlin und Kinder bei sich hatte, wird uns noch besonders bezeugt aus einem Erlaß über das Kloster Bleidenstat. Mit Einwilligung seiner Gemahlin und seiner Kinder, sowie unter Zustimmung des Abtes und Conventes jenes Klosters, machte Adolf eine Anordnung über die Leistungen, welche die Dörfer und Leute des Klosters, über welche Adolf von Nassau vogteiliche Rechte ausübte, ihm schuldig seien. Aus seinen Erblanden nahm Adolf den Weg nach dem Elsaß hinauf; am 11. September finden wir ihn zu Straßburg. In diesen Gegenden, die er am Ende des vorhergegangenen Jahres verlassen hatte, war fortwährend ein dem Herzog Albrecht von Oestreich ergebener Anhang; Adolf war dort zuerst genöthigt, mit Gewalt der Waffen gegen Aufständische einzuschreiten.

Wenn wir die Nachrichten überblicken, die uns von den einzelnen Regierungshandlungen Adolfs während der eben überschauten Zeit, vom Frühjahr bis gegen Ende des Sommers 1293, erhalten worden sind, wie unvollständig dieselben auch sein mögen, so stellen sie uns ein Bild der wechselnden Thätigkeit des königlichen Amtes vor. Aus einer Landschaft in die andere sich verfügend, erledigte er mancherlei Geschäfte von der Art, wie wir deren mehrerlei bereits verzeichnet haben; es sind Dinge einer friedlichen Verwaltung; und wenn auch hie und da Hinderungen sich einstellen, so vermögen sie doch nicht

*) Ob der König am 15. Mai zu Speyer war (Bodmann, Rheing. Alterth. S. 891) scheint mir zweifelhaft; es kann diese Angabe eine Verwechslung sein mit der Nachricht desselben Inhaltes vom 15. März 1293 aus Speyer. S. Rossel, Urkund. von Eberbach, II, Nr. 530. Böhmer, Regesten Adolfs Nr. 104. 122.

der Königsgewalt ernstlich in den Weg zu treten. Es reicht für uns hin, die Gegenstände der königlichen Amtsführung zu bezeichnen und nur wenige darunter näher zu erörtern.

Häufig sind die Verbriefungen der Rechte von Städten, der größeren Zahl nach als Bestätigung früherer Verleihungen, verschiedentlich auch für neu ertheilte Rechte. Den Bürgern von Speyer und denen von Straßburg wird ein Freibrief König Rudolfs bestätigt. Denen von Kaisersberg werden Rechte und Gewohnheiten, wie deren Colmar genießt, zugetheilt. Die Sühne der Bürger von Cöln mit dem Ritter Heinrich von dem Forste wurde oben erwähnt. Den Städten Goslar und Lübeck bestätigt er die von seinen Reichsvorfahren ihnen ertheilten Freiheiten; er erneuert ältere Rechte für Worms und für Nürnberg, und verleiht einem Bürger der letzteren Stadt, Conrad Stromer, das Forstamt daselbst, wie es dessen Vater und Großvater besessen hatte. Zahlreich sind die Briefe des Königs für die Stadt und Burgmannschaft Friedberg in der Wetterau, sechs vom 2. Dezember 1292 und sechs andere vom 4. und 8. August 1293. Den Burgmannen und den Bürgern zu Friedberg bestätigt er ihre Rechte; er bewilligt der Burgmannschaft die Hälfte des Ungeldes in der Stadt zur Unterhaltung ihrer Gebäude und Festungswerke, er erklärt, daß das dortige Burggrafenamt nicht erblich sei, noch daß irgend Jemand es als ein erbliches sich anmaßen solle; er verfügt, um die Eintracht zu erhalten und künftigem Hader vorzubeugen, daß kein Burgmann eine Wehr, oder Burg, oder ähnlichen Bau um Friedberg errichten dürfe. Er verordnet, nach dem Vorgange König Rudolfs, daß alle Güter innerhalb der Stadt, welche bisher Steuern gezahlt haben, immerfort steuerpflichtig sein sollen, mögen sie auch in andere Hände, geistliche oder weltliche, unter welchem Titel der Veräußerung es sei, gelangen. Er gebietet, daß kein Friedberger Bürger, um Güter oder Schulden willen, zum Einzelkampf außerhalb der Stadt gefordert, auch nicht deßhalb vor fremde Gerichte geladen werden dürfe, es sei denn, daß ihm vorher in der Stadt Friedberg Gerechtigkeit verweigert sei; er erklärt, nach dem Vorgange König Rudolfs die Bürger von Friedberg auf immerdar für fähig, Lehensrechte zu besitzen, und sich von je welchen Herren mit solchen belehnen zu lassen. Auf Bitten der Bürger, erläßt er ihnen Alles, was sie seit König Rudolfs Tod gegen das Reich begangen hatten, verzeiht ihnen alle Ausschreitungen und stellt sie in den früheren Stand der

Gnade und Gunst wieder her; er verordnet, daß alle die Leute, welche sich außerhalb Friedbergs in der Vorstadt niedergelassen haben, oder noch niederlassen werden, und welche an den Werken der Stadt mitarbeiten, wie die Bürger, derselben Ehren und Rechte genießen sollen, gleich den Einwohnern innerhalb der Mauern. Den Bürgern von Würzburg verwies er es, daß sie die königliche Münze in ihrem Werthe herabsetzten und mit seinen Hallern weder Zahlung annehmen, noch leisten wollten. Der Stadt Schwäbisch Hall bewilligte er, daß ihre Bürger beiderlei Geschlechts lediglich vor dem Stadtrichter belangt werden dürfen. Zu Boppard befiehlt er Schonung der Bürger in Dienstleistungen gegen Auswärtige. Im Feldlager vor Colmar (6. Oktober 1293) bestätigt er die Rechte von Solothurn und trifft Verfügungen über Eigenthumsverhältnisse der Bürger.

Für Kirchen und Klöster wurde des Königs Aufmerksamkeit fort und fort in Anspruch genommen. Den Klöstern Lorsch, Adelberg, Schönthal und Hirschau bestätigt er ihre älteren Freiheiten. Den Abt und Convent von Eberbach empfiehlt er dem Schultheißen, den Rittern, Rathmannen und Bürgern von Oppenheim zum Beistand mit Rath und That, als seine und ihre Burgmannen und Mitbürger; auch gebietet er seinem Burggrafen zu Idstein Markolf von Larheim, das Kloster Eberbach gegen die Ansprüche des Werner von Vele zu schirmen; vor des Königs Gericht, in Gegenwart von Emicho, Grafen von Leiningen, dem Grafen von Oettingen, auch Volkmar von Kemenaten und Romang von Kamerstein wurde ein Streit des Klosters Eberbach mit den Grafen Diether und Eberhard von Catzenelnbogen, wegen der Fischerei auf der Insel Vorwerth bei Ginsheim, durch Werner von Falkenstein, als Schiedsmann, geschlichtet. Das Benedictinerkloster in Chemnitz mit Personen und Gütern, nimmt er in seinen besonderen Schutz und gebietet, daß es wieder in Besitz des von den Bürgern ihm entrissenen Patronatsrechtes gesetzt werden solle. Dem Bischof Arnold von Bamberg wahrt er seine Rechte wegen Verleihung der Pfarrkirche zu Hof; in einem Streite desselben mit dem Vogt Heinrich zu Weida über Güter zu Schorgast beauftragt er den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, als Obmann, Kundschaft einzuziehen. Dem Hochstift Merseburg bestätigt er die Genehmigung eines Gütertausches durch den König Rudolf. Er versichert seines Schutzes den Meister und die Brüder des Deutschherrenordens und bestätigt ihre Sonderrechte. Ein Gleiches thut er für das Stiftskapitel zu

Frankfurt, für das Kloster Haina (Aulisberg), dem er Besitzungen, Rechte, Zehnten bestätigt, für das Frauenkloster Marienberg bei Boppard und gebietet der Bürgerschaft von Sinzig, daß sie dieses Kloster nicht in seinem Besitzthum beschweren solle. Den Minoriten zu Friedberg zeigt er sich gefällig, indem er ihnen einen Weg aus ihrem Hause auf die Stadtmauer gestattet und ihnen den Raum zwischen der Stadtmauer und dem Weiher am alten Thor zur Anlage von Gärten und zu sonstigem Gebrauche überläßt, auch den Deutschordensbrüdern zu Frankfurt thut er Gunst; er ist wohlthätig gegen die Reuerinnen zu Frankfurt, ebenso gegen das Kloster Kirschgarten bei Worms. Dem Propst und Kapitel zu Meißen gestattet er zur Vermehrung ihrer Pfründen den Ankauf von Besitzungen; die Klöster Selbold in der Mainzer Diöcese, Lehnin in der Mark Brandenburg, auch das Kloster Otterburg nimmt er, unter Bestätigung ihrer Freiheiten, in seinen besonderen Schutz. Er ertheilt Bestätigungsbriefe für das Kloster Gengenbach, für die Hospitalbrüder in Hagenau und versichert das Frauenkloster Brunnadern bei Bern seines Schutzes. Wiederholte Aufmerksamkeit (laut Urkunden aus Friedberg vom 24. und 29. Juni 1293) bezeigte König Adolf dem Frauenkloster Altenburg bei Wetzlar, welches durch Aufnahme seiner Vatersschwester Katharine und seiner Muhme Gertrud von Nassau seinem Hause vorzüglich nahe stand *). Er erklärte, daß ihm in allen Theilen unversehrte Briefe vorgelegt seien, worin, unter Besiegelung durch den Landgrafen Heinrich von Hessen, die Herzogin Sofie von Brabant, dessen Mutter, den Grafen Sigfried von Wittgenstein, die Burg Calsmunt und die Stadt Wetzlar, die Grafen von Solms anerkennen und kundgeben, daß ihnen durchaus kein Vogteirecht über Altenburg zukomme; er verkündete, gemäß dem von Kaiser Heinrich VI. erlassenen Briefe, daß Niemand, als der jeweilige Kaiser oder König, des Klosters Vogt sein solle; er erklärte, daß das Kloster alle Rechte, Freiheiten und Ehren, die es seit Kaiser Friedrich und König Rudolf genossen, auch fernerhin ungestört genießen solle, bis der König durch taugliche Boten, die er dazu bestellen werde, sich über diese Rechte, Freiheiten und Ehren genau in Kenntniß gesetzt haben werde, daß in der Zwischenzeit Niemand die Nonnen darin behelligen solle; er befahl

*) S. oben, II, S. 129 ff.

die Beschirmung des Klosters den Städten Frankfurt, Friedberg und Wetzlar an. Dem Frauenkloster Thron bekräftigte Adolf fünf Verbriefungen von Freiheiten durch den König Rudolf aus den Jahren 1277 bis 1288 und läßt dieselben auf einem Blatte zusammenschreiben. Das Kloster zum Thron der heiligen Maria, Cisterzienser Ordens, etwa anderthalb Stunden südlich von Usingen, an einem östlichen Arme des Höhengebirges gelegen, war im Jahr 1243 durch den Grafen Gerhard III. von Dietz und dessen Gemahlin Agnes gestiftet worden. Zu der ersten Ausstattung desselben diente der bei Wehrheim gelegene Hof Niederhain. Die Vogtei war bei der Stiftung, wie gewöhnlich, dem gräflichen Hause vorbehalten. Das Kloster wurde durch Schenkungen von Seiten der Könige und anderer Wohlthäter, in Frankfurt und dessen Umgegend so bereichert, daß es ihm möglich wurde, die Zahl seiner Insassen zu vermehren. Es bestand noch bis zum Jahr 1576, obwohl es 1528 zur Reformation übergetreten war.

Den Handlungen des Königs Adolf, welche die Wahrung der Ordnung im Reich, die Zusage des Reichsschirmes zu ihrem Gegenstande hatten, von welcher Art Vieles unter dem zuletzt Angeführten ist, wollen wir aus derselben Zeit einen Rechtsspruch, der vor ihm gegeben wurde, anreihen, welcher auf die Sittengesetzgebung, den Schutz der persönlichen Ehre, Bezug hat. Als der König am 15. April in Grünsfeld (rechts von der Tauber im Hochstifte Würzburg) zu Gerichte saß, umgeben von Grafen, Herren und Edlen, von vielen Großen seines Hofes, wurde die Rechtsfrage aufgeworfen: wenn ein Weib, dem von einem Manne Gewalt angethan war, und welches die offenbaren Beweise der Gewaltthat mit kläglichem Geschrei vorbringend, obschon es danach suchte, keinen Richter für seine Klage fand, dann aber eine Zeitlang stillschwieg, wennschon die Gelegenheit, einen Richter anzurufen, sich ihm darbot, ob für solch ein Weib das Schweigen und der Zeitverlauf die nachtheilige Wirkung haben sollte, daß es hinfort mit seiner Klage vor seinem Richter nicht mehr zugelassen werde? In Ansehung dieser Frage waren zwar einige Richter und Schöffen aus den niederen Landen der Meinung, wenn eine solche Person nach erlittener Bewältigung bis zu sechs Wochen ihre Beschwerde, obschon sie Gelegenheit dazu hatte, vor dem Richter zu verfolgen unterlassen habe, so sei sie für immer mit ihrer Klage vor Gericht abzuweisen. Hingegen wurde von den Großen des

königlichen Hofes zuletzt der Entscheid gegeben, und dies wurde von der umstehenden Versammlung gutgeheißen, daß es einem durch Gewalt geschwächten Weibe nach Ablauf von zwanzig, dreißig, vierzig, fünfzig ja sechzig Jahren in keiner Weise verwehrt sein solle, ihre Klage vor ihrem Richter geltend zu machen. Diese Entscheidung, welche der Gekränkten eine Klagefrist gewährte, wodurch die Verjährung so gut wie ausgeschlossen wurde, stellte der König gegen Aufhebung durch anderweite Bestimmungen sicher, indem zu dem Spruch des Hofes noch der Zusatz gefügt wurde, daß keine städtische Satzung, noch Anordnung und Verfügung der Bürger in dem fraglichen Falle dem königlichen Rechtsspruch Eintrag thun dürfe. Das Urtheil der Großen, gestützt durch seine Billigkeit, genehmigte der König unter dem Zeugnisse der Grafen Reinald von Geldern und Eberhard von Catzenelnbogen, sowie der Edlen Johann von Limburg und Gerlach von Breuberg und anderer Edlen und Ritter mehr *).

Wir berichten nach diesem über diejenigen Thatsachen, welche des Königs Adolf Beziehungen zu einzelnen Großen und Herren des Reiches betreffen, und müssen vor Allem der Verhältnisse mit den Erzbischöfen von Mainz und von Cöln und mit einigen Fürsten der Niederlande Erwähnung thun.

Die Verfügung, welche der König früher zu Gunsten des Mainzer Erzbischofs hinsichtlich der Judenschaft in Mainz erlassen hatte, war nicht ohne Widerstand geblieben, indem die Bürgerschaft den widerspänstigen Juden ihre Unterstützung gewährte. Diese Angelegenheit kam zu Nürnberg (am 20. April) zur Sprache. Erzbischof Gerhard hatte für sich den Ritter Heinrich von Hammerstein beauftragt, andererseits hatten die Bürger und Juden von Mainz eine Abordnung hergesandt. Zwischen beiden Theilen wurde vor dem Könige das Urtheil gegeben: die Klage des Erzbischofs, daß die Bürger ihn mit Unrecht an seinen Juden zu Mainz und an anderem Gute, womit er gefürstet sei, irren, sei für gegründet zu erachten; dem Erzbischof wird, außer den seinem Vorgänger zuerkannten sechstausend Mark, noch ein Schadenersatz von zehntausend Mark von den Bürgern, von viertausend Mark Silber von den Juden bewilligt, und der Vitzthum Ludwig mit dem Vollzuge beauftragt. Einige Monate später, laut Urkunde

*) Monum. German. histor. IV, 460.

aus Frankfurt vom 9. Juli, macht der König mit dem Erzbischofe wegen des Streites mit den Bürgern um die Juden gemeinschaftliche Sache; wir sehen ihn abermals in der drückenden Abhängigkeit, worin er gegenüber dem Mainzer Kirchenherrn von seiner Ernennung zum Könige her verstrickt worden war. Es hatte zwar der gefällte Rechtsspruch zu des Erzbischofs Gunsten erkannt, allein die freie Stellung des Königs hätte eine Antheilnahme an den Vortheilen auf dessen Seite ausschließen sollen. Adolf giebt dem Erzbischofe unter Handgelöbniß die Zusage, lebenslänglich in Glück und Unglück auf seiner Seite zu stehen und ihm in den Rechten seiner Kirche wider Jedermann, mit Rath, That und Gunst treulich und unermüdet hülfreich zu sein; er bekennt, mit Gerhard nach reiflicher Erwägung dahin übereingekommen zu sein, daß aller Nutzen und Gewinn, welcher dem Erzbischofe in dem Rechtsstreite, den er mit den Bürgern und Juden von Mainz vor ihm geführt habe oder führe, etwa zufallen würde, möge es nun wegen schon entschiedener oder künftig zu entscheidender Sachen sein, unter sie beide gleich getheilt werden solle, und zwar noch während zweier Jahre über die Zeit hinaus, wo zwischen dem Erzbischofe und den Juden eine Sühne gestiftet sein werde. Nach Ablauf dieser Frist möge der Erzbischof selbst über die Juden verfügen, wie es seinem Nutzen zuträglich erscheinen werde. Sollten sich aber der König und der Erzbischof wegen der von den Juden einzufordernden Steuern nicht unter einander verständigen, so werde der König darüber die Entscheidung des Edlen Gerlach von Breuberg und der Ritter Ludwig Vitzthum des Rheingaues, Diether Burggrafen von Starkenberg und Heinrich genannt Fritz annehmen. Auch gaben beide sich gegenseitig die eidliche Zusage, daß sie ohne des andern Genehmigung keinen einseitigen Vergleich oder Sühne mit den Mainzern eingehen würden. Es folgen dann Bestimmungen, aus denen wir ersehen, wie ansehnlich die Summen waren, welche man von den Juden einzutreiben gedachte, da ein sicherlich nicht geringes Geldversprechen des Königs an den Erzbischof dadurch zugleich als getilgt sollte angesehen werden. Wenn nämlich der König zwischen den Mainzer Bürgern und Juden und dem Erzbischofe einen Vergleich herbeiführt, den dieser für annehmbar erachtet, so soll der König und das Reich von aller Geldverpflichtung gegen ihn und seine Kirche, seien es nun die am Römischen Hofe oder außerhalb stehenden Schuldposten, los und ledig sein, mit Aus-

nahme jedoch der bereits rückständig gewordenen Zahlungen *), nämlich der zwölfhundert Pfund Heller von den Juden im Elsaß und des mindestens auf tausend Pfund Heller zu veranschlagenden Ertrages von der Judensteuer in Frankfurt, welches Alles und was etwa von letzterer über tausend Pfund erfällt, dem Erzbischofe spätestens bis zum nächsten Michaelistage abbezahlt werden soll. Wird aber keine dem Erzbischofe zusagende Sühne erzielt, so bleibt die Geldverpflichtung des Königs gegen ihn in Kraft, wie früher abgemacht war. Es wird ferner der Fall vorgesehen, daß das gegen die Mainzer Bürger gefällte Urtheil mit Gewalt zum Vollzuge gebracht werden müsse. Während der Zeit, daß der König dabei dem Erzbischof Beistand leistet, und Krieg oder Unterhandlungen im Gange sind, soll keine von dem Könige zu leistende Geldzahlung gefordert werden. Kommt es zum Waffengebrauch wider die Bürger von Mainz oder deren Helfer, so soll der daraus hervorgehende Gewinn unter dem Könige und dem Erzbischofe gleich getheilt werden, den Schaden hingegen soll jeder Theil allein tragen, je nachdem er ihn betrifft, und es soll, wenn die Verluste des einen die des anderen übersteigen, darüber keine Ausgleichung vorgenommen werden. Wenn aber der König eine Veste einnimmt, so steht es ihm frei, dieselbe, wenn es ihm beliebt, zu zerstören, wenn er sie aber erhalten will, so wird er sie mit dem Erzbischofe gemeinsam in Besitz halten **).

Nicht lange nach dieser Uebereinkunft zwischen dem Könige und dem Erzbischof erneuerte die Stadt Mainz ihr altes Bündniß mit Worms und Speyer (am 12. August 1293). Dies geschah zu der Zeit, als Bewegungen im Elsaß und in Burgund den König zum bewaffneten Einschreiten nöthigten. Die Städte thun sich, wie öfters, für mögliche Wechselfälle zusammen, da sie gemeinsamen Uebeln zu begegnen und gemeinsamen Nutzen zu schützen hatten.

Indessen, da die Mainzer Bürger in ihrer Widersetzlichkeit beharreten, obschon die Reichsacht ihnen angedroht war, so dauerte es

*) Preter illud, quod neglectum sibi existit in mille et ducentis libris etc.; darunter sind die Gelder zu verstehen, deren Zahlungsfristen, früherer Uebereinkunft zufolge, bereits abgelaufen waren; diese sollen nachgezahlt und nicht in die übrige, eventuell als getilgt zu betrachtende, Summe mit aufgehen. Vergl. über die Geldangelegenheit oben S. 398. 400.

**) Urk. im Reichsarchiv zu München, reg. lit. Mog. 7. Gudenus II, S. 277 ff.

noch bis in den Winter des Jahres 1294, ehe der leidige Handel, in welchen König, Erzbischof und Stadt verwickelt waren, zum Austrage gebracht wurde. Die große Nachgiebigkeit des Königs gegen den Erzbischof Gerhard findet genugsam ihre Erklärung in dem Umstande, daß er, obschon in der Regierung befestigt, des guten Willens und des Beistandes dieses Kirchenfürsten damals nicht entbehren konnte. Es hat aber sein strenger Beschluß gegen die Stadt Mainz und seine Verabredung mit dem Erzbischofe, die auf gemeinsames Vorschreiten mit Gewaltmitteln abzielte, keineswegs solche Folgen gehabt, wie zu befürchten war, und es ist dadurch die Zuversicht der Bürger in den König nicht aufgehoben worden. Den Beweis dafür sehen wir in der einzigen Thatsache, daß Adolf nachmals von beiden Theilen zum Schiedsrichter in ihrem Streithandel erwählt wurde, die Bürgerschaft versah sich also zu ihm eines annehmbaren Entscheids. So ist es geschehen, daß am 3. Februar 1294 eine Sühne zwischen dem Erzbischofe und der Stadt zu Stande gebracht wurde, welche auf folgende Uebereinkunft hinauslief: es solle jeder Theil allen Groll gegen den anderen fahren lassen, die von dem Erzbischofe gegen die Bürger ausgebrachten Briefe werden für kraftlos erklärt und sollen herausgegeben werden; dagegen sollen die Bürger für einmal den Betrag von fünftausendundfünfhundert Pfund Cölnischer Pfennige in drei halbjährigen Fristen an den Erzbischof auszahlen, die Juden aber sollen ihm während seiner Lebenszeit, wo sie auch in seinem Gebiete betroffen werden, jährlich auf St. Martinstag eine Steuer von zweihundert Mark entrichten *). So war durch Feststellung von Geldzahlungen endlich diese Streitsache in's Gleiche gebracht, und, wie zwischen der Stadt Cöln und dem Erzbischof Sigfried, so war es gelungen, auch die Beziehungen zwischen dem Erzbischofe Gerhard und der Stadt Mainz wieder zu ebnen. Am 1. August 1294 verkündete der König seine Bestätigung für die Freiheiten der Stadt Mainz.

Was die Beziehungen zwischen dem Könige und dem Erzbischofe Sigfried zu Cöln anbelangt, die, nach dem bisher Angeführten, in wichtigen Punkten noch nicht zur Befriedigung der Anforderungen des letzteren geführt hatten, so gelang es dem Könige, dieselben am Ende des Mai 1293 bei seiner Anwesenheit zu Boppard in's Reine zu

*) Würdtwein, Diplomatar. Mogunt. I, 41. 43.

bringen; und diese Uebereinkunft ist von großem Belange für die Regierungsgeschichte Adolfs, sie bildet einen entscheidenden Abschnitt in derselben, da sie ihn von der drückenden Abhängigkeit entlastet, worin er über ein Jahr lang dem anmaßlichen Erzhirten gegenüber gestanden, und die noch acht Monate zuvor in den meisten Stücken durch erneute Zusagen ihren Ausdruck gefunden hatte.

Der Brief des Königs, aus Boppard vom 28. Mai 1293, kündigt sich als Zeugniß der endlichen Auseinandersetzung mit dem Erzbischofe von Cöln an und stellt als Beweggründe des Vertrages den Nutzen des Reiches und die Herstellung des Erzstiftes in den ihm gebührenden Stand auf, wie es auch in den früheren Verbriefungen geschehen war. König Adolf erklärt, daß alle Gegenstände der Verhandlungen, die bis dahin zwischen ihm und dem Erzbischof von Cöln entstanden waren, freundschaftlich und einträchtig ausgeglichen und abgemacht sein, in Betreff nämlich der Kosten und Leistungen, welche durch die Königswahl zu Frankfurt und die darauf folgende Weihe zu Aachen verursacht seien, und in Betreff Dessen, was der friedliche und ruhige Stand des Reiches und der offenbare Nutzen des Staates, imgleichen die Wiederaufrichtung der Cölnischen Kirche, die vielfältig in Verderben gerathen und gleichsam zu nichte gemacht sei, erfordern. Dem Erzbischofe Sigfried und seinen Nachfolgern wird die Reichsveste und Stadt Kaiserswerth, mit dem Zoll und Gericht, den Leuten und Burgmannen und allen zugehörigen Rechten und Nutzen als Pfand gegeben. Zu Bonn wird ein anderer Zoll errichtet, welcher dem Erzbischof ebenfalls zu Pfand überlassen wird, mit der Bestimmung, daß er von jedem, auf dem Rhein verfahrenen Fuder Wein zwölf Pfennige gültiger Cölnischer Münze, fünfzehn Jahre lang nach einander, vom nächstbevorstehenden Jahannistage anfangend, zu erheben berechtigt sein soll. Diese Pfandschaften bietet der König ihm, um die Summe von siebenunddreißigtausend und fünfhundert Mark gesetzlicher Cölnischer Pfennige zu tilgen, für welche er sich, aus den angezeigten Ursachen, demselben als verpflichtet erkennt. Nach Ablauf der fünfzehn Jahre soll das Schloß Kaiserswerth nebst dem dortigen Zoll und allen Zubehörden ohne Hinderniß frei an das Reich zurückfallen; auch der Rheinzoll bei Bonn soll alsdann aufgehoben werden. Hinsichtlich der Höfe Westhofen, Brakel und Elmenhorst wurde ausgemacht, daß, wenn der Erzbischof ein Anrecht auf dieselben nachweisen könne, dieses ihm zugestanden werden solle. Von der ihm zugewilligten

Summe von siebenunddreißigtausend und fünfhundert Mark ist der Erzbischof indessen gehalten noch achttausend Mark abzulassen, nämlich sechstausend, die er erst zur Auslösung des Schlosses Werth an den Grafen Johann von Sponheim zu entrichten hat, und zweitausend zur Loskaufung des Schlosses Kochem. Dieses letztere Schloß mit allen Rechten und Zugehörden, wird der Erzbischof dem Könige sofort aushändigen. Durch den nun abgeschlossenen Vertrag werden alle zwischen dem Könige und dem Erzbischofe schwebenden Gegenstände für bereinigt erklärt. Sigfried verzichtet ausdrücklich und wissentlich auf alle Forderungen an den König; alle Briefe, Uebereinkünfte, Schwüre, in welcher Form sie auch geschehen sein mögen, wegen der oben angegebenen Ursachen, bis auf den Tag der Vertragung, sind damit erledigt; alle bis dahin darüber aufgestellten Instrumente sind hinfort ohne Geltung und sollen dem Könige oder dessen Bevollmächtigten ausgeliefert werden. Von beiden Theilen wird unter Eidesleistung das Versprechen gegeben, einander in Nöthen mit Rath und That beistehen zu wollen. Der König giebt seinen Eid, daß er den Vertrag unverbrüchlich halten und in keinerlei Weise, weder selbst noch durch Andere, etwas dagegen vornehmen wolle. Der Erzbischof macht von freien Stücken die Erklärung, daß wenn unter irgend einem Vorwande er oder einer seiner Nachfolger dem Vertrage in etwas zuwiderhandeln würde, der König oder dessen Reichsnachfolger befugt sein sollen, die Güter und Einkünfte des Erzstiftes, welche zu dem erzbischöflichen Tafelgut gehören, anzugreifen, ohne Einsprache von Seiten des Erzbischofs, ohne daß darin eine Beleidigung der Cölnischen Kirche zu sehen sein würde.

Wegen der Auslösung des dem Grafen von Sponheim vom Reiche verpfändeten Schlosses Kaiserswerth wurde in derselben Zeit (laut Urkunde vom 30. Mai 1293) in der königlichen Pfalz zu Boppard zwischen dem Erzbischof Sigfried und dem Grafen Johann eine genaue Anordnung getroffen. Johann von Sponheim verpflichtet sich, jenes Schloß mit dem Zoll und allem Zugehör an den Erzbischof auszufolgen, gemäß der Uebereinkunft zwischen dem Erzbischofe und dem Könige, sobald als ihm oder seinen Erben die sechstausend Mark Cölnischer Münze, oder deren Werth, je nach der zur Zeit der Zahlung in Cöln und außerhalb laufenden Geltung, entrichtet sein werden, welche Summe zur einen Hälfte um nächsten Michaelstag, zur anderen Hälfte um nächste Weihnachten zahlbar sein soll. Wenn die

Zahlung nicht in diesen Fristen geschieht, so soll der Erzbischof den daraus entstehenden Schaden dem Grafen ersetzen, nach der Schätzung des Grafen Rupert von Virneburg, Johanns von Neuenahr, Heinrichs von Montabaur und Wilhelms von Schmiedeburg. Wenn aber der Erzbischof die bedungene Zahlung überhaupt nicht leistet, so ist damit auch die Verpflichtung, das Schloß an denselben zu übergeben, aufgehoben; dann bleibt Kaiserswerth, wie bisher, an Sponheim verpfändet. Es soll aber die Zahlung zu Coblenz im Hause der Brüder des Deutschen Hauses an den Grafen von Sponheim oder dessen Bevollmächtigte geschehen. Wenn alsdann der Graf, oder im Fall seines Ablebens, oder seiner gesetzlichen Verhinderung, an seiner Statt der Herr von Löwenberg, Graf Wilhelm von Neuenahr, Graf Rupert von Virneburg und Johann von Neuenahr, das Schloß mit seinem Zugehör an den Erzbischof nicht ausliefern wollen, so wird der König gemeinschaftlich mit diesem gegen den Grafen von Sponheim und die anderen genannten Herren mit Gewalt einschreiten und nicht eher von deren Verfolgung ablassen, als bis dem Vertrage Genüge gethan ist.

Nachdem, wie wir gesehen haben, für ein tüchtiges Stück Geld wofür namentlich zwei Rheinzölle angewiesen wurden, die anfangs so unmäßigen Forderungen des Erzbischofs Sigfried, die er als Preis seiner Kurstimme dem Könige abgedrungen hatte, endlich nachgelassen worden waren, gab der König demselben noch einmal, zu Boppard am 31. Mai, in sehr verbindlichen Worten die Versicherung seiner Gewogenheit und seines Schutzes. Abermals wird auf die ergebenen Dienste, welche der Erzbischof und seine Kirche dem Reiche erwiesen habe und künftighin werde erweisen können, hingedeutet, es wird die offenbare Noth der niedergeworfenen und von ihren Feinden zertretenen Cölnischen Kirche hervorgehoben; der König verspricht, so lange er lebe, dem Erzstifte wider Jederman mit Macht beizustehen und ihm in seinen Rechten Hülfe und Gunst zu gewähren, aufdaß der Erzbischof unter den Flügeln seines Schutzes wieder gesund aufathme, seine Kirche aber reichlicher wiederhergestellt und vor den Beeinträchtigungen ihrer Feinde bewahrt werden möge. Doch haben alle solche huldvoll klingenden Worte eine andere Bedeutung gewonnen, seitdem Adolf nicht mehr die schwere Bürde seiner Verpflichtungen gegen Sigfried, wie früher, zu tragen hatte.*)

*) Die drei Urkunden über die Auseinandersetzung mit dem Erzbischof von Cöln finden sich bei Lacomblet, Urkundenb. II, Nr. 937. 939. 940.

Von verhältnißmäßig geringem Belange waren die Lasten, welche der König, wie schon erwähnt worden, für den Erzbischof zur Entschädigung des Grafen Heinrich von Nassau, wegen der Verluste in der Schlacht bei Woringen, über sich genommen hatte. Da zwischen Sigfried von Cöln und dem Grafen Heinrich ein Zwist darüber entstanden war, wer jene Verluste zu tragen habe, so übernahm der König die Sache auszugleichen, ohne den Erzbischof in Kosten zu setzen. Doch wird uns nicht berichtet, wodurch Adolf seinen Vetter zufrieden gestellt habe; vielleicht geschah es durch Ueberlassung eines Nassauischen Erbgutes, etwa aus der Gemeinschaft des Hauses, wie er auch einem seiner Vasallen, dem Edlen Sigfried von Stein, den bei Woringen erlittenen Schaden aus dem Seinigen vergütete *).

In dem zwischen dem Grafen Veit von Flandern und Johann, Grafen von Hennegau, seit den Zeiten des Königs Wilhelm und unter dem Könige Rudolf fortgesponnenen Streite über den Besitz von Reichsflandern, steht Adolf auf der Seite des Grafen Johann. Diesen hatte König Rudolf mit den angesprochenen Besitzungen belehnt, doch war es ihm nicht gelungen, seine Entscheidung des Streites zum Vollzuge zu bringen. Die Feindseligkeiten waren wiederholt ausgebrochen, Rudolf hatte gegen Veit von Flandern die Reichsacht erkannt. König Adolf erklärt nun (Boppard am 29. Mai), daß er von den Beleidigungen und Beschädigungen Kenntniß genommen habe, welche der Graf von Flandern dem von Hennegau zugefügt habe; er untersagt allen Reichsunterthanen, dem Grafen Veit gegen Johann von Hennegau mit Rath und Hülfe beizustehen, damit er nicht der Hartnäckigkeit sich rühme, womit er König und Reich verachte; er gebietet vielmehr allen Reichsgetreuen, zur Hülfeleistung des Grafen von Hennegau, wie Ort und Zeit gelegen sein werden, sich zu beeifern. In der Folge (Villich am 21. August) giebt der König in seiner Streitsache mit dem Grafen von Flandern dem Herzog Johann von Brabant die Vollmacht, einen Vergleich zu bewirken, jedoch mit der Bestimmung, daß diese Vollmacht nicht länger als bis nächste Weihnachten in Kraft bleiben solle. Er suchte die Beschwichtigung der Zwistigkeiten in jenen Gegenden um so mehr herbeizuführen, als er sich selbst bald genöthigt

---

*) S. oben, II, S. 205.

sah, den Rhein aufwärts zu ziehen, um den Aufständischen in den südwestlichen Gebieten des Reiches mit den Waffen zu begegnen.

Seinem Oheime und Rathgeber, dem Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, und dessen Erben bestätigte er die durch König Rudolf verbriefte Verpfändung des Zolles zu Boppard (am 13. Juni, zu Hagenberg) und erlaubte ihm (Idstein, am 8. August) sich in seinem Dienste als Burgmann der Reichsstadt Oppenheim durch einen anderen vertreten zu lassen, eine Vergünstigung, die nicht allein dem Grafen, sondern auch dem Könige und dem Reiche, wegen der Erfahrenheit Eberhards in den Staatsgeschäften, zu Statten kam.

Einem Anverwandten des Hauses Habsburg ertheilte er einen dessen Rechtsforderung befriedigenden Erlaß (Heilbronn am 23. März), indem er die Wiedererstattung der zu der Herrschaft Habsburg gehörigen Burgen Ortenberg und Beilstein an Albrecht, Grafen von Hohenberg, genehmigte. Er verordnet damit die Ausführung einer zwischen Johann von Werd, Landgrafen im unteren Elsaß, Johann von Lichtenberg und den Rittern Ludwig und Johann von Amoltron, von denen jener Burgmann zu Ortenberg, dieser zu Beilstein war, und deren Helfern einerseits und Otto von Ochsenstein, dem Landvogte im Elsaß, und dessen Helfern andererseits zu Speyer herbeigeführten Sühne und erklärt alle Klagen über diese Sache für aufgehoben. Indessen nahm dieser Handel eine kriegerische Gestalt an; denn Ortenberg war dem Bischofe Konrad von Straßburg übergeben, und der Landgraf Otto von Ochsenstein traf Anstalten zur Belagerung der Burg (im Juni 1293). Seinerseits hatte der König gegen die Uebertreter der Sühne eine gebührende Strafe angedroht, wie er sie für gut finden werde. Bald erforderte die Lage im Elsaß sein eigenes Einschreiten. Die Berücksichtigung der Rechte der dem Habsburgischen Hause verbündeten Herren mußte für Adolf von Wichtigkeit sein. Einige Monate nachher, als er schon eine Waffenmacht nach dem Elsaß führte, sehen wir ihn noch einmal in Angelegenheiten Albrechts von Hohenberg handeln (Breisach am 15. September). Agnes, die Tochter des Grafen Albrecht, übergab vor dem Könige, als er zu Gerichte saß, als freies Geschenk an ihren Vater, ihr Heirathsgut von fünfzehnhundert Mark Silber, außerdem die hundert Mark Einkünfte und die Burg Montanien, welche ihr verstorbener Gatte Albrecht, des Herzogs Meinhard von Kärnthen Sohn, ihr zum Witthume angewiesen hatte.

Dem Grafen Friedrich von Leiningen gewährt Adolf eine Aufbesserung des ihm von dem Könige Rudolf 1285 wegen einer Schuld von dreihundert und sechsundachtzig Mark bestellten Pfandes auf dreißig Fuder Wein, im Bann von Baldeborn, indem er die Pfandschaft auf alle daselbst dem Reiche zugehörigen Weinberge ausdehnt (Rapoltsweiler am 20. September). Seinem Verwandten, Gottfried von Eppstein, und dessen Erben verleiht der König, zur Belohnung für dessen Verdienste gegen das Reich, ein jährliches Einkommen von fünfundzwanzig Mark als Reichslehen, welches von der Frankfurter Judensteuer ihm erfallen soll. Dem Edelherren Ulrich von Hanau, in Anbetracht der von ihm bewährten Ergebenheit, Beständigkeit und nützlichen Dienste, vermehrt er sein Burglehen zu Gelnhausen um zweihundert Mark Silber und verpfändet ihm und seinen Erben, bis zu der Abtragung jener Summe, einige dem Reich gehörige Leute, mit der Anordnung, daß für jene zweihundert Mark liegende Gründe erworben werden, welche Ulrich und seine Erben als ein Burglehen vom Reiche besitzen sollen. Für den Edlen Gerlach von Breuberg und dessen Erben giebt er (Heilbronn am 23. März) die Genehmigung zu der Erwerbung der Burg Magenheim und der Stadt Bönigheim mit allen Zugehörden, Gerichten und Rechten, welche Graf Albrecht von Löwenstein, ein Sohn des Königs Rudolf, und dessen Ehefrau Lukardis von Bolanden um zweitausend Mark feinen Silbers an ihn verkauft hatten. Das Schloß Magenheim (bei Heilbronn) und die Stadt Bönigheim hatten Albrecht von Löwenstein und dessen Gattin vermöge eines Tausches gegen die Schlösser Bolanden und Sterrenberg in Besitz bekommen, welcher Tausch durch König Rudolf genehmigt worden war. Einem Bürger zu Straßburg, Johann Vogt, verspricht der König zwanzig Mark Silber und verpfändet ihm einen Fischteich dafür.

In denjenigen Landschaften, wo der König in persönlicher Anwesenheit gewaltet hatte, waren bisher keine erheblichen Bewegungen, die Ruhe zu stören, vorgekommen. Die südwestlichen Lande am Oberrhein indessen, welche der König im ersten Jahre seiner Regierung bereist hatte, waren nur vorübergehend im Gehorsam gehalten, sie lassen bald Aeußerungen bedeutender Unbotmäßigkeit wahrnehmen. Vornehmlich erscheinen die Zustände im Elsaß weniger geebnet und befestigt, als in anderen von dem Könige betretenen Gebietstheilen. Verschiedene Gewaltthätigkeiten fallen in dieser Landschaft während der Jahre

1292 und 1293 vor, desgleichen im Breisgau; es sind einzelne Raufereien, Ueberfälle, Klöster werden angegriffen, mehrere Burgen errichtet. Auf eine bedrohliche Lage deutet ein Vertheidigungsbündniß zwischen dem Bischof Peter von Basel und dem Grafen Diebold vom Pfirt, vom 17. Juli 1293, welches diese Herren wider Jederman, mit Ausnahme des Königs Adolf, des Bischofs Konrad von Straßburg, des Landvogts Otto von Ochstenstein und Diebolds, Herren von Neuenburg, unter einander abschlossen, wobei man noch übereinkam, daß gegen diese letzteren, im Falle von Thätlichkeiten, der Graf dem Bischofe zwar nicht zur Hülfe, wohl aber zu Sühne und Friedensvermittlung für beide Theile sich verpflichtete. Dieses Bündniß war einige Wochen früher geschlossen, als das unter den mittelrheinischen Städten Mainz, Worms und Speyer zu gegenseitiger Hülfe verabredete, dessen oben gedacht worden ist. In den äußersten Grenzlandschaften des Reiches im westlichen Süden, in Burgund, welche für die Gewalt des Königs schwer zu erreichen schienen, war die schickliche Ordnung durch Huldigung gegen den neuen Gebieter noch gar nicht hergerichtet worden. Der Erzbischof Otto von Bisanz hatte sich zwar bei dem Könige, als er, nach Herzog Albrechts von Oestreich Unterwerfung, in die oberen Lande heraufzog, eingestellt, wir treffen ihn am königlichen Hoflager zu Anfange des Jahres 1293 (er ist Zeuge bei dem Könige am 3. Januar), woraus abzunehmen, daß er die Belehnung mit der vom Reich rührenden Gewalt seines Erzstiftes von Adolf empfangen hatte. Allein dem Auftrage des Königs, die Rechte des Reiches in Bisanz aufrecht zu erhalten, war derselbe nicht nachgekommen. Pfalzgraf Otto von Burgund seinerseits war bisher gar nicht erschienen, um dem Könige den Huldigungseid zu leisten. So zeigten sich von Anfang an Mißstände in einem zum Reiche gehörigen Theile, wo in der Folge noch langwierige Verwicklungen für den König hinderlich wurden.

Im Elsaß kamen mancherlei Mißstände in ihren Wirkungen zusammen, besonders in Straßburg und Colmar. In Straßburg war seit langer Zeit, durch das Umsichgreifen der bischöflichen Gewalt im oberen und unteren Elsaß, ein Heerd der Unruhe und Fehde unterhalten. Schon Rudolf von Habsburg, als Landgraf im Elsaß und nachher als König, hatte diese Bestrebungen des Bischofs und zwar mit Erfolg bekämpft. Während des Zwischenreiches wurde die Stadt Colmar dem Einfluß des Straßburger Bischofs Walther von Geroldsegg wieder entzogen, ebenso Mühlhausen, und diese, wie andere Oberelsäßische

Städte, hielten es mit den Bürgern von Straßburg wider den Bischof. Seit dem Jahre 1272 trug Konrad von Lichtenberg die bischöfliche Würde in Straßburg. Er gehörte einer Familie an, welche durch ihre Verbindungen im Lande mächtig war, und erlangte wieder Einfluß in Colmar, indem während der Thronerledigung zu Anfang des Jahres 1292 die Bürger von Colmar seinem Bruder, dem Dompropst Friedrich von Lichtenberg, welcher Dekan zu Colmar war, ohne Zweifel im Namen des Bischofs, Gehorsam gelobten. Konrad von Straßburg war das Haupt einer ausgedehnten, gegen die königliche Gewalt widersetzlichen Faction. Er hatte die Straßburger auf seiner Seite, viele Herren und Edle, nicht nur im Elsaß, sondern auch in den anliegenden Landen, hielten mit ihm. Die aufrührerische Stimmung, welche in jenen Gegenden zum Ausbruche kam, soll, wie behauptet wird, durch das Schalten der Landvögte angeschürt worden sein, insbesondere auch durch das Verhalten des Edeln Kuno von Bergheim, eines bejahrten Herrn, der unter dem Könige Rudolf in Reichsdiensten waltete und mit dem Bischof von Straßburg verfeindet war. Indessen erfahren wir nichts von bestimmten Klagen gegen die königlichen Beamten, und wir haben die wirklichen Ursachen der bestehenden Mißstände vor Allem in der Unbotmäßigkeit und Habgier mehrerer Herren, denen die Reichsgewalt lästig war, zu suchen. Aeltere Schriftsteller irren, wenn sie die Elsäßischen Empörungen lediglich aus der Parteinahme für den Herzog Albrecht von Oestreich herleiten wollen.

In der Stadt Colmar waren unter dem Könige Rudolf verschiedene Fälle von Ungebühr vorgekommen, wohl meistens wegen des Steuerdrucks; wir erwähnten den Aufstand, welchen Rudolf mit Waffengewalt erstickte. Damals war der Schultheiß Walther Rösselmann von dem Könige seines Amtes entsetzt worden *). Aber nach König Rudolfs Tod, während der Thronerledigung, hatte Rösselmann die Gelegenheit wahrgenommen, sich mit Gewalt in den Besitz der Stadt zu setzen, seinen Nachfolger zu verdrängen und andere angesehene Bürger, die im Wege standen, zu vertreiben oder zu tödten. Er behauptete sich in der angemaßten Gewalt, und während die Städte

*) Hauptquellen für die Geschichte des Aufruhrs im Elsaß sind: Annales Colmarienses, bei Böhmer, Fontes, II, S. 29 ff., Chronicon Colmariense, ebenda S. 72 ff. S. auch Chronic. Sindelfing. ed. Haug, S. 27.

den Reichsbeamten Treue gelobten, unterließ er es, dem König die Huldigung zu leisten. Dem Landvogte Otto von Ochsenstein, welcher ihn an seine Pflicht mahnte, erwiderte er, er sei bereit, dem Könige zu huldigen, wenn dieser ihm verspreche, daß er, so lange der König lebe, in dem Schultheißenamt zu Colmar belassen werden solle, daß der König die aus der Stadt Vertriebenen nicht zurück rufen, auch die Stadt nicht mit Waffenmacht betreten wolle. Der Landvogt gab die verlangte Zusage, wogegen der Schultheiß den Eid leistete, die Stadt Niemandem, als dem Könige, in die Hand zu geben. Adolf war selbst, wie wir oben bemerkt haben, nach der Vertragung mit dem Herzog Albrecht, zu Colmar, wo er die Freiheiten der Stadt bestätigte und vermehrte *). Doch hatte der Frieden mit dem Schultheißen Walther keinen Bestand. Die Ursachen davon lagen theils in den gewaltsamen und zwiespältigen Zuständen der Stadt und in der harten Lage, die Walther seinen Gegnern bereitet hatte, theils in den Umtrieben und der Verständigung unter andern Widersachern des Königs. Walther Rösselmann zählte in seinem Aufruhr vor Allem auf die Unterstützung des Bischofs von Straßburg, mit dem er, wie mit dessen Bruder, dem Dompropste Friedrich, gemeinschaftliche Sache machte. Auch Johann von Werd, Landgraf im unteren Elsaß, dessen Gemahlin Agnes dem Hause Lichtenberg angehörte, war unter den Parteigenossen, nicht minder Anselm Herr von Rapoltstein, der mit einer Schwester des Landgrafen vermählt war. Letzterer war ein verwegener und treuloser Mann, der schon dem Könige Rudolf getrotzt hatte; räuberisch gegen sein eigenes Haus, hatte er seinen Bruder Heinrich aus der Burg verstoßen und ihn, wie den Sohn eines anderen Bruders, des Eigenthumes beraubt. Er pflegte einen Haufen von dreißig zu Gewaltstreichen bereiten Schwerschützen bei sich zu halten, welche den Nachbaren schweren Schaden anthaten. Verschuldete und sonst arge Gesellen nahm er bei sich auf, er soll gesagt haben: ein Knecht, der ein Herz habe, könne ihm nicht dienen. Seine Untergebenen drückte er mit harten Steuern, den vierten Theil des Weinerzeugnisses seiner Leute nahm er für sich.

Zum offenen Ausbruch kam es durch den Schultheißen Walther gegen Ende des Sommers 1293, als der König, nachdem er sonstige

*) S. oben S. 434. 438.

Streitigkeiten im Reiche geschlichtet hatte, nach dem Oberrhein heraufgezogen kam. Adolf hatte ein Aufgebot an die Fürsten und Herren ergehen lassen. Es leisteten ihm Heeresfolge der Erzbischof von Cöln, der zweihundert Streiter mit geharnischten Pferden herbeiführte, der von Mainz mit einer großen Schaar, der Bischof Friedrich von Speyer, bei dessen Haufen siebzig Wagen waren, der Bischof von Basel, der Herzog Friedrich von Lothringen, die Grafen von Virneburg, von Catzenelnbogen, Veldenz, Leiningen und andere Herren mehr.*) Im Elsaß selbst waren Streitkräfte unter Otto von Ochsenstein und dem Grafen Diebold von Pfirt aufgeboten. Es wird erzählt, daß der Herzog Albrecht von Oestreich, zum Felddienst von dem Könige aufgefordert, erwidert habe: wenn etwa Fürsten bei der Belagerung ermangeln sollten, so möge es ihm kundgethan werden, dann wolle er kommen und, nach des Königs Willen, jede Stadt belagern. Der Zug des Königs ging landaufwärts, er nahm seine Richtung gegen Bisanz, zugleich aber hatte der König die aufrührerischen Bewegungen zu Colmar im Auge. Die königlichen Streithaufen hatten schon die Grenze des Elsaßes überschritten, als Walther Rösselmann, ohne Wissen des Rathes und der Bürger, den Anselm von Rapoltstein mit vielen Bewaffneten bei Nacht in Colmar einließ und ihm die Stadt übergab (am 10. September 1293). Die überraschten Bürger, denen verkündet wurde, daß der Rapoltsteiner zu ihrem Schutze erschienen sei, mußten ihm Gehorsam schwören, wozu sie einzeln zunftweise genöthigt wurden; die Widerstrebenden wurden aus der Stadt gejagt, darunter angesehene und wohlhabende Herren und Bürger.

König Adolf ergriff rasch seine Maßregeln. Er war in jenen Tagen zu Straßburg; am 13. September saß er in Breisach zu Gerichte; nach dieser Stadt ließ er auch seine Gemahlin sich begeben.**)

---

*) Die Erzbischöfe von Cöln und Mainz und der Bischof von Speyer werden in den Annal. Colmar., S. 30, irrthümlich bei dem Jahre 1292, als Theilhaber der auf Bisanz gerichteten Heerfahrt genannt. Die Antheilnahme der anderen Genannten ist aus ihrer Anwesenheit bei dem Könige als Zeugen am 24. October im Lager vor Colmar zu ersehen.

**) Doch scheint die Königin Imagina erst am 31. October nach Breisach gekommen zu sein, wenn nicht diese Reise, gemäß der Angabe der Annal. Colmar. S. 30, in das Jahr 1292 fällt, wie Kopp, S. 58 anzunehmen geneigt ist. Die

Die Feindseligkeiten beginnen von beiden Seiten mit Verheerungen. Der von Rapoltstein treibt Leute aus dem Lande ein in seine Stadt Weiler, auch die Colmarer versorgen sich. Schon vor der Zeit, am 13. September, eines Sonntags, waren sie genöthigt, auf die Weinberge hinauszugehen, um die noch nicht vollreifen Trauben einzusammeln; es war übrigens ein warmes und trocknes Jahr gewesen, und der Wein sonst gut eingeschlagen. Der König sandte den Landvogt Ochsenstein mit einer Kriegerschaar voraus; dieser, der in Schletstadt sich verstärkt hatte, verwüstet die Besitzungen des Rapoltsteiners, macht Gefangene, treibt Vieh ein. Die Colmarer wagen nicht, aus ihren Stadtmauern herauszugehen. Am 16. September, sechs Tage nachdem Anselm in die Stadt aufgenommen worden war, war der König mit Heeresmacht zur Belagerung von Rapoltsweiler vorgerückt. Weinpflanzungen wurden zu Grund gerichtet, Häuser zerstört. Zehn Tage verblieb Adolf vor dieser Stadt, dann zog er gegen Colmar heran. Gegen Weiler entsandte der Landvogt den Edlen Kuno von Bergheim mit dreihundert Mann; es werden Gefechte mit wechselndem Erfolge geliefert. Bergheim führte schwere Belagerungsmaschinen auf, die Veste ward gebrochen und dem Boden gleichgemacht. Mittlerweile hatte der König mit seiner Hauptmacht, am 28. September, vor Colmar ein Lager aufgeschlagen. Auf der einen Seite der Stadt stand ein Theil des Heeres unter dem Befehle des Bischofs von Basel und des Grafen von Pfirt; auf der anderen Seite lagerten die Streitkräfte der übrigen Führer; eine dritte Abtheilung des königlichen Heeres war zur Belagerung von Gemar, einer Veste des Rapoltsteiners abgeordnet. Dort ließ Bergheim, nachdem er mit Weiler fertig war, sein Belagerungsgeschütz aufrichten. Für die Lieferung der Bedürfnisse des königlichen Heeres trugen die Bürger von Basel Sorge. Sechs Wochen lang stand Adolf vor Colmar. Am Anfang des November war er auch vor Gemar anwesend. Am 27. Oktober ward das Schloß Werd von den Königlichen eingenommen. Im

---

Annalen erzählen, es sei damals der Königin ein unter Wölfen aufgezogener Knabe vorgestellt worden. Sie erzählen von der Wohlthätigkeit der Königin, daß auf ihren Befehl der Landvogt des Elsaß den Armen täglich zwölf Pfund Baseler Münze gespendet habe. Das Chron. Colm. S. 73 setzt die Reise der Königin in das Jahr 1293.

Heere des Königs vor Colmar ragten viele Herren durch Pracht und Waffenruhm hervor. Das Zelt des Erzbischofs von Cöln war hundert Fuß lang und vierzig Fuß breit. Diesem Herrn fiel der Aufwand im Felde nicht gar schwer, da er, wie erzählt wird, des Jahres zwanzigtausend Mark Silber einnahm. Der König indessen vermied den äußeren Prunk; er bewohnte weder ein glänzendes Zelt, noch veranstaltete er kostbare Mahlzeiten, nur zwölf Krüge Wein und anderen Bedarf spendete er täglich den Seinen. Die Verluste in seinem Heere vor den Mauren von Colmar, sowohl durch Feindeshand, wie durch Krankheiten, waren sehr geringe, von beiden zusammen gegen zwanzig Mann. Es war die Absicht, die Stadt durch enge Einschließung zur Ergebung zu zwingen. Man leitete den Mühlstrom von der Stadt ab, auch wurden einzelne Zerstörungen vorgenommen. Indessen fühlten sich die Städter noch stark genug, um denen von Weiler zwanzig Streiter zu Hülfe zu senden. Es fehlte in der Stadt nicht an Wein und Getreide, aber das Mehl wurde theuer, da den Mühlen der Wasserlauf entzogen war. Die Belagerten suchten sich dagegen auf allerlei Weise zu helfen; man zerstampfte das Korn in Mörsern, man zermalmte es in Spezereimühlen, auch ließ man die Mühlräder durch Menschenhände in Bewegung setzen. Noch zwei Mühlen waren im Gange, von denen die eine für den Schultheißen, die andere für Anselm von Rapoltstein arbeitete; aber auch für diese war es nicht ausreichend, für den von Rapoltstein war täglich ein Bedarf von zwölf Vierteln nöthig. Trotz der Entbehrungen, unter denen die Bewohner zu leiden hatten, wurde die Stadt mit kühner Hartnäckigkeit gehalten.

Schon hatte die Belagerung mehrere Wochen gedauert, da erschien im Lager vor dem Könige der Pfalzgraf Otto von Burgund, um seine Lehen in Empfang zu nehmen. Am 24. October verkündete der König den Rechtsspruch, demzufolge der Pfalzgraf den Johann von Chalon in die Pflege der Stadt Bisanz einzusetzen habe, nachdem der Erzbischof von Bisanz diesen ihm früher zugetheilten Auftrag unerfüllt gelassen hatte. Otto von Burgund bot dem Könige seine Dienste im Felde an; dieser aber lehnte sie ab, mit dem Bemerken, daß er sie, wenn er deren benöthigt sein würde, erfordern werde. So hatte die Belagerung von Colmar, noch ehe dieselbe zu Ende geführt war, auch die Auflehnung in Burgund niedergehalten, und dadurch wieder minderte sich die Gefahr des Elsäßischen Aufstandes.

Bei andauernder Einschließung der Stadt wurde die Bedrängniß für das geringe Volk in Colmar unerträglich. Drei arme Bürger, vom Mangel geplagt, entschlossen sich, der Gefahr zu trotzen, um die Stadt ihrem rechtmäßigen Herren zu überliefern. Ihre Meinung ward von anderen treuen Bürgern gebilligt, auch von den Reicheren stimmen viele bei. Sie rathen dem Könige, durch seine Wurfschützen die Belagerten zu einem Ausfall zu reizen; wenn dann die Herren der Stadt draußen wären, wollten sie die Thore schließen, die Ausgeschlossenen preisgeben und die Königlichen in die Stadt einlassen. Der König ging zwar auf den Plan ein, allein der Schultheiß und der Rapoltsteiner waren gewarnt und ließen sich nicht vor die Mauern locken. Darauf machten jene dem Könige den Vorschlag, sie wollten gegen Tagesanbruch ein Haus in Brand stecken; wenn dann die Leute nach der Feuerstätte liefen, so wollten sie gewaltsamer Weise dem Könige Einlaß bereiten. Indessen auch dieser Plan gelang nicht. Als der Bischof von Straßburg die schlimme Lage Colmars erfuhr, zog er mit zweihundert Kriegern herbei, um die Städter zu unterstützen. Während die Rathsherren deßhalb sich beredeten, strömte die Gemeinde herbei und widersetzte sich der Aufnahme jener Schaar. Die Armen aber griffen zu den Waffen, rotteten sich auf dem Kirchhofe zusammen und rathschlagten unter einander. Sie verlangten die Schlüssel der Stadt zur Aufbewahrung, wogegen der Dekan und der Schultheiß Ausflüchte suchten. Da zauderte das Volk nicht länger, die Entscheidung selbst in die Hand zu nehmen, zum Verderben der Gewalthaber, welche eigenmächtig die Bürgerschaft in Aufruhr und Noth gestürzt hatten. Das Volk lief nach den Thoren und forderte die Schlüssel von den Wächtern, welche sie erschreckt abgaben. Dann stürzte es nach dem Rathhause, wo Friedrich von Lichtenstein sich aufhielt, und brach mit Gewalt ein. Als Lichtenstein den bewaffneten Haufen gewahrte, verfügte er sich zu Anselm von Rapoltstein und verkündigte ihm, was geschehen. Voll Schrecken begaben sich beide in das Kloster der Minoriten, bei denen sie jedoch vergeblich nach Rath suchten. Lichtenstein, von Allem entblößt, entkam mit zehn Männern über die Mauer. Nach einigen Tagen erschien er mit vierzig Berittenen vor der Veste Rapoltstein, um diese zu besetzen, allein die Hülfe, welche er anbot, wurde nicht angenommen. Die Einwohner von Rapoltsweiler, welche es mit Heinrich von Rapoltstein hielten, ließen Niemand weder ein noch aus, der Lichtensteiner wich

von da hinweg. Anselm unterdessen hielt sich in den Winkeln des Minoritenklosters zu Colmar versteckt.

Als die Bürger von Colmar ihrer Gebietiger in dem Rathhause nicht habhaft wurden, nahmen sie deren Waffen und Pferde weg und warfen die Knechte, welche sie fanden, in Fesseln, andere machten sich aus dem Staube. Der Schultheiß Walther nebst seinem Sohne mußte mit den Suchenden in der Stadt umher ziehen; von einem Freunde gewarnt, er könne den Knechten des Königs in die Hände fallen, dachte er auf seine Sicherheit. Endlich wurde der von Rapoltstein von dem Volke aufgefunden und in Gewahrsam gebracht. Darauf übersandten die Bürger durch einen ehrbaren Mann, Namens Rebmann, dem Könige die Thorschlüssel und übergaben die Stadt seiner Gewalt. Darüber waren die drinnen und die draußen, das ganze Heer, mit Freude erfüllt. Bischof Konrad von Straßburg begab sich, voll Besorgniß, schnell nach Hause zurück. Die Gefangenen, Anselm und Andere, wurden noch in derselben Nacht dem Könige überliefert. Inzwischen war Walther Rösselmann in ärmlicher Kleidung mit vier Anderen aus der Stadt entkommen. Auf seine Einbringung setzte der König einen Preis von hundert Pfund. Walther, des Landes wohl kundig, nahm die Flucht in der Richtung auf die Vesten des Bischofs von Straßburg. Durch Wälder und unwegsame Gegenden bis um die dritte Stunde streifend, wurde er von einem Weibe erkannt, das ihn zweien Männern als den Schultheißen von Colmar bezeichnete. Diese, erfreut, nahmen den Flüchtling fest, um ihn zum Könige zu führen. Aber der Gefangene wurde ihnen durch die Krieger des Bischofs von Basel mit Gewalt entrissen und auf das Schloß Schwarzenburg gebracht. Jene beiden Männer eilten nach dem Lager, unterwegs erzählten sie einem Andern, was geschehen war; dieser kommt mit der Meldung bei dem Könige voraus, und erhält zum Botenlohn ein Pferd geschenkt, den zwei ersten aber, als sie die Kunde gebracht, wird der zugesagte Preis ausgezahlt. Der Bischof von Basel, für das Leben des Schultheißen fürchtend, weigert dem Könige die Herausgabe des Gefangenen. Erst als ihm versichert wird, daß das Leben desselben geschont werden solle, übergibt er den Schultheißen an den König. Der Schuldige wurde gemeinen Knechten in die Hand gegeben, welche ihn gefesselt auf ein Rad setzten, mit aufrecht gebundenen drei Schwurfingern an einem Pfahl, und ihn zur Schande für seine Eidbrüchigkeit im Lager und in Städten um-

her führten, damit er von allem Volke gesehen werde. Des Abends wurde der Unglückliche herabgenommen, die Wächter thun ihm allerlei Schmach an, verwehren ihm das Trinken aus ihren Bechern. Zuletzt, da der König ihn zurückbringen ließ, wurden seine Kleider und das Rad auf einen Karren gelegt, während der Mann selbst, an den Karren gebunden, nachlaufen mußte. Walther Rösselmann war der Enkel eines gleichnamigen Bürgers, eines Gerbers in dem nahe gelegenen Thüringheim. Sein Vater Johann hatte durch Klugheit und gute Dienste unter dem Könige Rudolf zum Schultheißenamt in Colmar sich empor geschwungen. Auch dieser war wegen seines eigenmächtigen Schaltens vertrieben worden, wußte aber nachher durch List seine Stelle wieder einzunehmen und ward bei einem feindlichen Zusammentreffen vor der Stadt erschlagen. Walther wurde mit seinem Sohne in einen Kerker geworfen und hat darin geendet.

Nach der Einnahme von Colmar zog König Adolf vor Gemar und brachte diese Burg in seine Gewalt. Anselm von Rapoltstein wurde nebst anderen Gefangenen mitgeführt. Die Großen verwandten sich bei dem Könige für ihn, und die Bestrafung des Schuldigen wurde aufgeschoben. Zuerst wurde über die Besitzungen desselben verfügt; einen Theil davon erhielt sein Bruder Heinrich, den anderen bekam der Sohn eines andern Bruders, den dritten nahm der König zum Ersatz der Kriegskosten, an welchen auch alle Rechte an Gemar von den Erben abgetreten wurden. Um den 18. November wurde Anselm gefesselt zu Pferde abgeführt, mit ihm dreißig oder mehr Knechte auf zwei Wagen. Unter Thränen und Wehklagen zog er durch Colmar. Die Gefangenen wurden nach Breisach gebracht und von da nach der Schwäbischen Reichsveste Achalm. Bis in's Jahr 1296 blieb jener in Haft, und er mußte, als er frei gelassen wurde, seine Söhne zu Geißeln stellen. Anselm von Rapoltstein hatte eine Tochter des Grafen von Froburg zur Mutter, deren Schönheit und liebliche Rede gerühmt wird. Sein Vater, ein Verwandter des Herrn von Blankenberg, war ein wohldenkender und freigebiger Mann. Nach seinem frühzeitigen Tode begab sich die Wittwe in das Franciscanerfrauenkloster bei Schaffhausen. Von den fünf Söhnen hatte der älteste in der Herrschaft schlecht gewaltet, der zweite war noch schlechter, der dritte war Anselm. Von diesem weiß der Chronist von Colmar nur das eine Gute nachzusagen, daß er das Kloster zu St. Johann in Unterlinden, welches sein Vater reichlich

beschenkt hatte, schützte. Er hatte eine Schwester, welche in eben diesem Kloster lebte. Dieser that er Alles zu Willen.

Zum Schultheißen in Colmar setzte der König den Ritter Kuno von Bergheim ein. Eine unmittelbare Folge der Unterdrückung des Aufstandes in Colmar war die Unterwerfung von Straßburg. Als nämlich der König, sobald er mit Colmar fertig war, gegen Gemar und Herstein sich wenden wollte, traten Bürger von Straßburg vor ihn mit der Bitte, er möge allgemein den Frieden durch Eidesabnahme befestigen. Adolf erinnerte die Straßburger daran, daß er eben dieses von ihnen früher verlangt habe, daß sie aber damals den Frieden verschmäht hätten. Auch brachten die Bürger das Ansuchen vor, er möge die Burg Herstein nicht angreifen, weil dieses ihnen zum größten Schaden gereichen werde. Aber der König wies auf die Untreue und Feindseligkeit des Herren in jener Veste hin und da er erklärte, daß er ihn deshalb bekämpfen müsse, so erboten sich die Bürger, um dem König genugzuthun, die Mauern von Herstein zu brechen. Der König entgegnete, daß dieses ihm nicht genug sei, er müsse seinen Feind und dessen gesammte Habe in seine Hand bekommen. Unter den Bürgern von Straßburg herrschte noch Uneinigkeit, wie sie dem Könige gegenüber sich benehmen wollten. Unter den Rathsherren waren einige, welche, auf die große Zahl und Macht der Bürgerschaft bauend, die Meinung äußerten, man solle dem Könige Widerstand leisten, man werde ihn ohne Mühe von dem Stadtgebiet abwehren. Aber der Schultheiß war besonnener, als jene Partei, welche auf ihre Verbindungen im Lande ein wohl zu starkes Vertrauen setzte. Er stellte den Bürgern vor, wie gewaltig die Streitkräfte des Königs seien, er habe bei der Ausforschung des königlichen Feldlagers mehr als tausend Streitrosse gesehen, die geringeren Pferde nicht mitgezählt; außerdem könne der König noch mehr Leute aus den Städten auf Wochen oder Monate zum Dienst an sich ziehen. Der Schultheiß bemerkte ferner, der König werde durch die Fürsten, welche auf seiner Seite ständen, den Rheinstrom schließen, desgleichen werde er die Straßen versperren; er werde, so lange er vor Herstein liege, die Stadt täglich beunruhigen und die Umgegend verwüsten. Würde die Stadt mit einer Belagerung heimgesucht, so würde in kurzer Zeit von den armen Leuten nicht der dritte Theil drinnen bleiben. Gesetzt auch, daß der König sich nicht stark genug fühle, um die Stadt

einzuschließen, so werde es darum mit ihnen nicht besser bestellt sein; dann werde derselbe die städtischen Besitzungen an Andere verleihen und sie so ohne Kampf fast aller Güter berauben. Auch könne er mit wenigen Leuten die Veste Rufach besetzen, mit seinen Günstlingen den Anhang des Bischofs von Straßburg verderben und Rufach für immer behalten. Solche und ähnliche Vorstellungen verfehlten ihren Eindruck nicht; die gut gesinnten Bürger hielten es für rathsam, daß man den König um Verzeihung bitte. Der Bischof Konrad fügte sich den Umständen; er berief seinen Bruder, den Dompropst Friedrich, und den Grafen von Werd zu sich; mit diesen begab er sich zu dem Könige, fußfällig um Vergebung und Gnade ihn anflehend. Gern erhörte der König ihre Bitten. Den Propst aber und den Grafen nöthigte er, solange bei ihm zu verharren, bis sie von ihm und dem Fürstenrathe eine vollkommene Gnade würden erhalten haben. Nach diesem ließ er die Landherren und die Städte die Beobachtung des Friedens eidlich geloben.

Die mit der Empörung in Colmar und Straßburg zusammenhängenden Geschäfte fanden im Laufe des Monates November ihre Erledigung. Aus dem Elsaß begab sich Adolf nach dem Breisgau; wir finden ihn am 8. und 11. Dezember in Ortenberg, einer Burg zwischen Gengenbach und Offenburg an der Kinzig. Die Königin Imagina, welche ihren Eheherrn aus dem Elsaß her begleitet hatte, trennte sich nun von ihm und begab sich von Ortenberg wiederum nach Achalm, wo sie die Weihnachtstage verlebte. Ihr Aufenthalt daselbst dauerte längere Zeit, da sie nach dem Eintritt des Frühjahrs 1294 noch in Achalm verweilte. Adolf reiste weiter nach Offenburg, wo er am 11. und 15. Dezember anwesend ist, und zog dann das Land hinab. Die Ruhe in den aufrührerischen Gegenden war hergestellt, als das Ende des Jahres herannahte. Die Weihnachten feierte der König zu Landau und hielt daselbst während der Festzeit einen Hoftag, von dessen Geschäften jedoch uns keine Kunde erhalten ist. Ohne Zweifel wurden die Verhältnisse der kurz zuvor zum Gehorsam gebrachten Gegenden und die Auseinandersetzung mit den Theilnehmern des Feldzugs vorzüglich im Auge behalten.

Das Jahr 1294 ist ein wichtiges in der Regierung des Königs Adolf. Die Unternehmungen, in welche er sich einließ, schlagen folgenschwer in die Zustände des Reiches ein. Im Inneren Deutschlands kommt ein Kriegszug zur Ausführung, wodurch Adolf beträchtliche

Landgebiete, als erledigte Lehen, an das Reich zu bringen suchte. Nach außen hin wurde die Stellung zu Frankreich eine bedrohliche; fortwährend spannend, greift sie dann in die Erwägung und Behandlung der Deutschen Angelegenheiten ein, jedoch ohne zu kriegerischem Ausbruch zu kommen. Auf Italien wandte der König seine Aufmerksamkeit, um seine Rechte als Reichsoberhaupt zu wahren. Während aber die staatlichen Verhältnisse und Geschäfte eine weitere Ausdehnung annahmen und mehr und mehr das Gewicht der Königsgewalt erkennen ließen, wurde auch dem Hause des Königs, durch Verbindung mit Pfalzbayern, eine neue Stütze hinzugefügt.

Obwohl dem bezeichneten Stoffe unserer Erzählung eine größere Bedeutung zuzuschreiben ist, als Allem, was wir seit Adolfs Anerkennung durch die angesehensten Reichsfürsten und besonders durch den Herzog von Oestreich zu berichten hatten, so wollen wir doch von unserem bisherigen Plane nicht abgehen, und auch das minder Erhebliche, die Handlungen in den kleineren Lebenskreisen, kurz zur Anzeige bringen, um das Geschichtsbild der Regierung Adolfs von Nassau in allen Beziehungen, so weit unsere Kunde reicht, auch durch Belege aus seinem gewohnten Tagewerk, in stetiger Anschauung zu halten. Um unseren Vortrag über größere, in längerer Zeitstrecke zusammenhängende Gegenstände nicht unterbrechen zu müssen, wollen wir mit dem minder Bedeutenden den Anfang machen, indem wir es in gedrängte Ueberschau zusammenstellen, um nachher bei der Erzählung der wichtigeren Vorkommnisse zu verweilen. Bei der Anführung von Dingen welche nicht unter einander verkettet sind, wird uns die Zeitfolge nicht binden, im Großen aber werden wir derselben, wie bisher, treu bleiben.

Wir wollen zuvor von dem kurzen Abschnitte, den wir zunächst zu schildern haben, eine äußere Ansicht geben, indem wir den durch die Reichswaltung veranlaßten wechselnden Aufenthalt des Königs, soweit er urkundlich nachweisbar ist, verfolgen. Am Anfange des Jahres 1294 begab sich Adolf von Landau nach Oppenheim, wo schon am 4. Januar seine Gegenwart beurkundet ist, und blieb daselbst den größten Theil dieses Monats hindurch. Am 28. Januar finden wir ihn zu Frankfurt, am 10. Februar zu Mainz, fünf Tage nachher in Kaiserslautern. Darauf wendet er sich nach Schwaben und Franken, er ist nach der Mitte des März in Ulm, am Anfange des April in Mergentheim, gegen die Mitte dieses Monats in Nürnberg, woselbst er längere Zeit verweilt zu haben scheint und auch im Mai anwesend

ist. Doch sind uns nicht hinreichende Zeugnisse über die Aufenthaltsorte des Königs im Frühjahr 1294, um die Zeit von Ostern und Pfingsten, erhalten. Später treffen wir ihn in der Wetterau, am 20. Juni zu Wetzlar, nicht lange darauf, am 8. Juli, zu Frankfurt, zwei Tage nachher in Coblenz, und gegen Ende des Juli wieder in Frankfurt. Er scheint alsdann eine Zeit lang in Franken geblieben zu sein, doch sind bestimmte Angaben nur spärlich vorhanden. Am 6. August ist der König zu Rotenburg, am Ende desselben Monats zu Nürnberg, wo am 1. September die Vermählung seiner Tochter mit dem Pfalzgrafen bei Rhein gefeiert wurde. Nach diesem Feste nahm alsbald sein Feldzug nach Thüringen seinen Anfang.

Unter den Regierungshandlungen des Königs aus dem Jahre 1294 hat die größere Anzahl der urkundlich bezeugten auf kirchliche Stiftungen Bezug, was wir aus der größeren Beflissenheit der geistlichen Stellen in der Aufbewahrung solcher Verbriefungen erklärlich finden. Der erwählten Aebtissin von Nivelen (Nivelles), Jolanda vom Steyne läßt er die Regalien durch Arnold Grafen von Lon und Johann von Bruch ertheilen. Er genehmigt die Uebertragung des Zehnten zu Salzig an das Stiftskapitel von St. Martin zu Worms, welchem Stifte er auch sonst sich willfährig bezeigt. Er nimmt das St. Clarenkloster zu Mainz, den Ort, wo seine Mutter ihre letzten Lebensjahre zugebracht hatte, mit Personen und Besitzungen in seinen Schutz, er gebietet den Amtleuten und den Städten des Reiches, es in seinem Namen gegen Beleidiger zu schirmen, und setzt ihm den Vicedom des Rheingaues, den Ritter Ludwig, zum Richter, vor welchem es Edle und Geringe belangen möge. Das Kloster Eberbach befreite er von dem Zoll zu Bonn; er bestätigt die Rechte des Prämonstratenserklosters zu Kaiserslautern, befiehlt das St. Clarenkloster zu Alspach dem Schutze des Landvogtes im Elsaß gegen ungerechte Anforderungen, indem er erklärt, daß dieses Kloster während der königlichen Heerfahrt im Elsaß seinen Beitrag an Frucht und Wein geliefert habe; dem Kloster St. Blasien im Schwarzwalde, dem Kloster Hert, der Nicolauskirche in Comburg, dem Augustinerkloster zu Landau, dem Kloster Heggebach, den Benediktinern zu Offenbach am Glan, den Klöstern zu Chemnitz, zu Heilsbronn, zu Fultenbach, dem Marienstifte zu Aachen wendet er seine Sorge zu. Den Predigermönchen zu Nürnberg ertheilt er das Recht der Beholzigung aus dem dortbelegenen Reichswalde; er gestattet den Mönchen dieses Ordens,

auf Bitten seines Bruders Diether, eine Niederlassung zu Eger zu gründen, woran Niemand dieselben verhindern soll *). Bezüglich des Frauenklosters zu Steinheim in der Speyerer Diöcese, von welchem die Vogtei des Dorfes Steinheim schenkungsweise an das Reich übertragen war, setzt er die dem Reiche zustehenden Rechte fest. Dem Kloster Neresheim zeigt er sich willfährig; ebenso dem Propst und den Kanonikern von Berchtesgaden, auf Bitte des Bischofs Heinrich von Brixen, und gewährt dem Propste bischöfliche Auszeichnungen; auch bestätigt er dem St. Thomaskloster zu Leipzig die von dessen Stifter, dem Markgrafen Diether von Meißen und Osterland, ihm verliehenen und von den Kaisern genehmigten Privilegien, desgleichen seine Güter und Einkünfte.

Einzelne auf städtische Angelegenheiten bezügliche Erlasse des Königs, die aus dem Jahre 1294 berichtet werden, sind folgende. Der Reichsstadt Kaiserslautern sichert er seinen Schirm zu und bestätigt ihre Freiheiten. Er beurkundet die Freiheiten der Stadt Augsburg, gestattet derselben, von ein- und ausgehenden Karren und Wagen zwei Jahre lang einen Zoll zu erheben, um aus diesen Einkünften Brücken und Wege herzustellen, und erklärt, daß die Bürger von fremden Gerichten frei sein sollen, wenn sie vor der königlichen Vogtei Recht suchen wollen. Er bestätigt die Rechte von Gelnhausen, von Odernheim, von Frankfurt, und bewilligt den Bürgern der letzten Stadt, daß Niemand sie zum Kampf vor die Stadt fordern, noch wegen Güter und Schulden vor ein auswärtiges Gericht laden dürfe, es sei denn, daß in der Stadt ihm Gerechtigkeit versagt worden wäre. Dem Schultheißen zu Oppenheim gestattet er den Bau einer Mühle in den Rhein **). Er giebt seine Bekräftigung zu einem Vergleiche zwischen der Stadt Bern und den daselbst wohnenden Juden, welchen der Bischof Peter von Basel, Gottfried von Merenberg, Landvogt im Elsaß, Kuno von Bergheim und Hartmann von Nazenhausen bewirkt haben. Der Stadt Nürnberg versichert er den Gemeinbesitz einer noch unangebauten Landstrecke und untersagt, daß irgend Jemand der Bebauung derselben sich unterfange. Eine ähnliche

---

*) Diese Bewilligung deutet auf Diethers Aufenthalt bei den Predigermönchen zu Nürnberg. Vergl. oben II, S. 145.

**) Reissenberg. Urkundenverzeichniß von 1594 im Archiv zu Idstein.

Verordnung, wie sie früher für Wetzlar und Friedberg gegeben war, erläßt er für die Stadt Goslar, indem er befiehlt, daß alle von Alters her steuerbaren städtischen und ländlichen Grundstücke, wenn sie an geistliche oder an weltliche Personen veräußert werden, dadurch von ihren Lasten nicht befreit werden sollen. Einige Male wird uns auch berichtet, wie er einzelnen Männern seine Gnade zu gute kommen läßt, so dem Schultheißen Volrad zu Frankfurt, welchem er zur Belohnung für seine Dienste dreißig Mark schenkte, die ihm durch drei Mark jährlicher Einkünfte aus der Wage von Frankfurt versichert werden, u. a. m.

Mannichfach waren die Geschäfte mit verschiedenen Fürsten des Reiches, mit geistlichen und weltlichen Herren.

Seinem Freunde, dem Edlen Ulrich von Hanau, überträgt er die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten der Kirche zu Fulda. Diese war von dem Abte Heinrich an die Prälaten zu Fulda überlassen worden, und jene hatten sie mit Einwilligung des Abtes auf etwas länger als zwei Jahre an den König übergeben, damit in dieser Zeit die Finanzlage der Kirche, die unter Heinrichs Vorgänger Berthold in große Zerrüttung gerathen war, wieder in Ordnung gebracht werde. Wie früher König Rudolf die Verwaltung von Fulda an Eberhard von Catzenelnbogen auf eine Reihe von Jahren gegeben hatte*), so übertrug Adolf dieselbe an Ulrich von Hanau, insbesondere auch die Verwaltung der Einkünfte aus den dem Reiche verpfändeten Burgen Bach, Geisa, Hornsberg und Neuhofen, welche, wenn inzwischen die Pfandsumme nicht abgetragen sein würde, in der Hand des Königs und unter Ulrichs Verwesung verbleiben sollten, wohingegen die übrigen der Abtei gehörigen Vesten, nach Verlauf jener Zeit dem Abte zurückgestellt und dieser in seinen früheren Stand wieder eingesetzt werden sollte. Die Ernennung Ulrichs von Hanau zum Verweser von Fulda mußte dem Abte Heinrich willkommen sein, da dieser, ein geborner Graf von Weilnau, mit Ulrich in naher Verwandtschaft stand. Als der König zu Wetzlar verweilte, erschien vor ihm der neu erwählte und von ihm bestätigte Bischof Guido von Lüttich, um die

*) S. oben II, S. 99. Abt Heinrich V. von Fulda war ein in Staatsgeschäften und im Kriege thätiger Herr, er stand bei König Rudolf in Ansehen, nahm an einigen Unternehmungen Adolfs Antheil, und erscheint noch in Reichsgeschäften unter Albrecht I. und Heinrich VII.

Huldigung zu leisten. Ihm ertheilte Adolf die königlichen Leben, er bekleidete ihn mit dem Scepter, übertrug ihm die weltliche Gewalt und das Gericht im Kirchengebiet und gebot (am 20. Juni 1294) den Unterthanen des Hochstiftes, ihrem Bischof Gehorsam zu erweisen*). Mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg und dem Herzog Albert von Sachsen scheinen die auf Anlaß der Königswahl ihnen gemachten Zusagen wegen Geldentschädigungen noch zu Irrungen geführt zu haben, deren Gegenstand die an jene Herren zu stellenden Bürgen gewesen sind. Der König (laut Urkunde aus Giengen vom 23. März) ersucht den Erzbischof Sigfried von Cöln, wiederum in dieser Sache zu vermitteln und einen Weg zur Schlichtung zu finden, und verspricht ihm, jedes Uebereinkommen, das er mit dem genannten Fürsten deßhalb treffen würde, zu genehmigen und zu erfüllen. Einer Fehde, die unter einigen Niederländischen Fürsten ausgebrochen war, ist er bemüht, ein Ziel zu setzen. Graf Reinald von Geldern, der frühere Verbündete des Erzbischof Sigfried und Waffengenoß Adolfs in dem Limburger Kriege, lag in Streit mit dem Grafen Arnold von Lon und Walram Herrn von Falkenburg. Letztere schritten zur Selbsthülfe und belagerten das Schloß Born, welches als Leben dem Grafen von Geldern gehörte. Zu Nürnberg im Frühjahr 1294, wo Adolf mehrere wichtige Gegenstände, namentlich über die Gesetzgebung, in Berathung nahm, wurde gegen Lon und Falkenburg ein Rechtsspruch gefällt und am 29. April verkündet, demzufolge die genannten Herren die Belagerung des Schlosses Born aufheben und ihre Klage gegen Reinald vor dem königlichen Gerichte verhandeln sollten. An dem nämlichen Tage gibt er den angesehnsten Fürsten in der Nachbarschaft der Streitenden, dem Erzbischofe von Cöln und dem Herzoge Johann von Brabant, auch den Grafen Johann von Hennegau, Dietrich von Cleve und Floris von Holland, von dem Inhalte jenes Urtheils Kunde und weist dieselben an, zur Herstellung des Friedens einzuschreiten, im Falle aber, daß Lon und Falkenburg dem Entscheide sich nicht fügen wollen, dem Grafen Reinald zur Vertheidigung seines Schlosses

*) Papst Bonifazius VIII. erklärte nachmals die Einsetzung dieses Bischofs für ungesetzlich, weil er seine Bestätigung eher von dem Könige, als von dem Römischen Bischofe nachgesucht habe. Es war übrigens zur Zeit des königlichen Erlasses noch Sedisvacanz in Rom, denn Papst Cölestin V. wurde erst am 5. Juli 1294 erwählt.

hülfreiche Hand zu bieten; noch am 10. Juli verkündet er aus Coblenz, wo Reinald seine Klage wiederholte, daß, wenn Jene von der Belagerung nicht abstehen, er selber, dem vor ihm gefällten Richterspruch gemäß, gehalten sei, dem Grafen von Geldern Beistand zu bringen. Zu Coblenz verhandelte der König noch einmal mit dem Erzbischofe Boemund von Trier wegen alter und neuer Geldverbindlichkeiten. Er erkennt (laut Urkunden vom 22. und 23. Juli) eine Schuld von viertausendfünfhundertdreiundfünfzig Mark Cölnischer Pfennige wegen der von dem Erzbischofe bei der Königswahl und Krönung und bei anderen Diensten für das Reich getragenen Unkosten an und verpfändet ihm zur Sicherheit dafür die Burgen Cochem und Clotten am Moselfluß mit Zoll, Gericht und anderen Rechten, welche Burgen erst nach vollständiger Abtragung der Schuldsummen wieder an das Reich fallen sollen. Außerdem aber legt er auf diese beiden Burgen noch eine zweite Pfandschaft für zweitausend Mark, welche Summe er an den Erzbischof zu zahlen sich anheischig gemacht habe, da dieser sich verpflichtet hatte, den König, wenn er irgend eines Zweckes wegen nach Italien ziehen würde, mit fünfzig bewaffneten Rittern sechs Monate lang zu begleiten. Boemund scheint dem Könige öfters Geldvorschüsse gemacht zu haben, und da keine Aussicht auf die Rückzahlung der Pfandsummen sich darbot, so kamen die verpfändeten Güter in völligen Besitz des Erzstiftes *). Als der König in Frankfurt zu Gericht saß, entschied er (am 28. Juli) einen Streit zwischen dem Grafen Albrecht von Löwenstein und dem Grafen Eberhard von Landau aus dem Hause Grüningen-Landau, welches aus dem Würtembergischen Grafenstamm abgezweigt war. Letzterer nämlich, mit Vollmacht und im Namen seiner Ehefrau Richenza, erhob Klage gegen den Grafen Albrecht, indem er behauptete, daß die Burgen Löwenstein und Wolfselden mit ihrem Zugehör und die Grafschaft Löwenstein ihm gehören. Dagegen erlangte Graf Albrecht das einstimmige Urtheil aller zu Gericht sitzenden Edeln zu seinen Gunsten, indem er die Beweise vorlegte, daß er durch den König Rudolf im Jahr 1287 mit den Burgen und der Grafschaft belehnt worden war, was durch die dieser Be-

*) Bei Brower (Antiq. Trevir. II, S. 172, 174) wird die Bereitwilligkeit Boemunds, dem Könige mit Geld auszuhelfen, wiederholt hervorgehoben; es war freilich keine uninteressirte, der Erzbischof verstand es wohl, die Verlegenheiten des Königs zu benutzen.

lehnung vorausgegangenen Willebriefe der Kurfürsten, des Pfalzgrafen Ludwig, der Erzbischöfe Werner von Mainz und Heinrich von Trier und des Herzogs Albert von Sachsen, erhärtet wurde. Wie in dieser Angelegenheit, so bestärkte Adolf auch in einigen auf die Grafschaft Holland bezüglichen Fragen die unter seinem Reichsvorgänger erlassenen Rechtsentscheidungen. In Holland war eine Vormundschaft des älteren Grafen Floris für seinen Neffen gleichen Namens eingetreten. Jener hatte gesucht, die Lehen des Neffen dem Reiche zu entziehen und durch Verträge an andere Lehensherren zu bringen. Auf dem Hoftage zu Würzburg (1287) hatte König Rudolf den Ausspruch verkündet, daß kein Vormund mit den Besitzungen seines Mündels irgend eine Verfügung vornehmen dürfe, durch welche der Stand des Mündels gemindert, oder ihm anderweit ein Nachtheil bereitet würde. In Anwendung dieses Rechtssatzes auf die von dem Grafen Floris dem Aelteren veranstalteten Verträge, durch welche die Lehen herabgesetzt wurden, hatte der König verfügt, daß demungeachtet der junge Graf, gleich seinem Vater, seine Lehen vom Reiche zu tragen habe. Auch hatte König Rudolf (zu Erfurt 1290) den Versuch, die Niederländische Insel Seeland dem Reiche zu entziehen, abgewehrt und kund gethan, daß die Grafen von Holland seit unvordenklichen Zeiten von seinen Reichsvorfahren mit Seeland belehnt worden seien, daß auch der damalige Graf die Insel von ihm zu Lehen empfangen habe. Allen diesen Erlassen des Königs Rudolf gab Adolf seine Bestätigung (Nürnberg, am 31. August), indem er, wie sein Vorgänger, darauf bedacht war, den Zusammenhalt jener Grenzbesitzungen des Reiches zu wahren.

Eine Reihe von Rechtssprüchen, größtentheils von allgemeinerer Tragweite für die inneren Verhältnisse im Staat, wurden vor dem Könige auf dem Hoftage zu Nürnberg ertheilt und von ihm am 14. April verkündet. Dieselben waren auf Ansuchen des Grafen Reinald von Geldern ergangen, und man erkennt zum Theil die Veranlassung, welche den Grafen zur Rechtssuchung vor dem Fürstenrathe bewog, da er in eben jenen Tagen seinen Streit mit dem Grafen von Lon und dem Herren von Falkenburg vor das königliche Gericht brachte. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche der König in Nürnberg aussprach, sind folgende. Erstens, wenn eine neue Insel im Rhein oder in einem anderen Flusse entstanden ist, in einer Grafschaft, welche Zoll und Geleite in dem Flusse vom Reiche hat, so soll eine solche Insel vielmehr dem Reiche und dem Grafen gehören, als

irgend einem anderen Herren, dessen Gerichtsbarkeit bis an das Ufer jenes Flusses reicht. Zweitens, Niemand darf in einer Grafschaft ohne Erlaubniß des Grafen neue Befestigungen anlegen. Wenn aber der Graf einen solchen Bau geschehen und den Bauherren ruhig in Besitz gelassen hat, so soll ihm nach Ablauf der landesüblichen Verjährungsfrist ein Recht zur Klage nicht mehr zustehen. Drittens, wenn wegen eines Todtschlages eine gütliche Abkunft getroffen ist und der verletzende Theil dem verletzten eine Entschädigung geleistet hat, und wenn dann späterhin von dem verletzten Theile behauptet wird, daß die Ausgleichung nicht für alle Verwandten des Getödteten abgeschlossen sei und einige namentlich ausgenommen werden, und wenn dagegen der andere Theil behauptet, die Sühne und Genugthuung sei für alle Verwandten geschehen, so mag der Theil, welcher dieses Letztere behauptet, mit zwei Eideshelfern, so daß er selbst der dritte sei, zum Beweise seiner Aussage zugelassen werden. Viertens, wenn die Hörigen eines Herren in einer Stadt, über welche dieser die Herrlichkeit besitzt, durch Worte oder Thätlichkeiten übel behandelt werden, so kommt das Gericht darüber nicht sowohl den Schöffen jener Stadt, als vielmehr dem Herren selbst zu, es sei denn, daß die Schöffen in diesem Betreff ein besonderes Vorrecht von ihm oder von seinen Vorfahren erhalten haben. Fünftens, wenn Jemand im Römischen Reiche eine Burg belagert, ohne dazu durch ein vorausgegangenes gerichtliches Erkenntniß ermächtigt zu sein, so soll dem Belagernden durch königlichen Befehl geboten werden, die Belagerung aufzuheben. Sechstens, wenn ein Schuldner behauptet, er habe seinen Gläubiger befriedigt, der letztere aber solches in Abrede stellt, so soll der Schuldner, nicht aber der Gläubiger, zum Beweise zugelassen werden*). In der Angabe der Zeit dieser Gesetzverkündigungen stimmen die Nachrichten nicht alle überein. Man findet das Jahr 1293, für den ersten Satz auch 1292. Wahrscheinlicher Weise ist über die eine oder andere Frage zu verschiedenen Zeiten verhandelt worden, einzelne Satzungen mögen schon früher angenommen sein, und es mögen schließlich die Bestimmungen auf dem Hoftage von 1294, auf Anlaß der Rechtssuchung durch Reinald von Geldern, zusammengefaßt worden sein.

An ebendemselben Tage, wo zu Nürnberg die obigen Gesetze ver-

*) Monumenta German. IV, S. 460 f.

kündet wurden, besiegelte König Adolf die von den Brüdern Johann und Engelbert, Grafen von Sayn, vorgenommene Theilung ihrer Erbbesitzungen. Es waren außerdem bei dieser Handlung zugegen: die Mutter jener Brüder, Gräfin Jutta von Sayn, die Grafen Adolf von Berg, Eberhard von Mark, Wilhelm von Neuenahr, Johann von Sponheim, Gerhard von Dietz, Robert von Virneburg, Heinrich von Solms, die Herren Johann von Löwenberg, Giso von Molsberg und Johann von Neuenahr.

Einige Gegenstände der Nassauischen Hausgeschichte sind von Wichtigkeit, theils für den Erbbesitz, theils für die Verwandtschaftsverhältnisse.

Wir haben in früheren Abschnitten unserer Geschichtserzählung auf den Ursprung und die Entwicklung des Nassauischen Hausbesitzes in der Herrschaft Weilburg hingewiesen und die Nachrichten aus verschiedenen Zeiten zu gegenseitiger Erklärung und Ergänzung zusammengestellt *). Nassau hatte ursprünglich die Vogtei zu Weilburg über die Besitzungen des Domstiftes Worms, welche aus Schenkungen Deutscher Kaiser sich herschreiben. Walram I. von Nassau setzte sich über seine Gerechtsame zu Weilburg mit dem Bischofe Burkhard von Worms 1195 auseinander, in der Folge aber wurden die Wormser Besitzungen an Nassau verpfändet. Diese Pfandschaft hat lange Zeit bestanden, seit den Zeiten Heinrichs des Reichen, und ist, wie es häufig vorgekommen, die Veranlassung und der Uebergang zu einer völligen Eigenthumserwerbung geworden, wie auf ähnlichem Wege die Vogtei Coblenz von Nassau an Trier übergegangen ist. Ohne Zweifel hatte sich während der Verpfändung der Weilburgischen Besitzungen die Gewalt der Grafen von Nassau in denselben befestigt und eingelebt, und das fernabliegende Domstift zu Worms mochte die Wiederherstellung der früheren Zustände schwierig und nicht einmal vortheilhaft finden. Die Aufhebung der domstiftischen Eigenthumsrechte geschah durch freie Uebereinkunft beider Theile auf dem Wege des Kaufes. Der Brief des Königs über diese Angelegenheit ist am 17. Januar 1294 zu Oppenheim ausgestellt worden. Es wird darin kundgethan, daß er und seine Vorfahren, die Grafen von Nassau, sämmtliche Güter der Wormser Kirche, welche zu dem Schlosse Weil-

*) S. Band 1, S. 358 ff., 416 f., 464.

burg gehören, vermöge einer Pfandschaft von fünfhundertundfünfzig Mark Silber bis dahin besessen haben, mit Ausnahme jedoch der Patronatrechte, welche der Kirche zu Worms verblieben sind; daß indessen der Bischof Emecho, auch Landolf der Propst, Johann der Decan und das gesammte Kapitel der Domkirche, in Rücksicht auf den ihnen daraus entspringenden Nutzen, die vorgenannten Güter durch gesetzlichen Verkauf ihm und seinen Erben in der Grafschaft Nassau zu Eigenthum und Herrschaft übergeben haben *), mit Vorbehalt der erwähnten Patronatrechte, auch der Vasallen und Dienstmannen des Hochstifts, wie es selbige bisher gehabt habe. Der Kaufpreis besteht theils in dem Pfandschilling von fünfhundertundfünfzig Mark, theils in einer weiteren Zulage von zweihundert Pfund Heller. Die dem Hochstifte nach der Veräußerung des Eigenthums verbliebenen Rechte gelobt der König ausdrücklich zu achten und in keinerlei Weise anzutasten, noch deren Ausübung zu behindern **). Es fielen mit diesem Kaufvertrage alle älteren Bestimmungen, welche den Nassauischen Besitz zu Weilburg zum Nutzen des Domstifts noch beschränkt hatten, hinweg, wie der getheilte Besitz auf der Burg, die Verhinderung burglicher Anlagen. Durch diese Erwerbung vollendete Adolf von Nassau das freie Eigenthumsrecht seines Hauses in Schloß, Stadt und Herrschaft Weilburg und legte, wie nicht lange zuvor in Idstein, an diesem Sitze der Lahngauischen Gaugrafen und beliebten Wohnorte eines seiner geachtetsten Reichsvorfahren, einen festen Boden der Herrschaft und der Heimath für denjenigen Zweig des Nassauischen Hauses, in welchem des Königs eigener Stamm sich auf die Dauer fortgepflanzt hat.

Wir haben bei dem Berichte über die Königswahl des Jahres 1292 bemerklich gemacht, daß am entschiedensten und längsten gegen die Ernennung Adolfs von Nassau der Pfalzgraf Ludwig bei Rhein sich erklärte, und daß er, lange von den übrigen Wahlfürsten getrennt, nur um Vermeidung des Krieges willen, zuletzt den für Adolf Stimmenden sich anschloß. Auch nach den Erfolgen des Königs in

*) Die Worte der Urkunde lauten: justae venditionis titulo vendiderint et in nos et nostros successores ad habendum, utendum et fruendum proprietatis et directi et utilis dominii titulo transtulerunt.

**) Schannat. Cod. ad histor. Wormat. 152.

der Handhabung der Reichsgewalt, nach der Anerkennung seiner königlichen Rechte von Seiten seines Nebenbuhlers, ließ Ludwig seine Abgeneigtheit gegen ihn sobald nicht fahren. Erst zu Anfange des Jahres 1294 hat, wie es scheint, eine Annäherung zwischen ihm und dem Könige stattgefunden. Wenigstens deutet auf eine solche der Umstand hin, daß der Pfalzgraf in denselben Tagen (Anfangs Januar) zu Oppenheim anwesend war, als auch der König daselbst verweilte*). Es kann sein, daß Eberhard von Catzenelnbogen die Vermittlung zwischen beiden Männern gefördert hat. Eben damals nämlich (am 6. Januar 1294) gewann Ludwig Eberhards Neffen, den Grafen Wilhelm von Catzenelnbogen, für die vormals von dem Grafen von Nassau übernommene Burghut zu Caub. Jedenfalls haben den Pfalzgrafen hauptsächlich politische Beweggründe bestimmt, um gegen Adolf ein gefälligeres Verhalten anzunehmen. Der König stand nach Niederwerfung des Elsäßischen Aufruhrs in erstarkendem Ansehen. Es war selbst der Fall vorgekommen, daß Unterthanen Ludwigs von diesem abfielen und sich in des Königs Gewalt gaben, wie dieses von der Stadt Lauingen gemeldet wird. Auch mochte der alternde Herr bedenklich sein, seine Lande an seine noch jungen Söhne zu vererben, ehe er selbst mit dem Oberhaupte des Reiches sich gut gestellt hatte. Pfalzgraf Ludwig schloß sein durch häufige Kämpfe und vielfältige Wirksamkeit bewegtes Leben, da er neununddreißig Jahre in seinem Herzogthum gewaltet hatte, mit der Annäherung an den König, dem er so abhold gewesen war. Von Oppenheim begab er sich in seine Staaten nach Heidelberg, wo er erkrankte, und nachdem er in seinem letzten Willen früher verübte Beschädigungen widerrufen hatte, ist er im fünfundsechzigsten Lebensjahre, am 1. Februar 1294, verschieden.

Von Ludwigs Söhnen war Rudolf der ältere, damals ein Jüngling von achtzehn Jahren; er trat, da sein Bruder Ludwig noch minderjährig war, die Verwaltung der von dem Vater ererbten Herrschaften an. Er scheint eine persönliche Zuneigung gegen den König gefaßt zu haben, da er sehr bald nach seines Vaters Ableben in enge Beziehungen zu ihm trat. In staatlicher Hinsicht, indem er seine Macht dem Könige zur Verfügung stellte, ist er ohne Zweifel, bei seiner Jugend, durch den Einfluß kluger Männer in des Königs

*) Vergl. Kopp, a. a. O. S. 76, woselbst die näheren Angaben zu finden sind.

Rathe geleitet worden. Die Verbindung, welche Adolf mit Pfalz einging, gehört zu den bedeutendsten Vortheilen, welche er bis dahin erlangte, und diese Wendung für ihn mochte nicht wenig überraschend erscheinen. Rudolf von der Pfalz war durch seinen Vater mit einer Tochter des Markgrafen Otto von Brandenburg verlobt, und es war dieses Bündniß von beiden Seiten förmlich festgestellt worden. Allein der junge Mann ließ sich durch diesen Vertrag nicht binden. Als er zu Ulm von dem Könige die Belehnung mit seinen Fürstenthümern empfing, wurde auch eine Verbindung des Pfalzgrafen mit dem Hause Nassau eingeleitet. Es wird erzählt, daß der Erzbischof Gerhard von Mainz für die Knüpfung dieses Bandes gewirkt habe, was wir durchaus glaublich finden. Auch wird gemeldet, daß von beiden Seiten achtbare Männer dabei im Spiel gewesen sind, jedoch ohne Angabe ihrer Namen; von den näheren Freunden des Königs mögen einige, welche in dem königlichen Briefe über die Eheberedung genannt sind und die wir alsbald anführen werden, in dieser Angelegenheit thätig gewesen sein; wir vermuthen auch, daß der Erzbischof von Salzburg der Sache nicht fremd war, da er in der Einigung des Königs mit Pfalzbayern eine Stütze gegen den Herzog von Oestreich fand. Mechtild von Nassau, mit welcher Pfalzgraf Ludwig sich verlobte, war die dritte unter den Töchtern des Königs Adolf. Die Urkunde des Königs über diese Verlobung ist zu Ulm am 19. März 1294 ausgestellt worden. Der König setzt seiner Tochter ein Heirathsgut von zehntausend Mark aus, welche er auf Reichslehen am Rheine, die Rudolfs Vater inne gehabt hatte, anweist, das gleiche Vermögen setzt Rudolf für seine Gattin als Witthum dawider, wofür er eine Anweisung auf Heidelberg, Fürstenberg, Staleck, Stalberg, Caub und andere Güter stellt. Im Fall des Ablebens König Adolfs soll Alles nach dem Rathe des Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Johanns von Limburg und des Vicedoms Ludwig von Emkow gehalten werden. Es war aber diese Verbindung auf die staatliche Eintracht beider Häuser und für weitergehende Pläne des Königs für das Reich und für seinen Stamm beabsichtigt. Rudolf versprach hinsichtlich seiner Kurstimme als Pfalzgraf bei Rhein, solche vorkommenden Falles nur einem Manne nach des Königs Willen zu geben. Wir sehen, Adolf suchte den jungen Kurfürsten für die künftige Wahl eines Römischen Königs für seine Absichten zu verpflichten; ohne Zweifel

hatte er dabei die Ernennung eines Nachfolgers aus dem Nassauischen Geschlechte im Sinne. Weiter sagte Rudolf zu, er mit seiner Mutter wolle dafür sorgen, daß sein Bruder Ludwig nur nach des Königs und ihrer beider Rath sich ein Eheweib nehmen werde. Auch wußte sich Adolf der Ergebenheit seines Eidams zu versichern, indem er in dessen Landgebiete sich Gewalt einräumen ließ. Die Vesten in Bayern und in Schwaben sollen zur Hülfe verbunden sein, ebenso die im Pfälzischen Rheinlande. Die Burgmannen in diesen letzteren sollen sämmtlich, bis auf die Wächter hinab, nicht nur dem Pfalzgrafen, sondern auch dem Könige, auf drei Jahre nach Rudolfs Vermählung mit Mechtild, Gehorsam geloben, nach dieser Zeit aber sollen die Vesten, sei es in den Nöthen des Reiches und des Königs, oder des Pfalzgrafen, dem Könige geöffnet bleiben *). Noch in demselben Jahre, am 1. September, wurde zu Nürnberg die Hochzeit zwischen Rudolf und Mechtilde gefeiert. Adolf hatte an Rudolf einen treuen Anhänger. Seine Tochter wurde durch ihre Verehlichung mit dem Pfalzgrafen in dessen unruhvolles Leben hineingezogen. Die Verbindung beider Familien eröffnete für die Zukunft vielversprechende Aussichten, wie so manche Ereignisse in Adolfs Leben gethan haben. Sein vorzeitiger Tod schlug auch diese Hoffnungen danieder.

Die Lage der Dinge in Deutschland hatte sich im Ganzen für Adolf günstig gestaltet. Seine Hauptstützen hatte er am Rhein, bei den geistlichen Kurfürsten und bei Pfalz, auch bei mehreren Niederländischen Fürsten; noch bestand das Verhältniß zu Böhmen; in Thüringen setzte er sich bei Zeiten in ein Bündniß mit dem Markgrafen Albrecht. Die äußeren Beziehungen des Reiches treten im Jahr 1294 bestimmter an den Tag; wir wollen sie vorläufig nur kurz andeuten, um auch nach dieser Seite eine Uebersicht der Lage Deutschlands zu geben. Obschon zunächst in den Deutschen Landen vollauf beschäftigt, wo er den Boden für die kaiserliche Oberhoheit befestigen mußte, hatte der König das Reichsgebiet in Italien nicht außer Acht gelassen. Am 29. Juli 1293 beglaubigte er den Deutschordenspräceptor Konrad von Feuchtwangen als seinen Abgesandten nach Venedig. In der Lombardei ernannte er am 21. März 1294 den Matthäus Vis-

*) Oefele, Scriptor. II, 135, b; Monument Wittelsbac. II, 36 ff.

conti zum Reichsvicar und ließ durch Machtboten im Lande die Huldigung annehmen. Gegen den König von Frankreich, welcher in Burgund die Rechte des Reiches verletzte, hatte er gemeinschaftliche Sache mit England. Am 10. August 1294 schloß er ein Bündniß mit dem Könige Eduard von England gegen Philipp von Frankreich. Von dem Englischen König empfing er eine beträchtliche Geldhülfe für den beabsichtigten Französischen Feldzug und kündigte in einem Schreiben vom 31. August 1294 dem Könige Philipp sein Vorhaben an, daß er, zur Abwehr der dem Reiche von Philipp angethanen Beleidigungen, seine Macht aufzubieten gedenke. Doch kam es nicht zum Kriege mit Frankreich. Dagegen wurde in Deutschen Landen ein Waffenzug ausgeführt, und eben dadurch traten dem Vorgehen gegen auswärtige Feinde Hindernisse in den Weg. Auch bemühte Papst Bonifaz sich eifrig, den Ausbruch eines Krieges mit Frankreich zu verhüten. Die Kriegsunternehmungen des Königs in Deutschland, in Thüringen und Meißen, bilden einen Abschnitt in der Geschichte seiner Regierung, und es soll davon im nächsten Buche eingehend gehandelt werden.





